



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Bestattungsrecht für Gefallene.

Zur Frage der kirchlichen Bestattung.“

verfasst von / submitted by

Mag. Mag. Dr. Alexander Wessely, LL.M.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktor der Theologie (Dr. theol.)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the
student record sheet:

A 080 011

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record
sheet:

Katholische Fachtheologie/Kirchenrecht

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. DDr. Ludger Müller, MA

„Der Toten zu gedenken, gehört zur menschlichen Kultur. Der Gefallenen zu gedenken, der gewaltsam Umgebrachten, derer, die im Kampf, im Bürgerkrieg oder im Krieg umgekommen sind, gehört zur politischen Kultur ... insoweit ist der politische Totenkult eine anthropologisch zu nennende Vorgabe, ohne die Geschichte nicht denkbar ist.“¹

¹ Koselleck, Reinhard/Jeismann, Michael (Hrsg.): Der politische Totenkult. Kriegerdenkmäler in der Moderne; München 1994; S. 19.

0. Prolog	11
1. Fragestellung	12
2. Der gefallene Gegner und der Umgang mit dessen Leichnam - Der Versuch einer Annäherung an das Thema: Ein Streifzug durch die (Kriegs-)Geschichte	31
2.1. Die Griechen: Der Tod des Helden - Hektors Tod in der Illias	32
2.2. Die Römer und Germanen: Die Gefallenen der „Varusschlacht“ im Teutoburger-Wald	39
2.2.1. Exkurs: Der keltisch-germanische Schädelkult	42
2.3. Die Bestattung der Gefallenen der Schlacht im Teutoburger-Wald nach Jahren	46
2.4. Die Türkenkriege: Der missachtete Tote in Mitteleuropa vom Mittelalter bis zur Zeit der Türkenkriege	48
2.4.1. Exkurs: Kannibalismus	57
2.5. Der gefallene Soldat in den Großarmeen der Napoleonischen Zeit bis zum Ersten Weltkrieg	68
2.5.1. Exkurs: Die Bestattung Gefallener in der österreichisch-ungarischen Armee im Ersten Weltkrieg durch verschiedene Ämter und unter Mithilfe der Militärgeistlichkeit	82
2.6. Die Zwischenkriegszeit	94
2.7. Die Bestattung gefallener, verstorbener und exekutierter Soldaten im Zweiten Weltkrieg	98
2.8. Sorge um die Gefallenen nach dem Zweiten Weltkrieg	106
3. Die Bestattung im staatlichen Recht	112
3.1. Das Bestattungsrecht in Österreich	115
3.2. Das Bestattungsrecht in Deutschland	119
3.3. Aktuelle Fragen der Multikulturalität im staatlichen Friedhofrecht	121
4. Theologische Fundamentierung des Bestattungsrechtes, bzw. einer Bestattungspflicht mit Blick auf die Bibel	122
4.1. Leben und Tod in der Bibel	123
4.1.1. Leben und Tod im Alten Testament	123
4.1.2. Leben und Tod im Neuen Testament	125
4.2. Bestattung in der Bibel (und den Apokryphen)	127
4.2.1. Bestattung im Alten Testament (und den Apokryphen)	127
4.2.1.1. Die Bestattung Adams und Evas in den Apokryphen	132

4.2.1.2. Die Bestattung Sahras und Abrahams	135
4.2.1.3. Die Bestattung Rahels, Jakobs und Josefs	138
4.2.1.4. Die Verweigerung der ehrvollen Bestattung als Kontrapunkt zum ehrvollen Begräbnis im Alten Testament	141
4.2.1.4.1. Die Nichtbestattung als Strafe Gottes	142
4.2.1.4.2. Die Leichenverbrennung im Alten Testament	147
4.2.2. Bestattung im Neuen Testament	153
4.2.2.1. Die Bestattung des Lazarus	155
4.2.2.2. Die Bestattung des Jünglings von Nain	157
4.2.2.3. Die Bestattung Johannes des Täufers	157
4.2.2.4. Die Bestattung Jesu	158
4.3. Bestattungsrecht, bzw. Pflicht zur Bestattung von Gefallenen in der Bibel	164
4.3.1. David und Goliath und Leichen als Fraß für die Vögel	165
4.3.2. Die Schlacht um Gog als „Lehrerzählung“ in Umgang mit gefallenen Gegnern	168
4.4. Frühchristliche Begräbnisse und Werke der Barmherzigkeit	175
5. Historische Entwicklung von Bestattung und Bestattungsrecht	177
5.1. Bestattung in der Frühzeit der Kirche	177
5.1.1. Die Erdbestattung als Intimation der Bestattung Jesu	180
5.2. Bestattung und Bestattungsdienste bis zum 6. Jahrhundert.....	184
5.3. Die kirchliche Bestattung vom 7./8. Jahrhundert bis zur Neuzeit.....	190
5.3.1. Die Bestattung, bzw. das Begräbnis nach dem „Ordo Romanus 49“ des 7. Jahrhunderts	190
5.3.2. Die Bestattung im Mittelalter	195
5.3.2.1. Die Aufbahrung des Leichnams und Kirche und Friedhof als Ort der ehrvollen Bestattung im Mittelalter	196
5.3.2.2. Die Verweigerung der Bestattung in der Kirche und am Friedhof und das Begräbnis für Hingerichtete und das „Eselsbegräbnis“ für Suizidenten	199
5.3.2.2.1. Exkurs: Postmortale Strafen	201
5.3.3. Begräbnisbräuche und Rituale eines ehrvollen Begräbnisses	206
5.3.3.1. Begräbnisbräuche ab dem 12. Jahrhundert	207
5.3.3.2. Begräbnisbrauchtum bei (verbotener) Teilbestattung	209
5.4. Die Bestattung im ausgehenden Mittelalter und der beginnenden Neuzeit	212
5.5. Die Bestattung in der Neuzeit bis zum CIC/1917	216

5.6. Die Bestattung, bzw. das Bestattungsrecht nach dem CIC/1917	221
5.6.1. Die Bestattungspflicht und das Verbot der Leichenverbrennung nach can. 1203 CIC/1917.....	221
5.6.2. Die Dreiteilung der Begräbnisliturgie nach can. 1204 CIC/1917 und der Ort des Begräbnisses nach can. 1205 CIC/1917.....	225
5.6.2.1. Die Segnung des Friedhofes und bevorzugt Bestattungsorte	225
5.6.2.2. Die Verweigerung des Begräbnisortes und des kirchlichen Begräbnisses nach dem CIC/1917	229
5.6.2.2.1. Die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses für Suizidenten	229
5.6.2.2.2. Weitere Verweigerungsgründe des kirchlichen Begräbnisses nach dem CIC/1917	231
5.6.3. Exhumierungsverbot nach dem CIC/1917	231
5.6.4. Die Aufbahrung des Leichnams und die Überführung desselben in die Pfarrkirche nach Can. 1215 CIC/1917	232
5.6.5. Die Stolgebühren nach Can. 1235 CIC/1917 und Can. 1264 CIC/1917 und die Gleichbehandlung von Armen und Reichen bei der Beerdigung	235
5.7. Bestattung und Bestattungsrecht nach dem II. Vatikanischen Konzil	236
5.7.1. Das Rituale über den „Ordo Exequiarum“ 1969 und das Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachraumes“, approbiert 1972	236
5.7.1.1. Die Aufhebung des Einäscherungsverbotes	239
5.7.1.2. Eigentexte für die Begräbnisse von einzelnen Personengruppen excl. Suizidenten	240
5.7.1.3. Eigentexte für das Begräbnis von Suizidenten	241
5.7.1.4. Eigentexte für das Begräbnis für Verstorbene von Katastrophen im Rituale von 1972	242
5.7.1.5 Eigentexte für Begräbnisse nach „Großschadensereignissen und Katastrophen“ im Rituale von 2009	244
5.7.1.5.1. Exkurs: Die Studienausgabe der Erzdiözese Wien 1999	245
5.7.2. Das Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 und das Manuale von 2012.....	247
5.7.2.1. Neue Eigentexte im Manuale von 2012.....	248
5.8. Bestattungsrecht im CIC/1983	249

5.8.1. Die kirchliche Bestattung, bzw. das Begräbnis im CIC/1983 im Allgemeinen	250
5.8.1.1. C. 1176 CIC/1983, c. 1177 CIC/1983 und c. 1183 CIC/1983: Die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses	251
5.8.1.1.1. Das Begräbnis von Katechumenen und ungeborenen bzw. nicht getauften Kinder	258
5.8.1.1.2. Das Begräbnis nichtkatholischer Christen, bzw. Nichtgetaufter.....	262
5.6.2. C. 1183 CIC/1983 und c. 1184 CIC/1983: Die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses	264
5.6.3. Der Problemfall: Das kirchliche Begräbnis von aus der Kirche Ausgetretener	270
5.6.3.1. Exkurs: Das christliche Begräbnis kontra die weltliche Trauerfeier	271
5.6.3.2. Das Begräbnis von aus der Kirche ausgetretenen Getauften	275
5.6.3.2.1. Der Kirchenaustritt nach dem staatlichen Recht	275
5.6.3.2.2. Rechtsanspruch auf ein kirchliches Begräbnis?	276
5.6.3.2.3. Der Kirchenaustritt als Grund zur Begräbnisverweigerung?	278
5.6.3.2.4. Der Kirchenaustritt als offenkundiges Schisma?	279
5.6.3.2.5. Der vor der staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt als öffentliche Sünde?	283
5.6.3.2.6. Austritt als Erklärung, kein kirchliches Begräbnis zu wünschen?	285
5.6.3.2.7. Kirchliches Begräbnis auf Wunsch der Angehörigen?	287
5.6.3.2.8. Aktuelle Situation: Die Rechtsmeinung der Österreichischen Bischofskonferenz	289
6. Bestattungsrecht und Begräbnis für Gefallene	292
6.1. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für einen Kriegsverbrecher am Fallbeispiel des Begräbnisses von Erich Priebke	294
6.1.1. Biographischer Überblick zum Leben Erich Priebkes	295
6.1.2. Das Massaker in den Ardeatinischen Höhlen	296
6.1.3. Die Nachkriegszeit	297
6.1.4. Das Begräbnis Priebkes	298
6.1.4.1. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für Erich Priebke	301
6.2. Die Bestattung Gefallener im staatlichen Recht und im humanitären Völkerrecht	308
6.2.1. Das humanitäre Völkerrecht	311

6.2.1.1. Exkurs: Nichtbestattung von Gefallenen trotz Genfer Konvention (und Europäischer Menschenrechtskonvention)	317
6.2.1.1.1. Der Fall Muammar al-Gaddafi	317
6.2.1.1.2. Der Fall Osama bin Laden	319
6.2.1.1.3. Fälle vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof	322
6.3. Der CIC/1983 und die kirchliche Bestattung, bzw. das Begräbnis von Gefallenen und mögliche Probleme	325
6.3.1. Die (katholische) Militärseelsorge im heutigen Bundesheer	326
6.3.1.1. Die maßgeblichen Rechtsquellen	326
6.3.1.1.1. Das staatliche Recht	327
6.3.1.1.2. Das Kirchenrecht mit Blick auf das Militärordinariat	330
6.3.1.2. Das Zusammenspiel von staatlichem und kirchlichem Recht	331
6.3.1.3. Zuständigkeitsbereiche des Militärordinariates	336
6.3.1.4. Zuständigkeitsbereiche des Militärordinariates in Bezug auf Gefallene und deren Bestattung	338
7. Zusammenfassung	339
7.1. Epilog	342
8. Literatur und Quellenangabe	346
9. Anhänge	395
9.1. Anhang I: Die Canones in Bezug auf Bestattung im CIC/1917	395
9.2. Anhang II: Die Canones in Bezug auf Bestattung im CIC/1983	404
9.3. Anhang III: Der Katechismus der Katholischen Kirche in Bezug auf Bestattung	407
9.4. Anhang IV: Heiliges Offizium Instruktion "Piam et constantem"	410
9.4.1. Kommentar der Herder-Korrespondenz zu "Piam et constantem"	412
9.5. Anhang V: Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für das Begräbnis von aus der Kirche ausgetretenen Getauften	414
9.6. Anhang VI: Apostolische Konstitution „Spirituali militum curae“	418
9.7. Anhang VII: Liturgische Texte	424
9.7.1. Aus dem Rituale 2009	424
9.7.1.1. Tod beim Einsatz für andere	424
9.7.1.2. Verabschiedungsgebete bei gewaltsamen Tod	425
9.7.2. Anhang VIII: Aus dem Manuale 2012	426
9.7.2.1. Begleitung der Trauernden, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich	

ist	426
9.7.2.1.2. Liturgische Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophen ...	430
9.7.2.1.3. Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten	436
9.8. Anhang VIII: Militärische Texte	445
9.8.1. Bestattung Gefallener, Gräberregistrierung und Nachlassregelung aus der Zeit des „Kalten Krieges“	445
9.8.2. Unmittelbar durchzuführende Maßnahmen im In- und Ausland für die Rückführung nach Österreich	457
9.8.3. Verlautbarungsblatt der Republik Österreich für die Durchführung von militärischen Begräbnissen 1986	467
9.8.4. Verlautbarungsblatt der Republik Österreich für die Durchführung von militärischen Begräbnissen 2015	480
9.8.5. Militärische Protokollordnung	491
10. Abkürzungsverzeichnis	506
11. Abstrakt	512

0. Prolog

Vor einigen Jahren ist nach einem von mir gehaltenen Vortrag zum Thema „Skurrilitäten des Bestattungswesens“ bei Soldaten des Österreichischen Bundesheeres in ihrer Friedensmission im Kosovo ernsthaft die Frage nach dem Recht auf eine Bestattung für im Auslandseinsatz gefallene Soldaten gestellt worden.²

Zugegebenermaßen spricht das „humanitäre Völkerrecht“ hierzu eine eindeutige Sprache. Und dennoch: Kennt der Krieg dann tatsächlich die Achtung vor den Toten, vor getöteten Zivilisten und – was die damaligen Zuhörer viel mehr interessierte – gefallenen Soldaten? Hat der gefallene Soldat, hat der Verstorbene generell ein Anrecht auf ein Begräbnis? Und, wenn ja, im speziellen Fall auch auf ein kirchliches Begräbnis? Und sollte dies der Fall sein, wer hat dann für ein solches Begräbnis zu sorgen und wo soll bzw. kann es letztlich stattfinden? Was ist, wenn die Religion des Gefallenen nicht festzustellen ist? Was ist, wenn der gefallene Soldat zwar Christ ist, getauft wurde, aber aus der (römisch-katholischen) Kirche „ausgetreten“ ist und/oder ein kirchliches Begräbnis nicht wollte, oder – was dann um ein Vielfaches schwieriger scheint – sein letzter Wille diesbezüglich, in Ermangelung von Informationen durch die fern dem Kriegsgeschehen weilenden Angehörigen, nicht feststellbar ist?

Die Antwort auf die Frage, ob der gefallene Soldat oder der Verstorbene generell überhaupt ein Recht auf eine (kirchliche) Bestattung hat, ist kurz und ernüchternd „Nein“ und nimmt das Ergebnis der vorliegenden Arbeit vorweg. Und dennoch ist dieses „Nein“ kein absolutes. Denn es gibt da stets ein mitschwingendes „Aber“. Also: „Kein Recht auf Bestattung und Begräbnis, aber...“. Dieses „Aber“ spinnt die Frage nach einer Pflicht zur Bestattung (durch Angehörige, Angehörige im weitesten Sinne, Kirchen und Religionsgemeinschaften und generell die Gesellschaft) weiter und verweist damit letztlich erneut auf die schon zuvor gestellten Fragen.

² Der Fall eines tatsächlich gefallenen Soldaten des Österreichischen Bundesheeres im Auslandseinsatz ist erst einmal eingetreten, als 25. Juli 2006 eine israelische Fliegerbombe einen UN-Stützpunkt in Khiam im Südlibanon traf und vier UN-Militärbeobachter, darunter einen österreichischen Major, tötete. Die sonst im Ausland ums Leben gekommenen österreichischen Soldaten kamen durch Unfälle, Suizide oder beispielsweise plötzlichen Herztod ums Leben. Vgl. dazu auch Sladek, Gerhard: „Zum Gebet!“ Religiöse Stätten und sakrale Einrichtungen des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik; Wien 2015; S. 336.

Auch andere Themenfelder schwingen bei der Beantwortung der Frage nach dem Recht der Gefallenen auf eine Bestattung bzw. nach der Pflicht zur Bestattung mit.

Zunächst vordergründig die Frage nach dem Umgang mit den Gefallenen der Schlachtfelder im Speziellen und mit den natürlich Verstorbenen generell über die Jahrhunderte hinweg. Der Umgang mit ihnen vor dem Auge des Gesetzes und mit dem „gütigen, verzeihenden und milden“ Blick der Kirche(n), der allerdings nicht immer tatsächlich milde zu sein schien und auch gegenwärtig nicht immer milde zu sein scheint, wenngleich von allen Kirchen (zumindest in der Gegenwart) die Wichtigkeit des würdigen Umgangs mit den Toten und somit letztlich auch dem toten Soldaten stets betont wird.³

Wer sich auf diese Arbeit einlässt, der tritt ein in die Welt des Todes und des Begräbnisses, des gewährten, aber auch verwehrten Begräbnisses über die Jahrhunderte hinweg, bis in die Gegenwart und hin zu der Frage nach einem Recht auf und die Pflicht zu einem ebensolchen (kirchlichen) Begräbnis.

So danke ich allen, die diese Arbeit letztlich ermöglicht haben, die mir über die Jahre des Entstehens durch die Zurverfügungstellung von Materialien, durch Fragen oder einfach durch ihre Geduld weitergeholfen haben – mein spezieller Dank gilt Herrn Prof. DDr. Ludger Müller, vor allem aber meiner Familie, meinen Kameraden und Freunden.

1. Fragestellung⁴

Auch wenn Krieg und Tod in der schnelllebigen medialen Welt allgegenwärtig zu sein scheinen, so ist nicht nur der Krieg, sondern vor allem – generell – der Tod dem Menschen doch (scheinbar) sehr fern und fremd, bzw. es wird dieser gerade in

³ Vgl. dazu Trauner, Karl-Reinhart: „Ich hatt’ einen Kameraden...!“ Der Tod im menschlichen Denken; in: Trauner, Karl-Reinhart: Militär & Seelsorge – Leben und Tod und danach; Themenheft 15, Wien 2006; S. 17.

⁴ Die vorliegende Fragestellung nähert sich in konzentrischen Kreisen dem Thema und wirft zunächst die generelle Frage nach dem Tod und dem Sterben in unserer Gesellschaft, aber auch nach den gewandelten Bestattungsritualen auf. Dies scheint darum wichtig zu sein, weil genau diese sensiblen Themen gegenwärtig in unserer Gesellschaft so verdrängt werden, dass ein behutsames „Hineingleiten“ in dieses Thema nicht unwesentlich scheint und die relativ lange Einleitung – auch mit pastoraltheologischen Aspekten und Überlegungen – und Fragestellung rechtfertigt.

unserem Kulturkreis vom täglichen Leben, d.h. von der die Menschen direkt berührenden Realität bewusst oder unbewusst ferngehalten und ist somit nicht wie in den Jahrzehnten und Jahrhunderten davor öffentliche Angelegenheit.⁵ War der Tod und das Sterben früher eingebettet in das Leben der (Groß-)Familie und der Gemeinschaft, so ist in der Gegenwart – einer Zeit der (vor allem in der sogenannten „Ersten Welt“) enorm angestiegenen Lebenserwartung⁶ – der Ort des Todes und des Sterbens in unseren Breiten im Regelfall das Spital bzw. das Alters- oder Pflegeheim⁷ und ist somit gesellschaftlich ausgeblendet und fast gänzlich abgetrennt⁸ vom sozialen Leben der Familien,⁹ deren Bild sich ebenso in enormem gesellschaftlichen Wandel befindet.

Paul Michael Zulehner spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die „Ortsverlagerung“ des Geschehens des Sterbens *„aus den Familien und Nachbarschaften in die Institutionen“* Folge eines *„differenzierten Prozesses unserer Zivilisation ist“*,¹⁰ und er zitiert Norbert Elias, wenn dieser meint:

„In der Gegenwart von Sterbenden – auch von Trauernden – zeigt sich daher mit besonderer Schärfe ein für die heutige Stufe des Zivilisationsprozesses charakteristisches Dilemma. Ein Informationsschub im Rahmen dieses Prozesses hat dazu geführt, dass eine ganze Reihe herkömmlicher Verhaltensroutinen, darunter der Gebrauch ritueller Floskeln, in den großen Krisensituationen des menschlichen Lebens für viele Menschen suspekt und zum Teil peinlich geworden ist.“¹¹

⁵ Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 31.

⁶ Vgl. dazu Imhof, Arthur, E.: Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme unserer Lebensspanne seit dreihundert Jahren oder von der Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Leben und Sterben. Ein historisches Essay; München 1984.

⁷ In den 1990er Jahren starben in diesen Institutionen ca. 70 bis 80 Prozent der Bevölkerung. (Vgl. dazu Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 32.) Die Zahlen stimmen heute auch noch durchwegs. Prozentuell wäre die Zahl derer, die in Spitälern, Heimen und Pflegeinstitutionen versterben größer geworden, allerdings setzte gerade in den letzten zwei Jahrzehnten auch die Hospizbewegung mit all ihren Möglichkeiten der Betreuung Sterbender in den „eigenen vier Wänden“ ein.

⁸ Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 24.

⁹ Pera, Heinrich: Sterbende verstehen – Ein Leitfaden zur Sterbebegleitung; Freiburg – Basel – Wien 1995; S. 93.

¹⁰ Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 32.

¹¹ Elias, Norbert: Über die Einsamkeit Sterbender in unseren Tagen; Frankfurt 1982; S. 44f; zit. nach Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 32.

Ist das Sterben der Menschen nun also „ausgelagert“ und institutionalisiert, so sind es auch die begleitenden Riten und Gebräuche, für die – wie es Thomas Bockholder¹² oder Norbert Elias anklingen lassen – oftmals kein Platz mehr zu sein scheint, wenngleich generell der Umgang mit Toten und deren Bestattung in jeder Kultur von Ordnungen reguliert ist, wie Philipp Stoellger feststellt.¹³ Dennoch scheint gerade in letzter Zeit diese Ordnung in unseren Breiten massiv ins Wanken geraten zu sein, sodass viele Traditionen rund um Tod und Bestattung als antiquiert und mitunter als „*peinlich*“¹⁴ empfunden werden oderschliefweg nicht mehr vollzogen werden, um zunächst auch den Sterbenden nicht – in den letzten Augenblicken seines Daseins – direkt mit der Realität des Todes zu konfrontieren, wie die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in ihrem Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie¹⁵ nüchtern feststellt:

„In der modernen Gesellschaft wird vielfach alles, was mit Tod und Sterben zu tun hat, aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt. (...)

Ärzte, Krankenpfleger und Verwandte halten es häufig für ihre Pflicht, Schwerkranken ihren bevorstehenden Tod zu verschweigen, der wegen der Fortschritte im Krankenhauswesen fast immer außerhalb des Hauses eintritt.

Es ist mehrfach hervorgehoben worden, dass in großen Städten kein Platz mehr für die Toten ist. In den beengten Wohnungen der städtischen Hochhäuser ist es nicht möglich, ein Zimmer für die Totenwache bereitzuhalten. Ein würdiger Begräbniszug ist wegen des dichten Verkehrs nicht erlaubt. Friedhöfe, die früher zumindest in den Dörfern neben der Kirche oder um sie herum lagen – ein wahrer Gottesacker also und Zeichen der Gemeinschaft zwischen Lebenden und Toten in Christus –,liegen am Stadtrand immer weiter vom Zentrum entfernt, weil die Stadtentwicklung den Friedhof nicht mehr im Blick hat.

¹² Vgl. dazu Bockholder, Thomas: Der Tod im 21. Jahrhundert. Eine Untersuchung der gesellschaftlichen Einstellung zum Tod in der Bundesrepublik Deutschland – dargestellt anhand der Ritualanwendungen bei Tod und Begräbnis; Norderstedt 2015.

¹³ Stoellger, Philipp: Kulissenkunst des Todes. Zum Ursprung des Bildes aus dem Tod; in Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 21.

¹⁴ Elias, Norbert: Über die Einsamkeit Sterbender in unseren Tagen; Frankfurt 1982; S. 44f; zit. nach Zulehner, Paul M.; Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 32.

¹⁵ Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 160; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung; Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie, Grundsätze und Orientierung, 17. Dezember 2001.

Die moderne Zivilisation weigert sich, ‚den Tod sichtbar zu machen‘, und ist darum bemüht, seine Spuren zu beseitigen.¹⁶

Mit dieser aufgezeigten „Auslagerung“ und letztlich gleichzeitigen Verleugnung des Sterbens und der Verdrängung des Todes und der Toten¹⁷ sind aber, mit Blick auf die Bestattung, beispielsweise auch Hausaufbahrungen und tatsächliche Totenwache beim Leichnam des Verstorbenen nahezu gänzlich verschwunden bzw. auf die Stunde vor der Beerdigung reduziert. Dies hängt aber nicht nur mit dem Wandel der Familienstruktur oder dem institutionalisierten Ort des Ablebens zusammen, sondern mitunter auch mit einem eng geregelten Gesetzesnetz an Vorschriften, Ge- und Verboten im Zusammenhang mit Ableben und Bestattung.¹⁸ Die Sterbe- und Bestattungskultur unserer Gesellschaft ist in allen Bereichen – vom Ort des Sterbens über die tradierten Verabschiedungsrituale bis hin zu den Bestattungsorten mit, wie Monika Ausel es nennt, „sprachlosen Grabsteinen“¹⁹ –, beispielsweise in der Form des „Friedwalds“,²⁰ eben einem rasanten und

¹⁶ Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 160: Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung; Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie, Grundsätze und Orientierung, 17. Dezember 2001; S. 190.

¹⁷ In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass auch die Hospizbewegung, welche ein würdiges und bewusstes Leben ermöglichen soll, sich nur langsam und längst nicht flächendeckend verbreitet. Vgl. dazu u.a. Westrich, Angelika: Wie alles begann. Geschichte der Hospizbewegung; in: Everding, Gustava/Westrich, Angelika (Hrsg.): Würdig bis zum letzten Augenblick. Idee und Praxis der Hospizbewegung; München 2000; S. 9–17.

¹⁸ Vgl. dazu für Deutschland u.a. Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechtes⁹; Köln – Berlin – München 2004. Für Österreich gibt es kein vergleichbares Werk, welches allerdings für einen Überblick über die unterschiedliche Gesetzeslage in den einzelnen Bundesländern nicht schlecht wäre, da in Österreich das Bestattungsrecht wie in Deutschland Ländersache ist, was zu neun unterschiedlichen Gesetzen führt.

¹⁹ Ausel, Monika: Das christliche Todesverständnis im Spiegel der Friedhofs- und Grabmalgestaltung; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 104.

²⁰ Die Form des anonymen „Friedwaldes“, eine Form der Bestattungsstätte, welche in der Schweiz entwickelt wurde (vgl. dazu Haunerland, Winfried: Ende eines Monopols. Aktuelle Projekte zur Förderung kirchlicher Bestattungskultur; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 89.), veranlasste u.a. die Deutsche Bischofskonferenz 2004 zu einer Auseinandersetzung mit der Problematik. Da die Thematik den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, aber dennoch – der Vollständigkeit wegen – darauf verwiesen werden soll, soll an dieser Stelle kurz die Stellungnahme der deutschen Bischöfe wiedergegeben werden, da auch später in der Arbeit Anklänge an Feldbegräbnisse und Kriegsfriedhöfe durchwegs durchklingen: *„Die Konzeption des sogenannten ‚Friedwaldes‘ (freier, unumfriedeter Wald; völlig naturbelassenes Waldgebiet; anonymes Urnenfeld; Baumsymbolik) lässt zentrale Elemente einer humanen und christlichen Bestattungskultur vermissen. Darüber hinaus sind bei dieser Bestattungsform weder ein christliches Totengedenken noch ein christlich-religiöses Brauchtum am Grab möglich (Kreuz, Licht, Weihwasserschale, Blumen). Die Deutung einer bloßen Rückkehr des Menschen in den Naturprozess liegt nahe. Das weltanschauliche Fundament der ‚Friedwald‘-Konzeption ist das naturreligiöse Bekenntnis: ‚der Baum ist das Grab und Grabmal zugleich‘; er nimmt die Asche mit den Wurzeln auf als Sinnbild des Lebens über den Tod hinaus.*

Der Baum ist ein altes und schönes Zeichen für den Kreislauf der Natur und ihres Lebens. Das menschliche Leben erschöpft sich aber nicht in naturhaften Abläufen. In Christus ist uns vielmehr verheißen, dass unser

unleugbaren Wandel unterworfen,²¹ wenngleich zumindest „innerkirchlich“, d.h. bei den getauften Katholiken,²² ein Wunsch nach einem katholischen Begräbnis, also einem „traditionellen“ Begräbnis, durchwegs vorhanden ist²³ und sich auch in der evangelischen Kirche beispielsweise in Deutschland der Wunsch nach einem kirchlichen Begräbnis bei fast 100 Prozent der Kirchenmitglieder in den letzten Jahren konstant gehalten hat.²⁴ Dennoch ist der zuvor beschriebene Wandel hin zu individuellen, oftmals auch anonymen Abschiedszeremonien (sowohl testamentarisch durch die Verstorbenen selbst verfügt, oder auf Wunsch der Begräbnisbesteller) gerade bei kirchlich nicht gebundenen Bürgern stark zu bemerken, was noch näher ausgeführt werden wird.

Diesem beschriebenen Wandel war und ist aber auch die Bestattungskultur und die Kultur des Sterbens und des Todes als Teil der Leitkultur bzw. Religion einer Gesellschaft oder eines Staates stets unterworfen, sodass auch bei traditionellen Begräbnisformen immer wieder im Laufe der Geschichte Adaptierungen vollzogen wurden bzw. vollzogen werden mussten, sodass manche Entwicklungen durchwegs nachvollziehbar scheinen. Und wenn sich durchwegs auf der einen Seite ein Großteil der Bevölkerung ein intimes, sozusagen „traditionelles“ Sterben in den „eigenen vier Wänden wünscht“,²⁵ wie es beispielsweise in weiten Teilen der Bevölkerung noch vor dem Zweiten Weltkrieg in und bei den Familien möglich war, so ist auf der anderen

Leben mehr ist als ein Kreislauf von Werden und Vergehen, vielmehr werden wir am Ende unseres Lebens als unverwechselbare Personen von Gott auferweckt. Der ‚Lebensbaum‘ der Christen ist darum kein noch so schöner Baum in der Natur, sondern das Kreuz Jesu Christi, das über den Gräbern aufgerichtet wird und den Tod von der Auferstehung her deutet.“ Zit. nach Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Christliche Bestattungskultur. Orientierung und Information; Deutsche Bischofskonferenz Arbeitshilfen 81, Bonn 2004; S. 12f.

²¹ Vgl. ausführlich zur Theologie der Friedhöfe auch Ausel, Monika: Das christliche Todesverständnis im Spiegel der Friedhofs- und Grabmalgestaltung; in: Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 93–105.

²² Was natürlich in den Statistiken, wenn von getauften Katholiken gesprochen wird, nicht erhoben wurde, ist, wie sich ein eventueller Kirchenaustritt auf den „Bestattungswunsch“ auswirkt. Dasselbe gilt auch für die evangelische Kirche.

²³ In Deutschland wurden z.B. im Jahr 2003 von den verstorbenen Katholiken noch immer 92,2 Prozent kirchlich bestattet, was nach Winfried Hauerland durchwegs eine „hohe Wertschätzung der Beerdigung“ zeigt, die auch bei den ‚treuen Kirchenfernen‘ gefragt ist. Vgl. dazu Hauerland, Winfried: Ende eines Monopols. Aktuelle Projekte zur Förderung kirchlicher Bestattungskultur; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 84–105, hier S. 85.

²⁴ Vgl. dazu Merkl, Friedemann; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 55. Im Aufsatz wird davon ausgegangen, dass beispielsweise der Anteil der evangelischen kirchlichen Bestattungen innerhalb der letzten Jahre durchwegs konstant bei über 94–100 Prozent liegt.

²⁵ Zulehner schreibt hierzu, dass nur 71 Prozent der Befragten im Jahr 2000 daheim sterben wollen würden, wobei hierbei vor allem ein „soziales Daheim“ gesehen wird. Vgl. dazu Zulehner, Paul M.: Jedem sein eigener Tod – Für die Freiheit des Sterbens; Osterfildern 2001; S. 25.

Seite nach dem Eintreten des Todes nahezu ein „Boomen“ der individuellsten Bestattungsformen, wie beispielsweise Beisetzungen „im Kunstwerk, die Bestattung unterm Fußballrasen, in anonymen Friedwäldern“ usw.,²⁶ zu beobachten, scheinbar fernab jeder Tradition.²⁷ So sind beispielsweise auch Gedächtnisdiamanten²⁸ keine Seltenheit mehr, Weltraumbestattungen²⁹ möglich und die Kremation und die darauffolgende Urnenbestattung stellt in weiten Teilen Europas längst nicht mehr eine Randerscheinung dar,³⁰ sondern vielmehr schon den Regelfall der mitteleuropäischen Bestattungskultur.³¹

²⁶ Der Terminus „Friedwald“, welcher für viele Bestattungen im In- und Ausland verwendet wird, soll als Gegenstück zum nicht anonymen „Friedhof“ stehen. Die Begriffsbezeichnung ist aber mehr als unglücklich gewählt, da sich der Begriff des Friedhofes, oder Freidhof, nicht von „Fried“, also „Frieden“, sondern von der Umfriedung, also dem festgelegten, umzäunten Gebiet ableitet, was man ja gerade im Idealfall des Friedwaldes vermeiden möchte. (Vgl. dazu z.B.: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechtes⁹; Köln – Berlin – München 2004; S. 13f.) In den letzten Jahren haben einige Diözesen schon die Bestattung bzw. ein kirchliches Begräbnis in Friedwäldern und „Ruheforsten“ erlaubt, etwa das Bistum Trier. Vgl. dazu „Bistum Trier erlaubt Bestattung im Ruheforst und Friedwald. Pastorale Handreichung zum Umgang mit Tod und Begräbnis veröffentlicht: Urnenbestattung kann würdige Form sein – Für Christen ist `nach dem Vorbild Jesu Christi die Erdbestattung` vorzuziehen“; 7.3.2007; <http://www.kath.net/news/16166> – abgerufen am 20.11.2013.

²⁷ Dieser Boom anonymer Bestattungen ist in der BRD beispielsweise seit der Mitte der 1980er Jahre feststellbar. Vgl. dazu Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 35; und: Wagner, Karl: Die Feier der Beerdigung. Studienausgabe für die Begräbnisfeier – mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheit in der Großstadt; Breisgau – Basel – Wien 2001; S. 148ff.

²⁸ Vgl. dazu z.B. Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 9.

²⁹ Bei Erinnerungsdiamanten und sogenannten Weltraumbestattungen wird jeweils ein Teil der Leichenasche, im Falle des Erinnerungsdiamanten unter hohem Druck, zu einem Diamanten gepresst, bei der sogenannten Weltraumbestattung wird ein Teil der Leichenasche in einer Kapsel ins Weltall geschossen. Der Rest der Leichenasche wird normal beigesetzt. Dennoch wirft auch die Kremation immer wieder (auch moralische) Fragen auf, z.B. mit Blick auf Zahngold oder wertvolle Metalle aus Prothesen usw., welche oftmals von den Krematorien zurückhalten und wieder veräußert werden. Entweder gehören diese Teile aber zur Leiche, dann wäre das Zurückhalten bzw. das Entfernen vor der Kremation Störung der Totenruhe, oder die Teile gehören nicht zum Leichnam, dann wären sie aber eine Sache und würden somit zur Erbmasse gehören. Diese Frage beschäftigte in den vergangenen Jahren auch die Medien. Eine Auseinandersetzung mit der Problematik an dieser Stelle würde aber den Rahmen der Arbeit sprengen. Vgl. dazu auch Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, § 30, 6.

³⁰ Dies bringt natürlich auch neue rechtliche Probleme mit sich, wie beispielsweise die Frage, wem etwa Zahngoldreste, Metallreste von Implantaten etc. gehören. Auch dies würde – wie die Fragestellung zuvor – den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Vgl. dazu Niemann, Julia: Am Ende des Lebens bleibt nicht nur Asche; in: Der Standard, 4.8.2013: <http://derstandard.at/1373513579973/Am-Ende-des-Lebens-bleibt-nicht-nur-Asche?seite=3#forumstart> – abgerufen am 27.7.2015.

³¹ Vor allem in großen Städten, die im immer enger werdenden urbanen Raum kaum Platz für ausgedehnte Friedhöfe haben, nimmt die Urnenbestattung stark zu, aber auch zunehmend in ländlichen Gebieten. Für die Kirche war die Kremation verboten, da die Beerdigung das Begräbnis Jesu widerspiegeln sollte. Karl der Große verbot zudem im Reich im Jahr 786 die Verbrennung von Toten. Dieses Verbot wurde ausdrücklich durch die Kongregation für die Glaubenslehre unter Papst Leo XIII. am 15. Dezember 1886 untersagt und auch in den CIC/1917 aufgenommen, 1963 aufgehoben und findet sich schließlich auch nicht mehr im CIC/1983 wieder, bzw. blieb nur noch als Verbot der Kremation bei der Leugnung der Auferstehung im c. 1176 § 3 CIC/1983 erhalten. Auf die Thematik der Kremation wird in der vorliegenden Arbeit noch öfter eingegangen werden. (Vgl. dazu auch ausführlich u.a. Fischer, Norbert: Zwischen Trauer und Technik. Feuerbestattung, Krematorium, Flamarium. Eine Kulturgeschichte; Berlin 2002; bzw. Fischer, Norbert: Schauplatz Kremation. Zur Aktualität und Geschichte des verborgenen Todes; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 41–55.) Adolf Wernher sieht diese Entwicklung vor allem im Zeitraum der letzten 45 Jahre und nochmals verstärkt in den letzten 25 Jahren. Vgl. dazu auch Wernher, Adolf:

Im soeben aufgezeigten Spannungsfeld von Tradition, neuaufstrebendem Individualismus auf der einen Seite,³² aber Anonymität andererseits³³ sucht eine technisch und medial mobile und säkularisierte Gesellschaft mitunter auch – neben den nach wie vor existenten traditionellen Riten – nach einem neuen „quasireligiösen“ Kontext für den Tod und den Umgang mit den Verstorbenen jenseits der traditionellen Religionen und somit letztlich auch jenseits der christlichen – im Speziellen für unseren Bereich der römisch-katholischen – Bestattungskultur. Dies geht im Extremfall sogar soweit, dass der 1969 geborene deutsche Künstler Gregor Schneider „humanere Orte für den Tod“ fordert und verlangt, diesen in das Museum,³⁴ also in einen künstlerischen und somit „quasireligiösen“ Raum „auszulagern“.³⁵ Und Schneider ist nur einer von vielen Mitstreitern, die gerade im Bestattungskult eine (kulturelle) Individualisierung verlangen, also ganz konkret Wege abseits von festgelegten Bestattungsritualen fordern, mit denen viele Bürger nichts mehr anfangen könnten.³⁶

Nüchtern und zugleich oftmals schmerzhaft muss also somit die Kirche (bzw. müssen die Kirchen) gerade in den letzten Jahren immer mehr feststellen, dass sie nicht mehr wie die letzten Jahrhunderte hindurch fast ausschließlich das Monopol³⁷ als „Alleinanbieter“ und Träger der Sterbe- und Bestattungskultur in unserem Kulturkreis

Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 8.

³² Thomas Klie zählt (mit Bezug auf die Internetseite www.bestattungsplanungen.de) 21 verschiedene Bestattungsarten auf, darunter auch die Plastination. Vgl. dazu Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 7.

³³ Zur Frage der anonymen Bestattung siehe ausführlich Anonyme Bestattung; in: Heinrich, Gerd/Heling, Arnd: Im Tod nicht anonym. Handreichung zu aktuellen Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens; Kiel 1993; S. 17ff.

³⁴ Die Forderung, den Tod in Kunstsammlungen und Museen „auszulagern“, ist aber wesentlich älter, wie vor allem Leichen(-teile) deformierter Menschen zeigen, welche sich im „präparierten Zustand“ in diversen Sammlungen und „Wunderkammern“ von Herrscherhäusern, Klöstern usw. wiederfanden, wie beispielsweise die Installation dreier Skelette menschlicher Föten, eine Aufschichtung von Nieren- und Blasensteinen sowie mit Wachs injizierte Blutgefäße auf einem Kupferstich von C. Huyberts aus dem Jahr 1701 belegen.

³⁵ Vgl. dazu Köster, Thomas: Moderner Trauern. Deutschlands Bestattungskultur im Wandel; Goethe-Institut e. V., Online-Redaktion; Jänner 2009; <http://goethe.de/ges/phi/eth/de4143556.htm> – abgerufen am 8.10.2015.

³⁶ Eine Tendenz, die nicht nur bei der Bestattung, sondern bei vielen, um nicht zu sagen allen Lebenswendepunkten bemerkbar ist, vom „Namensgebungsfest“ über die Hochzeit bis eben hin zum Begräbnis.

³⁷ Ansgar Franz schreibt hierzu ausdrücklich, dass es das im „(...) traditionellen volksskirchlichen Kontext (...)“ zu verstehende „Monopol“ bei Beerdigungen nicht mehr gibt. Vgl. dazu Franz, Ansgar: Letzte Worte? Gesellschaftliche Wandlung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert als Herausforderung für die christliche Begräbnisliturgie; in: Becker, Hansjakob u.a. (Hrsg.): Liturgie im Angesicht des Todes. Reformatorische und katholische Traditionen der Neuzeit; Teil II, (Pietas Liturgica 14), Tübingen – Basel 2004; S. 1225–1246, hier S. 1227. Siehe auch ergänzend dazu Nagl, Andrea: Mit Würde Abschied nehmen. Trauerfeiern ohne Kirche. Anregungen und Ideen für Aufbahrung, Trauerfeier, Grablegung und Gedenkfeiern; Stuttgart – Zürich 2002.

innehat,³⁸ sondern oftmals nur noch eine – in der Vielfalt der Voraussetzungen³⁹ – Randerscheinung der Trauerfeier – und oftmals auch beim Sterben selbst – darstellt, und dass auch hierbei – wie Winfried Hauerland sagt – selbst diese „*traditionellen Bestattungsformen (...) immer mehr unter Druck geraten*“.⁴⁰ Auch Todesanzeigen, Erinnerungsbildchen oder die Grabmalkunst scheinen, so meint Paul Michael Zulehner, „*immer weniger an die christlich-bürgerlichen Traditionen*“⁴¹ anzuknüpfen⁴², und so stellt er in seinem dritten Band der „Pastoraltheologie“⁴³ die provokante Frage, ob der Tod überhaupt noch eine kirchliche Angelegenheit sei.⁴⁴ Hierzu meint er:

*„In kirchlichen Kreisen neigt man gerade dazu, immer noch ein Ritenmonopol für den Übergang vom Leben zum Tod, vom Tod zu den Lebenden (Bestattung) zu behaupten, doch scheint es aus verschiedensten Gründen fraglich zu sein, ob dem wirklich so ist.“*⁴⁵

Nicht nur die Einübung in den guten Tod, die beispielsweise von Anselm von Canterbury vertretene „Ars moriendi“ des Mittelalters⁴⁶ und der Pestzeit sowie bis letztlich ins 19. Jahrhundert,⁴⁷ ist längst weitgehend verschwunden,⁴⁸ ebenso letztlich

³⁸ Wenngleich diese Monopolstellung gerade der katholischen Kirche in unserem Bereich, wie schon beschrieben wurde, mit Beginn der Reformation zu wanken begann, als der Westfälische Frieden 1648 den Protestanten ebenso eigene Friedhöfe zugestand, bzw. sich ebenso die Staaten im 18. und 19. Jahrhundert für eine Regulierung der Bestattung zu interessieren begannen: „*Die Bestattung menschlicher Leichen wurde mehr und mehr ihres Charakters als rein kirchlicher Angelegenheit entkleidet und ging als öffentliche Aufgabe mehr und mehr in die Hände des Staates und der Gemeinden über.*“ (Vgl. dazu Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechtes⁹; Köln – Berlin – München 2004; S. 6.) Dennoch war das Begräbnis bis in die jüngere Geschichte stark von der kirchlichen Liturgie geprägt.

³⁹ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 28.

⁴⁰ Hauerland, Winfried: Ende eines Monopols. Aktuelle Projekte zur Förderung kirchlicher Bestattungskultur; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 84–105, hier S. 87.

⁴¹ Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 37.

⁴² Zum Wandel des Aufbaues und Inhaltes von Todesanzeigen, Erinnerungsbildchen bzw. christlicher bzw. gewandelter Grabmalkunst siehe u.a. Engelsberger, Gerhard: Tod; Stuttgart 2006; S. 84ff, wo das Thema ausführlich beschrieben und untersucht wird.

⁴³ Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990.

⁴⁴ Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 32.

⁴⁵ Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 35.

⁴⁶ Vgl. dazu u.a. Fischer, Balthasar; „Ars moriendi“. Der Anselm von Canterbury zugeschriebene Dialog mit einem Sterbenden. Ein untergegangenes Element der Sterbeliturgie und der Sterbebücher des Mittelalters; in: Albus, Michael u.a. (Hrsg.): Nur der Geist macht lebendig; Mainz 1987; S. 29–37.

⁴⁷ Bis um 1880 waren memento mori-Figurationen in Form von Betrachtungssärglein, Tödlein usw. durchwegs üblich und zierten Schreibtische und Kommoden in bürgerlichen Haushalten. Vgl. dazu auch Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 27.

⁴⁸ Vgl. dazu Zulehner, Paul M.: Jedem sein eigener Tod – Für die Freiheit des Sterbens; Osterfildern 2001; S. 43.

auch generell die religiöse Bindung der Bevölkerung beim Sterben selbst, sowie eben auch beim kirchlichen Begräbnis. Und selbst wenn die Kirche zur Mitwirkung der Beerdigungsfeierlichkeiten eingeladen oder dabei mit einbezogen wird – wie zuvor beschrieben wurde –, so werden längst schon vorgegebene Riten – oftmals ohne Absprache mit dem jeweiligen kirchlichen Zelebranten, sondern lediglich nach Absprache mit den Hinterbliebenen durch das Bestattungsinstitut – individuell verändert. Dies beginnt mit der Einbindung eines Nachrufredners, reicht über profane Musik bis hin zu Elementen der Liturgie, bei denen (wie zuvor schon beschrieben und längst schon gerade im großstädtischen Raum praktiziert) beispielsweise der Sarg bei der Feier des Requiems für den Verstorbenen nicht mehr präsent ist oder bei der Beisetzungsfeierlichkeit nicht mehr direkt – wie vorgesehen – in Anwesenheit von Familie und Gemeinde in die Erde versenkt wird.⁴⁹ Oftmals wirkt hierbei die Beisetzung gleich einer „Performance“ und trotz aller geforderten und erwünschten Individualität wiederum gleich einem technischen und starren (Formal-)Akt, der auf der anderen Seite aufgrund des vorgegebenen Rituals der Kirche des Öfteren vorgeworfen wurde und wird.

Diese – in den letzten Jahren immer rasanter werdende und mehrfach beschriebene – neue Entwicklung bzw. die Änderung in den Gewohnheiten der Bestattungs- und Trauerkultur stellt sich allerdings alles andere als einheitlich dar.⁵⁰ So haben „(...) viele den Eindruck, dass die Bestattung der Toten einem technischen Akt gleicht, bei dem der Respekt vor der Würde des Menschen keine Rolle mehr spielen müsste. Andererseits gibt es aber auch – wie zuvor formuliert – das starke Bedürfnis, von den Verstorbenen auf sehr individuelle (auch kulturell bedingte) Art Abschied zu nehmen und bei der Ausgestaltung der Begräbnisfeier die Einzigartigkeit des Toten und seiner Bestattung zu betonen.“⁵¹

Hier klaffen wohl – wie zuerst schon geschildert – zwei Richtungen auseinander: zum einen die gewünschte Individualisierung des Sterbens und Begraben-Werdens und zum anderen die Anonymisierung des Sterbens (die ja oftmals schon Realität ist) und die oftmals praktizierte Anonymisierung des Begräbnisses bzw. der Grabstelle als Zeichen eines neuen kulturellen Kontextes. Zulehner hierzu:

⁴⁹ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 8.

⁵⁰ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 9.

⁵¹ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 9.

„Die Anonymität entspricht einer offensichtlich fortschreitenden Tabuisierung des Todes. Aus teilnehmenden Beobachtungen bei Bestattungen weiß man: Menschen nehmen möglichst wenig Anteil am Sterben und am Begräbnis. Im Verlauf des Ritus werden wenige Gefühle gezeigt. (...) Der Verhaltensstandard ist entsprechend distanziert.“⁵²

Wie soll man nun aber bei einer anonymisierten Bestattung⁵³ – mit welcher letztlich eine weitgehende Entritualisierung einhergeht⁵⁴ –, dem dennoch geforderten kulturellen Kontext und der Individualisierung der Bestattung gerecht werden? Wie soll dieser nahezu unmögliche Spagat gelingen, der mit Blick auf das „ehemalige Bestattungsmonopol“ der Kirchen nun von diesen abverlangt wird.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat hier für die römisch-katholische Kirche, wohl auch mit Blick auf das in einem bestimmten kulturellen Kontext stehende Individuum, reagieren wollen und diesen kulturellen Kontext als Möglichkeit zur Verkündigung gesehen – und letztlich geht es, neben und bei der Ehrung des Verstorbenen, um diese, wenn in *„Sacrosanctum Concilium“*⁵⁵ extra darauf hingewiesen wird, dass der *„österliche Sinn des christlichen Todes aus[ge]drück[t] und besser den Voraussetzungen und Überlieferungen der einzelnen Gebiete entsprechen[d]“* erklärt und verkündet werden müsste.⁵⁶

Dieses Spannungsverhältnis muss die Kirche aber letztlich aushalten. Es geht nicht nur um das rein kulturell bedingte und (sofern überhaupt möglich) kulturell

⁵² Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 32.

⁵³ In der ehemaligen DDR gab es gebietsweise bis zu 80 Prozent (!) anonyme Bestattungen und auch in Österreich nehmen Begräbnisse ohne die geringste Beteiligung bzw. Anwesenheit von Verwandten stark zu. Zulehner drückt dies treffend so aus: „Der Tote wird totgeschwiegen“. Vgl. dazu Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge; Bd. 3, Düsseldorf 1990; S. 36f; und mündl. Aussage eines Mitarbeiters der „Bestattung Wien“.

⁵⁴ Vgl. dazu Heinrich, Gerd/Heling, Arnd: Im Tod nicht anonym. Handreichung zur aktuellen Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens; Nordelbisches Kirchenamt, Kiel 1993; S. 20.

⁵⁵ Die Konstitution über die heilige Liturgie, „Sacrosanctum Concilium“, wurde in der 2. Sitzungsperiode am 4. Dezember 1963 von den Konzilsvätern verabschiedet. Die Vorarbeiten zur Konstitution gehen allerdings auf die Liturgiereformkommission Papst Pius’ XII. zurück, sodass bei Zusammentritt des Konzils schon ein Schema vorlag, welches größtenteils für das Konzilsdokument verwendet werden konnte.

⁵⁶ Sacrosanctum Concilium 81. Auch die evangelische Kirche sieht hier die Bedeutung des kirchlichen Dienstes – also des Dienstes der Verkündigung des Evangeliums – darin, Formen des Umgangs mit der plötzlichen Erfahrung des Todes anbieten zu können, die „über die therapeutische Trauerberatung“ hinausweisen, ohne sie für überflüssig zu erklären. Vgl. dazu Heinrich, Gerd/Heling, Arnd: Im Tod nicht anonym. Handreichung zur aktuellen Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens; Nordelbisches Kirchenamt, Kiel 1993; S. 20f.

angepasste Ritual der Bestattung⁵⁷ – mit all den gegenwärtigen Begleiterscheinungen, die es so weit wie möglich zu integrieren gilt –, sondern es geht der Kirche stets und in erster Linie um die Verkündigung des Glaubens⁵⁸ an die Hoffnung auf ewiges Leben, wie es Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika „*Spe salvi*“ ausgelegt und betont hat.⁵⁹

Es muss dem Christen, es muss der Kirche ein besonderes Anliegen sein, dass der Verstorbene eben nicht wie bei einem – um den Terminus nochmals zu verwenden – „technischen Akt“ bestattet wird, sondern, dass mit Blick auf die Erlösung und das verheißene ewige Leben ihm seine Würde, die Würde, „Tempel des Hl. Geistes“ gewesen zu sein, zuteilwird und dies verstärkt in der Feier der Beerdigung betont wird⁶⁰, wie es der Apostel Paulus in 1. Kor 6,19 sagt:

„Oder wisst ihr nicht, dass euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt und den ihr von Gott habt?“⁶¹

Eben diese Würde, dieses von Gott selbst zuerkannte „Tempel-Sein“, spricht der Vorsteher der Begräbnisliturgie dem Verstorbenen zu, nachdem er ihn und die Gemeinde zuvor beim Besprengen des Sarges mit Weihwasser an die Taufe erinnert hat und in der „Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt“ auch konkret den Verstorbenen mit seinem Taufnamen angesprochen hat.⁶²

⁵⁷ Die „*Körper ohne Leben*“, wie Markwart Herzog und Norbert Fischer die Verstorbenen beschreiben, haben seit jeher, kulturunabhängig, eine Vielzahl von symbolischen Praktiken und Riten hervorgerufen, von welchen einige durchwegs bis in die Frühzeit zurückreichen und später von Judentum und Christentum übernommen wurden. Vgl. dazu Herzog, Markwart/Fischer, Norbert: „Der erste Todtengräber ist gar vornehm gewesen“. Berufsgruppen in der Totenfürsorge; in: Herzog, Markwart/Fischer, Norbert (Hrsg.): Totenfürsorge – Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination; Stuttgart 2003; S. 9.

⁵⁸ Vgl. dazu auch Wagner, Karl: Die Feier der Beerdigung. Studienausgabe für die Begräbnisfeier – mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Breisgau – Basel – Wien 2001; S. 152f.

⁵⁹ Benedikt XVI.: *Spe salvi* – über die christliche Hoffnung; 30. November 2007, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 179.

⁶⁰ Vgl. dazu z.B. Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale; Trier 2012; S. 57.

⁶¹ 1. Kor 6,19.

⁶² Vgl. dazu Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999). Dass die Ansprache des Verstorbenen mit seinem Taufnamen nicht auch ins neuen Manuale von 2012 aufgenommen wurde, scheint nicht die Konsequenz eines logischen Nachdenkens gewesen zu sein, da nichts den individuellen Menschen wohl mehr ansprechen und beschreiben kann als der Taufname. Vgl. Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale; Trier 2012; S. 57.

Durch die Taufe wird der Mensch „neu geschaffen“⁶³ und ganz individuell hineingenommen in den Heilsplan Gottes, er wird Tempel des Heiligen Geistes, trotz seiner Fehler, und ist so letztlich zur Hoffnung berufen.

Das Individuum mit all der ihm von Gott zugedachten Würde, mit all seiner Hoffnung auf das ewige Leben, steht letztlich im Mittelpunkt der Begräbnisliturgie, stets mit Blick auf Gott, nicht das rein irdische Individuum. So bringt es der Katechismus konkret auf den Punkt, wenn es heißt:

*„Der Leib des Verstorbenen ist im Glauben und in der Hoffnung auf die Auferstehung ehrfürchtig und liebevoll zu behandeln. Die Totenbestattung ist ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit; sie ehrt die Kinder Gottes als Tempel des Heiligen Geistes.“*⁶⁴

Genau hier scheint auch der Ansatzpunkt zu sein, auf welchen die Kirche – auch in kirchenrechtlich komplizierten Fällen, welche ebenfalls in dieser Arbeit zur Sprache kommen – sensibel zugehen muss. Es geht um die Achtung des Menschen über den Tod hinaus, die Achtung des Leichnams als ehemaligen Tempels des Hl. Geistes. So wie das Leben in all seinen Entwicklungsstufen von der Zeugung bis zu seinem natürlichen Tod des Schutzes bedarf, so bedarf auch der Verstorbene der besonders „*liebevollen Achtung*“ und Behandlung, wie sie der Katechismus empfiehlt.⁶⁵

Was heißt dies aber jetzt mit Blick auf Bestattungsrituale und die Bestattung der Verstorbenen im Allgemeinen? Wie ist es mit diesem Wissen um die empfohlene „*liebevollen Achtung*“ des Leichnams des Verstorbenen dann letztlich möglich, dass Menschen das Begräbnis verweigert werden kann, wenn der Leib des Menschen doch Tempel des Hl. Geistes war und darüber hinaus die Bestattung eines Verstorbenen auch eines der Werke der Barmherzigkeit darstellt.⁶⁶

⁶³ Vgl. dazu c. 894 CIC/1983: „Die Taufe ist die Eingangspforte zu den Sakramenten; ihr tatsächlicher Empfang oder wenigstens das Verlangen danach ist zum Heil notwendig; durch sie werden die Menschen von den Sünden befreit, zu Kindern Gottes neu geschaffen und, durch ein untilgbares Prägema! Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert; sie wird nur durch Waschung mit wirklichem Wasser in Verbindung mit der gebotenen Form der Taufworte gültig gespendet.“

⁶⁴ Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 2300.

⁶⁵ Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 2300.

⁶⁶ Auf die Werke der Barmherzigkeit wird an späterer Stelle kurz eingegangen werden.

Und um die Frage in dieser Arbeit weiterzuentwickeln und zur Kernfrage vorzustoßen: Wie sah und sieht es mit Blick auf die Schlachtfelder aus, auf welchen die Gefallenen unbestattet liegen blieben, bis sie den Tieren anheimfielen, wie auf den Gerichtsstätten? Wurden Gefallene (und Delinquenten, im Extremfall durch Militärgerichte exekutierte Soldaten,⁶⁷ aber auch Suizidenten) bestattet und, wenn ja, wurden sie (sofern sie christlich waren) kirchlich bestattet,⁶⁸ oder wurde diesen nur eine Beerdigung, wie sie in der Regel für die soeben genannten Selbstmörder üblich war, außerhalb der geweihten Erde eines Friedhofes zugestanden, was durchwegs einer postmortalen Bestrafung gleichzusetzen war?⁶⁹ Steht bzw. stand diesen Verstorbenen (k)ein (christliches) Begräbnis zu oder nicht? Im Mittelalter war beispielsweise die übliche Praxis klar:

„Der Kirchhof blieb in der Regel den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorbehalten; Andersgläubige, Exkommunizierte und Verbrecher wurden an anderen Orten, oft vor den Toren der Stadt begraben. Nur selten stand für Andersgläubige ein eigener Bestattungsort zur Verfügung. Aber auch mehreren Christen, insbesondere Angehörigen ‚unehrlicher Berufe‘, wurde das kirchliche oder ‚ehrliche‘ Begräbnis und damit die Bestattung in geweihter Erde versagt.“⁷⁰

Später änderte sich mitunter auch die Sichtweise auf die Bestattung Gefallener, die zuvor oftmals eben auch unbestattet blieben oder denen besondere Begräbnisplätze zugewiesen wurden. So wurden im Laufe der Zeit durchwegs christliche Symbole und Rituale beim Anlegen von Kriegsfriedhöfen verwendet oder übernommen und mit antiken Mythologien verbunden, wobei man sich im Speziellen auf die Heldensagen berief.

⁶⁷ Vgl. überblicksartig zur Militärgerichtsbarkeit in Österreich z.B. Vavra, Elisabeth (Hrsg.): Museum für Rechtsgeschichte und Folterkammer Pöggstall; St. Pölten 2013; S. 45.

⁶⁸ Der Frage nach der Bestattung von Delinquenten und Suizidenten wird insofern an späterer Stelle auch Beachtung zu schenken sein, als ja ihr kirchliches Begräbnis durchwegs Ärgernis hätte hervorrufen können, was auch nach geltendem CIC/1983 einen Grund zur Verweigerung des Begräbnisses darstellt. (Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC/1983.) Weiterhin wird hierbei dann wohl auch ein Blick in die Bibel unerlässlich sein, auch mit Blick auf die sogenannten Eselbestattungen. Vgl. dazu Jer 22,19.

⁶⁹ Vgl. dazu u.a. die alte, aber in den Grundfragen noch aktuelle Auseinandersetzung mit dem Thema von Ossip Bernstein. Bernstein, Ossip: Die Bestrafung des Selbstmordes und ihr Ende; Breslau 1907; oder Wagnsonner, Christian: Der Tod aus christlicher Sicht; in: Trauner, Karl-Reinhard: Militär & Seelsorge, Leben und Tod und danach, Themenheft 15, Wien 2006; S. 21f.

⁷⁰ Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechtes⁹; Köln – Berlin – München 2004; S. 4.

So schreibt Georges Mosse in seinem Werk *„Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben“*⁷¹ über die Bestattung Gefallener (vor allem in der Napoleonischen Zeit) und die Verbindung von Mythos und Religion:

„Der Tod im Krieg war das Ereignis, an dem sich die Vorstellung des Krieges als menschliches Drama entfalten konnte. (...) Der Mythos des Kriegserlebnisses transzendierte den Tod im Krieg und verhieß dem Drama ein gutes Ende: Die ihr Leben geopfert haben, werden wiederauferstehen: ja, sie sind schon jetzt unter uns. Um diesen Zweck zu erfüllen, verwendet der Mythos die traditionellen christlichen Motive der Tröstung, den Glauben an den Tod und die Wiederauferstehung Christi, sowie Themen aus dem Altertum. Der Tod im Kampf galt als das Opfer für die Nation, das unter Rückgriff auf christliche und klassische Themen durch die Ehrenmäler für die Toten symbolisiert wurde. (...) Soldatenfriedhöfe und Kriegsdenkmäler (wurden) häufig von riesigen Kreuzen oder antiken Statuen beherrscht, welche die heldenhaften Toten darstellten. Sie wurden die heiligen Stätten einer neuen säkularen Religion.

*Um der Herausforderung des Todes zu begegnen, nutzte der Mythos des Kriegserlebnisses die Macht der christlichen Frömmigkeit, antike Vorbilder und ein neues Verständnis vom Tod. Jedes einzelne dieser Momente sollte sich als notwendig für die Überwindung des Todes auf dem Schlachtfeld erweisen.“*⁷²

Doch ging man immer so würdevoll vor, oder stimmt doch eher die nüchterne Betrachtung der Soldatenbegräbnisse, beispielsweise des Mittelalters oder der Zeit der Weltkriege?

Um erneut eine Antwort vorwegzunehmen: Ein Blick in die Geschichte, auch in die jüngere, in welcher auf den Schlachtfeldern – vor allem jenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges – durch den „modernen Krieg“⁷³ das Sterben auf den

⁷¹ Mosse, George L.: *Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben*; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993.

⁷² Mosse, George L.: *Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben*; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 42f.

⁷³ Mosse, George L.: *Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben*; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 9.

Schlachtfeldern gleichsam zu einem „Massenmord“⁷⁴ wurde, ist abermals ernüchternd. Aber auch schon lange vor dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, lange vor den Napoleonischen Kriegen, dem Dreißigjährigen Krieg, ja auch lange vor der Christianisierung bis hin zur griechischen Ilias wurde mitunter nicht viel ehrenvoller mit Gefallenen und anderen Verstorbenen umgegangen.

Leichenschändungen waren quer durch die Zeiten – wie noch gezeigt werden wird – so wie die Nichtbestattung von Leichen – bis hin zu erschossenen und nicht bestatteten Deserteuren⁷⁵ – keine Seltenheit. Und in der Gegenwart bzw. der jüngeren Zeitgeschichte ist es nicht viel anders, beispielsweise als der aufgebrachte Mob in Mogadischu einen getöteten GI der US-Armee an einen Pickup angebunden – unter dem Gejohle der Menge – hinterher zog und schändete, was im Westen heftige Empörungen auslöste.⁷⁶

In der Gegenwart sind aber auch durchwegs westliche oder westlich orientierte Staaten, die sich selbst gerne den Anstrich höchster moralischer Autorität geben, vor dem – längst als Geschichte betrachteten – Phänomen der Leichenschändung an gefallenen Gegnern, durchgeführt durch eigene Soldaten, nicht gefeit. Von einer Ehrung und Achtung der Toten, von einem Begräbnis auch hier oftmals keine Spur, von einem würde- und pietätvollen schon gar nicht. Nur eines von vielen Beispielen zeigt dies deutlich:

„Dass US-Soldaten in Afghanistan auf Menschen urinieren, die sie zuvor getötet haben, verstört selbst das Pentagon. Aber so ein Umgang mit dem besiegten Gegner hat Tradition.“⁷⁷

Mit diesen Worten beginnt beispielsweise Jürgen Langenbach einen Artikel, der, nach einer Schändung der Leichen von gefallenen Talibankämpfern durch US-amerikanische Soldaten im Jahre 2010, den Prozess gegen die Täter beleuchten sollte. In seinem Artikel führt Langenbach aus, dass sich Schändungen und

⁷⁴ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 9.

⁷⁵ Beispielsweise Leo Trotsky, der die Leichen erschossener Deserteure nicht bestatten, sondern einfach in die Wolga werfen ließ. Vgl. dazu North, David: Verteidigung Leo Trotzki; Essen 2012; S. 318.

⁷⁶ Vgl. dazu Widmann, Carlos: Die Glotze als Feldherr; in: Der Spiegel, 41/1993; S. 182.

⁷⁷ Langenbach, Jürgen: Leichenschändung. Die Tötung der Toten; in: Die Presse, 12.01.2012, http://diepresse.com/home/science/723435/Leichenschandung_Die-Totung-der-Toten – abgerufen am 12.10.2014.

Nichtbeerdigungen der gefallenen Kriegsgegner durchwegs wie ein roter Faden durch die Kriegsgeschichte über die Jahrhunderte hindurch ziehen. Selbst in einer der schon zitierten wohlbekannten Sagen des klassischen Altertums, der Ilias – der Erzählung über den trojanischen Krieg –, hat diese ernüchternde Tatsache des Umgangs mit den Gefallenen der Kriege Eingang gefunden.

Dieses Erzählstück aus der Antike, welches auch in dieser Arbeit wiedergegeben werden wird, sollte abschreckend und mahnend wirken und die Angst vor einem ehrlosen Begräbnis schüren. So wurde die Ilias, oftmals literarisch verarbeitet, wohl zu einer der berühmtesten Erzählungen einer Schändung der Leiche eines getöteten Gegners, wenngleich dies nicht die einzige Erzählung dieser Art ist. So lässt beispielsweise, wie Langenbach weiter ausführt, auch der Perserkönig Xerxes, als sein Heer die Thermophylen eingenommen hat, den getöteten Leonidas enthaupten und danach kreuzigen. Auch hier: Von einem ehrenvollen Begräbnis für den Gegner keine Spur.

Auch die hier gezeigte symbolische Handlung, den getöteten Gegner sozusagen nochmals zu töten, ihm Würde und Ehre zu nehmen, ist in der Geschichte kein Einzelfall. Auch in Shakespeares Königsdramen werden öfters die auf den Schlachtfeldern liegenden Gefallenen nochmals mit einem Schwertstreich entstellt, nicht selten auch postmortal „entmannt“:

„(...) die Opfer (...) sind nun endgültig keine Menschen mehr, sie sind entstellt und besudelt.“⁷⁸

Und darum geht es auch oftmals bei der Schändung und Nichtbestattung Gefallener: Es geht nicht ausschließlich um den erkämpften Sieg, es geht nicht bloß um das Töten des Kriegsgegners. Vielmehr geht es oftmals darum, den Gefallenen, und durch ihn oftmals seine ganze Nation, auch nach dem Tod durch die Verweigerung eines Begräbnisses, durch die Entstellung des Leichnams und die Schändung und Zurschaustellung desselben zu erniedrigen und sich als Sieger dadurch gleichsam nochmals zu erhöhen, sozusagen den Schänder als Sieger weit über den Geschändeten zu stellen. Der Sieger hat im brutalen Akt der Schändung und

⁷⁸ Langenbach, Jürgen: Leichenschändung. Die Tötung der Toten; in: Die Presse, 12.01.2012, http://diepresse.com/home/science/723435/Leichenschaendung_Die-Totung-der-Toten – abgerufen am 12.10.2014.

Nichtbestattung die scheinbar absolute Macht, er scheint nicht nur Herr über Leben und Tod (und darüber hinaus), sondern gleichsam fast Gott zu sein, indem er dem Gefallenen ein Begräbnis und somit – in vielen Kulturen und Religionen – ein Weiterleben nach dem (ehrlosen) Tod verweigert, ihn sozusagen zur Gänze auslöscht.

Dieses Phänomen ist allerdings nicht nur beim Umgang mit gefallenen Kriegsgegnern zu beobachten. Auch generell sind historisch gesehen postmortale Körper- und sogar Todesstrafen (!) keine Seltenheit,⁷⁹ wie nicht nur die weithin bekannte Historie des Papstes Formosus, welcher von seinem Nachfolger Papst Stephan VII. Ende des 9. Jahrhunderts exhumiert wurde und nach postmortaler Verurteilung bestraft und in den Tiber geworfen wurde, belegt, sondern auch beispielsweise der Fall des englischen Revolutionärs Oliver Cromwell, welcher gehängt und gerädert wurde, woran anschließend sein geschändeter Leichnam den wilden Tieren überlassen wurde.⁸⁰ Auch unzählige andere Beispiele von exhumierten und auf dem Scheiterhaufen postmortal verbrannten vermeintlichen Hexen und Ketzern ergänzen das Bild,⁸¹ und auf den Schlachtfeldern war es nicht anders – ganz im Gegenteil.

In der Geschichte brechen aus diesem zuvor beschriebenen narzisstischen „Sich-selbst-Erhöhen“ der Mächtigen, der Sieger auf den Schlachtfeldern, nur wenige aus: Der Heerführer der Spartaner, Pausanias, beispielsweise lehnte es ab, die Leiche der in der Schlacht gefallenen Spartaner zusätzlich schänden zu lassen, wie es durchwegs üblich gewesen wäre. Eine Geste der Achtung den Toten gegenüber, die sich trotz unzähliger Gegenbeispiele ebenso durch die Geschichte bis zur Gegenwart zieht, letztlich aber eine hohe Moral einfordert.

Auf diese gehobene Moral der Sieger, den geschlagenen und getöteten Gegner auch nicht noch zu schänden, also gegen die – wie es George Mosse feststellt –

⁸⁰ Kretschmer, Bernhard: Sterben als Übergang im Kulturvergleich. Die Dimensionen des Todes in Sitte, Brauchtum und Recht der Völker; in: Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube. Ende oder letzte Erfüllung des Lebens? Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 50.

⁸¹ Vgl. dazu u.a. Schild, Wolfgang: Zur strafrechtlichen Behandlung von Toten; in: Stefenelli, Norbert (Hrsg.): Körper ohne Leben; Wien – Köln – Weimar 1998; S. 852–861.

„Entmenslichung des Feindes“ als Folge eines Prozesses der Brutalisierung der Kriege der Jahrhunderte,⁸² zielte in der Gegenwart auch John Kirby, Sprecher des Pentagon der US-Army ab, wenn er im Zusammenhang mit der Schändung der getöteten Talibankämpfer in mehreren Interviews meinte, dass die Bilder aus dem Kampfgebiet Afghanistan, wo Soldaten auf die Toten urinierten, ihm „(...) *den Magen umgedreht* (...)“⁸³ hätten.⁸⁴ Nur knapp davor, im Jahr 2010, hatten fünf US-Soldaten ebenfalls in Afghanistan Zivilisten ermordeten – und anschließend vor Fotoapparaten mit den Leichen posiert, in der Geschichte des Krieges auch keine Seltenheit.⁸⁵ Erzählungen und Berichte quer durch die Jahrhunderte und unzählige Fotos seit Beginn der Fotografie zeugen von diesem makabren Schauspiel bis in die Gegenwart.⁸⁶ Oftmals blieben auch hier die Verstorbenen anschließend unbestattet auf den Schlachtfeldern oder bei den Exekutionsstätten liegen, oftmals so, wie sie für die Fotografien hergerichtet wurden – entstellt und entehrt.

Wie ist aber nun mit dem Verstorbenen umzugehen, wie im Speziellen – was in dieser Arbeit von Interesse ist – mit dem gefallenen Gegner, der im schlimmsten Fall vielleicht noch dazu ein Kriegsverbrecher war? Kennt der Tod überhaupt noch die Unterscheidung von Freund und Feind? Wie ist mit Gefallenen fremder Kulturen und Religionen umzugehen, wie, wenn weder Religions- noch Kircheng Zugehörigkeit bekannt ist?

Im Folgenden soll nun versucht werden, durch einige historische Beispiele das Phänomen einzugrenzen und für die Thematik weiter zu sensibilisieren. Erst danach soll beleuchtet werden, ob einem Verstorbenen generell, einem Gefallenen (und im Extremfall einem gefallenen Gegner) im Speziellen eine Bestattung zukommt und, wenn ja, worauf dieses Recht einer (würdevollen) Bestattung fußt, und in der

⁸² Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 211.

⁸³ Langenbach, Jürgen: Leichenschändung. Die Tötung der Toten; in: Die Presse, 12.01.2012, http://diepresse.com/home/science/723435/Leichenschandung_Die-Totung-der-Toten – abgerufen am 12.10.2014.

⁸⁴ In dem aus Afghanistan berichteten Fall des Jahres 2012 kommt nun noch ein Körpersaft dazu, Urin, der in den meisten Kulturen als unrein gilt. Im Islam ist er eine der „Nadschasa“, also der rituell unreinen Substanzen. Das Urinieren auf die Leichen der gefallenen Talibankämpfer schien, analysiert man die sichergestellten Schändungsvideos, eher einer Laune entsprungen zu sein als einer geplanten (Rache-)Aktion. Dennoch wurden hierbei unter anderem die religiösen Gefühle von Muslimen mehr als verletzt, nicht zuletzt, weil der tote Körper, nicht nur im Islam, heilig ist.

⁸⁵ Vgl. dazu unzählige Bilder aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg und darüber hinaus.

⁸⁶ Vgl. dazu z.B. Holzer, Anton: Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918; Darmstadt 2008.

weiteren Folge, welche Rolle hierbei konkret bei (katholischen) Gefallenen das Kirchenrecht spielt. Dabei soll die Brücke von der Geschichte bis in die Gegenwart geschlagen werden.

Dabei wird – auch wenn alles nur Stückwerk bleibt und den interessierten Leser zu weiterführender Literatur führen soll – aufgezeigt werden, dass das Kirchenrecht auf den Schlachtfeldern der Gegenwart auf dieselben Probleme stoßen wird wie bei der „normalen“ Bestattung, was die Frage nach Ausgetretenen betrifft, die Frage nach Verantwortlich- und Zuständigkeiten von Geistlichen bis hin zur Frage nach einem verstärkten Zusammenspiel beim Bestattungsrecht „im Felde“ als „res mixtae“, mit einem zusätzlichen Blick auf das internationale, sprich humanitäre Völkerrecht.

Im Weiteren wird es also unerlässlich sein zu schauen, was *gegenwärtig* Kirchenrecht und staatliches, bzw. internationales Recht zur Frage nach der Bestattungspflicht, bzw. nach dem Bestattungsrecht sagen und ob die rechtlichen Vorgaben im staatlichen und kirchlichen Recht überhaupt für den Fall der Bestattung Gefallener ausreichen, oder nicht teilweise aufeinander verwiesen sind.

In diesem Zusammenhang wird letztlich wohl auch auf die Liturgie geblickt werden müssen, wie diese dann auszusehen hat, von wem sie geleitet wird bzw. werden kann und darf, in wessen Zuständigkeit die Feier der Liturgie fällt. Hier sei nochmals auf die zuvor schon genannte und später zu behandelnde Problematik von Gefallenen verwiesen, deren Identität und Religion unbekannt ist, oder von Gefallenen, welche aus der Kirche ausgetreten sind. Fraglich ist hier, ob anstelle der um eine religiöse/liturgische Begleitung bittenden Angehörigen auch Kameraden um einen religiösen Beistand bitten können und/oder die militärische Führung einen solchen auch anbefehlen könnte.

Die im Anhang angefügten Texte ermöglichen dem geneigten Leser ohne Zuhilfenahme anderer Literatur ein Querlesen zu den zitierten Gesetzestexten, liturgischen Texten und relevanten Aufsätzen. Die weiterführende Literatur und die zitierten Dokumente aus der Begräbnisordnung aus dem „Militärischen Protokoll“ des Österreichischen Bundesheeres decken ein weiteres Spektrum zum Thema zusätzlich ab.

Zunächst soll nun aber ein unverzichtbarer – weil für das Thema sensibilisierender – Blick in die (Kriegs-)Geschichte geworfen werden und der Umgang mit Gefallenen in derselben mit Seitenblicken auf Phänomene, welche eng mit dem Thema der Unbestatteten und Geschändeten zusammenhängen, beleuchtet werden, gefolgt von einem längeren – wenn auch ebenfalls nur Stückwerk bleibenden – Überblick über die Bestattungsgeschichte bis hin zur Gegenwart.

2. Der gefallene Gegner und der Umgang mit dessen Leichnam – Der Versuch einer Annäherung an das Thema: Ein Streifzug durch die (Kriegs-)Geschichte

In seiner Dissertation *„Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich“*⁸⁷ beschreibt Thomas Reichl, von der Antike bis zur Gegenwart, die Kriegsgeschichte Europas stets mit dem Blick auf die Geschichte der Bestattung der Gefallenen. Er stellt fest:

*„Seit es Kriege gab, sprach der Mensch wohl als Rechtfertigungsversuch dem Kriegstod einen höheren Sinn zu, der seinen Ausdruck in den verschiedensten Formen der Totenverehrung fand. Neben den eigentlichen Kriegergräbern, die entweder direkt auf dem Schlachtfeld oder später in eigens dafür geschaffenen Grabfeldern angelegt wurden, gibt es auch die so genannten symbolischen Gräber, dann etwa, wenn die Verstorbenen fern der Heimat gefallen sind und eine Überführung derselben aus welchen Gründen auch immer nicht möglich war. Diese ‚leeren Gräber‘, oft auch zum ‚Grab des unbekannten Soldaten‘ stilisiert, sind den Kriegerdenkmälern oft ähnlich und üben manchmal auch dieselbe Funktion aus.“*⁸⁸

⁸⁷ Reichl, Thomas: *Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich*; Dissertation, Wien 2007.

⁸⁸ Reichl, Thomas: *Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich*; Dissertation, Wien 2007; S. 7.

Der folgende historische Blick ist also ein doppelter, einer in die Kriegsgeschichte und einer in die – beim Thema Krieg leider unverzichtbare – Geschichte der Bestattung oder eben auch der Nichtbestattung Gefallener.

2.1. Die Griechen: Der Tod des Helden - Hektors Tod in der Ilias

Schon in der griechischen Antike wurde oftmals der Soldatentod,⁸⁹ wie jener des Patroklos, am Schlachtfeld verklärt, das Begräbnis desselben besonders prunkvoll gestaltet. Auch die Gräber der (eigenen) gefallenen Soldaten wurden besonders gekennzeichnet, in Sparta beispielsweise trugen Soldatengräber die Aufschrift mit den Namen der darin bestatteten Soldaten, während dies bei anderen Gräbern durchwegs unüblich war.⁹⁰ Besonders berühmten und verehrten Feldherren und Kriegen, wie den gegen die Perser bei Marathon 490 vor Christus gefallenen Athenern, wurde direkt auf dem Schlachtfeld ein Grabhügel errichtet.⁹¹ Reichl nennt auch noch den Umgang mit den Gefallenen bei der Schlacht bei Chaironeia 338 vor Christus, bei welcher der Vater Alexanders des Großen, Philipp II. von Makedonien, gegen die verbündeten Athener/Thebaner nach einer Reiterattacke Alexanders siegte.⁹² Danach begruben Sieger und Besiegte ihre Toten, oder legten – gleichsam als erste Kenotaphe, welche durchwegs als Vorläufer des Grabes des „Unbekannten Soldaten“ gelten könnten – Scheingräber für die Gefallenen an, wie es das Gesetz verlangte, da sie sonst der Zorn der Götter getroffen hätte, stellte doch eine Nichtbestattung der Toten auch in der griechischen Religion eine schwere Verfehlung dar.

Diese ersten Kenotaphe waren nach Reichl aber nur einfache Grabmäler zum Andenken an solche, deren Gebeine auf den Schlachtfeldern nicht aufgefunden oder

⁸⁹ Die Frage hierbei ist, ob es sich bei den griechischen Kriegen um Soldaten gehandelt hatte, oder eben einfach nur um Krieger bzw. Kämpfer ohne Sold.

⁹⁰ Vgl. dazu Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 7f.

⁹¹ Dieser 12 Meter hohe, noch heute erhaltene Hügel wurde errichtet, um die Asche und die Rüstungsteile sowie Waffen der Gefallenen direkt auf dem Schlachtfeld aufzunehmen, also ihnen ein Grab (incl. Grabbeigaben) zu geben.

⁹² Vgl. dazu auch Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 308.

identifiziert werden konnten.⁹³ Bei der Weihe dieser Kenotaphe wurden die Gefallenen dreimal beim Namen gerufen und eingeladen, das leere Grab gleichsam zur Wohnung zu nehmen. Aus der Literatur ist hierbei auch die Rede des Perikles 431 vor Christus auf die Gefallenen des Ersten Peloponnesischen Krieges bekannt.⁹⁴ In Griechenland entwickelte sich auch durchaus die Praxis, auch die Leichname der gefallenen Gegner mitunter schonend zu behandeln bzw. sie ebenfalls zu bestatten oder zumindest deren Bestattung nicht zu verhindern. Ebenso wurde dem unbekannten Toten, den man unbestattet liegen sah, mit ein paar Händen voll Erde, die man über ihn streute, eine ehrenhafte Grabstätte „unter der Erde“ gegeben.⁹⁵

Aber nicht nur die ehrenvolle Bestattung von „Helden“ ist überliefert, mutierte doch vielerorts das „Krieger-Ideal“ in der griechischen Antike generell zum „Bürger-Ideal“, durch welches man „Ruhm und Reichtum“ auch über den Tod hinaus erringen konnte⁹⁶; vielmehr ist auch immer wieder die Rede von verweigerten Begräbnissen, welche letztlich als große Schande für den Unbestatteten, seine Familie und letztlich bei Kriegern für sein Land galten.

⁹³ Diese Problematik der nicht aufgefundenen Leichenteile auf Schlachtfeldern bzw. deren Nichtidentifizierung zieht sich bis in die Kriegsgeschichte der Gegenwart und stellt auch heute – trotz modernster Technik – noch ein gewaltiges Problem dar.

⁹⁴ Vgl. dazu Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 8. Ein Teil der Rede mit den wesentlichen Punkten soll hier wiedergegeben werden: *„Die meisten meiner Vorredner rühmen denjenigen, dem wir den Brauch verdanken, eine Rede wie diese überhaupt zu halten. Sie sagen, am Grabe der Gefallenen sei dies ein Gebot des Anstands. Ich, für mein Teil, sehe das anders. Männern, die sich durch ihre Taten ausgezeichnet haben, sollte man auch durch Taten die letzte Ehre erweisen: eben durch ein Staatsbegräbnis wie dieses hier. Nicht aber, indem man den Nachruf so vieler tapferer Leute von der Leistung irgendeines Redners abhängig macht, davon, wie gut oder schlecht er sich anstellt. Denn man findet nur schwer die rechten Worte für Ereignisse, von denen ein jeder Zuhörer sein eigenes Bild mitbringt! Wer alles selbst miterlebt hat, der wird die Rede unzulänglich finden, verglichen mit dem, was er weiß und angesprochen hören will. Die Übrigen werden Übertreibung wittern – einfach aus der natürlichen Eifersucht heraus, die uns Menschen befällt, wenn andere etwas leisten, zu dem wir selbst nicht imstande gewesen wären. So sind wir nun mal gestrickt: Lob für andere ertragen wir gerade solange, wie wir uns einreden können, auch wir hätten so etwas hinbekommen. Können wir das nicht mehr, dann kommt der Neid – und mit ihm der Unglaube.*

Wie auch immer. Unsere Vorväter haben diesen Brauch geschaffen, und so muss ich wohl oder übel versuchen, die unterschiedlichen Erwartungen zu erfüllen, so gut es mir eben möglich ist. (...).“

Vgl. dazu auch Fischer, Thomas: Zur Gefallenenrede des Perikles bei Thukydides; in: Geschichtslehrerverband NRW e.V. (Hrsg.): Geschichte, Politik und ihre Didaktik, Zeitschrift für historisch-politische Bildung; Beiträge und Nachrichten für die Unterrichtspraxis, Bd. 17, Münster 1989; S. 103–109.

⁹⁵ Vgl. dazu Busolt, Georg/Bauer, Adolf/Müller, Iwan: Die griechischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer; Überarbeitete Ausgabe des Originals von G. Busolt, Paderborn 2012; S. 462.

⁹⁶ Lager, Ursula: „Krieg um des Friedens willen“. Die Vorstellung von Frieden und seine Instrumentalisierung in antiken Kriegsreden; in: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hrsg.): Österreichische Militärische Zeitschrift; LII. Jahrgang, Heft 1, Wien 2014; S. 30.

So stellt vor allem die – anhand der zuvor genannten Ilias beschriebene – Nichtbestattung des Hektor von Troja, auf welche noch ausführlicher eingegangen werden wird, eine Strafe dar.

Auch das Verbot der Bestattung des Polyneikes, der sich zunächst nach dem Fortgang seines Vaters Ödipus mit seinem Bruder Eteokles das Reich teilen sollte, sich allerdings – nachdem er von seinem Bruder vertrieben wurde – kriegerisch gegen Eteokles wendet, bis schließlich beide fallen, ist solch eine postmortale Strafe. Kreon, der neue König von Theben, verbietet darum auch bei Todesstrafe die Bestattung des toten Polyneikes, da dieser das Vaterland verraten hatte. In diesem Fall der „verordneten“ Nichtbestattung stellt sich Polyneikes’ Schwester Antigone gegen dieses Bestattungsverbot und beginnt schließlich mit den die Gefallenen ehrenden – und von den Göttern vorgeschriebenen – Bestattungs- und Totenritualen. In Friedrich Hölderlins Übersetzung von Sophokles’ „*Antigona*“ ist im Dialog zwischen Antigone und Ismene zu erkennen, welche Sorgen und welche Schande bei der Nichtbestattung des toten Polyneikes dessen Schwester Antigone plagen, bis hin zur Überlassung des toten Körpers an die Vögel, im Falle einer Nichtbestattung.⁹⁷

„Antigona:

Hat mit der letzten Ehre denn nicht unsre Brüder

Kreon gekränzt, beschimpfet, wechselweise?

Eteokles zwar, sagt man, behandelt er

Mit rechtem Recht, gesetzgemäß, und birgt

Ihn in der Erd, ehrensam den Toten drunten.

Vom andern aber, der gestorben ist armselig,

Von Polynikes’ Leibe sagen sie, man hab

Es in der Stadt verkündet, daß man ihn

Mit keinem Grabe berg und nicht betraure.

Man soll ihn lassen unbeweint und grablos,

Süß Mahl den Vögeln, die auf Fraßes Lust sehn.

So etwas, sagt man, hat der gute Kreon dir

⁹⁷ Das Motiv, dass der Leichnam des Nichtbestatteten zum Fraß für die Vögel und die wilden Tiere wird, ist immer wieder in der Geschichte zu beobachten und findet sich auch des Öfteren in dieser Arbeit wieder. Somit dürfte das Motiv des – den Vögeln überantworteten – Leichnams in einigen Kulturkreisen mitunter als Urangst und Schande gesehen werden.

*Und mir, denn mich auch mein ich, kund getan,
Und hierher kommt er, dies Unwissenden
Deutlich zu melden. Und die Sache sei
Nicht, wie für nichts. Wer etwas tut dabei,
Dem wird der Tod des Steinigens im Orte.
So steht es dir. Und gleich wirst du beweisen,
Ob gutgeboren, ob die Böse du der Guten?*

Ismene:

*Was aber, o du Arme, wenn es so steht?
Soll ich es lassen oder doch zu Grab gehn?*

Antigonaë:

Ob mittun du, mithelfen wollest, forsche!

Ismene:

Das ist vermessen. Wie bist du daran?

Antigonaë:

Ob du den Toten mit der Hand hier tragest?

Ismene:

Dem willst zu Grabe du gehn, dem die Stadt entsagt hat?

Antigonaë:

*Von dir und mir mein ich, auch wenn du nicht es willst,
Den Bruder. Denn treulos fängt man mich nicht.*

Ismene:

Verwilderte! wenn Kreon es verbietet?

Antigonaë:

Mit diesem hat das Meine nichts zu tun.

Ismene:

*O mir! bedenke, Schwester, wie der Vater,
Von uns, verhaßt und ruhmlos untergangen,
Nach selbstverschuldeten Verirrungen,
Da er sein Augenpaar mit eigener Hand zerstoßen.
Und dann die Mutter, Ehefrau zugleich,
Ein doppelt Leiden, mit gewundnen Stricken
Verstümmelte das Leben sie. Zum dritten
Die beiden Brüder, die an Einem Tage
Verwandten Tod mit Gegnershand bewirkt.
Und nun wir zwei, die wir allein geblieben,
Sieh, wie am schlimmsten wir vergingen, wenn
Gewaltsam wir des Herrn Befehl und Kraft
Verfehlten. Dies auch denke, Weiber sind wir,
Und dürfen so nicht gegen Männer streiten.
Und dann auch, weil von Stärkern wir beherrscht sind,
So müssen wir dies hören; Härter noch!
Ich also bitte sie, die drunten sind,
Mir zu verzeihen, daß mir dies geschieht,
Und laß sie walten, die da ferne gehen,
Denn Überflüssiges zu tun, ist sinnlos.*

Antigone:

*Befehlen will ichs nicht, und wolltest du nun
Noch tun, es wär in deiner Hülfe Lust nicht.
Nein! denke du, wie dir gefällt; doch ihn
Begrab ich. Schön ist es hernach, zu sterben.
Lieb werd ich bei ihm liegen, bei dem Lieben,
Wenn Heiligs ich vollbracht. Und dann ists mehr Zeit,
Daß denen drunten ich gefall, als hier.
Dort wohn ich ja für immer einst. Doch du,
Beliebt es, halt ehrlos vor Göttern Ehrsams.*

Ismene:

*Für ehrlos halt ichs nicht. Zum Schritt allein, den Bürger
Im Aufstand tun, bin linkisch ich geboren.*

Antigona:

*Nimm nun zum Vorwand dies. Ich aber gehe,
Ein Grab dem liebsten Bruder aufzuwerfen.*⁹⁸

Da Antigone ihren toten Bruder bestattet, wird sie schließlich von Kreon selbst zum Tod verurteilt.

Neben dieser Erzählung der Antigone gilt aber als Urbild dieses verweigerten bzw. unehrenhaften Begräbnisses, insbesondere des unehrenhaften Soldatenbegräbnisses des in der Schlacht gefallenen Soldaten, die schon genannte Erzählung des Todes des Hektor von Troja, welchem eben seitens der Sieger das Begräbnis verweigert werden sollte. In der Ilias liest man hierzu:

„Ich beschwöre dich bei deinem Leben, Achilles, bei deinen Knien, bei deinen Eltern, lass mich bei den Schiffen der Danaer nicht die Hunde zerreißen! Nimm Erz und Gold, so viel du willst, zum Geschenk und entsende dafür meinen Leib nach Troia, dass Männer und Frauen dort ihm die Ehre des Scheiterhaufens zuteilwerden lassen.“ Aber Achilles schüttelte sein fürchterliches Haupt und sprach: „Beschwöre mich nicht bei meinen Knien und meinen Eltern, du Mörder meines Freundes! Niemand sei, der dir die Hunde verscheuche von deinem Haupt, und wenn mir deine Landsleute zwanzigfältige Sühnung darwögen und noch mehr verhießen. Ja, wenn dich Priamos mir selbst mit Gold aufwägen wollte!“ – „Ich kenne dich“, stöhnte Hektor sterbend, „ich ahnte, dass du nicht zu erweichen sein würdest; dein Herz ist eisern! Aber denk an mich, wenn die Götter mich rächen und am hohen skaeischen Tore du vom Geschosse Phoibos Apollons getroffen im Staube endest, wie jetzt ich!“ Mit dieser Weissagung verließ Hektors Seele den Leib und flog zum Hades hinunter. Achilles aber rief der fliehenden nach: „Stirb du; mein Los empfang ich, wann Zeus und die Götter wollen!“ So sprach

⁹⁸ Sophokles: Antigona; in: Hölderlin, Friedrich: Sämtliche Werke; zit. nach Beissner, Friedrich (Hrsg.): Stuttgarter Hölderlin-Ausgabe; Bd. 5, Stuttgart 1954, hier Antigona, 1. Akt, 1. Szene; S. 223ff.

er und zog den Speer aus dem Leichnam, legte ihn beiseite und zog die eigene blutige Rüstung von den Schultern des Gemordeten. (...) So wandte sich der Grausame dem Leichnam aufs neue zu, durchbohrte ihm an beiden Füßen die Sehnen zwischen Knöchel und Fersen, durchzog sie mit Riemen von Stierhaut, band sie am Wagensitze fest, schwang sich in den Wagen und trieb seine Rosse mit der Geißel den Schiffen zu, den Leichnam nachschleppend. Staubgewölk umwallte den Geschleiften, sein jüngst noch so liebliches Haupt zog mit zerrüttetem Haar eine breite Furche durch den Staub. Von der Mauer herab erblickte seine Mutter Hekabe das grauenvolle Schauspiel, warf den Schleier ihres Hauptes weit von sich und sah jammernd ihrem Sohne nach. Auch der König Priamos weinte und jammerte. Geheul und Angstruf der Trojaner und der fremden Völker hallte durch die ganze Stadt. Kaum ließ der alte König sich abhalten, selbst in seinem zornigen Schmerz zum skaeischen Tore hinauszustürmen und dem Mörder seines Sohnes nachzueilen. Er warf sich zu Boden und rief: ‚Hektor, Hektor! Alle anderen Söhne, die mir mein Feind erschlug, vergesse ich über dir; o wärest du doch nur in meinen Armen gestorben!‘“⁹⁹

Das Schicksal Hektors und die Erzählung vom Tod und dem unehrenhaften Umgang mit Hektors Leichnam hat seit Homers Epos „Die Ilias“ die Menschen immer wieder bewegt. Dem im Zweikampf durch eine List der Götter dem Achill unterlegenen Hektor wird erst nach dem unentwegten und mitunter verzweifelten Bitten und Flehen seines Vaters ein Begräbnis gewährt, sodass sein toter Körper nicht den streunenden Hunden und den Vögeln ausgesetzt ist.

Wie in dieser Erzählung könnten die Gegensätze ein und desselben Protagonisten nicht größer sein: Auf der einen Seite der strahlende Held Hektor, der sogar im 14. Jahrhundert zu den „Neun Guten Helden“, die als Idealbild der Ritterlichkeit galten, gezählt wurde,¹⁰⁰ auf der anderen Seite derselbe, aber nun von seinem

⁹⁹ Schwab, Gustav: Schönste Sagen des klassischen Altertums²; Zweiter Teil, Basel 1948, S. 82f.

¹⁰⁰ Zu diesen „Neun Guten Helden“ zählen aus der Antike Hektor von Troja, Alexander der Große, Julius Caesar; aus dem Alten Testament Judas Makkabäus, König David, der Prophet Josua und aus dem Christentum König Artus, Karl der Große und Gottfried von Bouillon. Diese neun ritterlichen Gestalten wurden im 14. Jahrhundert europaweit in Regierungssitzen dargestellt und sollten die Herrschenden an die ritterlichen Ideale mahnen. Die früheste Darstellung der Neun Helden findet sich im Hansesaal des historischen Kölner Rathauses. Vgl. dazu auch Ausstellungskatalog: Die gute Regierung. Vorbilder der Politik im Mittelalter; Museum

Kontrahenten zu unehrenhaftem Begräbnis verdammt Hektor, dessen geschändeter Leichnam beinahe den wilden Hunden überlassen worden wäre.

Seit der Zeit der Ilias hat sich das Bild eines unehrenhaften Todes und vielmehr eines damit verbundenen unehrenhaften oder verweigerten Begräbnisses in den Köpfen der Menschen festgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde somit immer wieder auf die Ilias verwiesen, stand der verächtliche Umgang mit den Gefallenen doch in krassem Widerspruch zu dem Umgang, den man gefallenen „Helden“ zuteilwerden ließ.

2.2. Die Römer und Germanen: Die Gefallenen der „Varusschlacht“ im Teutoburger-Wald

Nicht nur die (mythologische) griechische Geschichtsschreibung, sondern auch die Geschichtsschreibung der Römer kennt Beispiele vom Begräbnis Gefallener. Neben der Beschreibung der Bestattung gefallener Krieger, beispielsweise bei Vergil, der im 1. Jahrhundert vor Christus berichtet, dass den Gefallenen, welchen die Kameraden mit umgedrehten Waffen folgten,¹⁰¹ Helm und Waffen nachgetragen worden seien, finden sich auch die Erzählungen des unehrenhaften Umganges mit nichtbestatteten – bzw. erst nach Jahren bestatteten – Gefallenen, wie beispielsweise die Erzählung der „Varusschlacht“ im Teutoburger-Wald zeigt. Dieses Nichtbestatten der Gefallenen stellte auch innerhalb der Römischen Armee insofern ein Problem dar, als sonst der Bestattung der Soldaten in der Römischen Armee durchwegs hohe Bedeutung beigemessen wurde und in der Regel jeder gefallene Soldat sein eigenes Grab erhalten sollte. Dabei erfolgte die Bestattung (oder häufiger die Kremation) zumeist unmittelbar nach der Schlacht. Wenn dies nicht möglich war, kehrten die

Schnütgen, Köln 2001; und Meier, Ulrich: Vom Mythos der Republik; in: Löther, Andrea u.a. (Hrsg.): *Mundus in imagine*; München 1996; S. 345–387.

¹⁰¹ Dieses Ritual, dem Gefallenen mit verkehrten Waffen zu folgen, fand nicht nur im Mittelalter seine Entsprechung, wenn Schilde mit der Spitze nach oben geführt wurden, wie es beispielsweise auch Wolfram von Eschenbach um 1200 im *Parzival* beschreibt, sondern auch in der Tradition, dass bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern bei Militärbegräbnissen – vor allem Offiziersbegräbnissen – dem auf einer von Pferden gezogenen Lafette mit dem Sarg das gesattelte Pferd des Verstorbenen bzw. Gefallenen mit verkehrt in die Steigbügel gesteckten Offiziersstiefeln im Trauerzug folgte. Dies sollte die Führungslosigkeit der betreffenden Einheit symbolisieren. Beim Abmarsch vom Begräbnisort ging wiederum die Trauermusik, die zuvor den Kondukt begleitet hatte, in klingendes Spiel über, um so die positive Zukunft zu symbolisieren. Siehe zu den militärischen Begräbnissen heute auch diese Arbeit 9.8.5.

Legionäre in der Regel später zurück und beerdigten die Gefallenen, oftmals auch die Gefallenen der Gegner.¹⁰² Diese Beerdigungen wurden – im Gegensatz zu Beerdigungen im privaten Kontext, welche von den Familien organisiert wurden¹⁰³ – von der Armee, d.h. letztlich vom Staat durchgeführt. Ebenso wurden direkt auf den Schlachtfeldern Denkmäler errichtet, welche das Andenken der Gefallenen hochhalten sollten. Solch ein Denkmal bekamen schließlich auch die gefallenen Legionäre der Varusschlacht, welchen allerdings erst nach Jahren ein ehrenvolles Begräbnis zuteilwurde.

Diese oftmals beschriebene Schlacht im Teutoburger-Wald zwischen drei Legionen der Römischen Armee und den Germanen war im Vergleich zu den vorigen Schlachten des Römischen Reiches die verlustreichste aller Schlachten für die Römische Armee, welche schließlich auch mit einer vernichtenden Niederlage derselben endete. Mehr als ein Achtel der Gesamtstärke des Heeres des Römischen Imperiums – also die zuvor genannten drei Legionen mitsamt allen dazugehörigen Hilfstruppen – wurde vernichtend geschlagen.¹⁰⁴ So wurden nicht nur für einige Jahre schlagartig die Expansionsbestrebungen des Römischen Imperiums über die Nordgrenze des Reiches hinaus beendet, sondern es wurden letztlich auch durch die militärische Schwächung der Römischen Armee den Germanen Gegenoffensiven gegen das Römische Reich ermöglicht. So wurden bei diesen westwärts gerichteten Angriffen einiger Germanenstämme nach der Niederlage des Varus fast alle römischen Grenzkastelle von den Germanen erobert, wodurch schließlich deren weiteres Vordringen bis in den Süden Europas ermöglicht wurde. Diese germanischen Expansionsbestrebungen konnten letztlich erst wieder unter Germanicus aufgehalten und unter großen Verlusten zurückgedrängt werden.

¹⁰² Vgl. dazu Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 9.

¹⁰³ Siehe auch die Bestattung im frühchristlichen/römischen Kontext, diese Arbeit 5.1.

¹⁰⁴ Historische Schätzungen gehen davon aus, dass die Streitmacht der drei genannten Legionen, der XVII., XVIII. und der XIX. Legion, der drei Alen (Reitereinheiten) und der sechs weiteren Kohorten insgesamt 15.000 bis 20.000 Soldaten betrug. Dazu kamen nach heutigen Schätzungen ca. 4.000 bis 5.000 Reit-, Zug- und Tragtiere. Vgl. dazu Schlüter, Wolfgang: Die Varusschlacht. Archäologische Forschungen in Kalkriese bei Osnabrück; in: Hopp, Detlef/Trümpler, Charlotte (Hrsg.): Die frühe römische Kaiserzeit im Ruhrgebiet. Kolloquium des Ruhrlandmuseums und der Stadtarchäologie/Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit der Universität Essen; Essen 2001; S. 17.

Einen Bericht von der Schlacht im Teutoburger-Wald gibt es unter anderem vom römischen Historiker Cassius Dio, welcher allerdings selbst auf Erzählungen angewiesen war, da er die Geschehnisse im Teutoburger-Wald erst ungefähr 200 Jahre nach der Schlacht niederschrieb. Sein Bericht über das Kampfgeschehen zeigt auch den erschreckenden Umgang mit den Gefallenen auf:

„Denn das Gebirge war voller Schluchten und Unebenheiten, und die Bäume standen so dicht und waren so übergroß, dass die Römer auch schon ehe die Feinde über sie herfielen, sich, wo nötig, abmühten, die Bäume zu fällen, Wege zu bahnen und Dämme zu bauen. Und wenn dazu noch Regen und Sturm kam, zerstreuten sie sich noch weiter. Der Boden aber, schlüpfrig geworden um die Wurzeln und Baumstümpfe, machte sie ganz unsicher beim Gehen, und die Kronen der Bäume, abgebrochen und herabgestürzt, brachten sie in Verwirrung. (...)“

Da umstellten die Germanen sie plötzlich von überall her gleichzeitig durch das Dickicht hindurch, da sie ja die Pfade kannten, und zwar schossen sie zuerst von fern, dann aber, als sich keiner wehrte, doch viele verwundet wurden, gingen sie auf sie los. Es war unmöglich, 1. in irgendeiner Ordnung zu marschieren (...), 2. konnten sie sich auch nur schwer zusammenscharen, und waren Schar für Schar immer weniger als die Angreifer (...). Daher schlossen sie die Römer mühelos ein und machten sie nieder, so dass Varus und die Angesehensten aus Furcht, gefangen genommen oder getötet zu werden – denn verwundet waren sie schon –, sich zu einer furchtbaren, aber notwendigen Tat entschlossen. Sie töteten sich selbst. Als dies bekannt wurde, wehrte sich auch keiner mehr, auch wenn er noch kräftig war, sondern die einen taten es ihrem Anführer nach, die anderen warfen die Waffen weg und überließen sich dem, der sie töten wollte. Denn fliehen konnte keiner, wenn er es auch noch so gerne wollte.“¹⁰⁵

Die Kämpfe im Teutoburger-Wald dauerten insgesamt – folgt man den historischen Schilderungen – drei volle Tage, wenngleich manche Historiker auch von vier Tagen

¹⁰⁵ Cassius Dio: Römische Geschichte; übersetzt von Veh, Otto; Bd. 3 (= Bücher 44–50) und 4 (= Bücher 51–60), Zürich 1986.

ausgehen.¹⁰⁶ Der Feldherr Varus tötete sich selbst, wie Cassius berichtet, gemeinsam mit hohen Offizieren seiner Armee, um der Gefangenschaft durch die Germanen zu entgehen. Von einigen seiner verbliebenen Soldaten dürfte noch vergeblich versucht worden zu sein, den Leichnam des Feldherrn zu verbrennen oder zumindest düftig zu bestatten. Der Erfolg dieses Vorhabens, zumindest aber der der vollbrachten Einäscherung, scheint aber sehr unwahrscheinlich zu sein, da der abgetrennte Kopf des Feldherrn, gleich einer Trophäe oder einem Geschenk, im Rahmen eines Bündnisangebotes durch die Germanen an den Markomannenkönig Marbod, den wohl bedeutendsten markomannischen Herrscher, nach Böhmen gesandt wurde. Dieser ließ aber den Kopf des Varus an seine Familie nach Rom übersenden, wo der in der Zwischenzeit skelettierte Schädel schließlich auf Befehl des Kaisers Augustus im für ihn selbst vorgesehenen Mausoleum am Tiberufer würdevoll bestattet wurde, sodass zumindest ein Teil des Feldherrn pietätvoll beigesetzt werden konnte.¹⁰⁷ Eine Ehrenbezeugung, die fast allen seiner gefallenen Soldaten auf dem Schlachtfeld des Teutoburger-Waldes verwehrt wurde, blieben deren Leichname doch noch jahrelang unbestattet liegen.¹⁰⁸

2.2.1. Exkurs: Der keltisch-germanische Schädelkult

Das Abtrennen des Kopfes vom Körper des Gegners und das spätere Zusenden der Schädeltrophäe¹⁰⁹ des Varuskopfes an den Markomannenkönig Marbod durch die Germanen stellte zur damaligen Zeit keine Besonderheit dar, sondern entsprach durchwegs den – wenn auch makabren – Gepflogenheiten vieler Stämme und Völker¹¹⁰, eben auch der Germanen bzw. der Kelten,¹¹¹ welche mit dem Abtrennen

¹⁰⁶ Vgl. dazu Wolters, Reinhard: Varusschlachten – oder: Neues zur Örtlichkeit der Varusschlacht; in: Die Kunde; Zeitschrift für Ur- und Frühgeschichte NF 44, Hannover 1993; S. 171.

¹⁰⁷ Wolters, Reinhard: Die Römer in Germanien; München 2006; S. 55.

¹⁰⁸ Vgl. dazu u.a. Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 308.

¹⁰⁹ Meyers Konversationslexikon von 1909 beschreibt Trophäen als im „Kampf eroberte Fahnen, Standarten und Geschütze, auch Zusammenstellungen von Waffen als Schmuck von Zeughäusern“. Ebenso können aber durchwegs auch Schädeltrophäen einen Archetypus der Trophäen darstellen. Vgl. dazu Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 19, Leipzig 1909; S. 747.

¹¹⁰ Vgl. dazu auch ausführlich Wiczorek, Alfred/Rosendahl, Wilfried (Hrsg.): Schädelkult. Kopf und Schädel in der Kulturgeschichte des Menschen; Regensburg 2011.

¹¹¹ Die Abtrennung von Körperteilen Gefallener oder Hingerichteter stellt aber auch keine Besonderheit von Germanenstämmen dar, sondern war nicht nur bei kriegerischen Völkern weitverbreitet, wie an späterer Stelle am Beispiel Kara Mustafas noch gezeigt werden wird, und dauert letztlich bis in die Gegenwart an. Auch die Bibel kennt im Alten Testament mehrere Beispiele von Schädeltrophäen, so beispielsweise den abgeschlagenen Kopf Goliaths (1. Sam 17,51ff.) oder den Kopf Sauls, der von den siegreichen Philistern abgeschlagen wurde. (1.

und dem Besitz des Schädels des Gefallenen nicht nur meinten, sich dessen Wissen, seine Macht und Kraft einzuverleiben, sondern vielmehr auch dessen Geist im Jenseits unschädlich machen zu können.¹¹²

Somit stellt auch die Kopfjagd und die dabei erbeutete Schädeltrophäe gleichsam den Topos aller keltischen Sagen, die eng mit dem keltischen Schicksalsglauben verwoben waren,¹¹³ dar, beispielsweise in der Sage „Scéla mucce Meic Dathó“, der Erzählung vom „Schwein des Mac Dathó“.¹¹⁴

Auch bei den Ge- und Verboten des keltischen Stammesrechtes,¹¹⁵ den „gessi“, und bei anderen gesellschaftlichen Verpflichtungen spielten erbeutete und abgetrennte Feindesschädel eine nicht zu unterschätzende Rolle und unterstrichen die gesellschaftliche Position, den Rang, die Würde und nicht zuletzt das kriegerische Geschick des Besitzers des abgetrennten Feindesschädels. So musste beispielsweise Fothad Canainne beim Biertrinken immer die Köpfe dreier erschlagener Gegner dabei haben.¹¹⁶

Dass Krieger, wie der gerade zitierte Fothad Canainne, in Erzählungen mit den abgetrennten Köpfen ihrer Feinde beschrieben werden (*„(...) und schrecklich kommt er daher. Er hat die blutigen Köpfe seiner Feinde im Wagen“*¹¹⁷), wird genauso geschildert wie die Tatsache, dass Schädel zur Abschreckung am Kriegsschauplatz und auf dem Schlachtfeld – meist auf Pfählen aufgerichtet – zurückgelassen wurden,¹¹⁸ wie ein Reisender über Cu Chulainns Sieg an der Furt berichtet:

„Er sah in der Mitte der Furt nur den gegabelten Pfahl mit vier Köpfen daran, deren Blut (...) in den strömenden Fluss tropfte, und die Hufspuren zweier

Sam 31,10; 1. Chr 10,9f.) Auch im Makkabäeraufstand werden der Kopf und die rechte Hand des Feldherrn Nikanor nach Jerusalem geschickt und dort zur Schau gestellt (1. Makk 7,47), und Judit nimmt den Kopf des Holofernes mit in die Stadt Betulia, um den Einwohnern die Rettung zu demonstrieren (Jdt 13,1–21). Das Abschlagen des Kopfes (oder anderer Körperteile) als Kriegstrophäe war also nicht nur bei den Germanen verbreitet, sondern fand sich durchwegs in vielen Kulturen wieder.

¹¹² Birkhan, Helmuth: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur; Wien 1997; S. 817f.

¹¹³ Vgl. dazu Flasche, Rainer: Germanische Religiosität als lebensbezogener Schicksalsglaube; in: Stephenson, Gunther (Hrsg.): Leben und Tod in den Religionen. Symbole und Wirklichkeit; Darmstadt 1985; S. 134–143.

¹¹⁴ Vgl. dazu Birkhan, Helmuth: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur; Wien 1997; S. 860.

¹¹⁵ Vgl. dazu Birkhan, Helmuth: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur; Wien 1997; S. 827.

¹¹⁶ Vgl. dazu Birkhan, Helmuth: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur; Wien 1997; S. 827.

¹¹⁷ Cunliffe, Barry: Die Kelten und ihre Geschichte⁷; Bergisch Gladbach 2000; S. 82f.

¹¹⁸ Selbige Darstellungen kennt man aber auch quer durch die Jahrhunderte, beispielsweise aus den Türkenkriegen, bis hin zu aktuellen Geschehnissen um Ermordungen und Enthauptungen von Geiseln durch die Mörder des IS.

*Pferde und die Spur eines einzelnen Wagenlenkers und eines einzelnen Kriegers, die aus der Furt nach Osten führten.*¹¹⁹

Eine besondere Art des Umganges mit Kopftrophäen getöteter Gegner wird in den keltischen Erzählungen „*Cath Étar*“ („Die Schlacht von Étar“) und „*Aided Chonchobuir*“ („Der Tod Conchobar mac Nessas“) dargestellt und beschrieben. Das Gehirn des Mes Gegras, eines mythologischen Königs von Irland, wird von Conall Cernach dem Schädel des enthaupteten Feindes entnommen, mit Kalk vermischt und danach zu einem Ball geformt:

„So nimm das Gehirn heraus. Zerschneide es mit dem Schwert, dann mische Kalk darunter und forme einen Ball daraus.“¹²⁰

Doch nicht nur in der keltischen Mythologie und Sagenwelt war das Extrahieren und Abtrennen des Schädels des Feindes von immenser Wichtigkeit, sondern auch im realen Kampfgeschehen, wie ein Blick in die Geschichte zeigt. Der griechische Geschichtsschreiber aus dem ersten Jahrhundert v. Chr., Diodor, schildert beispielsweise die Kopfjagd der Kelten und den Umgang mit den abgetrennten Schädeln wie folgt:

„Den gefallenen Feinden schlagen sie die Köpfe ab und hängen sie am Hals ihrer Pferde auf; die blutigen Waffen aber geben sie ihren Dienern und lassen sie als Beute unter Kriegsgeschrei und Triumphgesängen einher tragen.“¹²¹

Und weiter schreibt er:

„Die Köpfe ihrer vornehmsten Feinde balsamieren sie ein und verwahren sie sorgfältig in einer Kiste, und wenn sie diese dann den Fremden zeigen, so

¹¹⁹ Cunliffe, Barry: Die Kelten und ihre Geschichte⁷; Bergisch Gladbach 2000; S. 82f.

¹²⁰ Thurneyden, Rudolf: Die irische Helden- und Königssage; Hildesheim 1980; S.77f.

¹²¹ Diodor: Διόδωρου Σικελιώτου Βιβλιοθήκη Ἱστορική (lat. Diodori Siculi Bibliotheca historica), Bibliotheca Teubneriana; Wurm, Julius Friedrich (Übersetzer): Diodor's von Sizilien historische Bibliothek, Bd. 5, Stuttgart 1831–1839; S. 29.

*rühmen sie sich, wie einer ihrer Vorfahren oder ihr Vater oder auch sie selbst diesen Kopf um vieles Geld nicht hergegeben hätten.*¹²²

Ein römischer Bericht wiederum, welcher von der Schlacht bei Clusium gegen die Römische Armee im Jahr 295 v. Chr. handelt, schildert die Kopfjagd der keltischen Senonen.¹²³

*„Die Consuln wurden des Unheils erst gewahr, als gallische Reiter in Sicht kamen, die an den Hälsen ihrer Pferde oder auf ihren Lanzen aufgespießte Köpfe mit sich führten und ihre üblichen Triumphgesänge sangen.*¹²⁴

Der Kopf des römischen Feldherrn Lucius Postumius, welcher in der Schlacht bei Modena 216 v. Chr. von den keltischen Hilfstruppen Hannibals, den Boiern, erschlagen wurde, wurde skelettiert und mit einer Goldeinfassung versehen im Stammesheiligtum als Gefäß für rituelle Trankopfer verwendet, der restliche Körper des Feldherrn blieb unbestattet auf dem Schlachtfeld liegen.¹²⁵

Auch aus der Zeit des Gallischen Krieges wird die Kopfjagd als Teil des Schlachtgeschehens überliefert, was unter anderem auch der archäologische Fund einer Münze des Aeduerfürsten Dumnorix belegt, auf welcher ein bewaffneter Krieger mit einem „tête coupée“ – einem skelettierten Feindesschädel – in der Hand abgebildet ist.¹²⁶

Auch die Archäologie gibt noch weitere mehr oder weniger klar deutbare Einblicke in den Schädelkult der Kelten. Bei archäologischen Ausgrabungen wurden beispielsweise neben dem zuvor zitierten Münzfund aus der Zeit Dumnorix' mehrfach Schädelfragmente gefunden, welche als Amulett getragen worden sein dürften. Ebenso wurden von Archäologen Schädel gefunden, welche an Stelen und Pfeilern montiert worden waren. Ob es sich hierbei aber um die Schädel von Feinden, von

¹²² Diodor: Διόδωρου Σικελιώτου Βιβλιοθήκη Ἱστορική (lat. Diodori Siculi Bibliotheca historica), Bibliotheca Teubneriana; Wurm, Julius Friedrich (Übersetzer): Diodor's von Sizilien historische Bibliothek, Bd. 5, Stuttgart 1831–1839; S. 29.

¹²³ Die Senonen stellen einen keltischen Volksstamm dar, der sich im 5. Jahrhundert v. Chr. vom heutigen Frankreich aus in Bewegung setzte und sich gemeinsam mit Insubrern, Boiern und Cenomanen in der Poebene niederließ, wo sie mehrfach die Etrusker besiegten.

¹²⁴ Titus Livius: Ab urbe condita libri CXLII (lat. „Von der Gründung der Stadt an – 142 Bücher“), X; 26.

¹²⁵ Titus Livius: Ab urbe condita libri CXLII (lat. „Von der Gründung der Stadt an – 142 Bücher“), XXIII; 24.

¹²⁶ Cunliffe, Barry: Die Kelten und ihre Geschichte⁷; Bergisch Gladbach 2000; S. 82f.

charismatischen Persönlichkeiten oder aber von Menschenopfern handelte, kann heute nicht mehr festgestellt werden, und dies lässt somit durchwegs auch Raum für Spekulationen und Mutmaßungen.¹²⁷

So wurden beispielsweise auch bei Ausgrabungen im französischen Mont-Troté in freigelegten Gräbern bei rund 90 ausgegrabenen Skeletten 30 ohne Schädel gefunden, und in den Lankhills bei Winchester wurden von den Leichen abgetrennte Köpfe bei den Füßen der jeweiligen Leiche begraben. Auch bei diesen Funden muss von der Seite der Archäologie die Frage offenbleiben, ob es sich um kopfjägerische Motive oder aber um eine rituelle, religiöse Abtrennung der Schädeln von den Rümpfen gehandelt haben könnte,¹²⁸ was aufgrund der Bestattung von Leichnam und Schädel durchaus plausibel wäre, da getötete Kriegsgegner kaum bestattet worden waren.

Einigkeit besteht bei den Archäologen allerdings darüber, dass die Kelten eben nicht nur die Schädel ihrer Stammesgenossen, sondern vor allem jene ihrer Gegner abtrennten – wenn auch, wie aufgezeigt wurde, aus anderen Motiven – und ihnen auf diese Weise ein Begräbnis letztlich verwehrten, da die Körper oftmals nicht wie bei Mont-Troté oder Winchester begraben wurden, sondern unbestattet auf den Schlachtfeldern bzw. bei Kriegsgefangenen am Ort der Tötung zurückblieben.¹²⁹

2.3. Die Bestattung der Gefallenen der Schlacht im Teutoburger-Wald nach Jahren

Kehren wir zum Tod des Varus und zu seinem Schicksal bzw. dem seiner zahlreichen Legionäre und Hilfstruppen auf dem Schlachtfeld im Teutoburger-Wald zurück.

Nicht nur Varus als Feldherrn und somit wohl Repräsentanten des Römischen Imperiums wurde ursprünglich vom Feind durch seine postmortale Enthauptung keine Bestattung gewährt, sondern auch den einfachen Soldaten wurde diese

¹²⁷ Birkhan, Helmuth: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur; Wien 1997; S. 817.

¹²⁸ Birkhan, Helmuth: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur; Wien 1997; S. 860.

¹²⁹ Dennoch muss noch des Weiteren der Schädelkult und die Abtrennung des Schädels vom Leichnam vom Kannibalismus unterschieden werden, wenngleich bei einigen Kannibalenstämmen sowohl die Abtrennung des Schädels als Trophäe als auch der Verzehr von Menschenfleisch, mitunter auch aus den zuvor genannten Gründen der Macht- und Kraftweitergabe usw., vorkam. Siehe diese Arbeit 2.2.1.

offenbar nicht zuteil, sodass Germanicus im Jahr 15 n. Chr., also sechs Jahre nach der Schlacht, die Leichname und Skelette der gefallenen römischen Legionäre am Schlachtfeld vorfand. Tacitus beschreibt in seinen Annalen das Schlachtfeld, wie es von Germanicus vorgefunden wurde:

„Das erste Lager des Varus ließ an seinem weiten Umfang und an der Absteckung des Hauptplatzes die Arbeit von drei Legionen erkennen. Danach sah man an dem halbeingestürzten Wall und dem niedrigen Graben die Stelle, an der sich die bereits zusammengeschmolzenen Reste gesammelt hatten. Mitten auf dem Felde lagen bleichende Knochen, zerstreut oder in Haufen, je nachdem ob sie von Flüchtigen oder von einer noch Widerstand leistenden Truppe stammten. Daneben lagen zerbrochene Waffen und Pferdegerippe, an Baumstämmen waren Schädel befestigt. In Hainen in der Nähe standen die Altäre der Barbaren, an denen sie die Tribunen und Zenturionen ersten Ranges geschlachtet hatten.“¹³⁰

Schließlich wurden die Gebeine der Gefallenen von den Soldaten des Germanicus beigesetzt. Tacitus hierzu:

„So ergreift denn den Caesar die Sehnsucht, den Kriegern und ihren Führern die letzten Ehren zu erweisen. (...) So bestattete denn das Römerheer im sechsten Jahre nach der Niederlage die Gebeine der drei Legionen, ohne dass jemand unterscheiden konnte, ob er fremde Reste oder die der Seinigen mit Erde deckte. So wurden sie alle als Blutsverwandte mit Betrübniß begraben, zugleich mit Erbitterung gegen den Feind. Den ersten Rasen zur Errichtung des Grabhügels legte der Cäsar (Anm.: Germanicus), er erwies dadurch den Toten den letzten und größten Liebesdienst und zeigte damit seine Teilnahme am Schmerze der Anwesenden.“¹³¹

Die Gebeine der Gefallenen wurden, folgt man der Beschreibung, nicht nur von den Legionären des Germanicus, sondern offenbar auch durch ihn selbst beigesetzt, was allerdings von Kaiser Tiberius, dem Onkel des Germanicus, kritisiert wurde, da

¹³⁰ Tacitus: Annalen; 1,61,2–3.

¹³¹ Tacitus: Annalen; 1,61f.

Germanicus als Augur aus kultischen Gründen keine Leichname bestatten durfte. Auch wurde Kritik laut, dass bei den Soldaten durch den Anblick der erschlagenen und unbestatteten Soldaten bzw. von deren Gebeinen sich die Angst vor dem Gegner noch vergrößern würde und somit ihre Kampfkraft gelähmt werden könnte.¹³² Dennoch zeigt das Beispiel des Germanicus, dass es für die Römische Armee durchwegs wichtig war, dass Gefallene ein ehrenvolles Begräbnis bekamen und dass dieses offenbar in diesem speziellen Fall allen am Schlachtfeld liegenden Leichnamen zuteilwurde, also auch dem Feind, letztlich da man bei den Gebeinen Freund und Feind nicht mehr unterscheiden konnte.

2.4. Die Türkenkrieg: Der missachtete Tote in Mitteleuropa vom Mittelalter bis zur Zeit der Türkenkriege

Die Gefallenen der Varusschlacht und ihre Bestattung durch Germanicus ist nur eines von vielen Beispielen der Antike. Oftmals wurde der Gefallene der eigenen Armee von den Schlachtfeldern aufgesammelt und bestattet, der gefallene Gegner wurde allerdings oftmals – das Beispiel des Germanicus bestätigt als Ausnahme hier eher die Regel – auf den Schlachtfeldern zurückgelassen oder geschändet. Dies änderte sich auch mit der zunehmenden Christianisierung nicht wesentlich, da nun, wie Thomas Reichl festhält, die Vorstellung der Trennung von Seele und Körper betont wurde und die Seele nach christlicher Sicht keines besonderen Denkmals bedurfte. Somit traten letztlich auch die Heldentaten der Verstorbenen bzw. Gefallenen in den Hintergrund.¹³³ So erhielten bis ins 10. Jahrhundert nach dem Tod auf dem Schlachtfeld auch nur gefallene Adelige besonders ausgestattete Gräber, dem einfachen Krieger bzw. Soldaten wurde keine Gedenkstätte errichtet. Vielmehr blieb er, wie zuvor beschrieben, oftmals unbestattet oder wurde bestenfalls vor allem aus hygienischen Gründen in anonymen Massengräbern eingescharrt. Reichl hierzu:

„Abgesehen von den Grabplatten der Ritter und einfachen Steinkreuzen, die auf dem Schlachtfeld aufgestellt wurden, sind Kriegsdenkmäler und

¹³² Wolters, Reinhard: Die Schlacht im Teutoburger Wald. Arminius, Varus und das römische Germanien; München 2008; S. 131.

¹³³ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 9f.

Grabmäler im Mittelalter eher selten zu finden.¹³⁴ Die auf dem Schlachtfeld liegenden gebliebenen Toten wurden zumeist ausgeraubt und oftmals aus Angst vor Seuchen in ungekennzeichneten Massengräbern verscharrt.¹³⁵

Aber auch diese Bestattung im Massengrab war keine Selbstverständlichkeit. Auch das Abtrennen von Körperteilen, vorrangig des Schädels des Gefallenen, wie anhand des Beispiels der Abtrennung des Schädels des Varus und der Bedeutung dessen im Schädelkult der Germanen und Kelten gezeigt wurde, war durch die Jahrhunderte hindurch (bis in die unmittelbare Gegenwart der IS-Milizen) durchwegs üblich, wenngleich nicht immer um den Schädel auch als Trophäe zu nützen. Dennoch war im Verlauf der Kriegsgeschichte der abgeschlagene Kopf des Gegners die Kriegstrophäe der Sieger schlechthin – quer durch die Kulturen. So trennten auch Stämme in Brasilien die Schädel ihrer Feinde ab und präparierten sie schon beim Rückzug vom Schlachtfeld, indem sie den Schädeln das Hirn, die Muskeln, Augen und die Zunge entnahmen und – in Öl eingerieben – über einem Feuer so dörrien, dass die Schädelhaut ganz hart wurde. Später wurden dann die Kopfhaare entfernt und die Zähne extrahiert, um durch ein Wollband ersetzt zu werden. Die Augenhöhlen wurden schließlich durch eine Pechmasse verklebt. So präpariert galt der Kopf des Feindes nun als begehrte Kriegstrophäe, ebenso wie andere präparierte Schädelstrophäen, von denen sicherlich noch die Schrumpfköpfe, die durch das Auslösen des Schädelknochens aus dem Kopf durch einen Schnitt unterhalb des Halswirbelansatzes und das darauffolgende Entfernen von Muskelgewebe und das Füllen des so entstandenen „Hautsackes“ mit Sand entstanden, zu erwähnen sind.¹³⁶

Besonders begehrt waren aber – wie beschrieben wurde – Kopftrophäen von Feldherren und Kriegsführern. So wurde beispielsweise Jahrhunderte nach der Varusschlacht auch der abgetrennte und skelettierte Kopf des osmanischen Feldherrn und Großwesirs Kara Mustafa Pascha, welcher nach der missglückten Belagerung Wiens im Jahr 1683 in die Flucht geschlagen und auf Befehl des Sultans mit der „seidenen Schnur“ erdrosselt wurde, lange Zeit als Trophäe aufbewahrt. Die

¹³⁴ Vgl. diese Arbeit 5.3.2.1.

¹³⁵ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 10.

¹³⁶ Vgl. dazu Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 146f und 150f.

Hinrichtung des Kara Mustafa Pascha, welche nicht direkt nach der erfolglosen Belagerung Wiens, sondern erst wenig später nach den Niederlagen des osmanischen Heeres bei Párkany und Gran in Belgrad erfolgte, war Folge des Vertrauensverlustes des Sultans in seinen Großwesir,¹³⁷ der es zunächst vortrefflich verstand, die „*Schuld an der Niederlage auf die Schultern Anderer zu wälzen (...)*“,¹³⁸ bis ihm selbst die sonst treu ergebenen Janitscharen die Gefolgschaft verweigerten.¹³⁹ Ein Chronist zum Tod des Großwesirs:

„Der Großwesir Mustafa Pascha hatte bereits den Gebetsteppich für das Mittagsgebet ausbreiten lassen, (...) als er da den Janitscharen-Agha und hinter ihm den Oberstkämmerer und den Hofmarschall herankommen sah (...). ‚Was gibt’s?‘, fragte der Großwesir und der Oberstkämmerer antwortete: ‚Unser erlauchter Padischah fordert von dir das dir anvertraute Reichssiegel und die Heilige Fahne und den Schlüssel zur Kaaba ab.‘ (...) Dann fragte er: ‚Ist mir der Tod bestimmt?‘ – ‚Gewiss, es muss sein!‘, antwortete der Oberstkämmerer. (...) Und da nun die Henker hereinkamen und ihre Stricke bereit machten, hob er mit eigenen Händen seinen Vollbart hoch und fügte sich dem Verhängnis mit den Worten: ‚Legt mir die Schlinge auch richtig an!‘ Die Henker legten ihm die Schlinge um, zogen zweimal oder dreimal zu und dann hatte er seinen Geist aufgegeben.“¹⁴⁰

Kara Mustafa Paschas Wunsch, dass sein Leichnam mit Staub des Schlachtfeldes beschmutzt sein sollte und er somit als Märtyrer sterben könnte,¹⁴¹ wurde ihm, wohl

¹³⁷ Der Tod des jeweiligen Großwesirs war in der Regel durchwegs die Folge, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Sultan und dem Großwesir zerstört war. So stellte die Hinrichtung Kara Mustafa Paschas hier keine Ausnahme da, und Kara Mustafa hatte dieses Schicksal sicher stets vor Augen, wenn man den Ausführungen von Ference Majoros und Bernd Rill folgt. Vgl. dazu Majoros, Ferenc/Rill, Bernd: Das Osmanische Reich 1300–1922; Regensburg 1994; S. 44.

¹³⁸ K.k. Kriegsarchiv: Das Kriegsjahr 1683; Wien 1883; S. 319; zit. nach Stupka, Andreas: Kruzitürken! Der Feldzug der Hohen Pforte gen Wien im Jahr 1683; in: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hrsg.): Österreichische Militärische Zeitschrift; LI. Jahrgang, Heft 6, Wien 2013; S. 666.

¹³⁹ Stupka, Andreas: Kruzitürken! Der Feldzug der Hohen Pforte gen Wien im Jahr 1683; in: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hrsg.): Österreichische Militärische Zeitschrift; LI. Jahrgang, Heft 6, Wien 2013; S. 666.

¹⁴⁰ Abrahamowicz, Zygmunt: Kara Mustafa Pascha; in: Waissenberger, Robert (Hrsg.): Historisches Museum der Stadt Wien: Die Türken vor Wien. Europa und die Entscheidung an der Donau 1683; Salzburg – Wien 1982; S. 249.

¹⁴¹ Siehe dazu ausführlich Werner, Helmut (Hrsg.): Das islamische Totenbuch. Jenseitsvorstellungen des Islam. Nach der Dresdner und Leipziger Handschrift; Köln 2009.

auch aufgrund seiner bisherigen militärischen Verdienste¹⁴² und seines hohen Ranges als zweitmächtigster Mann im Osmanischen Reich,¹⁴³ gewährt. So wurde laut dem Bericht über sein Ende der Gebetsteppich im Feldherrenzelt entfernt, sodass der Strangulierte auf den staubigen Boden, gleichsam also auf den Schlachtboden, fallen und dort sterben konnte. Ob bei dieser Hinrichtung, wenn schon der Gnadenerweis des Sterbens auf dem „Schachtfeld“ gestattet wurde, auch die traditionellen Gebete und passenden Suren aus dem Koran gelesen wurden,¹⁴⁴ bzw. ob der Sterbende beim Tod in Richtung der Ka'ba zu Mekka blicken konnte,¹⁴⁵ ist nicht bekannt, aber durchaus möglich, da auch nach dem Eintritt des Todes der Leichnam entkleidet und der muslimischen Reinigungsvorschrift für Verstorbene entsprechend gewaschen wurde.¹⁴⁶

Was nun folgte, stellt allerdings eine Ausnahme innerhalb der islamischen Bestattung dar und hat weniger mit Bestattungsvorschriften als vielmehr mit dem Kriegshandwerk der osmanischen Armee zu tun: Der Schädel des Kara Mustafa Pascha wurde vom Leichnam abgetrennt und zusätzlich abgehäutet. Anschließend wurde die ausgestopfte Kopf- und Gesichtshaut dem osmanischen Sultan als Beweis der anbefohlenen und durchgeführten Hinrichtung per Boten nach Edirne gesandt

¹⁴² Abrahamowicz, Zygmunt: Kara Mustafa Pascha; in: Waissenberger, Robert (Hrsg.): Historisches Museum der Stadt Wien: Die Türken vor Wien. Europa und die Entscheidung an der Donau 1683; Salzburg – Wien 1982; S. 249.

¹⁴³ Stupka, Andreas: Kruzitürken! Der Feldzug der Hohen Pforte gen Wien im Jahr 1683; in: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hrsg.): Österreichische Militärische Zeitschrift; LI. Jahrgang, Heft 6, Wien 2013; S. 657.

¹⁴⁴ Traditionell sollen im Islam die den Sterbenden Begleitenden den Eintritt des Todes mit der Sure 36 begleiten, in welcher es heißt: „*Wir machen die Toten wieder lebendig. Und wir schreiben auf, was sie früher getan, und die Spuren, die sie (mit ihrem Lebenswandel) hinterlassen haben. Alles haben wir in einem deutlichen Hauptbuch aufgezählt. (13) Es wird die Trompete geblasen, und gleich eilen sie aus den Gräften zu ihrem Herrn. Es genügt nur ein einziger Schrei, und gleich werden sie alle bei uns (zum Gericht) vorgeführt. Und (zu ihnen wird gesagt): Heute wird niemand Unrecht getan. Und euch wird nur für (das) vergolten, was ihr begangen habt. Die Insassen des Paradieses sind heute (auf ihre Weise) beschäftigt und lassen es sich dabei wohl sein: Sie und ihre Gattinnen liegen im Schatten auf Ruhebetten und haben köstliche Früchte und alles, wonach sie verlangen. ‚Heil‘ (wird ihnen entboten) als Grußwort von Seiten eines barmherzigen Herrn. (Ihr) aber, ihr Sünder, müsst euch heute (von den Frommen) absondern. (51–59) Gepriesen sei er, in dessen Hand die Herrschaft über alles liegt, und zu dem ihr zurückgebracht werdet (83).“*

¹⁴⁵ Zu den muslimischen Toten- und Bestattungsriten vgl. u.a. Franz, Ansgar: Ein Blick über den Tellerrand. Das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 38ff.

¹⁴⁶ Nach dem Versterben wird der Leichnam eines Muslims mit lauwarmem Wasser gewaschen, ähnlich wie in den jüdischen Begräbnisritualen in Tücher gehüllt und zur Verrichtung der Totengebete der „Cenaze namazi“ aufgebahrt. (Vgl. dazu Schmiede, Achmed: Kleines Lehrbuch des Islam; Schriftenreihe der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. Nr. 3, Köln 1987; S. 78.) Dennoch scheint das Waschen des Leichnams Kara Mustafa Paschas im Widerspruch zur islamischen Tradition zu stehen, nach der der Körper des Märtyrers, d.h. also auch des im Kampf Gefallenen – und das wurde Kara Mustafa ja durch den Tod am nackten Boden ermöglicht – nicht gewaschen, sondern in seinen Kleidern und in seinem Blut beigesetzt wird. Wieso der Körper dennoch nach muslimischem Brauch gereinigt wurde, scheint mit Blick auf den Märtyrertod nicht klar zu sein.

und schließlich dort beerdigt. Ob diese Bestattung mit oder ohne einen Totengottesdienst erfolgte, ist fraglich, denn verstümmelte Leichen und Leichen ohne Kopf dürfen im Islam nicht mit einem Totengottesdienst beigesetzt werden.¹⁴⁷ Möglich, dass auch hier aufgrund des hohen Ansehens des Kara Mustafa eine Ausnahme gemacht wurde.

Der Rumpf und der abgehäutete Schädel wurden schließlich durch die Osmanen direkt am Ort der Hinrichtung in Belgrad beigesetzt.¹⁴⁸ Zwei Jesuitenpatres hatten ihn, gleichsam als Trophäe, nach Wien gebracht, nachdem sie ihn selbst, glaubt man der Geschichte, von zwei kaiserlichen Soldaten bekommen hatten, welche ihn der osmanischen Grablege in Belgrad entnommen hatten und sich – aufgrund der Wichtigkeit der Trophäe – vom Wiener Hof reiche Belohnung für den skelettierten Schädel erhofften. Entgegen ihrer Hoffnung wurden sie allerdings – nachdem sie den Jesuiten den Schädel übergeben hatten – aufgrund von Grabschändung zum Tode verurteilt.¹⁴⁹ So gelangte der skelettierte und enthäutete Schädel des Kara Mustafa Pascha über die Jesuiten an den kaiserlichen Hof und somit über das Wiener Zeughaus schließlich ins „Wien Museum“. Erst im Jahr 2006 (!), also 323 Jahre nach dem Tod des Kara Mustafa Pascha, wurde der skelettierte Schädel¹⁵⁰ der städtischen Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wien übergeben, welche ihn an einer nicht preisgegebenen Stelle des islamischen Teils des Wiener Zentralfriedhofs aus Pietätsgründen bestatten ließ.¹⁵¹

¹⁴⁷ Ebenso Neugeborene, die „nicht geschrien haben“, also Totgeburten.

¹⁴⁸ Kreutel, Richard Franz: Der Schädel des Kara Mustafa Pascha; in: Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 32/33, 1976/77; S. 63–77.

¹⁴⁹ Heider, Hans: Geheimnisse um Mustafas Schädel; in: Wiener Zeitung, 18.08.2010.

¹⁵⁰ Ob der skelettierte Schädel aus dem Wien Museum allerdings tatsächlich jener des Kara Mustafa war, lässt sich allerdings weder belegen noch widerlegen. Türkische Wissenschaftler vertreten durchaus den Standpunkt, dass der gesamte Kopf abgetrennt und nach Edirne gesandt wurde und später dort beigesetzt wurde. Vgl. dazu Taşan, Nizameddin Berin: Merzifonlu Mustafa Paşa'nın Mezarı ve Viyana Müsesindeki Kafatası; in: Zeki, Dilek (Hrsg.): Merzifonlu Kara Mustafa Paşa Uluslararası Sempozyumu; Merzifon 2001; S. 287–295.

¹⁵¹ Diese Bestattung ist wesentlich für den Islam, der die Kremation ebenso ablehnt wie das Judentum. Eine Kremierung des Schädels wäre also nicht in Frage gekommen, denn der tote Muslim soll, ähnlich dem Begräbnis im Judentum, der Erde zurückgegeben werden, aus der er geschaffen ist. So werden beim Begräbnis auch drei Handvoll Erde auf das Grab geworfen. Bei der ersten Handvoll wird „Min haa Khalquaa“ („Woraus wir dich erschaffen haben“), bei der zweiten „Fihaa Nu'idum kum“ („Worin wir dich zurückbringen“) und bei der dritten „Wa min haa Nukhriju kum Taaratan Ukhraa“ („Und woraus wir dich wieder hervorbringen werden“) gesprochen. Auch gilt im Islam, wie beim Judentum, das ewige Ruherecht der Bestatteten. Vgl. dazu Notiz des Instituts für Architektur- und Kunstgeschichte, Bauforschung und Denkmalpflege: <http://baugeschichte.tuwien.ac.at/site/2007/03/27/der-schaedel-des-kara-mustafa> – abgerufen am 18.12.2012.

Das Schicksal von Kara Mustafa Pascha war aber auch zu dieser Zeit kein Einzelschicksal,¹⁵² vor allem wenn es um Schädel oder Gliedmaßen der getöteten Gegner als Kriegstrophäen ging, während man den eigenen Gefallenen mitunter Denkmäler und in Ausnahmefällen sogar größere Monumente als Erinnerung an bestimmte Schlachten bzw. als Dank für die Hilfe Gottes, wie etwa die Mariensäule auf dem Platz am Hof in Wien, errichtete.¹⁵³ Die Leichname oder Körperteile von gefallenen Gegnern, vor allem eben von Feldherren und Heerführern, wurden hingegen als Trophäen von den Schlachtfeldern mitgenommen, wie eben beispielsweise Kara Mustafas Schädel. Aber auch den einfachen gefallenen Soldaten und getöteten Trossangehörigen des osmanischen Heeres wurden durchwegs die Schädel abgeschlagen und im gesamten Römischen Reich Deutscher Nation zum Kauf angeboten. So überliefert das Zedler'sche Universallexikon hierzu:

„In der Leipziger Neu-Jahres-Messe 1684sten Jahres nach dem glücklichen Entsatz der von den Türken belagerten Stadt Wien kamen einige Kaufleute in Leipzig an, welche mit dergleichen Köpfen damals handelten, deren sie verschiedene Fässer voll mitbrachten, so theils grausame Gesichter, theils ungewöhnliche Bärte und vielerley Haupt-Haare hatten. Einige waren lange gewachsen; andere hingen kurz abgeschnitten; nachdem nun dieselben wohl gestaltet oder die Gesichter nicht zersetzt gewesen, wurde das Stück zu 4, 6, 8 und mehr Reichs-Thalern verkauft, welche Köpfe hernach zum fortwährenden Andencken des herrlich erfochtenen Sieges in die meisten Königreiche und Länder sind verschickt und auf die vornehmsten Kunst Kammern und Bibliotheken von Europa gekauft worden. Diese Kaufleute wusten ihre ungemeine Waare mit aufgesteckten Billets zu qualificiren, und den einen Kopf von dieses, den anderen vor jenes Bassa und grossen Türckischen Herren-Kopf auszugeben, da es doch nur etwan eines gemeinsamen Spahi oder Janitscharebs auch etwan gar eines Cameel-Treibers Kopf seyn mochte.“¹⁵⁴

¹⁵² Teşrifatizade, Mehmed/Kreutel, Richard Franz (Übersetzung): Kara Mustafa vor Wien. Das türkische Tagebuch der Belagerung Wiens 1683, verfasst vom Zeremonienmeister der Hohen Pforte; Osmanische Geschichtsschreiber, Graz – Wien – Köln 1955; S. 121–123 ff.

¹⁵³ Wo sind sie geblieben...? Zeichen der Erinnerung. Katalog zur Sonderausstellung im Heeresgeschichtlichen Museum; Wien 1997; S. 20f.

¹⁵⁴ Zedler'sches Universallexikon, Bd. 45; zit. nach Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 86.

Und in Allmayer-Becks Werk „*Die Kaiserlichen Kriegsvölker*“ wird diesbezüglich unter anderem festgehalten:

„Auf der ersten Leipziger Messe nach dem Sieg über die Türken vor Wien, 1683, sollen, wie die Münchner ‚Ordentliche Wöchentliche Postzeitung‘ zu berichten wusste, daselbst etliche Fässer voller gedörrter Türken-Köpfe (sic!) feilgeboten worden sein, die nach anfänglichen Schwierigkeiten dann reißenden Absatz gefunden hätten. Man sieht, der Unterschied zwischen einer ‚christlichen‘ und einer ‚muselmanischen‘ Kriegsführung war im Grund kein so großer, wie man dies mitunter vermeinte.“¹⁵⁵

Aber nicht nur die Schädel der Feinde wurden in der Geschichte gleichsam als Trophäen be- und gehandelt, sondern durchwegs auch in Ausnahmefällen jene der eigenen Soldaten, wie der aus dem Jahr 1634 bekannte Fall des französischen Offiziers, des Grafen d'Harcourt, der am 24. August 1634 nahe Nürnberg an einer tödlichen Kopfverletzung verstarb und dessen mumifizierter Schädel sich bis heute im Depot der osteologischen Sammlung des Naturhistorischen Museums in Wien befindet, belegt. Der Feldscher hatte nach der Verwundung, so Robert Bouchal in seiner Nachforschung, versucht das Leben d'Harcourts durch eine Schädelöffnung und die Entfernung des tödlichen Geschosses zu retten, allerdings misslang der Eingriff. Bouchal hierzu:

„Hans Graf Wilczek erwarb den Kopf von dem Nürnberger Antiquar Pickert, der angeblich auch über Dokumente zur Herkunft des Präparates (Anm.: des abgetrennten und mumifizierten Schädels d'Harcourts) verfügt hatte, diese aber dann beim Ankauf nicht mehr vorlegen konnte. Angeblich soll der Feldscher, der die Schädelöffnung vorgenommen hatte, den Kopf vom Rumpf abgetrennt und unter Rauch geselcht bzw. mumifiziert haben, um seine ärztliche Geschicklichkeit zu dokumentieren. Schließlich soll er sogar versucht haben, den Kopf an die Geliebte des Grafen zu verkaufen, die sich dafür aber nicht sonderlich interessierte, zumal sie schon einen neuen Liebhaber hatte.“

¹⁵⁵ Allmayer-Beck, Johann Christoph/Lessing, Erich: *Die Kaiserlichen Kriegsvölker. Von Maximilian I. bis Prinz Eugen 1479–1718*; Wien 1978; S. 169f.

*Wilcek bot den Kopf den in Frankreich lebenden Nachfahren d'Harcourts zum Kauf an, war damit aber nicht erfolgreich. So wanderte der Schädel in eine Kiste und blieb jahrelang auf Schloss Seebarn verwahrt, bis er um 1910 dem Heeresgeschichtlichen Museum in Wien geschenkt wurde. Von dort aus kam er ins Naturhistorische Museum.*¹⁵⁶

Im Zusammenhang mit dem Fall des Grafen d'Harcourt (dessen Schädel beispielsweise im Unterschied zu jenem Kara Mustafas bis heute nicht bestattet ist) und dem zuvor kurz beschriebenen Verkauf der „gedörrten“ Schädel von Kriegstoten müssen wohl der Vollständigkeit wegen auch die sogenannten „Totenhände“, also die abgehackten und eingetrockneten (mitunter mumifizierten) Hände von Gefallenen und Hingerichteten, genannt werden, welche von den Schlachtfeldern und Richtstätten Europas verschwanden, bevor die Leichname der Gefallenen und Delinquenten beigesetzt oder – besser gesagt – verscharrt werden konnten, wie es Bernhard Kretschmer in Bezug auf die Hingerichteten feststellt, die ebenso oftmals nicht einmal richtig bestattet und somit auch noch im Tod entehrt wurden:

*„Der schimpfliche Verbrecher blieb also vom Gebot christlicher Barmherzigkeit im Sinne eines ‚die toten sol(ist) du begraben‘ ausgeschlossen.“*¹⁵⁷

Das Erfüllen der Werke der Barmherzigkeit,¹⁵⁸ im Speziellen jenes der Bestattung der Toten, entfiel also auch in christlichen Gebieten oftmals bei den Gefallenen und Hingerichteten, welche letztlich – wie es beschrieben wurde – oftmals noch verstümmelt wurden, um mit Totenhänden und Ähnlichem morbide, aber einträgliche Geschäfte zu machen. Diese „Totenhände“¹⁵⁹ oder andere abgetrennte Leichenteile der Gefallenen und vor allem Hingerichteten dienten aber weniger als Trophäen, wie

¹⁵⁶ Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 77.

¹⁵⁷ Kretschmer, Bernhard: Sterben als Übergang im Kulturvergleich. Die Dimensionen des Todes in Sitte, Brauchtum und Recht der Völker; in: Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens? Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 50.

¹⁵⁸ Zu den „Werken der Barmherzigkeit“ siehe diese Arbeit 4.4.

¹⁵⁹ Die „Totenhände“, welche hier beschrieben werden, sind nicht zu verwechseln mit jenen „Totenhänden“, wie sie beispielsweise bei mittelalterlichen Prozessen zur „Wahrheitsfindung“ verwendet wurden. Hierbei wurde z.B. einem Ermordeten die Hand abgeschnitten und der Verdächtige hatte diese zu berühren. Wenn die Hand zu bluten begann, galt der Verdächtige als Täter überführt. Ähnliche Motive kommen auch immer wieder in der mittelalterlichen Sagenwelt vor. Vgl. dazu Becker, Hannelore/Willhard, Rolf: Klage mit der toten Hand. „Leibzeichen“. Forschungen zur mittelalterlichen Gerichtspraxis; in: Magazin der Heinrich-Heine-Universität Nr. 3, Düsseldorf 2006.

beispielsweise der Kopf des Kara Mustafa Pascha, sondern vielmehr als Schutz- und Glücksamulette v.a. gegen Diebe und Vagabunden und wurden durchwegs bis ins späte 19. Jahrhundert noch gehandelt.¹⁶⁰

„Alles, was von einem Hingerichteten herrührt, ist glückbringend: ein Fingerglied oder ein anderes Knöchelchen eines ‚armen Sünders‘, in dem Geldbeutel aufbewahrt, schafft reichlich Geld und lässt den Beutel nie leer werden; trägt man es bei sich, so schützt es vor Ungeziefer und schützt den Dieb, dass der Bestohlene nicht aufwacht (...); ein Diebesdaumen, neben oder unter die Waren gelegt, verschafft dem Kaufmann Glück.“¹⁶¹

Wenn auch das Abschneiden bzw. Abnehmen der Gerichteten beispielsweise vom Galgen mit hohen Strafen belegt war, wie unter anderem das Kulmer Recht belegt,¹⁶² so wurde dennoch unterschieden, ob dies aus ehrenwerten Gründen durch Verwandte aufgrund einer geplanten Bestattung des Gerichteten durchgeführt wurde, oder eben aus unehrenhaften Gründen in Bezug auf Geschäftemacherei. Wenn eben das Abnehmen des Gerichteten generell verboten war, so war doch bei Zweitem die angedrohte Strafe wesentlich höher:

„Thäten aber solches (Anm.: das Abnehmen des Gehängten vom Galgen oder Rad) Fremde aus bösem Vorsatze, oder Zauberey damit zu begehen, die sollen nach Gelegenheit mit Ruthen gestrichen, verwiesen oder sonst willkürlich gestrafet werden.“¹⁶³

¹⁶⁰ Vgl. dazu Stern, Bernhard: Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Russland; Bd. 1, Berlin 1907.

¹⁶¹ Wuttke, Adolf/Weigt, Detlef (Hrsg.): Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart (Erstausgabe 1860 bei Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg); Leipzig 2006; S. 106.

¹⁶² Für diese Form des Leichendiebstahls sah Ende des 16. Jahrhunderts das (revidierte) Kulmer Recht eine Gefängnisstrafe anstelle der zuvor praktizierten Leibesstrafe vor (lib. 5 part. 2 tit. 16 cap. 14). Vgl. dazu Kretschmer, Bernhard: Sterben als Übergang im Kulturvergleich. Die Dimensionen des Todes in Sitte, Brauchtum und Recht der Völker; zit. nach Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens? Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 51.

¹⁶³ Kulmerische Vorschrift, Anm. 30, Satz 3; zit. nach Kretschmer, Bernhard: Sterben als Übergang im Kulturvergleich. Die Dimensionen des Todes in Sitte, Brauchtum und Recht der Völker; zit. nach Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens? Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 51.

Dennoch waren Leichenteile, von Gerichteten, von Wöchnerinnen und auch beispielsweise von Mumien,¹⁶⁴ auch als Volksmedizin, weithin nicht nur als Glücksbringer oder Amulette, sondern auch für den Verzehr begehrt.¹⁶⁵ Letztere auch in pulverisierter Form, mitunter auch als Potenzmittel,¹⁶⁶ wenngleich der medizinische Erfolg eher spärlich gewesen sein dürfte, wenn nicht gar kontraproduktiv,¹⁶⁷ was auch durchwegs von Zeitgenossen konstatiert wurde. So schrieb schon der Schriftsteller Hans Michael Moscherosch (1601–1669) mit Blick auf die Medizin aus Mumienteilen, Körperflüssigkeiten und Teilen Hingerichteter:

„Welche Krankheit sollte nicht erschrecken und aus dem Leibe fahren, wenn sie an die Mumien, an Menschenfleisch, Menschenschmalz, Menschengewebe, an das Moos aus eines gehängten Diebes Hirnschale, an Hunde-, Katzen- und Pferdefleisch und Fett und anderes, womit man ihr gefährlich nachsetzt, gedenkt?“¹⁶⁸

2.4.1. Exkurs: Kannibalismus

Von dem Zurückhalten von Leichenteilen, wie bei den beschriebenen „Totenhänden“ oder der Abtrennung und Skelettierung von Schädeln oder anderen Leichenteilen als Trophäen, bis hin zum Kannibalismus ist es augenscheinlich nur ein kleiner, wenn auch nicht unbedeutender Schritt, wird doch mit dem Delikt des Kannibalismus noch eine zusätzliche rechtliche wie moralische Grenze überschritten.

Dennoch: Der verzehrte Leib kann nicht mehr bestattet werden, außer der Verzehr selbst wird als Bestattungsform gesehen, weshalb gerade bei der vorliegenden Arbeit

¹⁶⁴ Vgl. dazu u.a. Bergheer, Ernst: Eingeweide. Lebens- und Seelenkräfte des Leibesinneren; Berlin – Leipzig 1931; S. 234–235 und Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 60ff.

¹⁶⁵ Vgl. dazu u.a. für den Raum Österreich auch Grabner, Elfriede: Der Mensch als Arznei. Alpenländische Belege zu einem Kärntner Schauermärlein; in: Festgabe für O. Moser. Beiträge zur Volkskunde Kärntens; Kärntner Museumsschriften 55, Klagenfurt 1997; S. 81–95.

¹⁶⁶ Mumiapulver: das Viagra des 19. Jahrhunderts; <http://sciencev1.orf.at/science/news/55245> – abgerufen am 16.7.2015.

¹⁶⁷ Vgl. dazu Beyer-Enke, Caroline: Medikamente oder Fluch. Mythos Mumie; in: PZ (Pharmazeutische Zeitung) Magazin 36, Eschborn 1995; S. 76–81.

¹⁶⁸ Hans Michael Moscherosch (1601–1669); zit. nach Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 63.

das Phänomen des Kannibalismus wieder durchwegs von besonderem Interesse ist und somit Beachtung verdient.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit wird unter „Kannibalismus“ vor allem das Verzehren von Menschen bzw. Menschenteilen durch Menschen verstanden,¹⁶⁹ wie es unter anderem Christian Spiel intensiv erforscht hat.¹⁷⁰ Spiel unterscheidet zunächst zwischen mythisch und religiös motiviertem Kannibalismus (z.B. bei den Azteken) und dem rituellen Kannibalismus – welcher letztlich als kannibalistische Form der Bestattung des Menschen im Menschen gesehen werden könnte.¹⁷¹ In dieser Art des Kannibalismus wird der Geopferte oder der natürlich Verstorbene in den eigenen Körper aufgenommen, um so seine Wiederkehr zu verhindern. Eine Art bzw. eine Unterart hierbei wäre der Pietätskannibalismus, welcher verstorbenen Verwandten oder Stammesangehörigen durch den Verzehr derselben ein Weiterleben nach dem Tode garantieren sollte.

Ähnlich hierzu sind auch der von Spiel genannte Angst-Kannibalismus, bei dem der getötete Feind durch dessen Verzehr an einer (eventuell sogar erstarkten) Wiederkehr gehindert werden sollte, sowie der magische Kannibalismus, welcher die Kraft, Mut und Stärke des Verzehrten in den Körper des Kannibalen übergehen lassen sollte. Als nicht unähnlich hierzu ist der Gerichts-Kannibalismus zu sehen, welcher das Verzehren von Verurteilten und/oder das Trinken ihres Blutes als Gerichtsstrafe sieht. Der Vollständigkeit halber muss auch noch der Kannibalismus zu Ernährungszwecken in extremen Notlagen genannt werden, zu dem es ab und zu in (spektakulären) Fällen kommt.

Oftmals können aber auch mehrere Kannibalismusformen parallel zueinander auftreten, verschmelzen geradezu ineinander und können so nicht mehr eindeutig unterschieden werden. Vor allem im mystisch-religiösen Bereich verschwimmen hier oftmals die Grenzen der einzelnen Kannibalismus-Phänomene.

Nicht genannt werden bei Christian Spiels Unterscheidung der Kannibalismusformen Formen des – vor allem im Europa des Mittelalters verbreiteten, zuvor schon genannten – medizinischen Kannibalismus, bei dem davon ausgegangen wurde,

¹⁶⁹ Wenngleich der Begriff des Kannibalismus wesentlich weiter zu fassen ist und auch in der Tierwelt auftritt. Dennoch sollen Beispiele aus dem Tierreich hier ausgeklammert werden.

¹⁷⁰ Vgl. dazu Spiel, Christian: Menschen essen Menschen. Die Welt der Kannibalen; Frankfurt a.M. 1974.

¹⁷¹ Diese Form des Kannibalismus, der von Christian Spiel definierte „rituelle Kannibalismus“, wird uns in der weiteren Folge der Arbeit kurz beschäftigen, stellt er doch letztlich eine Art der Bestattung Verstorbener dar.

dass die von Gott dem Individuum zugemessene Lebenskraft zu nutzen wäre, wenn das Individuum vorzeitig getötet würde oder versterben würde und Leichenteile gegessen oder Körperflüssigkeiten der Toten getrunken würden. Hier gleicht die Form des medizinischen Kannibalismus durchwegs dem soeben genannten magischen Kannibalismus.

So wurden beispielsweise beim medizinischen Kannibalismus aus Körperteilen oder dem in Bechern aufgefangenen Blut Enthaupteter Medikamente zweifelhafter Wirkung hergestellt,¹⁷² ähnlich den zuvor genannten „Mumienmedikamenten“. Auch Fett von Hingerichteten wurde als „Armsünderfett“ oder „Armsünderschmalz“,¹⁷³ ebenso noch bis ins 19. Jahrhundert das Fleisch der Liquidierten als „Schelmenfleisch“ oder unter anderen Namen durchwegs auf Jahrmärkten und Kirtagen feilgeboten, was den oftmals schlecht bezahlten Henkern wiederum ein zusätzliches Einkommen bescherte.¹⁷⁴ Bernhard Kretschmer beschreibt auch in seinen Ausführungen über postmortale Körperstrafen und volksmedizinischen Leichenzauber, dass

„(...) der menschliche Leichnam früher, teilweise bis in das 20. Jahrhundert hinein, mit dem volksmedizinischen Prädikat ‚besonders wertvoll‘ versehen war. (...) Als besonders wirksam galt der Leichnam dann, wenn der Tod ‚vor der Zeit‘, d.h. vor Ablauf der ‚regulären Lebensuhr‘, eingetreten war: Dies galt etwa für Selbstmörder, Wöchnerinnen, Verunfallte und Hingerichtete. Man konnte sich schlechterdings nicht vorstellen – und antizipierte dabei quasi den Energieerhaltungssatz –, dass die noch im Überschuss vorhandene Lebenskraft einfach so verfliegen könnte.“¹⁷⁵

¹⁷² In Rom wurde beispielsweise auch bei Kämpfen gesammeltes Gladiatorenblut gegen Epilepsie gereicht. Vgl. dazu Sugg, Richard: ‘Good Physic but Bad Food’. Early Modern Attitudes to Medicinal Cannibalism and its Suppliers; in: English Studies, Durham University, Durham DH1 3HP, UK. Soc Hist Med 19, Durham; S. 225–240.

¹⁷³ Menschenfett war früher ein begehrter Rohstoff; in: Die Welt; 20.11.2009; <http://www.welt.de/vermishtes/article5275765/Menschenfett-war-frueher-ein-begehrter-Rohstoff.html> – abgerufen am 12.3.2015.

¹⁷⁴ Vgl. dazu Failing, Jutta/Wagner, Christiane: Vielmals auf den Kopf gehacket ... Galgen und Scharfrichter in Hessen; Nidderau 2008.

¹⁷⁵ Kretschmer, Bernhard: Sterben als Übergang im Kulturvergleich. Die Dimensionen des Todes in Sitte, Brauchtum und Recht der Völker; zit. nach Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Toseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens? Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 51.

Die Überlegungen und der Wille, sich die Kräfte von Verstorbenen durch Konsumation von Leichenteilen und/oder Blut einverleiben zu können, dauerten noch bis ins 19. Jahrhundert an, wie zuerst in Bezug auf die pulverisierten Mumien, welche sogar in Apotheken feilgeboten wurden, aufgezeigt wurde.¹⁷⁶

Kannibalismus lässt sich aber in der Menschheitsgeschichte generell sehr lange nachweisen und scheint ein Phänomen zu sein, welches durchwegs so alt wie die Menschheit sein dürfte. Wissenschaftler nehmen an, dass früheste Belege für Kannibalismus ungefähr 800.000 Jahre zurückreichen könnten, wie archäologische Knochenfunde von Neandertalern und deren Vorfahren belegen könnten, wenngleich es allerdings hier viel Spielraum für Spekulationen gibt.

„Als archäologische Kriterien für Kannibalismus gelten Knochenzertrümmerungen, Hack- und Schnittspuren, Längsspaltung der Röhrenknochen zur Mark- und Öffnung des Schädels zur Gehirnentnahme sowie Feuereinwirkung, die in gleicher oder ähnlicher Weise auch an Tierknochen vorkommen und auf die gleiche Behandlung von Mensch und Tier schließen lassen.“¹⁷⁷

In der Geschichte greifbar wird das Thema eines „kulturell bedingten“ Kannibalismus allerdings erst mit einer datierten Geschichtsschreibung, davor sind Historiker auf die zuvor beschriebenen archäologischen Funde und darauf bezogenen Mutmaßungen angewiesen. Mit dem Einsetzen einer Geschichtsschreibung wird dies wesentlich einfacher. So berichtet etwa Herodot¹⁷⁸ von dem indischen Volksstamm der Kallatier, bei welchem die Leichen der Eltern von deren Nachkommen verzehrt wurden. Der römische Dichter Juvenal wiederum beschreibt in seiner 15. Satire einen ägyptischen Fall von Kannibalismus.

¹⁷⁶ Noch 1859 wird berichtet, dass in Göttingen die Bevölkerung das Blut von Delinquenten am Schafott als Anti-Epilepticum auffing. Vgl. dazu Mitteilung vom August 1892; nach Hovorka, Oskar/Kronfeld, Adolf; Vergleichende Volksmedizin; Bd. 1. Stuttgart 1908; zit. nach Kretschmer, Bernhard: Sterben als Übergang im Kulturvergleich. Die Dimensionen des Todes in Sitte, Brauchtum und Recht der Völker; zit. nach Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Toseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens? Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 51.

¹⁷⁷ Zischka, Ulrike u.a. (Hrsg.): Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten; München 1994; S. 37.

¹⁷⁸ Zischka, Ulrike u.a. (Hrsg.): Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten; München 1994; S. 37.

¹⁷⁸ Vgl. dazu Herodot: Geschichten und Geschichte; übersetzt von Walter Marg, Zürich – München 1973/1983, III; S. 38.

Im Mittelalter steht Kannibalismus – mit Ausnahme der zuvor beschriebenen Formen von Kannibalismus im Zusammenhang mit Hingerichteten – fast immer im Zusammenhang mit Hungersnöten, stellt also eine Form des Ernährungskannibalismus in extremen Notlagen dar,¹⁷⁹ beispielsweise im Jahr 784, in welchem eine extreme Hungersnot vereinzelt Menschen zu Kannibalen werden ließ.¹⁸⁰

Ähnlich auch im Jahr 1098, als durch einen Versorgungsnotstand und eine damit verbundene Hungersnot bei der Belagerung und dem anschließenden Massaker von Maarat an-Numan Kreuzritter an der muslimischen Bevölkerung Kannibalismus verübten, nachdem – den Chronisten zufolge – schon das Vieh aus dem eigenen Tross geschlachtet und gegessen worden war. Sämtliche Lebensmittel der Umgebung der Stadt und der Stadt selbst waren aufgebraucht, sodass Kannibalismus der letzte Ausweg zu sein schien,¹⁸¹ wie Albert von Aachen schildert:

„Der Winter brachte einen empfindlichen Mangel an Lebensmitteln und dazu noch bittere Kälte... Die Fouragekolonnen mussten immer weiter in die Umgebung streifen... Sie gerieten unvermutet an das damaszenische Heer... Mittlerweile steigerte sich die Hungersnot, das niedere Volk schreckte selbst vor Kannibalismus nicht zurück. Die sogenannten ‚Tafurs‘ taten sich dabei besonders hervor, wilde Flamen, immer in vorderster Front kämpfend, die mit Peter dem Einsiedler gekommen waren und sich jetzt an gefallenen Türken gütlich taten.“¹⁸²

Und weiter berichtet er:

„Die Unseren scheuten nicht nur davor nicht zurück, getötete Türken und Sarazenen zu essen, sondern sie aßen auch Hunde.“¹⁸³

¹⁷⁹ Allerdings ist dies kein ausschließliches Phänomen des Mittelalters. Auch in der großen Hungersnot 1921 in Russland kam es beispielsweise zu vereinzelt Fällen von Kannibalismus, oder beispielsweise auch in der Extremsituation des Flugzeugabsturzes in den chilenischen Anden 1972 usw., worauf an späterer Stelle dieser Arbeit kurz eingegangen werden wird.

¹⁸⁰ Glaser, Rüdiger: Klimageschichte Mitteleuropas. 1200 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen. Mit Prognosen für das 21. Jahrhundert; Darmstadt 2008.

¹⁸¹ Runciman, Steven: Geschichte der Kreuzzüge; München 1995; S. 249.

¹⁸² Mayer, Hans Eberhard: Geschichte der Kreuzzüge⁹; Stuttgart 2000; S. 52f.

¹⁸³ Mayer, Hans Eberhard: Geschichte der Kreuzzüge⁹; Stuttgart 2000; S. 52f.

Auch der fränkische Chronist und Augenzeuge des Massakers Raoul de Caen berichtet, wie mit den Ermordeten umgegangen wurde:

„Die Unseren kochten die erwachsenen Heiden in Töpfen und steckten die Kinder auf Spieße, um sie gegrillt zu verschlingen.“¹⁸⁴

Dieser Akt des Kannibalismus hat sich in der damaligen arabischen Welt fest im Gedächtnis verankert und die Nachwehen sind durchwegs auch bis in die Gegenwart spürbar.¹⁸⁵ Der – den christlichen Kreuzfahrern vorgeworfene – Kannibalismus trat allerdings auch im 13. Jahrhundert im vor allem muslimisch geprägten Ägypten auf, wie bei Alexander Humboldt zu lesen ist.¹⁸⁶

Das Phänomen des Kannibalismus war also, wie auch die folgenden Beispiele zeigen, durchwegs in den unterschiedlichsten Kulturen und in den unterschiedlichsten Religionen der Welt zu finden. So lassen Forschungen über Geschichte, Rituale und Lebensgewohnheiten der Anasazi-Indianer aus präkolumbischer Zeit zum Beispiel auch Rückschlüsse auf vorherrschenden Kannibalismus zu,¹⁸⁷ ebenso wie Vermutungen, dass auch beim Stamm der Niam-Niam am Tschadsee und bei den sumatrarischen Batak Kannibalismus praktiziert wurde, wohl vor allem aus mystisch-rituellen Gründen.

Bei den Azteken wiederum sollen bei rituellen Handlungen alleine in den Jahren 1325 bis 1519 jeweils bis zu 14.000 Opfer, darunter auch viele Kriegsgefangene, getötet und verspeist worden sein. Die Herzen der Getöteten und die abgetrennten Schädel dienten dabei kultischen Zwecken,¹⁸⁸ die restlichen Körper gingen zum Verzehr an die Familien der Krieger.¹⁸⁹

Auch James Cook wurde auf seiner zweiten Südseereise auf Neuseeland Augenzeuge von Kannibalismus beim Stamm der Maori. So schildert er, dass ein

¹⁸⁴ Mayer, Hans Eberhard: Geschichte der Kreuzzüge⁹; Stuttgart 2000; S. 52f.

¹⁸⁵ Vgl. dazu Maalouf, Amin: Der Heilige Krieg der Barbaren. Die Kreuzzüge aus der Sicht der Araber; München 2003.

¹⁸⁶ Latif al-Baghdadi, Abd al-: Relation de l'Egypte par Abd-Allatif; Paris 1810, zit. nach Humboldt v., Alexander; in: Reise in die Aequinoctialregionen des neuen Continents; o.O. 1865.

¹⁸⁷ Le Blanc, Steven: Prehistoric Warfare in the American Southwest; Salt Lake City 1999.

¹⁸⁸ Vgl. auch diese Arbeit 2.2.1.

¹⁸⁹ Díaz del Castillo, Bernal: Die wahrhafte Geschichte der Eroberung von Mexiko; Stuttgart 1965; S. 153.

Maori bei einer Stammesfehde erschlagen worden war und die Sieger schließlich seinen Körper zerstückelt und teilweise verzehrt hatten. Richard Pickersgill, Dritter Offizier Cooks, erwarb danach den abgetrennten Schädel des Ermordeten und verbrachte ihn schließlich aufs Schiff. Am Nachmittag desselben Tages kamen einige der in der Stammesfehde siegreichen Maori auf Deck des Schiffes und verlangten nach dem Fleisch des Kopfes, um es schließlich verzehren zu können.¹⁹⁰

Der schon zuvor zitierte Alexander von Humboldt berichtet auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts über Kannibalismus bei Eingeborenentämmen im venezianischen Regenwald. Humboldt hierzu:

„In Mandavaca fanden wir den guten alten Missionär. (...) Er sprach uns von seiner Verlassenheit, und wie er sich in der traurigen Nothwendigkeit sehe, in den beiden Missionen Mandavaca und Vasiva häufig die abscheulichsten Verbrechen straflos zu lassen. Vor wenigen Jahren hatte im letzteren Ort ein indianischer Alcade eines seiner Weiber verzehrt, die er in seinen Conuco hinausgenommen und gut genährt hatte, um sie fett zu machen. Wenn die Völker in Guyana Menschenfleisch essen, so werden sie nie durch Mangel oder durch gottesdienstlichen Aberglauben dazu getrieben, wie die Menschen auf den Südseeinseln; es beruht meist auf Rachsucht des Siegers und – wie die Missionäre sagen – auf ‚Verirrung des Appetits‘. Der Sieg über eine feindliche Horde wird durch ein Mahl gefeiert, wobei der Leichnam eines Gefangenen zum Theil verzehrt wird. Ein andermal überfällt man bei Nacht eine wehrlose Familie oder tödtet einen Feind, auf den man zufällig im Walde stößt, mit einem vergifteten Pfeil. Der Leichnam wird zerstückt und als Trophäe nach Hause getragen.“¹⁹¹

Bei dieser Erzählung überwiegt wieder der rituelle Teil des Kannibalismus, wie ihn Spiel definiert, verbunden mit dem zuvor beschriebenen Phänomen der abgetrennten Körperteile als Kriegstrophäen.¹⁹² Von rituellem Kannibalismus wird zumindest auch

¹⁹⁰ Vgl. dazu Forster, Georg: Reise um die Welt; Berlin 1983; S. 443–445.

¹⁹¹ Humboldt v., Alexander: Reise in die Aequinoctialregionen des neuen Continents, Havanna 1865.

¹⁹² Vgl. dazu Werth, Nicolas: Ein Staat gegen sein Volk. Gewalt, Unterdrückung und Terror in der Sowjetunion; in: Courtois, Stéphane/Werth, Nicolaus (u.a.): Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror; München – Zürich 1998; S. 51–295 und S. 898–911; Applebaum, Anne: Erst Baumrinden essen, dann Menschenfleisch; in: Die Welt; 18.11.2006; <http://www.welt.de/print->

noch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts beim Volk der Korowai-Waldnomaden in der Provinz Papua im indonesischen bzw. südöstlichen Teil West-Papuas auf der Insel Neuguinea berichtet, bei welchem dämonischer Hexerei verfallene Personen durch einen gezieltem Herzschuss getötet, ausgeweidet und schließlich gewickelt „(...) in Bananenblätter verzehrfertig gemacht (...)“ und verspeist wurden.¹⁹³

In Mitteleuropa ist allerdings nicht so sehr der rituelle und mystische Kannibalismus zu finden, sondern vor allem Kannibalismus mit Blick auf Hungersnöte, wie schon zuvor für die Zeit des Mittelalters beschrieben wurde.

Diesen Kannibalismus findet man in Europa, abgesehen von einzelnen kannibalischen Übergriffen in den großen Kriegen oder vereinzelt von Psychopathen, auch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts im stalinistischen Russland, wenn man z.B. an die Tragödie von Nasino denkt. Hier waren im Zuge der stalinistischen Umsiedlungs- bzw. Strafsanktionen von Mitte Mai bis Mitte August 1933 auf einer Insel im sibirischen Fluss Ob, nahe Nasino, ungefähr 6100 Menschen ohne Nahrung und Unterbringungsmöglichkeiten von den stalinistischen Behörden ausgesetzt worden. Innerhalb von nur knapp drei Monaten hatte sich aufgrund auftretender Krankheiten und Seuchen die Anzahl der Ausgesetzten auf ungefähr 2200 reduziert, wobei auch von Fällen von auftretendem Kannibalismus die Rede war, was letztlich den – vom sowjetischen System durchwegs erwünschten und zu Propagandazwecken verwendeten – Prozess der „Animalisierung der Deportierten“ unterstreichen sollte und somit letztlich deren totale moralische „Entzivilisierung“ einleitete.¹⁹⁴ Dennoch war der Kannibalismus bei Nasino nicht der einzige Fall von größerem Kannibalismus in der Sowjetunion und ihren Satellitenstaaten in dieser Zeit,¹⁹⁵ wenngleich der Kannibalismus bei Nasino auf der Insel im Fluss Ob aufgrund seines Ausmaßes sicherlich zu den größten Fällen von Kannibalismus zählt und schon bald nach Eintreffen der Deportierten auf der Insel auftrat. Darum verfasste am

welt/article95114/Erst-Baumrinden-essen-dann-Menschenfleisch.html – abgerufen am 12.12.2012; sowie Altrichter, Helmut: Von der Utopie zum Kannibalismus. Nicolas Werth beschreibt stalinistische Säuberungen, Chaos und Gewalt in den dreißiger Jahren; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung; 8.12.2006; <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/von-der-utopie-zum-kannibalismus-1386381.html> – abgerufen am 12.12.2012.

¹⁹³ Raffaele, Paul: Sleeping with Cannibals; in: Smithsonia; September 2006; S. 3.

¹⁹⁴ Werth, Nicolas: Die Insel der Kannibalen. Stalins vergessener Gulag; München 2006; S. 179.

¹⁹⁵ Vgl. dazu z.B. Berichte über Kannibalismus in der Ukraine: Facsar, Fanny: Als Stalin die Menschen zu Kannibalen machte; in: Spiegel Online; 21.1.2007; <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ukraine-als-stalin-die-menschen-zu-kannibalen-machte-a-458006.html> – abgerufen am 14.12.2012.

23. Mai 1933 eine staatliche Kommission einen Bericht, in dem festgehalten wurde, dass bei fünf Leichen von Verstorbenen auf besagter Insel jeweils die Leber, das Herz und die Lunge sowie einige Stücke von Brustkörben und Waden entfernt worden und zum Teil gegrillt worden seien.¹⁹⁶ Allerdings wurde der Akt des Kannibalismus von den politisch Verantwortlichen zunächst in deren Berichten nicht auf Hunger, sondern – propagandamäßig aufgebauscht – auf „gewöhnheitsmäßigen Kannibalismus“ zurückgeführt.¹⁹⁷ Weitere Fälle von Kannibalismus auf Ob sollten in den weiteren Wochen folgen.

Auch im Zweiten Weltkrieg kam es – nach dem jetzigen Stand der Forschung, den die bis jetzt geöffneten Kriegsarchive der ehemaligen Sowjetunion zulassen – nachweislich zu zumindest acht Fällen von dokumentiertem Kannibalismus, darunter sechs im Kessel von Stalingrad und in weiterer Folge zwei in den Kriegsgefangenenlagern der Roten Armee.

Ein in sowjetische Kriegsgefangenschaft geratener Wehrmachtsarzt berichtete über diese Fälle von Hungerkannibalismus:

„Aus dem Lager, in dem ich selbst war, weiß ich aus eigener Erfahrung, dass der Hunger dort zum Kannibalismus führte. Von den nachts Gestorbenen waren am nächsten Morgen sichtbar Leichenteile angeknabbert, wobei dann über die Urheber natürlich nur gemunkelt wurde.“¹⁹⁸

Andere Fälle sind aus dem Jahr 1942 dokumentiert, als beispielsweise auch Soldaten der japanischen Streitkräfte dem Hungerkannibalismus verfielen, als sie – auf Papua-Neuguinea eingesetzt – nicht mehr von der Armee bzw. Marine mit Nahrung versorgt werden konnten. Berichten zufolge wurden zunächst die in Kampfhandlungen gefallenen Soldaten der Armee Australiens verzehrt. Später wurden auch Kriegsgefangene zum Verzehr getötet. Ähnliche Berichte über den Kannibalismus japanischer Soldaten sind auch von deren Stationierung im Zweiten Weltkrieg auf den Philippinen bekannt. Die Liste der kannibalistischen Übergriffe im Zweiten Weltkrieg ließe sich wahrscheinlich endlos fortsetzen, jedoch sind – wie

¹⁹⁶ Werth, Nicolas: Die Insel der Kannibalen. Stalins vergessener Gulag; München 2006; S. 142–148.

¹⁹⁷ Werth, Nicolas: Die Insel der Kannibalen. Stalins vergessener Gulag; München 2006; S. 144.

¹⁹⁸ Lehmann, Albrecht: Hungerkultur. Zur Erfahrung des Nahrungsmangels in der totalen Institution sowjetischer Kriegsgefangenenlager des Zweiten Weltkriegs; in: Spiekermann, Uwe (Hrsg.): Ernährung in Grenzsituationen; Berlin u.a. 2002; S. 113.

zuvor festgestellt – noch nicht alle Archive geöffnet, was eine umfassende und seriöse wissenschaftliche Forschung und Aufarbeitung erschwert bzw. zum jetzigen Zeitpunkt noch unmöglich macht. Ebenso ist anzunehmen, dass nicht alle Fälle von Kannibalismus auch tatsächlich dokumentiert wurden.

Auch in der Gegenwart kommt es immer wieder weltweit zu Kannibalismusakten aus unterschiedlichen Gründen, vor allem aber aus niederen Trieben heraus. So ist der als „*Kannibale von Schweden*“ bekannt gewordene Fall des Lennart Persson durch die Weltpresse gegangen. Persson ermordete zwei Bekannte, trank deren Blut und verspeiste Teile ihres Fleisches.¹⁹⁹

Ebenso wurden beispielsweise zwei Männer 2001 in Kasachstan zum Tode verurteilt, da sie eine junge Prostituierte ermordet und anschließend deren Fleisch gegessen oder weiterverschenkt hatten.²⁰⁰ Die Aufzählung solcher Kannibalismusfälle ließe sich durchaus mit mehr oder weniger spektakulären Fällen fortsetzen.

Wenn im weiteren Verlauf der Arbeit das Recht auf Bestattung genauer in den Blick genommen werden wird, so muss letztlich an dieser Stelle im Zusammenhang mit Kannibalismus der – vielleicht absurd anmutende – Denkversuch gewagt werden, auch in einigen Formen von Kannibalismus in gewisser Weise eine Art der Bestattung zu sehen, vor allem im zuvor beschriebenen religiös-mythischen Bereich des Kannibalismus. Hierzu muss man allerdings noch zwei Formen dieses religiös-mythischen Kannibalismus genauer differenzieren:

Zum einen den Endokannibalismus, der den Verzehr eigener Stammesangehöriger, eben meist aus religiösen Gründen, bezeichnet, und zum anderen den Exokannibalismus, der das Verspeisen von getöteten Feinden oder Verstoßenen des eigenen Stammes beschreibt.

Die Ethnologin Beth Conklin erkennt in dem im brasilianischen Urwald lebenden Stamm der Wari²⁰¹ beide Formen des zuvor beschriebenen Kannibalismus, sowohl

¹⁹⁹ Anwar, André: Der Kannibale von Norrland; in: Focus online; 20.1.2006; http://www.focus.de/panorama/welt/schweden_aid_103882.html – abgerufen am 12.12.2012.

²⁰⁰ Kannibalismus: Wenn Leichen zu Schaschlik verarbeitet werden; in: Stern; 23.7.2003, <http://www.stern.de/panorama/kannibalismus-wenn-leichen-zu-schaschlik-verarbeitet-werden-3514254.html> – abgerufen am 12.12.2012.

²⁰¹ Pakaa Nova.

Endo- als auch Exokannibalismus. Unterschieden wurde allerdings, so Beth Conklin, im Umgang mit den Verstorbenen bzw. Getöteten beim Akt des Verzehens. So wurden bei den getöteten Feinden die Körper wie jene von erlegten Tieren behandelt und es wurde ihnen keinerlei Respekt entgegengebracht, während verstorbene Stammesangehörige in aufwendigen Bestattungszeremonien verehrt und erst danach gegessen wurden, um eine Beschmutzung und letztlich somit eine Verunreinigung des toten Körpers durch eine Berührung mit der als unrein geltenden Erde zu vermeiden. Durch den Verzehr ihres Leichnams wurde den Verstorbenen somit ein Grab im eigenen Körper der Stammesangehörigen gegeben.

Auch in Papua-Neuguinea soll der ca. 20.000 Menschen zählende Stamm der Fore das Fleisch der verstorbenen Angehörigen aus rituellen Gründen verspeist haben, ebenfalls um ihnen ein rituelles Grab zu geben. Solche Fälle sind bis ins Jahr 1954 bekannt. Danach wurde der Kannibalismus in Papua-Neuguinea offiziell verboten.

Eine andere Form des Kannibalismus findet sich beim Stamm der Yanomami aus dem Amazonasgebiet, welche zwar nicht den Leichnam eines verstorbenen Stammesangehörigen direkt verzehrten, sondern diesen zuvor verbrannten. Nach der Kremation des Leichnams wurde die Leichenasche schließlich bei einem Ritual mit Bananenbrei vermischt und danach gegessen.²⁰² Ein Ritual der „Pflicht und Pietät“²⁰³ gegenüber den eigenen (direkten) Vorfahren, ähnlich wie es Sylvia Ebner von Eschenbach beschreibt:

„Kannibalismus gab es in historischer Zeit auch, wenn jemand eines natürlichen Todes in der Familie gestorben war. Hier diente der Kannibalismus zugleich dazu, die Knochen des Toten von der Verunreinigung durch das sich zersetzende Fleisch des Leichnams zu befreien. Der Leichnam wurde auf diese Weise rituell gereinigt. Dies geschah dadurch, dass der Nachfolger des Verstorbenen in der Familienhierarchie vom Fleisch des Verstorbenen aß oder eine davon bereitete Brühe trank. (...) Dieser innerhalb der Familie praktizierte

²⁰² Ähnlich hierzu hatten die Achomawi im Gebiet des heutigen Kalifornien 1878 eine sogenannte Teilbestattung mit ihren Verstorbenen vollzogen, wenngleich sie diese nicht aßen. Aber den Verstorbenen wurde, nachdem sie stehend eingegraben worden waren, der Kopf abgeschnitten und derselbe verbrannt. Mit der Asche des verbrannten Schädels bemalten sich schließlich die Hinterbliebenen das Gesicht.

²⁰³ Ebner von Eschenbach, Sylvia: Speise für die Toten – Speise aus den Toten. Ahnenopfer und Kannibalismus in China; in: Schmidt-Leukel, Perry (Hrsg.): Die Religionen und das Essen; Kreuzlingen 2000; S. 216.

*Kannibalismus galt als eine Pflicht der Pietät gegenüber dem Verstorbenen.*²⁰⁴

2.5. Der gefallene Soldat in den Großarmeen von der Napoleonischen Zeit bis zum Ersten Weltkrieg

Die Problematik des gefallenen Soldaten und der Umgang mit seinem Körper zieht sich, wie durch Beispiele der Antike und der Türkenkriege aufgezeigt wurde, durch die Kriegsgeschichte der Jahrhunderte bis hin zur Gegenwart (wo beispielsweise im Ukrainekrieg gefallene „Rebellen“ zum Großteil nach Russland überführt und bestattet wurden).²⁰⁵

Im Folgenden soll nun – gleichsam den historischen Überblicksteil abschließend – der Umgang mit Gefallenen von den Napoleonischen Kriegen bis hin zu den Kriegen des 20. Jahrhunderts – vor allem während des Ersten und Zweiten Weltkrieges – kurz beleuchtet werden, letztere beiden in einem Jahrhundert, in dem die Zahl der Kriegstoten nicht nur in den beiden Weltkriegen, sondern auch auf unzähligen, über die Welt verstreuten Kriegsschauplätzen stark gestiegen ist.²⁰⁶ Auch wenn die Angaben in den unterschiedlichen Quellen (stark) schwanken, so kann man beispielsweise beim Ersten Weltkrieg von 9,5 Millionen gefallenen Soldaten und weiteren 7,8 Millionen getöteten Zivilisten, also von über 17 Millionen in dieser Zeit (unnatürlich) Verstorbenen ausgehen. Im Zweiten Weltkrieg waren es hingegen – wenngleich auch hier letztlich nur Schätzungen möglich sind²⁰⁷ – bis zu 80 Millionen

²⁰⁴ Ebner von Eschenbach, Sylvia: Speise für die Toten – Speise aus den Toten. Ahnenopfer und Kannibalismus in China; in: Schmidt-Leukel, Perry (Hrsg.): Die Religionen und das Essen; Kreuzlingen 2000; S. 216.

²⁰⁵ Korrespondenz (per E-Mail) des Autors mit Dr. Christian Wehrschütz (ORF) am 24. 1. 2015.

²⁰⁶ Abhängig von der Definition von Krieg bzw. „kriegerischer Handlung“ wird die Zahl der bewaffneten Konflikte bzw. Kriege im 20. Jahrhundert verschieden beziffert. So sind nach der gebräuchlichen Definition 54 internationale Kriege und Bürgerkriege zwischen 1900 und 1993 weltweit registriert worden, bei einer erweiterten Definition kann aber die Zahl von 218 Kriegen bzw. bewaffneten Konflikten nur für den Zeitraum 1945–2000 angenommen werden. Vgl. dazu Strutynsky, Peter: Nichts Neues unter der Sonne? Die Kriege des 21. Jahrhunderts, Vortrag auf einer Veranstaltung der Friedenswerkstatt Linz am 25. Okt. 2001; Gekürzt erschienen in: „Forum Wissenschaft“, Heft 4/2001. Die Kriegstoten beziffern sich beispielsweise in den jüngeren bewaffneten Konflikten wie im Afghanistankrieg (1980) auf 2 Millionen Opfer; im Sudan auf 1,5 Millionen; in Ruanda auf 800.000; in Angola auf 300.000; in Bosnien auf 230.000; in Guatemala auf 200.000; in Liberia auf 130.000 Tote usw. Hedges, Chris: War is a force that gives us meaning, PublicAffairs, 2002; zit. nach De Luna, Giovanni: Il corpo del nemico ucciso. Violenza e morte nella guerra contemporanea; Torino 2006; S. 278.

²⁰⁷ Für Deutschland schwanken beispielsweise die Angaben zwischen 5,5, nach dem Statistischen Bundesamt aus dem Jahr 1991, und 6,9 Millionen Kriegstoten nach Wolfgang Köllmann 1965. Köllmann, Wolfgang: 68

Kriegstote. Die Zahl der durch weitere direkte Kriegseinwirkung Getöteten wird für diesen Zeitraum in der Literatur mit zwischen 50 und 56 Millionen angegeben.²⁰⁸

Wenn man die Zahlen betrachtet, so kann man im Ersten Weltkrieg die Zahl der Gefallenen pro Stunde mit ungefähr dreihundert Toten, im Zweiten Weltkrieg mit mehr als dem Fünffachen angeben, andere Quellen sprechen von bis zu dreitausend Kriegstoten pro Stunde im Zweiten Weltkrieg, vor allem in den letzten beiden Kriegsjahren 1944–1945.

Doch nicht nur das Sterben der Soldaten, sondern auch deren Bestattung, vor allem fern der Heimat, war mitunter ein (großes) Problem. Schon lange vor der „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“, dem Ersten Weltkrieg, versuchte man Soldaten, im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten, zumindest nach den Schlachten pietätvoll zu begraben, sofern dies noch möglich war. Im Gegensatz dazu plünderten Söldnerheere während des Dreißigjährigen Krieges noch auf den Schlachtfeldern, schändeten Leichen und ließen diese dann auch teilweise nackt auf den Schlachtfeldern liegen, da sie auch deren Kleidung einfach als Kriegsbeute mitnahmen. Dieser beschriebene pietätlose Verfall des Totenkultes zu dieser Zeit war auch mit einem staatlichen und gesellschaftlichen Niedergang verbunden.²⁰⁹

Aber auch in der Zeit zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und dem Ersten Weltkrieg, nach welchem letztlich im Versailler Vertrag – auf welchen an späterer Stelle eingegangen werden wird – Soldatenbegräbnisse und Kriegsgrabanlagen „im großen Stil“ festgelegt wurden und Kriegsgegner zur Bewahrung eines „dauerhaften Ruherechtes“ verpflichtet wurden, gab es zumindest vereinzelt einen pietätvollen Umgang mit Gefallenen, womit wir in der Zeit vor den Napoleonischen Kriegen und in derjenigen der Kriege danach wären, also weit mehr als hundert Jahre vor dem Ersten Weltkrieg.

Ab dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts vereinzelt, bzw. im ausgehenden 18. Jahrhundert verstärkt, gab es insoweit einen gewissen Fortschritt bei der Beisetzung

Bevölkerung und Raum in Neuerer und Neuester Zeit (= Raum und Bevölkerung in der Weltgeschichte, Bevölkerungs-Ploetz); Bd. 4, Würzburg 1965; S. 189f.

²⁰⁸ Overmans, Rüdiger: 55 Millionen Opfer des Zweiten Weltkrieges? Zum Stand der Forschung nach mehr als 40 Jahren; in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, 48. Jg., Nr. 2/1990; S. 103–121.

²⁰⁹ Vgl. dazu Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 11.

von Gefallenen, als man die Gefallenen in der Regel bestattete und nicht einfach am Schlachtfeld liegen ließ, was einen pietätvollen Quantensprung in der Kriegs- bzw. Bestattungsgeschichte Gefallener darstellte. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Werk „Der vollkommene teutsche Soldat“ von Hans Friedrich Freiherr von Flemming, auf welches auch Thomas Reichl in seiner Arbeit hinweist:

„In seinem 1726 erschienenen Handbuch für den Kriegerstand ‚Der vollkommene teutsche Soldat‘ verwehrte sich der sächsische Obristenleutnant Hans Friedrich Freiherr von Fleming im Kapitel 32, wo das Verhalten nach gewonnenem Kampf geschildert wurde, dagegen, dass tote Soldaten wie Hexen und Falschmünzer verbrannt würden, und forderte Leib- und Lebensstrafen für die Plünderung der auf dem Schlachtfeld liegen gebliebenen Soldaten, da dies die Gefahr in sich barg, dass noch lebende Verletzte zu Tode gebracht würden. Weiters forderte er für jeden Gefallenen ein Grab, wofür sich seiner Meinung nach das Schlachtfeldselbst am besten eignete. Ob er damals bewusst auf die Vorbilder der Antike zurückgreifen wollte, ist nicht nachvollziehbar.“²¹⁰

Nach Reichl forderte Flemming auch, dass der Feind davon unterrichtet werden sollte, dass die Gefallenen begraben werden mussten, was angesichts der größeren Zahlen an Gefallenen (und der damit verbundenen Seuchengefahr) nachvollziehbar war. So wurden auch letztlich bei Massengräbern tiefe Gräber gefordert, in welchen die Leichen der Soldaten (aber auch Pferdekadaver von Reitereieinheiten oder aus dem Tross) beigesetzt bzw. abgedeckt werden sollten. Teilweise wurde auch gefordert, diese Gräber mit schnell wachsenden Bäumen zu bepflanzen, wovon man aber später wieder abging.²¹¹

Diese große Zahl der Soldaten, von welchen eben auch viele auf den Schlachtfeldern den Tod fanden, wurde vor allem durch die– auch als Ergebnis der

²¹⁰ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 12.

²¹¹ Vgl. dazu auch Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 144ff. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurden beispielsweise auf den Schlachtfeldern Stalingrads ehemalige Panzergräben später als Massengräber verwendet, auf welchen danach Föhren gepflanzt wurden. Vgl. dazu Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005, S. 113.

Französischen Revolution geltende – neue allgemeine Wehrpflicht in etlichen europäischen Staaten, ausgehend von Frankreich, bedingt. So entstanden letztlich personenmäßig große Armeen und damit verbunden bei kriegerischen Auseinandersetzungen auch eine große Zahl Gefallener, sodass es letztlich zu einem regelrechten Massensterben auf den Schlachtfeldern Europas (und in den belagerten und verteidigten Städten) kam.²¹² Der Krieg hatte somit auch – letztlich durch die aufgrund der Wehrpflicht mit der Bevölkerung verbundenen großen Armeen – eine neuerliche Bedeutung für die neu entstehenden Nationen bekommen, wie George Mosse feststellt, wenn er meint:

„Der Krieg wurde zu etwas Heiligem gemacht, zum Ausdruck des allgemeinen Willens des Volkes.“²¹³

Der Tod der nun in großer Zahl gefallenen Soldaten wurde nun aber mitunter auch zum Problem. Nun stand vor allem, neben allem patriotischen Pathos, der zuvor genannte Hygienegedanke hinter der baldigen Beisetzung der Gefallenen, wobei man letztlich für die eigenen Toten (aber auch für jene der gefallenen Feinde) Massengräber anlegte. Ebenso wollte man aber auch – und hier sind wir wieder beim patriotischen Pathos – die Nation durch die Opfer der Kriege stärken, was sich auch im Gefallenenkult, eben wiederum weitab vom Hygienegedanken, sowie beim Umgang mit allen Verstorbenen vor allem in Frankreich zur Zeit der Revolution widerspiegelte, wie Mosse weithin erforschte:

„Der Tod auf dem Schlachtfeld, ja der Tod schlechthin wurde von der Revolution und der Nation für ihre Zwecke reklamiert. Die Nationalisierung des Todes war ein wichtiger Schritt bei der Ausgestaltung des Gefallenenkultes. Das Projekt zu einem riesigen Gemeinschaftsgrab, das der französische Architekt Pierre Martin Giraud im Jahr 1801 plante, verdeutlicht diesen Vorgang. Friedhöfe waren angeblich nicht mehr erforderlich; die Toten sollten in einer Pyramide bestattet werden, die von einer Säulenhalle und vier würfelförmigen Toren umgeben war. Die Pyramide sollte das einzige

²¹² Vgl. dazu Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 153ff.

²¹³ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 43.

Monument für alle Toten von Paris sein; sie stand für die kollektive Auffassung vom Tod. Die Säulen der Arkaden hätten aus Glas bestanden, das aus den Gebeinen der Toten hergestellt worden wäre. Zugleich sollte jedoch auch das individuelle Gedächtnis an die Toten bewahrt werden. Es waren Medaillen mit ihren Porträts vorgesehen – ebenso aus der Substanz der toten Körper gefertigt –, die von den Angehörigen daheim hätten aufbewahrt werden können. Auf diese Weise hätte der Geist der Vorfahren auf die Männer und Frauen der Gegenwart übergehen sollen, während die Anlage der Begräbnisstätte eine Gesamtheit symbolisierte, in der das Individuum keinen Platz hatte: Alle Säulen sollten exakt gleich sein. Das Projekt Girauds ließ die Toten zu einem Teil der nationalen Masse werden.²¹⁴

Dennoch wurde auch hier mitunter eine Unterscheidung zwischen „ehrenhaften“ und „unehrenhaften“ Verstorbenen bzw. Bestattungen, ähnlich den unehrenhaften Bestattungen beispielsweise im Mittelalter, getroffen. So stellt Mosse fest:

„Die revolutionäre Gemeinschaft der Toten war gleichwohl exklusiv: Die Gebeine von Verbrechern sollten nicht zu Glas verarbeitet, sondern auf Friedhöfen ‚nur für Verbrecher‘ begraben werden.²¹⁵

Als das Institut de France im Jahr 1800/01 einen Wettbewerb ausschrieb, bei dem die angemessene Form für Bestattungen zu finden war, verlangte die Mehrzahl der Teilnehmer, dass die Männer und Frauen, die ein tugendhaftes Leben geführt hatten, getrennt von denen begraben würden, die kriminelle Neigungen gezeigt oder in Sünde gelebt hatten.^{216,217}

Auch Gegner der Revolution, deren Leichname auch nach deren Tod verächtlich behandelt wurden, wurden in gewöhnliche Gruben geworfen und lediglich mit gelöschtem Kalk abgedeckt. Auch Ludwig XVI. und andere Opfer der Revolution ereilte dieses Schicksal der unehrenhaften Bestattung, welches teilweise auch in der

²¹⁴ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 46f.

²¹⁵ Messerer, Wilhelm: Zu extremen Gedanken über Bestattung und Grabmal um 1800; in: Probleme der Kunstwissenschaft, Bd. 1, Kunstgeschichte und Kunsttheorien im 19. Jahrhundert, Berlin 1963; S. 174ff.

²¹⁶ Hintermayer, Pascal: Politiques de la mort; Paris 1981; S. 60ff.

²¹⁷ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 46f.

nachrevolutionären Zeit weiter übernommen wurde.²¹⁸ Jenen hingegen, welche für die Revolution oder später in Kriegen für die Nation gefallen waren, wollte man eine besondere Ehrung zuteilwerden lassen. So wurden auch mitunter einfache Soldaten in besonderer Weise geehrt. Im Tod war der einfache Soldat nun den Führern der Revolution sowie den Generälen oder wie in früherer Zeit Königen oder Fürsten ebenbürtig und somit Gegenstand des Gefallenenkults, was – wie Mosse feststellt – eine Erhöhung des Standes des einfachen Soldaten darstellte.²¹⁹

Und obwohl bis in die Jahre nach 1860 auf den für die Gefallenen errichteten Kriegsdenkmälern in Europa auf die militärischen Rangunterschiede noch sehr geachtet wurde und die Kriegsgräber einfacher Soldaten nicht besonders gekennzeichnet worden waren,²²⁰ stellte diese Achtung des einfachen Soldaten über den Tod hinaus eine Wende im Umgang mit dem Gedächtnis an die Gefallenen generell dar.

Ein ähnliches Andenken wurde aber beispielsweise auch schon im Jahr 1793 bei dem in Frankfurt am Main errichteten Hessendenkmal, welches an die Befreiung der Stadt von der französischen Besatzung erinnern sollte, den einfachen Soldaten gestiftet. Mosse stellt hierzu fest:

„Hier wurden zum erstenmal die Namen der Gefallenen ohne Rücksicht auf ihren militärischen Rang aufgeführt.“²²¹

Dass die Errichtung von solchen Denkmälern aber nicht immer möglich war und vor allem bei langen Kriegshandlungen bzw. Rückzügen von Armeen nahezu unmöglich war, zeigen schon die Gefallenenzahlen der Feldzüge Napoleons, beispielsweise des Russlandfeldzugs im Jahr 1812, bei welchem alleine die Grande Armée Frankreichs durch Kampfhandlungen, Hunger und Kälte von 500.000 auf 80.000 bis

²¹⁸ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 200f.

²¹⁹ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 48.

²²⁰ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 48.

²²¹ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 48.

30.000 Mann reduziert wurde,²²² die Gefallenen der anderen Armeen noch nicht hinzugerechnet.

Wurden, vor allem in den Kampfpausen, eben die zuvor beschriebenen Massengräber errichtet, so wurden hierbei allerdings keine Liturgien gefeiert, ebenso wurden nur einzelne Gedenksteine errichtet,²²³ wenngleich auch neben der trauernden Nation die trauernde Familie des einzelnen Soldaten nun verstärkt in den Vordergrund rückte.²²⁴ Dieser Umstand darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass, vor allem nach großen Schlachten, eben die Massengräber durchaus die Regel blieben, und so stellte nach der Schlacht bei Waterloo Sir Walter Scott nüchtern fest, dass es Massengräber gab, welche einen „entsetzlichen Geruch“²²⁵ verbreiteten und in welchen die meisten Gefallenen und die Pferdekadaver direkt an Ort und Stelle vergraben wurden, ohne dass Denkmäler oder Grabsteine gesetzt worden waren.²²⁶ Ebenso erging es auch jenen französischen Gefallenen nach der Völkerschlacht bei Leipzig 1813, welche halbnackt auf einem Schulhof liegend von den Vögeln und Hunden gefressen wurden.²²⁷

Ein weiterer wichtiger Wendepunkt im Umgang mit Gefallenen war im Juni 1859, als bei Solferino mehr als 40.000 Gefallene und Verletzte auf dem Schlachtfeld zurückblieben. Henry Dunant, der diesen Krieg zwischen Österreich, Piemont-Sardinien und Frankreich und dessen schreckliche Folgen miterlebte und das Leid auf dem Schlachtfeld sah, schrieb später in seinem Werk „Eine Erinnerung an Solferino“,²²⁸ dass es die Möglichkeit eines Abkommens zwischen kriegführenden Staaten geben müsste, nicht nur Lazarette für die Verwundeten zu errichten, sondern

²²² Die Zahlen der Verluste alleine der französischen Armee gehen in der geschichtlichen Forschung mitunter weit auseinander. So gehen Helmert und Usczeck von knapp über 80.000 Überlebenden aus, während beispielsweise Eugen Tarlé die Zahl der überlebenden Franzosen mit rund 30.000 beziffert. Vgl. dazu Helmert, Heinz/Usczeck, Hansjürgen: Europäische Befreiungskriege 1808 bis 1814/15; Berlin 1986; S. 185; sowie Tarlé, Eugen: Napoleon; Berlin 1963; S. 399.

²²³ Z.B. in der Pfarre Ulrichskirchen/Niederösterreich, wo sich ein großes französisches Lazarett befand wurde ein Einzelgedenkstein für einen verstorbenen jungen Offizier durch seine Familie errichtet.

²²⁴ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 58.

²²⁵ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 58.

²²⁶ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 58.

²²⁷ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 58.

²²⁸ Dunant, Henry: Eine Erinnerung an Solferino; Wien 1997.

auch die Gefallenen der einzelnen Kriegsparteien würdig zu bestatten. So gipfelte letztlich sein Vorschlag im Jahr 1864 zur Schaffung der Genfer und fünfunddreißig Jahre später, im Jahr 1899, zur Vereinbarung der Haager Konventionen.²²⁹

Aber auch außerhalb des europäischen Kontinentes, beispielsweise während der Sezessionskriege in den Jahren 1861 bis 1865 zwischen den Nord- und Südstaaten Amerikas, wurde in weiterer Folge der Umgang mit Gefallenen, auch jenen der jeweiligen Kriegsgegner, geprägt. So wurden nach dem Ende des Sezessionskrieges mit über 600.000 Toten gemeinsame Militärfriedhöfe eingerichtet, auf denen sowohl gefallene Soldaten der Yankees als auch der Konföderierten Seite an Seite beigesetzt wurden. Hierbei bekamen identifizierte Gefallene allerdings mit dem jeweiligen Namen beschriftete Einzelgräber, wenngleich aber die Grabsteine – ohne Berücksichtigung des Dienstgrads, der sozialen Herkunft oder der jeweiligen Religion – mit den gleichen Zeichen versehen wurden.²³⁰ Dieser Bruch mit den zuvor beschriebenen Massengräbern beispielsweise der Napoleonischen Kriege, bei welchen – wie beschrieben wurde – nur selten individuelle Grabsteine aufgestellt wurden, war letztlich auch die Konsequenz aus der Entstehung eines demokratischen Staates, mit der gleichen Wertigkeit aller Bürger, etwas, was zur Zeit der Französischen Revolution zwar angedacht war, aber nicht bis zur letzten Konsequenz – eben auch nicht bei den Gräbern der Gefallenen – fertiggedacht wurde.²³¹

In Europa hingegen wurden während bzw. nach dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 noch immer vor allem gefallene Offiziere beider Seiten meist in Einzelgräbern beigesetzt, niedrigere Chargen in der Regel nach wie vor in Massengräbern nahe der Front,²³² allerdings oftmals Franzosen und Preußen in

²²⁹ Vgl. diese Arbeit 6.2.1.

²³⁰ Damals wurde auch der Friedhof von Arlington in Washington gegründet, auf dem amerikanische Soldaten aller Kriege, auch jener der Gegenwart, bestattet sind.

²³¹ Dem geneigten Leser sei zur genauen Geschichte der Bestattung von Soldaten und dem Anlegen von Kriegsgrabanlagen die schon öfters zitierte Dissertation von Thomas Reichel empfohlen, welcher genauestens die detaillierte Geschichte der Kriegsgrabanlagen Europas erforscht hat. Siehe auch Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007.

²³² In Bezug auf die Opferzahlen dieses Krieges, v.a. auch mit Blick auf die belagerten Städte wie beispielsweise Metz und Paris mit beispielsweise 73.563 toten Soldaten und Zivilisten im Jahr 1870, und die Bestattung derselben innerhalb der Städte siehe u.a. Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 152ff.

denselben Grabanlagen.²³³ Bemerkenswert ist hierbei aber, dass es auf den umliegenden Friedhöfen der Gemeinden auch fast 37.000 Einzelgräber für konfessionslose Soldaten gab, welche auf diesen Friedhöfen in abgesonderten Bereichen angelegt wurden. Der „Friede von Frankfurt“, der 18 Artikel und drei Zusatzartikel umfasste und am 16. und 18. Mai 1871 ratifiziert wurde, verpflichtete die beiden unterzeichnenden Staaten unter anderem in Art. 16, alle Militärgräber, die sich auf ihrem Territorium befänden, zu respektieren und zu pflegen. Im Wortlaut heißt es hierzu kurz und bündig:

„Artikel 16.

Beide Regierungen, die deutsche und die französische, verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektieren und unterhalten zu lassen.“²³⁴

Die Bestimmungen aus dem „Frieden von Frankfurt“ enthalten erstmalig den Begriff des „Rechts auf ewige Ruhe“ für gefallene Soldaten. Hierin spiegelte sich auch die neue Einstellung der europäischen Nationalstaaten gegenüber ihren im Kampf gefallenen Soldaten wider.

Auch während des südafrikanischen Burenkrieges²³⁵ wurden die britischen Gefallenen von den Briten in individuellen Grabanlagen beigesetzt, was auch zu Beginn des Ersten Weltkrieges von den Briten, aber auch von anderen Nationen durchwegs beibehalten wurde. Danach war dies aufgrund der hohen Opferzahl nicht mehr möglich und man kehrte in der Regel zu Massengrabanlagen für Gefallene zurück.

²³³ Vgl. dazu Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 202.

²³⁴ Artikel 16 aus Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich (mit Anlagen); Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 26; Seite 223–244; Fassung vom 10. Mai 1871, Bekanntmachung vom 19. Juni 1871.

²³⁵ 1901 bis 1903.

Bei Gefallenen innerhalb von Festungsanlagen kamen stets weitere Probleme hinzu, vor allem durch die räumliche Enge innerhalb der Festungsanlagen bedingt.²³⁶ Dennoch verliefen die Entwicklungen des Kriegergrabes – und dort, wo ein solches wegen der zu weiten Entfernung des Schlachtfeldes von der Heimat nicht möglich war – des für die gefallenen Soldaten errichteten Kriegerdenkmales während des Ersten Weltkrieges in den Staaten Europas nahezu parallel, was vor allem auf der Tatsache beruhte, dass

„(...) im Krieg ein neues, nach demokratischen Grundsätzen festgelegtes Soldatenbild entstand. Jeder Soldat ungeachtet seines Ranges galt plötzlich als denkmalwürdig. Bei den Monumenten gab es keine Unterscheidung zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften mehr.“²³⁷

Dieser Kult des – auch als Ersatzgrabmal dienenden – Soldatendenkmals, welcher bis in die kleinsten Gemeinden Europas vordrang, kam vermutlich aus Serbien mit seinem ausgeprägten Gefallenenkult und den damit verbundenen Denkmälern mit eingravierten Namen der Gefallenen der jeweiligen Orte. Diese Denkmäler sollten von nun an mitunter die Ortsbilder Europas prägen.

Aber nicht nur Denkmäler wurden errichtet. Wichtiger waren die tatsächlichen Kriegsgräber bzw. die Kriegsgrabanlagen entlang der Frontlinien. Und diese wurden in großer Zahl benötigt, fielen doch beispielsweise alleine bis Dezember 1914 115.000 Soldaten Österreich-Ungarns.²³⁸ Diese nun neu entstehenden europäischen Soldatenfriedhöfe waren also schließlich das Ergebnis des schon zuvor beschriebenen Massensterbens, welches mit dem Aufkommen der „Großheere“ begonnen hatte. Die unvorstellbar große Zahl der Gefallenen und die lange Dauer des Krieges machten es aber auch erforderlich, die Toten an einem Ort zu begraben, wo ihre Gräber auch so gut wie möglich gepflegt werden konnten. Zumindest war der Wunsch nach einer solchen Pflege der Soldatengräber vorhanden. So wurden schon

²³⁶ Dieses Problem zog sich ebenso wie das Problem der Kriegsgräber generell durch die Jahrhunderte. Vgl. dazu Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 148.

²³⁷ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 29.

²³⁸ Weitere 358.000 österreichisch-ungarische Soldaten wurden in diesen ersten Kriegsmonaten verletzt, weitere 100.000 entweder vermisst oder waren in Kriegsgefangenschaft.

ab Beginn des Krieges in den einzelnen Armeen eigene Einheiten dafür aufgestellt, welche die Aufgabe hatten, die Orte bzw. die Lage von Einzelgräbern an der Frontlinie sowie die Namen der dort bestatteten Gefallenen in Verzeichnissen festzuhalten sowie Listen aller Gefallenen der jeweiligen Einheiten zu führen, soweit dies im Krieg überhaupt möglich war, denn oftmals konnten die Gefallenen nicht bestattet und schon gar nicht in die Heimat rückgeführt werden. Hierbei stellten französische Gefallene eine Ausnahme dar, vielleicht weil viele für die französische Armee verlustreiche Kampfhandlungen direkt in Frankreich stattfanden, weshalb diesen Gefallenen unkompliziert eine Bestattung in Heimerde zuteilwerden konnte.²³⁹

Der in den vorhergehenden Kriegen durchwegs noch heldenhaft glorifizierte Tod der Soldaten änderte nun vorübergehend schnell sein Erscheinungsbild und sollte erst wieder vor allem nach dem Kriegsende glorifiziert werden, beispielsweise in Erzählungen und Erinnerungen von ehemaligen Feldgeistlichen der k.u.k. Armee, welche 1938 von Feldebischof Ferdinand Pawlikowski unter dem Titel *„Österreich-Ungarns katholische Militärseelsorge im Weltkriege“* herausgegeben wurden.²⁴⁰ Mitten im Krieg war aber der grausame und nicht der glorifizierte Tod des Soldaten allgegenwärtig, wie mehrere Textzeugnisse aus dieser Zeit von beiden Seiten der Front zeigen. So schildert beispielsweise auch Fritz Weber in einem seiner 1932 erschienenen autobiographischen Romane die Allgegenwärtigkeit des Todes im Ersten Weltkrieg wie folgt:

*„In der Dämmerung ein Trupp Maultiere. Aber die Traglasten! Diese Traglasten sind – Tote. Je zwei hängen an Riemen unter den Kniekehlen und um den Hals im Sattel. Ihre Arme baumeln, als winkten sie. Man kann sie oben nicht begraben, weil der Boden harter Felsen ist, und schafft sie deshalb hinunter in die größeren Dolinen. Der Zug nimmt kein Ende. Wir sind an manches gewöhnt, aber dieser gespenstische Ritt der Leichen ist wie ein Schlag aufs Herz. Mein Kamerad steht mit offenem Munde da.“*²⁴¹

²³⁹ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 103.

²⁴⁰ Pawlikowski, Ferdinand (Hrsg.): Österreich-Ungarns katholische Militärseelsorge im Weltkriege; Graz 1938.

²⁴¹ Weber, Fritz: Menschenmauer am Isonzo; Leipzig – Wien – Berlin 1932; S. 53.

Und der bekannte Bergsteiger und Filmpionier Luis Trenker schrieb in seinen Erinnerungen über den Krieg und die Begräbnisse der Gefallenen bzw. deren Transport zu den am Friedhof ausgehobenen Massengräbern:

„Auf dem Friedhof neben uns herrscht Betrieb. Es sind Massengräber ausgeschaufelt worden. Zwanzig Meter lang, zwei Meter breit, ein Meter fünfzig tief. In einer solchen Grube haben vierzig Tote Platz. (...) Der Weg führt knapp an den noch offenen Gräbern vorbei, und es ist mir unbehaglich zu Mute. Ich muss hinüberblicken und sehe im Grunde des aufgeworfenen Grabes starre Gestalten liegen. Rasch gehe ich weiter. (...) Im nächtlichen Wald ist es ruhig. Blau wirft der Mond sein Licht durch die Bäume. (...) Schritt für Schritt gehe ich auf dem schmalen Steig. Als ich ungefähr die Hälfte des Waldweges hinter mir habe, taucht vor mir im unsicheren Licht eine Reihe von Tragtieren auf. Es mögen fünfzehn, zwanzig Stück gewesen sein, die mir, eines einige Schritte hinter dem anderen, entgegenkamen. Bei genauerem Hinschauen merkte ich, dass auf den Tieren Leute saßen. Sie sprachen kein Wort. Auf einer Seite waren sie ganz weiß, auf der anderen Seite ganz dunkel, so gespenstig beleuchtete sie der Mond. Eine Wolke kam, löschte für Minuten das Mondlicht, und ich konnte nicht verstehen, warum der Zug so still daherkam. Eine Maultierkolonne pflegt meist laut zu sein, die Treiber schreien, reden. Diese war ganz stumm. Neugierde mischte sich in mein beklemmendes Gefühl. Ich war nicht gewohnt, auf der Strecke, die ich so oft zurückgelegt hatte, Reitern zu begegnen. (...) Als sie näher kamen, fiel mir auf, dass die Gestalten in ganz unmöglichen und phantastischen Stellungen wie Puppen auf den Rücken der Tiere saßen. Die Mulis trotteten, ohne vom Boden aufzusehen. Nur das Klirren von Lederzeug war zu vernehmen. (...) Auf dem vordersten Tiere saß ein hoher, schwankender Mann, der im Schritt des Tieres auf und ab wiegte. Es war ein Toter. Ich wollte rufen, aber wie kalte Hände legte es sich mir um die Gurgel. Die Reiter waren nur noch wenige Schritte von mir entfernt. Ich war so furchtbar alleine in diesem Moment und wusste nicht, ob ich stehen bleiben, zurücklaufen oder rufen sollte. (...) Auf dem nächsten Tier waren zwei Alpini aufgeschnallt, einer mit dem Kopf nach unten, einer mit dem Kopf nach oben. Die eine Seite war weiß mit Chlorkalk überstaubt. Der Kopf des einen und die Füße des anderen waren mit Stricken

*fest zusammengebunden und am Tragsattel festgeschnallt. Dann kam ein Tier, über das waren wieder zwei gebunden, einer von ihnen war gerutscht und schleifte mit ausgestreckten Armen am Boden. So zog Last um Last stumm und elend an mir vorbei. Es war eine schauerliche Prozession. Leere Augenhöhlen starrten aus kalkverschmierten Totenschädeln, blutverklebte Haare streiften den Boden, Hände schlenkerten im Schritt der Tragtiere. Knochen schlugen im dumpfen Takt an die Sättel. Es stöhnte und ächzte im Lederzeug. Der Tritt der Tiere versank unhörbar im Waldboden. Endlich näherten sich menschliche Stimmen. Mit ihnen wich der furchtbare Alpdruck. Ich schimpfte und fragte, warum nicht jeder Treiber bei seinem Tier bleibe. Sie antworteten, dass die Mulis den Weg zum Friedhof genau wüssten, sie würden dort von selber stehen bleiben und warten. Außerdem sei es ungemütlich, neben den Tieren zu gehen, schon seit drei Nächten ginge es so.*²⁴²

Auch auf der anderen Seite der Front wurden das Sterben und das oftmals mehr ein Verscharren zu nennende Begraben der Gefallenen schmerzhaft wahrgenommen, und als die französische Großoffensive am „Chemin des Dames“ im Frühjahr 1917 scheiterte, schrieb beispielsweise der französische Soldat Maurice Drans am 17. Mai in seine Heimat:

„Meine liebe Georgette, vorgestern Abend habe ich im tintenblauen Licht der Nacht hier auf der Erde die Kreuzeszeichen aus dem Jenseits gesehen. Es war das makabre Zerstreutsein eines unbedeckten Friedhofs, ohne Kreuze, von Menschen verlassen, ohne Gräber, ein aufgewühltes Massengrab, worin die Würmer bei dem unaufhörlichen Regen der Granaten wimmelten. Mehr als tausend Leichname krümmten sich dort, zerstückelt, angekarrt und aufeinandergestapelt. (...) Ich schleppte mich in dieser Nacht zu den Gefechtslinien, meinen Tornister auf dem Rücken; ich wurde schwach; in meinem Mund, in meinen Nasenflügeln Geruch, dieser Gestank; Freund und Feind im allerletzten Grinsen sympathisierend, in dieser von Wahnsinn heimgesuchten Ebene, in diesem von brüllenden Feuerstößen durchzogenen Abgrund zusammen – es umarmen sich diese vergewaltigten, nackten,

²⁴² Trenker, Luis: Kameraden der Berge; Wien – München 1970; S. 129 und 134ff.

*verworrenen Leiber. Franzosen und Deutsche, die miteinander verwesen, ohne jede Hoffnung, dass jemals eine brüderliche oder fromme Hand sie zudecken wird. Sie aufzusammeln hieße seinen eigenen Leichnam diesem immer weit klaffenden Graben hinzuzufügen, denn unersättlich ist der Krieg ... Oh meine liebe Georgette, ich wollte Dir von Liebe sprechen, doch ich spreche Dir von Leichnamen! Doch der Höhepunkt ist, dass wir bei der Rückkehr nach Mitternacht unseren einzigen Happen der letzten 24 Stunden zu uns nehmen, während unser Mund noch voll ist von den Leichnamen; wir essen blindlings darauf los, ohne einen einzigen Lichtstrahl. Ach! Fast nichts geht herunter und es ist kalt, erstarrt, alles andere als verlockend.*²⁴³

Das Sterben an den Fronten ging in die Millionen, die Bestattungen der Gefallenen waren, wie im Brief von Maurice Drans beschrieben wurde und worauf in dieser Arbeit schon öfter hingewiesen wurde, an vielen Frontabschnitten nahezu unmöglich geworden. Immer seltener konnten, vor allem gegen Kriegsende, auch noch geordnete und lückenlos dokumentierte Soldatenfriedhöfe direkt an der Front angelegt werden. Diese Soldatenfriedhöfe wurden allerdings, sofern sie eben überhaupt angelegt werden konnten, in der Regel von den jeweiligen Armeen für ihre eigenen Gefallenen angelegt, nicht hingegen für gefallene Feinde.²⁴⁴

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges mussten auch die noch auf den Schlachtfeldern liegenden gefallenen Soldaten bestattet werden und/oder in vorübergehenden Einzelgräbern in Frontnähe improvisiert bestattete Soldaten exhumiert und auf Kriegsgrabanlagen umgebettet werden. Die Errichtung dieser nach dem Krieg anzulegenden Soldatenfriedhöfe wurde sowohl beispielsweise in England von der 1917 gegründeten Kriegsgräberkommission als auch etwa vom 1919 in Deutschland gegründeten Volksbund übernommen.²⁴⁵ Die Bestattung der Gefallenen wurde aber auch rechtlich im Friedensvertrag von Versailles²⁴⁶ vom 28.

²⁴³ Gesendet als Hörspiel in: Deutschlandradio; 19.11.2014; veröffentlicht zusätzlich auf <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/feldpost/981119.html> – abgerufen am 26.6.2015.

²⁴⁴ Zur kirchlichen Beteiligung beim Anlegen dieser Friedhöfe – vor allem mit Blick auf Österreich-Ungarn – und die damit verbundene Matrikenführung siehe diese Arbeit unter 2.5.1.

²⁴⁵ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 102f.

²⁴⁶ Der gesamte Text des Versailler Vertrages in: Haffner, Sebastian/Bateson, Gregory: Der Vertrag von Versailles; Berlin 1988. Weiterführende Literatur zum Versailler Vertrag Kolb, Eberhard: Der Frieden von

Juni 1919 im Teil VI unter der Überschrift „Kriegsgefangene und Grabstätten“ festgehalten, wenngleich die Leichen der gefallenen Soldaten dennoch oftmals auch weiterhin in provisorischen Gräbern – oder gar einige Zeit unbestattet – liegenblieben.

2.5.1. Exkurs: Die Bestattung Gefallener in der österreichisch-ungarischen Armee im Ersten Weltkrieg durch verschiedene Ämter und unter Mithilfe der Militärgeistlichkeit

Die Militärseelsorge stellte in der k.u.k. Monarchie nicht nur eine wichtige (moralische) Stütze der Armee dar,²⁴⁷ sondern sollte auch im Ersten Weltkrieg mitunter die Aufgabe wahrnehmen, sich nicht nur um die Verwundeten und deren seelisches Heil, sondern im Kriegsverlauf auch um die Gefallenen und deren Bestattung zu kümmern.²⁴⁸ Eine Aufgabe, die teilweise auch in der späteren Deutschen Wehrmacht von den Feldgeistlichen übernommen wurde.²⁴⁹ Personell war die Militärseelsorge in der k.u.k. Armee zur Zeit des Krieges relativ stark besetzt, nicht zuletzt durch die Einberufung von Militärgeistlichen im Reservestand. So unterstanden beispielsweise im Kriegsjahr 1916 dem damaligen Apostolischen Feldvikar Emmerich Bjelik 1.874 römisch-katholische und 177 griechisch-katholische Militärgeistliche. Im Ersten Weltkrieg dienten insgesamt alleine in der österreichisch-ungarischen Armee 3.077 Militärgeistliche,²⁵⁰ davon 2.309 beim Heer, 489 bei der

Versailles; München 2005; und Krumeich, Gerd (Hrsg.): Versailles 1919. Ziele – Wirkung – Wahrnehmung; Essen 2001.

²⁴⁷ Vgl. ausführlich zur Geschichte, Aufgabe und Organisation der k. u. k. Monarchie zur Zeit des Ersten Weltkriegs Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 67ff.

²⁴⁸ Dabei sind vor allem Begräbnisse, nicht die (persönliche) Verständigung Angehöriger von Gefallenen gemeint. Eine persönliche Information, wie es beispielsweise gegenwärtig im Österreichischen Bundesheer bei Verunfallten oder auch im Extremfall bei Gefallenen vorgesehen ist, oder wie es beispielsweise auch zu Beginn des Vietnamkrieges in den USA praktiziert wurde, dass ein Geistlicher und ein Offizier die Nachricht vom Ableben eines Gefallenen überbrachte, wäre bei der großen Zahl der Gefallenen in den ersten Kriegsmonaten nahezu undenkbar gewesen.

²⁴⁹ Vgl. dazu als Beispiel die Gräberoffizierstätigkeit von Alois Beck, Pfarrer der 297. ID in: Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 85ff; bzw. diese Arbeit 2.7.

²⁵⁰ Insgesamt starben hiervon 53 Militärgeistliche direkt im Ersten Weltkrieg oder an dessen Folgen.

Landwehr, 262 bei der ungarischen königlichen Honved und 17 bei der Marine.²⁵¹ Pro Division waren ein Divisionspfarrer und ein Feldkurat eingeteilt, bei Kavalleriedivisionen bis zu drei Militärgeistliche, auf Regimentsebene schließlich zusätzlich ein Feldkurat pro Regiment. Eine Ausnahme bildeten die Verbände in Tirol, wo jeweils ein Feldkurat pro Bataillon und Regiment eingeteilt war. Auch Militärspitäler und die Garnisonen des Hinterlandes wurden durch eigene Militärgeistliche, zumeist aus den Feldsuperioraten, (mit-)betreut.²⁵² Zu den katholischen Feldgeistlichen kamen noch Feldgeistliche der protestantischen Kirchen, der orthodoxen Kirchen, Feldrabbiner und Feldimame hinzu.²⁵³

Im Weiteren soll nun kurz die Tätigkeit der (römisch-katholischen) Feldgeistlichkeit bzw. die Mitwirkung derselben in Bezug auf die Bestattung Gefallener aufgezeigt werden und hierzu eine Erzählung des Feldkuraten Karl Gögele über ein Soldatenbegräbnis in Preworsk vorangestellt werden:

„Herr Feldkurat! Der Tiroler Landesschütze, der vor drei Stunden verschied, soll heute noch begraben werden. Wann haben Hochwürden Zeit, denselben einzusegnen?“

„Lassen sie die Leiche auf den Friedhof bringen, bis in einer halben Stunde werde ich dort sein.“

Es war schon ziemlich dunkel, als ich, an den Trainkolonnen vorbei, die leichte Anhöhe erstieg, auf deren Blattfläche sich der Friedhof von Orezeworsk befindet. Einige wenige Kilometer zu meiner Linken blitzen in einemfort bald da, bald dort, bald links, bald rechts die Kanonen auf, die ihre verderbenbringenden Granaten auf die am San verschanzten Russen spielen. Und ohne Unterbrechung rollte der Donner der Geschütze an das Ohr, als ob in einer Nachbargemeinde bei lustigem Böllern Kirchtag gefeiert würde. Wahrhaftig ein Kirchtag des Todes.

²⁵¹ Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 76.

²⁵² Über den Einsatz der Militärseelsorger und die Organisation der katholischen Militärseelsorge Österreich-Ungarns siehe ausführlich Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001, S. 51ff.

²⁵³ Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001, S. 59ff.

Der Mond hatte das schwere Gewölk etwas zerrissen und blickte hinter den Friedhofsbäumen, an denen nur noch spärlich das herbstliche Laub hing, hervor. Er beleuchtete das Riesengrab, das zwei Meter breit und zwei Meter tief in einer Länge von 10 bis 15 Meter ihm entgegen starrte. Anfangs hatte es ungefähr eine Länge von 20 bis 25 Meter; doch 10 Meter waren bereits zugeworfen und die gelbe Lehmerde bedeckte (...) 70 bis 80 Soldaten, die Mann an Mann in drei Reihen übereinander dort eingebettet sind. Der Totengräber wartete schon, auf seine Schaufel gestützt. Es dauert nicht lange und die zwei Sanitätssoldaten kommen mit der Leiche.

(...)

Inzwischen hatten die Soldaten den toten Kameraden in das Grab getragen. Sie zogen nun ehrfurchtsvoll die Mütze und hielten neben mir das Lichtlein und das Weihwasser.

„Si iniquitates... De profundis clamavi...“, begann ich jetzt mit gedämpfter Stimme zu beten und der Totengräber fing an, die Erdschollen auf den tapferen Tiroler zu werfen. Und langsam verschwinden dessen Glieder, von den Füßen angefangen, unter der dünnen Erddecke. „Requiescat in pace! Amen.“ Wir beten laut ein Vaterunser. Unterdessen schaufelte der Totengräber im regelmäßigen Schwung weiter. Der Mond warf meinen Schatten quer über den Toten, dessen Leib schon zur Hälfte mit Erde bedeckt war, während das Gesicht, vom fahlen Mondschein umspielt, gespensterhaft aus dem Grabe hervorschimmert. (...)²⁵⁴

Die Sorge um Gefallene im Ersten Weltkrieg wurde, ebenso wie die Bearbeitung von Informationen über Verwundete, Kranke (bzw. an den Folgen der Verwundung Verstorbene), Vermisste und Kriegsgefangene in der k.u.k. Armee durch die 9./K.Gr.-Abteilung (Kriegsgräber) und bei der 10./VL-Abteilung (Verluste) des Kriegsministeriums wahrgenommen, welche zum Zwecke der Information der Angehörigen und der Dokumentationen auch sogenannte „Verlustlisten“ auflegten.²⁵⁵

²⁵⁴ Pawlikowski, Ferdinand (Hrsg.): Österreich-Ungarns katholische Militärseelsorge im Weltkriege; Graz 1938; S. 356. Diese Erzählung ist – bis auf einige wenige Seitenvermerke – die einzige Schilderung eines Soldatenbegräbnisses in Pawlikowskis Werk, welches auf immerhin 600 Seiten die Militärseelsorge während des Ersten Weltkriegs beschreibt. Allerdings wollte man offenbar nicht zu sehr auf das Sterben und die Begräbnisse der Soldaten eingehen, wenngleich dies mitunter, vor allem in den ersten Kriegsjahren und knapp vor Ende des Krieges, mitunter die Haupttätigkeit der Feldgeistlichen gewesen sein dürfte.

²⁵⁵ Diese Verlustlisten, bei welchen die erklärenden Teile in zehn Sprachen bestanden, beinhalteten die Namen der vermissten, verwundeten und gefallenen Offiziere und Mannschaftsdienstgrade und erschienen incl. stets

Die Abteilung war schließlich auch für die Überwachung der Kriegsgräberinspektion der jeweiligen Militärkommandos verantwortlich. Das Etappenoberkommando erließ am 18. März 1915 unter O.P. Nr. 31.361 einen allgemeinen Befehl an die Armeeetappenkommandos und Etappengruppenkommandos, in welchem die Grundsätze für die vorzubereitenden Maßnahmen zur geplanten Gräberübersicht enthalten waren. So wurde schließlich in diesem Schreiben auch Grundsätzliches für die Beerdigung von gefallenem Offizieren in Einzelgräbern mit Kennzeichnung und Inschriften, die genaue Bezeichnung von Massengräberanlagen sowie die Anbringung von Gedenktafeln bei denselben, die Zusammenführung bzw. die Auflassung der verstreuten, also improvisierten Einzelgräber und die Exhumierung der Leichname und deren Überführung auf die jeweiligen Ortsfriedhöfe sowie die Abgrenzung der außerhalb von Ortsfriedhöfen angelegten Begräbnisplätze festgelegt und bekanntgegeben.²⁵⁶ Ebenso wurden jene Maßnahmen, für jene Fälle, in welchen der Erwerb eigener als Kriegsriedhöfe geeigneter Grundstücke nötig war, festgelegt. Dies war vor allem bei größeren Kriegsgräberanlagen wichtig, da oftmals mehrere zusammenhängende Grundstücke erworben werden mussten. Bemerkenswert bei diesem Befehl war, wie Reichl feststellt, dass die militärischen Stellen angewiesen wurden, auch die Unterstützung der Zivilbehörden in Anspruch zu nehmen.²⁵⁷ Dies änderte sich teilweise, als es mittels Erlass vom 3. Dezember 1915²⁵⁸ zur Aufstellung einer eigenen Kriegsgräberabteilung im Kriegsministerium kam, bei welcher nun auch die Gräberkatasterblätter zentral und nur noch rein militärisch verwaltet wurden. Ebenso war sie letztlich gemäß Erlass Nr. 19.084/15 der Abteilung 14 des Kriegsministeriums für die Behandlung von Exhumierungsgesuchen, Ausforschung von Gräbern, Erhalt der Kriegsgräber usw. zuständig, wenngleich gerade hier die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Militärgeneralgouvernements, und damit verbunden mit Offizieren, welche sich in der jeweiligen Landessprache verständigen konnten, notwendig war.²⁵⁹

erneuerter Berichtungen in regelmäßigen Abständen. Interessant scheint, dass schon das jeweilige Deckblatt die Information lieferte, dass für die Vollständigkeit seitens des Kriegsministeriums keine Verantwortung übernommen wurde.

²⁵⁶ Die genannte Einteilung in Offiziere und Mannschaft wurde eben auch bei den genannten „Verlustlisten“ genau eingehalten.

²⁵⁷ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 42.

²⁵⁸ Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wien, Kriegsministerium 1915, Präs. 16–50/1, Nr. 25.004 vom 3.12.1915.

²⁵⁹ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 44.

Schließlich wurde auch erlassmäßig die Aufstellung einer eigenen Kriegsgräberabteilung im Kriegsministerium gefordert, welche, wie zuvor beschrieben, die Aufgabe der Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Kriegsgräbern wahrnehmen sollte.

„Um zu verhindern, dass die Gräber der in diesem Kriege gefallenen oder an Verwundung und Krankheit verstorbenen Soldaten der Vergessenheit oder der Zerstörung anheimfallen, sieht sich das KM veranlasst, diesbezügliche Gegenvorkehrungen zu treffen, d. i. ein eigenes Amt (Kriegs-Gräber-Abteilung, KGA) aufzustellen und mit der Aufgabe zu betrauen, jenen Gräbern die gebührende Pflege angedeihen zu lassen.“²⁶⁰

Zu dieser Zeit wurde auch Wert darauf gelegt, dass die Leichname von Gefallenen, welche in improvisierten Einzelgräbern entlang der Frontlinie bestattet worden waren, auf die nächstgelegenen Friedhöfe zu bringen seien, Massenkriegsgräber bzw. einzeln errichtete „reine“ Kriegsfriedhöfe hingegen wurden an ihrem Ort belassen. Der Aufwand einer Verlegung bzw. Exhumierung mehrerer Gräber an einem Ort wäre wohl zu groß gewesen.

Für die vorliegende Arbeit scheint wichtig und interessant, dass bereits im Jahr 1915 zwischen den Kriegsparteien vereinbart worden war, dass die eigenen Gefallenen sowie die Gefallenen der Verbündeten, aber auch jene der Kriegsgegner gleich (würdig) zu behandeln und beizusetzen seien. Dass dies gerade gegen Ende des Krieges dann oftmals nicht mehr gemacht wurde bzw. auch oftmals nicht gemacht werden konnte, zeigen auch heute noch Funde von Gefallenen bzw. deren Überresten. Auch wurden z.B. an der Dolomitenfront nach dem Krieg – aufgrund der großen Gefallenenzahl und der übers gesamte Gelände verstreuten Leichen – mitunter ganze Täler und Waldstücke kurzum zum „Kriegsfriedhof“ erklärt.

Ein weiterer wichtiger Schritt in Bezug auf die Kriegsgräber und die Nachforschung über Gefallene in der Monarchie war anlässlich der Errichtung einer eigenen Kriegsgräberabteilung innerhalb des Kriegsministeriums ein am 12. Jänner 1916

²⁶⁰ Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wien, Kriegsministerium 1915, Präs. 16–50/1, I, Nr. 25.004 vom 2.12.1915.

verfasstes Pressecommuniqué, betreffend die besondere Fürsorge hinsichtlich der Kriegsgräber:

„An das Kriegsministerium sind im Verlaufe des Krieges zahlreiche Anfragen und Anregungen gelangt, die sich mit den letzten Ruhestätten der auf dem Felde der Ehre Gefallenen befassen. Es ist selbstverständlich, dass insbesondere die Angehörigen ein besonderes Interesse daran bekunden, ob und in welcher Weise für die Gräber derer gesorgt wird, die ferne von der Heimat der Erde übergeben und für deren Grabstellen in den seltensten Fällen gesorgt werden kann. Die Kriegsverwaltung hat schon in einem früheren Zeitpunkte die Wichtigkeit dieser Angelegenheit erkannt und die Notwendigkeit des Grundsatzes empfunden, sie als eine Ehrenpflicht der Armee, für welche sie der Allgemeinheit Rechenschaft schuldet, zu behandeln. Es wird dem natürlichen Pietätsgefühl der Öffentlichkeit Genugtuung bieten, zu erfahren, dass schon bisher von den einzelnen Truppenkörpern und Militärkommandos, soweit Zeit und Umstände es gestatten, auf eine würdige Anlage und entsprechende Erhaltung der Heldengräber Bedacht genommen wurde. Zur umfassenden und systematischen Regelung aller dieses Gebiet einschlagenden Fragen wurde im Kriegsministerium im Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien sowie den österreichischen und ungarischen politischen Zentralstellen eine Kriegsgräberabteilung geschaffen. Beratungen mit den deutschen und den bulgarischen Militärbehörden hatten die Aufgabe und das Ergebnis, eine gleichmäßige Vorgangsweise in den verbündeten Ländern sicherzustellen. Künstler, Architekten, Gartenbausachverständige werden in die betreffenden Gebiete entsendet, um insbesondere, was die Art der Anlage und die Ausschmückung der Heldengräber anbelangt, eine fachmännische Durchführung auf Grund entsprechender Entwürfe zu gewährleisten. Im Allgemeinen lässt sich das Kriegsministerium, bzw. die erwähnte neue Abteilung desselben, von folgenden Grundsätzen leiten: Es wird kein Unterschied gemacht zwischen den letzten Ruhestätten der eigenen, der verbündeten und der feindlichen Krieger. Die Ausgestaltung hält sich an einfache, aber gediegene und würdige Formen. Auf künstlerische Anpassungen an die Umgebung wird Bedacht genommen. Die Heldengräber werden als solche kenntlich gemacht. Auf den

Stätten großer, historischer Schlachten werden besondere Heldenfriedhöfe in der Art, wie dies bei Gorlice und Tarnow bereits geschehen ist, errichtet. Zur Evidenzhaltung der Gräber werden Kataster angelegt. Einer späteren Zeit bleibt die Errichtung größerer Denkmäler an geeigneten Stellen vorbehalten. Es wird daran gedacht, die Heldengräber zu fotografieren und deren Familien Abzüge, womöglich kostenlos, zur Verfügung zu stellen.²⁶¹ Schließlich kann nur nochmals hervorgehoben werden, dass die Kriegsverwaltung der Frage der Kriegsgräber dauernd die ernsteste und liebevollste Aufmerksamkeit zuwendet.

Die Öffentlichkeit darf durchaus darüber beruhigt und versichert sein, dass nichts verabsäumt wird, um diese Frage einer solchen Lösung zuzuführen, dass sowohl Pietät der Angehörigen, wie auch die Dankgefühle der patriotischen Allgemeinheit für die dem Vaterland gebrachten Opfer ihre volle Befriedigung finden können und das dauernde Andenken an unsere Helden gewahrt bleiben wird.²⁶²

Schließlich wurde noch eine Trennung betreffend Kriegsgräberevidenz und Kriegsgräberfürsorge vorgenommen, was vor allem bei Frontabschnitten mit großen Verlusten durchwegs sinnvoll war. Hierbei wurde großer Wert darauf gelegt, die Lage der einzelnen Gräber bzw. Grabanlagen zur Vervollständigung der Katasterblätter und Verlustlistenfestzuhalten und, worauf schon hingewiesen wurde, gegebenenfalls zu fotografieren: Dies war auch weiterführend für die Evidenzhaltung und Informationstätigkeit des Roten Kreuzes von Bedeutung. An dieses konnten auch Anfragen zu Vermissten und/oder Gefallenen gerichtet werden, wie die „Belehrungen“ auf jeder zweiten Seite der einzelnen Verlustlisten zeigen.

„Anfragen über den Aufenthalt und die Verwundung oder Krankheit der Verwundeten beziehungsweise Erkrankten sind mittels vorgedruckter Doppelkorrespondenzkarte oder telegraphisch (mit Rückporto) an das

²⁶¹ Das Abfotografieren der Soldatengräber wurde auch noch teilweise im Zweiten Weltkrieg vorgenommen, wie der Nachlass von Alois Beck zeigt. Vgl. dazu auch: Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 83f.

²⁶² Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wien, Kriegsministerium 1916, 9./K.Gr. Abt. 9–5/3, Nr. 99 vom 12.1.1916.

*Auskunftsbureau der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Wien oder an das Auskunftsbureau des Ungarischen Vereins vom Roten Kreuz in Budapest zu richten.*²⁶³

Gleiches galt für die Auskunft über Gefallene.

Bezüglich der Beschaffenheit der Gräber und Grabanlagen und der damit zusammenhängenden Gräberfürsorge war das Ziel, dass bei diesen Anlagen alles Überladene vermieden werden sollte. Vielmehr sollte der gemeinsame Soldaten- bzw. „Heldentod“ für „Kaiser, König und Vaterland“ betont werden. Hierzu wurden, gerade bei großen Kriegsfriedhöfen – so wie in anderen Ländern auch –, durchwegs auch bekannte Architekten und Bildhauer herangezogen, ebenso Gärtner für die weitere Ausgestaltung der Gräberanlagen.

Geldmittel hierfür wurden, wie beispielsweise auch nach dem Ersten Weltkrieg bei der Ausgestaltung des „Äußeren Burgtores“ in Wien als Gedächtnisstätte für die im Ersten Weltkrieg Gefallenen, durch freiwillige Spenden bei Sammlungen bzw. durch die jeweiligen Gemeinden aufgetrieben.

Gegen Ende des Krieges kam es zu weiteren organisatorischen Änderungen innerhalb der zuvor genannten 9./K.Gr.-Abteilung im Kriegsministerium.

Thomas Reichl in seiner Arbeit hierzu:

„In der Geschäftseinteilung des Präsidialbüros, der Abteilungen und Hilfsämter, dann der sonstigen selbstständigen Ämter und Kommissionen des Kriegsministeriums von 1917 war die 9./K.Gr. Abteilung nunmehr in acht Teilbereiche gegliedert: o I. Invalidenhausversorgungs- und Stiftungsangelegenheiten (Personelles), o II. Invalidenhausversorgungs- und Stiftungsangelegenheiten (Administratives), o III. Militärgeistlichkeit, o IV. Matrikenführung (später: „gnadenweise Mannschaftsversorgung“, da keine Matriken mehr in der 9./K.Gr. Abteilung behandelt wurden.) f 1. Matrikenangelegenheiten des Heeres, diesbezügliche Verhandlungen auch mit dem Ausland f 2. Personalzulagen der Mannschaft f 3. Alterszulagen f 4.

²⁶³ K.u.k. Kriegsministerium: Verlustlisten, Belehrung, S. 2.

*Militärveteranen- und Schützenvereine f 5. Versorgungsangelegenheiten der Zivilarbeiter f 6. Beiträge zu den Verpflegskosten kranker Mannschaften, Beerdigungsauslagen, o V. Fürsorgegruppe (und später Zentralfondstelle) f 1. Kriegsgeschädigte und Hinterbliebene f 2. Truppendienstuntaugliche; pensionierte Offiziere und Gleichgestellte f 3. Begünstigungen f 4. Blindenfürsorge f 5. Zentralfondstelle, o VI. Unterstützungswesen, o VII. Gnadenversorgung, o VIII. Vorsorge für Geisteskranke.*²⁶⁴

Schließlich kam es fast zeitgleich mit Erlass des Kriegsministeriums Nr. 16.151 vom 23. Juni 1917 zur Aufstellung einer neuen Abteilung, 10./VL, mit Sitz in der Wiener Stiftskaserne, welche nun (zusätzlich) die Verarbeitung der verfügbaren Informationen über die Verwundeten, Kranken, Vermissten, Kriegsgefangenen, Gefallenen und in den Lazaretten Verstorbenen der gesamten bewaffneten Macht (incl. der Verbündeten) einschließlich der zu Kriegsdienstleistungen Herangezogenen während der Kriegszeit bearbeiten sollte und auch die Pflege der in der gesamten Monarchie angelegten Kriegsfriedhöfe im Auge zu behalten hatte.²⁶⁵

Schließlich wurde diese Gruppe, um die Aufgaben sinnvoll bewältigen zu können, in drei Untergruppen – eine Spitalsgruppe, eine Gräbergruppe²⁶⁶ und schließlich eine Vermissten-, bzw. Kriegsgefangengruppe – untergliedert.

Hierbei war eine Zusammenarbeit mit den Verbündeten, aber auch mit dem Roten Kreuz wichtig, vor allem beim Auflegen der einzelnen in regelmäßigen Abständen erscheinenden Verlustlisten bzw. in Bezug auf Nachrichten über Verwundete, Kranke und Gefallene. Diese Listen wurden, wie schon zuvor angemerkt, oftmals geändert und ergänzt von der Hof- und Staatsdruckerei gedruckt.

Ab dem 1. Juli 1917 wurden nun diese Verlustlisten direkt an die zuvor beschriebene 10./VL-Abteilung gesendet, allerdings in mittlerweile vereinfachter Form, sodass letztlich alle Sanitätsanstalten an der Front oder im Hinterland, die Sanitätskolonnen, Sanitätszüge und Spitalsschiffe etc. in den Abgangsverzeichnissen nur noch die Namen der verstorbenen oder als geheilt entlassenen Soldaten zu vermerken hatten. Allerdings waren diese Zuwachs- und

²⁶⁴ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 49f.

²⁶⁵ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 48.

²⁶⁶ Diese Untergruppe ging letztlich aus der zuvor genannten Gruppe 9./K GR. hervor.

Abgangsverzeichnisse sowohl für die eigenen und verbündeten gefallenen Soldaten anzulegen als auch bei gefallenen feindlichen Soldaten, wie auch zuvor schon im zitierten Dokument 5/3, Nr. 99 vom 12.1.1916 bemerkt wurde.²⁶⁷ In diese Verzeichnisse wurden auch alle Begräbnisse gefallener Feinde, welche mitunter oftmals von den Geistlichen nahegelegener Ordensgemeinschaften und Ortsgeistlichen vorgenommen wurden, aber auch jene, die von den Militärfarrern durchgeführt wurden, eingetragen, ebenso wie jene der Gefallenen der eigenen Einheiten.²⁶⁸ Über diese Beerdigungen konnten auch, nach Einblick in die Verlustlisten, Angehörige bezüglich des Begräbnistermins Informationen anfordern. So stand auf jeder zweiten Seite der Verlustlisten, als „Belehrung“ für Hinterbliebene hierzu, nach der „Informationsbelehrung“ über den Verbleib Verwundeter:

„2. Der Tag und Ort der Beerdigung des Toten wird durch die zuständigen Seelsorger (Matrikenführer) bekanntgegeben werden.“²⁶⁹

Als kleine Randbemerkung sei hier erwähnt, dass es hierbei allerdings auch gelegentlich zu interreligiösen Problemen kam, wenn, beispielsweise in Ermangelung eines muslimischen (Feld-)Imams, beispielsweise katholische Feldgeistliche muslimische Soldaten in den Feldspitälern (mit)betreuten und/oder sie auf ihrem letzten Weg begleiteten,²⁷⁰ oder nichtkatholische Christen, in Ermangelung eines eigenen Feldgeistlichen, von einem römisch-katholischen Feldkuraten die Absolution erhielten und/oder gar bestattet wurden, sodass man hierbei seitens nichtkatholischer Kirchen sogar von „Proselytenmacherei“ sprach.²⁷¹ Claudia Ham hierzu:

²⁶⁷ Es gibt mitunter auch Berichte, dass z.B. russische Kriegsgefangene jüdischen Religionsbekenntnisses von österreichischen Feldrabbinern betreut und gefallene jüdische Soldaten, auch jene der feindlichen Armeen, nach jüdischem Ritus bestattet wurden. Vgl. dazu Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 95.

²⁶⁸ Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007; S. 50.

²⁶⁹ K.u.k. Kriegsministerium: Verlustlisten, Belehrung, S. 2.

²⁷⁰ Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 86f. und S. 96.

²⁷¹ Der CIC/1983 sieht die Möglichkeit der Bestattung nichtkatholischer Christen allerdings unter gewissen Gegebenheiten ausdrücklich von katholischer Seite vor. Vgl. dazu diese Arbeit 5.8.1.1.2.

„Einer der Hauptgründe für die ständigen Streitigkeiten unter den Militärseelsorgestellten war die seelsorgliche Betreuung nichtkatholischer Soldaten. Es war des Öfteren geschehen, dass evangelische oder griechisch-orthodoxe Soldaten, die schwer verwundet waren und im Sterben nach einem Priester riefen, mangels Anwesenheit eines Militärgeistlichen ihres Glaubensbekenntnisses, von einem katholischen Feldkuraten die Absolution erhielten. Tote anderer Konfessionen wurden aus obengenanntem Grund zunächst bisweilen auch nach katholischem Ritus bestattet. Dies führte zu Protesten der nichtkatholischen militärgeistlichen Stellen und Eingaben beim Kriegsministerium, das nun seinerseits das Feldvikariat aufforderte, sich um eine Lösung dieses Problems zu kümmern. In einem Zirkular vom 29. September 1915 wurden daraufhin alle katholischen Militärseelsorger angehalten, Grenzen ihrer Jurisdiktion einzuhalten und gemäß einer bereits 1898 getroffenen Entscheidung – ‚cum scandalo nequeat vitari, negative, praeter mortis articulum; et tunc efficaciter remoto scandalo‘–, dass ‚selbst in articulo mortis (...) jede Gefahr des Ärgernisses vermieden werden (muss); die Absolution dürfe nur mit der größten Vorsicht und nur über Wunsch des Sterbenden erteilt werden, die heilige Kommunion und die letzte Ölung müßten jedoch stets verweigert werden‘– zu handeln“.²⁷²

Oftmals waren für die Militärgeistlichen diese Direktiven schwer umzusetzen, da viele sterbende Soldaten einfach den Beistand eines Geistlichen, egal welcher Konfession, wollten, bzw. Feldgeistliche auch für Begräbnisse von Gefallenen, egal welcher Konfession, herangezogen wurden.²⁷³ Ham beschreibt in diesem Zusammenhang auch den Fall des Feldkuraten Theodor von Posiczýnskyj des

²⁷² Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 86.

²⁷³ Dem oft vorgebrachten Argument, dass man um die Religion bzw. Konfession des Verwundeten bzw. Gefallenen nicht gewusst habe, steht entgegen, dass selbst bei Fehlen von Standeslisten die Religion, im Gegensatz zu den aktuellen Erkennungsmarken des Bundesheeres, sehr wohl in der Legitimationskapsel vermerkt war. Diese hatte auch in den späteren Jahren des Kriegsverlaufes auf der Rückseite (auf der Vorderseite wurden Truppennummer, Charge, Name, Religion, Assentjahr, Grundbuchblattnummer, Geburtsort und -land, Geburtsjahr, Heimatberechtigung (d.h. Wohnadresse) und „Vom Ableben zu verständigen“ sowie der Vermerk „Verständigt“ festgehalten) Datum und Ort des Versterbens, Datum und Ort der Beerdigung, die Bestätigung durch zwei Zeugen, den Vermerk des Eintrags in die Sterbematrik und als „Privatvermerke“ die letztwilligen Verfügungen aufgedruckt. (Dieselben Fakten wurden auf den Todesmeldungen im Bundesheer in der Zeit des „Kalten Krieges“ ebenso vermerkt. Vgl. dazu diese Arbeit 9.8.1.) Wohlweislich hatte man für alles soeben Aufgezählte 9x6cm Platz, in den ersten Kriegsjahren bzw. vor dem Krieg 9x3cm. Vgl. hierzu auch ausführlich die Internetseite des Rainermuseums Salzburg: <http://www.rainer-regimentsmuseum-salzburg.at/> – abgerufen am 3.12.2015.

Infanterieregiments Nr. 9, der nach der Veröffentlichung des Zirkulares des Feldbischofs die Anfrage stellte,

„(...) ob ein katholischer Feldkurat einen Nichtkatholiken nach dem katholischen Ritus begraben dürfe und ob er vom Regimentskommandanten dazu gezwungen werden könne.

In seinem Antwortschreiben wiederholte das Feldvikariat nochmals in groben Zügen den Inhalt des Zirkulars, fügte aber hinzu, dass es manchmal die pastorale Klugheit als angezeigt erscheinen lasse, dass der katholische Militärgeistliche in Ermangelung eines nichtkatholischen Religionsdieners die Leiche des nichtkatholischen Soldaten ohne liturgische Gewänder zum Grabe begleitet und am Grabe als Privatperson ein Gebet für alle Verstorbenen verrichtet. Auf keinen Fall aber dürfe der Regimentskommandant in dieser Hinsicht Zwang auf den Geistlichen ausüben.“²⁷⁴

Trotz aller Probleme, welche – wie geschildert wurde – auch oftmals in Bezug auf Begräbnisse entstanden, war die Tätigkeit der Feldgeistlichen bei Begräbnissen dennoch ein wichtiger Dienst nicht nur für den Gefallenen oder Verstorbenen, sondern auch an der Truppe, was beispielsweise auch an der Tatsache sichtbar wird, dass in dem Feldpostschreiben 229 des 3. k.u.k. Armeekommandos vom 11. April 1917 unter der Beschreibung der Tätigkeit der Militärgeistlichen nach dem Punkt eins, der die seelsorgliche Unterstützung der Kampfkraft der Truppe beschreibt, und dem Punkt zwei, der sich der Seelsorge der Verwundeten und Kranken widmet, schon Punkt drei die Tätigkeit des Militärgeistlichen als „Seelsorger der Toten“ beschreibt:

„3) Seelsorger der Toten: Begräbnisse werden durchaus feierlichst vorgenommen – eine Ehrung der gefallenen Helden durch warmen Nachruf, eine Aufmunterung der Teilnehmenden hauptsächlich dadurch, dass sich die

²⁷⁴ Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 86.

*Geistlichen bemühen, stets das Individuelle bei jedem Todesfall hervorzuheben.*²⁷⁵

2.6. Die Zwischenkriegszeit

Nach dem Ersten Weltkrieg wurden in vielen der kriegführenden Staaten, in welchen noch keine Vereine zur Errichtung und zum Erhalt von Kriegsgräberanlagen existierten, solche gegründet,²⁷⁶ welche sich nun, oftmals neben oder mit den Religionsgemeinschaften und den staatlichen Behörden, um die Auffindung, Exhumierung und würdige Bestattung gefallener Soldaten kümmerten. Bei den Siegermächten des Ersten Weltkrieges wurden diese Organisationen allerdings von den jeweiligen Regierungen eingerichtet und deren Organe ernannt, wie beispielsweise die 1917 gegründete Kriegsgräberkommission in England zeigt, welche eine eigenständige Regierungsbehörde unter königlicher Lizenz war, während beispielsweise die Angelegenheiten der Soldatenfriedhöfe dem Staatssekretariat für Frontveteranen und Kriegsoffer zugeteilt wurden.

Den öffentlichen Stellen der besiegten Nationen fehlte allerdings oftmals das Geld für die Suche und Bestattung bzw. die Umbettung Gefallener aus Einzelgrabanlagen.²⁷⁷ So entstanden hier wiederum letztlich viele Veteranen- und Kameradenvereine, in welchen heimkehrende Soldaten und vor allem auch Hinterbliebene der Gefallenen sich zu organisieren versuchten, letztlich auch um Gefallene nachhause überführen zu können oder zumindest deren Grabstätte ausfindig machen zu können und diese so bestenfalls würdig zu erhalten.

²⁷⁵ Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Apostolisches Feldvikariat, Ktn 179, Geschichte der Militärseelsorge, unfol., zit. nach Ham, Claudia: Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikars im Jahr 1918; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 77.

²⁷⁶ Die hier zitierten Vereine des „Österreichischen Schwarzen Kreuzes“ und des „Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ stehen nur exemplarisch für die anderen Vereine Europas und darüber hinaus. War auch in den Jahren 1919 und 1920, in welchen die meisten der Vereine zur Erhaltung der Kriegsgräber gegründet wurden, die Schaffung einer „Internationalen Kriegsgräberfürsorge“ angedacht, die ihren Sitz in Genf haben und enge Kontakte mit dem Völkerbund knüpfen sollte, so wurden diese Pläne nie verwirklicht, wenngleich gegenwärtig enge Kontakte zwischen den einzelnen Verbänden bzw. Vereinen bestehen, aber eben nicht unter einem gemeinsamen internationalen Dachverband. Vgl. zur Entstehung des „Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ und den Überlegungen zur Schaffung einer „Internationalen Kriegsgräberfürsorge“; <http://www.volksbund.de/volksbund/chronik.html> – abgerufen am 8.8.2105.

²⁷⁷ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 102f.

Auch in Deutschland gab es hierfür eigene Vereine, welche nur diese Aufgaben als Vereinsziel hatten, wie den „Deutschen Kriegsgräber-Schutzbund“, den „Verein zur Erforschung und Erhaltung Deutscher Kriegsgräber e.V.“, die „Deutsche Kriegsgräber-Interessenten-Vereinigung“ oder den „Bund Heimatdank“. Diese Vereine wurden schließlich zum „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ zusammengeführt,²⁷⁸ dessen Einfluss aber letztlich beschränkt war, da sich ja viele deutsche Soldatenfriedhöfe außerhalb Deutschlands befanden.²⁷⁹ Sah der „Volksbund“ zunächst seine Aufgabe in der Errichtung und Erhaltung von Kriegsgräbern und Kriegsriedhöfen, so sah er sich im weiteren Verlauf der Geschichte auch als Mahner, „(...) *alles zu tun, um den Frieden zu erhalten*“.²⁸⁰

Letztlich war die nun vom „Volksbund“ und davor von anderen Vereinen übernommene Verpflichtung – welche auch von rein staatlichen Stellen übernommen hätte werden können – eine der Bedingungen des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919, in dessen Teil VI „Kriegsgefangene und Grabstätten“ sich im Abschnitt II, nachdem im vorhergehenden Abschnitt ausführlich der Umgang mit Verletzten und Vermissten der einzelnen Nationen bzw. die Frage nach Kriegsgefangenen behandelt wurde, die Artt. 225 und 226 mit der Frage der Kriegsgräber beschäftigten. Genau genommen wurde es durch diesen Vertrag

*„(...) jeder Nation zur Pflicht gemacht (...), für die auf ihrem Territorium begraben Toten des Gegners Sorge zu tragen“.*²⁸¹

Im konkreten Wortlaut hierzu aus dem Versailler Vertrag:

*„Abschnitt II.
Grabstätten*

²⁷⁸ Vgl. zum Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ausführlich Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 306ff.

²⁷⁹ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 103. Alleine in Europa und Nordafrika betreut der Volksbund 366 Kriegsriedhöfe mit über 1,4 Millionen Gräbern. Er erstreckt seine Tätigkeit auf insgesamt 80 Länder auf der Welt. Vgl. dazu Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 316ff.

²⁸⁰ Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 317.

²⁸¹ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 103f.

Artikel 225

Die alliierten und assoziierten Regierungen und die deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instandgehalten werden.

Sie verpflichten sich, jeden Ausschuß, der von irgendeiner der alliierten oder assoziierten Regierungen mit der Feststellung, der Verzeichnung, der Instandhaltung dieser Grabstätten oder der Errichtung würdiger Denkmäler auf ihnen betraut wird, anzuerkennen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Sie kommen ferner überein, Wünsche wegen Überführung der irdischen Reste ihrer Heeres- und Marineangehörigen in die Heimat, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Landesgesetze und der Gebote der öffentlichen Gesundheitspflege, gegenseitig nach Möglichkeit zu erfüllen.

Artikel 226

Die Grabstätten der in Gefangenschaft verstorbenen, den verschiedenen kriegsführenden Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 225 des gegenwärtigen Vertrags würdig instandzuhalten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die deutsche Regierung andererseits verpflichten sich weiter einander:

- 1. eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zur Feststellung der Person dienlichen Angaben,*

2. *alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind, zu übermitteln. (...)*²⁸²

Obwohl sich eben letztlich die einzelnen Nationen die Pflicht auferlegt hatten, auch für die Grabstätten der gefallenen Gegner Sorge zu tragen, war die eigentliche Anlage dieser Friedhöfe – wenngleich auch die großen Friedhöfe dieser Zeit, egal von welcher Nation, ähnlich aussahen – dennoch jener Nation vorbehalten, der die Toten angehörten.²⁸³ Dies konnte dort mitunter zu Schwierigkeiten führen, wo Gefallene mehrerer im Krieg verfeindeter Nationen bestattet worden waren. Zum Teil wurden die Toten einzelner Nationen hierbei exhumiert und in neuen Gräberfeldern bestattet, wenngleich es auch hierbei durchwegs Ausnahmen gab.²⁸⁴

In Österreich wiederum entstand das „Österreichische Schwarze Kreuz“, dem als rechtliche Grundlage – ähnlich wie in Deutschland dem Friedensvertrag von Versailles – die Artt. 171 und 172 des Vertrages von St. Germain-en-Laye vom 2. September 1919 diene:

„Artikel 171

Die alliierten und assoziierten Regierungen und die österreichische Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und in Stand gehalten werden.

Sie verpflichten sich, jeden Ausschuss, der von irgendeiner der Regierungen mit der Feststellung, der Verzeichnung, der Instandhaltung dieser Grabstätten

²⁸² Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919.

²⁸³ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 103f.

²⁸⁴ Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993. Schließlich erfolgen Exhumierungen von Gefallenen beider Weltkriege aus Einzelgräbern oder Bestattungen von Gefallenen beider großen Kriege, welche heute noch gefunden werden – beispielsweise noch immer ca. 100 Gefallene des Ersten Weltkrieges pro Jahr, welche bei Bauarbeiten etc. gefunden werden –, nach denselben rechtlichen Richtlinien. Vgl. dazu auch Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 315.

Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 115.

oder der Errichtung würdiger Denkmäler auf ihnen betraut wird, anzuerkennen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 172

*Die Grabstätten der in Gefangenschaft verstorbenen, den verschiedenen kriegführenden Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 171 des gegenwärtigen Vertrages würdig in Stand zu halten.*²⁸⁵

Wie zuvor schon festgehalten wurde, wurden auch in anderen (vor allem europäischen) Staaten ähnliche Vereine gegründet, um der Gefallenen, zumindest bei nun neu errichteten Denkmälern, gedenken zu können, wenn schon oftmals die Auffindung und Exhumierung sowie Überführung und Neubestattung der gefallenen Soldaten nicht möglich war. Dies war mitunter auch der Grund, warum, ausgehend von Frankreich und England, die Idee entstand, das „Grabmal des Unbekannten Soldaten“, in welchem beispielsweise wie in Paris der Leichnam eines tatsächlich unbekannten gefallenen französischen Soldaten beigesetzt wurde, oder einfach eine Skulptur, ähnlich einem Kenotaph zur Gedächtnisstätte für die „unbekannten Soldaten“, welche nicht bestattet oder aber zwar bestattet, aber nicht identifiziert werden konnten, zu errichten.²⁸⁶

2.7. Die Bestattung gefallener, verstorbener und exekutierter Soldaten im Zweiten Weltkrieg

Mit Blick auf die Bestattung im Zweiten Weltkrieg, besonders im Bereich der Deutschen Wehrmacht, muss zunächst festgehalten werden, dass die mit den Bestattungen betrauten Militärseelsorger,²⁸⁷ welche auch gegebenenfalls als „Gräberoffiziere“ eingeteilt werden konnten, in einer Art Beamtenverhältnis,

²⁸⁵ Vertrag von St. Germain-en-Laye; 2. September 1919; Art. 171f.

²⁸⁶ Vgl. in Bezug auf das „Grabmal des unbekannten Soldaten“ ausführlich Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993; S. 116ff.

²⁸⁷ Vgl. dazu ausführlich Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991.

basierend auf dem Art. 27 des Reichskonkordates von 1933, ihren Dienst versahen,²⁸⁸ wenngleich ein Militärbischof²⁸⁹ und ein Militärgeneralvikar kirchenrechtlich den Militärpfarrern vorstanden.²⁹⁰ Ebenso dienten hierzu Standortpfarrer, welche immer wieder zu seelsorglichen Tätigkeiten und Sakramentenspendungen bei der Truppe herangezogen wurden, und Priester in Uniform,²⁹¹ welche aber nicht zum militärseelsorglichen Dienst einberufen wurden, sondern zumeist zur Sanität.

„Die Gruppe der hauptamtlichen katholischen Feldgeistlichen war im Vergleich zur Stärke der gesamten Wehrmacht sehr gering. So zählte man ein halbes Jahr vor Kriegsbeginn lediglich 93 haupt- und 215 nebenamtliche Geistliche, die ihren Dienst in der Militärseelsorge der Deutschen Wehrmacht verrichteten, im Herbst 1942 gab es schließlich schon 1342 Planstellen für katholische und evangelische Kriegspfarrer. (...) Ab diesem Zeitpunkt wurden allerdings die Dienststellen von gefallenem Feldgeistlichen nicht mehr nachbesetzt.“²⁹²

Wehrmachtsgeistliche wurden beim Heer zu Land und bei der Marine eingesetzt, nicht hingegen bei der Luftwaffe. Wie festgehalten wurde, basierte der Einsatz der Geistlichen grundsätzlich auf dem Konkordat von 1933, praktisch durch Erlässe des Oberkommandos der Wehrmacht, wie beispielsweise durch die den Einsatz von Feldgeistlichen regelnde „Dienstsanweisung für die Kriegspfarrer beim Feldheer“ vom 24. Oktober 1939, welche die Stellung der Kriegspfarrer bei der Wehrmacht beschreibt:

„Stellung der Kriegspfarrer

²⁸⁸ Vgl. ausführlich zum Reichskonkordat u.a. Lewy, Günter: Die katholische Kirche und das Dritte Reich; München 1965; S. 73ff.

²⁸⁹ Lewy, Günter: Die katholische Kirche und das Dritte Reich; München 1965; S. 260ff.

²⁹⁰ Dass der Feldebischof und die Militärpfarrer in militärischen Angelegenheiten Organe des Reichskriegsministeriums und ab 1939 dem Oberkommando der Wehrmacht und somit letztlich Adolf Hitler selbst weisungsgebunden waren, war mitunter problematisch. Vgl. dazu Katholisches Militärbischofsamt, (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991; S. 11.

²⁹¹ Vgl. dazu ausführlich Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Priester in Uniform – Seelsorger, Ordensleute und Theologen als Soldaten im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1995.

²⁹² Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 29.

- 1) *Die Seelsorge beim Feldheer wird durch Kriegspfarrer ausgeübt. Zivilgeistliche werden als Wehrmachtsbeamte auf Kriegsdauer mit diesem Amt widerruflich beliehen. Nach Beendigung des Krieges treten die Kriegspfarrer wieder in ihre Friedensdienststellen zurück.*

Der Divisionskommandeur bzw. der obere Führer, zu dessen Stab der Kriegspfarrer gehört, ist sein unmittelbarer militärischer Vorgesetzter.

Verwaltungsmäßig unterstehen alle Kriegspfarrer dem zuständigen Feldbischof als unmittelbarem Dienstvorgesetzten und dem Oberbefehlshaber des Heeres (...) als höchstem Dienstvorgesetzten.

Die Kriegspfarrer bei den H. Gr. Kdos²⁹³ (...) führen die Dienstaufsicht über die zu ihrem Verband gehörenden Kriegspfarrer (...).²⁹⁴

Zu den Tätigkeiten der Militärfarrer zählten neben Feierstunden, Sakramentspendungen und Unterrichten auch die Betreuung der Verwundeten und Sterbenden, sowie – vor allem mit fortschreitendem Kriegsverlauf – die Durchführung von Feldbegräbnissen, welche immer wieder, wenn auch nur mit wenigen Worten, in den „Kriegserinnerungen“ der Militärseelsorger der Wehrmacht beschrieben werden, gehörten sie doch, neben der Betreuung der Sterbenden und in Zusammenhang mit dieser, sicherlich – auch aufgrund der großen Zahl Gefallener – zu den emotionalsten Momenten des Kriegsdienstes der Geistlichen.

Auch die Begleitung von – durch das Kriegsgericht – zum Tode Verurteilten stellte eine besondere Aufgabe der Wehrmachtsgeistlichen dar.

„Die aus der Mitte ihrer Kammeraden gerissenen, in ihrer Ehre getroffenen Männer waren häufig deprimiert, ja verzweifelt. Sie aufzurichten und mit ihrem Geschick auszusöhnen, war keine leichte Aufgabe. Unter den wegen

²⁹³ Heeresgruppenkommando(s).

²⁹⁴ Archiv der Militärdiözese, o.Nr., Nachlass Beck; Dienstanweisungen für die Kriegspfarrer beim Feldheer.

*irgendwelcher Verfehlungen zum Tode verurteilten Soldaten kam es gelegentlich vor, dass einer die Hilfe des Geistlichen ablehnte.“*²⁹⁵

Der Großteil der zum Tode Verurteilten nahm aber den Trost des Militärgeistlichen gerne und dankbar an, wie neben den autobiographischen Erinnerungen von Militärfarrern mitunter auch Briefe belegen, welche die Delinquenten noch kurz vor ihrer Hinrichtung an ihre Familien schrieben, wie beispielsweise ein Brief des am 28. Oktober 1944 wegen „Feigheit und Fahnenflucht“ zum Tode verurteilten und am 14. November desselben Jahres in Polen hingerichteten Schützen Otto Schimeks an seine Mutter belegt, in dem er schreibt, dass noch der Divisionspfarrer bei ihm gewesen sei und mit ihm gebetet habe.²⁹⁶

Bei der Bestattung von Delinquenten durfte allerdings seitens der Wehrmacht nur ein Vaterunser gesprochen werden, jede weitere liturgische Handlung hatte zu unterbleiben. Militärische Ehren gab es bei diesen Begräbnissen nicht.²⁹⁷

Auch bei Begräbnissen von Suizidenten wurde in Bezug auf militärische Ehren (und letztlich auch auf eine kirchliche Beteiligung) unterschieden, aus welchem Grund der Selbstmord verübt wurde.

„Nach der Standortvorschrift vom 24. Oktober 1939 entschied bei Selbstmord von Offizieren der Regimentskommandeur, von Unteroffizieren und Mannschaften der Bataillonskommandeur, von Wehrmachtsbeamten der Dienstvorgesetzte, ob die Beerdigung mit soldatischen Ehren oder in aller Stille zu erfolgen habe. Ausschlaggebend für die Entscheidung war die Frage, ob der Verstorbene die Tat ‚aus unehrenhaftem Anlass oder unter ärgernisgebenden Umständen‘ ausgeführt hatte.

Ob ein kirchliches Begräbnis gewährt wurde, war dem Wehrmachtspfarrer überlassen. Die katholischen Geistlichen hatten hierzu eine normative Hilfe in

²⁹⁵ May, Georg: Interkonfessionalismus in der deutschen Militärseelsorge von 1933 bis 1945; Amsterdam 1978; S. 240.

²⁹⁶ Mikrut, Jan: Blutzeugen des Glaubens; in: Mikrut, Jan (Hrsg.): Österreichs Kirche und Widerstand 1939–1945; Wien 2000; S. 26.

²⁹⁷ May, Georg: Interkonfessionalismus in der deutschen Militärseelsorge von 1933 bis 1945; Amsterdam 1978; S. 241.

*c. 1240 § 1 n. 3 CIC. Sie dürften in der Mehrzahl der Fälle das kirchliche Begräbnis verweigert haben.*²⁹⁸

Oftmals waren die Militärfarrer, wie beispielsweise Alois Beck oder Johann Georg Schmutzer, nicht nur mit der Seelsorge betraut, sondern auch gleichzeitig Gräberoffiziere in ihren Einheiten. Zu ihren Aufgaben zählten dann zusätzlich das Anlegen von Kriegsfriedhöfen und die damit verbundene Aktualisierung von Gräberlisten sowie die Benachrichtigung der Familien über das Ableben der Soldaten an der Front oder in den Lazaretten.²⁹⁹ Johann Georg Schmutzer hierzu:

*„Wir Divisionspfarrer waren oft gleichzeitig auch Gräberoffiziere, das heißt, uns mußten die einzelnen Einheiten ihre Toten melden und den Ort, wo sie beerdigt wurden. In der Regel war das auf dem Kampffeld oder hinter dem Verbandplatz. Nachträglich wurden dann ordentliche Friedhöfe angelegt. Ich fotografierte jedes Grab und schrieb den Angehörigen – was dem Gräberoffizier erlaubt, dem Pfarrer dagegen verboten war. Manchmal schickten uns die Angehörigen Erde, einen Kranz oder ähnliches, das wir aufs Grab legten.“*³⁰⁰

Der Dienst der Militärfarrer war – wie schon aufgezeigt wurde – nicht nur in ihrer Funktion als Gräberoffizieren, sondern auch und vor allem bei Begräbnissen besonders gefragt, die mitunter, wie Richard Schell, ebenso Militärfarrer und Gräberoffizier, in seinen biographischen Erinnerungen festhält, wiederum zum „Unerfreulichsten (zählte), das man zu tun hatte“. Und Schell weiter:

„Es gab Zeiten, in denen das täglich mehrmals vorkam. Und dann gab es auch die Fälle, wo ein Massengrab angelegt werden mußte.

Ich erinnere mich noch gut, dass einmal ein Ersatzbataillon aus der Heimat kam, junge Männer ohne Kriegserfahrung. Sie waren gerade erst eingezogen

²⁹⁸ May, Georg: Interkonfessionalismus in der deutschen Militärseelsorge von 1933 bis 1945; Amsterdam 1978; S. 241.

²⁹⁹ Vgl. dazu Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 50ff bzw. 85f; und Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991; S. 25.

³⁰⁰ Schmutzer, Johann Georg: Als wir kamen, war die Kirche leer; in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991; S. 25.

und ausgebildet worden, als man sie zur Auffüllung der Verluste hierhergeschickt hatte. Einmal sind sie auf einem freien Platz zusammen angetreten, die ganze Kompanie. Oben flog sehr hoch ein Aufklärer herum; man hörte sie und sah ihn aber kaum. Doch plötzlich flogen zwei oder drei Granaten mitten in die Kompanie hinein. Und ich mußte über 40 Tote, so wie sie beieinander gestanden waren, miteinander in einem Grab beerdigen“³⁰¹

Gerade in solchen Fällen, aber auch bei Einzelbegräbnissen war der Militärpfarrer – mitunter auch als moralische Stütze – sehr gefragt. Georg May hierzu:

„Auf den Dienst der Kriegspfarrer bei Beerdigungen wurde vor allem von Seiten der Offiziere großer Wert gelegt. Die Beerdigungen kosteten sehr viel Zeit und Kraft, so daß mancher Kriegspfarrer sich fragte, ob der Aufwand nicht zu hoch sei.“³⁰²

Diese Sichtweise vieler Geistlicher ist durchaus verständlich, wenn man, vor allem im fortgeschrittenen Kriegsverlauf, die große Zahl Gefallener betrachtet. So weist beispielsweise die Statistik des „Wehrmachtspfarrers aK“³⁰³ Alois Beck für den letzten Kriegsmonat April 1945 das Anlegen von zwei Kriegsfriedhöfen in Luttenberg und Pettau³⁰⁴ mit je 130 Bestattungen und 16 Trauerparaden mit 96 Gefallenen auf.³⁰⁵ Während des gesamten Krieges waren es nach den Aufzeichnungen von Alois Beck in seinem (kleinen) Bereich insgesamt 498 Trauerparaden für 2.268

³⁰¹ Schell, Richard: Wozu sind wir eigentlich da; in: Schmutzer, Johann Georg: Als wir kamen, war die Kirche leer; in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991; S. 62.

³⁰² May, Georg: Interkonfessionalismus in der deutschen Militärseelsorge von 1933 bis 1945; Amsterdam 1978; S. 241.

³⁰³ aK = auf Kriegsdauer.

³⁰⁴ Insgesamt legte Beck als Gräberoffizier 21 Divisionsfriedhöfe an, von welchen heute kaum mehr existieren bzw. Gräber erhalten sind. Vgl. dazu Gröger, Roman-Hans: Die Militärseelsorge in Österreich von ihrer Wiedererrichtung bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges; in: Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001; S. 127, und Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 87f.

³⁰⁵ Archiv der Militärdiözese, o.Nr., Nachlass Beck, Monatsbericht, 4/1945, Blatt 3, zit. nach Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 69.

Gefallene.³⁰⁶ Oftmals wurden die Trauerparaden von einer Ehrenformation der Wehrmacht, nicht selten von einem Musikzug begleitet. Generell wurde auf eine „ehrenvolle“ Beerdigung nicht nur von der Wehrmacht, sondern auch von Seiten der Militärgeistlichen großer Wert gelegt.³⁰⁷

Gegen Ende des Weltkrieges wurden diese letzten militärischen Ehrenbezeugungen bei Begräbnissen, sofern die Gefallenen überhaupt noch bestattet werden konnten bzw. bestattet wurden, an allen Frontabschnitten und bei allen Armeen immer seltener. Auch war oftmals kein Militärgeistlicher (mehr) zur Stelle; dann beteten die Soldaten am offenen Grab für ihre toten Kameraden. Im Feldgesangbuch wurde hierfür ein möglicher Ablauf für eine „Feier ohne Priester“ abgedruckt und mitunter von den Soldaten verwendet. Hierbei heißt es:

„Begräbnis beim Fehlen eines Geistlichen

*Vater, ich rufe Dich; Herr, wie Du willst, so führe mich! Vater, Du segne mich!
Amen.*

Wir hören Gottes Wort:

*Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen
gerufen, du bist mein.*

In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.

*Wachet, denn ihr wisset nicht, wann es Zeit ist. Kämpfe den guten Kampf des
Glaubens, ergreife das ewige Leben, dazu du auch berufen bist.*

Wir wollen beten:

*Ewiger Gott, Du bist unsere Zuflucht im Leben und im Sterben. Wir danken Dir
für all das Gute, das Du unserem gefallenen – entschlafenen – Waffenbruder
zeitlebens erwiesen hast. Nimm seine Seele auf zum ewigen Leben. Tröste
seine Angehörigen in der Heimat und gib in unser Herz Glauben und
Hoffnung. Lass uns leben in Deiner Furcht, kämpfen in Deiner Kraft, leiden*

³⁰⁶ Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 86.

³⁰⁷ Vgl. dazu Paulus, Georg: Ich hatte keine Illusionen; in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991; S. 33.

nach Deinem Willen, sterben in Deiner Gnade, heimkommen in Dein ewiges Vaterhaus.

Vater unser (siehe unter Gebete S.19)³⁰⁸

(Zum Toten gewendet)

Bleib du im ew'gen Leben mein guter Kamerad!³⁰⁹

*Der Herr behüte deine Seele! Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang
von nun an bis in Ewigkeit!*

(Zu den Umstehenden)

*Der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes gebe uns Frieden und ein
festes Herz aus Gnaden. Amen.³¹⁰*

Auch bei anderen Armeen war, gerade gegen Ende des Zweiten Weltkrieges, nicht immer ein Militärgeistlicher zur Stelle, was bei der großen Anzahl der an den unterschiedlichsten und langgestreckten Frontabschnitten Gefallenen aller

³⁰⁸ Hierbei wird auf die Grundgebete unter der Rubrik „Gebete und Andachten“ im Feldgesangbuch verwiesen, welche das „Kreuzzeichen“, das „Vaterunser“ und das „Ave Maria“ umfassen, gefolgt vom „Gebet für Führer, Volk und Wehrmacht“. Vgl. Katholisches Feldgesangbuch; Berlin 1939; S. 19f.

³⁰⁹ Hier wird – mitten im Gebet – eine Textzeile des in der Regel bei Totengedenken und Soldatenbegräbnissen gesungenen, 1809 von Ludwig Uhland gedichteten und 1825 von Friedrich Silcher vertonten Soldatenliedes „*Ich hatt' einen Kameraden*“ zitiert, nämlich die, welche die dritte Strophe und somit letztlich das gesamte Lied beschließt:

*„Ich hatt' einen Kameraden,
Einen bessern findst du nit.
Die Trommel schlug zum Streite,
Er ging an meiner Seite
In gleichem Schritt und Tritt.*

*Eine Kugel kam geflogen,
Gilt's mir oder gilt es dir?
Ihn hat es weggerissen,
Er liegt mir vor den Füßen,
Als wär's ein Stück von mir.*

*Will mir die Hand noch reichen,
Derweil ich eben lad.
Kann dir die Hand nicht geben,
Bleib du im ew'gen Leben
Mein guter Kamerad!“*

³¹⁰ Katholisches Feldgesangbuch; Berlin 1939; S. 32f.

kriegführenden Nationen leicht erklärbar ist.³¹¹ So berichtet beispielsweise auch Josef Busla, ab 1940 Kriegspfarrer der Wehrmacht in Frankreich und Belgien, in seinen Erinnerungen, dass beispielsweise nach der Landung von kanadischen Soldaten in Dieppe, wo 2800 Kanadier fielen, alleine 500 in einem einzigen Massengrab beigesetzt wurden. Busla hierzu knapp:

„Fünfhundert! Grauenhaft. Das sind Momente, die vergißt man nicht.“³¹²

2.8. Sorge um die Gefallenen nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Soldatengräber wie auch schon während des Krieges oder davor, nach dem Ersten Weltkrieg, nach Möglichkeit zusammengelegt. Und auch jetzt entstanden in Europa, aber auch in Übersee große Kriegsgräberanlagen. Um der Toten der Kriege zu gedenken, wurde auch beispielsweise in Deutschland der vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge 1919 als Gedenktag für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges eingeführte „Trauertag“, welcher im Dritten Reich zum „Heldengedenktag“ umgedeutet worden war, nun auch als Trauertag für die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges beibehalten.³¹³

Auf den Denkmälern in den mitteleuropäischen Städten und Dörfern, welche auch schon nach dem Ersten Weltkrieg aufgestellt wurden, wurden nun den Jahreszahlen und Gedenktafeln der Gefallenen des Ersten Weltkrieges jene aus den Jahren 1939 bis 1945 hinzugefügt.

Wie schon im Krieg war man sich aber auch bewusst, dass, so wie Gefallene der eigenen Nation in fremder Erde bestattet worden waren, auch gefallene Soldaten fremder und feindlicher Nationen auf den eigenen Territorien bestattet worden waren.

Aufgrund der großen Opferzahlen des Krieges war es, wie schon nach dem Ersten Weltkrieg, nahezu unmöglich, (alle) gefallenen Soldaten zu exhumieren und in ihre Heimat zu überführen, um sie dort erneut zu bestatten. Traf einige Kriegsriedhöfe

³¹¹ Vgl. dazu die Opferzahlen des Zweiten Weltkrieges, diese Arbeit 2.5.

³¹² Buslay, Josef: Au revoir, garçons, au revoir; in: Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991; S. 45.

³¹³ Echternkamp, Jörg: Kein stilles Gedenken; in: Hettling, Manfred/ Echternkamp, Jörg (Hrsg.): Bedingt erinnerungsbereit. Soldatengedenken in der Bundesrepublik; Göttingen 2008; S. 48.

mitunter das Los, dass sie in Vergessenheit gerieten oder einfach mit neuen Gräbern überdeckt oder schlicht eingeebnet wurden,³¹⁴ so versuchte man dennoch in völkerrechtlichen Verträgen, wie dem Österreichischem Staatsvertrag, die Kriegsgräber in den einzelnen Ländern zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Parallel zum zuvor zitierten Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bemühte sich in Österreich das auch schon zuvor beschriebene „Österreichische Schwarze Kreuz“, welches sich zusätzlich zu den rechtlichen Grundlagen der Artt. 171 und 172 des Vertrages von St. Germain-en-Laye vom 2. September 1919³¹⁵ auf den Art. 19 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, berufen konnte, seine Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Zudem verpflichtete sich die neue österreichische Bundesregierung mit dem Bundesgesetz 175 vom 7. Juli 1948 dazu, nicht nur alle eigenen Soldatengräber im In- und Ausland zu erhalten und zu pflegen, sondern auch alle Gräber alliierter Soldaten auf österreichischem Bundesgebiet zu betreuen. Diese Aufgabe wurde schließlich – staatlich subventioniert – aus der Hand des Innenministeriums in die Hände des Schwarzen Kreuzes gelegt, welches die Kriegsgräberfürsorge gemäß den geltenden Verträgen bis heute durchführt.

Im soeben zitierten Österreichischen Staatsvertrag ist in Bezug auf die Kriegsgräber und deren verpflichtende Erhaltung Folgendes festgehalten:

„Artikel 19

Kriegsgräber und Denkmäler

1. *Österreich verpflichtet sich, die auf österreichischem Gebiet befindlichen Gräber von Soldaten, Kriegsgefangenen und zwangsweise nach Österreich gebrachten Staatsangehörigen der Alliierten Mächte und jener*

³¹⁴ Der Autor der vorliegenden Arbeit hat beispielsweise im Sommer 2004 die Soldatenfriedhöfe und Soldatengräberanlagen in Nasice, Ljutomer, Donje Miholjac und Rakitovica, welche von Alois Beck (siehe auch diese Arbeit 2.7.) angelegt wurden, aufgesucht. Auf den beiden erstgenannten Friedhöfen finden sich keinerlei Spuren von Kriegsgräbern mehr, die Gräberanlage von Nasice wurde in einen Park umgewandelt und am Friedhof von Rakitovica erinnern noch wenige, offenbar nach dem Krieg von den Familien der gefallenen Soldaten errichtete Grabsteine an die hier begrabenen Toten. Vgl. dazu Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005; S. 87f.

³¹⁵ Vgl. diese Arbeit 2.6.

der anderen Vereinten Nationen, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, zu achten, zu schützen und zu erhalten.“

Und im zuvor zitierten, sieben Jahre vor dem Staatsvertrag entstandenen Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 175/1948, vom 7. Juli 1948 über die „Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg“ heißt es weiter:

„Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (BGBl Nr. 175/1948)

§ 1. Die im Gebiete der Republik Österreich befindlichen Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Sorge für die würdige und geziemende Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in dem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über eine Beanspruchung von Grundstücken

für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für die Kriegsgräber des ersten Weltkrieges sowie jene Kriegsgräber des zweiten Weltkrieges, die nicht schon unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 176, fallen.

§ 6. Kriegsgräber im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- 1. Die Gräber aller nach dem 28. Juli 1914 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes entweder Angehörige der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, eines ihr im Weltkrieg verbündeten oder eines feindlichen Staates waren oder zum Gefolge eines dieser Streitkräfte gehörten;*
- 2. die Gräber aller nach dem 1. September 1939 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes entweder Angehörige der Streitkräfte der am Krieg beteiligten Staaten waren oder zu deren Gefolge gehörten;*
- 3. die Gräber jener Personen, welche als Kriegsgefangene oder als Zivilinternierte oder als sonstige Kriegsteilnehmer oder Opfer dieser Kriege nach den angeführten Zeitpunkten im Bundesgebiet bestattet wurden.*

§ 7. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten alle den gleichen Gegenstand regelnden Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, insbesondere die Verordnung über die Einführung des Kriegsgräberfürsorgerechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 10. November 1939 (Deutsches R. G. Bl. I S. 2230, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1432/1939), das Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Deutsches R. G. Bl. 1923 I S. 25) sowie die Verordnung über die

*Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 31. Dezember 1922
(Reichsministerialblatt 1923, S. 9) außer Kraft.*

*§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das
Bundesministerium für Inneres betraut.*³¹⁶

In Deutschland wiederum wurde im Bundesgesetzblatt I vom 27. Mai 1952 das „Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber“ (Kriegsgräbergesetz) verabschiedet, welches letztlich das Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29.12.1922 ablöste.³¹⁷ Ebenso wurde erneut der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge aktiv.

Im Kriegsgräbergesetz heißt es, nachdem in § 1 festgehalten wurde, welche Gräber als Kriegsgräber anzusehen seien, in § 2, dass die Kriegsgräberfürsorge Ländersache sei, dass aber mitunter die Kosten durch den Bund bezahlt werden müssten.

„§ 2

- 1) Die Sorge für die Kriegsgräber ist Aufgabe der Länder.*
- 2) Die Sorge für die Kriegsgräber besteht darin, die Kriegsgräber festzustellen, nachzuweisen, anzulegen, instand zu setzen und zu pflegen.*
- 3) (...)*
- 4) (...)*
- 5) Der Bund trägt die für die Anlegung einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung entstehenden tatsächlichen Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschalsätzen. (...)*³¹⁸

Und § 4 klärt schließlich die Verpflichtung, Kriegsgräber dauerhaft zu erhalten:

„§ 4

³¹⁶ BGBl. Nr. 175/1948, Gesamte Rechtsvorschrift für Fürsorge für Kriegsgräber (1. und 2. Weltkrieg), Fassung vom 26.09.2014, Langtitel Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg.

StF: BGBl. Nr. 175/1948 (NR: GP V RV 639 AB 673 S. 86. BR: S. 33).

³¹⁷ Reichsgesetzblatt 1923 I, S. 25.

³¹⁸ Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27.5.1952; zit. nach Friedhofs- und Bestattungsrecht. Sammlung der einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Ländervorschriften. Textausgabe mit Verweisen und Anmerkungen; bearbeitet von Hermann Schütze, Köln – Berlin 1958; S. 110f.

- 1) *Kriegsgräber werden dauerhaft erhalten.*
- 2) (...)
- 3) *Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und nicht in das Grundbuch eingetragen werden muss. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie grundsätzlich zu erhalten und dem Lande zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.*
- 4) (...)
- 5) (...) ³¹⁹

§ 5 und § 6 des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber stellt schließlich noch fest, wann Kriegsgräber verlegt werden dürfen und wer die Kosten hierfür zu tragen hat, ebenso welche Gräber als Kriegsgräber im Sinne des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber angesehen werden, nämlich neben Soldatengräbern auch Gräber von Opfern des Nationalsozialismus, welche aus „politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern, in Heil- und Haftanstalten“ gefangen waren und/oder bis zu einem Jahr nach der Entlassung verstarben. Ebenso zählen Grabanlagen von „deutschen und volksdeutschen Umsiedlern“, Zivilinternierten, verschleppten Deutschen und Zwangsarbeitern usw. dazu. ³²⁰

Aufgrund der enormen Opferzahlen von Gefallenen und auf andere Weise ums Leben gekommenen Kriegstoten sowie der hohen Zahlen von in den Konzentrationslagern, Haftanstalten und an den Kriegsfolgen Verstorbenen kann man davon ausgehen, dass die Exekution dieses Gesetzes einer enormen Kraftanstrengung bedurfte.

³¹⁹ Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27.5.1952; zit. nach Friedhofs- und Bestattungsrecht. Sammlung der einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Ländervorschriften. Textausgabe mit Verweisen und Anmerkungen; bearbeitet von Hermann Schütze, Köln – Berlin 1958; S. 111f.

³²⁰ Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27.5.1952; zit. nach Friedhofs- und Bestattungsrecht. Sammlung der einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Ländervorschriften. Textausgabe mit Verweisen und Anmerkungen; bearbeitet von Hermann Schütze, Köln – Berlin 1958; S. 112f.

3. Die Bestattung im staatlichen Recht

Bevor er auf das kirchliche Bestattungsrecht gelenkt wird, soll der Blick kurz auf das staatliche Bestattungsrecht, vor allem im deutschsprachigen Raum, also in Österreich und Deutschland, fallen.³²¹

Das staatliche Recht klärt unter anderem die Friedhofspflicht oder den Friedhofszwang (sofern dies nicht von den Landesgesetzen geklärt wird)³²² oder die Bestattungspflicht, also jene Pflicht, nach dem Tod einer Person dafür zu sorgen, dass deren Leichnam einer ordnungsgemäßen Bestattung zugeführt wird. Die Bestattungspflicht ist in Österreich und Deutschland in den entsprechenden Bestattungsgesetzen geregelt³²³ und kann als Teil der gewohnheitsrechtlichen Totenfürsorgepflicht angesehen werden.³²⁴

Wird an der Bestattungspflicht (sei es bei der Erd- oder Feuerbestattung oder sonst einer Art der Bestattung oder der Übergabe des Leichnams an das anatomische Institut) kaum Kritik geübt, so spalten sich an der zuvor genannten Friedhofspflicht bzw. am Friedhofszwang mitunter die Geister, da Gegner des Friedhofszwangs in diesem durchwegs einen in ihren Augen unzulässigen Eingriff des Staates in das private Verhältnis zwischen dem Toten und seinen Hinterbliebenen sehen und somit unter anderem eine Verletzung des Art. 8 der Europäischen

³²¹ Die Betrachtungen wurden auf Deutschland insofern ausgeweitet, als an späterer Stelle beim kirchlichen Bestattungsrecht auch die Deutsche Bischofskonferenz mit ihrer Handhabung des kirchlichen Begräbnisses in den Blick genommen und zitiert wird.

³²² Unter Friedhofszwang ist die Vorschrift zu verstehen, die es verbietet, die physischen Reste eines Verstorbenen, die Leiche oder die Urne an einem anderen Ort als auf einem Friedhof beizusetzen. Dennoch ergeben sich gerade im Bereich der Feuerbestattung in den letzten Jahren unzählige Alternativen wie beispielsweise Seebestattung, Weltraumbestattung, Erinnerungsdiamant. Auch die immer häufiger werdenden Naturbestattungen werden zwar durch den Friedhofszwang nicht ausgeschlossen, sondern sind an diesen durch eine Bestattung auf einer „pietätsgenehmigten“ Fläche, zumeist einem Waldgebiet, als Begräbnisort rückgebunden. Siehe diese Arbeit 1.

³²³ Diese sind in Österreich und Deutschland Ländersache, worauf noch eingegangen werden wird. Wenn Bestattungsdienstleistungen grenzüberschreitend im Raum der EU erbracht werden, spielt auch das europäische Recht eine Rolle.

³²⁴ Vgl. zur Bestattungspflicht ausführlich Gaedke, Jürgen: Zwischen Tod und Bestattung. Das Recht der Totenfürsorge; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 171–182.

Menschenrechtskonvention, welcher eine freie Entfaltung der Persönlichkeit fordert und Achtung des Privat- und Familienlebens verlangt.³²⁵

Die Argumentation wird so geführt, dass gesetzliche Grundlagen zwar die Freiheitsrechte des Bürgers einschränken würden, aber dass diese Einschränkungen durch den Schutz höherer oder zumindest gleichwertiger Rechtsgüter begründbar sein müssten. Gelten für Erdbestattungen Rechte des Gesundheitsschutzes, so gehe, so die Argumentation, von Asche jedoch keinerlei Gefahr aus. Da nur Österreich, Deutschland und Italien Friedhofszwang kennen, dürfe rechtsvergleichend klar sein, dass gleich- oder höherwertige Rechtsgüter zur Rechtfertigung der Freiheitseinschränkung nicht existieren würden.

Auch der mit der Friedhofspflicht bzw. dem Friedhofszwang in Zusammenhang gebrachte Begriff der Totenruhe ist in den Augen der Gegner des Friedhofszwanges ein durchwegs abstrakter Begriff, der seinen Sinn verliere, sobald der Verstorbene etwas anderes verfügt habe, wie beispielsweise bei Organspendern oder bei Exponaten für medizinische Studien. Auch nach dem Ablauf der gesetzlichen Grablegezeiten werde die Totenruhe ohnehin schon widersprüchlich in den einzelnen Staaten ausgelegt. Zusätzlich schwierig wird es, wenn das staatliche Gesetz mit islamischen oder jüdischen Gebräuchen bzw. Vorschriften, die eine ewige Ruhepflicht des Verstorbenen kennen, korrelieren soll.

Befürworter der Friedhofspflicht bzw. des Friedhofszwanges halten dagegen, dass auch der Zugang zur Asche gesetzlich geschützt sein müsse, notfalls auch gegen einen erklärten Willen des Verstorbenen, um jedermann einen persönlichen Abschied zu ermöglichen. Außerdem könne die Totenruhe nur auf einem zugelassenen Friedhof oder Beisetzungsfield tatsächlich gewahrt sein.

Die schon in der Einleitung dieser Arbeit genannten Friedwälder usw. können hierbei nur bedingt einen Lösungsansatz geben, stellen sie ja durchwegs auch wieder konkrete Bestattungsorte dar.³²⁶

Neben der Friedhofs- und/oder der Bestattungspflicht ist in der Regel durch die staatlichen Gesetze bzw. durch Landesgesetze eine Leichenschau vorgeschrieben,

³²⁵ Der Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird an späterer Stelle dieser Arbeit bei einem Fallbeispiel, der Verweigerung eines Begräbnisses von getöteten Terroristen im Kreise ihrer Familienangehörigen bzw. durch diese, eine wesentliche Rolle spielen. Vgl. dazu diese Arbeit 6.2.1.1.3.

³²⁶ Vgl. diese Arbeit 1.

ebenso eine Anzeige beim Standesamt. Hierbei sind die Angehörigen bzw. die Erben der Verstorbenen als Bestattungspflichtige bzw. Totenfürsorgeberechtigte³²⁷ zuallererst dazu verpflichtet, für die Leichenschau, die Ausstellung der Todesbescheinigung und die Bestattung mitsamt Einsargung und der Beförderung des Leichnams, die vorgesehene Bestattungsart, die Friedhofs- und Grabauswahl sowie die Beisetzung selbst innerhalb der gesetzlichen Fristen zu sorgen. Jürgen Gaedke zum Recht der Angehörigen in Bezug auf die Bestattung ihres Angehörigen:³²⁸

„Die Bestattung eines Verstorbenen bleibt grundsätzlich den Angehörigen überlassen, wobei sich Staat und Gesellschaft auf die moralische Verpflichtung der Angehörigen verlassen, dem verstorbenen Familienmitglied eine standesgemäße Bestattung zu bereiten. Der Staat greift nur dann ein, um zu verhüten, dass durch mangelnde Fürsorge für einen Verstorbenen die sittlichen Gefühle der Bevölkerung verletzt und die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ordnung oder die Pietät gefährdet werden. (...)

Die Angehörigen dürfen (aber) in der Ausübung ihres Verfügungsrechts nicht nach Belieben verfahren, sondern nur unter Bewahrung der Pietät und des beherrschenden Grundsatzes des Leichenrechts, nämlich des letzten, möglicherweise nur formlos geäußerten Willens des Verstorbenen. Allerdings bilden Anordnungen des Verstorbenen für die Angehörigen regelmäßig nur eine sittliche, keine rechtliche Verpflichtung.“³²⁹

Sind keine Bestattungspflichtigen des Verstorbenen ausfindig zu machen oder weigern sich diese, die Bestattung vornehmen zu lassen,³³⁰ veranlasst in der Regel

³²⁷ Vgl. ausführlich zur Rechtstellung der Totenfürsorgeberechtigten sowie zur Frage der sich daraus ableitenden Bestattungspflicht Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht; Bd. 37, Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 82–133.

³²⁸ Generell Angehörige sind – auch wenn es hierbei landesgesetzliche Unterschiede geben kann –, wie beispielsweise im Niederösterreichischen Bestattungsgesetz LGBl. 9480 von 2007, geändert am 14.4.2011, festgehalten wird: 1.) der Ehegatte/die Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, 2.) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin, 3.) Kinder, 4.) Eltern, 5.) die übrigen Nachkommen, 6.) die Großeltern, 7.) die Geschwister. Vgl. dazu Niederösterreichisches Bestattungsgesetz 2007, § 11 Abs. 3.

³²⁹ Gaedke, Jürgen: Zwischen Tod und Bestattung. Das Recht der Totenfürsorge; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 174f.

³³⁰ Laut Auskunft durch Mitarbeiter der Bestattung Wien lehnen es immer mehr Angehörige ab, als Begräbnisbesteller aufzutreten, sodass es z.B. in Wien immer öfter zu sogenannten „Armenbegräbnissen“ kommt, deren Durchführung die Behörde vornimmt und so auch für die Kosten aufzukommen hat.

die Behörde aus Gründen der Seuchenhygiene im Wege der Ersatzvornahme die Bestattung.³³¹

3.1. Das Bestattungsrecht in Österreich³³²

Das Bestattungsrecht – also das Leichen- und Bestattungswesen – ist in Österreich – wie schon festgestellt wurde, bis auf Ausnahmefälle, wie die Vorschriften über das Kriegsgräberwesen, welches Bundessache ist³³³ – Landessache, also Angelegenheit der einzelnen Bundesländer.³³⁴ Die Vollziehung obliegt hingegen dem Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden,³³⁵ ist aber dennoch fast einheitlich und ohne große Unterschiede über das gesamte Bundesgebiet ähnlich festgelegt. Dennoch sind eben Bestattungsfristen, die Rechte und Pflichten der Angehörigen (der Begräbnisbesteller) landesgesetzlich geregelt.³³⁶

Generell gilt aber, dass nach Eintritt des Todes (im häuslichen Umfeld) ein Arzt (Amtsarzt oder der zuständige Totenbeschauarzt, in der Regel der Gemeindearzt) zu verständigen ist, um die Totenbeschau durchzuführen,³³⁷ vor welcher der Leichnam des Verstorbenen nicht verändert, d.h. auch nicht umgekleidet oder umgebettet werden darf. Ausgenommen hiervon sind in der Regel beispielsweise Gebeine und Skelette und Fehlgeburten unter einer Scheitelsteißlänge von 12 Zentimeter.³³⁸ Die

³³¹ Diese von der Behörde angeordneten Bestattungen finden in der Regel zwei bis drei Tage nach dem Ableben statt, wobei es hierbei durchaus zu leichten Unterschieden in einzelnen Ländern und Staaten kommen kann.

³³² Vgl. dazu ausführlich <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/19/Seite.190000.html> – abgerufen am 30.7.2015.

³³³ Vgl. dazu z.B. Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen Vorarlberg, § 2 Abs. 6.

³³⁴ Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, Art. 15 B-Vg. (Vgl. dazu u.a.: Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht; Wien 2003; S. 207ff.) Der interessierte Leser sei hier auf das Studium der neun Leichen- und Bestattungsgesetze der Bundesländer verwiesen. Ein genauer Vergleich würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, wenngleich auch Teile einzelner Landesgesetze bei der später behandelten Frage nach dem konkreten Bestattungsrecht für Gefallene bzw. im Zusammenhang mit dieser Frage herangezogen werden.

³³⁵ Art. 118 Abs. 2 u 3 Z 7 B-VG; Vgl. dazu u.a. Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht; Wien 2003; S. 207ff.

³³⁶ Wenn Bestattungsdienstleistungen grenzüberschreitend im Raum der EU erbracht werden, spielt auch das Gemeinschaftsrecht der EU eine Rolle, worauf schon an anderer Stelle verwiesen wurde.

³³⁷ Die Totenbeschau gilt auch für im Auslandseinsatz bzw. im Einsatz verstorbene Soldaten und ist genau geregelt. Siehe im exakten Wortlaut diese Arbeit 9.8.2.

³³⁸ Vgl. dazu Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, § 1 Abs. 5. Beispielsweise nennt das „Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen“ des Landes Vorarlberg hierbei auch noch Leichen „(...) die zufolge ihres Alters nur historische oder anthropologische Bedeutung haben, insbesondere solche, die Gegenstand der gestaltenden Bearbeitung durch den Menschen waren oder mit Denkmälern eine Einheit bilden“, „die Gegenstand einer besonderen religiösen Verehrung sind (Reliquien)“, bzw. Leichen, die für die „(...) naturwissenschaftliche und

Fristen zur Totenbeschau sind ländermäßig unterschiedlich geregelt, variieren aber nicht wesentlich voneinander.

Generell benötigt der Totenbeschauarzt zur Beurteilung der Todesursache einen ärztlichen Behandlungsschein. Dieser wird in der Regel vom behandelnden Arzt des Verstorbenen ausgestellt; sollte dieser zum Zeitpunkt der Totenbeschau nicht verfügbar sein, können letztlich die Unterlagen durch die Angehörigen des Verstorbenen zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Zweck der Totenbeschau ist:

- „1. Feststellung des eingetretenen Todes,*
- 2. Feststellung der Art und Ursache des Todes,*
- 3. Feststellung, ob bei ungeklärter Todesart oder Todesursache Umstände vorliegen, welche die Einleitung eines Obduktionsverfahrens (...) erforderlich machen. (...)³³⁹*

Wenn also der Totenbeschauarzt die Todesursache nicht eindeutig feststellen kann, wird der Leichnam des Verstorbenen noch nicht zur Bestattung freigegeben, sondern ins nächste verfügbare Krankenhaus oder die Gerichtsmedizin gebracht, wo die Todesursache bei einer Obduktion geklärt werden soll.

Wird schon am Ort des Ablebens durch den Arzt die Todesursache festgestellt, so stellt dieser das – beim Standesamt zur Eintragung des Ablebens im Sterbeprotokoll und bei der Bestattung benötigte – Formular „Anzeige des Todes“ und den Leichenbegleitschein aus.³⁴⁰ Mit beiden Formularen und den persönlichen Dokumenten des Verstorbenen,³⁴¹ welche ebenso beim Standesamt benötigt werden, kann letztlich die Durchführung der Bestattung eingeleitet werden. Für die Überführung des Leichnams und zum Transport des Verstorbenen benötigt das

medizinische Forschung und Lehre (...)“ herangezogen werden. Vgl. dazu Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen Vorarlberg, § 1 Abs. 4f.

³³⁹ Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, § 1 Abs. 6.

³⁴⁰ Auch dieser ist bei Soldaten, die im Auslandseinsatz, bzw. im Einsatz versterben, vorgesehen. Siehe 9.8.2.

³⁴¹ Hierzu werden in Österreich in der Regel folgende persönliche Dokumente des Verstorbenen benötigt, um die Sterbeurkunde ausstellen zu können: die Geburtsurkunde, der Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), gegebenenfalls die Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde. Bei Geschiedenen: zusätzlich Scheidungsbeschluss, bzw. Scheidungsurteil oder Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ebenso gegebenenfalls urkundlicher Nachweis für erworbene akademische Grade.

beauftragte Bestattungsunternehmen letztlich den Leichenbegleitschein bzw. den Leichen(-begleit-)pass.

Tritt der Tod an einem öffentlichen Ort ein, wird der Leichnam des Verstorbenen entweder in die nächstgelegene Leichenhalle oder, vor allem bei unklarer Todesursache oder offensichtlichem Tod durch Fremdverschulden, in das nächstgelegene gerichtsmedizinische Institut oder Krankenhaus gebracht, wo eine Obduktion durchgeführt werden muss.³⁴² Die Freigabe des Leichnams für die Bestattung erfolgt, so wie beim Ableben zuhause oder in einem Krankenhaus bzw. Pflegeheim, bei welchem die Anforderung des Totenbeschauarztes über die Leitungen der jeweiligen Institutionen läuft, durch den Totenbeschauarzt bzw. den Gerichtsmediziner.³⁴³

Der für die Bestattung freigegebene Leichnam des Verstorbenen wird in der Regel zum Bestattungsinstitut oder zum Friedhof und dort in eine Leichenhalle gebracht. Im städtischen Raum (z.B. am Wiener Zentralfriedhof) gibt es große Leichenhallen, welche bis zu 30 Särge problemlos aufnehmen können. In der Regel wird der Verstorbene am Begräbnistag (oder in manchen Fällen auch am Tag davor) im geschlossenen Sarg in der Leichen- bzw. Einsegnungshalle aufgebahrt.³⁴⁴ In ländlichen Gegenden ist es aber auch durchwegs noch üblich, den Verstorbenen zu Hause oder in der Kirche aufzubahren oder in diese zum Requiem zu führen.³⁴⁵ Ob und unter welchen besonderen Voraussetzungen eine Aufbahrung des Verstorbenen im häuslichen Umfeld möglich und erlaubt ist, oder ob beispielsweise eine Aufbahrung von (geistlichen) Würdenträgern besonders durchgeführt werden kann,³⁴⁶ hängt wiederum vom jeweiligen Landesgesetz bzw. zusätzlich von eventuell

³⁴² Vgl. dazu z.B. Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, § 6, bzw. mit Blick auf behördlich angeordnete Obduktionen § 12.

³⁴³ Vgl. dazu z.B. Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, § 2f.

³⁴⁴ Gerade in Großstädten kann es durchwegs auch über einen Zeitraum von zwei Wochen dauern, bis die Beisetzung durchgeführt wird. Auch hier gelten wiederum die Fristen der Landesgesetze, in Wien das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz.

³⁴⁵ Vgl. dazu diese Arbeit 1.

³⁴⁶ Das Oberösterreichische Leichenbestattungsgesetz nennt hierbei in § 16 ausdrücklich Aufbahrungen geistlicher Würdenträger, welche nach den geltenden Vorschriften der jeweiligen – gesetzlich anerkannten – Religionsgemeinschaften eventuell besonders aufzubahren sind:

„§ 16 Abs. 2: Ist in den die inneren Angelegenheiten regelnden Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft die Aufbahrung von Leichen bestimmter Angehöriger (z.B. geistlicher Würdenträger) in einer bestimmten Weise vorgeschrieben, so kann die Aufbahrung in der vorgeschriebenen Weise erfolgen. Dem Bürgermeister ist jedoch jede Aufbahrung, die nicht nach den Vorschriften des Abs. 1 erfolgt (Anm.: Abs. 1 nennt ausdrücklich die Aufbahrung in Leichenhallen, in Ausnahmefällen und nur mit

hierzu erlassenen Gemeindeverordnungen ab. Wenn bei der Totenbeschau durch den zuständigen Totenbeschauarzt oder den Gerichtsmediziner festgestellt wird, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit verstorben ist, besteht die Verpflichtung, diese der zuständigen Gesundheitsbehörde, also der Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat zu melden. Hierbei kann es vor der Freigabe des Leichnams zur Bestattung zu zusätzlichen Auflagen für die Einsargung des Leichnams kommen.³⁴⁷ Generell muss aber die Einsargung bei allen Leichnamen umgehend nach der Freigabe des Verstorbenen erfolgen.

Wird ein Leichnam innerhalb eines Bundeslandes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland für die Bestattung oder Kremation überführt,³⁴⁸ so gelten wie beim Transport zum Friedhof eine Reihe von Auflagen, die wiederum von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können.³⁴⁹ Grundsätzlich gilt aber, dass die Beförderung von Verstorbenen nur in dazu geeigneten Särgen undebensolchen Fahrzeugen durchgeführt werden darf, letztlich um einerseits die öffentliche Gesundheit nicht zu gefährden, andererseits aber auch um die Pietät und Würde der Verstorbenen zu wahren.³⁵⁰ Auch diese Transporte sind wiederum in den genauen Vorschriften auf Landesebene genau festgelegt.

Auch Bestattungsarten und -orte, also Friedhöfe oder Sonderbestattungsanlagen,³⁵¹ an welchen Leichen- oder Urnenbeisetzungen stattfinden können, werden in Österreich durch Landesgesetze genau geregelt, worauf schon hingewiesen wurde.

Die Zulassung zum Bestattungsgewerbe und die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Bestattungswesen sind, anders als das

Zustimmung des Totenbeschauers an anderen Orten, z.B. im Haus des Verstorbenen,) *vorher anzuzeigen. (...).*“ (Land Oberösterreich, Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, § 6, Abs. 2.) Auch das Kärntner Bestattungsgesetz stellt hierbei in ähnlicher Weise Aufbahrungen in Kapellen und Kirchen den bewilligungspflichtigen Hausaufbahrungen gleich. Vgl. dazu Kärntner Bestattungsgesetz (Gesetz vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen) LGBl. Nr. 61/1971, § 15 Abs. 2.

³⁴⁷ Der Wiener Zentralfriedhof verfügte für solche Fälle über eine besondere Aufbahrungshalle mit einer durch Glas abgeschirmten Fläche der Aufbahrung, sowie eigene Manipulationsgänge zum Transport der Särge, um Ansteckungen zu vermeiden. Vgl. dazu Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung (Hrsg.): Zur Geschichte der Wiener Aufbahrungshallen auf dem Wiener Zentralfriedhof; Wien 1984, S. 44ff.

³⁴⁸ In letztgenannten Fall einer Überführung ins Ausland wird unter anderem ein mehrsprachiger Leichenpass benötigt. Ebenso gibt es zusätzliche Auflagen bei der Versargung des Leichnams.

³⁴⁹ Vgl. dazu auch Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, Abschnitt 3, § 14–17.

³⁵⁰ Vgl. dazu z.B. Land Oberösterreich, Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, § 24 Abs.1.

³⁵¹ Vgl. dazu auch Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht; Wien 2003; S. 207.

Bestattungsrecht im Allgemeinen, welches ja Landesrecht ist, Sache des Bundes und im ganzen Bundesgebiet durch die Gewerbeordnung geregelt. Diese bestimmt letztlich auch, dass Bestattungsdienstleistungen, wenn sie gewerblich (und öfter) angeboten werden, nur von Inhabern einer gültigen Gewerbebewilligung erbracht werden dürfen. Dies gilt auch für die Abhaltung von nichtkirchlichen Trauerfeiern, weshalb beispielsweise Trauerredner einen entsprechenden Gewerbeschein benötigen. Voraussetzung für eine Gewerbebewilligung als Bestatter sind eine Berufsbefähigungsprüfung und eine zweijährige Praxiszeit direkt im Bestattungsgewerbe.

Mit dem Berufsbild des Leichenbestatters verwandte Berufe wie beispielsweise der des Thanatologen bedürfen einer zusätzlichen, durch Gesetze geregelten Ausbildung.³⁵²

Dennoch muss festgehalten werden, dass es, wie schon zu Beginn der vorliegenden Arbeit beschrieben wurde, „die Bestattung“ trotz aller gesetzlicher Regelungen nicht mehr gibt, sondern dass immer mehr Sonderformen, wie Privatbestattungen von Bestattungsunternehmen usw., durchgeführt werden, für welche von den jeweiligen Behörden die Erlaubnis erteilt werden muss.³⁵³

3.2. Das Bestattungsrecht in Deutschland

Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist das Bestattungsrecht seit Anfang des 20. Jahrhunderts – ähnlich wie in Österreich – Ländersache. Auch hier gilt aber, dass – aufgrund der ähnlich gelagerten Problematik – die Bestattungsgesetze innerhalb Deutschlands in Bezug auf Fristen und sanitätspolizeiliche Vorgaben ebenso bundesweit sehr ähnlich sind. So regeln sie, ähnlich wie in Österreich, oft auch Fragen des Friedhofsrechtes und teilweise auch die Sektion und Freigabe der Leiche. In den meisten Bundesländern gibt es außerdem Ausführungsverordnungen,

³⁵² Für die Ausführung der Thanatologie bedarf es dafür keinerlei besonderer Bewilligungen, hingegen in vielen Bundesländern, wie beispielsweise dem Burgenland, für Einbalsamierungen. Beide Behandlungen des Leichnams dürfen aber erst nach erfolgter Totenbeschau erfolgen. Vgl. dazu z.B. Burgenländisches Leichen- und Bestattungsgesetz, 15. Dezember 1969, LGBl. Nr. 16/1970 in der Fassung vom 21. 8.2013, § 16.

³⁵³ Vgl. dazu auch z.B. Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, Abschnitt 4, II. Teil, § 19ff.

die ergänzende Regelungen zur Bestattung, Totenschau und Bestattungsorten usw. enthalten.

Die Bestattungsgesetze legen aber nicht nur Orte und Bestattungsformen, sondern auch die Definitionen von Fehl- und Totgeburten fest und die Regelungen für deren Bestattung, die zulässige Frist für die Beförderung der Leiche in eine Leichenhalle oder die gesetzlich erlaubte bzw. vorgeschriebene Frist für die Bestattung eines Verstorbenen oder Mindestruhezeiten usw.³⁵⁴

Da die Abläufe nach dem Eintritt des Todes, wie die Leichenschau, die Ausstellung eines Leichenpasses und die „Sterbefallanzeige“ beim Standesamt, ähnlich sind wie in Österreich, wird hier nur kurz auf Bestattungspflicht und Kostentragungspflicht bei der Bestattung in Deutschland eingegangen. Für weitere Abhandlungen zum Bestattungsrecht in Deutschland sei der interessierte Leser an die Fachliteratur verwiesen.³⁵⁵

Bestattungspflichtig sind die nächsten Familienangehörigen, zunächst Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und weitere Verwandte. Diese Pflicht zur Bestattung besteht unabhängig von der Stellung dieser Familienangehörigen als Erben. Dies wird in Deutschland mitunter mit der gewohnheitsrechtlichen Totenfürsorgepflicht begründet und auch hier werden letztlich (eingetragene) Lebenspartner dem Ehepartner als Berechtigte gleichgestellt, wenngleich es auch hier Unterschiede in den einzelnen Ländern, wie z.B. in Sachsen, gibt.

Von der Bestattungspflicht der Hinterbliebenen wird in Deutschland die Kostentragungspflicht für die Bestattung unterschieden. Diese besteht in der Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung zu übernehmen oder sie schließlich demjenigen zu ersetzen, der letztlich die Bestattung veranlasst hat.

³⁵⁴ Gaedke, Jürgen: Zwischen Tod und Bestattung. Das Recht der Totenfürsorge; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 178.

³⁵⁵ Vgl. dazu z.B. Deinert, Horst/Jegust, Wolfgang/Lichtner, Rolf/Bisping, Anne: Todesfall- und Bestattungsrecht. Alle Bestimmungen des Bundes und der Länder; Düsseldorf 2014; sowie Gaedke, Jürgen/Diefenbach, Joachim: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechtes¹⁰; Köln 2010.

Diese Kostentragungspflicht kann in Deutschland hierbei öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet sein. So trägt gemäß § 1968 BGB „*der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers*“. Sind allerdings die Beerdigungskosten³⁵⁶ vom Erben nicht zu bekommen, weil er sich beispielsweise auf die beschränkte Erbenhaftung beruft, müssen die Kosten von jener Person übernommen werden, welche dem Verstorbenen gegenüber unterhaltspflichtig war.³⁵⁷ Sofern eine Unterhaltspflicht nicht besteht, kann die zuständige Behörde (meist das Ordnungsamt, d.h. letztlich die Gemeinde) die bestattungspflichtigen Personen heranziehen – etwa nach einer im Wege der sogenannten „Ersatzvornahme“ durchgeführten Bestattung.

Für jenen Fall, dass eine andere Person für den Tod des Verstorbenen verantwortlich war, sind Erbe oder Unterhaltspflichtiger berechtigt, von dieser Person die Bestattungskosten zurückzuverlangen.³⁵⁸

3.3. Aktuelle Fragen der Multikulturalität im staatlichen Bestattungs- und Friedhofsrecht

In Zeiten zunehmender Multikulturalität³⁵⁹ könnten sich bei vielen der – zuerst mit Blick auf das Bestattungsrecht in Österreich und in Deutschland – angeführten Punkte durchwegs Probleme ergeben, was z.B. Fristen bis zur Bestattung oder das – zuvor schon angeschnittene – bleibende bzw. dauernde Ruherecht im Islam bzw. im Judentum betrifft, da beispielsweise nach jüdischem Recht die Grabstätte für ewige Zeit gesichert sein muss. Potz und Schinkele weisen darauf hin, dass diese Regelungen unter Umständen dem öffentlichen Interesse neuer Flächenwidmungen,

³⁵⁶ Einer – wie Gaedke es nennt – „landesüblichen Trauerfeier“ sind auch der „Landessitte entsprechend“ Trauermahlzeiten, Anschaffung und Herrichten der Grabstätte mit Bepflanzung derselben, Grabmal, Trauerkleidung, Reisekosten, um an der Trauerfeier teilnehmen zu können, möglicher Verdienstausschlag wegen der Trauerfeierlichkeiten etc. zuzurechnen. Vgl. dazu Gaedke, Jürgen: Zwischen Tod und Bestattung. Das Recht der Totenfürsorge; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 181.

³⁵⁷ § 1615, § 1615m BGB.

³⁵⁸ § 844 BGB.

³⁵⁹ Die Problematik ist auch mit Blick auf die Bestattung Andersgläubiger auf sogenannten „Monopolfriedhöfen“ etc. zu beachten, bzw. in der Pflicht, Verstorbene (auch auf behördliche Anordnung) auf konfessionellen Friedhöfen zu bestatten. Vgl. zu dieser Problematik von Seiten der Kirche auch Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1180/4f.

beispielsweise beim Bau von Verkehrswegen, entgegenstehen könnten.³⁶⁰ Entgegen älterer Judikatur³⁶¹ gehen sie allerdings davon aus, dass man allfällige Enteignungen im Sinne der bei Grundrechtskollision erforderlichen Abwägung gegenwärtig im Regelfall, auch aufgrund der Schwere des Eingriffes in das jüdische bzw. muslimische Selbstverständnis, als unzulässige Maßnahme ansehen würde.³⁶²

Auch mit einem weiteren Blick auf den Islam stellen Potz und Schinkele fest, dass letztlich von Seite der Glaubensgemeinschaft durchwegs Zugeständnisse erfolgen müssten und schon erfolgten, z.B. was die Errichtung eines eigenen rein islamischen Friedhofes in Wien oder die im österreichischen Bestattungsrecht vorgesehene Sargpflicht betrifft.³⁶³

Potz und Schinkele hierzu:

„Was die Errichtung eines islamischen Friedhofes betrifft, so wurde – nicht ohne einige Schwierigkeiten – im Süden Wiens ein Grundstück zu diesem Zweck umgewidmet, nachdem die entsprechende Abteilung am Wiener Zentralfriedhof zu klein geworden war. Aufgrund eines Beschlusses der Glaubensgemeinschaft wird entgegen den Bestimmungen des islamischen Rechtes, die im Hinblick auf die in Österreich herrschenden bodenklimatischen Bedingungen nicht anwendbar erscheinen, die Bestattung in Särgen akzeptiert.“³⁶⁴

4. Theologische Fundamentierung des Bestattungsrechtes bzw. einer Bestattungspflicht mit Blick auf die Bibel

Als Grundsatz für die Bestattung Verstorbener kann durchwegs für die gesamte biblische Zeit gelten: *„Erweise auch den Toten deine Freundlichkeit (...)“*,³⁶⁵ und wenn Jesus nach dem Lukasevangelium feststellt: *„Lass die Toten ihre Toten*

³⁶⁰ Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht im Überblick; Wien 2005; S. 181.

³⁶¹ Beispielsweise VwSlg 2545/1885.

³⁶² Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht im Überblick; Wien 2005; S. 181.

³⁶³ In Deutschland wurde diese beispielsweise in einigen Bundesländern für islamische Begräbnisse aufgeweicht. Ob dies eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden.

³⁶⁴ Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht im Überblick; Wien 2005; S. 181.

³⁶⁵ Sir 7,37.

begraben“, ³⁶⁶ meint er nicht unbedingt, dass die Sorge um die Verstorbenen an sich zu verurteilen sei, sondern, dass die Berufung in seine Nachfolge letztlich mehr erfordert als den Blick in die Vergangenheit.

Ein theologischer Blick auf die Bestattung soll nun ermöglichen, auch von der Bibel und den Schriften der Väter, beginnend im Alten Testament bis hin zu den „Sieben Werken der Barmherzigkeit“, ein eventuelles Bestattungsrecht bzw. eine Pflicht zur Bestattung und hier wiederum im Speziellen für Gefallene (aber auch in weiterer Folge für Hingerichtete oder Suizidenten) bzw. Unbekannte abzuleiten.

4.1. Leben und Tod in der Bibel

4.1.2. Leben und Tod im Alten Testament

Um es vorwegzunehmen: Die Zeugnisse von Bestattungen in der Hl. Schrift und in frühchristlichen Texten sind eher spärlich, ³⁶⁷ jene über die Bestattung Gefallener und/oder Fremder bzw. Unbekannter kaum vorhanden. ³⁶⁸

Die heutige Forschung über Bestattung in der Bibel und ihre Umwelt bezieht darum ihre Erkenntnisse auch aus der archäologischen Forschung, ³⁶⁹ vor allem mit Beginn der 1980er-Jahre, da in der Biblischen Archäologie ab diesem Zeitraum beispielsweise gerade die Bestattungskulturen und Gräber intensiver erforscht wurden und somit auch neue Erkenntnisse bzw. Blickwinkel auf die Thematik der Bestattung gewonnen werden konnten. ³⁷⁰

³⁶⁶ Lk 9,60.

³⁶⁷ Vgl. dazu auch Franz, Ansgar: Ein Blick über den Tellerrand: das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 31f.

³⁶⁸ Die wenigen Beispiele, wo explizit auf die Bestattung Gefallener und/oder Fremder eingegangen wird, werden in der Folge zitiert.

³⁶⁹ Vgl. dazu auch Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 167ff.

³⁷⁰ Bei den archäologischen Untersuchungen ab den 1980er-Jahren erkannte man, dass sich nicht nur zwischen den früh israelitisch besiedelten Räumen und denen der Nachbarvölker Israels bei Bestattungsritualen und Grablegungen deutliche Unterschiede zeigten, sondern durchwegs auch zwischen dem Nordreich Israel und dem Südreich Juda. Offenbar war die Bestattungskultur stark von lokalen Vorgaben geprägt und von Ort zu Ort unterschiedlich, wie beispielsweise bei Josef von anderen Kulturen, beispielsweise dem alten Ägypten, mit beeinflusst.

Annäherungen an das Thema der Bestattung, der Bestattungspflicht oder eines Rechts auf Bestattung lassen sich aber durchwegs in der Hl. Schrift erkennen, vor allem wenn man sich dem Thema „Tod und Sterben“ in der Hl. Schrift zuwendet, welches dem Leser häufig begegnet, zumindest weit häufiger als das Thema der Bestattung an sich. Dennoch muss angemerkt werden, dass das Thema des Sterbens in der Bibel wiederum eng und nahezu untrennbar mit dem Thema des Lebens verwoben ist³⁷¹ und der irdische Tod, der unter der Herrschaft Gottes steht,³⁷² nahezu unhinterfragt hingenommen wird. So beispielsweise im 2. Buch Samuel 14,14, wenn es heißt:

„Wir müssen alle sterben und sind wie Wasser, das auf die Erde ausgegossen ist und nicht wieder gesammelt werden kann.“³⁷³

Der friedliche Tod, im Gegensatz zum (sinnlosen) Lebensabbruch, des Menschen, der in Freundschaft mit Gott steht, vor allem im hohen Alter, gilt als gottgewollt und „lebenssatt“.³⁷⁴ Auch die hohen biblischen Lebensalter der Väter drücken dies letztlich aus.³⁷⁵ Gisbert Greshake hiezu:

„So kann das Sterben die glückhafte Erfüllung menschlichen Lebens sein und der Tod die Ernte reich gesegneter Zeit.“³⁷⁶

³⁷¹ Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 89.

³⁷² Vgl. dazu Dtn 32,39: „Jetzt seht: ich bin da, nur ich, und kein Gott tritt mir entgegen. Ich bin es, der tötet und der lebendig macht. Ich habe verwundet und ich werde wieder heilen. Niemand kann mir etwas aus der Hand reißen.“

³⁷³ 2. Sam 14,14.

³⁷⁴ Vgl. dazu Gen 25,8.: „Er (Anm.: Abraham) starb in hohem Alter, betagt und lebenssatt, und wurde zu seinen Vorfahren versammelt.“

³⁷⁵ So stirbt beispielsweise Adam mit 930 Jahren (Gen 5,5), Set mit 912 Jahren (Gen 5,8), Enosch mit 905 Jahren (Gen 5,11), Kenan mit 910 Jahren (Gen 5,14), Mahalael mit 895 Jahren (Gen 5,17), Jered mit 962 Jahren (Gen 5,20), Henoch mit 365 Jahren (Gen 5,23) – er stellt in gewisser Weise mit seinem geringen Lebensalter eine Ausnahme dar, die Bibel erklärt dies aber wie folgt: „Henoch war seinen Weg mit Gott gegangen, dann war er nicht mehr da; denn Gott hatte ihn aufgenommen.“ (Gen 5,24) – Metuschalech starb mit 969 Jahren (Gen 5,27), Lamech 777 mit Jahren und Noach schließlich mit 975 Jahren (Gen 9,29). Die hohen biblischen Lebensalter sollen das von Gott gewollte lebenssatte Leben ausdrücken. Nach der Zeit des Noach werdendie Lebensalter nur noch ab und zu angegeben, wie beispielsweise bei Abraham, der mit 175 Jahren verstirbt. (Vgl. Gen 25,7).

³⁷⁶ Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln, 2001; S. 90f.

Im Gegensatz hierzu steht der Tod des von Gott Verfluchten, an welchen Gott auch nicht mehr denkt, wie es Psalm 83,5³⁷⁷ sagt, und der seine Vorboten „*Krankheit, Armut, Not, Einsamkeit, Verzweiflung*“³⁷⁸ sendet. Dennoch trifft der irdische Tod gleichsam als Fluch den Gerechten und den Ungerechten in gleicher Weise.³⁷⁹

Gisbert Greshake fasst dies zusammen, indem er meint, dass sich im Alten Testament das Sterben als „*eigentümliches Janusgesicht*“³⁸⁰ zeige:

*„Es ist einerseits friedvolles Sichvollenden und zum andern sinnwidriger Abbruch des Lebens.“*³⁸¹

4.1.2. Leben und Tod im Neuen Testament

Das Neue Testament sieht den Tod immer im Zusammenhang mit dem Leben, dem von Gott bejahten Leben. So antwortet auch Jesus auf die Frage der Sadduzäer im Matthäusevangelium 22,23–33 und im Markusevangelium 12,18–27 nach der Auferstehung, dass Gott „*doch nicht ein Gott der Toten, sondern ein Gott der Lebenden*“ sei.³⁸²

So greift auch das Neue Testament dementsprechend in erster Linie die schon beim Jahwisten des Alten Testaments durchschimmernde Ansicht auf, dass der Tod nicht „*so von Gott gewollt sein könne*“³⁸³, sondern dass er, wie Paulus im Brief an die Römer 6,23 sagt, „*(...) der Sold der Sünde (...)*“³⁸⁴ sei oder, mit Gerd Schunack

³⁷⁷ „*Sie sagen: Wir wollen sie ausrotten als Volk; an den Namen Israel soll niemand mehr denken.*“ (Ps 83,5)

³⁷⁸ Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 91.

³⁷⁹ Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 92.

³⁸⁰ Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 91.

³⁸¹ Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 91.

³⁸² Mt 22,32b, Mk 12,27a.

³⁸³ Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 92.

³⁸⁴ Röm 6,23.

gesprochen, dass der Tod paulinisch gesehen die „*Definition des Menschen unter der Sünde*“³⁸⁵ ist. Jesus selbst stellt sich, obwohl ohne Sünde, diesem Tod und lebt letztlich mit der Realität des Todes, ja teilt dieses Schicksal mit den Menschen:

*„Er schwitzt Blut am Ölberg, er bittet, dass er (jetzt) nicht sterben muss, er weint um seinen Freund Lazarus.“*³⁸⁶

Mit vielen seiner jüdischen Zeitgenossen der unterschiedlichsten theologischen Strömungen teilt Jesus aber die Hoffnung, dass Gott den Menschen auch im Tod nicht im Stich lässt. Christian Wagnsonner hierzu:

*„Jesus hält diese Gewissheit auch in Todesangst und im Sterben durch und versteht seinen Tod im bedingungslosen Vertrauen auf Gott als freiwillige Hingabe, als Weg der Heilung und Versöhnung für alle Menschen. Nach dem Tod Jesu erfahren die Jünger, dass Gott das Vertrauen Jesu bestätigt hat: Jesus ist wirklich auferweckt worden und lebt leibhaftig unter ihnen.“*³⁸⁷

Und der Katechismus fasst dies so zusammen:

*„Durch Christus hat der christliche Tod einen positiven Sinn. ‚Für mich ist Christus das Leben, und Sterben Gewinn‘ (Phil 1,21). ‚Das Wort ist glaubwürdig. Wenn wir mit Christus gestorben sind, werden wir auch mit ihm leben‘ (2. Tim 2,11). Das wesentlich Neue am christlichen Tod liegt darin: Durch die Taufe ist der Christ sakramental schon ‚mit Christus gestorben‘, um aus einem neuen Leben zu leben. Wenn wir in der Gnade Christi sterben, vollendet der leibliche Tod dieses ‚Sterben mit Christus‘ und vollzieht so endgültig unsere Eingliederung in ihn durch seine Erlösungstat.“*³⁸⁸

³⁸⁵ Schunack, Gerd: Das hermeneutische Problem des Todes; Tübingen 1967; S. 175; zit. nach Greshake, Gisbert: ‚Sterben‘ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 92.

³⁸⁶ Wagnsonner, Christian: Der Tod aus christlicher Sicht; in: Trauner, Karl-Reinhart: Militär & Seelsorge, Leben und Tod und danach; Themenheft 15, Wien 2006; S. 18.

³⁸⁷ Wagnsonner, Christian: Der Tod aus christlicher Sicht; in: Trauner, Karl-Reinhart: Militär & Seelsorge, Leben und Tod und danach; Themenheft 15, Wien, 2006; S. 19.

³⁸⁸ Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 1010.

4.2. Bestattung in der Bibel (und den Apokryphen)

Wurde zuvor der (theologische) Begriff des Lebens und Sterbens bzw. des Todes in der Bibel ganz kurz betrachtet, so soll nun der Blick dem Begräbnis, also dem Ereignis nach dem Tod, und der Totenklage bzw. Totenfürsorge zugewandt werden. Dabei fällt auf, dass Berichte und Erzählungen über Bestattung und Bestattungsformen sich seltener im Alten und Neuen Testament finden als Erzählungen über den Tod und das Sterben des Menschen im Allgemeinen.

4.2.1. Bestattung im Alten Testament (und den Apokryphen)

Um es vorwegzunehmen: Wie alle anderen semitischen Völker begruben auch die Israeliten ihre Toten, da dies letztlich als „(...) *gutes Werk* (...)“ galt.³⁸⁹ So wurden mitunter auch gefallene Feinde³⁹⁰ und in Ausnahmefällen sogar auch die zum Tode Verurteilten,³⁹¹ ja selbst die Frevler in der Erde bestattet,³⁹² „*aus der sie gemacht worden waren*“.³⁹³ Eine allgemeingültige Aussage ist hierbei aber nicht zu treffen und Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Was aber durchwegs – von der im Alten Testament beginnenden und bis heute anhaltenden Bestattungsgeschichte des Volkes Israel – wichtig ist, ist der Begriff der „*Erde, aus der der Mensch geschaffen wurde*“³⁹⁴ und zu welcher er nach seinem irdischen Tod zurückkehren soll.

Im Alten Testament wird also die Bestattung des Verstorbenen – neben der Frage der Pietät gegenüber den Toten – vor allem als notwendige Konsequenz gesehen, um ihn (würdig) „*der Erde zurückzugeben*“. So wird auch des Öfteren das Bild des „*Staubes*“, der zum Ackerboden, also zur Erde, zurückkehrt, verwendet. Ein Bild, welches uns schon in Genesis 3,19 begegnet („*Denn Staub bist du, zum Staub musst du zurück.*“ Gen 3,19) und welches nicht nur in die (römisch-katholische) Begräbnisliturgie Eingang gefunden hat,³⁹⁵ sondern auch beispielsweise in die

³⁸⁹ Tob 1,18; 2,3–7; 12,12f.

³⁹⁰ Jos 8,29; 10,27; 2. Sam 21,13f.

³⁹¹ Dtn 21,22f.

³⁹² Apg 5,6–10.

³⁹³ Gen 3,19.

³⁹⁴ Gen 2,7.

³⁹⁵ In der 2009 erschienenen Ausgabe der „*Kirchlichen Begräbnisfeier*“ (Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica

Liturgie des Aschermittwoch und hier eine zentrale Rolle einnimmt³⁹⁶ („*Memento homo, quia pulvis es, et in pulverem reverteris.*“³⁹⁷). Auch an anderen Stellen wie beispielsweise in Hiob 10,9 –

*„Denk daran, dass du wie Ton mich geschaffen hast. Zum Staub willst du mich zurückkehren lassen“*³⁹⁸ –

wird das Bild des Staubes bzw. der Asche als Bild des „Zur-Erde-Zurückkehrens“ immer wieder aufgegriffen, gleichsam als metaphorisches Sinnbild des Begraben-Werdens des Menschen.³⁹⁹

Der Prophet Kohelet wiederum greift das Thema des Staubes in seiner Prophetie gleich zweimal auf. Einmal beim Vergleich des Lebens von Mensch und Tier:

*„Denn wenn man das Geschick jedes Menschen und das Geschick der Tiere miteinander vergleicht: Sie haben ein und dasselbe Geschick. Wie diese sterben, so sterben jene. Beide haben denselben Atem. Einen Gewinn, den nur der Mensch hätte, aber nicht das Tier, gibt es nicht. Beide sind Windhauch. Beide gehen an ein und denselben Ort. Beide kommen vom Staub her, beide kehren zum Staub zurück.“*⁴⁰⁰

Verweist Kohelet hier auf die Vergänglichkeit des Lebens, verbindet er beim zweiten Mal gegen Ende seiner Prophezeiung das Thema und Bild des Staubes letztlich ganz konkret mit dem Terminus des Grabes des Menschen, wenn er in Kohelet 12,1a schreibt:

1969; Freiburg 2009) und dem neuen Manuale 2012 (Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz, sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012) wird als Pseudonym für Asche „Erde“ verwendet: „*Von der Erde bist du genommen und zur Erde kehrst du zurück. Der Herr aber wird dich auferwecken.*“ Vgl. dazu Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; z.B. S. 57.

³⁹⁶ So geht der Ascheritus, bei dem die Häupter der Gläubigen am Aschermittwoch mit Asche bestreut werden, auf das Jahr 1091 zurück.

³⁹⁷ „*Bedenke Mensch, dass du Staub bist und zum Staub zurückkehren wirst.*“

³⁹⁸ Hiob 10,9.

³⁹⁹ Das Bild der Asche mag gerade in Zusammenhang mit einem Erdbegräbnis befremdend klingen, erinnert es doch sehr an die Kremation. Diese war im Judentum verboten und somit unüblich.

⁴⁰⁰ Koh 3,19f.

„Denk an das Grab (...)“, ⁴⁰¹

um am Ende des eben genannten Kapitels auf den Staub, der zur Erde zurückkehrt, zu verweisen. ⁴⁰²

Der Terminus des Staubes ist im Fall des Alten Testamentes keinesfalls mit der Asche der Kremation, also der Menschenasche im Allgemeinen, gleichzusetzen. Der Gerechte soll der Erde übergeben werden, ⁴⁰³ nicht jedoch den Flammen, worauf später noch eingegangen werden wird.

So stellt auch das Erdbegräbnis im Israel des Alten Testamentes den Normfall des Begräbnisses dar, die Kremation wird hingegen abgelehnt. ⁴⁰⁴

Schweigt sich zwar das Buch Genesis über das bildliche Begräbnis des nach der Bibel ersten Verstorbenen der Schöpfung, des von seinem Bruder erschlagenen Abel, aus, ⁴⁰⁵ so ist dieses Begräbnis Abels durch Adam – andere Texte gehen von der Bestattung Abels durch seinen Bruder und Mörder Kain aus – aber durchwegs Teil der haggadisch-jüdischen Tradition und stellt als solcher, zurückgreifend auf das Buch Genesis 3,19, ⁴⁰⁶ den Topos der jüdischen Erdbestattungen dar.

Der jüdischen Haggada zufolge wird Adam bzw. in anderen Erzähltraditionen, vor allem in jener des um 400 entstandenen Midrasch Tanchuma – einem Homilienmidrasch zum gesamten Pentateuch ⁴⁰⁷ –, Kain die Kenntnis des

⁴⁰¹ Koh 12,7.

⁴⁰² „(...) der Staub zur Erde zurückkehrt, von der er kam, und der Atem zu Gott zurückkehrt, der ihn gegeben hat.“ (Koh 12,7).

⁴⁰³ Bis in die Gegenwart hat sich das „Der-Erde-Übergeben“ des Leichnams im Judentum erhalten und hat seit der Zerstörung des Tempels und der Zerstreuung des Volkes Israel noch eine weitere und zusätzliche Färbung dazubekommen, nämlich die Übergabe des Leichnams in die Erde Israels. Diese wird auch mitunter, auch wenn es nur eine Handvoll ist, in der Diaspora entweder unter oder über den Leichnam im Sarg bzw. im Leichentuch gestreut, oder in einem kleinen Säckchen unter den Kopf des Leichnams gelegt, sodass der Leichnam in der Erde Israels beerdigt werden kann. Ebenso werden in der Gegenwart auch Verstorbene mitunter nach Israel überführt, selbst dann, wenn sie schon zuvor in anderen Ländern bestattet worden waren. In diesem Fall ist auch im Judentum, welches ja ein dauerhaftes Ruherecht kennt, eine Exhumierung erlaubt. Vgl. dazu De Vries, Simon Philip: Jüdische Riten und Symbole; Reinbek b. Hamburg 1990; S. 294ff.

⁴⁰⁴ Vgl. dazu im Überblick Wenning, Robert: Bestattung (AT); www.bibelwissenschaft.de/stichwort/10594/; erstellt 2006 – abgerufen am 3.9.2013.

⁴⁰⁵ In Gen 4,8 wird nur der Tod Abels beschrieben, von einem Begräbnis schweigt die Bibel im Gegensatz zu anderen Texten wie beispielsweise den Apokryphen.

⁴⁰⁶ „Denn Staub bist du, zum Staub musst du zurück.“ (Gen 3,19).

⁴⁰⁷ Vgl. dazu Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; S. 34f.

Bestattungsrituals von Gott durch Botenvögel – die „reinen Vögel“⁴⁰⁸ – des Himmels übermittelt,⁴⁰⁹ nachdem Kain nicht weiß, wie er den von ihm erschlagenen Bruder Abel bestatten soll:

„In der Stunde, da Kain den Abel getötet hatte, war er (Anm.: Abel) hingeworfen, und Kain wusste nicht, was er tun sollte. Der Heilige, er ist gesegnet, bestellte ihm zwei reine Vögel, und einer von ihnen tötete seinen Gefährten und scharrte mit seinen Krallen und begrub ihn. Von ihm lernte Kain und begrub den Abel. Daher werden die Vögel gewürdigt, da ihr Blut bedeckt ist. (...).“⁴¹⁰

In der zuvor auch schon angesprochenen Bestattung Abels durch seinen Vater Adam zeigt sich im Unterschied zur Erzählung der Bestattung durch Kain kein „reiner“ Vogel, sondern ein Rabe, der nach Levitikus 11,15 und Deuteronomium 14,14 eigentlich zu den unreinen Vögeln zählt. Der Rabe zeigt Adam, wie der Tote zu bestatten sei. Zusätzlich wird auch die Schande eines Unbestatteten geschildert, der von den (restlichen) Vögeln des Himmels und den Tieren des Feldes geschützt werden muss, sodass er unversehrt bestattet werden kann. Ähnlich wird die Erzählung in der aus dem 8./9. Jahrhundert stammenden griechischen „Palaea historica“ geschildert.⁴¹¹

⁴⁰⁸ Lev 13,13–23 und Dtn 14,11–20 führen eine Liste der „reinen Vögel“, wobei Turteltauben und Tauben, welche auch als Opfertiere in Betracht kommen, eine besondere Stellung innerhalb dieser Liste haben. Da in der sklavischen Fassung des Textes, in der „Tolkovaja Paleja“, die Botenvögel direkt als Tauben bezeichnet werden, unterstreicht dies noch die vorhergestellte Annahme. Ebenso wäre eine durchwegs gewollte Parallele zu ziehen zwischen dem Tod, dem Opfer Abels und dem Opfertod der geschlachteten Tauben beim Tempelkult. Vgl. dazu Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; S. 35f.

⁴⁰⁹ Vgl. dazu Gering, Kerstin: „Alles was ich habe, / Dank’ ich Spaten dir!“ Totengräber-Gedanken in Literatur und Dichtung; in: Herzog, Markwart/Fischer, Norbert (Hrsg.): Totenfürsorge. Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination; Stuttgart 2003; S. 175f; bzw. Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; S. 33ff.

⁴¹⁰ Tanch Ber § 10.

⁴¹¹ Nicht nur das Judentum und das Christentum kennen die Erzähltradition rund um das Begräbnis Abels, sondern auch der Islam. Nach muslimischer Erzähltradition trägt Kain seinen ermordeten Bruder Abel ein Jahr lang in einem Sack auf seinem Rücken, um ihn nicht den wilden Tieren zu überlassen, bis die Vögel – auch in der muslimischen Erzähltradition sind es keine Tauben, sondern ebenfalls Raben – kommen und ihn über die Bestattung unterrichten. (Vgl. dazu Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; S. 52f.) Und im Koran heißt es in Sure 5, 27–31, in welcher die Geschichte von Kain und Abel erzählt wird, in Vers 32 in Bezug auf das Begräbnis Abels („Da schickte Allah einen Raben, der in der Erde scharrte, um ihm zu zeigen, wie er die böse Tat an seinem Bruder verbergen könne. Er sagte: ‚O wehe mir! War ich unfähig, zu sein wie dieser Rabe und die böse Tat an meinem Bruder zu verbergen?‘ So wurde er von denjenigen, die bereuen.“)

Diese Verse der Sure 5 wurden in der Koranexegese immer wieder interpretiert, incl. des Begräbnisses des Abel durch Kain. Die ältesten Interpretationstraditionen gehen auf `Abd Allah ibn `Abbas aus dem 7. Jahrhundert

Auch kirchenslawische Texte und Überlieferungen greifen dieses Motiv in den unterschiedlichen Variationen – beispielsweise in der „Nestorchronik“ des 12. Jahrhunderts oder der „Tolkovaja Paleja“ – immer wieder auf, deren Behandlung allerdings hier den Rahmen sprengen würde, ebenso finnische und estnische Volksüberlieferungen usw., welche das Motiv der Raben beim Begräbnis Abels aufgreifen.⁴¹² Diese dürften aber auf einen Text aus dem 8./9. Jahrhundert zurückgehen, der nun – gleichsam als „Urtext“ all dieser Erzählstränge – zitiert werden soll:

„Der Hund, der Abels Herde bewachte, der bewachte ihn auch vor den Tieren des Feldes und den Vögeln des Himmels. Und Adam und seine Gehilfin saßen und trauerten über ihn. Und sie wussten nicht, was sie mit Abel tun sollten, denn sie kannten das Begräbnis (noch) nicht. Da kam ein Rabe, dem starb einer seiner Gefährten. Er nahm ihn und grub ihn in die Erde und verbarg ihn vor ihren Augen. Adam sprach: Wie der Rabe will ich es (auch) tun. Sogleich

bzw. auf Wahb ibn Munnabith aus dem 7./8. Jahrhundert zurück und wurden relativ bald, Anfang des 9. Jahrhunderts, von Ibn Hisham im „Buch der Kronen“ niedergeschrieben. Der Vollständigkeit halber soll auch dieser Text hier zitiert werden: „Wahb sprach: Ibn‘Abbas sprach: Quabil tötete ihn mit einem Stein, mit dem er seinen Kopf zerschmetterte. Gubair Ibn Mut‘im sprach: Er tötete ihn vielmehr mit einem Dachsbeil, das er bei sich trug und womit er sein Haus gebaut hatte. Wahb sprach: Als er ihn tot sah, nachdem er ihn getötet hatte, trat er auf ihn zu und rief: ‚Oh Habil, oh Habil‘. Als der ihm nicht antwortete, drehte er ihn um, um ihn zu bewegen. Als er merkte, dass Habil tot war, sich nicht bewegte, keine Antwort gab und nichts sah, bereute Quabil. Furcht packte ihn und er erkannte, dass Habil tot war. Todesangst ergriff ihn. Er wusste, dass er Gott gegenüber ungehorsam gewesen war. Nun suchte er nach einer List für ihn, wusste aber nicht, was er tun sollte. Die Erde wurde ihm zu eng. Da schickte Gott zwei Raben. Sie kämpften miteinander. Einer tötete den anderen. Als der tot war, suchte der lebende Rabe solange, bis er in der Erde eine Furche gezogen hatte. Dann zog er den toten Raben dorthin und legte ihn in die Furche. Quabil meinte: ‚Der Rabe weiß, was er mit seinem Bruder tun muss! Was soll ich anderes tun, als meinen Bruder gleichfalls in der Erde zu verbergen.‘ Als er gegraben hatte, um ihn zu verbergen, kam Hauwa, um beide zu suchen, da sie ihr aus den Augen geraten waren. Sie sah, wie er ihm ein Grab gegraben hatte, und fand Habil als Toten. Sie nahm ihn, brachte ihn zu Adam und sprach zu ihm: ‚Oh Adam! Das ist Habil! Ich habe ihn angesprochen, doch er spricht nicht zu mir, blickt nicht und bewegt sich nicht!‘, ‚Was hat er?‘, fragte Adam. Da sagte Quabil zu ihm: ‚Ich habe das mit ihm gemacht!‘ Adam sprach daraufhin: ‚Verlass mich! Du hast dich gegen Gott gewendet. Hüte dich, mir zu begegnen.‘ Quabil ging davon, ohne Adam jemals wieder zu begegnen. Adam sagte zu Hauwa: ‚Das ist der Tod, von dem ich dir Kunde gegeben habe. Lerne von ihm. Du wirst ihn (Anm.: Habil) bis zum Tag des Gerichts nicht sehn, wenn er zur Erde zurückkehren wird, aus der wir geschaffen worden sind.‘ (...)“ Zit. nach Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; S. 69.

Dieser ersten Koraninterpretation des Begräbnisses Abels folgten noch weitere in der Geschichte des Islam, welche sich aber in der Regel an der soeben zitierten orientierten und die nun nicht weiter hier behandelt werden sollen. Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass nicht nur mitunter Erzählstränge in Bezug auf Begräbnisse der Urväter, sondern auch Trauer- und Bestattungsriten im Judentum und Islam oftmals, beispielsweise bei der Reinigung des Leichnams oder den Trauer- und Bestattungszeiten, ähnlich, wenn nicht sogar gleich sind. Vgl. dazu ausführlich Khoury, Adel-Theodor: Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 183–192.

⁴¹² Vgl. dazu Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; S. 86ff. bzw. S. 102ff.

nahm er den Leichnam Abels, grub in die Erde und verbarg ihn. Der Heilige, er sei gesegnet, gab den Raben einen guten Lohn in dieser Welt. Welchen Lohn gab er ihnen? Wenn sie ihre Jungen gebären, sehen sie, dass sie weiß sind, und fliehen vor ihnen, weil sie denken, dass sie Schlangenkinder seien. Und der Heilige, er sei gesegnet, gibt ihnen die Nahrung ohne Mangel. Und nicht nur das, sondern auch wenn sie rufen, dass er Regen auf die Erde gebe, erhört sie der Heilige, er sei gesegnet, wie gesagt ist: Er gibt dem Vieh sein Brot, den Rabenkindern, die rufen.“⁴¹³

All die genannten Erzählungen in ihren unterschiedlichen Erzähltraditionen sollten vor allem im Judentum, bei welchem unsere Überlegungen ihren Ausgang genommen haben, den Ursprung der Erdbestattung und deren Legitimation durch Gott schon in der Urzeit erklären.⁴¹⁴

4.2.1.1. Die Bestattung Adams und Evas in den Apokryphen⁴¹⁵

Nicht nur in der haggadischen Erzählung, von welcher aus sich über das Begräbnis des Abel – wie gezeigt wurde – eine reiche und kulturell weit verzweigte Erzähltradition entwickelte, sondern auch in den Apokryphen werden Begräbnisse geschildert, welche in der Bibel selbst nicht genannt oder beschrieben werden. So zählt das Alte Testament zwar oftmals die Lebensalter der Urväter und deren Sterben auf, nicht jedoch deren Begräbnisse. Diese Lücke füllen zumeist jedoch die Apokryphen, beispielsweise bei der Bestattung Adams⁴¹⁶ (und Abels). Hierbei weicht

⁴¹³ Hier wird auf Ps 147,9 verwiesen: „*Er gibt dem Vieh seine Nahrung, / gibt den jungen Raben, wonach sie schreien.*“ Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; Fußnote 165.

⁴¹⁴ Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995; S. 35.

⁴¹⁵ Die Apokryphen schildern auch noch weitere Erzählungen von Begräbnissen (und Begräbnisverweigerungen), auf welche aber in weiterer Folge nicht eingegangen wird. Der interessierte Leser sei hier direkt auf die Texte der Apokryphen verwiesen. Die Erzählungen der Begräbnisse Abels, Adams und Evas wurden allerdings in die vorliegende Arbeit aufgenommen um zu zeigen, dass die Erdbestattung letztlich (wenn auch nur in Texten der Apokryphen) sehr lange tradiert wurde und die Apokryphen eben auch – im Unterschied zur Bibel – Erzählungen über die Bestattung des Urelternpaares kennen.

⁴¹⁶ Bei der Beschreibung der Bestattung Adams in den Apokryphen werden die Elemente des jüdischen Begräbnisses deutlich: Waschung, Einbalsamierung, Beisetzung und enge Trauerzeit, welche auch nochmals bei der Beschreibung der Bestattung Evas genannt wird.

die Erzählung allerdings von der tradierten, haggadischen Tradition ab und Engel treten an die Stelle der Raben.⁴¹⁷

„Danach sprach Gott zum Erzengel Michael: ‚Breite Linnen aus und decke damit Adams Leichnam; bringt vom wohlriechenden Öl herbei und gießt es auf ihn!‘ Da bestatteten ihn drei große Engel. Als sie aber mit der Bestattung Adams fertig waren, befahl Gott auch Abels Leichnam herbeizubringen. Da brachten sie andere Linnen herbei und bestatteten auch ihn; denn er war unbestattet geblieben seit dem Tage, da sein böser Bruder Kain ihn erschlagen hatte. Damals versuchte ihn Kain auf mancherlei Weise zu verbergen, vermochte es aber nicht. Denn sein Leichnam sprang aus der Erde wieder heraus und eine Stimme drang aus der Erde, die sprach: ‚In der Erde soll kein anderes Gebilde verborgen werden, bis das erste Gebilde, das aus mir entstand, mir den Staub lässt, von der es genommen ward‘. Die Engel aber nahmen ihn damals und legten ihn auf den Stein, bis sein Vater Adam begraben wurde. Und nach Adams Reinigung befahl Gott, ihn in den Bereich des Paradieses zu tragen, an den Ort, wo Gott den Staub gefunden hatte, daraus er Adam bildete. Und er ließ den Ort für zwei Leichen aufgraben und sandte sieben Engel in das Paradies, die brachten Wohlgerüche herbei und legten sie in die Erde. Dann nahmen sie die beiden Leichen und beerdigten sie an dem Ort, den sie aufgegraben hatten.

Da rief Gott Adam und sprach: Adam, Adam! Und der Leichnam antwortete aus der Erde und sprach: Hier bin ich Herr! Da sprach der Herr zu ihm: Ich sage dir, Erde bist du und zur Erde wirst du zurückkehren. Ich verheiße dir die Auferstehung: auferwecken will ich dich am letzten Tage bei der Auferstehung mit dem ganzen Menschengeschlecht, das aus deinem Samen stammt.

Nach diesen Worten machte Gott ein dreieckiges Siegel und versiegelte das Grab, dass ihm niemand etwas anhaben während sechs Tagen, bis seine Seite zu ihm zurückkehren würde.“⁴¹⁸

⁴¹⁷ Auch die einzelnen Bücher der Apokryphen beschreiben die Begräbnisse der Väter durchwegs anders oder mit anderen Schwerpunkten in der Erzählung, worauf später noch eingegangen werden wird. Im Erzählkomplex rund um die Bestattung Abels kommt noch der Erzählstrang des erst beim Tod Adams bestatteten Sohnes hinzu, welcher sich auch teilweise in den zuvor genannten nordischen Erzähltraditionen wiederfindet.

⁴¹⁸ Apokryphen: „Bestattung des Adam und Abels im Paradies“; in: Weidinger, Erich (Hrsg.): Die Apokryphen – Verborgene Bücher der Bibel; Augsburg o.J.; S. 37f.

Auch Eva wird gemäß den Apokryphen bestattet. Diesmal lehren die Engel allerdings, dass die Menschen selbst ihre Verstorbenen in Zukunft bestatten sollen.⁴¹⁹

„Und dann gab sie (Anm.: Eva) ihren Geist auf. Da kam der Erzengel Michael und belehrte Seth, wie er Eva bestatten solle. Und es kamen drei Engel, nahmen ihren Leichnam und begruben ihn dort, wo der Leichnam Adams und Abels war. Danach sprach der Erzengel Michael zu Seth: Also bestatte alle Menschen, die da sterben, bis zu dem Tage der Auferstehung. Nachdem er ihm dieses Gesetz gegeben, sprach er zu ihm: Über sechs Tage hinaus sollt ihr nicht trauern, sondern am siebten Tag ruhe und freue dich seiner; denn an ihm freuen sich Gott und wir Engel mit der gerechten von der Erde abgeschiedenen Seele.“⁴²⁰

In anderen apokryphen Texten wird das Begräbnis Adams anders beschrieben. So heißt es:

„Als Adam gestorben war, salbte ihn sein Sohn Seth mit Myrrhen, Zimt und Stakte nach seinem Geheiß. Weil er der erste Gestorbene auf Erden war, war die Trauer um ihn sehr groß. Sie trauerten über seinen Tod einhundertvierzig Tage; dann brachten sie seinen Leichnam auf den Gipfel des Berges und begruben ihn in der Schatzhöhle.“⁴²¹

Was schon in den apokryphen Erzählungen stets zu bemerken ist und letztlich für das jüdische Begräbnis nicht unwesentlich ist, sind die Elemente der Bestattung, welche geschildert werden, vor allem das Salben des Leichnams, das Verwenden

⁴¹⁹ Sind es in den Apokryphen Engel, die auf das Erdbegräbnis als Normbegräbnis hinweisen, ist es im Islam ein Rabe, der Mohammed das Erdbegräbnis im Auftrag Allahs zeigt: So steht im Koran in Sure 5,3: „*Da sandte Allah einen Raben, der auf dem Boden scharfte, dass Er ihm zeige, wie er den Leichnam seines Bruders verbergen könne.*“ Die Engel spielen auch beim Gleichnis des reichen Mannes und des armen Lazarus, Lk 16,19–31, eine Rolle beim Tod des Lazarus: „*Als nun der Arme (Anm.: Lazarus) starb, wurde er von den Engeln in Abrahams Schoß getragen. Auch der Reiche starb und wurde begraben.*“ (Lk 16,22) In diesem Fall erfüllen die Engel – welche in den Apokryphen das Begräbnis lehren – wiederum die Aufgabe der Totenfürsorge.

⁴²⁰ Apokryphen: „Bestattung des Adam und Abels im Paradies“, in: Weidinger, Erich (Hrsg.): Die Apokryphen – Verborgene Bücher der Bibel; Augsburg o.J.; S. 38.

⁴²¹ Apokryphen: „Bestattung des Adam und Abels im Paradies“, in: Weidinger, Erich (Hrsg.): Die Apokryphen – Verborgene Bücher der Bibel; Augsburg o.J.; S. 53.

von Leichentüchern,⁴²² das Trauern und das Beisetzen in Höhlen oder der Erde.⁴²³ Diese Elemente treten auch stets bei den alttestamentlichen Beisetzungserzählungen der vor Gott Gerechten auf und bilden damit einen Kontrapunkt zu Erzählungen, bei welchen der Frevler vernichtet und nicht einmal bestattet wird, was am auffallendsten in der Erzählung der Sintflut der Fall ist.⁴²⁴ Wer allerdings im Alten Testament eines natürlichen und gerechten Todes stirbt, der wird würdevoll begraben.

4.2.1.2. Die Bestattung Saras und Abrahams

Auch Abraham beklagt den Tod seiner Frau Sara und bestattet sie in einem Grab, welches er von den Hetitern erhalten hatte und welches schließlich in seinen Besitz übergang:

„Die Lebenszeit Saras betrug hundertsevenundzwanzig Jahre; so lange lebte Sara. Sie starb in Kirjat-Arba, das jetzt Hebron heißt, in Kanaan. Abraham kam, um die Totenklage über sie zu halten und sie zu beweinen. Danach stand Abraham auf, ging von seiner Toten weg und redete mit den Hetitern. Er sagte: Fremder und Halbbürger bin ich unter euch. Gebt mir ein Grab bei euch als Eigentum, damit ich meine Tote hinausbringen und begraben kann. Die Hetiter antworteten Abraham: Hör uns an, Herr! Du bist ein Gottesfürst in unserer Mitte. In der vornehmsten unserer Grabstätten darfst du deine Tote begraben. Keiner von uns wird dir seine Grabstätte versagen und deiner Toten das Begräbnis verweigern. Abraham aber stand auf, verneigte sich tief vor den Bürgern des Landes, den Hetitern, verhandelte mit ihnen und sagte: Wenn ihr damit einverstanden seid, dass ich meine Tote hinausbringe und begrabe,

⁴²² Vgl. dazu u.a. Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 329.

⁴²³ Die Beisetzung war aber neben den Beisetzungsorten wie Höhlen (wobei hier Höhlen auch in den Fels gegrabene oder in Felsen ausgebaute Gräber sein konnten) oder der Erde in späterer Zeit auch Gräber in Katakombenanlagen, welche mit Steinplatten verschlossen wurden, oder ähnlich konstruierte Gräber. Vgl. u.a. dazu Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 324f.

⁴²⁴ „Da verendeten alle Wesen aus Fleisch, die sich auf der Erde geregt hatten, Vögel, Vieh und sonstige Tiere, alles, wovon die Erde gewimmelt hatte, und auch alle Menschen. Alles, was auf der Erde durch die Nase Lebensgeist atmete, kam um. Gott vertilgte also alle Wesen auf dem Erdboden, Menschen, Vieh, Kriechtiere und die Vögel des Himmels; sie alle wurden vom Erdboden vertilgt.“ (Gen 7,21–23).

dann hört mich an und setzt euch für mich ein bei Efron, dem Sohn Zohars! Er soll mir die Höhle von Machpela überlassen, die ihm gehört, am Rand seines Grundstücks. Zum vollen Geldwert soll er sie mir überlassen als eigene Grabstätte mitten unter euch.

Efron saß unter den Hetitern. Der Hetiter Efron antwortete Abraham, sodass es die Hetiter, alle, die zum Tor seiner Stadt Zutritt hatten, hören konnten: Nein, Herr, hör mich an: Das Grundstück überlasse ich dir und die Höhle darauf überlasse ich dir; in Gegenwart der Söhne meines Volkes überlasse ich sie dir. Begrab deine Tote! Da verneigte sich Abraham tief in Gegenwart der Bürger des Landes und sagte zu Efron, sodass es die Bürger des Landes hören konnten: Hör mich doch, bitte, an: Ich zahle das Geld für das Grundstück. Nimm es von mir an, damit ich dort meine Tote begrabe. Efron antwortete Abraham: Herr, hör mich an! Land im Wert von vierhundert Silberstücken, was bedeutet das schon unter uns? Begrab nur deine Tote! Abraham hörte auf Efron und wog ihm den Geldbetrag ab, den er in Gegenwart der Hetiter genannt hatte, vierhundert Silberstücke zum üblichen Handelswert. So ging das Grundstück Efrons in Machpela bei Mamre, das Feld mit der Höhle darauf und mit allen Bäumen auf dem Grundstück in seiner ganzen Ausdehnung ringsum, in den Besitz Abrahams über, in Gegenwart der Hetiter, aller, die zum Tor seiner Stadt Zutritt hatten.

*Dann begrub Abraham seine Frau Sara in der Höhle des Grundstücks von Machpela bei Mamre, das jetzt Hebron heißt, in Kanaan. Das Grundstück samt der Höhle darauf war also von den Hetitern als Grabstätte in den Besitz Abrahams übergegangen.*⁴²⁵

In der Erzählung von Saras Bestattung auf dem angekauften Grundstück mit dem Grab Saras wird – vor allem auch mit Blick auf die spätere Bestattung Abrahams – das Familiengrab hervorgehoben.⁴²⁶ Dies unterstreicht letztlich auch die Vorstellung des verheißenen Landes (auch wenn in diesem Fall nur eines kleinen Landstückes⁴²⁷) als Erbesitzes Israels.⁴²⁸ Die Bedeutung des eigenen,

⁴²⁵ Gen 23,1–20.

⁴²⁶ Vgl. dazu u.a. die Überlegungen von Wenning, Robert: Zur Bedeutung von Bestattungen im Alten Israel; Bibel und Kirche 61/1, 2006; S. 8–15.

⁴²⁷ Diesem „Bestattet-Werden“ in der Erde Israels, also letztlich in der „eigenen“ Erde, kommt bis zum heutigen Tag eine große Bedeutung beim jüdischen Begräbnis zu, wenn dem Verstorbenen, gleich wo er in der Diaspora lebt, entweder Erde aus dem „Gelobten Land“ in einem kleinen Kissen unter den Kopf gelegt wird oder der

gekennzeichneten Grabes wird in der Erzählung besonders hervorgehoben.⁴²⁹ Dies ist insofern wichtig, als in der jüdischen Tradition das Grab „auf ewig das ‚Haus des Lebens‘ oder ‚der Ewigkeit‘ des Verstorbenen“⁴³⁰ ist, weshalb die Leichenbestattung im Felsen- oder Erdgrab, dessen Krumme unverletzlich sein muss, im Judentum nahezu alternativlos ist.⁴³¹ So wird auch Abraham nach seinem Tod von seinen Söhnen im selben Grab wie Sara, gleichsam dem Familiengrab, beigesetzt, wie in Genesis 25,9 beschrieben wird:

„Das ist die Zahl der Lebensjahre Abrahams: Hundertfünfsiebenzig Jahre wurde er alt, dann verschied er. Er starb in hohem Alter, betagt und lebenssatt, und wurde mit seinen Vorfahren vereint. Seine Söhne Isaak und Ismael begruben ihn in der Höhle von Machpela bei Marme, auf dem Grundstück des Hetiters Efron, des Sohnes Zohars, auf dem Grundstück, das

Leichnam damit bestreut wird. Vgl. dazu auch Franz, Ansgar: Ein Blick über den Tellerrand. Das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 34.

⁴²⁸ Mit der Bestattung ging der Erbbesitz, mitunter auch das erbliche Amt auf den Sohn über, was beispielsweise in der *Toledotformel* über Beerdigung und Nachfolge der Könige zum Ausdruck gebracht wird. (Vgl. dazu beispielsweise 1. Kön 11,43) „Und Salomo legte sich zu seinen Vätern und wurde begraben in der Stadt Davids, seines Vaters. Und sein Sohn Rehabeam wurde König an seiner statt.“ Vgl. dazu auch Kühn, Dagmar: Totengedenken bei den Nabatäern und im Alten Testament. Eine religionsgeschichtliche und exegetische Studie; Münster 2005; S. 296–306.

⁴²⁹ Im Gegensatz dazu wird beispielsweise bei Mose das Fehlen des Wissens um den Ort des Grabes auch eigens betont. Vgl. dazu Dtn 34,5–6: „Danach starb Mose, der Knecht des Herrn, dort in Moab, wie es der Herr bestimmt hatte. Man begrub ihn im Tal, in Moab gegenüber Bet-Pegor. Bis heute kennt niemand sein Grab.“

⁴³⁰ Stoellger, Philipp: Kulissenkunst des Todes. Zum Ursprung des Bildes aus dem Tod; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 25.

⁴³¹ Diese schon hier durch das „Familiengrab“ letztlich grundgelegte Unantastbarkeit des Toten und des Grabes führt, so Stoellger, dazu, dass jüdische Friedhöfe – trotz den Wirren der Geschichte – jahrhundertlang überdauern. Stoellger führt dazu aus: „Selbst wenn die Steine verwittert umstürzen und von Laub und Moos überlagert schließlich nur eine unebene Grasfläche übrig bleibt, ist die Krume unantastbar, bis heute und für alle Zeit. Manifest bis ins Verschwinden bleibt das Grab der unantastbare Ort bis ans Ende der Zeiten. Selbst Schmuck wie Blumen und Kränze sind untersagt, würde deren Zersetzungsprodukt doch das Grab verunreinigen. Daher bleibt es meist bei Steinen als Mal wie ein Schmuck.“ Vgl. dazu Stoellger, Philipp: Kulissenkunst des Todes. Zum Ursprung des Bildes aus dem Tod; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 25.

Anm.: Die Steine auf den jüdischen Gräbern können aber durchaus auch auf die Zeit der Wüstenwanderung des Volkes Israel zurückzuführen sein, wo die Leichname durch das Legen von Steinen auf das Grab vor dem Ausgraben durch wilde Tiere geschützt worden sind. Kam jemand bei Gräbern vorbei, so legte er erneut Steine auf das Grab, um den Schutz aufrechtzuerhalten. So stellt der einfache Tumulus, das einfache Hügelgrab, die (unabhängig vom Kulturkreis bestehende) ursprünglichste und einfachste Form des Grabes dar, um den Leichnam zu verbergen und vor wilden Tieren zu schützen, sofern er nicht wie in manchen Kulturen beispielsweise verbrannt wurde. (Vgl. dazu auch Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene. Geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 169f.) Nach einem ähnlichen Prinzip hatten die Pima-Indianer im Südwesten der heutigen USA noch um 1877 ihre Verstorbenen – in sitzender Stellung – in 2–3 Metern Tiefe begraben, das Grab mit Erde und Steinen aufgefüllt und an der Oberfläche mit Baumstämmen gegen Aasfresser geschützt.

*Abraham von den Hetitern gekauft hatte. Dort sind Abraham und seine Frau Sara begraben.*⁴³²

4.2.1.3. Die Bestattung Rahels, Jakobs und Josefs

Auch Rahel wird, nachdem sie bei der Entbindung ihres Kindes Benjamin verstorben ist, in einem Grab am Weg nach Bet-El begraben. Über ihrem Grab wird von Jakob ein Steindenkmal errichtet, welches die an der Straße Vorbeiziehenden an das Leben Rahels erinnern soll. Dieses Steindenkmal stellt gleichsam das erste (Grab-)Denkmal der Israeliten dar.⁴³³

Wenig später schildert das Alte Testament in der Genesis auch noch mit einigen knappen Worten die Bestattung Isaaks⁴³⁴ und ausführlicher das Begräbnis Jakobs, selbst mit den begleitenden Trauerritualen rund um die Beisetzung. Hierbei finden sich nicht nur Elemente israelitischer Beerdigungsriten wieder, sondern durchwegs auch altägyptische Trauerriten, vor allem in Bezug auf die Einbalsamierung des Leichnams.⁴³⁵

„Josef warf sich über seinen Vater, weinte um ihn und küsste ihn. Darauf befahl er den Ärzten, die ihm zu Dienste standen, seinen Vater einzubalsamieren. Die Ärzte balsamierten also Israel ein. Darüber vergingen vierzig volle Tage, denn so lange dauerte die Einbalsamierung. Die Ägypter beweinten ihn siebenzig Tage lang. Als die Tage der Trauer vorüber waren,

⁴³² Gen 25,7–10.

⁴³³ „Als Rahel gestorben war, begrub man sie an der Straße nach Efrata, das bis jetzt Bethlehem heißt. Jakob errichtete ein Steinmal über ihrem Grab. Das ist das Grabmal Rahels bis auf den heutigen Tag.“ (Gen 35,19f.)

⁴³⁴ „Isaak wurde hundertachtzig Jahre alt, dann verschied er. Er starb und wurde mit seinen Vorfahren vereint, betagt und satt an Jahren. Seine Söhne Esau und Jakob begruben ihn.“ (Gen 35,28f.)

⁴³⁵ Das Buch Genesis berichtet allerdings nur von der Einbalsamierung des Leichnams, nicht von einer Mumifizierung. Die Einbalsamierung war mitunter im alten Ägypten nur eine Vorstufe der Mumifizierung und sollte eine vorübergehende Leichenkonservierung ermöglichen, ohne dass dabei, wie bei der Mumifizierung, an die dauerhafte Erhaltung des Leichnams gedacht war. Da die altjüdischen Bestattungen oftmals in Erdgräbern durchgeführt wurden oder, wie beschrieben, in Höhlen, kann man von einer reinen Einbalsamierung ausgehen, auch wenn die Dauer von 40 Tagen bei selbiger doch lange zu sein scheint und auf die Überführung der Toten nach Kanaan zurückzuführen sein dürfte. In Ägypten hingegen konnten zu dieser Zeit die Bestattungsriten durchaus bis zu 70 Tagen dauern. (Vgl. dazu u.a. Siliato, Maria Grazia: Und das Grabschuttfuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 323.) Hingegen kann beim Begräbnis des Josef (Gen 50,26) eine Mumifizierung nicht ganz ausgeschlossen werden, da extra betont wird, dass er in Ägypten in einen Sarg gelegt wurde. Vgl. dazu auch Racek, Milan: Die nicht zu Erde wurden. Kulturgeschichte der konservierenden Bestattungen; Wien u.a. 1985; bzw. Racek, Milan: Mumia viva – Kulturgeschichte der Human- und Animalpräparation; Graz 1990.

sagte Josef zu den Hofleuten des Pharao: Wenn ich euer Wohlwollen genieße, tragt dem Pharao dieses mein Anliegen vor: Mein Vater hat mich schwören lassen und gesagt: Ich muss sterben; in dem Grab, das ich mir in Kanaan angelegt habe, dort begrabt mich! Nun also möchte ich hinaufziehen und meinen Vater begraben; dann komme ich wieder zurück. Da sagte der Pharao: Zieh hinauf, begrabe deinen Vater, wie du geschworen hast.

Josef zog hinauf, um seinen Vater zu begraben. Mit ihm zogen alle Hofleute des Pharao, die Ältesten seines Hofes und alle Ältesten Ägyptens, das ganze Haus Josef, seine Brüder und das Haus seines Vaters. Nur ihre Kinder, ihre Schafe, Ziegen und Rinder ließen sie in Goschen zurück.

Auch die Wagen und die dazugehörige Mannschaft zogen mit ihm, sodass es ein sehr großer Zug wurde.

Als sie nach Goren-Atad jenseits des Jordan gekommen waren, hielten sie dort eine sehr große, würdige Totenklage; sieben Tage hielt er um seinen Vater Trauer.

Die Einheimischen, die Kanaaniter, beobachteten die Trauerfeier in Goren-Atad und sagten: Eine würdige Trauerfeier veranstalten da die Ägypter. Darum heißt der Ort Abel-Mizrajim („Ägyptertrauer“); er liegt jenseits des Jordan. Jakobs Söhne taten an Jakob so, wie er ihnen aufgetragen hatte. Sie brachten ihn nach Kanaan und begruben ihn in der Höhle des Grundstücks von Machpela. Abraham hatte das Grundstück bei Mamre als eigene Grabstätte von dem Hetiter Efron gekauft.“⁴³⁶

Und auch das letzte Kapitel des Buches Genesis – genauer gesagt Genesis 50,14–26, wo Josefs letzte Lebensjahre und sein Tod geschildert werden – enthält eine, wenn auch sehr kurze, Beschreibung seines Begräbnisses. Dennoch sind bei dieser Erzählung Anleihen bei altägyptischen Trauerritualen erkennbar, beispielsweise wenn, so wie es am altägyptischen Hof üblich war, der einbalsamierte Leichnam des Josef in einen Sarg gelegt wird, während das jüdische Ritual hingegen vorsah, dass der gewaschene und gesalbte Leichnam in Tücher⁴³⁷ gehüllt auf eine Bahre gelegt⁴³⁸ und so zum Grab getragen werden sollte.

⁴³⁶ Gen 50,1–13.

⁴³⁷ Mitunter wurden auch Felle für das Begräbnis verwendet, wie beispielsweise auch archäologische Befunde ergeben haben.

Die Nennung einer Einbalsamierung bzw. Mumifizierung in Genesis 50,26 darf aber nicht als generelles historisches Brauchtum Israels gesehen werden, zumindest gibt es keinerlei archäologische Befunde für solch eine Bestattungspraxis in Israel.⁴³⁹ In der Bestattungspraxis Israels kann lediglich auf die öfters genannten Salben, Aloe-Öle bzw. Aloe Socotrina, Harze und – eben durch ägyptischen Einfluss bedingt – aromatische Salze,⁴⁴⁰ die teilweise unter die toten Körper ins Grab gestreut wurden,⁴⁴¹ verwiesen werden, nicht jedoch auf die überlieferten Praktiken ägyptischer Mumifizierung. Auch der knappe Text vom Begräbnis Josefs lässt keine Rückschlüsse diesbezüglich zu:

„Josef starb im Alter von hundertzehn Jahren. Man balsamierte ihn ein und legte ihn in Ägypten in einen Sarg.“⁴⁴²

Auffallend bei den Erzählungen, bis auf jene aus den Apokryphen, welche das Begräbnis Adams, Abels und Evas schildern und bei welchen, der Erzählung zufolge, Vögel und Engel bzw. Erzengel am Werk sind, ist die Tatsache, dass sich (fast ausschließlich)⁴⁴³ stets die Familienangehörigen um das Begräbnis kümmern und mühen.⁴⁴⁴ Sie waschen und salben den Leichnam⁴⁴⁵ und nehmen somit auch die rituellen Reinigungen – die „*Taharah*“ – vor und stimmen die ersten Trauerklagen

⁴³⁸ Vgl. dazu 2. Sam 3,31: „David aber sagte zu Joab und allen Leuten, die bei ihm waren: Zerreißt eure Kleider, legt Trauergewänder an und geht klagend vor Abner her! König David selbst aber ging hinter der Bahre her.“ Auch in der neutestamentlichen Erzählung der Erweckung des Jünglings von Naïn wird dieser auf einer Bahre aus der Stadt getragen. Vgl. dazu auch Lk 7,11–17.

⁴³⁹ Vgl. dazu Lieven, Alexandra: Von ägyptischen Einflüssen auf die funeräre Kultur Palästinas; in: Deutscher Verein zur Erforschung Palästinas: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins/122, Tübingen 2006; S. 101–110.

⁴⁴⁰ Für den gottesdienstlichen und rituellen Gebrauch wurde auserlesenes Natriumkarbonat aus Ägypten verwendet. Nachzuweisen ist es vor allem in jüdisch-syrischen Gräbern, aber auch mitunter in römisch-jüdischen Katakomben. Vgl. dazu Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 324ff.

⁴⁴¹ Vgl. dazu Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 322ff.

⁴⁴² Gen 50,26. Die ausdrückliche Nennung der Sarg- bzw. Sarkophagbestattung fällt bei der Erzählung des Begräbnisses Josefs auf, war aber nicht üblich, wenngleich eine Sarkophagbestattung für Königsbegräbnisse nicht generell ausgeschlossen werden kann. Bei Josef dürfte allerdings auch die spätere Überführung nach Kanaan zur Verwendung eines Sarges beigetragen haben.

⁴⁴³ Eine Ausnahme stellt z.B. hier Am 6,10 dar, wo ein Leichenbestatter, offenbar als eigener Berufsstand (?), ausdrücklich genannt ist und offenbar von der Verwandtschaft klar differenziert wird: „Und hebt ein Verwandter oder der Leichenbestatter einen Toten auf, um die Gebeine aus dem Haus zu schaffen (...).“ (Am 6,10a).

⁴⁴⁴ Vgl. dazu Ri 16,31: „Seine (Anm.: Simsons) Brüder und die ganze Familie seines Vaters kamen herab; sie holten ihn, brachten ihn heim und begruben ihn zwischen Zora und Eschaol im Grab seines Vaters Manoach“.

⁴⁴⁵ Obwohl das Waschen des Leichnams vor der Beerdigung im Alten Testament nicht ausdrücklich beschrieben ist, kann es analog zu den Nachbarvölkern Israels durchwegs angenommen werden. In Ägypten beispielsweise ist das Waschen im Rahmen der Einbalsamierung ausdrücklich vorgesehen. Vgl. dazu Altenmüller, Hartwig: Balsamierungsritual; Lexikon der Ägyptologie I, Wiesbaden 1975; S. 615f.

an.⁴⁴⁶ In späterer Zeit bzw. auch in der frühchristlichen Zeit werden diese Aufgaben durchwegs auch von Fremden bzw. der Gemeinde wahrgenommen.⁴⁴⁷

Generell setzte die Gemeinde aber erst beim Zug mit dem Leichnam zum Grab mit der Trauerklage ein, wobei unter anderem auch berufsmäßige Klagefrauen und -männer den Zug – mit unterschiedlichen Riten, wie lautem Wehklagen, dem Zerreißen des Gewandes oder der Verunstaltung des Kopfhaares⁴⁴⁸ –, begleiteten.⁴⁴⁹

4.2.1.4. Die Verweigerung der ehrenvollen Bestattung als Kontrapunkt zum ehrenvollen Begräbnis im Alten Testament

Die Sorge um die Verstorbenen wurde – wie aufgezeigt wurde – in erster Linie als Sohnes- bzw. Kinderpflicht gesehen, wie beispielsweise in Genesis 25,9 zum Ausdruck kommt, wo Abraham von seinen Söhnen, oder in Genesis 35,29, wo Isaak von Esau und Jakob bestattet wird.

Das Buch Genesis kennt noch keinen Grund, warum ein ehrenvolles Begräbnis, d.h. mit „*Taharah*“ und als Begräbnis in einem Felsen- oder Erdgrab, verweigert werden sollte, und so werden in der Genesis ausschließlich ehrenvolle Begräbnisse geschildert.⁴⁵⁰ Die Gründe, die von einem ehrenvollen (Erd-)Begräbnis ausschließen,

⁴⁴⁶ Diese Trauerklagen werden auch beispielsweise in Ez 24,22 neben dem Essen des Trauerbrotes und dem Verhüllen des Bartes genannt. Wenn auch unter geänderten Vorzeichen, so kann man dennoch die jüdischen Trauerrituale erkennen: „*Dann werdet ihr genauso handeln wie ich: Ihr werdet euren Bart nicht verhüllen und kein Trauerbrot essen. Euren Kopfbund werdet ihr auf dem Kopf behalten und eure Schuhe an den Füßen. Ihr werdet weder klagen noch weinen (...).*“ (Ez 24,22–23a).

⁴⁴⁷ Wenngleich es aber durchwegs auch für die Gemeinde die Verpflichtung gab, z.B. Hingerichtete zu bestatten. Vgl. Dtn 21,22ff. Diese haben von jenen, die das Urteil vollziehen, bestattet zu werden, offenbar nicht von den Familienangehörigen: „*Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, auf das die Todesstrafe steht, wenn er hingerichtet wird und du den Toten an einen Pfahl hängst, dann soll die Leiche nicht über Nacht am Pfahl hängen bleiben, sondern du sollst ihn noch am gleichen Tag begraben; denn ein Gehenkter ist ein von Gott Verfluchter. Du sollst das Land nicht unrein werden lassen, das der Herr, dein Gott, dir als Erbbesitz gibt.*“ (Dtn 21,22).

⁴⁴⁸ Vgl. dazu Podella, Thomas: Ein mediterraner Trauerritus; UF 18, Hamburg 1986; S. 263–269.

⁴⁴⁹ Diese Klagefrauen treten auch nach dem Lukasevangelium beim Kreuzweg Jesu auf und nehmen somit schon am Weg zur Hinrichtung die Trauerklage vorweg. Dies war in doppelter Weise insofern bemerkenswert, als die Trauerklage der „Frauen von Jerusalem“ schon vor dem Tod gesprochen und gesungen bzw. für einen zum Tode Verurteilten angestimmt wurde. Beides widersprach den Gesetzen. Vgl. dazu Lk 23,27ff.

⁴⁵⁰ Die Apokryphen gehen hier sogar soweit, dass, wie zuvor beschrieben, der Erzengel Michael den Auftrag gibt, dass „*(...) alle Menschen, die da sterben, bis zu dem Tage der Auferstehung (...)*“ bestattet werden sollen. Vgl. dazu Apokryphen: „Bestattung des Adam und Abels im Paradies“; in: Weidinger, Erich (Hrsg.): Die Apokryphen – Verborgene Bücher der Bibel; Augsburg o.J.; S. 38.

werden erst später, z.B. im Buch Josua⁴⁵¹, genannt. Eine absichtliche Nichtbestattung galt allerdings als Form größter Schande und stellte so gesehen eine Ausgrenzung des Verstorbenen aus der Gesellschaft bzw. Gemeinschaft dar; sie kam letztlich einer totalen Vernichtung gleich und war somit auch als ein Zeichen der Strafe Gottes zu sehen.

4.2.1.4.1. Die Nichtbestattung als Strafe Gottes

Dass eine Nichtbestattung eines Leichnams als eine Strafe Gottes verstanden wurde, findet sich z.B. bei Jeremia, wenn er schreibt, dass als Zeichen gegen Israel ein großes Sterben einsetzen werde und dass die Verstorbenen nicht begraben und beklagt würden:

„Eines qualvollen Todes müssen sie sterben; man wird sie nicht beklagen und nicht begraben; sie werden zum Dünger auf dem Acker. Durch Schwert und Hunger kommen sie um; ihre Leichen werden zum Fraß für die Vögel des Himmels und die Tiere des Feldes. Ja, so hat der Herr gesprochen: Betritt kein Trauerhaus, geh nicht zur Totenklage und bezeug niemandem Beileid! Denn ich habe diesem Volk mein Heil entzogen – Spruch des Herrn –, die Güte und das Erbarmen. Groß und Klein muss sterben in diesem Land; man wird sie nicht begraben und nicht beklagen. Niemand ritzt sich ihretwegen wund oder schert sich kahl. Sich wund ritzen, sich kahl scheren und Trauerbrot essen sind Trauerritten. Keinem wird man das Trauerbrot brechen, um ihn wegen eines Verstorbenen zu trösten; man wird ihm nicht den Trostbecher reichen wegen seines Vaters oder seiner Mutter.“⁴⁵²

Auch in der Erzählung über Isebels Vergehen, ihren Tod und ihre Bestattung im 2. Buch der Könige 9,30 kommt dieses „Verachtet-Werden“ des Gestraften vor Gott und den Menschen deutlich zum Ausdruck, wenn Isebels Leichnam von den Hunden gefressen wird:

⁴⁵¹ Jos 7,24–25.

⁴⁵² Jer 16,4–7. Interessanterweise werden die genannten Trauerrituale des Wundritzens bzw. des Kahlscherens in Dtn 14,1 als kanaanäische Trauerbräuche verboten: „Ihr seid Kinder des Herrn, eures Gottes. Ihr sollt euch für einen Toten nicht wund ritzen und keine Stirnglatzen scheren.“ (Dtn 14,1).

„Und als Jehu nach Jesreel kam und Isebel das erfuhr, schminkte sie ihr Angesicht und schmückte ihr Haupt und schaute zum Fenster hinaus. Und als Jehu unter das Tor kam, sprach sie: Geht's gut, du Simri, der seinen Herrn erschlug? Und er hob sein Angesicht auf zum Fenster und sprach: Wer hält's hier mit mir? Da sahen zwei oder drei Kämmerer zu ihm heraus. Er sprach: Stürzt sie hinab! Und sie stürzten Isebel hinab, sodass die Wand und die Rosse mit ihrem Blut besprengt wurden; und sie wurde zertreten. Und als er hineinkam und gegessen und getrunken hatte, sprach er: Seht doch nach der Verfluchten und begrabt sie; denn sie ist eines Königs Tochter! Als sie aber hingingen, um sie zu begraben, fanden sie nichts von ihr als den Schädel und die Füße und ihre Hände. Und sie kamen zurück und sagten's Jehu an. Er aber sprach: Das ist's, was der Herr geredet hat durch seinen Knecht Elia, den Tischbiter, als er sprach: Auf dem Acker von Jesreel sollen die Hunde das Fleisch Isebels fressen, und der Leichnam Isebels soll wie Mist auf dem Felde sein im Gefilde von Jesreel, dass man nicht sagen könne: Das ist Isebel.“⁴⁵³

Ähnlich lautet es im 1. Buch der Könige 14,11, wenn die Drohung über Jerobeam durch den Propheten Ahija ausgerufen wird:

„Wer vom Haus Jerobeam in der Stadt stirbt, den werden die Hunde fressen; und wer auf dem freien Feld stirbt, den werden die Vögel des Himmels fressen. Ja, der Herr hat gesprochen.“⁴⁵⁴

Ein ähnliches Motiv des unbestatteten und den Vögeln zum Fraß vorgeworfenen Verstoßenen greift auch Ezechiel im Buch Ezechiel 29,5 auf, wenn es heißt:

„Dann werfe ich dich in die Wüste hinaus, dich und all die Fische des Nil. Auf trockenes Land wirst du fallen. Niemand holt dich und begräbt dich. Den wilden Tieren und den Vögeln des Himmels werfe ich dich vor zum Fraß.“⁴⁵⁵

⁴⁵³ 2. Kön 9,30–37.

⁴⁵⁴ 1. Kön 14,11.

⁴⁵⁵ Ez 29,5.

Auf die bei diesen Beispielen den Vögeln und Hunden ausgesetzten Leichname wird an späterer Stelle im Umgang mit Gefallenen noch eingegangen werden, stellte dies doch letztlich eine postmortale Strafe dar und ist – vor allem im Zusammenhang mit dem gefallenen Gegner – für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung. So greift gerade Ezechiel öfters bei den Totenklagen über die Herrscher fremder Länder das Motiv der unbestatteten Krieger auf, die rings um das Grab der Feldherren, Könige oder Fürsten einfach am Schlachtfeld liegen blieben und die diese „Schande zu tragen haben“.⁴⁵⁶ Gerade in Ezechiel 32,17–32 wird dieses Bild des unbestatteten Kriegers ausführlich und anschaulich geschildert.⁴⁵⁷

„Am fünfzehnten Tag des ersten Monats im zwölften Jahr erging das Wort des Herrn an mich: Menschensohn, jammre über die Pracht Ägyptens und geleite sie hinab in die Unterwelt, sie und die Töchter mächtiger Völker, bring sie zu denen, die ins Grab gesunken sind. Wen hast du an Schönheit übertroffen? / Stürz hinab und lieg bei den unbeschnittenen Männern! Mitten unter die, die das Schwert erschlug, / werden sie fallen.

Dann sagen die starken Helden in der Unterwelt über die Ägypter: / Samt ihren Helfern sind sie herabgestürzt und liegen da wie die unbeschnittenen Männer, / wie die, die das Schwert erschlug. Dort liegt Assur und sein ganzes Heer, / ringsum sind seine Gräber. Sie alle hat man erschlagen, / sie fielen unter dem Schwert.

Im tiefsten Grund einer Grube / gab man ihm sein Grab. Sein Heer liegt rings um sein Grab. / Sie alle hat man erschlagen, sie fielen unter dem Schwert, / sie, die einst im Land der Lebenden Schrecken verbreitet haben. Dort liegt Elam und all sein Gefolge / rings um sein Grab.

Sie alle hat man erschlagen, / sie fielen unter dem Schwert, in die Unterwelt sind sie hinabgestürzt / wie die unbeschnittenen Männer, sie, die einst im Land der Lebenden / ihren Schrecken verbreitet haben. Jetzt aber haben sie ihre Schande zu tragen, / zusammen mit denen, die ins Grab gesunken sind. Mitten unter denen, die man erschlug, / hat man ihm und seinem ganzen Gefolge das Lager bereitet. Rings um ihn her sind die Gräber / von all den

⁴⁵⁶ Vgl. dazu z.B. Ez 32,25b.

⁴⁵⁷ Erst in Ez 39 geht es letztlich auch darum, die gefallenen Feinde zu bestatten, wenn die Schlacht gegen Gog beschrieben wird (vgl. 4.3.2.). Bei der Prophezeiung gegen Ägypten wird offenbar nur der Pharao begraben, die Krieger aber bleiben ringsum am Schlachtfeld um das Grab verstreut liegen.

Unbeschnittenen, / die man mit dem Schwert erschlug. Im Land der Lebenden haben sie Schrecken verbreitet, / jetzt aber haben sie ihre Schande zu tragen, / zusammen mit denen, die ins Grab gesunken sind.

Mitten unter Erschlagene legte man sie. / Dort liegen Meschech und Tubal und all ihr Gefolge. Rings um sie her sind die Gräber / von all den Unbeschnittenen, / die man mit dem Schwert erschlug; / und doch haben sie einst im Land der Lebenden Schrecken verbreitet. Aber sie liegen nicht bei den gefallenen Kriegern aus früheren Zeiten, / die mit ihrer Rüstung in die Unterwelt hinabgestiegen sind, denen man das Schwert unter den Kopf / und den Schild auf die Gebeine gelegt hat; / denn die Krieger hatten im Land der Lebenden Schrecken verbreitet.

Auch du wirst inmitten der Unbeschnittenen zerbrochen / und liegst bei denen, die das Schwert erschlug. Dort liegt Edom, mit seinen Königen / und all seinen Fürsten, die man trotz ihrer Stärke zu denen gelegt hat, / die das Schwert erschlug. Sie liegen da bei den unbeschnittenen Männern, / bei denen, die ins Grab gesunken sind. Dort liegen alle Fürsten des Nordens / und alle Männer von Sidon; / sie stürzten hinab wie alle, die man erschlug. Trotz ihrer Schrecken erregenden Stärke / sind sie zuschanden geworden; bei den Unbeschnittenen liegen sie, / bei denen, die das Schwert erschlug.

Jetzt haben sie ihre Schande zu tragen, / zusammen mit denen, die ins Grab gesunken sind. Der Pharao wird sie sehen / und er tröstet sich über den Verlust / seines ganzen Gefolges. Jetzt sind sie vom Schwert erschlagen, / der Pharao und seine ganze Streitmacht – / Spruch Gottes, des Herrn. Denn ich habe vor ihm im Land der Lebenden Schrecken verbreitet. / Doch jetzt liegt der Pharao da mit seinem ganzen Gefolge / inmitten der unbeschnittenen Männer, bei denen, die das Schwert erschlug – / Spruch Gottes, des Herrn.⁴⁵⁸

Ähnlich wie die am Schlachtfeld liegen gebliebenen Leichname der Krieger, die, anders als die Kriegshelden der einzelnen Völker, wie Vers 27 beschreibt, prunkvoll

⁴⁵⁸ Ez 32,17–32.

bestattet wurden,⁴⁵⁹ ist auch das generelle Zurschaustellen von Leichnamen in der Bibel, sei es als Strafe oder Abschreckung, zu bewerten.

So wird beispielsweise Josua den König von Ai, der lebend gefangen genommen wird, töten und dessen Leichnam bis zum Abend an einen Baum hängen, bevor er ihn abnehmen und vor die Stadt werfen lässt, wo er unbestattet liegen bleibt.⁴⁶⁰ Ebensolches geschieht auch mit fünf Kanaaniterkönigen, die sich versteckt hatten und schließlich doch gefunden wurden. Josua erschlägt die Könige und lässt sie bis zum Sonnenuntergang an Bäumen hängen.⁴⁶¹

Solche Taten sollten, neben eventuellen kultischen Zwecken,⁴⁶² vor allem Macht und – bei kriegerischen Handlungen – militärische Stärke demonstrieren.⁴⁶³ Sofern die Leichname nicht von den Bäumen abgenommen wurden, wurden sie letztlich wiederum den Vögeln und den wilden Tieren überlassen, was ebenso einem unehrenhaften Begräbnis gleichkam. Dennoch scheint in diesen Zusammenhang interessant, dass das Buch Deuteronomium wiederum bei Hingerichteten vorsah, dass diese wegen des „Unrein-Werdens“ des Landes noch vor Sonnenuntergang bestattet werden mussten.⁴⁶⁴ Offenbar triumphierte dennoch öfters Grausamkeit und

⁴⁵⁹ „Aber sie liegen nicht bei den gefallenem Kriegern aus früheren Zeiten, / die mit ihrer Rüstung in die Unterwelt hinabgestiegen sind, denen man das Schwert unter den Kopf / und den Schild auf die Gebeine gelegt hat.“ (Ez 32,27).

⁴⁶⁰ „Den König von Ai aber nahmen sie lebend gefangen und brachten ihn zu Josua. Als die Israeliten sämtliche Bewohner von Ai, die ihnen nachgejagt waren, ohne Ausnahme auf freiem Feld und in der Wüste mit scharfem Schwert getötet hatten und alle gefallen waren, kehrte ganz Israel nach Ai zurück und machte auch dort alles mit scharfem Schwert nieder. Es gab an jenem Tag insgesamt zwölftausend Gefallene, Männer und Frauen, alle Einwohner von Ai. Josua aber ließ seine Hand mit dem Sichelschwert nicht sinken, bis er alle Einwohner von Ai dem Untergang geweiht hatte. Nur das Vieh und den Besitz der Stadt nahm Israel für sich als Beute, nach dem Befehl, den der Herr Josua gegeben hatte. Dann brannte Josua Ai nieder und machte es für immer zu einem Trümmerhaufen und zu einem öden Platz; das ist es geblieben bis zum heutigen Tag. Den König von Ai aber ließ er an einem Baum aufhängen; dort hing er bis zum Abend. Als die Sonne unterging, nahm man die Leiche auf Befehl Josuas von dem Baum ab und warf sie vor das Tor der Stadt. Man errichtete über ihr einen großen Steinhaufen, der noch heute da ist.“ (Jos 8,23–29).

⁴⁶¹ Jos 10,27.

⁴⁶² Vgl. z.B. Num 25,4 und 2. Sam 21,9.

⁴⁶³ Wie an anderer Stelle dieser Arbeit in Zusammenhang mit am Hinrichtungsplatz liegen gebliebenen Hingerichteten beschrieben wurde, diente oftmals auch im Krieg das Zur-Schau-Stellen der Hingerichteten als Abschreckung und Warnung für den Gegner. Vgl. u.a. dazu Vavra, Elisabeth (Hrsg.): Museum für Rechtsgeschichte und Folterkammer Pöggstall; St. Pölten 2013; S. 51ff.

⁴⁶⁴ Das Motiv des Unrein-Werdens des Landes, auf welches immer wieder auch in dieser Arbeit hingewiesen wird, findet sich auch in frühchristlichen Homilien und Exegesen wieder, beispielsweise bei Petrus Chrysologus in seiner Homilie zur Perikope des Reichen und den armen Lazarus, dem zunächst ein Begräbnis verweigert wird und der dann nur widerwillig in „nackter Erde verscharrt“ wird, um die Ansteckung durch die Leiche zu verhindern. Vgl. dazu Petr. Chrys. 121,17f und 121,24; zit. nach Arweiler, Alexander: Die Imitation antiker und spätantiker Literatur in der Dichtung „De spiritalis historiae gestis“ des Alcimius Avitus: Mit einem Kommentar zu Avit. carm. 4,429–540 und 5,526–703; Berlin – New York 1999.

Menschenverachtung über den Tod hinaus, obwohl es im Gesetz, im Buch Deuteronomium 21,22–23, anderslautend heißt:

„Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, auf das die Todesstrafe steht, wenn er hingerichtet wird und du den Toten an einen Pfahl hängst, dann soll die Leiche nicht über Nacht am Pfahl hängen bleiben, sondern du sollst ihn noch am gleichen Tag begraben; denn ein Gehenkter ist ein von Gott Verfluchter. Du sollst das Land nicht unrein werden lassen, das der Herr, dein Gott, dir als Erbesitz gibt.“⁴⁶⁵

4.2.1.4.2. Die Leichenverbrennung im Alten Testament

Eine andere Art des unehrenhaften Umganges mit einem Leichnam, gleichsam eine Form der unehrenhaften Bestattung, stellte, wie zuvor schon angedeutet wurde, in der Regel das Verbrennen eines Leichnams dar,⁴⁶⁶ galt doch das ehrenvolle (Leichen-)Begräbnis im Erd- bzw. Felsengrab als Normfall des Begräbnisses der Israeliten.⁴⁶⁷ So war letztlich nur die tradierte Körperbestattung im Erd- oder Felsengrab generell üblich und somit statthaft. Sie erfolgte, regional in beiden Reichen nur leicht unterschiedlich und lokal abweichend, in gleicher Weise, weitgehend unabhängig von Geschlecht und gesellschaftlichem Stand der

⁴⁶⁵ Dtn 21,22–23.

⁴⁶⁶ Wenn in weiterer Folge vom Verbrennen von Leichnamen und Gebeinen die Rede ist, so darf das nicht mit den Brandritualen verwechselt werden, die durchaus alttestamentarische Sitten und Bräuche waren und bei welchen nach der Beisetzung in oder vor der Grabkammer Gewürze und Essenzen zu Ehren des Verstorbenen verbrannt wurden, wie beispielsweise über das Begräbnis König Asas in 2. Chr 16,14 zu lesen ist: „So legte sich Asa zu seinen Vätern und starb im einundvierzigsten Jahr seiner Herrschaft. Und man begrub ihn in seinem Grabe, das er sich in der Stadt Davids hatte aushauen lassen. Und sie legten ihn auf sein Lager, das man mit gutem Räucherwerk und allerlei kunstvoll zubereiteter Spezerei gefüllt hatte, und sie machten ihm zu Ehren einen sehr großen Brand.“ (2. Chr 16,14)

(Vgl. dazu Zwickel, Wolfgang: Über das angebliche Verbrennen von Räucherwerk bei der Bestattung eines Königs; 1989, ZAW 101; S. 266–277.) Allerdings ist sonst wenig über die Bestattung der Könige und Hofbeamten bekannt und archäologisch auch kaum nachweisbar.

⁴⁶⁷ Auch Mose wird beispielsweise erdbestattet, ähnlich den Bestattungen Abrahams, Saras, Jakobs oder Josefs, wie in Dtn 34,5–8 geschildert wird: „Danach starb Mose, der Knecht des Herrn, dort in Moab, wie es der Herr bestimmt hatte. Man begrub ihn im Tal, in Moab, gegenüber Bet-Pegor. Bis heute kennt niemand sein Grab. Mose war hundertzwanzig Jahre alt, als er starb. Sein Auge war noch nicht getrübt, seine Frische war noch nicht geschwunden. Die Israeliten beweinten Mose dreißig Tage lang in den Steppen von Moab. Danach war die Zeit des Weinens und der Klage um Mose beendet.“ (Dtn 34,5–8).

Verstorbenen.⁴⁶⁸ Eine Verbrennung des Leichnams hingegen stellte die existenzielle Vernichtung einer Person über ihr irdisches Leben hinaus dar und diente mitunter auch als (postmortale) Höchststrafe für Kapitalverbrechen,⁴⁶⁹ hingegen nicht aber als Bestattungsart.⁴⁷⁰ Vor allem machte eine Kremation und eine zusätzliche Verstreuung der Asche ein Totengedenken für den Verstorbenen unmöglich, da das Grab für dieses unerlässlich war.⁴⁷¹

Ein erster Beleg für die Verbrennung eines Leichnams in der Bibel ist im Buch Josua 7,24–25 zu finden. Dort wird berichtet, dass der aus dem Stamme Juda stammende Achan eine Schandtat verübt hatte, indem er die Gesetze übertreten, einen schwerwiegenden Diebstahl begangen und sich unrechtmäßig an der Beute Jerichos vergriffen, aber das Geraubte verheimlicht hatte,⁴⁷² was letztlich den Zorn Gottes auf die Israeliten lenkte. Achans Diebstahl und die Verheimlichung des Geraubten brachten also auf das Volk Gottes einen schweren Bann. Als Achan des Diebstahls überführt wird, wird er dem Gericht überantwortet, gesteinigt und verbrannt, wie es zuvor von Gott gefordert worden war.⁴⁷³

„Da nahmen Josua und ganz Israel mit ihm Achan, den Sohn Serachs, samt dem Silber, dem Mantel und der Stange von Gold, seine Söhne und Töchter, seine Rinder und Esel und Schafe, sein Zelt und alles, was er hatte, und führten sie hinauf ins Tal Achor. Und Josua sprach: Weil du uns betrübt hast, so betrübe dich der Herr an diesem Tage. Und ganz Israel steinigte ihn und

⁴⁶⁸ Eine Ausnahme bildeten in gewisser Weise Föten bzw. Babys, welche auch zum Teil in Gefäßen beigesetzt wurden. Vgl. dazu Wenning, Robert: Zur Bedeutung von Bestattungen im Alten Israel; Bibel und Kirche 61/1, Stuttgart 2006; S. 8ff.

⁴⁶⁹ Auch im Europa der Renaissance wurde die Verbrennung des Hingerichteten nicht nur als Todesstrafe, sondern auch als postmortale Strafe durchwegs noch angewandt. So wurde beispielsweise der 19-jährige Bauernknecht Mert Schadauer, dem satanische Unzucht mit Tieren vorgeworfen wurde, am 16. November 1629 mit dem Schwert enthauptet und der Leichnam des Gerichteten am Scheiterhaufen verbrannt. Vgl. dazu Vavra, Elisabeth (Hrsg.): Museum für Rechtsgeschichte und Folterkammer Pöggstall; St. Pölten 2013; S. 25.

⁴⁷⁰ So ist auch archäologisch eine Kremation in Juda nicht wirklich nachweisbar, das Verbrennen von Räucherwerk in den Grabkammern, wie vorhin beschrieben, hingegen schon.

⁴⁷¹ Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 76. Die Existenz des Grabes zum Totengedenken wurde in der späteren Zeit der Shoah mit Blick auf die Krematorien zu einem theologischen Problem des Judentums.

⁴⁷² „Israel hat gesündigt. Sie haben sich sogar gegen meinen Bund vergangen, den ich ihnen auferlegt habe. Sie haben etwas von dem weggenommen, was dem Untergang geweiht war; sie haben es gestohlen; sie haben es unterschlagen und zu ihren eigenen Sachen getan.“ (Jos 7,11).

⁴⁷³ „Und wer so mit dem Gebannten angetroffen wird, den soll man mit Feuer verbrennen mit allem, was er hat, weil er den Bund des Herrn übertreten und einen Frevel in Israel begangen hat.“ (Jos 7,15).

*verbrannte sie mit Feuer. Und als sie sie gesteinigt hatten, machten sie über ihm einen großen Steinhaufen; der ist geblieben bis auf diesen Tag.*⁴⁷⁴

Aber nicht nur Achan erhält mit seiner Sippe durch das Verbrennen des Leichnams letztlich ein unehrenhaftes Begräbnis. Das Alte Testament kennt auch weitere Beispiele. Das Buch Amos enthält, bei der Aufzählung der Handlungen des Strafgerichtes gegen die Völker, eine klare Aussage über das Verbrennen eines Leichnams als eine unehrenhafte Bestattungsart. Das Volk der Moabiter macht sich laut Amos dadurch, dass es die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannt hat, schuldig und soll darum vernichtet werden:

*„So spricht der Herr: Wegen der drei Verbrechen, die Moab beging, wegen der vier nehme ich es nicht zurück: Weil Moab die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannte, darum schicke ich Feuer gegen Moab; es frisst die Paläste von Kerijot und Moab geht im Getümmel zugrunde, beim Kriegsgeschrei, beim Schall der Hörner.“*⁴⁷⁵

Es geht hier also nicht um die verächtliche Tat der Ermordung des Königs generell, sondern vielmehr um den Umgang mit dessen Leichnam, welcher bestraft werden soll. So stellt das Verbrennen des Leichnams stets einen verachtenswerten und für den Kremierten oder das gesamte Volk demütigenden und vernichtenden Akt der Überlegenheit des Siegers dar⁴⁷⁶, der Gott missfällt, wie ausdrücklich im 2. Buch der Könige betont wird. So verbrennen die Könige Ahas und Manasse ihre Söhne als Brandopfer und verweigern ihnen somit gleichsam ein ehrenvolles Begräbnis.⁴⁷⁷ Folgt man im 2. Buch der Könige weiter dem Verlauf, so kann man erkennen, dass ebenso menschliche Brandopfer, welche ja ebenso zwangsläufig das ehrenvolle

⁴⁷⁴ Jos 7,24–26.

⁴⁷⁵ Am 2,1–3.

⁴⁷⁶ Vgl. dazu auch z.B. Lev 20,14: „Heiratet einer eine Frau und ihre Mutter, so ist das Blutschande. Ihn und die beiden Frauen soll man verbrennen, dass es keine Blutschande unter euch gibt“; oder Lev 21,9: „Wenn sich die Tochter eines Priesters als Dirne entweiht, so entweiht sie den Vater; sie soll im Feuer verbrannt werden.“

⁴⁷⁷ Vgl. 2. Kön 16,2: „Er (Anm.: Ahas) war zwanzig Jahre alt, als er König wurde, und regierte sechzehn Jahre in Jerusalem. Er tat nicht wie sein Vater David, was dem Herrn, seinem Gott, gefiel, sondern er folgte den Wegen der Könige von Israel. Er ließ sogar seinen Sohn durch das Feuer gehen und ahmte so die Gräueltaten der Völker nach, die der Herr vor den Israeliten vertrieben hatte“; bzw. 2. Kön 21,6: „Er (Anm.: Manasse) ließ seinen Sohn durch das Feuer gehen, trieb Zauberei und Wahrsagerei, bestellte Totenbeschwörer und Zeichendeuter. So tat er vieles, was dem Herrn missfiel und ihn erzürnte“.

Begräbnis in der Regel unmöglich machten, praktiziert wurden.⁴⁷⁸ Auch Jeremia greift diese Problematik auf:

„Ja, die Söhne Judas taten, was mir missfällt – Spruch des Herrn. Sie haben in dem Haus, über dem mein Name ausgerufen ist, ihre Scheusale aufgestellt, um es zu entweihen.

Auch haben sie die Kulthöhe des Tofet im Tal Ben-Hinnom gebaut, um ihre Söhne und Töchter im Feuer zu verbrennen, was ich nie befohlen habe und was mir niemals in den Sinn gekommen ist.“⁴⁷⁹

Oder beim Propheten Jeremia an späterer Stelle nahezu ähnlich lautend:

„Sie haben dem Baal eine Kulthöhe gebaut, um ihre Söhne als Brandopfer für den Baal im Feuer zu verbrennen, was ich nie befohlen oder angeordnet habe und was mir niemals in den Sinn gekommen ist.“⁴⁸⁰

König Joschia tritt hingegen beispielsweise gegen die Brandopfer auf⁴⁸¹ und ermöglicht somit letztlich wieder – durch das Nichtverbrennen der Leichname – eine ehrenvolle Bestattung. Dies ist insofern anzunehmen, als er den Altar der Brandopfer zwar durch das Verbrennen von schon bestattet gewesenen Leichnamen bzw. deren Gebeinen – also nicht von frisch Geopferten – unrein macht, die Gebeine der Propheten aber wieder im Erdgrab bestatten lässt:

„Als Joschija sich umwandte und die Gräber sah, die dort auf dem Berg waren, ließ er die Gebeine aus ihnen nehmen und auf dem Altar verbrennen. So machte er ihn unrein gemäß dem Wort des Herrn, das der Gottesmann ausgerufen hatte, der diese Drohung aussprach. Und als dann der König fragte: Was ist das für ein Denkmal, das ich hier sehe?, antworteten ihm die Männer der Stadt: Das ist das Grab des Gottesmannes, der aus Juda

⁴⁷⁸ Vgl. z.B. 2. Kön 17,31: „Die Awiter fertigten Bilder des Nibhas und des Tartak an. Die, die aus Sefarwajim gekommen waren, verbrannten ihre Kinder zur Ehre Adrammelechs und Anammelechs, der Götter von Sefarwajim.“

⁴⁷⁹ Jer 7,30f.

⁴⁸⁰ Jer 19,5.

⁴⁸¹ Vgl. 2. Kön 23,10: „Ebenso machte er (Anm.: Joschia) das Tofet im Tal der Söhne Hinnoms unrein, damit niemand mehr seinen Sohn oder seine Tochter für den Moloch durch das Feuer gehen ließ.“

*gekommen war und vorausgesagt hatte, was du am Altar von Bet-El getan hast. Da befahl er: Lasst ihn ruhen! Niemand soll seine Gebeine berühren. So ließ man seine Gebeine samt den Gebeinen des Propheten, der aus Samaria stammte, ungestört.*⁴⁸²

Ähnlich ist auch eine andere Erzählung des jungen König Joschia zu verstehen, der die Brandopferaltäre niederreißen lässt, nachdem er zuvor auf ihnen noch die Gebeine der Baalspriester hatte verbrennen lassen und somit das Land säuberte.⁴⁸³ Dadurch wurde ihnen aber auch bewusst ein ehrenvolles Begräbnis verweigert.

Dennoch gibt es auch Ausnahmen, die eine „ehrenvolle“ Verbrennung von Leichnamen in Einzelfällen durchwegs vermuten lassen, wie etwa bei der Bestattung Sauls, dessen Verbrennung allerdings durchwegs einen Sonderfall in der Geschichte Israels darstellen dürfte.⁴⁸⁴ Saul wird, wie seine gefallenen Söhne, nach seinem Tod von den Philistern enthauptet und die Leichname werden an die Mauer von Bet-Schean gehängt.⁴⁸⁵ Als nun die Leichname von den Einwohnern Jabesch-Gileads abgenommen werden, werden sie zuerst kremiert und die Gebeine erst dann beigesetzt.⁴⁸⁶

„Als die Einwohner von Jabesch-Gilead hörten, was die Philister mit Saul gemacht hatten, brachen alle kriegstüchtigen Männer auf, marschierten die ganze Nacht hindurch und nahmen die Leiche Sauls und die Leichen seiner

⁴⁸² 2. Kön 23,16–18.

⁴⁸³ „Joschija war acht Jahre alt, als er König wurde, und regierte einunddreißig Jahre in Jerusalem. Er tat, was dem Herrn gefiel, und folgte den Wegen seines Vaters David, ohne nach rechts oder links abzuweichen. Im achten Jahr seiner Regierung, als er noch jung war, begann er, den Gott seines Vaters David zu suchen. Im zwölften Jahr fing er an, Juda und Jerusalem von den Kulthöhen, den Kultpfählen, den Schnitz- und Gussbildern zu reinigen. Vor seinen Augen riss man die Altäre der Baale nieder. Er ließ die Rauchopferaltäre, die auf ihnen standen, zerschlagen, die Kultpfähle zerstören, die Schnitz- und Gussbilder zermalmen, ihren Staub auf die Gräber derer streuen, die ihnen geopfert hatten, und Gebeine von Priestern auf ihren Altären verbrennen. So reinigte er Juda und Jerusalem.“ (2. Chr 34,1–5).

⁴⁸⁴ Vgl. dazu Zwickel, Wolfgang: Über das angebliche Verbrennen von Räucherwerk bei der Bestattung eines Königs; 1989, ZAW 101; S. 266–277.

⁴⁸⁵ „Als am nächsten Tag die Philister kamen, um die Erschlagenen auszuplündern, fanden sie Saul und seine drei Söhne, die auf dem Gebirge von Gilboa gefallen waren. Sie schlugen ihm den Kopf ab, zogen ihm die Rüstung aus und schickten beides im Land der Philister umher, um ihrem Götzentempel und dem Volk die Siegesnachricht zu übermitteln. Die Rüstung Sauls legten sie im Astartetempel nieder; seinen Leichnam aber hefteten sie an die Mauer von Bet-Schean.“ (1. Sam 31,9ff.).

⁴⁸⁶ In 2. Sam 21,1–14 wird zusätzlich auch beschrieben, dass Rizpa, eine Nebenfrau Sauls und Tochter Ajas, die Leichname ihrer Söhne und der anderen Söhne Sauls, die David den Gibeonitern ausgeliefert hatte, gegen Aas fressende Vögel und wilde Tiere verteidigt, um sie letztlich unversehrt bestatten zu können, was schließlich dann durch David durchgeführt wird, als er sie im Familiengrab Sauls beerdigt. Das Motiv der wilden Tiere und Vögel in Zusammenhang mit Geächteten und Gefallenen wird an späterer Stelle noch erörtert werden.

*Söhne von der Mauer von Bet-Schean ab; sie brachten sie nach Jabesch und verbrannten sie dort. Dann nahmen sie die Gebeine, begruben sie unter der Tamariske von Jabesch und fasteten sieben Tage lang.*⁴⁸⁷

Trotz der Ausnahmen, wie etwa beim Beispiel Sauls, ist die Verbrennung des Leichnams – das „Zur-Asche-Werden“ des Menschen –, wie beschrieben wurde, im Alten Testament fast ausschließlich Ausdruck des Gerichtes, auf jeden Fall aber hat Gott „Missfallen und Abscheu“⁴⁸⁸ vor dem so Gerichteten, dem das ehrenvolle Begräbnis solcherart verweigert wurde.

Obwohl bei den in der Küstenregion angesiedelten Phöniziern die Feuer- und Urnenbestattung verbreitet war und auch die später in Palästina stationierten römischen Legionäre sowie die in die Provinz von Rom kommende Oberschicht⁴⁸⁹ der Brandbestattung folgten,⁴⁹⁰ blieb trotz aller sonstigen Einflüsse und Traditionen, die in Israel von den Phöniziern und Römern übernommen wurden, die Feuerbestattung im Judentum und in weiterer Folge auch im Christentum unüblich und die Erdbestattung die Normbestattung⁴⁹¹. In ihr kam letztlich der Gedanke der Hoffnung auf die Auferstehung des Leibes zum Ausdruck, wie Paulus im Ersten Brief an die Korinther 15,12–14 schreibt:

⁴⁸⁷ 1. Sam 31,11–13.

⁴⁸⁸ Vgl. Mal 3,21: „Die Gottlosen sollen zu Asche werden.“

⁴⁸⁹ Reiner Sörries dazu: „Zwischen dem ersten und dem fünften Jahrhundert wurden in Rom und seinen Provinzen Körper- und Brandbestattung parallel geübt, wobei während der früheren und mittleren Kaiserzeit in der Oberschicht die Brandbestattung bevorzugt wurde, dagegen mussten sich die unteren sozialen Schichten mit der weniger aufwändigen Erdbestattung zufrieden geben.“ Vgl. dazu Sörries, Reiner: Gräberstraßen und Nekropolen nach römischem Vorbild. Das Friedhofswesen in den germanischen Provinzen des Imperium Romanum; in Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur Kassel (Hrsg.): Raum für Tote; Braunschweig 2003; S. 12.

⁴⁹⁰ Der Kirchenvater Tertullian rät u.a. auch aus diesem Grund den frühen Christen vom Militärdienst ab, da die Soldaten, die fielen oder in der Fremde starben, verbrannt wurden. (Vgl. dazu auch Taupe, Sabine: Frühes Christentum und Heer. Tertullians Einstellung zu Christen im Heer im Vergleich mit anderen frühchristlichen Schriftstellern; in: Trauner, Karl (Hrsg.): Militär & Seelsorge – Schriftenreihe der evangelischen Militärseelsorge zur Information von Interessenten, Militärseelsorgern und Kommandanten; Themenheft 12, Wien 2005. Ebenso Wagnsonner, Christian: Der Tod aus christlicher Sicht; in: Trauner, Karl-Reinhart: Militär & Seelsorge, Leben und Tod und danach, Themenheft 15, Wien 2006; S. 22.) Dennoch dürfte es gerade knapp vor Kaiser Konstantin viele Christen in der römischen Armee gegeben haben, anders wäre es undenkbar, dass Konstantin im Jahr 312 vor der Schlacht an der Milvischen Brücke das Zeichen des Kreuzes bzw. des Christusmonogramms anstatt des traditionellen Adlers auf seine Feldzeichen montieren ließ. Vgl. dazu Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991; S. 9.

⁴⁹¹ Das Verbot der Verbrennung gilt auch im Islam. Auch auf Wunsch des Verstorbenen darf dieser nicht kremiert werden.

„Wenn aber verkündigt wird, dass Christus von den Toten auferweckt worden ist, wie können dann einige von euch sagen: Eine Auferstehung der Toten gibt es nicht? Wenn es keine Auferstehung der Toten gibt, ist auch Christus nicht auferweckt worden. Ist aber Christus nicht auferweckt worden, dann ist unsere Verkündigung leer und euer Glaube sinnlos.“⁴⁹²

4.2.2. Bestattung im Neuen Testament

Wie schon unter anderem anhand des Ersten Briefs des Apostels Paulus an die Korinther 15,12–14 aufgezeigt wurde, findet die Auseinandersetzung mit dem Tod– und somit auch mit der Bestattung, bzw. dem Begräbnis und dem Grab – im Neuen Testament vor allem auf der theologischen Ebene statt.⁴⁹³ Vor allem in den Briefen des Apostels Paulus wird die Thematik immer wieder aufgegriffen, immer mit Blick auf die Erlösung und sich in der Nachfolge Jesu begreifend, wie Christian Wagnsonner feststellt,⁴⁹⁴ wenn er in diesem Zusammenhang Paulus’ Aussage aus dem Brief an die Römer 8,39 zitiert:

„Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gewalten der Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.“⁴⁹⁵

Und weiter, durchwegs auch im Bewusstsein des Vergänglichen im Grab:

„Nun könnte einer fragen: Wie werden die Toten auferweckt, was für einen Leib werden sie haben? Was für eine törichte Frage! Auch das, was du säst, wird nicht lebendig, wenn es nicht stirbt. Und was du säst, hat noch nicht die Gestalt, die entstehen wird; es ist nur ein nacktes Samenkorn, zum Beispiel ein Weizenkorn oder ein anderes. Gott gibt ihm die Gestalt, die er vorgesehen hat, jedem Samen eine andere. Auch die Lebewesen haben nicht alle die gleiche Gestalt. Die Gestalt der Menschen ist anders als die der Haustiere, die

⁴⁹² 1. Kor 15,12–14.

⁴⁹³ Vgl. auch diese Arbeit 4.1.2.

⁴⁹⁴ Wagnsonner, Christian: Der Tod aus christlicher Sicht; in: Trauner, Karl-Reinhart: Militär & Seelsorge, Leben und Tod und danach; Themenheft 15, Wien 2006; S. 19.

⁴⁹⁵ Röm 8,39.

*Gestalt der Vögel anders als die der Fische. Auch gibt es Himmelskörper und irdische Körper. Die Schönheit der Himmelskörper ist anders als die der irdischen Körper. Der Glanz der Sonne ist anders als der Glanz des Mondes, anders als der Glanz der Sterne; denn auch die Gestirne unterscheiden sich durch ihren Glanz. So ist es auch mit der Auferstehung der Toten. Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich.*⁴⁹⁶

Auch wenn im Neuen Testament somit mit dem Tod und letztlich auch dem Begräbnis in erster Linie theologisch umgegangen wird und die Auseinandersetzung mit dem Tod, dem Sterben und dem Begraben-Werden mit den dazugehörigen Trauerritualen⁴⁹⁷ auf dieser Ebene stattfindet,⁴⁹⁸ so findet der Leser des Neuen Testaments, wenn auch nicht viele, so doch auch ganz konkrete Beschreibungen von Begräbnissen.⁴⁹⁹ Diese werden allerdings in weiterer Folge stets in einem theologischen oder eschatologischen Zusammenhang gedeutet. Nur ganz selten werden Begräbnisriten wie Wehklagen⁵⁰⁰ oder Tröstungen der trauernden Angehörigen als reine Beschreibung der Trauerriten genannt, sondern, wie der Blick auf Tod und Begräbnis zeigte, stets mit Blick auf den theologischen Inhalt, welcher dem Leser deutlich gemacht werden soll.

⁴⁹⁶ 1. Kol 15,35–42.

⁴⁹⁷ Paulus greift diese Trauerrituale beispielsweise kurz auf, wenn er im Römerbrief 12,15 die Aufforderung ausspricht: „*Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden!*“ (Röm 12,15)

⁴⁹⁸ So wird beispielsweise die traditionelle Verpflichtung, dass der Sohn seinen Vater begraben muss, als Gegensatz zum Auftrag der Gottesreichsverkündigung dargestellt, bzw. zumindest diese höher bewertet, wie man in Lk 9,59f. („*Zu einem anderen sagte er: Folge mir nach! Der erwiderte: Lass mich zuerst heimgehen und meinen Vater begraben. Jesus sagte zu ihm: Lass die Toten ihre Toten begraben; du aber geh und verkünde das Reich Gottes!*“) bzw. in Mt 8,21f. („*Ein anderer aber, einer seiner Jünger, sagte zu ihm: Herr, lass mich zuerst heimgehen und meinen Vater begraben! Jesus erwiderte: Folge mir nach; lass die Toten ihre Toten begraben!*“) lesen kann.

⁴⁹⁹ Diese können aber beispielsweise, wie bei der Erwähnung des Begräbnisses Johannes' des Täufers („*Als die Jünger des Johannes das hörten, kamen sie, holten seinen Leichnam und legten ihn in ein Grab*“ (Mk 6,29), bzw.: „*Die Jünger des Johannes aber holten den Leichnam und begruben ihn*“ (Mt 14,12)) oder bei dem Bericht über das Begräbnis des Stephanus („*Fromme Männer bestatteten Stephanus und hielten eine große Totenklage für ihn*“ (Apg 8,2)) sehr kurz ausfallen.

⁵⁰⁰ Diese sind im Judentum durchwegs üblich gewesen, im Islam aber – folgt man dem islamischen Totenbuch –, wenngleich sie auch durchwegs in islamischen Ländern praktiziert wurden und werden, eigentlich untersagt. „*Lautes Klagegeschrei ist verboten (...)*“; bzw.: „*Ich habe euch nur zwei Laute der Stimme verboten, nämlich den Klagelaut und den Trauergesang; ferner das Zerkratzen des Gesichtes und das Zerschlagen des Busens.*“ Zit. nach Werner, Helmut (Hrsg.): Das islamische Totenbuch. Jenseitsvorstellungen des Islam. Nach der Dresdner und Leipziger Handschrift, Anaconda, Köln, 2009; S. 83.

4.2.2.1. Die Bestattung des Lazarus

Eines dieser Beispiele ist die Bestattung des Lazarus im Johannesevangelium (Joh 11,1–44). Auch hier werden Begräbnisriten in die Auferweckungserzählung so verwoben, dass letztlich Letztere in die reale Welt des Judentums und in die Trauerrituale desselben eingewoben ist, sodass sich daraus eine theologische Aussage herauslesen lässt. So werden beispielsweise „(...) *viele der Juden* (...)“⁵⁰¹, die zu Maria und Martha nach dem Tod ihres Bruders Lazarus gekommen waren „(...) *und sie trösteten* (...)“⁵⁰² durch die Auferweckungstat Jesu zu an ihn Glaubende:

*„Viele der Juden, die zu Maria gekommen waren und gesehen hatten, was Jesus getan hatte, kamen zum Glauben an ihn.“*⁵⁰³

Werden in der Erzählung vom Tod und dem Begräbnis des Lazarus auch einige Trauer- und Begräbnisrituale konkret geschildert, so spielen sie dennoch eine untergeordnete Rolle und bilden – wie beschrieben wurde – nur die Rahmenhandlung für den theologischen Inhalt. Die Erzählung zielt also letztlich nicht auf den historischen oder soziologischen, sondern vielmehr auf den theologischen Inhalt ab.⁵⁰⁴

Dennoch erkennt man gerade in den oftmals nichtbeachteten Zwischensätzen, dass zur Zeit Jesu die zur Beobachtung der Begräbnisriten beschriebenen Rituale⁵⁰⁵, wie beispielsweise das Trösten der Angehörigen, nach wie vor gepflegt wurden,⁵⁰⁶ sie haben auch bis in die Gegenwart im Judentum nach wie vor einen hohen Stellenwert. Dieses Trösten darf bzw. soll auch erst nach der Beisetzung, die möglichst bald nach dem Eintritt des Todes (mit welchem für die engsten

⁵⁰¹ Joh 11,45.

⁵⁰² Joh 11,31.

⁵⁰³ Joh 11,45.

⁵⁰⁴ Vgl. hier u.a. ausführlich die Textexegese, Wirkungsgeschichte und theologische Auslegung vom Frühchristentum bis in die Gegenwart in Kremer, Jakob: Lazarus. Die Geschichte einer Auferstehung; Stuttgart 1985.

⁵⁰⁵ Diese Begräbnisriten werden nicht nur hier beschrieben, sondern finden sich in ähnlichen Worten bei anderen Schriftstellern des Altertums wie Prudentius und Paulinus. Vgl. dazu Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 326.

⁵⁰⁶ „Viele Juden waren zu Marta und Maria gekommen, um sie wegen ihres Bruders zu trösten.“ (Joh 11,19)

Angehörigen die Zeit der intensiven Trauer, des „Aninat“, beginnt)⁵⁰⁷ und dem rituellen Waschen des Leichnams – allerdings spätestens am dritten Tag nach dem Tod – erfolgen. So bildet beispielsweise auch heutzutage die jüdische Trauergemeinde⁵⁰⁸ erst beim Verlassen des Friedhofes, also nach der Beisetzung des Leichnams, ein „*schützendes Spalier, durch das die Angehörigen des Verstorbenen schreiten*“.⁵⁰⁹ Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen die Angehörigen des Verstorbenen erstmals getröstet werden, denn bis dahin durften sie durchwegs in ihrem Schmerz untröstlich sein.⁵¹⁰

Auch die Begleitung der Trauernden bzw. der weiteren Familie durch die Gemeinschaft zum Grab⁵¹¹ entspricht den jüdischen Trauerritualen,⁵¹² ebenso die offenbar in der Lazaruserzählung beschriebene Trauerzeit.⁵¹³

Das beschriebene Felsengrab und die als „Binden“ beschriebenen Leichentücher entsprechen ebenso dem jüdischen Brauchtum, wie schon beschrieben wurde.

„Da nahmen sie den Stein weg. (...) Da kam der Verstorbene heraus; seine Füße und Hände waren mit Binden umwickelt, und sein Gesicht war mit einem Schweißtuch verhüllt. Jesus sagte zu ihnen: Löst ihm die Binden und lasst ihn weggehen!“⁵¹⁴

⁵⁰⁷ Vgl. dazu Simonson, Max: Trauervorschriften und Trauerbräuche; in: Thierberger, Friedrich: Jüdisches Fest – Jüdischer Brauch. Ein Sammelwerk; Berlin 1979; S. 436.

⁵⁰⁸ In der Regel ist dies in Mittel- und Osteuropa so üblich, wenngleich aufgrund der heutigen unterschiedlichen geographischen Beheimatung sich jüdische Begräbnis- und Trauerrituale durchaus voneinander unterscheiden können.

⁵⁰⁹ Franz, Ansgar; Ein Blick über den Tellerrand: Das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 37.

⁵¹⁰ Hierbei werden den Trauernden in der Regel folgende Trostworte zugesprochen: „Gott tröste euch inmitten aller übrigen Trauernden Zions und Jerusalems.“ Vgl. dazu De Vries, Simon Philip: Jüdische Riten und Symbole; Wiesbaden 1981; S. 284.

⁵¹¹ Vgl. Joh 11,31b.

⁵¹² Diese Trauerrituale konnten aber bei einzelnen Gruppierungen wie beispielsweise den Essenern durchwegs auch abweichen. Vgl. dazu u.a. Piovanelli, Pierluigi: Die geheimnisvollen Friedhöfe von Qumran; in: Welt und Umwelt der Bibel. Nr. 9, 3. Jg., 3. 1998; S. 31ff.

⁵¹³ Die Trauerphase nach dem Tod und dem jüdischen Begräbnis – während derer die Verwandten im Trauerhaus bleiben – dauert in der Regel sieben Tage, was ihr auch den Namen „Schiwa“ (wörtlich: „7 Tage“) gibt. (Vgl. dazu auch Franz, Ansgar: Ein Blick über den Tellerrand. Das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 38.) Offenbar wird im elften Kapitel des Johannesevangeliums eben diese Zeit beschrieben, denn Lazarus ist schon vier Tage tot (Joh 11,39b), Maria bleibt während der Trauerzeit im Haus (Joh 11,20b) und es kommen viele Juden, „um sie zu trösten.“ (Joh 11,19).

⁵¹⁴ Joh 11,42–44.

4.2.2.2. Die Bestattung des Jünglings von Naïn

Auch in der Schriftstelle der Erweckung des Jünglings von Naïn im Lukasevangelium (Lk 7,11–17) sind zwei Elemente des jüdischen Begräbnisses erkennbar: die Begleitung des Verstorbenen durch die Gemeinschaft (in Ermangelung der engeren Familie)⁵¹⁵ und die Bahre, auf welcher der Verstorbene zum Grab getragen wird:

„Einige Zeit später ging er (Anm.: Jesus) in eine Stadt namens Naïn; seine Jünger und eine große Menschenmenge folgten ihm. Als er in die Nähe des Stadttors kam, trug man gerade einen Toten heraus. Es war der einzige Sohn seiner Mutter, einer Witwe. Und viele Leute aus der Stadt begleiteten sie. Als der Herr die Frau sah, hatte er Mitleid mit ihr und sagte zu ihr: Weine nicht! Dann ging er zu der Bahre hin und fasste sie an. Die Träger blieben stehen und er sagte: Ich befehle dir, junger Mann: Steh auf!“⁵¹⁶

Die hier geschilderten Trauerrituale bilden, wie in der Erzählung der Erweckung des Lazarus, wiederum den Rahmen für das theologische Konzept der Handlung, ähnlich der Erzählung der Auferweckung der Tochter des Synagogenvorstehers Jairus im Matthäusevangelium (Mt 9,18–26) bzw. im Evangelium nach Markus (Mk 5,21–43) und in jenem nach Lukas (Lk 8,52), wo aber keine Trauer- oder Begräbnisrituale genannt werden, mit Ausnahme der Totenklage.⁵¹⁷

4.2.2.3. Die Bestattung Johannes des Täufers

Mit nur einem Vers wird das Begräbnis Johannes' des Täufers in den Evangelien nach Matthäus und Markus beschrieben. Die Evangelisten widmen dabei der Hinrichtung des Johannes – welche nach Flavius Josephus auf der Festung Machaerus am Toten Meer, welche die Grenze des Territoriums von Antipas

⁵¹⁵ „Es war der einzige Sohn seiner Mutter, einer Witwe (...).“ (Lk 7,13a).

⁵¹⁶ Lk 7,11–14.

⁵¹⁷ „Als Jesus in das Haus des Synagogenvorstehers kam und die Flötenspieler und die Menge der klagenden Leute sah, sagte er: Geht hinaus!“ (Mt 9,23f.); „Sie gingen in das Haus des Synagogenvorstehers. Als Jesus den Lärm bemerkte und hörte, wie die Leute laut weinten und jammerten, trat er ein und sagte zu ihnen: Warum weint ihr? Das Kind ist nicht gestorben, es schläft nur.“ (Mk 5,38); „Alle Leute weinten und klagten über ihren Tod. Jesus aber sagte: Weint nicht! Sie ist nicht tot, sie schläft nur.“ (Lk 8,52).

sicherte, durchgeführt wurde⁵¹⁸ – und deren Begleitumständen rund um Herodes, Herodias und deren Tochter wesentlich mehr Aufmerksamkeit als der Beisetzung des Johannes. So heißt es diesbezüglich beispielsweise im Evangelium nach Matthäus knapp:

„Die Jünger des Johannes aber holten den Leichnam und begruben ihn.“⁵¹⁹

Und im Markusevangelium:

„Als die Jünger des Johannes das hörten (Anm.: die Enthauptung des Johannes), kamen sie, holten den Leichnam und legten ihn in ein Grab.“⁵²⁰

Beide Evangelisten nennen zwar die Beisetzung des Leichnams, verlieren aber kein Wort darüber, was mit dem abgetrennten Haupt des Johannes passierte,⁵²¹ welches die Tochter der Herodias – Flavius Josephus nennt sie Salome⁵²² – als Lohn für ihren Tanz von Herodes forderte. Ebenso lassen die Evangelisten offen, wie die Jünger des Johannes einfach an dessen Leichnam gekommen waren, um ihn begraben zu können, während beispielsweise bei der Bestattung Jesu Josef von Arimathäa Pilatus um den Leichnam Jesu bitten muss, um ihn bestatten zu können. Auch nähere Umstände oder Trauerrituale beim Begräbnis des Johannes nennen die Evangelien nicht.

4.2.2.4. Die Bestattung Jesu

Die Bestattung, bzw. das Begräbnis mit den begleitenden Trauerriten, welches in den Evangelien am genauesten beschrieben wird, ist das Begräbnis Jesu, über welches alle vier Evangelien durchwegs fast übereinstimmend berichten. Dieses Begräbnis

⁵¹⁸ Flavius Josephus: Jüd. Alt. XVIII 5,2.

⁵¹⁹ Mt 14,12a.

⁵²⁰ Mk 6,29a.

⁵²¹ So beanspruchen beispielsweise mehrere Kirchen bzw. Orte für sich, das Haupt des Johannes zu besitzen, darunter die Kirche San Silvestro in Capite in Rom, die Kathedrale von Amiens, die Omayyaden-Moschee in Damaskus und die Johanneskirche in Madaba. Neben mehreren über den Globus verstreuten Johannesreliquien wird auch noch im Topkapi-Palast in Istanbul ein Stück des Schädels von Johannes gezeigt. Vgl. dazu auch: Die sieben Häupter des Johannes. Auf den Spuren der Reliquien; ausgestrahlt am 30. August 2014 auf Phoenix.

⁵²² Die Evangelien nennen den Namen nicht, dieser wird bei Flavius Josephus genannt. Vgl. dazu Flavius Josephus: Jüd. Alt. XVIII 5,4.

wird aber offenbar nur deshalb möglich, weil Josef von Arimathäa Pilatus um den Leichnam Jesu bittet. Als Gekreuzigtem standen Jesus ein (solches) Begräbnis und die begleitenden Traueritten nicht zu, weswegen die Evangelien auch extra Josef von Arimathäa und seinem Engagement berichten.

Alle Evangelien – bis auf jenes nach dem Evangelisten Johannes – berichten auch übereinstimmend von einem Felsengrab.⁵²³ Dieses Grab hat sich wiederum nach dem Johannesevangelium in der Nähe der Kreuzigungsstätte befunden.⁵²⁴

In allen vier Evangelien ist auch von der Verwendung von zumindest einem Leinentuch die Rede,⁵²⁵ im Johannesevangelium sogar von zumindest drei Tüchern: einem Schweiß Tuch⁵²⁶ und (mindestens zwei weiteren) Leinenbinden:

„Er (Anm.: Petrus) sah die Leinenbinden liegen und das Schweiß Tuch, das auf dem Kopf Jesu gelegen hatte; es lag aber nicht bei den Leinenbinden, sondern zusammengebunden daneben an einer besonderen Stelle.“⁵²⁷

Die Evangelien unterscheiden offenbar beiden beim Begräbnis Jesu verwendeten Tüchern zwischen einem Leinentuch („sindone“), bzw. im Matthäusevangelium einem „reinen Leinentuch“, den Leinenbinden („linteamina“) und dem Schweiß Tuch („sudarium“). Möglich scheint auch, dass das im Johannesevangelium genannte Tuch, welches an „einer besonderen Stelle“ lag, zur (rituellen) Reinigung des toten Körpers diente, die ja nach jüdischem Brauch Sitte und Vorschrift war und auch

⁵²³ Mt 27,60; Mk 15,46; Lk 23,53; Joh 19,41. Anm.: Das Johannesevangelium berichtet allerdings nur von einem Grab, nicht ausdrücklich von einem Felsengrab wie die anderen drei Evangelien.

⁵²⁴ Joh 19,41.

⁵²⁵ „Josef kaufte ein Leinentuch, nahm Jesus vom Kreuz, wickelte ihn in das Tuch und legte ihn in ein Grab, das in einen Felsen gehauen war.“ (Mk 15,46); „Josef nahm ihn und hüllte ihn in ein reines Leinentuch (...)“ (Mt 27,59); „Und er (Anm.: Josef von Arimathäa) nahm ihn vom Kreuz, hüllte ihn in ein Leinentuch und legte ihn in ein Felsengrab (...)“ (Lk 23,53); „Sie (Anm.: Josef von Arimathäa und Nikodemus) nahmen den Leichnam Jesu und umwickelten ihn mit Leinenbinden, zusammen mit den wohlriechenden Salben, wie es beim jüdischen Begräbnis Sitte ist (...). Wegen des Rüsttages der Juden und weil das Grab in der Nähe lag, setzten sie Jesus dort bei.“ (Joh 19,40f)

⁵²⁶ Sehen einige Wissenschaftler und Exegeten in diesem Schweiß Tuch das Tuch, welches bei der Bestattung das Gesicht abdeckte, ähnlich dem Seidenschleier in der orthodoxen Liturgie, erkennen andere wie z.B. Giulio Ricci, Gertrud Wally und Michael Hesemann darin ein Sudarium, näherhin das Schweiß Tuch von Oviedo, welches – ihrer Theorie zufolge – Jesus bei der Kreuzabnahme gleich einer Haube über den Kopf gelegt wurde und erst knapp vor dem Verhüllen des Körpers im eigentlichen Grabtuch bzw. Leinentuch vom Kopf genommen wurde und an eine andere Stelle im Grab gelegt wurde, sodass der Evangelist Johannes es als „zusammengebunden an einer anderen Stelle“ im Grab beschrieb. Vgl. dazu ausführlich Wally, Gertrud: Er sah und glaubte. Grabtuch von Turin/Schweiß Tuch von Oviedo. Zwei Reliquien für das dritte Jahrtausend; Mainz 2010; S. 99ff; bzw. Hesemann, Michael: Das Blut Tuch Christi. Wissenschaftler auf den Spuren der Auferstehung; München 2010; S. 122ff.

⁵²⁷ Joh 20,6f.

durchaus logisch erscheint, wenn der tote und mit verkrusteten Wunden, Blutspuren und Schmutz übersäte Körper in ein „reines Leinentuch“ gewickelt werden sollte. Diese rituelle Reinigung – die „Tharah“ – entfiel aber in der Regel bei Hingerichteten. Bei der Frage, ob das bei Johannes genannte Tuch also der rituellen Reinigung diene oder nicht, gehen die Meinungen der Historiker auseinander. Auch divergieren die Aussagen über den Verlauf des Begräbnisses Jesu in den Evangelien. Im Johannesevangelium hat es den Anschein, dass Josef von Arimathäa und Nikodemus Jesus vor dem Begräbnis noch salben:

„Josef aus Arimathäa war ein Jünger Jesu, aber aus Furcht vor den Juden nur heimlich. Er bat Pilatus, den Leichnam Jesu abnehmen zu dürfen, und Pilatus erlaubte es. Also kam er und nahm den Leichnam ab. Es kam auch Nikodemus, der früher einmal Jesus bei Nacht aufgesucht hatte. Er brachte eine Mischung aus Myrrhe und Aloe, etwa hundert Pfund. Sie nahmen den Leichnam Jesu und umwickelten ihn mit Leinenbinden, zusammen mit den wohlriechenden Salben, wie es beim jüdischen Begräbnis Sitte ist. An dem Ort, wo man ihn gekreuzigt hatte, war ein Garten, und in dem Garten war ein neues Grab, in dem noch niemand bestattet worden war. Wegen des Rüsttages der Juden und weil das Grab in der Nähe lag, setzten sie Jesus dort bei.“⁵²⁸

Der Evangelist knüpft hier auch ganz konkret an die jüdische Tradition an, wenn er extra betont: „(...) wie es beim jüdischen Begräbnis Sitte ist“.⁵²⁹ Fraglich ist hierbei, ob sich dieser Halbvers auf die Salbung des Leichnams bezieht oder auf die Verwendung eines Leinentuches. Dieses könnte aber als durchaus selbstverständlich angesehen werden, da dieses Leinentuch fester Bestandteil des jüdischen Begräbnisses war und auch bis in die Gegenwart durchwegs ist. So schrieb beispielsweise Maurice Lamm im 19. Jahrhundert:

„Die Bestattungstücher müssen aus weißem Leinen sein (ohne Vermischung von Wollfasern, die zu Shatnez, Unreinheit nach dem Gesetz, führen würden), von Hand mit Fäden aus weißem Leinen von frommen Frauen angefertigt. (...)“

⁵²⁸ Joh 19,38–42.

⁵²⁹ Joh 19,40.

*Sie dürfen keine Heftung oder Nähte, Knoten oder Taschen haben, sie dürfen keine Einfassung haben.*⁵³⁰

Und schon im 2. Jahrhundert wurde in Bezug auf das Leichentuch bzw. Totenhemd von Rabbi Gamaliel festgestellt, dass im Tod alle gleich seien und dass somit das Totenhemd und das Leichentuch für alle gleich einfach, sauber, weiß und handgemacht sein sollten.⁵³¹

Es könnte aber durchaus sein, dass mit dem Halbvers 19,40b aus dem Johannesevangelium („wie es beim jüdischen Begräbnis Sitte ist (...)“) die (rituelle) Salbung gemeint ist; allerdings berichten die anderen drei Evangelien nicht darüber, dass Jesus noch vor dem Begräbnis bzw. bei der Beisetzung gesalbt worden wäre. Vielmehr berichten sie, dass die Frauen, welche nach jüdischer Tradition den kleinen Trauerzug begleiteten,⁵³² erst im Anschluss daran – dem Lukasevangelium zufolge – Öle und Salben selbst zubereiteten⁵³³ bzw., wenn man dem Markusevangelium folgt, diese Salben kauften und, wie die Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas berichten, erst „(...) am ersten Tag der Woche (...)“⁵³⁴ zum Grab gingen, um Jesus zu salben. Während sie nach dem Matthäusevangelium nur nach dem Grab sehen wollen, machen sie sich nach dem Lukas- und Markusevangelium eigens auf den Weg zum Grab, um Jesus zu salben, was vor allem im Markusevangelium betont wird:

*„Als der Sabbat vorüber war, kauften Maria aus Magdala, Maria, die Mutter des Jakobus, und Salome wohlriechende Öle, um damit zum Grab zu gehen und Jesus zu salben.“*⁵³⁵

Auch beim Lukasevangelium ist anzunehmen, dass die Intention des Besuchs des Grabes die Salbung des Leichnams ist:

⁵³⁰ Lamm, Maurice: The Jewish Way in Death and Mourning; New York 1969; zit. nach Siliato, Maria Grazia: Und das Grabschutuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 329.

⁵³¹ Siliato, Maria Grazia: Und das Grabschutuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 329.

⁵³² Vgl. dazu Lk 23,55a: „Die Frauen, die mit Jesus aus Galiläa gekommen waren, gaben ihm das Geleit und sahen zu, wie der Leichnam in das Grab gelegt wurde.“

⁵³³ „Dann kehrten sie heim und bereiteten wohlriechende Öle und Salben zu.“ (Lk 23,55b).

⁵³⁴ Lk 24,1.

⁵³⁵ Mk 16,1.

„Am ersten Tag der Woche gingen die Frauen mit den wohlriechenden Salben, die sie zubereitet hatten, in aller Frühe zum Grab.“⁵³⁶

Diese Salbung durch die Frauen erscheint allerdings im Judentum absolut unüblich und stellt somit durchwegs eine bemerkenswerte Ausnahme und einen Traditionsbruch dar, da Männer – ähnlich wie später im Islam – entweder nur von Männern oder der Ehefrau gewaschen und gesalbt werden durften, bzw. heute noch im (orthodoxen) Judentum von Trauernden des eigenen Geschlechtes gewaschen werden.⁵³⁷ Diese, der Salbung vorausgehende rituelle Reinigung des Leichnams Jesu mit den alten begleitenden Gebeten⁵³⁸ wird allerdings in keinem der Evangelien eigens geschildert, kann aber als selbstverständlich angenommen werden, außer wenn die Zeit von der Kreuzabnahme bis hin zum Beginn des Sabbats tatsächlich zu kurz gewesen wäre,⁵³⁹ wie es das Johannesevangelium andeutet, oder weil die Salbung Jesu als eines Hingerichteten letztlich vom jüdischen Gesetz bzw. von den Geboten generell verboten gewesen wäre. So muss auch Josef von Arimathäa zunächst um den Leichnam Jesu bitten bzw. ihn letztlich loskaufen. Ob dann die rituelle Reinigung vollzogen werden konnte, bezweifelt Maria Siliato, da *„(...) wegen der Verurteilung zum Tode mit Blutvergießen die ‚Tharah‘ nicht ausgeführt werden durfte“*.⁵⁴⁰ Und weiter führt Siliato – mit Blick auf die weitere Geschichte – erklärend aus:

„Im 10. Jahrhundert fragten die Eltern eines Mannes, der getötet worden war, Rabbi Radak, welches Beerdigungsritual auszuführen sein. Die Antwort lautete, er solle bestattet werden, ohne irgendetwas zu verändern, mit seinen blutigen Kleidern, und die Erde, die von seinem Blut getränkt war, solle aufgenommen werden und in das Grab gelegt werden.“

⁵³⁶ Lk 24,1.

⁵³⁷ Vgl. dazu u.a. Franz, Ansgar: Ein Blick über den Tellerrand. Das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 34.

⁵³⁸ In der Regel wird der gewaschene Körper auf dem Rücken liegend noch dreimal mit Wasser begossen, wozu aus dem Buch Levitikus rezitiert wird: *„Denn an diesem Tage geschieht eure Entsühnung, dass ihr gereinigt werdet; von all euren Sünden werdet ihr gereinigt vor dem Herrn.“* (Lev 16,30); Vgl. dazu auch De Vries, Simon Philip: Jüdische Riten und Symbole; Wiesbaden 1981; S. 272.

⁵³⁹ In diesem Zusammenhang sei nochmals auf den Islam verwiesen, wo es als schwere Sünde gilt, die Waschung des Leichnams zu unterlassen. Daher soll ein nichtgewaschener Leichnam, der bereits im Grab liegt, aber noch nicht mit Erde bedeckt ist, nochmals zur Waschung herausgenommen werden.

⁵⁴⁰ Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 329.

Im Jahr 1300 interpretierte Rabbi Maharil die Mischna in der gleichen Weise: Eine Frau, die beim Sturz von einem Balkon ums Leben gekommen war, musste bestattet werden, wie sie aufgefunden wurde, das Blut, das im Moment des Todes ausgetreten war, durfte nicht abgewischt werden.

Im Laufe der Jahrhunderte antworteten andere Rabbiner, die bei ähnlichen Tragödien um Rat gefragt wurden, immer auf die gleiche Art und Weise: ‚Der Leichnam, der noch das Blut an sich trägt, das im Moment des Todes vergossen wurde – ‚Blut der Seele‘ genannt –, darf nicht abgewaschen werden, darf nicht die Taharah und auch keine Salbung erhalten und muss im Zustand, in dem er sich befindet, in ein Laken gewickelt werden...‘. Weder Waschung noch Taharah. Der Körper wird bestattet, ohne dass die blutigen Kleider entfernt werden, wenn er welche trägt. Das Blut ist ein Teil des Körpers und muss mit ihm begraben werden.‘ Und auch heute in New York sagt –nach dem Zeugnis von Rebecca Jackson – Mendel Teitelbaum, ein ultraorthodoxer Rabbiner, dass ein zum Tod Verurteilter nicht die Taharah, die rituelle Reinigung, erhält.⁵⁴¹

Diese Ausführungen von Siliato lassen also die Vermutung zu, dass dieses Verbot, die rituellen Waschungen bei Verunfallten, Hingerichteten usw. durchzuführen, durchwegs auch schon zur Zeit Jesu gegolten haben könnte.⁵⁴² Das Evangelium nach Johannes könnte im Halbvers 19,40 eben auf diesen Umstand hinweisen wollen, dass *trotz* des Verbotes, einen Hingerichteten würdig zu bestatten, die Reinheits- und Begräbnisvorschriften genau eingehalten wurden,⁵⁴³ während die anderen Evangelien beim Gang der Frauen zum Grab durchwegs eben nicht die Salbung des Leichnams im Blick haben könnten, sondern ein – im Judentum zur Zeit

⁵⁴¹ Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 330–331.

⁵⁴² Siehe dazu auch Jos Rosenthal, der ebenso davon ausgeht, dass die Leichen Hingerichteter einfach „verscharrt“ wurden. Vgl. dazu Rosenthal, Jos: Der Prozess Jesu. 18 Stunden bis zur Hinrichtung; Grundwissen Religion, Kevelaer 2003; S. 93.

⁵⁴³ Dass das Umgehen der Reinheitsgebote und Bestattungsverbote beim Begräbnis Jesu allerdings keinen Einzelfall darstellt, zeigt beispielsweise auch der archäologische Fund aus Giv'at Ha-mivtar, wo die Gebeine eines offenbar gekreuzigten Mannes (die Archäologie nimmt aufgrund von Graffiti den Namen „Jehochanan“ an) aus dem ersten jüdischen Krieg, also aus der Zeit um das Jahr 70 n. Chr., feinsäuberlich (allerdings noch mit dem Nagel der Kreuzigung durch den Fersenknochen) in ein Kästchen gelegt wurden und in einer Art Urnenhain beigesetzt wurden. Auch dieser hätte nach den jüdischen Reinheits- und Bestattungsgeboten nicht feierlich bestattet werden dürfen. Vgl. dazu u.a. Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998; S. 296; bzw. Rosenthal, Jos: Der Prozess Jesu. 18 Stunden bis zur Hinrichtung; Grundwissen Religion, Kevelaer 2003; S. 83ff.

Jesu durchwegs nicht unübliches – Überstreuen des (schon in die Leichentücher gehüllten und im Grab liegenden) Leichnams mit Salzen, Aromastoffen und Myrr.⁵⁴⁴

Das zuvor angesprochene Verbot der „*Taharah*“ in manchen Fällen wird auch im weiteren Verlauf dieser Arbeit – vor allem bei einem kurzen Blick auf nicht bestattete Gefallene – von Bedeutung sein.

4.3. Bestattungsrecht bzw. Pflicht zur Bestattung von Gefallenen in der Bibel

Wurde zuvor die Tradition und die dieser Tradition zugrunde liegende Theologie des jüdischen und (somit fast identischen) frühchristlichen Begräbnisses in der Bibel aufgezeigt, soll nun im Speziellen auf den Umgang mit Gefallenen in derselben eingegangen werden. Hierbei muss man festhalten, dass zwischen dem gefallenen Feind⁵⁴⁵ und dem eigenen gefallenen Krieger, dem offenbar große Verehrung zukam, unterschieden wurde.⁵⁴⁶ Dieser Schluss ist zulässig, da tote Krieger des eigenen Volkes u.a. mit voller Rüstung und Bewaffnung bestattet worden sein dürften, wie im Buch Ezechiel 32,27 beschrieben wird:

„Aber sie liegen nicht bei den gefallenen Kriegern aus früheren Zeiten, die mit ihrer Rüstung in die Unterwelt hinabgestiegen sind, denen man das Schwert unter den Kopf und den Schild auf die Gebeine gelegt hat; denn die Krieger hatten im Land der Lebenden Schrecken verbreitet.“⁵⁴⁷

⁵⁴⁴ Walter Simonis setzt also in seinem Werk „Auferstehung und ewiges Leben? Die wirkliche Entstehung des Osterglaubens“ als einer der wenigen Exegeten zu Recht ein Fragezeichen hinter seine Feststellung: „(...) *Als sie* (Anm.: die Frauen) *am Tag nach dem Sabbat das Grab Jesu aufsuchten* (um den Leichnam Jesu rituell zu versorgen (?)), *kamen sie zu einem leeren Grab* (...)“. Vgl. dazu auch Simonis, Walter: Auferstehung und ewiges Leben? Die wirkliche Entstehung des Osterglaubens; Düsseldorf 2002; S. 47.

⁵⁴⁵ Mit Blick auf diese Arbeit werden in erster Linie nur die auf den Schlachtfeldern Gefallenen betrachten, nicht die übrigen Gegner, wie etwa die Hingerichteten und später verbrannten Baalspriester. (Vgl. dazu 2. Chr 34,1–5)

⁵⁴⁶ So wird beispielsweise auch in der Simsonerzählung im Buch der Richter der in der Gefangenschaft ums Leben gekommene Simson von seiner Familie zurückgeholt, letztlich damit er würdig im Grab seines Vaters bestattet werden kann.

„Seine Brüder und die ganze Familie seines Vaters kamen herab; sie holten ihn, brachten ihn heim und begruben ihn zwischen Zora und Eshtaol im Grab seines Vaters Manoach.“ (Ri 16,31a).

⁵⁴⁷ Ez 32,27.

Da schon unter 4.2. generell auf die (jüdischen) Begräbnisse und hierbei auch auf unehrenhafte Begräbnisse im Alten und Neuen Testament eingegangen wurde, soll nun der Blick vor allem auf die gefallenen Kriegsgegner fokussiert werden. Hierbei fällt auf, dass diese, vor allem der gefallene Feind, fast immer mit Verbrechern gleichgestellt wurden, welchen ein ehrvolles Begräbnis mitunter bewusst verweigert wurde und welchen oft nicht einmal eine Kremation, die schon eine der verächtlichsten Strafen darstellte, zugestanden wurde.

So war es in Israel und mitunter auch in den umliegenden Ländern durchaus üblich, die toten Körper von verachteten Personen – und dazu gehörte eben auch der gefallene Feind – auf dem Feld liegen zu lassen, wo sie verwesen und/oder von Vögeln und wilden Tieren entstellt und aufgefressen wurden. Die Verachtung des Gegners dürfte demnach in der Emotionalität des Krieges höher bewertet worden sein als die kultische Reinheit des Landes, welche durch die verwesenden Leichname gefährdet war und welche nur durch das Bestatten der Leichname bzw. der Gebeine hätte wiederhergestellt werden können.⁵⁴⁸

4.3.1. David und Goliath und Leichen als Fraß für die Vögel

So drohte auch der Philister Goliath⁵⁴⁹ David an, diesen auf dem (Schlacht-)Feld liegen zu lassen, und auch David wollte das Gleiche mit Goliaths Leichnam tun.

„Er (Anm.: Goliath) rief David zu: Komm nur her zu mir, ich werde dein Fleisch den Vögeln des Himmels und den wilden Tieren (zum Fraß) geben. David antwortete dem Philister: Du kommst zu mir mit Schwert, Speer und Sichelschwert, ich aber komme zu dir im Namen des Herrn der Heere, des Gottes der Schlachtreihen Israels, den du verhöhnt hast. Heute wird dich der

⁵⁴⁸ Vgl. dazu z.B. Ez 39,14: „Man wird Männer auswählen, die ständig durch das Land ziehen und alle bestatten sollen, die im Land verstreut liegen geblieben sind. So soll man das Land wieder rein machen. Und am Ende der sieben Monate sollen sie das Land gründlich durchsuchen.“

⁵⁴⁹ Goliath wird in 1. Buch Samuel als geübter Vorkämpfer beschrieben, wodurch seine Drohung, die Israeliten und David zu vernichten, noch unterstrichen wird: „Da trat aus dem Lager der Philister ein Vorkämpfer namens Goliath aus Gat hervor. Er war sechs Ellen und eine Spanne groß. Auf seinem Kopf hatte er einen Helm aus Bronze und er trug einen Schuppenpanzer aus Bronze, der fünftausend Schekel wog. Er hatte bronzene Schienen an den Beinen und an seinen Schultern hing ein Sichelschwert aus Bronze. Der Schaft seines Speers war (so dick) wie ein Weberbaum und die eiserne Speerspitze wog sechshundert Schekel. Sein Schildträger ging vor ihm her.“ (1. Sam 16, 4–7).

*Herr mir ausliefern. Ich werde dich erschlagen und dir den Kopf abhauen. Die Leichen des Heeres der Philister werde ich noch heute den Vögeln des Himmels und den wilden Tieren (zum Fraß) geben. Alle Welt soll erkennen, dass Israel einen Gott hat.*⁵⁵⁰

Das Motiv, den Leichnam den Vögeln und den wilden Tieren zu überlassen, wurde zuvor schon – bei der Beschreibung des unehrenhaften Begräbnisses – beschrieben und stellt durchwegs eine „Urangst“ im Umgang mit Verstorbenen dar,⁵⁵¹ wenn man hierzu auch Psalm 79,2f. liest. In seine Klage über die Zerstörung Jerusalems und die Entweihung des Tempels durch feindliche Völker ist miteingebunden, dass die Knechte Gottes und die Frommen nicht begraben worden und stattdessen den Vögeln des Himmels und den Tieren des Feldes zum Fraß geworden sind.

*„Die Leichen deiner Knechte haben sie zum Fraß gegeben den Vögeln des Himmels, die Leiber deiner Frommen den Tieren des Feldes. Ihr Blut haben sie im Wasser vergossen rings um Jerusalem, und keiner hat sie begraben.*⁵⁵²

Ebenso sollte auch mit Jojakim, dem König von Juda, verfahren werden.⁵⁵³ Ebenso nach der Schlacht von Armageddon, bei welcher die Prophezeiung sehr viele Gefallene voraussagte, die nicht begraben werden, sondern den Vögeln und den wilden Tieren zum Fraß dienen sollten.⁵⁵⁴

*„Ja, die Leichen dieses Volkes werden den Vögeln des Himmels und den Tieren des Feldes zum Fraß dienen und niemand wird sie verscheuchen.*⁵⁵⁵

⁵⁵⁰ 1. Sam 17,44–46.

⁵⁵¹ Vgl. dazu auch Abhandlung über die Ilias-Erzählung in dieser Arbeit 2.1.

⁵⁵² Ps 79,2f.

⁵⁵³ Jer 22,18f. greift dies auf: „Darum so spricht der Herr über Jojakim, den Sohn Joschijas, den König von Juda: Man wird für ihn nicht die Totenklage halten: ‚Ach, mein Bruder! Ach, Schwester!‘ Man wird für ihn nicht die Totenklage halten: ‚Ach, der Herrscher! Ach, seine Majestät!‘ Ein Eselsbegräbnis wird er bekommen. Man schleift ihn weg und wirft ihn hin, draußen vor den Toren Jerusalems.“ Der Begriff des Eselsbegräbnisses, eines Schandbegräbnisses, wurde später im Mittelalter und darüber hinaus auch als Begriff für Begräbnisse von Außenseitern, aber vor allem von Selbstmördern verwendet. (Vgl. dazu auch weiterführend Lindemann, Mary: Armen- und Eselsbegräbnis in der europäischen Frühneuzeit. Eine Methode sozialer Kontrolle; in: Blum, Paul Richard (Hrsg.): Studien zur Thematik des Todes im 16. Jahrhundert; Wolfenbütteler Forschungen 22, Wolfenbüttel 1983; S. 125–139.) Der Begriff des „Eselsbegräbnisses“ ist aber nicht im Zusammenhang mit Kinderbischofs- und Eselsfesten zu sehen, welche in Klöstern und Städten einmal jährlich abgehalten wurden.

⁵⁵⁴ Das Bild des den Vögeln zum Fraß vorgeworfenen Leichnams fand auch in Offb 19,21 Eingang, wenn es dort heißt: „Die Übrigen wurden getötet mit dem Schwert, das aus dem Mund des Reiters kam; und alle Vögel fraßen sich satt an ihrem Fleisch.“ (Offb 19,21).

⁵⁵⁵ Jer 7,33.

Als Gefallener nicht bestattet und den Aasfressern als Beute vorgeworfen zu werden, gehört zu den schlimmsten Strafen, die einen Gefallenen und den Menschen generell treffen konnten, wie auch schon zuvor im Zusammenhang mit dem unehrenhaften Begräbnis generell beschrieben wurde.⁵⁵⁶ Dies galt aber nicht nur für das Volk Israel, sondern auch für die Nachbarländer, wie z.B. Ägypten.⁵⁵⁷ So gesehen wurde der gefallene Feind beispielsweise in Israel auch schlechter gestellt als der Hingerichtete, der, zumindest wenn man den Ausführungen in Deuteronomium 21,22f.⁵⁵⁸ folgt, begraben werden sollte,⁵⁵⁹ während unter anderem in Ägypten die Hingerichteten auch auf den Richtstätten liegenblieben⁵⁶⁰ und von den Vögeln und wilden Tieren gefressen wurden.⁵⁶¹

Wurde zwar oft, wie beispielsweise in der Erzählung von David und Goliath, mit dem Überlassen des Leichnams für die Vögel und Tiere gedroht und dies auch sicherlich oftmals praktiziert, so stellte sich, nicht nur wegen der Hygiene und der Geruchsbelästigung,⁵⁶² sondern nicht zuletzt auch wegen der schon öfter angesprochenen (rituellen) Reinheitsgebote immer wieder die Frage, wie mit Gefallenen umzugehen wäre, konnte ja schon ein Gehängter, wenn er über Nacht am Pfahl hing, das Land verunreinigen.⁵⁶³ Im zuvor zitierten Psalm 79,2–3 kommt

⁵⁵⁶ Vgl. u.a. auch Dtn 28,26; 1. Sam 17,44; 1. Kön 14,11; 1. Kön 16,4; 1. Kön 21,23f; 2. Kön 9,36f; Jer 7,33; Jer 16,4; Ez 29,5; Ez 39,4.

⁵⁵⁷ In der Exoduserzählung (Ex 14f.) kommt dies auch zum Ausdruck. Vgl. zum Jenseitsglaubens Ägyptens auch Assmann, Johannes Christoph: Tod und Jenseits im Alten Ägypten; München 2001.

⁵⁵⁸ „Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, auf das die Todesstrafe steht, wenn er hingerichtet wird und du den Toten an einen Pfahl hängst, dann soll die Leiche nicht über Nacht am Pfahl hängen bleiben, sondern du sollst ihn noch am gleichen Tag begraben; denn ein Gehenker ist ein von Gott Verfluchter. Du sollst das Land nicht unrein werden lassen, das der Herr, dein Gott, dir als Erbesitz gibt.“ (Dtn 21,22f.).

⁵⁵⁹ Möglicherweise gab es im Kidrontal ein Gemeinschaftsgrab für die Leichen von Hingerichteten. Vgl. dazu Jer 26,23: „Sie holten Urija aus Ägypten und brachten ihn zu König Jojakim; dieser ließ ihn mit dem Schwert erschlagen und seinen Leichnam zu den Gräbern des niedrigen Volkes werfen“; bzw. 2. Kön 23,6: „Den Kulptpfahl schaffte er aus dem Haus des Herrn und aus Jerusalem hinaus in das Kidrontal und verbrannte ihn dort; er zermalmte ihn zu Staub und streute diesen auf die Gräber des einfachen Volkes.“

⁵⁶⁰ Das Motiv der auf dem Schlachtfeld Gefallenen, die einfach liegen blieben, oder der Hingerichteten, deren Körper auf der Richtstätte verblieben, sollte mitunter als Abschreckung dienen und zieht sich bis in die Gegenwart durch die Rechts- bzw. Kriegsgeschichte vieler Kulturen. Vgl. dazu auch Vavra, Elisabeth (Hrsg.): Museum für Rechtsgeschichte und Folterkammer Pöggstall; St. Pölten 2013; S. 19f.

⁵⁶¹ Vgl. dazu Gen 40,19: „Noch drei Tage, dann wird der Pharao dich vorladen und dich an einem Baum aufhängen; die Vögel werden von dir das Fleisch abfressen.“

⁵⁶² So wird beispielsweise in Jes 34,3 der Verwesungsgestank der Leichen beschrieben: „Die Erschlagenen wirft man hinaus, der Gestank ihrer Leichen steigt auf, die Berge triefen von ihrem Blut.“ (Jes 34,3).

⁵⁶³ „Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, auf das die Todesstrafe steht, wenn er hingerichtet wird und du den Toten an einen Pfahl hängst, dann soll die Leiche nicht über Nacht am Pfahl hängen bleiben, sondern du sollst ihn noch am gleichen Tag begraben; denn ein Gehenker ist ein von Gott Verfluchter. Du sollst das Land nicht unrein werden lassen, dass der Herr, dein Gott, dir als Erbesitz gibt.“ (Dtn 21,22).

dieses Dilemma angesichts der Zerstörung Jerusalems und des Tempels durch die Babylonier genauso zum Ausdruck wie bei der Prophetie des Propheten Nahum beim Untergang Ninives:

„Hetzende Reiter, flammende Schwerter, blitzende Lanzen, eine Menge Erschlagener, eine Masse von Toten, kein Ende der Leichen, man stolpert über die Leiber.“⁵⁶⁴

Schon aus Eigennutz war also damit zu rechnen, dass die Masse der (auch feindlichen) Gefallenen nach dem Ende eines Krieges bzw. einer Kampfhandlung möglichst schnell von den Schlachtfeldern verbracht⁵⁶⁵ und bestattet oder verbrannt wurde.⁵⁶⁶ So könnte möglicherweise im Buch Jesaja 30,33 beim Gericht über Assur eine Feuerstätte gemeint sein,⁵⁶⁷ an der gefallene Krieger verbrannt werden hätten können;⁵⁶⁸ ebenso im Buch Jeremia 19,11, wenn es heißt:

„Sag ihnen: So spricht der Herr der Heere: Ebenso zerbreche ich dieses Volk und diese Stadt, wie man Töpfergeschirr zerbricht, sodass es nie wieder heil werden kann. Im Tofet wird man Tote bestatten, weil sonst kein Platz ist zum Begraben.“⁵⁶⁹

4.3.2. Die Schlacht um Gog als „Lehrerzählung“ im Umgang mit gefallenen Gegnern

Als „Lehrerzählung“ in Umgang mit den gefallenen Gegnern im Alten Testament schlechthin kann aber die – in einzelnen Versen auch in dieser Arbeit schon öfter

⁵⁶⁴ Nah 3,3.

⁵⁶⁵ Im Buch Ezechiel rechnet man allerdings mit einer Dauer von sieben Monaten: „Sieben Monate wird das Haus Israel brauchen, um alle zu begraben, um das Land wieder rein zu machen.“ (Ez 37,12)

⁵⁶⁶ Das Buch Jeremia 41,9 kann aber auch durchaus vermuten lassen, dass dies bedeuten konnte, dass die Gefallenen einfach in nahegelegene Zisternen geworfen wurden. „Die Zisterne, in die Jischmael alle Leichen der Männer warf, die er Gedaljas wegen erschlagen hatte, war jene, die König Asa im Krieg gegen Bascha, den König von Israel, angelegt hatte.“ (Jer 41,9).

⁵⁶⁷ Vgl. dazu Keel, Othmar: Die Geschichte Jerusalems und die Entstehung des Monotheismus, Bd. I/II, Orte und Landschaften der Bibel IV.1, Göttingen 2007.

⁵⁶⁸ „Ja, schon längst ist eine Feuerstelle bereitet, auch für den König ist sie bestimmt; tief ist sie und weit; ein Holzstoß ist da, Feuer und Brennholz in Menge, der Atem des Herrn brennt darin wie ein Schwefelstrom.“ (Jes 30,33).

⁵⁶⁹ Jer 19,11.

zitierte – Prophezeiung des Untergangs Gogs aus Ezechiel 39 herangezogen werden, bei welchem die Leichname und Gebeine der Gefallenen gesammelt werden.⁵⁷⁰ Die Völker von Gog (und Magog) aus dem Buch Ezechiel werden auch in anderen (späteren) jüdischen Schriften und in der Offenbarung des Johannes genannt. Wird Gog im Buch Ezechiel noch mit einem König aus dem Norden und seinem kriegesischen Volk gleichgesetzt, so sieht die Offenbarung des Johannes in Gog und Magog ein Völkerpaar, welches an allen vier Enden der Erde wohnt und Israel bedrängt.⁵⁷¹

„Wenn die tausend Jahre vollendet sind, wird der Satan aus seinem Gefängnis freigelassen werden. Er wird ausziehen, um die Völker an den vier Ecken der Erde, den Gog und den Magog, zu verführen und sie zusammen zu holen für den Kampf; sie sind so zahlreich wie die Sandkörner am Meer. Sie schwärmen aus über die weite Erde und umzingeln das Land der Heiligen und Gottes geliebte Stadt. Aber Feuer fiel vom Himmel und verzehrte sie.“⁵⁷²

Der Offenbarung des Johannes und der Prophezeiung des Ezechiel sind allerdings die kriegesischen Motive gleich, bis hin zur Vernichtung von Gog und Magog durch das Eingreifen bzw. die Hilfe Gottes.

Neu- und alttestamentliche Forschungen haben viel über die Völker Gog und Magog geforscht und spekuliert, von der Gleichsetzung der Völker mit den Ismaeliten und Midianiten im Buch Genesis bis hin zur Identifizierung mit den Neubabyloniern unter Nebukadnezar oder den Skythen und Kimmerern.⁵⁷³ Für die vorliegende Fragestellung des Rechtes auf Bestattung für Gefallene ist dies aber nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist die Prophezeiung generell, gerade mit Blick auf die Bestattung Gefallener, auch der gefallenen Feinde, von großer Bedeutung, weshalb sie hier auch in voller Länge wiedergegeben werden soll:

⁵⁷⁰ Als Gegenerzählung kann hierbei Ez 37,1–14 gesehen werden, wo die herumliegenden Leichname und Gebeine („(...) und der Herr brachte mich im Geist hinaus und versetzte mich mitten auf die Ebene. Sie war voll von Gebeinen. Er führte mich ringsum an ihnen vorüber und ich sah sehr viele über die Ebene verstreut liegen; sie waren ganz ausgetrocknet.“ (Ez 37,1b–2)) nicht von Menschen gesammelt, sondern von Gott selbst wieder lebendig gemacht werden. („So spricht Gott, der Herr, zu diesen Gebeinen: ich selbst bringe Geist in euch, dann werdet ihr lebendig. Ich spanne Sehnen über euch und umgebe euch mit Fleisch; ich überziehe euch mit Haut und bringe Geist in euch, dann werdet ihr lebendig.“ (Ez 37,5–6a)).

⁵⁷¹ Vgl. dazu Klopprogge, Axel: Ursprung und Ausprägung des abendländischen Mongolenbildes im 13. Jahrhundert. Versuch einer Ideengeschichte des Mittelalters; Wiesbaden 1993; S. 42.

⁵⁷² Offb 20,7–9.

⁵⁷³ Vgl. dazu Klopprogge, Axel: Ursprung und Ausprägung des abendländischen Mongolenbildes im 13. Jahrhundert. Versuch einer Ideengeschichte des Mittelalters; Wiesbaden 1993; S. 42f.

„Du, Menschensohn, tritt als Prophet gegen Gog auf und sag: So spricht Gott, der Herr: Ich will gegen dich vorgehen, Gog, gegen dich, den Großfürsten von Meschech und Tubal. Ich führe dich und locke dich herbei, ich lasse dich aus dem äußersten Norden heranziehen und führe dich ins Bergland von Israel. Dann schlage ich dir den Bogen aus der linken Hand und lasse deiner rechten die Pfeile entfallen.

Im Bergland von Israel wirst du umkommen, du und alle deine Truppen und die Völker, die bei dir sind. Raubvögeln aller Art und den wilden Tieren werfe ich dich zum Fraß vor. Auf dem freien Feld wirst du fallen; denn ich habe gesprochen – Spruch Gottes, des Herrn.

Gegen Magog und die sorglosen Küstenbewohner sende ich Feuer. Dann werden sie erkennen, dass ich der Herr bin. Meinen heiligen Namen offenbare ich in meinem Volk Israel; ich will meinen heiligen Namen nie mehr entweihen. Dann werden die Völker erkennen, dass ich der Herr bin, heilig in Israel.

Es kommt und geschieht – Spruch Gottes, des Herrn. Das ist der Tag, von dem ich gesprochen habe:

Die Einwohner der Städte Israels werden hinausgehen; mit den Waffen, mit Langschild und Rundschild, mit Bogen und Pfeilen, mit Keulen und Lanzen machen sie Feuer und heizen. Sieben Jahre lang machen sie Feuer damit.

Sie sammeln kein Holz auf den Feldern, sie schlagen kein Holz im Wald, sondern verbrennen die Waffen. Sie plündern die Plünderer und berauben die Räuber – Spruch Gottes, des Herrn.

An jenem Tag weise ich Gog einen Platz für sein Grab in Israel zu: das Tal der Durchreisenden, östlich vom (Toten) Meer. Das Grab versperrt dann den Durchreisenden den Weg. Dort wird man Gog und all seine Pracht begraben und den Ort ‚Tal der Pracht Gogs‘ nennen.

Sieben Monate wird das Haus Israel brauchen, um alle zu begraben, um das Land wieder rein zu machen.

Das ganze Volk im Land wird helfen, sie zu begraben, und das wird ihm großes Ansehen verschaffen an dem Tag, an dem ich mich als herrlich erweise – Spruch Gottes, des Herrn. Man wird Männer auswählen, die ständig durch das Land ziehen und alle bestatten sollen, die im Land verstreut liegen

geblieben sind. So soll man das Land wieder rein machen. Und am Ende der sieben Monate sollen sie das Land gründlich durchsuchen.

Wenn diese Männer durch das Land ziehen und einer von ihnen einen Menschenknochen findet, soll er die Stelle kennzeichnen, bis die Totengräber ihn im Tal der Pracht Gogs begraben.

(...) So wird man das Land rein machen. Du aber, Menschensohn – so spricht Gott, der Herr –, sag zu allen Vögeln und zu allen wilden Tieren: Versammelt euch und kommt her! Von überall kommt zu meinem großen Opfer zusammen, das ich für euch schlachte, zu meinem großen Opfer auf den Bergen Israels, kommt und frisst Fleisch und trinkt Blut! Das Fleisch der Helden sollt ihr fressen, das Blut der Fürsten der Erde sollt ihr trinken. Lauter Widder, Lämmer und Böcke, Stiere und gemästete Rinder aus dem Baschan sind es.

Fresst euch satt am Fett und berauscht euch am Blut meines Opfers, das ich für euch geschlachtet habe. An meinem Tisch könnt ihr euch sättigen mit Pferden und Reitern, mit Helden und Kriegern aller Art – Spruch Gottes, des Herrn. So zeige ich unter den Völkern meine Herrlichkeit. Alle Völker sehen, wie ich mein Strafgericht abhalte, sie sehen, wie ich meine Hand auf sie lege. Dann wird das Haus Israel erkennen, dass ich der Herr, sein Gott, bin, von jenem Tag an und auch weiterhin.⁵⁷⁴

Der Text aus dem Buch Ezechiel macht deutlich, wie mit den Gefallenen, auch mit den Gegnern, umzugehen ist, die in der Offenbarung des Johannes allerdings zunächst als Zeichen der Schande und der Schmähung der Feinde „auf der Straße“ liegen bleiben, sodass ihnen ein Begräbnis verweigert wird.⁵⁷⁵ Vor allem geht es bei der Prophezeiung aus dem Buch Ezechiel nach dem Gemetzel auf dem Schlachtfeld, das so gewaltig ist, dass die Bestattung der Gefallenen sieben Monate beanspruchen würde,⁵⁷⁶ darum, die (kultische) Reinheit des Lands („So wird man das Land rein machen.“)⁵⁷⁷ wiederherzustellen. Unrein würde das Land durch die auf dem Schlachtfeld liegenden Leichname werden, ebenso auch jeder, der die

⁵⁷⁴ Ez 39.

⁵⁷⁵ Vgl. dazu Öhler, Markus: Elia im Neuen Testament: Untersuchungen zur Bedeutung des alttestamentlichen Propheten im frühen Christentum; Berlin – New York 1997; S. 281.

⁵⁷⁶ Ez 39,12.

⁵⁷⁷ Ez 39,16b.

Leichname berührt und begräbt,⁵⁷⁸ sodass er sich ebenso wieder entsühnen müsste, wie es im Buch Numeri 19,11–22 heißt:⁵⁷⁹

„Wer irgendeinen toten Menschen anrührt, der wird sieben Tage unrein sein. Er soll sich mit dem Reinigungswasser entsündigen am dritten Tage und am siebenten Tage, so wird er rein. Und wenn er sich nicht am dritten Tage und am siebenten Tage entsündigt, so wird er nicht rein. Wenn aber jemand irgendeinen toten Menschen anrührt und sich nicht entsündigen will, so macht er die Wohnung des Herrn unrein und solch ein Mensch soll ausgerottet werden aus Israel. Weil das Reinigungswasser nicht über ihn gesprengt ist, ist er unrein; seine Unreinheit bleibt an ihm. Dies ist das Gesetz: Wenn ein Mensch in seinem Zelt stirbt, soll jeder, der in das Zelt geht, und wer im Zelt ist, unrein sein sieben Tage. Auch jedes offene Gefäß, auf das kein Deckel gebunden ist, wird unrein. Auch wer auf dem freien Feld einen berührt, der mit dem Schwert erschlagen ist, oder einen Gestorbenen oder eines Menschen Gebein oder ein Grab anrührt, der ist unrein sieben Tage. So soll man nun für den Unreinen Asche nehmen von dem verbrannten Sündopfer und fließendes Wasser darauf tun in ein Gefäß. Und ein reiner Mann soll Ysop nehmen und ins Wasser tauchen und das Zelt besprengen und alle Gefäße und alle Leute, die darin sind; ebenso auch den, der eines Toten Gebein oder einen Erschlagenen oder Gestorbenen oder ein Grab berührt hat. Es soll aber der Reine den Unreinen am dritten Tage und am siebenten Tage besprengen und ihn am siebenten Tage entsündigen, und der soll seine Kleider waschen und sich mit Wasser abwaschen, so wird er am Abend rein.“⁵⁸⁰

Diese Reinigungsgebote, bei welchen auch die Gefallenen der Schlachtfelder ausdrücklich genannt werden,⁵⁸¹ dürfte die Prophezeiung aus dem Buch Ezechiel im Blick haben. Interessant scheint bei der Prophetie des Ezechiel auch, dass auch die gefallenen Gegner nicht nur verscharrt werden, um das Land wieder kultisch zu reinigen und zu entsühnen, sondern auch aus moralischen Gründen. Bis hin zu den

⁵⁷⁸ Dennoch scheint die kultische Reinheit des Landes gegenüber der kultischen Reinheit der Einzelnen Priorität zu haben.

⁵⁷⁹ Auch Dtn 21,22–23 greift dieses Problem auf, allerdings mit Blick auf Hingerichtete.

⁵⁸⁰ Num 19,11–22.

⁵⁸¹ „Auch wer auf dem freien Feld einen berührt, der mit dem Schwert erschlagen ist, oder einen Gestorbenen oder eines Menschen Gebein oder ein Grab anrührt, der ist unrein sieben Tage.“ (Num 19,16).

kleinsten menschlichen Überresten soll von den Totengräbern alles eingesammelt und begraben werden.⁵⁸²

Auch diese Stelle aus der Prophezeiung wurde, wie der gesamte Text, immer wieder interpretiert. Mit Blick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit sei aber eine Predigt zum Laubhüttenfest 2012 von Rabbiner Walter Rothschild wiedergegeben,⁵⁸³ welche in der „Jüdischen Allgemeinen“ abgedruckt wurde und die genau diese Problematik aufgreift. So wird in dieser Predigt ebenso das Massaker gegen Gog geschildert:

„Es wird ein Massaker von solchem Ausmaß sein, dass das Land noch monatelang verunreinigt sein wird, bis alle Knochen und Leichenüberreste eingesammelt sind. Gog wird aus dem Norden angreifen, um die wehrlosen Dörfer Israels zu erobern. Aber Gott wird Israel helfen und Gog zerstören – vor aller Augen, damit alle sehen und (hoffentlich) daraus lernen. Gott schickt Erdbeben, Pest und Naturkatastrophen. In akribischen Details wird beschrieben, wie die Israeliten nachher allein sieben Monate brauchen werden, um die Leichen ihrer Feinde in einem riesigen Massengrab zu bestatten (39,11–13). Anschließend werden Menschen beauftragt, noch einmal das Land zu durchstreifen und die übrig gebliebenen Knochen ausfindig zu machen und einzusammeln (39,14–16). Sieben Jahre lang wird man genug Brennholz nur von den alten Kriegsgeräten und Waffen haben, es wird nicht nötig sein, Bäume abzuholzen (39,9f.). Aber diese finale Schlacht wird der Beginn einer messianischen Zeit sein.“⁵⁸⁴

Und weiter zieht Rothschild die Parallelen zur Gegenwart und dem – auch aus der Prophezeiung nahezu vollständig vorgegebenen – Umgang mit den gefallenen Gegnern:

⁵⁸² Ez 39,15b.

⁵⁸³ Rothschild, Walter: Gog und Magog. Oj Gewalt! Eine apokalyptische Vision zum Laubhüttenfest. Trotzdem sollten wir feiern; 27.9.2012; <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/14044> – abgerufen am 30.05.2015.

⁵⁸⁴ Rothschild, Walter: Gog und Magog. Oj Gewalt! Eine apokalyptische Vision zum Laubhüttenfest. Trotzdem sollten wir feiern; 27.9.2012; <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/14044> – abgerufen am 30.05.2015.

„Es (Anm.: der Text über die Schlacht Gogs) bleibt ein schwieriger und unbequemer Text. Wir können nur versuchen, in diesem Akt der Reinigung des Landes von den vielen herumliegenden Leichen auch das Konzept von der Heiligung des Lebens zu erkennen. Diese Verunreinigung entsteht ja nicht dadurch, dass der Anblick von so vielen Toten, von Blut und Körperteilen so ekelerregend ist, sondern weil Leben geheiligt ist. Warum? Das Grundprinzip lautet: Menschen sind heilig, auch wenn sie tot sind. Oder: Das Leben ist heilig, auch wenn es vorbei ist. Die Auffassung, die sich dahinter verbirgt, ist manchmal schwer zu akzeptieren, aber fast jeder versteht das. Auch die Feinde waren einmal Menschen und sollen bestattet werden, und sei es nur in anonymen Massengräbern.“⁵⁸⁵

Und folgend:

„Es ist auch heutzutage wichtig, dass man nach Schlachten versucht, die Gefallenen zu identifizieren und zu bestatten. Besondere Militäreinheiten sind für die Registrierung von Toten zuständig. Sie sammeln die Gefallenen und – soweit möglich – identifizieren sie. Sie bringen sie zu den Militärfriedhöfen, wo sie beigesetzt werden. In Israel werden sogar die abgerissenen Körperteile von Selbstmordattentätern, und nicht nur die ihrer Opfer, gesammelt – alles wird bewahrt und dann an die Angehörigen zur Beerdigung übergeben. Viele kennen die Arbeit der Freiwilligen von ZAKA⁵⁸⁶, die nach jedem Attentat nach den kleinsten Überresten menschlicher Körper suchen.“⁵⁸⁷

⁵⁸⁵ Rothschild, Walter: Gog und Magog. Oj Gewalt! Eine apokalyptische Vision zum Laubhüttenfest. Trotzdem sollten wir feiern; 27.9.2012; <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/14044> – abgerufen am 30.05.2015.

⁵⁸⁶ ZAKA, hebräisch זיהוי קרבות אסון, abgekürzt א"קז, deutsch: „Identifizierung von Unfallopfern“, wurde 1989 nach einem Terroranschlag auf einen Bus durch Jehuda Meschi Zahaw und Rabbi Mosche Eisenbach gegründet. Damals wie heute werden menschliche Überreste nach Terrorakten und/oder Attentaten eingesammelt, um alle sterblichen Überreste im Sinne der Halacha, dem rechtlichen Teil des Talmuds entsprechend, beerdigen zu können. ZAKA besteht auch aus nichtjüdischen Mitgliedern, zumeist Drusen, Christen und Muslimen oder Beduinen, welche in ihren Gemeinden Toten eine ehrenvolle Behandlung zukommen zu lassen bzw. Dienst am Sabbat leisten, welcher zwar bei Gefahr für Land und Leben unterbrochen werden darf, aber nicht für den Dienst an den Toten. Siehe dazu: <http://www.zaka.org.il/> – abgerufen am 30.5.2015.

⁵⁸⁷ Rothschild, Walter: Gog und Mago. Oj Gewalt! Eine apokalyptische Vision zum Laubhüttenfest. Trotzdem sollten wir feiern; 27.9.2012; <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/14044> – abgerufen am 30.05.2015.

4.4. Frühchristliche Begräbnisse und Werke der Barmherzigkeit⁵⁸⁸

Wie später unter 5.1. ausgeführt werden wird, wurden die Begräbnisrituale des Frühchristentums fast zur Gänze aus dem Judentum übernommen. So war neben der hygienischen auch die religiös-theologische Dimension wichtig, auch was den Umgang mit Verstorbenen, welche beispielsweise keine Angehörigen hatten oder mittellos waren, betraf.⁵⁸⁹ Offenbar war der Umgang der frühen Christen mit ihren Verstorbenen so beispielgebend, dass sogar Kaiser Julian Apostata um das Jahr 362 schrieb:

„Was ist der Grund, dass wir unsere Augen nicht auf das richten, wodurch die gottlose Religion der Christen Verbreitung gefunden hat, nämlich auf ihre Güte gegen die Fremden und auf die Sorgfalt, die sie auf die Bestattung ihrer Toten verwenden. (...)?“⁵⁹⁰

Ebenso spielte bei den „Werken der Barmherzigkeit“ des Frühchristentums das Begräbnis der Verstorbenen eine wichtige Rolle.

Die „Sieben Werke der Barmherzigkeit“ umfassten ursprünglich die in der Endzeit- bzw. Gerichtsrede Jesu genannten sechs Barmherzigkeitswerke: Hungrige speisen, Durstige tränken, Fremde beherbergen, Nackte bekleiden, Kranke pflegen und Gefangene besuchen.⁵⁹¹ Diesen Werken der Barmherzigkeit wurde jedoch schon im frühen 4. Jahrhundert durch den Kirchenvater Lactantius⁵⁹² mit Bezug auf das Buch Tobit, der selbst – wie es Anselm Grün ausdrückt – den Brüdern seines Stammes schon immer aus Barmherzigkeit viel geholfen hatte,⁵⁹³ die Bestattung der Toten hinzugefügt. Im Buch Tobit, auf welches sich Lactantius beruft, steht hierzu:

⁵⁸⁹ Vgl. dazu auch Mädler, Inken: Die Urne als ‚Mobilität‘. Überlegungen zur gegenwärtigen Bestattungskultur; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 61.

⁵⁹⁰ Julian 429D (= ep. 22, ed. W.C. Wright, The works of the emperor Julian, Vol. 3, Letters, Epigrams, Against the Galilaeans, Fragments, London, 1953; S. 68); zit. nach Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 7.

⁵⁹¹ Mt 25,34–46.

⁵⁹² * um 250; † um 320.

⁵⁹³ Vgl. dazu Grün, Anselm: Ich war tot, doch siehe, ich lebe; in: Sonntagsblatt der Diözese Graz-Seckau; Ausgabe 16 vom 24.04.2011, Graz 2011; S. 12.

„Ich gab den Hungernden mein Brot und den Nackten meine Kleider; wenn ich sah, dass einer aus meinem Volk gestorben war und dass man seinen Leichnam hinter die Stadtmauer von Ninive geworfen hatte, begrub ich ihn. Ich begrub heimlich auch alle, die der König Sanherib hinrichten ließ.“⁵⁹⁴

Auf diese Verse sich berufend, fügte Lactantius – und später auch Benedikt von Nursia, der das Begraben der Toten zu den Werkzeugen geistlicher Kunst zählte –⁵⁹⁵ das Bestatten der Toten den Werken der Barmherzigkeit hinzu. Lactantius zu den Werken der Barmherzigkeit:

„Schon zur Zeit Salmanassars hatte ich den Brüdern meines Stammes aus Barmherzigkeit viel geholfen:

Ich gab den Hungernden mein Brot und den Nackten meine Kleider; wenn ich sah, dass einer aus meinem Volk gestorben war und dass man seinen Leichnam hinter die Stadtmauer von Ninive geworfen hatte, begrub ich ihn. Ich begrub heimlich auch alle, die der König Sanherib hinrichten ließ, nachdem er wie ein Flüchtling aus Judäa heimgekehrt war. Denn viele ließ er in seiner Wut hinrichten. Wenn aber der König die Leichen suchen ließ, waren sie nicht mehr zu finden. Ein Einwohner von Ninive ging jedoch zum König und erstattete Anzeige; er sagte, ich sei es, der sie begrabe. Deshalb musste ich mich verstecken. Als ich erfuhr, dass man mich suchte, um mich zu töten, bekam ich Angst und floh.“⁵⁹⁶

Ein Jahrhundert später findet sich die Aufgabe des Bestattens der Toten (bzw. des Veranlassens einer Bestattung sowie der Durchführung derselben durch die Gemeinde), vor allem jener, die nach einem Schiffbruch am Meeresstrand angespült wurden oder als Fremde in der Stadt verstorben waren, unter den Aufgaben der Diakone in der altsyrischen Kirchenordnung wieder:

„Wenn der Diakon in einer Stadt tätig ist, die am Meere liegt, soll er sorgsam das Ufer absuchen, ob nicht eine Leiche eines Schiffbrüchigen angeschwemmt worden ist. Er soll sie bekleiden und bestatten.“

⁵⁹⁴ Tob 1,17f.

⁵⁹⁵ Die Regel des hl. Benedikt; hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz; Beuron 1990; Kap. 14,17; S. 42.

⁵⁹⁶ Tob 1,16–19.

*In der Unterkunft der Fremden soll er sich erkundigen, ob es dort nicht Kranke, Arme und Verstorbene gibt, und er wird es der Gemeinde mitteilen, damit sie für jeden tut, was nötig ist.*⁵⁹⁷

5. Historische Entwicklung von Bestattung und Bestattungsrecht⁵⁹⁸

5.1. Bestattung in der Frühzeit der Kirche

Aus den Beobachtungen des Neuen Testaments ist festzustellen, dass sich die Begräbnisriten der ersten Christen nicht wesentlich von den üblichen jüdischen Begräbnisbräuchen unterschieden, verstanden sich ja die ersten Christen durchwegs noch als Juden und wirkten auch auf diese Weise teilweise den heidnischen Bräuchen und Ritualen entgegen.⁵⁹⁹ Dennoch hatte sich die Einstellung gegenüber dem Tod, und somit mitunter auch zur Bestattung, vom Judentum zum Christentum geändert. Mit der Auferstehung Jesu hatte – so waren die ersten Christen schon überzeugt – die allgemeine Auferstehung aller Toten begonnen, wie Paulus im 1. Korintherbrief festhält:

„Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen. Da nämlich durch einen Menschen der Tod gekommen ist, kommt durch einen Menschen auch die Auferstehung. Denn wie in Adam alle sterben, so werden in Christus alle lebendig gemacht.

*Es gibt aber eine bestimmte Reihenfolge: Erster ist Christus; dann folgen, wenn Christus kommt, alle, die zu ihm gehören. Danach kommt das Ende (...).*⁶⁰⁰

⁵⁹⁷ Testamentum Domini; syrische Kirchenordnung aus dem 5. Jahrhundert.; zit. nach Kießling, Klaus (Hrsg.): Ständige Diakone. Stellvertreter der Armen? Projekt pro Diakonia: Prozess – Positionen – Perspektiven; Berlin 2006, S. 57.

⁵⁹⁸ In den folgenden Kapiteln soll überblicksartig ein Abriss der Begräbnisgeschichte des (mittel-)europäischen Raumes gegeben werden, um für die Grundfrage der Arbeit relevante Fakten und Zusammenhänge aufzuweisen und sich letztlich der Fragestellung nähern zu können. Für eine detailreiche Auseinandersetzung sei der geneigte Leser auf die Fachliteratur verwiesen.

⁵⁹⁹ Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 179.

⁶⁰⁰ 1. Kor 15,20f.

So wurde der Tod auch schließlich als Schlaf aufgefasst, wie sich beispielsweise schon aus der Lazaruserzählung⁶⁰¹ oder der Erzählung der Auferweckung der Tochter des Synagogenvorstehers Jairus ableiten lässt:

„Während Jesus noch redete, kamen Leute, die zum Haus des Synagogenvorstehers gehörten, und sagten (Anm.: zu Jairus): Deine Tochter ist gestorben. Warum bemühst du den Meister noch länger? Jesus, der diese Worte gehört hatte, sagte zu dem Synagogenvorsteher: Sei ohne Furcht; glaube nur! Und er ließ keinen mitkommen außer Petrus, Jakobus und Johannes, den Bruder des Jakobus. Sie gingen in das Haus des Synagogenvorstehers. Als Jesus den Lärm bemerkte und hörte, wie die Leute laut weinten und jammerten, trat er ein und sagte zu ihnen: Warum schreist und weint ihr? Das Kind ist nicht gestorben, es schläft nur. (...)“⁶⁰²

Auch im ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther vergleicht er den Tod mit einem Schlaf, wenn er unter den Zeugen der Auferstehung Christi auch jene nennt, die schon „entschlafen“ sind,⁶⁰³ als Gegensatz zu jenen, die noch leben. So wurde auch der Begräbnisplatz von den ersten Christen „Coemeterium“, Schlafort,⁶⁰⁴ genannt und der Tod als Heim-Gang⁶⁰⁵ bzw. Übergang zu Christus in ein besseres Leben aufgefasst. So stellt Paulus im Brief an die Philipper fest:

„Denn für mich ist Christus das Leben und Sterben Gewinn. Wenn ich aber weiterleben sollte, bedeutet das für mich furchtbare Arbeit. Was soll ich wählen? Ich weiß es nicht. Es zieht mich nach beiden Seiten: ich sehne mich danach, aufzubrechen und bei Christus zu sein – um wie viel besser wäre das. (...)“⁶⁰⁶

⁶⁰¹ Joh 11,11ff; bzw. diese Arbeit 4.2.2.1.

⁶⁰² Mk 5,35ff.

⁶⁰³ „Danach erschien er mehr als fünfhundert Brüdern zugleich; die meisten sind von ihnen sind noch am Leben, einige sind entschlafen.“ (1. Kor 15,6).

⁶⁰⁴ Schlafort; vom griechischen „*koimeterion*“: Ruhestätte.

⁶⁰⁵ Bis heute haben sich die Formeln „Im Herrn entschlafen“ bzw. „Herr, gib ihm die ewige Ruhe“ etc. sowohl in der Liturgie als auch in der Rechtssprache, die vom dauerhaften „Ruherecht“ spricht, oder auch in profanen Texten, beispielsweise bei Todesanzeigen, Erinnerungsbildchen, Grabsteinbeschriftungen etc., erhalten. (Vgl. dazu u.a. Engelsberger, Gerhard: Tod; Stuttgart 2006; S. 83f.).

⁶⁰⁶ Phil 1,21ff.

Die für das Christentum zentrale Botschaft von der leiblichen Auferstehung Jesu und darüber hinaus galt nicht nur im Judentum, sondern letztlich auch darüber hinaus in der griechischen und römischen Umwelt des Frühchristentums als anstößig und verleitete viele zum Spott, wie beispielsweise die Apostelgeschichte über die Rede des Paulus in Athen berichtet:

„Als sie (Anm.: die Zuhörer des Paulus) von der Auferstehung der Toten hörten, spotteten die einen, andere aber sagten: Darüber wollen wir dich ein anderes Mal hören.“⁶⁰⁷

Über den Glauben an die Auferstehung aber sagt Tertullian:

„Die Zuversicht der Christen ist die Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten. Wir sind, was wir sind, weil wir daran glauben.“⁶⁰⁸

Dieser Glaube an die Auferstehung war vor allem der Grund, warum das frühe Christentum, wenngleich es sonst durchwegs und vor allem jüdische, aber teilweise auch heidnische Begräbnisriten und -bräuche übernahm, einige derselben aus der heidnischen oder jüdischen Umwelt eben nicht (weiter) praktizierte. So distanzierten sich die Christen schließlich bei ihren Begräbnissitten von den Gepflogenheiten der heidnischen und jüdischen Bestattungen vor allem dann, wenn diese dem christlichen Glauben an die leibliche Auferstehung widersprachen bzw. diese leugneten und/oder als Teilnahme an Götzendiensten verstanden hätten werden können. Ansonsten lehnten sich die Begräbnisbräuche durchwegs an die Umwelt, vor allem an die jüdische Tradition an, was Augustinus letztlich so begründete:

„Mir scheint, der Evangelist (Anm.: Johannes) hat nicht umsonst sagen wollen (Jesus ist begraben worden), wie es beim jüdischen Begräbnis Sitte ist; so hat er nämlich, wenn ich nicht irre, dazu ermahnt, beim Dienst, den man den Toten erweist, den Brauch eines jeden Volkes zu wahren.“⁶⁰⁹

⁶⁰⁷ Apg 17,32.

⁶⁰⁸ „Fiducia christianorum resurrectio mortuorum; illam credentes, sumus.“ Tertulian, resurr, 1,1 (CChr, SL2, 921,2f. Jan Willem Philip Borleffs.).

⁶⁰⁹ Augustinus, In Io tract. 120,4. Vgl. zur Problematik aus Joh 19,40 auch diese Arbeit 4.2.2.4.

5.1.1. Die Erdbestattung als Imitation der Bestattung Jesu

Bei allem Festhalten an den üblichen Bestattungssitten der frühchristlichen Umwelt wurde aber dennoch die – vor allem im frühchristlichen Kontext – bei den Römern vor allem in der Hauptstadt des Reiches praktizierte Kremation abgelehnt⁶¹⁰ und die Erdbestattung gefordert, letztlich nach dem Vorbild des Begräbnisses Jesu, d.h. also, gemäß der jüdischen Tradition, welche ebenso die Kremation im Regelfall ablehnte, wie schon mehrfach aufgezeigt wurde.⁶¹¹ Letztlich wurde die Kremation aber auch abgelehnt, weil das Grab – im Idealfall in der Heimat – ähnlich wie im Judentum eng mit dem Totengedenken verbunden war. Inken Mäder beschreibt dieses wesentliche Merkmal der jüdischen und christlichen Bestattungskultur auch mit Blick auf die Gegenwart so:

„Die Topologie des Grabes als Erinnerungsort und Denkmalerhielt (...) ihre zentrale Bedeutung. Christlich geprägtes Totengedenken entfaltet sich bis heute als räumlich verdichtete Zeit. (...). Der Ort, an dem ein Leichnam in der Erde versenkt worden ist, ist dadurch bereits spezifisch markiert. Denn wer hier gräbt, wird noch lange auf Knochen stoßen. Als solcher ist er jedoch auch an seiner Oberfläche spezifisch zu bezeichnen und kenntlich zu machen als ein Ort der anderen Art, als ein Heterotopos, um mit Michel Foucault zu sprechen. Ohne erinnerndes und entsprechend ausgerichtetes Handeln an diesem Ort aber würde er von der Natur zurückerobert und der Unkenntnis anheimfallen, weshalb Grabsteine, Grabpflege und die äußere Umfriedung seiner symbolischen Präsenz zuarbeiten. Solche Heterotopien des Todes sind die frühzeitlichen Katakomben, viele Kirchen, die sie umgebenden Friedhöfe

⁶¹⁰ In Rom war bis ins dritte Jahrhundert die Kremation die vorherrschende Bestattungsart, während in den Provinzen wie in Ägypten oder Palästina durchwegs auch die Erdbestattung stark praktiziert wurde. Diese Phase der Parallelen des Bestattungswesens, also von Kremation und Erd- bzw. Sarkophagbestattung, lässt sich durchwegs auch archäologisch nachweisen. Erst mit dem dritten Jahrhundert nehmen die Erd- bzw. Sarkophagbestattungen stark zu und verdrängen die Kremation schließlich. (Vgl. dazu auch Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 79.) Das frühe Christentum sah auch keinen Grund, die Kremation zu übernehmen, da die ersten Christen eben aus dem Judentum oder von den Griechen kamen, an die sich Paulus z.B. verstärkt wendet, und weder Griechen noch Juden eine die Kremation betreffende Tradition hatten. Vgl. dazu auch Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 179.

⁶¹¹ Vgl. diese Arbeit u.a. 4.2.1.4.2.

*oder Gottesäcker und die neuzeitlichen Grabstätten, die öffentlichen Friedhöfe.*⁶¹²

Das Totengedenken wäre zwar im Falle einer Kremation und der Bestattung der Asche in einem Kolumbarium durchaus auch möglich, eine Kremation wurde aber dennoch weiterhin im Christentum abgelehnt.⁶¹³ So rät auch Tertullian um 200 n. Chr. den Christen davon ab, den Militärdienst zu leisten, da Soldaten, die in der Fremde starben, meistens verbrannt wurden,⁶¹⁴ sofern sie nicht überhaupt unbestattet auf den Schlachtfeldern zurückblieben.⁶¹⁵

Das Fehlen christlicher Inschriften auf Kolumbarien erhärtet zusätzlich die Annahme, dass es keine christlichen Leichenverbrennungen gab, wenngleich archäologische Befunde für die Grablegungen des frühen Christentums bis ins zweite bzw. dritte Jahrhundert, also bis in die Zeit der Katakomben, generell fehlen – möglicherweise auch aufgrund der Naherwartung der Wiederkunft Christi. Dies sollte sich im Laufe der Geschichte ändern, als auch christliche Gräber als solche gekennzeichnet wurden. Die zuvor angesprochene Kremation dürfte – auch durch den christlichen Einfluss – zur Zeit Konstantins auch im Römischen Reich größtenteils verschwunden gewesen sein.⁶¹⁶

Doch nun zurück zur Bestattung der Frühchristen. Im ersten Jahrhundert hatten die in Rom lebenden Christen keine eigenen Friedhöfe, sondern bestatteten, falls sie über Grundbesitz außerhalb der Stadt verfügten, ihre Verstorbenen dort, ansonsten benützten sie die allgemeinen Friedhöfe, private Begräbnisstätten oder Katakomben

⁶¹² Mädler, Inken: Die Urne als ‚Moblie‘. Überlegungen zur gegenwärtigen Bestattungskultur; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 61f.

⁶¹³ Umso grausamer waren – über den Tod hinaus – bei den Christenverfolgungen, beispielsweise 163 in Smirna und 173 in Vienne und Lyon, unter Marc Aurel das Verbrennen der zuvor einige Tage auf dem freien Feld liegenden christlichen Leichname, deren Asche dann in alle Winde zerstreut wurde und somit ein Totengedächtnis unmöglich machte, wenngleich die Kirchenväter lehrten, dass der Leib auch dann auferstehen könne, wenn die Gebeine nicht begraben würden. Vgl. dazu Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 181.

⁶¹⁴ Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 79; bzw. Taupe, Sabine: Frühes Christentum und Heer. Tertullians Einstellung zu Christen im Heer im Vergleich mit anderen frühchristlichen Schriftstellern; in: Trauner, Karl (Hrsg.): Militär & Seelsorge – Schriftenreihe der evangelischen Militärseelsorge zur Information von Interessenten, Militärseelsorgern und Kommandanten; Themenheft 12, Wien 2005.

⁶¹⁵ Vgl. beispielsweise die Varusschlacht diese Arbeit 2.2.

⁶¹⁶ Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 179.

entlang der Ausfallstraßen der Städte. Die Gräber bzw. Grabanlagen lagen aber stets außerhalb der Siedlungen und Städte.⁶¹⁷

Erst in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts begannen die Christen schließlich, bedingt durch größere Landschenkungen, selbst Katakomben außerhalb der großen Städte anzulegen und ihre Verstorbenen dort beizusetzen und auch die Gräber zu kennzeichnen. Große Katakomben finden sich vor allem in Rom sowie in Neapel, Syrakus, Malta usw. Hatte man zuvor kaum einen Wunsch nach einer feierlichen Bestattung – und war diese keine primäre kirchliche Aufgabe – oder kaum die Empfindung eines etwaigen Anspruches auf ein – sozusagen – kirchliches Begräbnis der Angehörigen,⁶¹⁸ so bezeugen ab dieser Zeit diese Anlagen eindrucksvoll das Bedürfnis, den Leichnam des Verstorbenen in die Erde zu legen, auch wenn der zur Verfügung stehende Raum sehr beengt war. Verwaltet wurden die Katakomben von den Gemeinden selbst. Einige dieser teilweise heute noch existierenden Katakomben dürfen durchwegs als erste durchgehend christliche Grabanlagen⁶¹⁹ – gleichsam als „gemeindliche Begräbnisstätten“, in welchen sozusagen auch die christliche Gemeinde die Bestattungspflicht zusätzlich zur Familie übernahm⁶²⁰ – angesehen werden. Diese zahlreichen christlichen Katakomben⁶²¹ wurden bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts ausgebaut (und sind belegt)⁶²² und dienten der Durchführung der Beerdigungsriten, der Beisetzung selbst sowie der Feier des Jahresgedächtnisses der Märtyrer und der in den Katakomben beigesetzten Verstorbenen, welche in Tuffsteinnischen beigesetzt wurden. Die auf den die Nischen abdeckenden Platten dargestellten Symbole – beispielsweise des „Guten

⁶¹⁷ Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 182.

⁶¹⁸ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a., 2007; S. 30.

⁶¹⁹ So geben vor allem in Rom die großen (oftmals rein christlichen) Katakombenanlagen wie die Domitilla-, Kalixtus-, San Sebastiano- und Priscillakatakomben (mit bis zu 170.000 Grabstellen wie beispielsweise bei den Kalixtus-Katakomben) gute Einblicke in die Bestattung der Christen ab dem Ende des 2. Jahrhunderts, vor allem in Bezug auf Symbolik und Bestattungsart.

⁶²⁰ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht; Band 37, Peter Lang – Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M. u.a., 2007; S. 31.

⁶²¹ Der Begriff der Katakomben selbst geht auf den einzigen stets zugänglichen Friedhof bei der späteren Basilika San Sebastiano in Rom zurück, der den antiken Ortsnamen catacumbas (κατα κυμβας – bei der Schlucht) behalten hatte.

⁶²² Im Laufe der Geschichte gerieten diese Katakomben jedoch in Vergessenheit, nachdem die Gebeine der Märtyrer über die ersten Jahrhunderte nach Konstantin in die Kirchen der Stadt verbracht worden waren. Erst im Jahr 1578 wurden bei Erdarbeiten die Katakomben schließlich wiederentdeckt und viele der bis dahin unverseht gebliebenen Gräber (Schätzungen gehen von 500.000 bis 750.000 Bestatteten in den römischen Katakomben aus) geöffnet und deren Inhalt als „Katakombenreliquien“ über ganz Mitteleuropa verteilt. (Vgl. dazu Koudounaris, Paul: Katakombenheilige. Verehrt. Verleugnet. Vergessen; München 2014; S. 23ff und 32ff.)

Hirten“, des „Fisches“ oder des „Christusmonogramms“ – und Inschriften auf denselben Abdeckplatten lassen zumindest für die Zeit des zweiten bis fünften Jahrhunderts einige Rückschlüsse auf die christlichen Begräbnisse zu.

Ältere archäologische Befunde für christliche Begräbnisse gibt es hingegen nicht. Allerdings lassen jüdische Grablegungen dieser Zeit durchwegs auch Rückschlüsse auf die Begräbnisse der ersten Christen im ersten und zweiten Jahrhundert zu, welche sich, wie schon mehrmals festgestellt wurde, stark am jüdischen Begräbnis orientierten, wenngleich man mitunter auch die jüdischen Reinheitsvorschriften nicht immer einhielt. So wurde zum Beispiel Märtyrern ihr eigenes Blut des Martyriums mit ins Grab bzw. in die Katakomben mitgegeben, wie archäologische Befunde in den Katakomben Roms ergeben.⁶²³ Im Judentum wäre dies undenkbar gewesen.⁶²⁴

Wie im Judentum war die Bestattung der Verstorbenen aber auch bei den frühen Christen im Römischen Reich zuallererst die Aufgabe der Familie und erst – beginnend mit den ersten rein christlichen Gemeindegabanlagen – in weiterer Folge auch Aufgabe von eigenen Gemeinschaften, den sogenannten „*collegia funeraticia*“.⁶²⁵

Immer mehr bildete sich also mit der fortschreitenden Christianisierung der antiken Gesellschaft auch ein Bedürfnis nach einem Anspruch auf eine kirchliche Bestattung der Verstorbenen heraus.⁶²⁶ Altrömische Gesetze aus der Stadt Pozzuoli verlangten hierbei, dass die Bestattung der Toten durch diese Art der Bestattungsgemeinschaften so schnell wie möglich erfolgen sollte, Marcus Terentius Varro⁶²⁷ – einer der bedeutendsten Allgemeingelehrten seiner Zeit – betrachtet dieses „*funus indictivum*“ hingegen differenzierter. Die frühchristlichen Gemeinden dürften allerdings auch ihre Toten in einem relativ kurzen Zeitraum nach dem Tod bestattet haben, ähnlich wie im Judentum.

⁶²³ Vgl. dazu z.B. Koudounaris, Paul: Katakombenheilige. Verehrt. Verleugnet. Vergessen; München 2014; S. 39ff.

⁶²⁴ Im Islam hingegen wurden und werden Märtyrer mit ihrem eigenen Blut bestattet, d.h. nicht rituell gereinigt, wie auch in dieser Arbeit z.B. in Zusammenhang mit Kara Mustafa unter 2.4. und Osama bin Laden unter 6.2.1.1.2. beschrieben ist.

⁶²⁵ Zur Gruppe der *collegia funeraticia* siehe ausführlich Schiess, Traugott: Die römische *collegia funeraticia* nach den Inschriften; München 1888.

⁶²⁶ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007, S. 31.

⁶²⁷ * 116 v. Chr. in Reate im Sabinerland, heute Rieti; † 27 v. Chr.

5.2. Bestattung und Bestattungsdienste bis zum 6. Jahrhundert

In der frühchristlichen Zeit übernahm zum Teil die Gemeinde die Aufgabe der Familie bzw. die Aufgaben der „*collegia funeraticia*“⁶²⁸ und befriedigte somit den Wunsch der Gemeindemitglieder nach einer Mitwirkung der Kirche bei der Bestattung, welchem letztlich auch durch die Bestattung bei oder in der Nähe der Märtyrer, von welchen man Fürbitte erhoffte, entsprochen wurde. So entstanden schließlich Kirchenbauten direkt über den bzw. in der Nähe der Märtyrergräber, oder die Reliquien der Märtyrer wurden in neuerrichtete Kirchen übertragen, was zum einen die Fürbitte der Märtyrer, ebenso aber auch die Nähe der dort bestatteten Verstorbenen zur eucharistischen Feier sichern und garantieren sollte.⁶²⁹

Durch das Wachsen der Gemeinden entstanden aber schließlich auch noch weitere Personengruppen bzw. spezialisierte Gruppen rund um die Bestattung, welche letztlich beim Begräbnis immer mehr in den Vordergrund rückten, sodass man im Laufe der folgenden Jahrhunderte durchwegs von einer „Monopolisierung“ der Begräbnisse und in diesem Zusammenhang auch der Begräbnisstätten durch die Kirche sowie von einem Verbot der Privatbestattungen sprechen kann.⁶³⁰ So werden in diesem Zusammenhang in den Texten immer wieder auch „*libertinarii*“ genannt, welche die Aufgabe hatten, das Grab für das Begräbnis zu bereiten, den Leichnam für seine Aufbahrung zu waschen und herzurichten und im Bedarfsfall auch die Träger der Totenbahre bereitzustellen.⁶³¹

Alle Aufgaben, die wiederum ab dem vierten Jahrhundert von den sogenannten „*copiatae*“ ausgeführt wurden, welche im Osten des Reiches sogar einige Zeit möglicherweise dem Klerus zugerechnet wurden, zumindest werden sie bei Pseudo-

⁶²⁸ Vgl. dazu Rist, Josef: *Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben*; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): *Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen*; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 76.

⁶²⁹ Die Nähe der Bestatteten zu den Märtyrergräbern drückte schließlich auch eine gewisse Vorrangstellung des Verstorbenen innerhalb der Gemeinde aus. Diese Praxis sollte auch in den folgenden Jahrhunderten beibehalten werden, wenngleich dann oftmals der Herrscher an die Stelle der Märtyrer rückte. Vgl. dazu Feickert, Arne: *Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung*; in: *Schriften zum Staatskirchenrecht*, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 32f.

⁶³⁰ Feickert, Arne: *Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung*; in: *Schriften zum Staatskirchenrecht*, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 33.

⁶³¹ Vgl. dazu Rist, Josef: *Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben*; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): *Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen*; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 76.

Ignatius, Epiphanius und in den Rechtstexten Konstantins in der Reihe der Kleriker genannt, wenngleich sich keine Weihe durch Handauflegung durch den Bischof nachweisen lässt. Viel eher dürfte es sich um eine Beauftragung zu diesem Dienst im heutigen Verständnis gehandelt haben.⁶³²

Werden kirchliche Totengräber in den frühen Edikten von 356 und 359 noch als „*copiatae*“ bezeichnet, so findet sich in späterer Zeit in den Edikten aus den Jahren 409, 439 und 445 anstelle des Begriffes der „*copiatae*“ nur noch die Bezeichnung „*decani*“ für die zur Kirche gehörenden Totengräber.⁶³³

Im 6. Jahrhundert werden die Bezeichnungen „*kopiatai*“ und „*dekanoi*“ oder „*decani*“ schließlich nebeneinander und in engem Zusammenhang miteinander verwendet. Hinzu kommt noch die Gruppe der „*lektika*“, bei welchen es sich ebenfalls um kirchliche Angestellte für das Begräbnis gehandelt haben dürfte, welche, von der Kirche bezahlt, das Begräbnis für die Familie des Verstorbenen kostenfrei durchführten.

Ob die drei – bzw. mit den „*lektika*“ vier – genannten Begriffe ein und dieselbe Tätigkeit bzw. Personengruppe beschreiben, oder ob es sich um kirchliche und weltliche Gruppen handelte, deren Aufgaben ineinandergriffen, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen – werden sie doch auch auf archäologischen Funden und Inschriften stets unterschiedlich genannt.⁶³⁴

Diese Inschriften lassen aber durchwegs den Schluss zu, dass das Amt des kirchlichen Totengräbers, entgegen der späteren Sichtweise auf diese Tätigkeit bzw. dem späteren Ansehen dieses Berufes, durchaus ein ehrenvoller und angesehener Dienst war, nicht zuletzt weil auch ein Teil der Privilegien des Klerus auf die kirchlichen Totengräber übertragen wurde.⁶³⁵

Bemerkenswert scheint, dass die christliche Sterbe-, Trauer- und Begräbnisliturgie – im Gegensatz zu den heidnischen Bräuchen – ähnlich den jüdischen

⁶³² Vgl. zur kirchlichen Stellung der Kopiaten ausführlich Hübner, Sabine: Der Klerus in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasien; Dissertation, Jena 2005; S. 33ff, hier S. 34.

⁶³³ Hübner, Sabine: Der Klerus in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasien; Dissertation, Jena 2005; S. 33ff, hier S. 36.

⁶³⁴ Hübner, Sabine: Der Klerus in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasien; Dissertation, Jena 2005; S. 33ff, hier S. 37.

⁶³⁵ Hübner, Sabine: Der Klerus in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasien; Dissertation, Jena 2005; S. 33ff, hier S. 39f.

Sterberitualen⁶³⁶ schon lange vor dem Augenblick des tatsächlichen Sterbens einsetzte und auch nicht mit der Beerdigung des Leichnams endete. Schließlich wurde der Tod nicht als Ende des Lebens, sondern als Grenze zwischen zwei Lebensabschnitten gesehen. So wurde aus dem beistehenden Gebet für den Sterbenden – ähnlich dem Beten des Schemot, also den Abschnitten des *Sche´ma*-Gebetes im Judentum,⁶³⁷ welches beim Eintritt des Todes bzw. kurz davor gebetet wurde und bis in die Gegenwart gebetet wird⁶³⁸ – die Fürbitte für den Verstorbenen. Dieses Gebet hörte aber letztlich nicht mit der Bestattung auf, sondern wurde erst im (Jahres-)Gedächtnis vollendet.

Wie schon festgehalten wurde, unterschied sich das christliche Begräbnis nicht, oder nur geringfügig, von den Begräbnissen der christlichen Umwelt, ebenso mit Blick auf die jüdischen Wurzeln die begleitenden Sterbezeremonien. So wurden direkt nach

⁶³⁶ Vgl. zu den jüdischen Sterberitualen ausführlich u.a. De Vries, Simon Philip: Jüdische Riten und Symbole, Reinbek b. Hamburg 1990; S. 272ff.

⁶³⁷ Das *Sche´ma* Israel – „Höre, Israel, der Ewige, unser Gott, der Ewige ist Einer. Gepriesen sei der Name seines Reiches für ewig und immer. Der Ewige, er ist unser Gott.“ – wird beim Versterben mehrmals gebetet, sodass der Verscheidende im Idealfall mit dem Wort „*echad*“ auf den Lippen versterben soll. Mitunter kann dieses Wort auch in einen anderen Satz hineingesprochen werden. Ebenso wichtig sind während des Begräbnisverlaufes auch der vom Kantor der Chevra Quaddischa angestimmte Gedichtgesang „*Der Fels*“ (welcher auf das 11. Jahrhundert zurückzuführen sein dürfte) und der neben Psalmen (v.a. Ps 91 „*Wer in dem Schutz des Höchsten sitzt.*“) beim Versenken des Leichnams gesprochene Vers aus dem Buch Daniel 12,13 („*(...) geh hin, bis das Ende kommt, und ruhe, bis du auferstehst zu deinem Erbteil am Ende der Tage.*“), das klassische Totengebet des Judentums, das Kaddisch. Vgl. dazu Franz, Ansgar: Ein Blick über den Tellerrand. Das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 34ff.

„*Es weise sich als groß und heilig sein Name in der Welt, die zu erneuern er vorhat, und die Toten wiederzubeleben und sie ins ewige Leben hinaufzuführen, und die Stadt Jerusalem zu erbauen (...), und das Heiligtum, gepriesen sei es, errichte sein Reich und seine Herrlichkeit zu euren Lebzeiten und zu euren Tagen und zu Lebzeiten des ganzes Hauses Israel alsbald und in naher Zeit, und sprecht: Amen.*“

*Sein großer Name sei gepriesen in Ewigkeit und in alle Ewigkeiten.
Es werde gepriesen und gelobt, und verherrlicht und erhöht,
und erhoben und ausgezeichnet und hochgelobt und gerühmt
der Name seines Heiligtumes, gepriesen ist er, über alle Benediktionen und Lieder,
Lobhymnen und Trostworte,
die in der Welt gesagt werden, und sprecht: Amen.*

*Es geschehe großer Friede vom Himmel und Leben
Auf uns und ganz Israel, und sprecht: Amen.*

*Der in seinen Höhen Frieden schafft, er erschaffe Frieden
Über uns und ganz Israel. Und sprecht: Amen.“*

Zum Kaddisch vgl. auch Lehnardt, Andreas: Die Geschichte des Kaddisch-Gebets. in: Homolka, Walter (Hrsg.): Liturgie als Theologie; Berlin 2005; S. 30–46.

⁶³⁸ De Vries, Simon Philip: Jüdische Riten und Symbole; Reinbek b. Hamburg 1990; S. 287.

dem Versterben dem Verstorbenen die Augenlider geschlossen⁶³⁹ und daraufhin eine Trauerklage mit Zerreißen der Kleider und anderen (jüdischen) Ritualen angestimmt, wenngleich man die Totenklage mehr und mehr durch das Singen und Rezitieren von zusätzlichen Psalmentexten zu ersetzen versuchte, welche wiederum eine Hoffnung auf die Auferstehung widerspiegeln sollten. Danach oder währenddessen wurde der Verstorbene gewaschen und (mit Myrra) gesalbt.⁶⁴⁰

Beim Bekleiden der Verstorbenen wurden – im Unterschied zum jüdischen Begräbnis, bei welchem gleiche Bekleidung für alle Verstorbenen vorgesehen war und ist – jene Gewänder verwendet, welche den Rang und den Status des Verstorbenen widerspiegeln. Vor allem ab der mittleren Kaiserzeit wurde hierauf großer Wert gelegt. So wurde beispielsweise der Leichnam des Kaisers selbst vor allem in Purpurgewänder gehüllt und mit einem kaiserlichen Diadem bekrönt.⁶⁴¹ In den ersten Jahrhunderten verwendete man hingegen auch noch bei christlichen Begräbnissen normale Totengewänder, wie sie auch beim jüdischen Begräbnis durchwegs üblich waren und hingegen wiederum die Gleichheit aller Verstorbenen (vor Gott) betonen sollten, und auch in späterer Zeit gab es immer wieder Bedenken gegen zu aufwendige – und den Stand betonende – Bestattungen.

Nach dem Bekleiden wurde der Leichnam, ebenfalls ähnlich wie beim jüdischen Begräbnis, auf eine bettähnliche Bahre gelegt und aufgebahrt. In späterer Zeit erfolgte dies mehr und mehr nicht mehr in den Häusern der Verstorbenen, sondern auch in den Kirchen. Josef Rist hierzu:

„Während der Tote zunächst in seinem Haus aufgebahrt wurde, wird es in der ausgehenden Antike vor allem in monastischen Kreisen üblich, den Toten in

⁶³⁹ Ab und zu wurden die Augenlider mit einer Münze beschwert, deren Bedeutung aber nicht hinlänglich geklärt scheint. In der griechischen Mythologie diente diese Münze, die allerdings auf die Zunge gelegt wurde, dem Fährmann des Totenreiches als Lohn für die Überfahrt des Verstorbenen über den Hades. Vgl. zu den griechischen Sterbe- und Bestattungsritualen ausführlich: Herfort-Koch, Marlene: Tod, Totenfürsorge und Jenseitsvorstellungen in der griechischen Antike. Eine Bibliographie; München 1992; bzw. Pfeiffer, Mathias: Tod und Jenseitsvorstellungen in der griechischen Antike. Religiöse, philosophische und medizinische Aspekte; München 2007.

⁶⁴⁰ Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 77.

⁶⁴¹ Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 77.

*der Kirche oder im Oratorium eines Klosters aufzubahren. Die Totenwache wird von den Mönchen unter der Beteiligung der Bevölkerung der umliegenden Orte geleistet. So berichtet Eusebius von Caesarea, dass der 337 verstorbene Kaiser Konstantin in seinem Palast, umgeben von Kerzen und Ehrenwache, aufgebahrt wird. Dort nehmen die Großen des Reiches und die Bevölkerung der Reichshauptstadt Abschied vom Imperator. Unterschiedliche Angaben sind für die Dauer der Aufbahrung überliefert. Häufig erfolgte die Bestattung noch am selben Tag. Trat der Tod erst gegen Abend ein, so wartete man meist bis zum folgenden Tag. In diesem Fall ist die Nacht mit Psalmengesang ausgefüllt. In vielen spätantiken Quellen wird von einer Bestattung am dritten Tag nach dem Tod berichtet.*⁶⁴²

Nach der Aufbahrung folgte schließlich der Trauerzug, welcher von Psalmengesang begleitet wurde und einen wesentlichen Bestandteil der Beisetzungsliturgie darstellte.⁶⁴³ Hierbei wurde der Verstorbene auf der Bahre getragen, wobei sein Kopf nicht abgedeckt wurde. Auch hier sollte letztlich wiederum der Eindruck eines „Entschlafenen“ erweckt werden.⁶⁴⁴ In einigen Fällen ist auch die Verwendung eines Sarges bezeugt,⁶⁴⁵ welcher allerdings nur zum Transport des Leichnams verwendet wurde, denn die Beisetzung erfolgte in der Regel wieder im Leinentuch, nachdem am Grab bzw. in den Katakomben ein letztes Mal Abschied genommen wurde. Zu diesen Abschiedszeremonien am Grab bzw. in den Katakomben zählten unter anderem das Küssen des Toten und gegebenenfalls Trauerreden.

⁶⁴² Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 78.

⁶⁴³ Vgl. ausführlich zur römischen Bestattungskultur Schruppf, Stefan: Bestattung und Bestattungswesen im Römischen Reich. Ablauf, soziale Dimension und ökonomische Bedeutung der Totenfürsorge im lateinischen Westen; Bonn 2006.

⁶⁴⁴ Siehe dazu auch diese Arbeit 5.1. Im Unterschied dazu wurde vor dem Einfluss des Christentums der Verstorbene mitunter auch sitzend oder stehend auf einer Bahre getragen, um den Eindruck eines Lebenden zu erwecken. Der genaue Ablauf eines solchen Begräbnisses ist durch jenes des Kaisers Septimius Severus erhalten geblieben, der, nachdem sein Leichnam eine ganze Woche gewaschen undparfümiert wurde und in seine Toga gekleidet worden war, aufrecht auf einer Bahre getragen wurde, um die Illusion des Lebens darzustellen. Anstelle der Totenklage oder des späteren Psalmensingens wurden hierbei das Ableben des Kaisers betauernde Lobeslieder auf den Verstorbenen gesungen.

⁶⁴⁵ Beispielsweise beim Begräbnis Kaiser Konstantins.

In mehreren Fällen ist die Feier einer Eucharistie unmittelbar nach der Beisetzung belegt, beispielsweise beim Begräbnis des Augustinus.⁶⁴⁶

Auch in späterer Zeit, vom 7. bis 8. Jahrhundert, war der Ablauf des Begräbnisses ähnlich, wie es zuvor beschrieben wurde. Hinzu kamen beim Herannahen des Todes allerdings die Spendung des Sakramentes der Beichte und die Kommunion als Wegzehrung,⁶⁴⁷ wie sie schon das Konzil von Nicäa 325 gefordert hatte, sowie das Lesen der Passionsgeschichten nach Johannes durch einen Priester oder Diakon bis zum Eintritt des Todes, vor welchem unmittelbar das „*Proficiscere, anima christiana*“ gebetet wurde, welches auch in die Passionsgeschichte hinein gebetet werden konnte. In späteren Jahrhunderten konnte hier auch das „*Salve Regina*“ angestimmt werden.

Nach dem Versterben wurden, wie in der Zeit des frühen Christentums, erneut Psalmen und Gebete gesprochen, bzw. in späterer Zeit das Responsorium „*Subvenite sancti Dei*“ gesprochen oder gesungen, mit welchem Engel und Heilige angerufen wurden, um den Verstorbenen in Empfang zu nehmen. Auch der ab dem 7. Jahrhundert bei den Exequien zum Beginn des Geleits des Sarges zum Grab verwendete Hymnus „*In paradisum*“ war ursprünglich Teil der Sterbegebete direkt nach dem Eintritt des Todes.⁶⁴⁸

Nach den ersten Gebeten erfolgte schließlich die Waschung und Aufbahrung des Leichnams, gefolgt von der Prozession mit dem auf der Bahre oder im Sarg liegenden Verstorbenen zur Kirche. Neu war in dieser Zeit jedoch, dass nun in Gegenwart des Leichnams, also vor der Beisetzung, die Messfeier erfolgte und sich erst dann die Prozession zum Grab bewegte, wo der Leichnam beigesetzt wurde –

⁶⁴⁶ Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirche. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 78.

⁶⁴⁷ Bis zum Inkrafttreten des Rituale Romanum 1614 war die heilige Kommunion als Wegzehrung (*viaticum*) das kirchliche Sterbesakrament, erst danach wurde die Krankensalbung als Sterbesakrament gesehen, bis das Zweite Vatikanische Konzil die Kommunion wiederum in den Mittelpunkt der Sterbebegleitung stellte, während die Krankensalbung seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch bei Krankheit außerhalb von Lebensgefahr gespendet werden kann. Vgl. dazu Sacrosanctum Concilium Nr. 73: „Die ‚Letzte Ölung‘, die auch – und zwar besser – ‚Krankensalbung‘ genannt werden kann, ist nicht nur das Sakrament derer, die sich in äußerster Lebensgefahr befinden. Daher ist der rechte Augenblick für ihren Empfang sicher schon gegeben, wenn der Gläubige beginnt, wegen Krankheit oder Altersschwäche in Lebensgefahr zu geraten.“; SC Nr. 73.

⁶⁴⁸ Die verwendeten Texte, Psalmen, Gebete und Liturgien werden ausführlicher unter 5.3.1. betrachtet werden.

also letztlich das auch heute von der Liturgie empfohlene Begräbnis in drei liturgischen Teilen.

5.3. Die kirchliche Bestattung vom 7./8. Jahrhundert bis zur Neuzeit

Der Blick auf das kirchliche Begräbnis – welches nun in den ersten christlichen Jahrhunderten betrachtet wurde – muss in der weiteren Betrachtung verstärkt ein doppelter sein: sowohl ein kirchenrechtlicher als auch weiterhin ein liturgischer. Beide Betrachtungsweisen flossen und fließen aber stets im Auftrag der Verkündigung zusammen und sind somit letztlich nicht komplett voneinander zu trennen, greifen vielmehr ineinander, wenn auch mit unterschiedlichen Akzentsetzungen.

So hat es im Laufe der Jahrhunderte – wie auch schon mit Blick auf die ersten Jahrhunderte gezeigt wurde – mehrere Rituale für das kirchliche Begräbnis gegeben, welche sich innerhalb der kirchlichen Traditionen, aber auch durch die Entstehung mehrerer eigenständiger Kirchen und deren eigene liturgische Traditionen entwickelt hatten.

Bevor nun auf das kirchliche Begräbnis im römisch-katholischen Verständnis eingegangen werden soll, soll kurz die christliche Begräbnistradition ab dem 7./8. Jahrhundert, welche zuvor schon überblickartig als Übergang von der heidnisch-römischen bzw. jüdischen Begräbnistradition zur christlichen Tradition beschrieben wurde, beleuchtet werden.

5.3.1. Die Bestattung, bzw. das Begräbnis nach dem „*Ordo Romanus 49*“ des 7. Jahrhunderts

In den älteren Begräbnisriten der orientalischen und der lateinischen Kirchen⁶⁴⁹ ist trotz erkennbarer unterschiedlicher Akzentuierung doch eine gemeinsame Grundstruktur des christlichen Begräbnisses vorhanden.⁶⁵⁰

⁶⁴⁹ Ansgar Franz spricht genau von Ähnlichkeiten bzw. Gemeinsamkeiten beim Begräbnis-Ordo bei alexandrinischen, west- und ostsyrischen Liturgiefamilien sowie in den verschiedenen Traditionen der lateinischen Kirche, dem römischen, altspanischen, gallischen oder Mailänder Ritus. Vgl. dazu Franz, Ansgar: 190

Diese wird vor allem im ersten erhaltenen Ordo, dem „*Ordo Romanus 49*“⁶⁵¹ aus dem 7. Jahrhundert, deutlich, der zum besseren Verständnis des Folgenden in Auszügen kurz wiedergegeben werden soll und der die zuvor aufgezeigte Grundstruktur der frühchristlichen bzw. römisch beeinflussten Begräbnisriten wiedergibt.

„Ordo Romanus 49

Ordo qualiter agatur in obsequium defunctorum

*(Die Ordnung, wie man es halten soll beim Geleit der Toten)*⁶⁵²

a. Im Haus des Sterbenden

- *Viaticum beim Nahen des Todes*
- *Lesung aus der Passion,*⁶⁵³ *bis der Tod eintritt*
- *Nach dem Eintritt des Todes:*

Responsorium: Subvenite, sancti Dei (Kommt zu Hilfe, ihr Heiligen Gottes, eilt ihm entgegen, ihr Engel des Herrn, nehmt seine Seele auf und bringt sie vor das Angesicht des Allerhöchsten. – Christus, der dich gerufen hat, nehme dich auf, und die Engel mögen dich in Abrahams Schoß geleiten.)

Ps 114/115 (113): In exitu Israel (Als Israel aus Ägypten auszog...)

Antiphon: Chorus angelorum te suscipat (Der Chor der Engel nehme dich auf und versetze dich in den Schoß Abrahams, damit du mit Lazarus, dem einstmals Armen, ewige Ruhe besitzest.)

Gebete: Deus, apud quem omnia morentia vivunt (Gott, bei dem alles, was stirbt, lebt...)

Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung; Tagungsmitschrift, Regensburg, Katholische Akademie, 19./20. November 2004.

⁶⁵⁰ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 13–30.

⁶⁵¹ Ediert von Andrieu, Michael: Les Ordines Romani du haut moyen-âge; IV, Louvain 1956; S. 523–530.

⁶⁵² Zit. nach Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 18f.

⁶⁵³ Ab dem 7. Jahrhundert wurde hierbei die Johannespassion gelesen.

- Waschen des Leichnams, (Ankleiden) und Betten auf Bahre, dazu Begleitgesänge (Ps/Ant.)

Prozession vom Haus zur Kirche mit Gesang

Antiphon: Tu iussisti nasci me, domine (Du befahlst, dass ich geboren wurde, Herr, hast verheißen, dass ich auferstehen werde, auf deinen Befehl hin mögen die Heiligen kommen. Verlass mich nicht, denn du bist treu.)

Ps 42 (41): Quemadmodum cervus (Wie der Hirsch lechzt nach frischem Wasser, / so lechzt meine Seele, Gott, nach dir...)

Antiphon: In paradisum deducante te angeli (Ins Paradies mögen Engel dich geleiten und dich bei deiner Ankunft aufnehmen, Märtyrer mögen dich hinführen in die heilige Stadt Jerusalem.)

Ps 4: Cum invocarem (Wenn ich rufe, erhöre mich, / Gott, du mein Retter...)

b. In der Kirche

- Gebetsgottesdienst („*orent omnes sine intermissione pro ipsa anima*“ (Alle beten ohne Unterlass für die Seele des Verstorbenen))

Prozession von der Kirche zum Grab (mit Begleitgesängen: Pss/Ant.)

(c. Am Grab)

Antiphon: Aperite mihi portas iustitiae (Öffnet mir die Tore der Gerechtigkeit; eingetreten in sie, werde ich den Herrn loben.)

Ps 118(117): Confitemini domini (danket dem Herrn, denn er ist gütig...)

Ansgar Franz stellt mit Blick auf diesen Ordo fest, dass die Begleitung des Sterbenden, das Zurechtrichten – und somit Verehren – des Leichnams und dessen darauffolgendes Begräbnis als Einheit verstanden und vollzogen wurden und sich letztlich aus *„dem zwingenden Kasus des Sterbens und Begrabenwerdens ergaben“*.⁶⁵⁴

Ansgar Franz hierzu:

*„Der Verstorbene wird vom Aufenthaltsort der Lebenden zum Aufenthaltsort der Toten gebracht. Da der Friedhof unmittelbar bei der Kirche liegt und da der Verstorbene als Christ nicht nur das Mitglied einer Familie oder Sippe war, sondern durch die Taufe auch Glied der Gemeinschaft der Glaubenden, ist es selbstverständlich, dass man auf diesem Weg Zwischenstation in der Kirche macht.“*⁶⁵⁵

Der Weg des Verstorbenen und somit der Gemeinde, welcher durch Gesänge derselben oder durch eigens engagierte Sänger begleitet wird, die stellvertretend für den Verstorbenen gesungen werden, spiegelt gleichsam den *„österlichen Exodus“*⁶⁵⁶ des zum Grabe geleiteten Verstorbenen wider. So beginnt und endet der Ordo letztlich auch mit jenen (Hallel-)Psalmen, den Psalmen 113⁶⁵⁷ und 118,⁶⁵⁸ welche sonst bzw. auch in der jüdischen Paschaliturgie ihren festen Platz haben. Ansgar Franz sieht in der Verwendung dieser Psalmen beim Vollzug der Exequien die enge Verwobenheit des persönlichen österlichen Exodus des Menschen mit jenem Exodus des Volkes Israel *„aus Ägypten ins Gelobte Land“*, also aus dem Tod hin ins ewige Leben, welches den Verstorbenen nach dem Tod und der Läuterung von den Sünden erwartet.⁶⁵⁹

⁶⁵⁴ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 20.

⁶⁵⁵ Franz, Ansgar: Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung; Tagungsmitschrift, Regensburg, Katholische Akademie, 19./20. November 2004.

⁶⁵⁶ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 20.

⁶⁵⁷ Ps 113: *„Ein Loblied auf Gottes Hoheit und Huld.“*

⁶⁵⁸ Ps 118: *„Eine Dankliturgie.“*

⁶⁵⁹ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 20.

Die Gemeinde begleitet hierbei den Verstorbenen, soweit sie es selbst vermag, ruft aber schon zu Beginn der Exequien Heilige, Märtyrer, Engel und Christus selbst um ihre Fürsprache für den Verstorbenen und letztlich um deren Unterstützung und Geleit für ihn an.⁶⁶⁰

„Der Ort, an dem der Verstorbene aus den Händen der weltlichen Bewohner in die Hände der himmlischen Bewohner übergeben wird, ist das Grab als Tor. Die Kirche vollzieht diese Commendatio animae in persona defuncti, das letzte Wort hat der Tote selbst: ‚Öffnet mir die Tore der Gerechtigkeit; eingetreten in sie, werde ich den Herrn loben‘.“⁶⁶¹

Bemerkenswert ist, dass viele dieser Gesänge in persona defuncti, also in der Ich-Form, vollzogen wurden. Dies bedeutet zum einen, dass die Gemeinschaft dem Verstorbenen gleichsam ihre Stimme lieh. Die meisten der Gebete bzw. Antiphonen wurden also „für“ den Verstorbenen, im Sinne von „anstelle“ des Verstorbenen, gesungen. Zum Zweiten identifizieren sich die Beter bzw. Sänger gleichsam mit dem Verstorbenen und nehmen, so Ansgar Franz, durch ihr stellvertretendes Beten ihr eigenes Geschick als Lebende und einst Sterbende voraus. Somit wurde im Ritus des Ordo Romanus der Tod der Menschen gleichsam als das unvermeidbare „Los aller Lebenden“ betrachtet.

Ansgar Franz bemerkt in seinen Überlegungen noch, dass aus heutiger Sicht auffällig ist, wie wenig auf die Hinterbliebenen des Verstorbenen und ihre Trauer und ihr Schicksal eingegangen wird. So werden Klageworte bei der Totenwache und in den Psalmen der Prozessionsgesänge immer „in persona defuncti“ und nie im Namen der Hinterbliebenen gesungen und gesprochen. Ansgar Franz hierzu:

„Dennoch ist anzunehmen, dass der Ritus, gerade weil er den Verstorbenen in den Mittelpunkt stellt, in hohem Maße auf die Hinterbliebenen wirkt. Sie empfangen Trost dadurch, dass die Kirche sie in dem situativ notwendigen Tun, nämlich einen Toten zu begraben, begleitet, und dass die Weise, in der

⁶⁶⁰ Dieser Gesang „Zum Paradiese mögen Engel dich geleiten...“ hat sich bis in die Gegenwart bei der Begräbnisliturgie erhalten.

⁶⁶¹ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 20.

*die Kirche das tut, transparent wird für die christliche Hoffnung. Das Schicksal des Toten liegt nicht im Dunkeln, sondern das Begrabenwerden ist eine Übergabe in die Hände Gottes.*⁶⁶²

5.3.2. Die Bestattung im Mittelalter

Die Grundstruktur des beschriebenen „Ordo Romanus 49“ aus dem 7. Jahrhundert hat sich im Wesentlichen in der folgenden Zeit nicht geändert, sondern vielmehr entwickelte sich daraus eine – auch liturgisch verbindliche – Bestattungsordnung,⁶⁶³ wobei in dieser Zeit erstmalig von einer „ehrlichen Bestattung“ gesprochen werden kann,

*„(...) bei der die Kirche bezeugt, dass der Tote zu ihr gehört und als Glied des Leibes Christi der Auferstehung gewürdigt ist“.*⁶⁶⁴

Im Gegensatz zu den „ehrlichen Begräbnissen“ bildeten sich auch Ausschlussgründe für die Verweigerung eines solchen Begräbnisses immer mehr heraus, auf welche später noch eingegangen werden wird. Bestimmendes Element für ein „ehrliches Begräbnis“ war nach wie vor die Bestattung des Leichnams des Verstorbenen in geweihter Erde⁶⁶⁵ und weiterhin die Ablehnung der Kremation. Nur die Slawen, Litauer und Pruzen blieben trotz erfolgter Christianisierung weitgehend bis ins 10. Jahrhundert überwiegend bei der Feuerbestattung und stell(t)en damit einen Sonderfall im Christentum dar.

Interessant scheint, dass bei den archäologischen Befunden aus den Gräberfeldern bzw. Reihengräberfeldern des Frühmittelalters sich die Lagerung der Leichname von Christen, welche nach Osten gebettet wurden, und jenen der Heiden, die oftmals in

⁶⁶² Franz, Ansgar; Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Deutsches Liturgisches Institut, Trier, 2006, S. 20.

⁶⁶³ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 34.

⁶⁶⁴ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 34.

⁶⁶⁵ Das Begraben in geweihter Erde hatte letztlich schon im Judentum als das Beisetzen in der Erde Israels gegolten, wird bis in die Gegenwart praktiziert und hat sich auch in der katholischen Liturgie in der Friedhofssegnung bzw. Segnung des Grabes in der Liturgie und im Kirchenrecht der Gegenwart erhalten. Siehe dazu auch 5.6.2.1.

einer Nord-Süd-Lagerung bestattet wurden, unterscheidet.⁶⁶⁶ Ebenso unterscheiden sich diese Grabanlagen in den Grabbeigaben, welche dem Leichnamen mitgegeben wurden.

Dennoch entwickelte sich ab dieser Zeit eine Tradition der Kirchenfriedhöfe als fester Begräbnisstätten – also die schon geschilderte Bestattung in „geweihter Erde“ –, sowohl in den mittelalterlichen Städten als auch in den Dörfern Mitteleuropas. Diese Tradition hält im Wesentlichen bis in die Gegenwart an.⁶⁶⁷

5.3.2.1. Die Aufbahrung des Leichnams und Kirche und Friedhof als Ort der ehrvollen Bestattung im Mittelalter

Im 12. Jahrhundert wurde die Aufbahrung oftmals in den eigenen Häusern der Verstorbenen durchgeführt. Bei Honoratioren konnte diese Aufbahrung durchaus auch einige Tage dauern. Dabei ruhte der Leichnam auf einem kostbaren Paradebett, welches aber nicht mit dem später genannten Trauergerüst verwechselt werden darf, auf welchem der Leichnam nichtmehr zwingend anwesend sein musste, sondern durch – dem Verstorbenen nachempfundene – Wachsfiguren ersetzt werden konnte. Erst nach dieser „Hausaufbahrung“ erfolgte der öffentliche Teil der Aufbahrung in einer Kirche oder Kapelle.⁶⁶⁸

Bis um die erste Jahrtausendwende waren bei der Aufbahrung und der anschließenden Bestattung, wie im Judentum, die Arme des Leichnams in gestreckter Haltung neben den Körper gelegt,⁶⁶⁹ erst danach wurden sie ähnlich einer Gebetsgebärde über die Brust gekreuzt, wodurch man sich nun auch rituell

⁶⁶⁶ Die Lagerung der Toten bei der Beisetzung bzw. die Blickrichtungen der Leichname waren nicht unwesentlich und drückten mitunter auch religiöse Zukunftserwartungen bis hin zu Naherwartungsvorstellungen aus, wie beispielsweise auch bei den Grabanlagen in Qumran, bei welchen die Leichname in der Regal alle in Richtung Norden ausgerichtet waren, von wo das Kommen des Paradieses erwartet wurde. (Vgl. dazu Piovanelli, Pierluigi: Die geheimnisvollen Friedhöfe von Qumran; in: Welt und Umwelt der Bibel. Nr. 9, 3. Jg., 3, Stuttgart 1998; S. 31ff.) Wenn bei christlichen Begräbnissen die Leichname in Blickrichtung Osten bestattet wurden, so waren sie in Richtung der aufgehenden Sonne, also des wiederkehrenden Christus ausgerichtet, ähnlich der Ausrichtung der Kirchenbauten.

⁶⁶⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise in Bezug auf Wien ausführlich und die Kontinuität des städtischen Friedhofswesens aufzeigend Pleyel, Peter: Friedhöfe in Wien vom Mittelalter bis heute; Wien 1999.

⁶⁶⁸ Bei Ordensangehörigen ist die Tradition der Aufbahrung in den (Kloster-)Kirchen und Kapellen schon früher belegt.

⁶⁶⁹ Vgl. dazu De Vries, Simon Philip; Jüdische Riten und Symbole, Reinbek b. Hamburg 1990, S. 290.

weiter von den früheren Bestattungsformen, vor allem auch jener des Judentums, distanzierte.

Hohe Honoratioren wurden nach wie vor bei der Aufbahrung in prunkvolle Gewänder gehüllt. Ausnahmen stellen hier – über die Jahrhunderte hinweg – die Begräbnisse der Habsburger dar, welche oftmals in einfacher schwarzer (Büßer-)Kleidung aufgebahrt und beigesetzt wurden.

Waren im Frühchristentum, also auch in römischer Zeit (letztlich aus hygienischen Gründen), Bestattungen innerhalb der Stadt in der Regel verboten,⁶⁷⁰ so setzte sich schließlich rund um die Konstantinische Wende wegen der Bestattung der Christen in der Nähe der Märtyrer (also bei deren Gräbern bzw. unter deren Altären) der Brauch durch, Verstorbene nicht nur auf Friedhöfen rund um die Kirchen oder in deren unmittelbarer Umgebung („ad sanctos“),⁶⁷¹ sondern sogar – gegen eine schon lange erhobene Forderung des Konzils von Braga 563 und des späteren Mainzer Konzils von 813, „(...) dass kein Toter in der Kirche bestattet werden soll (...)“ – mitunter in den Kirchen selbst zu bestatten.⁶⁷² Dennoch wurden unter Papst Nikolas II. im 9. Jahrhundert Ausnahmeerlaubnisse zur Bestattung innerhalb der Kirchen gegeben. Grundvoraussetzung war jedoch, dass der Bestattete zu Lebzeiten keine Todsünde begangen hatte. Ab dem 12. Jahrhundert konnten letztlich auch Laien generell für Kirchenbegräbnisse zugelassen werden. Sie wurden dann oftmals in Löcher unter dem Kirchenboden beigesetzt, welche mit Steinlatten verschlossen wurden. Von Gruftanlagen, wie sie später großzügig unter Kirchen angelegt wurden, war man hierbei noch weit entfernt. Diese Bestattungsweise praktizierte man schließlich bis ins 17. Jahrhundert. Das Privileg einer Bestattung innerhalb oder unter der Kirche galt allerdings in erster Linie nur für hohe Geistliche oder beispielsweise Stifter der Klöster oder Kirchen bzw. reiche Bürger und Adelige, welche ihre letzte Ruhestätte innerhalb der von ihnen gestifteten Kirche oder in deren Kreuzgang bzw. in ihrer Heimatkirche finden wollten. Dennoch wurde die Beisetzung gerade von Laien immer

⁶⁷⁰ Dieses Verbot der Bestattung innerhalb der Städte führte gerade bei belagerten Städten – letztlich aufgrund des geringen Platzangebotes und der hohen Seuchengefahr – zu großen Problemen. Vgl. dazu auch 2.5.

⁶⁷¹ Gegenüber späteren Regelungen, dass vor allem der Friedhof der eigenen Pfarre der Bestattung dienen sollte, gab es im Mittelalter durchwegs eine freie Friedhofswahl, auch für Frauen, während Kinder in der Regel im Grab ihrer Eltern bestattet wurden bzw., wenn sie ungetauft waren, mitunter auch vor der Friedhofsmauer oder später auch direkt an der Kirchenmauer.

⁶⁷² Offiziell hatte er bis ins 18. Jahrhundert hinein im Großen und Ganzen Bestand, allerdings hielt man sich oftmals nicht daran.

wieder verboten. So wurde schon im Jahr 895 auf der Synode von Tribur erneut die Beisetzung von Laien in den Kirchen untersagt. Diese Synode sprach sich ebenso nur gegen „simonistische Häresie“ aus, auch mit Blick auf die Bestattung Verstorbener. Gerd Tellenbach hierzu:

„Eingehend wird mit Zitaten aus dem Alten Testament begründet, warum es allen Christen verboten sei, ‚Erde an Tote‘ zu verkaufen und das geschuldete Begräbnis zu verweigern. Gratis accepisti a Deo, gratis a pro eo.“⁶⁷³

Die Sorge der Synode, dass für Begräbnisse (und Sakramentenspendungen) von Seiten der Kirche nichts zu verlangen sei, lässt durchwegs den Rückschluss zu, dass mit der Zeit die kostenfreien Bestattungen, getragen durch den Staat bzw. die Gemeinde,⁶⁷⁴ längst der Vergangenheit angehört haben dürften und dass mitunter mit Begräbnissen durchwegs rentable Geschäfte, auch von Seiten der Kirche, gemacht wurden. Gegen diese Geschäftemacherei traten auch die Teilnehmer der zuvor zitierten Synode von Tribur auf, aber auch Texte der Synoden von Melun und Paris (845/46), welche sich auf einen Brief von Papst Gregor dem Großen beriefen, verurteilten, dass für die Bestattung von den Angehörigen des Verstorbenen etwas erbeten oder gar verlangt wurde.

1036 wurden auf einer Synode, die erneut in Tribur stattfand, Kleriker mit dem Anathem bedroht, wenn sie die Chrisma-Taufe und -Beerdigung verkaufen würden. Dennoch setzten sich – trotz aller Bedenken und Verbote – schließlich spätestens im 12. Jahrhundert fixe Abgaben, sogenannte – mitunter bis zur Gegenwart übliche – „Stolgebühren“, für geistliche Amtshandlungen von der Taufe bis zur Beerdigung durch.⁶⁷⁵

Aber nicht nur was die im 12. Jahrhundert endgültig üblich gewordenen Stolgebühren betraf, sondern auch in Bezug auf die Bestattungsordnung innerhalb der Kirchen und Klöster hielten sich die Empfehlungen der Synode von Tribur nicht lange, denn auserwählte Persönlichkeiten wurden durchaus weiterhin in Kirchen, Kapellen und

⁶⁷³ Tellenbach, Gerd: Die Kirche in ihrer Geschichte. Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert; Göttingen 1988; S. 77

⁶⁷⁴ Vgl. dazu diese Arbeit 5.1.1.

⁶⁷⁵ Vgl. dazu Tellenbach, Gerd: Die Kirche in ihrer Geschichte. Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert; Göttingen 1988; S. 76.

Klosteranlagen bestattet, während den restlichen Gläubigen nur das Begräbnis in der geweihten Friedhofserde gestattet wurde,⁶⁷⁶ wodurch – wie man glaubte – die Seelen ebenso ins Jenseits gelangen konnten, als wären sie auch in einer Kirche selbst bestattet worden.⁶⁷⁷

5.3.2.2. Die Verweigerung der Bestattung in der Kirche und am Friedhof und das Begräbnis für Hingerichtete und das „Eselsbegräbnis“ für Suizidenten

Die Bestattung in „geweihter Erde“, also auf dem Friedhof, wurde hingegen Nichtangehörigen der Kirche, ungetauften Kindern⁶⁷⁸ und aus der Kirche Ausgestoßenen, wie Ketzern, Exkommunizierten, Schismatikern, Indizierten, Selbstmördern und reuelos hingerichteten Verbrechern, verweigert,⁶⁷⁹ denn durch ihre Beisetzung wäre der Friedhof letztlich entweiht worden. Somit wurden diese Personengruppen in der Regel vor der Friedhofsmauer oder an eigenen Plätzen in der Nähe des Friedhofes beigesetzt,⁶⁸⁰ und während die Friedhofsanlagen direkt in die Dörfer und Städte verlegt wurden bzw. eben um Kirchen herum angelegt wurden, wurden Juden generell nach wie vor auf eigenen Friedhöfen außerhalb der

⁶⁷⁶ Schon früh wurden die Friedhöfe, gleichsam als Gottesäcker, gesegnet bzw. geweiht. Auch der CIC/1917 und der CIC/1983 incl. der liturgischen Bücher kennen die Friedhofsweihe. Dennoch konnte der Friedhof auch, beispielsweise durch Mord oder nach Gesetzgebung von Papst Bonifaz III. und Papst Gregor IX., wenn der männliche Samen auf den Friedhofsboden fiel, entweiht werden, womit man mitunter auch Prostitution, wie sie z.B. von einigen Gruftanlagen der Via Appia Antica bekannt sind, verhindern wollte. Dieser Passus wurde in den CIC/1917 nicht mehr aufgenommen.

⁶⁷⁷ Die mittelalterlichen Friedhöfe waren allerdings nicht nur Begräbnisplätze, sondern dienten auch anderen gesellschaftlichen Funktionen. So herrschte hier – so wie in den Kirchen – das Asylrecht, zusätzlich waren sie oftmals auch als Verteidigungs- und Wehranlagen für Kriegszeiten ausgebaut, sodass auch oftmals an der Innenseite der Friedhofsmauer Einrichtungen der Gemeinde wie Back- und Brauhäuser errichtet wurden, wurde zu Kriegszeiten der Friedhof doch Wohnort, incl. landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Flächen, welche teilweise auch in Friedenszeiten für Feste und Messen genützt wurden. Noch aus dem 18. Jahrhundert gibt es Berichte, dass die kirchlichen Autoritäten Jahrmärkte und Tanzveranstaltungen auf Friedhöfen verboten.

⁶⁷⁸ Ungetaufte Kinder bzw. Totgeburten wurden oftmals in der Nähe der Kirchenmauer, aber abgesondert von den anderen Gräbern unter der Regenrinne der Kirche bestattet, also unter der Traufe. Man glaubte, dass das Regenwasser die Kinder gleichsam nachträglich taufen würde. Das Sprichwort „*Vom Regen in die Traufe kommen*“ könnte hier seinen Ursprung haben.

⁶⁷⁹ Teilweise wurde auch beim Duell Getöteten oder an den Folgen eines Duells Verstorbenen, selbst wenn sie gebeichtet hatten, das Begräbnis verweigert. Vgl. dazu auch Justenhoven, Heinz-Gerhard/Stüben, Joachim (Hrsg.): Kann Krieg erlaubt sein? Eine Quellensammlung zur politischen Ethik der Spanischen Spätscholastik; Stuttgart 2006; S. 327.

⁶⁸⁰ Dass es auch hier Ausnahmen gegeben haben muss, bestätigen jüngste Nachforschungen bei der Galgenanlage Gföhl/Niederösterreich, wo die Leichen von drei Hingerichteten dennoch im Pfarrfriedhof bestattet wurden. As dem Schriftverkehr des Autors mit Kuratoren der niederösterreichischen Landesausstellung 2017 „Alles, was Recht ist!“

Stadtmauern oder der Dörfer beigesetzt, wenngleich auch hier Ausnahmen die Regel bestätigen.⁶⁸¹ Auch Angehörige bestimmter Berufsgruppen wurden nicht in geweihter Erde beigesetzt. Dazu gehörten beispielsweise Henker, Scharfrichter, Abdecker, Bader und Spielleute.⁶⁸²

Hingerichtete wurden nur dann bestattet, wenn sie vor der Exekution noch ein Zeichen der Reue setzten,⁶⁸³ sonst wurden sie sozusagen zusätzlich posthum bestraft, indem man ihnen ein (würdevolles) Begräbnis verweigerte und den Leichnam des Hingerichteten entweder auf der Richtstätte bis zur Verwesung ließ, nach der Exekution verbrannte und die Asche zerstreute oder den toten Körpereinfach „verlochte“ bzw. verscharrte, wobei dann mitunter auch von „Hunds- oder Eselsbegräbnissen“ gesprochen wurde.⁶⁸⁴

Diese unehrenhaften „Eselsbegräbnisse“⁶⁸⁵ konnten mitunter auch Selbstmördern zuteilwerden, da der Suizid als schwere Sünde galt und nicht nur dem Seelenheil des Suizidenten schadete, sondern auch letztlich Unheil für die Gemeinschaft in Form von Dürre, Hagelschlag und Unwettern bedeuten konnte.

Ebenso wurde befürchtet, dass ein Suizident als Wiedergänger aus dem Grab steigen könnte. Um dies zu verhindern bzw. den Suizidenten für sein Vergehen des Suizids posthum zu bestrafen, wurde der Suizident nicht nur vom Henker oder Abdecker, statt von der Familie oder von damit beauftragten Gemeindemitgliedern, vom Ort des Suizides geholt, sondern auch durch eine Hintertüre oder ein Fenster aus dem Haus getragen, letztlich um so eine Wiederkehr zu verhindern. Zusätzlich wurde der Suizident oftmals wie ein Krimineller einem regulären Gerichtsverfahren

⁶⁸¹ Dies ist beispielsweise heute noch gut bei den alten jüdischen Friedhöfen von Gänserndorf (Niederösterreich), Eisenstadt und Güssing (beides Burgenland) erkennbar.

⁶⁸² Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Band 37; Peter Lang – Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M. u.a., 2007; S. 34.

⁶⁸³ Dieses Zeichen der Reue ist auch bei der aktuellen Diskussion um Begräbnisse für Ausgetretene ein wichtiges Argument. Siehe dazu diese Arbeit 5.6.3.2

⁶⁸⁴ Eine der bekanntesten Begräbnisverweigerungen war sicherlich die sogenannte „Leichensynode“, der *Synodus horrenda*, die im Januar 897 in Rom stattfand und bei welcher Papst Stephan VI. den Leichnam seines Vorgängers Papst Formosus wegen angeblicher Verfehlungen in dessen Pontifikat exhumieren und vor Gericht stellen ließ. Nach der posthumen Verurteilung des toten Papstes wurde dieser seiner päpstlichen Gewänder entledigt, die Schwurfinger und der Kopf wie bei einer Hinrichtung abgetrennt und der Leichnam schließlich nicht bestattet, sondern dem Tiber übergeben, womit schließlich die (jährliche) Gedächtnisfeier (am Grab) aufgrund des fehlenden Grabes unmöglich werden sollte.

⁶⁸⁵ *sepultura asini, sepultura asinina, sepultura asinaria* Der Begriff des Eselsbegräbnisses leitet sich nicht vom Verscharren des Leichnams wie bei einem „Hundebegräbnis“ ab, sondern bezieht sich auf den Tod des Königs von Juda Jojakim aus dem Buch Jeremia: „*Er (Anm.: Jojakim) soll wie ein Esel begraben werden, fortgeschleift und hinausgeworfen vor die Tore Jerusalems.*“ (Jer 22,19) Vgl. u.a. auch diese Arbeit 4.3.1.

unterzogen. Dies war insofern wichtig, als im Falle einer Verzweiflungstat oder eines aufgrund von Melancholie begangenen Suizides zumindest die Wüstung, also Zerstörung des Hauses, bzw. die Konfiszierung des Vermögens des Suizidenten verhindert werden konnte, sodass seine Familie wenigstens wirtschaftlich (weiter) abgesichert war. So stellte auch eine Gerichtsordnung von 1534 fest:

„Von Verzweiflung oder selbst Ableibung.

Da sich jemandts aus Verzweiflung oder wie das geschehe, selbstn mit willen und vorsatz ableibig machen wurde, so solle solches alßbalden von den Schöpfer oder Schultheisen eines Jeden Dorfs angezeigt werden, der dann alsbald mit zweyen Schöpfen erscheinen, der augenschein einnehmen, dann des abgeleibten nechsten Verwandten, Freundt oder wer umb diesselben Person gewesen fragen und verhoren soll, aus was Ursachen und Bewegung und was gestalt solche ableibung geschehen, auch was für reden beschwernus oder anders vonn den abgeleibten Personen gehort und vermerckt wordenn. Inmittels aber des abgeleibten ehegenossenn, erben unnd freunden abgeleibten Verlassenen haab und guetter und unserem Stiefft vermog habender Key- und Königlicher Privilierten unnd herkommens heimgefallen. Daher sollen auch die Zenthgraffen des abgeleibten verlassene haab und guetter inventiren lassen und das Inventarium uns überschiecken. Wann nun die Verzweifelte guettern lme unserem nachrichter geburendte billiche belohnung unnd was sonstenn darauf gehen möchte, bezahlen werden.“⁶⁸⁶

5.3.2.3.1. Exkurs: Postmortale Strafen

Der Suizident wurde oftmals, wie schon aufgezeigt, postmortal nochmals bestraft, indem er der normalen mittelalterlichen Gerichtsbarkeit übergeben wurde und – nach negativem Ausgang des Verfahrens – nochmals „hingerichtet“ wurde, nachdem er als Toter mitunter zuvor gerädert wurde, was wiederum ein Wiedergängertum des

⁶⁸⁶ Paragraph einer Gerichtsordnung unter Fürstbischof Julius, 1534; zit. nach Willemsen, Roger (Hrsg.): Der Selbstmord (in Berichten, Briefen, Manifesten, Dokumenten und literarischen Texten); München 1989; S. 92.

Verstorbenen verhindern sollte.⁶⁸⁷ Aus demselben Grund wurden den Leichnamen oftmals auch die Gliedmaßen gefesselt, der Tote mit dem Gesicht auf dem Boden bestattet oder der Leichnam noch zusätzlich gepfählt.⁶⁸⁸ Eine kirchliche Teilnahme, d.h. eine Teilnahme eines geistlichen Amtsträgers, an diesen „Begräbnissen“ war verboten.⁶⁸⁹ Der Leichnam wurde also wie ein „Esel verscharrt“, wenn er nicht überhaupt – wie schon beschrieben wurde – verbrannt, in Mooren versenkt oder in Flüsse geworfen wurde, wie beispielsweise ein Bericht, nicht aus dem Mittelalter, aber aus dem Jahr 1608 beschreibt:

„Im Fass in den Main geworfen.

1608 erhangt sich zu Knetzgaun (Ellmann, Uthr.) auf bambergischen Lehen eine 60jährige Witwe. Amtmann auf Ebers- u. Schmachtenberg (dgl.) lässt die Erhängte durch den Knecht des Bamberger Nachrichters abschneiden u. oben vom Boden heraus auf die gemeine Gasse werfen, wo sie vom Donnerstag früh bis Samstag gar spät gegen den Abend liegen blieb (im November). Hat der würzburgische Zentgraf ein Grab im zwinger neben der Kirchenmauer machen und sie begraben lassen wollen; aber von Bambergs wegen nicht verstattet worden. Hernach der würzburg. Zentgraf die Erhängte durch den Landknecht besichtigen, ein Leibzeichen nehmen u. hinaus zu der Siechenkapell zwischen Knetzgau und Sand (beide Ellmann Uthr.) begraben lassen. Hunde haben sie hernach ausgescharrt. Der Tochtermann nach Bamberg gelaufen und gebeten, den Nachrichtenknecht hinauszuschicken, die Tote an einen Ort zu begraben. Weil auch die aus der Gemeinde sich beschwert u. nochmaliges Begräbnis an diesem Ort nicht gestatten wollten, haben der Erhenkten Freund ein Fass hergegeben, des Nachrichters (Henkers) Knecht die Erhenkte darein geschlagen, auf einem Ziehkärlein zum

⁶⁸⁷ Die Angst vor Wiedergängern, die in manchen Kulturen bis zum heutigen Tag gegenwärtig ist, ist genauso alt wie die Angst vor dem Scheintod und dem „Lebendig-begraben-Werden“, worauf aber nicht näher eingegangen wird. Der interessierte Leser sei dabei u.a. auf Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S 158ff, verwiesen.

⁶⁸⁸ Solche und ähnliche Rituale lassen sich in den unterschiedlichsten Kulturen quer über die Kontinente nachweisen. Allen ist die Angst vor Wiedergängern gleich, die in der Urangst vor den Toten begründet liegen dürfte. Vgl. dazu u.a. Schwerdt, Wolfgang: Vampire, Wiedergänger und Untote. Auf der Spur der lebenden Toten (= Kleine Kulturgeschichten); Berlin 2011; oder Lecouteux, Claude: Geschichte der Gespenster und Wiedergänger im Mittelalter; Köln u.a. 1987.

⁶⁸⁹ Ähnlich im Islam, wo bei der Beisetzung Hingerichteter kein Totengottesdienst vollzogen wird. Vgl. diese Arbeit am Beispiel Kara Mustafas 2.4.

*Main geführt u. in das Wasser geworfen worden. Bernhard Dietz, Herzogenaurach.*⁶⁹⁰

Ab dem späten 16. Jahrhundert wurde zwar die zuvor beschriebene postmortale Hinrichtung kaum mehr vollzogen, allerdings war es beispielsweise in Schottland und England bis 1824 dem Friedensrichter freigestellt, ob er den Leichnam eines Suizidenten mit einem Pfahl durchbohren oder hinter einem Pferd oder einem Esel zum Friedhof bzw. zum für Suizidenten vorgesehenen Begräbnisplatz schleifen ließ.

Schließlich setzte sich das zuvor schon genannte „Eselsbegräbnis“, also ein Begräbnis ohne Teilnahme eines Geistlichen, ohne Glockenklang, ohne Gebete usw., für die Beisetzung von Suizidenten durch. Die Beisetzung erfolgte hierbei noch dazu meist vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang und wurde oftmals durch den – auch am Rande der Gesellschaft stehenden – Henker, Abdecker oder den Totengräber allein vollzogen. Ein Gesetzestext von 1787 beschreibt die zuvor genannten Elemente bei der Beisetzung des Suizidenten – im folgenden historischen Text als „Verscharren“ des Leichnams bezeichnet – an dem vorgesehenen Ort, allerdings nur wenn dieser noch vor seinem Ableben ein Zeichen der Reue gesetzt hatte:

*„Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame, und den Tod befördernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnesverrückung, oder einer schweren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmte, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeugte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That, und dem erfolgten Tod Reue gezeigt, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und ohne alle Begleitung, und Gepräng einzugraben.“*⁶⁹¹

⁶⁹⁰ Selbstmörderbestattung 1608. Aus dem Staatsarchiv Bamberg. Gerichtsbuch 1540–1611; zit. nach Allgemeines Gesetz über Verbrechen: Paragraph 123. Wien 1787; zit. nach Willemsen, Roger (Hrsg.): Der Selbstmord (in Berichten, Briefen, Manifesten, Dokumenten und literarischen Texten); München 1989; S. 92f.

⁶⁹¹ Allgemeines Gesetz über Verbrechen: Paragraph 123. Wien 1787; zit. nach Willemsen, Roger (Hrsg.): Der Selbstmord (in Berichten, Briefen, Manifesten, Dokumenten und literarischen Texten); München 1989; S. 91.

Wurde das meist pietätlose Verscharren des Selbstmörders in vielen Ländern Europas außerhalb des Friedhofs, also an abgesonderten Bestattungsorten, zwar in späterer Zeit verboten, so waren bei dem Begräbnis dennoch allerlei diskriminierende Riten erkennbar, wenngleich der Verstorbene zumindest auf dem Friedhof beigesetzt wurde.

Trotz der nun geltenden Verbote, Suizidenten außerhalb des Friedhofes zu begraben, wurde die Beisetzung eines Selbstmörders auf dem Friedhof von der Bevölkerung auch in späterer Zeit nicht überall akzeptiert. Aus der frühen Neuzeit sind beispielsweise mehrfach Fälle bekannt, in welchen das Begräbnis von Suizidenten gegen den Willen der Bevölkerung und mit Waffengewalt auf dem Friedhof durchgesetzt werden musste. Dennoch wurde, wenn die Suizidenten nun auch auf dem Friedhof beigesetzt werden konnten, ihnen nur – meistens an der nördlichen Friedhofsmauer – in der Nähe der Begräbnisstätten für Tot- und Fehlgeburten eine Begräbnisstätte zugewiesen, fernab der anderen Gräber. Ebenso war es – beispielsweise in Frankreich – nicht unüblich den Sarg, nachdem er zuvor einige Male gedreht worden war, über die Friedhofsmauer zu heben und nicht durch das Friedhofstor zu tragen, um so den Geist des Selbstmörders an seiner Wiederkehr zu hindern.

Diskriminierungen beim Begräbnis von Suizidenten gab es in Europa bis weit in die Mitte des 20. Jahrhunderts. So wurden, letztlich als symbolische Fortführung der Pfählung der Selbstmörderleiche, vier Eisenpfähle in die Ecken des Grabes geschlagen, oder es wurde, um die Wiederkehr des Suizidenten zu verhindern, dessen Grab mit niedrigen Gittern umgeben. Im mittellengischen Cotswolds pflegte man noch in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg einem Selbstmörder – in Ermangelung der Selbstmörderpfählung – eine lange Metallnadel auf die Brust zu legen oder diese in den Fuß zu stecken.⁶⁹²

⁶⁹² Parallel hierzu sei darauf hingewiesen, dass man auch Funde bei durchwegs „normal“ beigesetzten Leichnamen machte, welchen man, wie z.B. bei einigen mumifizierten Leichnamen in der Wiener Michaelergruft nachweisbar ist, die Augenlider mit (Steck-)Nadeln geschlossen hatte, um sie so daran zu hindern, gleichsam als „Wiedergänger“ nochmals in die Welt zu blicken. Vgl. dazu Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 30f.

Die frühere posthume Strafe der Verweigerung eines ehrenhaften Begräbnisses unterblieb nur dann, wenn der Suizident – wie zuvor beschrieben – vor seinem Tod noch ein Zeichen der Reue über seine Tat gezeigt hatte, oder wenn diese Tat in Verwirrtheit verübt worden war. Dennoch waren Suizidenten nicht die Einzigen, die um einen Platz auf dem Friedhof bangen mussten.

Jene Verstorbenen, die, wie Suizidenten, vor dem Friedhof begraben wurden, wurden sozusagen (wenn sie vor ihrem Ausschluss der Kirche angehörten) mit der Bestattung vor den Kirchhofmauern der irdischen Heimat und letztlich des Schutzes der Kirche beraubt. Nicht nur im Umgang mit Leichnamen dieser Ausgestoßenen, die unehrenhaft oder gar nicht bestattet wurden, sondern auch bei den restlichen Bestattungsritualen verbanden sich weiterhin christliche und vorchristlich-heidnische Bräuche, welche vor allem zum Tragen kamen, wenn Begräbnisse, wie die Begräbnisse aus der Kirche ausgeschlossener Verstorbener, von der Norm abwichen.

Bestärkt wurde der Umgang mit Suizidenten, auch „theologisch fundiert“, durch deftige Predigten, wie beispielsweise jene des Wiener Predigers Abraham a Sancta Clara⁶⁹³ über den Selbstmord des Judas und den Umgang mit dessen Leichnam, in Bezug auf welchen letztlich auch die – schon in der Bibel genannte bzw. angedrohte – Überlassung des Leichnams als Speise für die Vögel des Himmels genannt wird:

„Nachdem nun allen göttlichen Gnaden und Erleuchtungen in dem Iskariotischen Herzen der völlige Paß versperrt worden und in besagtem Bösewicht nicht ein Tropfen Blut mehr zu finden war, der da von einem redlichen und ehrlichen Menschen herrührte; also hat er ohne viel Verweilung den Strick, mit dem er die Kleider aufgegürtet hat, ganz rasend herabgelöst, solchen an seinen diebischen Hals gelegt, den nächsten Baum, welcher gleichsam von Natur zu einem bequemlichen Galgen also erwachsen, mit absonderlicher Hilfe des Bösen hinaufgeklettert, daselbst mit dem Strang sein eigener Henker worden, auch so lange mit den Füßen gezappelt, den Leib hin und hergeschwungen, bis solcher in der Mitt voneinander zersprungen und

⁶⁹³ Vgl. zur Biographie Abraham a Sancta Claras und seiner Hörerschaft ausführlich u.a. Brozek, Christoph: Das Performative bei Abraham a Sancta Clara; Diplomarbeit, Wien 2008.

nachmals die verdammte Seel samt den stinkenden Ingeweiden das elende Losament verlassen und zum Teufel in die unterste Höll gefahren.

Nachdem dieser verruchte Iskariot das zeitliche Leben durch den Strang geendet und nachgehends einen Anfang gemacht dem ewige unglückseligen, so niemals ein Ende nimmt, bald hierauf ist der verdammte Körper, als der vorher schon das grausliche Ingeweid den Raben zu einem Konfekt gespendiert, auch von dem Baum, woran er sich erhängt, heruntergefallen, aber von keinem, auch seinen vertrautesten Freunden, die letzte Ehr, wie man pflegt zu sagen, gehabt, der ihn nur zur Erden hätte bestattet oder wenigstens in eine Grube geworfen, welches doch zuweilen einem verrecktem Vieh zuteil wird.

*Papias, Oecumenius und Historia ecclesiastica melden, dass von diesem iskariotischen Aas ein solcher Gestank sei gangen, dass kein Mensch daselbst konnte gehen, viel weniger wohnen; ja das vernunftlose Vieh hab in selbiger Gegend sich geweigert, die Weid zu nehmen. Gleichwie nun der allmächtige Gott die Gräber seiner Heiligen meistens gar glorreich und herrlich macht, also pflegt er hingegen auch die Gräber der gottlosen und verdammten Menschen sehr verächtlich zu machen.*⁶⁹⁴

5.3.3. Begräbnisbräuche und Rituale eines ehrenvollen Begräbnisses

Generell zielten Begräbnisbräuche und Rituale eines ehrenvollen Begräbnisses aber immer schon darauf ab, den Verstorbenen des (religiösen) Gedenkens der Hinterbliebenen zu versichern und ihn seinem Stand entsprechend – auch in der Kirche und durch die Kirche – zu ehren. Schon die Handlungen des Totenkults wie die Waschung des Leichnams, die nun nicht mehr rituell verstanden wurde wie im Frühchristentum, das Einhüllen des Verstorbenen in – oftmals seinem Stand entsprechende – Totentücher, seine Aufbahrung mit der dazugehörenden Totenwache, das Totengebet und die Totenklage gehörten gemeinsam mit dem

⁶⁹⁴ Abraham a Santa Clara: Der Selbstmord des Judas. Aus: Judas der Erzscheim; Werke in Auslese, Band 6. Stringl, H. (Hrsg.), Wien 1907; zit. nach Willemsen, Roger (Hrsg.): Der Selbstmord (in Berichten, Briefen, Manifesten, Dokumenten und literarischen Texten); München 1989; S. 280f.

Leichenzug zum Begräbnis des Verstorbenen, welches in der Totenmesse und der Beisetzung – auf den Pfarrfriedhöfen bei den unteren Schichten der Bevölkerung und in Kirchen und Klosteranlagen bei weltlichen und geistlichen Würdenträgern – seinen Höhepunkt fand. Dabei war bei Durchführung, Aufwand und Dauer der Totenfürsorge und des Begräbnisses der jeweilige Stand entscheidend.

Auch das um diese Zeit wesentlich das Leben in der Stadt und den Dörfern prägende Glockengeläut der Sterbeglocken, welches sich signifikant durch Klang und durch das Einlegen bestimmter Pausen während des Geläutes von den anderen Glockengeläuten unterschied, wurde vom Stand des Verstorbenen beeinflusst und musste mitunter auch extra bezahlt werden. Bezahlt wurden mitunter auch – ähnlich wie beim jüdischen Begräbnis – Klagefrauen, die durch ihr ritualisiertes Geschrei die vom Tod eines Verstorbenen tatsächlich Betroffenen zu „aufrichtigen Schmerzensrufen“ motivieren sollten, denn stille Trauer war im Mittelalter nicht üblich. Mitunter übernahmen auch in manchen Gebieten sogenannte „Seelenschwestern“, oftmals unvermögende und unverheiratete Frauen, die gemeinsam in Seelenhäusern lebten, die Aufgabe, für die Verstorbenen zu beten. Somit war das Begräbnis nicht nur Sache der Familie, sondern hatte – und das wird durch die soeben beschriebenen Bräuche sichtbar – gesellschaftlichen Charakter.⁶⁹⁵

5.3.3.1. Begräbnisbräuche ab dem 12. Jahrhundert

Nachdem schon beim Ordo Romanus 49 die Dreiteilung des Begräbnisses erkennbar war,⁶⁹⁶ wurde diese mehr und mehr fast im gesamten europäischen Raum übernommen. So ist diese Dreiteilung durchwegs flächendeckend auch ab dem 12. Jahrhundert in Frankreich, danach in fast ganz Europa nachweisbar und ist bis heute, wenn auch in leicht geänderter Form, in der Liturgie des Begräbnisses zu finden. So wurden die Feierlichkeiten in Aufbahrung, Leichenkondukt und (mehrere) Totenmessen gegliedert. Bei Honorationen wurden diese Totenmessen vor einem „*Castrum dolorism*“, einem Trauergerüst, mit einer Scheinaufbahrung des

⁶⁹⁵ Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 28.

⁶⁹⁶ Vgl. diese Arbeit 5.3.1.

Verstorbenen gefeiert,⁶⁹⁷ bei welcher der in der Zwischenzeit bestattete Leichnam durch eine relativ detailgetreue Wachsfigur, eine sogenannte „effigie“, ersetzt wurde. Solche mitunter kostspieligen Trauergerüste und die genannten „effigies“ wurden allerdings nur bei hohen Honoratioren errichtet.

In den bis zum II. Vatikanischen Konzil den Leichnam vertretenden Symbolen, beispielsweise der Tumba⁶⁹⁸ oder dem für in der Ferne gefallene Soldaten aufgestellten Birkenkreuz,⁶⁹⁹ hat sich letztlich das Prinzip der (besonders auch in der Barockzeit ausgeprägten) Trauergerüste und „effigies“ bis ins 20. Jahrhundert erhalten. Bei unteren Bevölkerungsschichten gab es hingegen letztlich nur schlichteste Aufbahrungen und einfache Trauergeleite.

Um das Jahr 1300 finden sich nicht nur die ersten Hinweise auf steinerne und hölzerne „memento mori“-Darstellungen, welche den Betrachter – trotz des die Bevölkerung ohnehin permanent umgebenden Todes – nicht nur an seinen eigenen Tod erinnern sollten, sondern auch gewerbliche bzw. kommunale Einrichtungen, welche die Beerdigungen durchführten, also die Familie bzw. die Kirchengemeinde hierbei entlasteten, allerdings für ihre Tätigkeit nun in erster Linie nicht mehr von der Gemeinde entlohnt wurden, sondern von den Angehörigen der Verstorbenen Gebühren verlangten. Hand in Hand mit dieser Entwicklung kam auch, vor allem bei wohlhabenden Verstorbenen, der Brauch auf, den Leichnam nicht nur auf einem Totenbett oder in einer hölzernen Sargkiste zur Kirche und zum Friedhof zu tragen, sondern ihn auch in einem Sarg zu bestatten, wobei hierbei das Material aus Holz oder Blei sein konnte. Ebenso wurden nun hochgestellte Persönlichkeiten in monolithischen Steinsarkophagen beigesetzt.⁷⁰⁰

Angehörige der unteren Bevölkerungsschichten wurden hingegen nach wie vor in Leichentüchern eng aneinander beigesetzt, wodurch die Leichname nur bis zu den

⁶⁹⁷ Berichte aus dem 16. Jahrhundert sprechen bezüglich der Dauer von Leichenfeierlichkeiten von Honoratioren aus Adel und Kirche von einigen Tagen und mitunter Wochen.

⁶⁹⁸ In diesem Zusammenhang wurde die Tumba dann als leerer Sarg vor dem Altar aufgestellt, an welchem am Schluss der Messe die „*Absolutio super tumulum*“ sowie ein fürbittendes Gebet für den Verstorbenen gesprochen und der Segen gespendet wurde. Mit der Liturgiereform von 1969 wurde die Tumba als ein den Leichnam vertretendes Zeichen in der Liturgie abgeschafft.

⁶⁹⁹ Birkenkreuze wurden und werden als Symbol des Soldatentodes aufgestellt. Oftmals gab es innerhalb von Pfarrkirchen stilisierte leere Gräber mit Birkenkreuzen und Stahlhelmen, welche gleichsam als Soldatengräber für die in der Ferne gefallenen Soldaten angesehen wurden und bei welchen auch die Seelenmessen abgehalten wurden.

⁷⁰⁰ Vgl. zu den Grabmonumenten des Mittelalters ausführlich Körner, Hans: Grabmonumente des Mittelalters; Darmstadt 1997.

Neubelegungen in der Erde des Friedhofes blieben. Für diesen Zeitraum wurden die Gräber notdürftig mit Holzkreuzen oder Totenbrettern gekennzeichnet. In einigen Fällen wurden die skelettierten Gebeine der Verstorbenen in dem der Kirche naheliegenden Karner, einem Beinhaus, erneut bestattet. Bei den Erdbegräbnissen der unteren Bevölkerungsschicht war die Bestattungstiefe im Mittelalter auf den Friedhöfen so gering, dass auch ohne Exhumierungen, beispielsweise nach starken Regenfällen und Auswaschungen des Erdreichs, oder durch streunende Tiere, aber auch postmortale Veränderungen der Verstorbenen Leichenteile an die Erdoberfläche gelangten, was stets als unerklärlich galt und das Bild mittelalterlicher Friedhöfe durchwegs prägte. Ebenso wurde hierdurch aber auch wiederum die Angst vor wiederkehrenden Toten, den zuvor schon genannten Wiedergängern, Aufhockern, Würgern und Nachzehrern, geschürt.⁷⁰¹

Die Bräuche rund um den toten Körper dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Hauptaugenmerk beim Begräbnis und den Begräbnisriten – trotz aller mitunter aufwendigen Bräuche und Riten – nicht dem Leichnam an sich, sondern vor allem der Seele des Verstorbenen galt.⁷⁰²

5.3.3.2. Begräbnisbrauchtum bei (verbotener) Teilbestattung

Interessant für die Frage der vorliegenden Arbeit scheint, dass es zwar ein (kirchliches) Verbot von Teilbestattungen gab, welches allerdings – und zwar nicht nur aus Gründen der Reliquiengewinnung – hauptsächlich bei Kriegs- bzw. Kreuzzugsteilnehmern, die in der Heimat bestattet werden sollten, umgangen wurde.

So wurden Kreuzritter, sofern sie in der Fremde fielen, durchwegs „teilbestattet“, da lange Überführungsstrecken zu bewältigen waren. So wurden Leichname, vor allem von höhergestellten Persönlichkeiten, durch das Abkochen des Fleisches skelettiert und ihre Gebeine schließlich in die Heimat überführt.⁷⁰³ Dem einfachen Fußsoldaten

⁷⁰¹ Vgl. dazu ausführlich Schmitt, Jean-Claude: Die Logik der Gesten im europäischen Mittelalter; Stuttgart 1992; bzw. Schürmann, Thomas: Nachzehrerglauben in Mitteleuropa; Marburg 1990.

⁷⁰² Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 22f.

⁷⁰³ Dieser Vorgang, bzw. diese „Bestattungsart“ wurde „*mos teutonicus*“ („deutsche Sitte“, „deutsche Art“) genannt. Vgl. dazu Boncompagno da Signa († um 1240) in seinem „*Boncompagnus*“: „*Teutonicus autem*

wurde diese Ehre nicht zuteil. Er wurde direkt an Ort und Stelle – sofern es die Kampfhandlungen zuließen – bestattet.

Die abgekochten Fleischteile wurden ebenso an Ort und Stelle beigesetzt; ob dies mit oder ohne Ritus geschah, ist nicht überliefert, wenngleich man durchwegs annehmen kann, dass dieser erst bei dem in die Heimat überführten Skelett vor dessen Beisetzung vollzogen wurde. Die Brühe mit den abgekochten Fleischresten dürfte einfach weggegossen worden sein. Dennoch wurde der Verstorbene, selbst wenn nur sein Skelett beigesetzt wurde, beispielsweise auf der Grabplatte auch als „gesamter Leichnam“ dargestellt, wie beispielsweise die Grabplatte Landgraf Ludwigs III. zeigt.⁷⁰⁴

Solche Darstellungen wurden, worauf schon hingewiesen wurde, auch aus Wachs gefertigt und wurden anlässlich der feierlichen Überführung und Aufbahrung der Gebeine auf den ebenso zuvor genannten Trauergerüsten fixiert und vertraten letztlich den nicht mehr (komplett) anwesenden Leichnam. Möglich ist auch, dass für die Trauerfeierlichkeiten für Ludwig III. solch eine Wachsfigur angefertigt wurde, da eben dessen Leichnam beim Begräbnis nicht mehr vorhanden war.

Ludwig III. nahm unter Kaiser Barbarossa am Dritten Kreuzzug teil, verstarb aber nach seiner Erkrankung, noch bevor das Hauptheer in Akkon eintraf, bei seiner Rückreise am 16. Oktober 1190 auf Zypern. Dort wurde – wie zuvor beschrieben – nach dem Tod das Fleisch von seinen Knochen abgekocht und direkt dort bestattet, wobei die Frage zu stellen wäre, ob man hierbei überhaupt von einer Bestattung sprechen kann. Die Gebeine Ludwigs wurden schließlich ins Kloster Reinhardsbrunn überführt und vorerst dort beigesetzt.⁷⁰⁵

eviscerant corpora excellentium virorum, qui moriuntur in provinciis alienis, et reliqua membra tamdiu faciunt in caldariis decoqui, donec tota caro, nervi et cartilagine ab ossibus separantur, et postmodum eadem ossa, in odorifero vino lota et aspersa pigmentis, ad patriam suam deportant.“ („Die Deutschen entnehmen die Eingeweide aus den Leichnamen hochgestellter Männer, wenn diese in fremden Ländern sterben, und lassen das Übrige so lange in Kesseln abkochen, bis alles Fleisch, die Sehnen und die Knorpel von den Knochen getrennt sind; diese Knochen, gewaschen in wohlriechendem Wein und bestreut mit Spezereien, bringen sie dann anschließend in ihre Heimat fort.“) Vgl. dazu Boncompagno da Signa, *Boncompagnus* 1, 27, 2, elektronische Ausgabe von Steven Wright, <http://scrineum.unipv.it/wright/bon127.htm>.

⁷⁰⁴ Vgl. dazu Wäß, Helga: Die Figurengrabplatte für Landgraf Ludwig III. Form und Wahrnehmung mitteldeutscher Gedächtnisskulptur im 14. Jahrhundert; Bd. 2, Katalog ausgewählter Objekte vom Hohen Mittelalter bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, Berlin 2006; Kat. Nr. 798, S. 531f.

⁷⁰⁵ Heinemeyer, Walter: Ludwig III. der Fromme, Landgraf von Thüringen; in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 15, Berlin 1987; S. 421f.

Beispiele wie jenes Ludwigs III. oder des in Heiligenkreuz bei Wien beigesetzten und 1198 in Palästina verstorbenen Herzogs Friedrich I. finden sich in der europäischen Geschichte jener Zeit durchaus öfters und sind gut dokumentiert.

So wären noch beispielsweise, neben vielen anderen, der am 3. Dezember 1137 bei Breitenwang in Tirol verstorbene und am 31. Dezember 1137 im Kaiserdom Königslutter begrabene Kaiser Lothar III. zu nennen, oder Kaiser Friedrich I. („Barbarossa“), der während des Dritten Kreuzzugs am 10. Juni 1190 im Fluss Saleph nahe Seleucia ertrank und dessen Leichnam ebenfalls zunächst das Herz und die Eingeweide entnommen und in Tarsos beigesetzt wurden, während sein Fleisch Anfang Juli in der Peterskirche von Antiochia seine letzte Ruhestätte fand – was allerdings eine Ausnahme darstellte. Die Gebeine Friedrich I. wurden schließlich von seinem drittältesten Sohn Friedrich V. von Schwaben mindestens bis Tyrus mitgeführt und später dort oder sogar in Jerusalem bestattet.⁷⁰⁶

Diese Sitte, die im oder auf dem Weg ins Heilige Land verstorbenen Kreuzfahrer oder Kreuzritter an Ort und Stelle abzukochen, um – wie beschrieben – die Gebeine zurück in die Heimat überführen zu können, wurde 1299 von Papst Bonifaz VIII., ebenso wie ein Jahr danach die Leichensektion, mit Kirchenbann belegt bzw. verboten.⁷⁰⁷ Die Leichensektion wurde aber ab dem 14. Jahrhundert dennoch teilweise wieder möglich, vor allem wenn es sich bei den seziierten Leichnamen um jene von Hingerichteten handelte, welche letztlich – auch nach dem Tod – außerhalb der Rechtsordnung standen.

Erst die Päpste Sixtus IV. († 1484) und Clemens VII. († 1534) sprachen sich explizit für die Erlaubnis zum Anatomiestudium an menschlichen Leichen aus und beriefen sich dabei mitunter auf das Gebot der Nächstenliebe, da die an den Leichnamen studierenden Ärzte letztlich der Menschheit helfen würden.⁷⁰⁸ Schon davor gab es

⁷⁰⁶ Görich, Knut: Die Staufer. Herrscher und Reich²; München 2006; S. 67.

⁷⁰⁷ Dennoch wurden gerade Herrscher immer wieder wie beschrieben „ausgekocht“, oder zumindest aber ihre Eingeweide entnommen, um den Verwesungsprozess zu verlangsamen, noch dazu, wenn sie weit vom Begräbnisort verstarben, was gerade im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation oft vorkam, da der Kaiser mehrere Residenzen bereiste. Dies ist beispielsweise von König Wenzel und den Kaisern Karl IV. und Friedrich III. überliefert. Letzterer wurde gar nach dem Ausweiden mit „kostbaren Wässern“ und Salben präpariert und auf einem Thron sitzend aufgebahrt. Vgl. dazu Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 79f.

⁷⁰⁸ In diesem Zusammenhang sind wohl auch später Leichen zu sehen, welche die Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart präpariert wurden und denen nur in den seltensten Fällen, wie beispielsweise bei den ermordeten Kindern am „Spiegelgrund“ in Wien, Jahrzehnte nach ihrer Ermordung und Präparierung ein Begräbnis

aber, beispielsweise in Wien, zumindest geduldete Fälle von Leichenöffnungen für medizinische Zwecke. So ist belegt, dass bereits 1404 immer wieder Sektionen durchgeführt wurden.⁷⁰⁹

Was allerdings – wenn auch Teilbestattungen verboten waren und blieben – dennoch praktiziert wurde, waren Bestattungen von Herzen Verstorbener. Die extrahierten Herzen vor allem von hochgestellten Personen wurden an besonderen Orten, gegebenenfalls dem Leichnam entnommene Eingeweide und der Körper an anderen Stellen beigesetzt.⁷¹⁰ Ein berühmtes Beispiel dafür, aber auch für die weitere Bestattung der Eingeweide war – allerdings zu späterer Zeit – die „Drittellung“ der Habsburger in Wien,⁷¹¹ deren Eingeweide in der Regel in der Gruftanlage zu St. Stephan und deren Herzen in der Hofpfarrkirche St. Augustin beigesetzt wurden, während die (oftmals einbalsamierten) Körper in der Kapuzinergruft bestattet wurden.⁷¹²

5.4. Die Bestattung im ausgehenden Mittelalter und der beginnenden Neuzeit

Generell kann festgestellt werden, dass die mittelalterlichen Bestattungen im Großen und Ganzen feierlich, aber schlicht waren, abgesehen von Begräbnissen von

zuteilwurde. (Vgl. zu diesem Thema der Präparierung von Menschen(teilen) auch Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien 2015; S. 59ff und 120ff.) Einige Phänomene wie beispielsweise das „Ausstopfen“ des „Hofmohren“ des Fürsten Lichtenstein, welcher dann in einem „afrikanischen Diorama“ ausgestellt wurde, können mit medizinischer Forschungstätigkeit aber weder erklärt noch entschuldigt werden. Vgl. dazu u.a. Blom, Philip/Kos, Wolfgang: Angelo Soliman. Ein Afrikaner in Wien; Wien 2011.

⁷⁰⁹ Vgl. dazu Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 14.

⁷¹⁰ Diese Dreiteilung des Leichnams in Herz, Innereien und restlichen Leichnam wurde auch von den Habsburgern (mitunter zumindest bei der Herzentnahme) bis ins frühe 19. Jahrhundert praktiziert, in Einzelfällen, wie beim Begräbnis von Otto von Habsburg, bis in die Gegenwart.

⁷¹¹ Vgl. dazu Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 34.

⁷¹² Vgl. zu diesem interessanten Phänomen, dessen genauere Behandlung den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, u.a. Michel, Walter: Herzbestattungen und der Herzkult des 17. Jahrhunderts; in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte. 23, Koblenz 1971; S. 121–139; Hawlik-van de Water, Magdalene: Die Kapuzinergruft. Begräbnisstätte der Habsburger in Wien²; Wien 1993; S. 71–76; oder Dietz, Armin: Ewige Herzen. Kleine Kulturgeschichte der Herzbestattungen; München 1998. Zu den Gruftanlagen der Habsburger siehe auch ausführlich: Timmermann, Brigitte: Die Begräbnisstätten der Habsburger in Wien. Die Kaisergruft und andere; Wien 1996. Zu den Einbalsamierungsmethoden der Habsburger vgl. auch ausführlich Bankl, Hans: Behandlung des Leichnams von Mitgliedern des ehemaligen österreichischen Kaiserhauses; in: Stefenelli, Norbert: Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten; Wien – Köln – Weimar 1998; S. 750–753.

Herrschern. Auch die Bestattungen des 15. Jahrhunderts unterschieden sich nicht wesentlich von den Bestattungen der vorhergegangenen Jahrhunderte. Nach wie vor wurden die Toten in der sich langsam durchsetzenden Sargbestattung in Richtung West-Ost bestattet. Aufgrund archäologischer Befunde dieser Zeit weiß man, dass den Bestattungen vor allem der einfacheren Bürger jegliche Individualität gefehlt haben dürfte,⁷¹³ da fast alle Bestattungen ohne Grabbeigaben erfolgten; ebenso fehlten in der Regel Grabdenkmäler, also letztlich dauerhafte Markierungen der einzelnen Grabstellen.⁷¹⁴

Was die unterschiedlichen Bestattungsriten und Bestattungsformen betrifft, so war der Übergang vom Mittelalter zur beginnenden Neuzeit nahezu fließend. Dennoch lassen sich auch zwei gravierende Unterschiede aufzeigen:

Zum einen wurde, beginnend mit der Entstehung unterschiedlicher Konfessionen, das „ehrliche Begräbnis“ nicht mehr automatisch mit dem kirchlichen Begräbnis gleichgesetzt, sondern vor allem mit der weltlichen Bestattung, welche auch von der jeweiligen Kirche begleitet werden konnte. Durch diese Aufsplitterung in „ehrliches“ und „kirchliches“ Begräbnis verlor allerdings die (katholische) Kirche letztlich die Monopolstellung bei den Bestattungen.⁷¹⁵

Der zweite Unterschied zu den Bestattungen des Mittelalters betraf die Ausgestaltung der Friedhöfe und die innere Grabanordnung auf den Friedhöfen, beispielsweise mit einem zunehmend erkennbaren Abrücken der Gräber von der Kirchenmauer. Ebenso entstanden auf den Friedhöfen auch in gewisser Weise Ehrenplätze von Gräbern. Im Friedhofs- und Bestattungsritus feststellbar, ändern

⁷¹³ Diese Individualität fehlte letztlich auch bei den im 14. Jahrhundert eingeführten Beinhäusern, den Karnern, in welchen die Knochen der exhumierten Verstorbenen auch sozusagen „gleichberechtigt“ und ohne Standesunterschied bestattet wurden, wenngleich auch hier Ausnahmen die Regel bestätigten.

⁷¹⁴ Vgl. dazu Kenzler, Hauke: Zum Wandel des Totenbrauchtums in Mittelalter und Neuzeit. Der Friedhof von Breunsdorf. Landkreis Leipziger Land, in seinem weiteren Kontext; in: Scholkmann, Barbara/Frommer, Sören/Vossler, Christina/Wolf, Markus (Hrsg.): Zwischen Tradition und Wandel. Archäologie des 15. und 16. Jahrhunderts; Tübinger Forschungen zur historischen Archäologie/3, Büchenbach 2009; S. 145.

⁷¹⁵ Diese Aufteilung ist eben mitunter durch die Entstehung mehrerer Konfessionen und die damit auftretende Frage nach konfessionellen Friedhöfen bzw. der Verweigerung der Aufnahme Verstorbener auf konfessionellen Friedhöfen begründbar. Dadurch kam es, bedingt durch den Westfälischen Frieden, zu einem Eingreifen des Staates, der somit das „ehrliche Begräbnis“ für alle Bürger durchsetzte. Vgl. dazu auch Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 35f.

sich somit erst mit Aufkommen der Reformation einige Bestattungselemente⁷¹⁶, vor allem was die Bekleidung der Bestatteten und ab dem 17. Jahrhundert deren einfache Grabbeigaben – manche Forscher wie Ilse Fingerlin sprechen hierbei von „Devotionalien“⁷¹⁷ – betrifft.

Die archäologischen Befunde dieser Zeit gestatten auch in Bezug auf die Grabbeigaben einen interessanten Einblick in die der Bestattung vorhergegangenen Riten, denn häufig befinden sich – zusätzlich zu anderen kleinen persönlichen Grabbeigaben – auch Gefäße in den Särgen bzw. Gräbern, welche offensichtlich für die Totenwaschung benutzt wurden. Sie wurden schließlich wie andere Grabbeigaben wie Kämme, Salbtöpfchen und Rasiermesser, die ebenso für die Zurechtrichtung des Leichnams verwendet wurden, dem Toten mit in das Grab gegeben, sodass sie nicht mehr verwendet werden konnten.⁷¹⁸ Schließlich sollten sie auch nicht mehr verwendet werden.

Ebenso finden sich in den Gräbern bzw. den immer kostspieliger werdenden Särgen dieser Zeit Münzen, Totenkronen aus Draht und Stoff, die dem Verstorbenen im Sinne einer Totenhochzeitskrone⁷¹⁹ mitgegeben wurden, sowie Gegenstände aus dem persönlichen Besitz des Toten.

Wie schon zuvor angedeutet wurde, spielte, vor allem im Protestantismus, die unmittelbare Nähe zur Kirche keine allzu große Rolle mehr,⁷²⁰ viel eher wurde besonderen Plätzen direkt *auf dem* Friedhof, also Ehrenplätzen, aber eben auch

⁷¹⁶ Vgl. dazu auch Ströbl, Andreas/Vick, Dana: „Mag der Körper doch im Grabe ruhn, für die Seele gibt es keine Gruft.“ Neuzeitliches Bestattungsbrauchtum im Spiegel protestantischer Gruftanlagen; in: Untermann, Matthias (Hrsg.): Religiosität im Mittelalter und der Neuzeit; Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23, Paderborn 2011; S. 97–104.

⁷¹⁷ Fingerlin, Ilse: Die Grafen von Sulz und ihr Begräbnis am Hochrhein; Stuttgart 1992; S. 181.

⁷¹⁸ Solches Brauchtum ist heute noch beispielsweise im Kosovo zu sehen, wo die für die Leichenwäsche verwendeten (Plastik-)Krüge nach der Beerdigung am Totenbrett am Kopf- oder Fußende des Grabes zurückbleiben. Vgl. auch Kenzler, Hauke: Zum Wandel des Totenbrauchtums in Mittelalter und Neuzeit. Der Friedhof von Breunsdorf. Landkreis Leipziger Land, in seinem weiteren Kontext; in: Scholkmann, Barbara/Frommer, Sören/Vossler, Christina/Wolf, Markus (Hrsg.): Zwischen Tradition und Wandel. Archäologie des 15. und 16. Jahrhunderts; Tübinger Forschungen zur historischen Archäologie/3, Büchenbach 2009; S. 146.

⁷¹⁹ Rupp, Cornelia: Hochzeit am Grabe – Die Totenkronen vom Frauenkirchhof; in: archäologie aktuell im Freistaat Sachsen. Nr. 3, Langenweißbach 1995; S. 226.

⁷²⁰ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 37.

Plätzen für die ausgestoßenen Randgruppen der Gemeinschaft, eine größere Rolle zugemessen.

Was protestantische Begräbnisse betraf, so unterschieden sich diese hinsichtlich der Ausstattung und des Aufwands kaum von katholischen Begräbnissen. Lediglich die Grabbeigaben fielen mitunter (noch) bescheidener aus,⁷²¹ sollten doch (zumindest im Tod) alle Gemeindemitglieder gleichberechtigt sein.⁷²²

Sonst unterschied sich das Begräbnis der Protestanten vor allem durch die in der Landessprache gehaltenen Lieder und die – seit spätestens 1525 in der Gegenwart des Leichnams gehaltene – Leichenpredigt,⁷²³ die Fürbitten bzw. fürbittende Riten wie Messopfer oder besondere Gebete, wie sie für den Verstorbenen in der katholischen Kirche gehalten wurden, wurden vom Protestantismus abgelehnt. Robert Bouchal nochmals dazu:

„Nach der protestantischen Lehre blieb es Gott alleine vorbehalten, mit dem Verstorbenen gnädig umzugehen. Es gab also nur Paradies oder Hölle, postmortale Fürbitte war unbekannt. Das führte zumindest mittelfristig zu einer grundlegenden Änderung des Bestattungswesens, denn es war dann auch nicht mehr nötig in der Nähe von Heiligen oder einer Kirche bestattet zu werden. Friedhöfe außerhalb der Siedlungen waren damit auch theologisch legitimiert. Martin Luther sah darin einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Hygiene.“⁷²⁴

⁷²¹ Bei katholischen Begräbnissen wurden weiterhin Kreuzanhänger sowie Wallfahrts- und Heiligenplaketten und Anhänger mit religiösen Motiven mit ins Grab gegeben, von welchem sich vor allem das Sterbekreuz und der Rosenkranz bis in die Gegenwart erhalten haben. Bei protestantischen Begräbnissen wurden oftmals Gebets- und Gesangsbücher den Verstorbenen mit in den Sarg gegeben.

⁷²² Vgl. dazu Kenzler, Hauke: Totenbrauch und Reformation. Wandel und Kontinuität; in: Untermann, Matthias: Religiosität in Mittelalter und Neuzeit; Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23, Paderborn 2011; S. 9–34.

⁷²³ Kenzler, Hauke: Zum Wandel des Totenbrauchtums in Mittelalter und Neuzeit. Der Friedhof von Breunsdorf. Landkreis Leipziger Land, in seinem weiteren Kontext; in: Scholkmann, Barbara/Frommer, Sören/Vossler, Christina/Wolf, Markus (Hrsg.): Zwischen Tradition und Wandel. Archäologie des 15. und 16. Jahrhunderts; Tübinger Forschungen zur historischen Archäologie/3, Büchenbach 2009; S. 148.

⁷²⁴ Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 20.

5.5. Die Bestattung in der Neuzeit bis zum CIC/1917

Wurden zuvor nun die Bestattung und die Begräbnisriten vom Ende des Mittelalters bis in die Anfänge der Neuzeit, auch mit Blick auf den Protestantismus, betrachtet, so sei nun mit ausschließlichem Blick auf die Neuzeit festgehalten, dass hier Bestattungsriten sich auf der einen Seite, vor allem beim Adel⁷²⁵ – angefangen bei den Herrscherhäusern wie den Habsburgern mit ihren unterschiedlichsten Gruftanlagen⁷²⁶ und ihrem aufwendigen Begräbniszeremoniell⁷²⁷ –, immer prunkvoller entwickelten und in der Art und Weise des Begräbnisses der soziale Rang des Verstorbenen widergespiegelt werden sollte.⁷²⁸

So wurden gerade bei Herrscherbegräbnissen nach der Aufbahrung des Leichnams und der Beisetzung desselben im ganzen Reich in den Kirchen die Exequien gefeiert, wenngleich sich bei diesen auch schon der Blick mehr vom Religiösen hin zum Weltlichen wandelte. Robert Bouchal beschreibt dies so:

„Mitunter wurden große Trauergerüste errichtet, sogenannte Castra doloris (wörtlich: Schmerzenslager), die mit schwarzem Tuch verhängt und mit Bildern, Schriften und Schmuck versehen waren. Das Gerüst trug zudem einen leeren Sarg, der aber so betrauert wurde wie der eigentliche Leichnam. Das Gesamtwerk diente der Verherrlichung des verstorbenen Regenten. Vor allem unter den Kaisern Leopold I., Joseph I. und Karl VI. wurden großartige Festakte begangen, wobei sich hier bereits der Übergang von der ars moriendi zu einer weniger religiös ausgerichteten Atmosphäre zeigt, in der zeremonielle Regeln im Mittelpunkt standen.“⁷²⁹

Auf der anderen Seite aber herrschte bei Begräbnissen immer mehr der Wunsch zu größtmöglicher Effizienz, Sparsamkeit und Hygiene, mit Blick auf die

⁷²⁵ Vgl. dazu Hengerer, Mark: Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der frühen Neuzeit; Köln 2005.

⁷²⁶ Vgl. dazu u.a. Timmermann, Brigitte: Die Begräbnisstätten der Habsburger in Wien. Die Kaisergruft und andere; Wien 1996.

⁷²⁷ Vgl. dazu ausführlich Hawlik-van de Walter, Magdalena: Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740; Freiburg – Wien – Basel 1989.

⁷²⁸ Dieser Prunk spiegelt sich letztlich auch in prächtigen Grab(denk)mälern des Adels wider, welche nicht nur die Individualität des Verstorbenen wiedergeben, sondern auch oftmals aufwendige, oftmals lebensgroße und körperbetonte Memoria aufweisen. Vgl. dazu z.B. Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 21.

⁷²⁹ Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 80f.

Seuchengefahr,⁷³⁰ welche gerade von innerstädtischen Friedhöfen und Gruftanlagen ausging. Schon einige Herrscher davor, wie beispielsweise Kaiser Maximilian, der testamentarisch verfügte, dass seinem Leichnam die Haare geschoren und die Zähne ausgebrochen werden sollten, sodass er als Sünder vor Gottes Richterstuhl treten konnte, bevorzugten bescheidene Begräbnisse. Vor allem aber im Zeitalter der Aufklärung standen Sparsamkeit und das Vermeiden von Seuchen durch Begräbnisse innerhalb der Stadtfriedhöfe und Gruftanlagen im Vordergrund und traten so in Konkurrenz mit aufwendigen Begräbnissen, vor allem des Adels, der als Begräbnisort die innerstädtischen Gruftanlagen nach wie vor bevorzugte und sich diese Begräbnisorte auch leisten konnte. Robert Bouchal schreibt beispielsweise hierzu mit Blick auf die Zustände in Wien:

„Die weitaus meisten Leichen verwesten in den Wiener Kirchengrüften (...) und verbreiteten einen ziemlichen Gestank bzw. lockten Scharen von Ungeziefer und Ratten an. So meldete beispielsweise im Jahr 1681 das Wiener Bürgerspital an den Stadtrat, dass in St. Johann die Grüfte nur mangelhaft mit Ziegeln abgedeckt seien, weswegen, das hieraus erwaxene Ungezüffer in den Kirchen herumgekrochen ist‘. Berichte über den erbärmlichen Gestank in Kirchen, vor allem im Sommer, können in einschlägigen Archivalien immer wieder gefunden werden. Kirchenbesucher litten unter Brechreiz, manche fielen sogar in Ohnmacht. Im Stephansdom mussten fallweise aufgrund des intensiven Verwesungsgestanks Gottesdienste abgesagt werden. Ein Bestattungsverbot war daher sinnvoll. (...).“⁷³¹

So gab es auch weiter bis ins 18. Jahrhundert hinein Bemühungen, die Friedhöfe und Gruftanlagen innerhalb der Stadtmauer, nicht zuletzt eben wegen der Seuchengefahr und des durch die Bestattung unzähliger Toter in innerstädtischen Gruftanlagen auftretenden Verwesungsgeruches, aufzulassen und vor die Städte zu

⁷³⁰ Interessant hierbei scheint, dass auch aufklärerisch-bürgerliche Kreise die Gepflogenheit der Nachtbeerdigungen, welche vor allem von Adeligen wegen des feierlichen Charakters durchgeführt wurden, übernommen hatten, diese jedoch sozusagen als „stilles Begräbnis“ ohne großen Aufwand nur mit Totengräber und Sargträgern abhielten, was später dem Bedürfnis der Angehörigen nicht entsprach, weshalb man davon nach einigen Jahrzehnten wieder abkam.

⁷³¹ Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 25.

verlegen,⁷³² was zu Protesten führte, da man im Kriegsfall die Verwüstung und Schändung der Gräber befürchtete.

Ähnlich wie in Wien wurde zur selben Zeit auch in anderen europäischen Städten vorgegangen, beispielsweise in Paris, wo ebenso die Geruchsbelästigung durch die verwesenden Leichname so groß war, dass die Gruftanlagen und Friedhöfe innerhalb der Stadt, für die es zum Teil schon ab 1779 ein Belegungsverbot gab, nachdem sich *„erstickungsähnliche Zustände wegen Leichengestanks“* gehäuft hatten, beginnend mit dem Jahr 1785, aufgelöst wurden. Die Gebeine der Verstorbenen wurden danach nach (Pfarr-)Friedhöfen „sortiert“ in die ehemaligen Bergwerke bzw. Steinbrüche, welche nahezu ganz Paris auf dem linken Seineufer unterirdisch durchzogen – sozusagen in eine große Gruftanlage –, umgebettet.⁷³³

Wurden also innerstädtische Friedhöfe und Gruftanlagen immer mehr vor die Stadtmauern verlegt, blieben in Dörfern die Friedhöfe aber durchwegs weiterhin rund um die Kirchen vorhanden.

Ebenso wurde zur selben Zeit, beginnend mit der Französischen Revolution, in Europa der massive Versuch unternommen, die Erdbestattung in Frage zu stellen und die Kremation zu propagieren. Die Einführung der durchwegs obligatorischen Feuerbestattung für Freidenker war allerdings nicht nur hygienischen Gründen verpflichtet, sondern vielmehr als bewusste Provokation und Infragestellung des christlichen Auferstehungsglaubens gedacht. Später versuchten freidenkerische Kreise des 19. Jahrhunderts – teils durch Gründung eigener (Kremations-)Vereine –, die Feuerbestattung als ausdrückliches Zeichen, sich von der katholischen Tradition abzusetzen, zu propagieren.⁷³⁴

⁷³² Vgl. dazu ausführlich u.a. Eckhard: Physikalisch-historische Abhandlung über den Nutzen und Notwendigkeit der Entfernung deren Begräbnissen und Abschaffung aller Krüften und Kirchhöfen inner den Linien, deren giftige Ausdünstungen die Gegenden Wiens Fieberträchtig machen; Wien – Leipzig 1784; und Peyer, Peter: Der Gestank über Wien. Über Kanalgase, Totendünste und andere üble Geruchskulissen; Wien 1997.

⁷³³ Um das Jahr 1900 befanden sich ca. 6 Millionen Tote in den fast 300 km langen Gängen und 100 km langen Nebengängen, welche sich 5–35 Meter unter der Erde befinden. Heute ist ein Teil dieser Anlage, welche wahrscheinlich als zahlenmäßig größte Totenstätte der Welt angesehen werden kann – der Wiener Zentralfriedhof beherbergt gerade einmal 3 Millionen Verstorbene –, für Besucher zugänglich gemacht. Vgl. dazu auch Liehr, Günter: Der Untergrund von Paris. Ort der Schmuggler, Revolutionäre, Kataphilen; Berlin 2000; bzw. Schwindt, Peter: Flüsternde Schatten; München 2010.

⁷³⁴ Schließlich wurden 1876 in Mailand und 1878 in Gotha erstmals Krematorien in Betrieb genommen. Am 19. Mai 1886 reagierte schließlich Rom mit einem Dekret gegen die Leichenverbrennung auf diese neue Tendenz.

Die Bestattungen in innerstädtischen Friedhöfen, aber auch in Gruftanlagen wurden immer seltener und die Bestattung 1783 beispielsweise in den Städten Österreichs, bis auf die Bestattung in Klostergrüften, untersagt. Das Verbot der Bestattung in Klöstern erfolgte aber schon ein Jahr danach. Gerade für Wien, wo nahezu unter jeder Kirche, beispielsweise der Domkirche St. Stephan oder der Michaelerkirche, weitläufige Gruftanlagen angelegt wurden,⁷³⁵ wurden unter Joseph II. diesbezüglich strenge Vorschriften erlassen, wie aus einer Anordnung des Kaisers hervorgeht, die besagte, dass

*„(...) die Leichen nicht mehr mit der Truhen unter die Erde gebracht werden(...)“ dürften, „(...) um die Verwesung so bald als möglich zu befördern“.*⁷³⁶

Doch nicht nur was die Bestattungsorte betraf, wurden klare Anweisungen gegeben. Schon unter Maria Theresia wurde eine verbindliche Stol- und Konduktordnung erlassen, welche den Pfarren die Taxen für die einzelnen Bestattungsleistungen vorschrieb und eine Einteilung nach Klassen vornahm. Ähnliche Bestimmungen, welche letztlich einer Willkür bei der Preisfestsetzung für Begräbnisse Einhalt gebieten sollten, gab es mitunter in ganz Europa, aber nirgendwo so ausgeprägt wie in Österreich.

Hier wurde auch 1756 die Errichtung von Leichenhallen vorgeschrieben oder im Jahr 1796 die Vorschrift zur Erkennung von Scheintoten erlassen, ebenso gab es Vorschriften für die Beschaffenheit von Friedhöfen und Grabanlagen. Alles sollte letztlich einem hygienischen Ablauf der Beisetzung, der stets eine nun fast flächendeckend vorgeschriebene ärztliche Totenbeschau vorausging, und der späteren Verwesung des Leichnams dienen. So wurde beispielsweise auch durch Joseph II. am 23. August 1784 der „Josephinische Klappsarg“ verfügt, in welchen der Leichnam, nur in einen Sack gehüllt, gelegt wurde und letztlich über dem Grab

⁷³⁵ Vgl. dazu ausführlich z.B. Posch, Waldemar: Die Michaelergruft in Wien; Wien 1981; bzw. Salinger, Artur: Katakomben im Wiener Stephansdom; München – Zürich 1990.

⁷³⁶ Erlass Joseph II. 1785, zit. nach Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013; S. 25.

mittels „Falltür“ am Sargboden im Grab „entsorgt“ wurde.⁷³⁷ Diese Anordnung musste allerdings schon am 27. Jänner 1785 wegen des massiven Widerstands der Bevölkerung zurückgenommen werden.⁷³⁸ Wenn auch die aufklärerische Kritik am adligen Bestattungspomp allmählich verschwunden war und das städtische Bürgertum erneut seinen gesellschaftlichen Rang auch über den Tod hinaus darstellen wollte, so herrschte im 18. Jahrhundert, wie auch schon im Jahrhundert davor, auch weiterhin – mit gewissen Ausnahmen, vor allem bei Herrscherbegräbnissen wie beispielsweise denen der Habsburger⁷³⁹ und den Begräbnissen des (reichen) Bürgertums – bei der Mehrheit der Bevölkerung relative Einfachheit bei den Bestattungen.

Dies änderte sich erst wieder mit der Gründung von privaten Bestattungsunternehmen, welche nun die meist von den Pfarreien bezahlten Begräbnisdienste – angefangen bei der Aufbahrung des Verstorbenen im Trauerhaus über die Kirche bis hin zur Grabstätte –, incl. des nun aufkommenden Blumen- bzw. Kranzschmucks, Todesanzeigen und personalisierter Grabsteine etc., übernahmen.

Ab diesem Zeitpunkt boomten wieder prunkvolle Begräbnisse, diesmal auch bei unteren Gesellschaftsschichten. In manchen Ländern setzte erst wieder weit nach dem Ersten bzw. Zweiten Weltkrieg ein Umdenken in Bezug auf die Ausstattung bei Begräbnissen ein.

So wie die lokal unterschiedlichen und stets variierenden Bestattungsriten und Bestattungsbräuche waren, so waren auch oftmals die kirchlichen Normierungen derselben unterschiedlich und letztlich auch (stark) lokal bedingt. Dies sollte sich generell erst durch den CIC/1917 ändern, in welchem letztlich erstmalig allgemeine Rechtsnormen auch für ein katholisches Begräbnis festgelegt wurden.

⁷³⁷ Vgl. dazu auch Bauer, Werner T.: Die Entwicklung des Bestattungswesens. Vom Sparsarg Josephs II. zum republikanischen Begräbnis Erster Klasse; in: Bauer, Werner T.: Wiener Friedhofsführer. Genaue Beschreibung sämtlicher Begräbnisstätten nebst einer Geschichte des Wiener Bestattungswesens; Wien 1988; S. 219ff.

⁷³⁸ Zum Bestattungswesen unter Kaiser Joseph II. siehe ausführlich: Pemmer, Hans: Friedhofs- und Bestattungsreformen unter Josef II.; in: Der österreichische Bestatter 1, Wien 1959.

⁷³⁹ Vgl. dazu ausführlich Hawlik-van de Water, Magdalene: Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740; Wien 1989.

So soll in weiterer Folge vor allem das rein kirchliche Recht vom Beginn des CIC/1917 bis zur Gegenwart in Gesetzestexten und liturgischen Texten betrachtet werden. Ein Überblick über den rasanten Wandel im zwanzigsten und beginnenden einundzwanzigsten Jahrhundert im Umfeld der Bestattung und bei derselben wurde bereits zu Beginn der vorliegenden Arbeit gegeben, sodass hier nicht nochmals darauf eingegangen werden muss. Des Weiteren sei der interessierte Leser auch hier auf die reichhaltige Literatur zum Thema verwiesen.

5.6. Die Bestattung, bzw. das Bestattungsrecht nach dem CIC/1917

Die Erstellung des CIC/1917, also eines einzigen und einheitlichen Gesetzesbuches für die Kirche, in dem die einzelnen Gesetzessammlungen der Kirche letztlich zusammengeführt wurden, wurde vor allem durch das Erste Vatikanische Konzil angeregt und schließlich von Papst Pius X. bei der durch ihn gegründeten „*Päpstlichen Kommission für Kodifizierung des Kanonischen Rechts*“ in Auftrag gegeben. Allerdings setzte den sich in sieben Büchern gliedernden CIC/1917 erst Papst Benedikt XV. am 27. Mai 1917 in Kraft.

Der Bereich des Bestattungsrechtes ist mit 40 Canones ausführlicher als im dem CIC/1917 folgenden CIC/1983. Im Folgenden soll kurz ein Überblick über das im CIC/1917 behandelte Bestattungsrecht gegeben werden.⁷⁴⁰

5.6.1. Die Bestattungspflicht und das Verbot der Leichenverbrennung nach can. 1203 CIC/1917

Mit Blick auf den CIC/1917 ist generell festzustellen, dass neben der Feier der Exequien vor allem dem Erdbegräbnis große Bedeutung beigemessen wird. So wird auch schon zu Beginn der Richtlinien über die katholische Bestattung, im can. 1203 CIC/1917, darauf verwiesen, dass die Leichen der Gläubigen zu bestatten sind und

⁷⁴⁰ Dort, wo es sinnvoll erscheint, werden schon an dieser Stelle Querverweise zum CIC/1983 gemacht, vor allem dort, wo größere Unterschiede beider Codices bestehen. Dennoch wird an späterer Stelle nochmals ausführlich auf die cc. des CIC/1983, welche die Bestattung betreffen, eingegangen werden und es werden auch an dieser Stelle eventuell nötige Querverweise zum CIC/1917 hergestellt werden.

dass die Leichenverbrennung letztlich demnach verboten wird, was auch direkt genannt wird.⁷⁴¹ Damit bestätigte der CIC/1917 das Verbot der Leichenverbrennung, welches, wie zuvor schon festgehalten wurde, im Jahr 784 als Ausdruck heidnischen Denkens im Reich Karls des Großen bei Todesstrafe verboten worden war. Begründet wurde, wie schon angedeutet wurde, das Verbot der Verbrennung mit der Zerstörung des Leibes, der als Tempel des Heiligen Geistes am Jüngsten Tag wiederauferstehen sollte.

Hierbei lehnt sich das Christentum, im Speziellen der CIC/1917, nicht nur an die eigene kirchliche, sondern durchwegs auch an die jüdische Tradition an, wie schon zuvor mit Blick auf die Bestattung im Alten und Neuen Testament beschrieben wurde. Auch nach der Halacha, dem jüdischen Religionsgesetz, wird eine Feuerbestattung streng untersagt und somit als schweres Vergehen betrachtet.⁷⁴² Der CIC/1917 griff somit letztlich diese Rechtsmeinung bzw. Theologie ebenso auf und bestätigte sie.

Besonders wichtig wurde diese nun im CIC/1917 ausformulierte Argumentation vor allem ab 1840, als gerade im europäischen Raum, in Deutschland, Österreich, Italien, England, Frankreich und der Schweiz,⁷⁴³ die Kremation, vor allem auch aus hygienischen Gründen, von vielen Wissenschaftler befürwortet wurde. Außer mit hygienischen Gründen wurde auch mit der durch die pyrotechnischen Neuerungen ermöglichten schnellen Beseitigung des Leichnams und – vor allem in den neu entstehenden Ballungsräumen und Großstädten – mit dem Mangel an Begräbnisplätzen argumentiert, und in der Fachliteratur sowie auf vielen Kongressen wurde heftig diskutiert.⁷⁴⁴

Im Jahr 1876 wurde in Mailand in Italien das erste Krematorium Europas in Betrieb genommen und zwei Jahre danach, im Jahr 1878, im deutschen Gotha die erste Verbrennungshalle Deutschlands. Parallel zur technischen Entwicklung fand in der

⁷⁴¹ Can. 1203 CIC/1917

⁷⁴² Vgl. u.a. Am 2,1, bzw., mit Blick auf das Alte und Neue Testament, diese Arbeit unter 4.2.1.4.2.

⁷⁴³ Interessanterweise fand die Kremation in den USA kaum Anhänger. Vgl. dazu Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 15.

⁷⁴⁴ Vgl. dazu ausführlich Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Hamburg 2010; S. 8ff.

Folgezeit durch so genannte „Vereine für Leichenverbrennung“ eine atheistische und ausnehmend kirchenfeindliche Propaganda statt, welche letztlich auch betonen sollte, dass mit dem Tod alles zu Ende sei. Der Leichnam sollte also durch Feuer vernichtet werden, damit am definitiven Ende nichts zu hinterfragen sei. Einer der entschiedensten Befürworter der Kremation, Joseph Schnitzer, schrieb dazu:

*„Im Sinne ihrer edelsten Bekenner ist die Feuerbestattung eine Religion der Erlösung. Sie will die Seele erlösen, – erlösen nicht etwa nur von ihrer Verkettung mit dem verwesenden Leib, sondern auch von all ihrer Verhaftung an die Erde und irdische Unreinheit.“*⁷⁴⁵

Schließlich bezog auch die Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis am 19. Mai 1886 in den Acta Sanctae Sedis des „Decretum quoad cadaverum cremationes“ Stellung gegen die Leichenverbrennung, welche man als Versuch der Freimaurer ansah, „heidnisches Brauchtum“ wiedereinzuführen. Am 15. Dezember desselben Jahres wurde schließlich, basierend auf der Frage, wie zu verfahren sei, wenn Dritte die Einäscherung verlangen würden, das Dekret „Decretum quoad corporum cremationem“ verabschiedet. Es erklärte, dass in solchen Fällen die kirchlichen Riten in der Kirche bzw. im Sterbehaus abgehalten werden dürften, eine Begleitung zum Krematorium hingegen aber nicht gestattet sei. Die Frage nach der Verfügung der Einäscherung – entweder zu Lebzeiten durch den Verstorbenen selbst oder durch Angehörige – und ein damit verbundenes Kremierungsverbot sollten noch lange diskutiert werden.

Schließlich wurde das Verbot der Leichenverbrennung auch in den CIC/1917 aufgenommen.

Can. 1203 CIC/1917 verbot aber nicht nur die Leichenverbrennung, sondern in einer Entscheidung des „Pontificium Concilium de Interpretandis Legum textibus“, des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten, vom 10. November 1925 wurde auch festgestellt, dass das Verbot ebenso gelte, wenn der Wille zur Kremation, der durch den Verstorbenen ausgesprochen worden sei, nicht ausgeführt

⁷⁴⁵ Schürch, Heinrich: Kremation oder Erdbestattung; Selbstverlag, o.O. o.J.; S. 9.

werde.⁷⁴⁶ In seiner Instruktion „*Cadaverum cremationis*“ vom 19.6.1926 begründete das Hl. Offizium nochmals das Kremationsverbot mit den zuvor genannten Argumenten. Unter anderem hieß es darin,

„(...) daß die Leichenverbrennung von den Feinden des christlichen Namens in Wirklichkeit in der Absicht gelobt und verbreitet werde, daß, nachdem sich die Herzen allmählich von der Betrachtung des Todes und der Hoffnung auf die Auferstehung der Leiber gewandt haben, dem Materialismus der Weg geebnet werde. Obwohl also die Leichenverbrennung (...) unter außergewöhnlichen Umständen aus einem sicheren und schwerwiegenden Grund des öffentlichen Wohles erlaubt werden kann und tatsächlich erlaubt wird, so sieht doch jeder, daß (...) für gewöhnlich Beihilfe oder Unterstützung zu leisten gottlos und anstößig und deshalb nachdrücklich unerlaubt ist.“⁷⁴⁷

Die Haltung der Kirche blieb, was die Kremation betraf, bis ins Jahr 1963 streng ablehnend. In der Instruktion „*De cadaverum crematione*“ des Hl. Offiziums vom 5. Juli 1963⁷⁴⁸ wurde aber schließlich festgehalten, dass die Kremation dennoch im Grunde zulässig sei,⁷⁴⁹ obwohl die Leichenverbrennung ursprünglich propagiert wurde

„(...) zum Zeichen der heftigen Ablehnung christlicher Dogmen, am meisten aber der Auferstehung der toten Menschen und der Unsterblichkeit der menschlichen Seele“.

Der Einäscherung an sich haftet diese Gesinnung jedoch objektiv nicht an, denn sie berührt weder die Seele, noch hindert sie letztlich Gott in seiner Allmacht, den Leib am Jüngsten Tag wiederherzustellen, was somit 1963 die Kremation auch kirchenrechtlich legitimierte, wenn damit nicht eine kirchen- und glaubensfeindliche Haltung zum Ausdruck gebracht werden sollte.

⁷⁴⁶ Vgl. dazu Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/2, 1.

⁷⁴⁷ *Cadaverum cremationis*, 19.6.1926; zit. nach Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/2, 7.

⁷⁴⁸ Die Instruktion wurde aber erst in den *Acta Apostolicae Sedis* am 24. Oktober 1964 veröffentlicht.

⁷⁴⁹ Die Feier des Requiems in Anwesenheit der Urne wurde hingegen auf Anfrage im Jänner 1977 für unzulässig erklärt. Vgl. dazu Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/2, 1.

Trotz der Aufhebung des Kremierungsverbotes wurde nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Gläubigen dem Erdbegräbnis den Vorzug zu geben hätten. Ebenso wurden Richtlinien zur Beisetzung bei der Kremation erarbeitet, welche z.B. verboten, kirchliche Amtshandlungen im Krematorium durchzuführen. Der CIC/1983 hat das Verbot der Leichenkremierung nicht mehr direkt aufrechterhalten,⁷⁵⁰ wenngleich er auch das Leichenbegräbnis „*nachdrücklich*“ (!) empfiehlt. So wird als Verbotsgrund lediglich an dem 1963 vom Hl. Offizium festgehaltenen Verbotsgrund, wenn durch den Wunsch zur Kremation durch den Verstorbenen ein Widerspruch zur christlichen Lehre der Auferstehung ausgedrückt werden sollte, festgehalten.

Dennoch erlaubte auch schon der CIC/1917 in einigen Ausnahmefällen durchwegs auch die Feuerbestattung, beispielsweise um die Verbreitung von Epidemien wie der Pest zu verhindern.

5.6.2. Die Dreiteilung der Begräbnisliturgie nach can. 1204 CIC/1917 und der Ort des Begräbnisses nach can. 1205 CIC/1917

Im can. 1204 CIC/1917 wird festgehalten, dass das kirchliches Begräbnis aus den – später zu behandelnden – drei Teilen, der Überführung des Leichnams in die Kirche, der Abhaltung der Exequien, also letztlich des Requiems und der Totengebete in der Kirche in Gegenwart des Leichnams, und der eigentlichen Bestattung an einem für die „*Gläubigen rechtmäßig bestimmten Ort*“, besteht.⁷⁵¹ Dabei wurde letztlich die schon unter 5.3.1 und 5.3.3.1. genannte lange kirchliche Praxis und Tradition gefestigt und rechtlich verschriftlicht und bestätigt.

5.6.2.1. Die Segnung des Friedhofes und bevorzugte Bestattungsorte

In diesem Zusammenhang ist auch can. 1205 CIC/1917 zu sehen, welcher die Pflicht einmahnt, die verstorbenen Gläubigen auf einem gesegneten Friedhof zu beerdigen.

⁷⁵⁰ Siehe auch diese Arbeit unter 5.7.1.1.

⁷⁵¹ Can. 1204 CIC/1917.

Im Unterschied dazu sieht c. 1180 CIC/1983 vor, dass zwar im Regelfall der Friedhof der eigenen Pfarre für die Beisetzung zu wählen ist, aber auch ein anderer Friedhof gewählt werden kann. Dass der im Idealfall von der Pfarre errichtete Friedhof, oder zumindest eine Gräbergruppe auf einem weltlichen Friedhof, zu segnen ist,⁷⁵² stellt

⁷⁵² Im Ordo Exequiarum von 1969 sehen aber bei der Beisetzung „Station am Grab“ nur eine von drei Gebeten eine Segnung des Grabes vor. So ist die Segnung des Grabes ausdrücklich nur bei Variante B vorgesehen, wenn es heißt:

„Herr, unser Gott, dein sind wir im Leben und im Tod. **Wir bitten dich: Segne dieses Grab** und führe deinen Diener (deine Dienerin) N., dessen (deren) Leib wir hier bestatten, zur Auferstehung und zum Leben. Uns aber stärke im Glauben an das unfassbare Geheimnis des Lebens in Jesus Christus, unserem Herrn“. Die Varianten am Grab bei der Beisetzung nennen beim Gebet die Segnung des Grabes nicht mehr explizit. So heißt es in Variante A:

„Herr Jesus Christus, du hast drei Tage im Grab gelegen und durch deine Auferstehung das Grab für uns zum Zeichen der Hoffnung gemacht. Wir legen den Leib deines Dieners (deiner Dienerin) N. in dieses Grab und bitten dich: Da er (sie) den Weg des Glaubens zu Ende gegangen ist, lass ihn (sie) nun dein Angesicht schauen in Ewigkeit.“

Und bei Variante C wird nicht einmal das Grab direkt genannt, schon gar nicht die Segnung desselben:

„Wir nehmen Abschied von unserem Bruder (unserer Schwester). Wir tun es im Glauben an die Auferstehung und bitten: Christus, nimm ihn (sie) auf. Er hat ihn (sie) erlöst, er stehe für ihn (sie) ein beim Vater. Christus leuchte ihm (ihr) als ewiges Licht. Die Liebe aber, die uns mit ihm (ihr) verbindet, möge fort dauern in der Gemeinschaft der Heiligen.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierend auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 65f.) Auch die Studienausgabe der Erzdiözese Wien weist im Ritus ausdrücklich auf die Segnung des Grabes hin: „Am Grab: Herr unser Gott, dein sind wir im Leben und im Tod. Wir bitten dich: Segne dieses Grab und führe N., dessen (deren) Leib wir hier bestatten, zur Auferstehung und zum Leben mit dir. Uns aber stärke im Glauben an das Leben mit Jesus Christus, den du von den Toten auferweckt hast“ (Vgl. dazu Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien, o.J. (1999) u.a., S. 14.) Die Studienausgabe der Erzdiözese Wien weist auch bei der „Form XIII“ ausdrücklich auf die Grabsegnung bei der Beisetzung Exhumierter mit denselben Worten im Gebet hin. (Vgl. dazu Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999); S. 83.) Das aktuelle Rituale von 2009 sieht bei der Segnung des Grabes folgendes Gebet vor: „Lasset uns beten. Herr Jesus Christus, du hast drei Tage im Grab geruht und die Gräber aller, die an dich glauben, so geheiligt, dass sie als Ruhestätte für unsere Toten auch die Hoffnung auf die Auferstehung vermehren. Gewähre gnädig, dass in diesem Grab dein Diener (deine Dienerin) in Frieden ruhe, bis du ihn (sie) auferweckst und erleuchtest, denn du bist die Auferstehung und das Leben. Im Licht deines Angesichtes lass ihn (sie) im Himmel das ewige Licht schauen, der du lebst und herrschest in alle Ewigkeit.“ (Vgl. dazu Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. (Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009; S. 85.)

Interessanterweise geht das Rituale bei der Segnung des Grabes aber nicht wie der c. 1240 CIC/1983 von einer Muss-, sondern nur von einer Kann-Bestimmung aus, wenn unter der Rubrik 127 festgehalten wird: „Wenn das Grab nicht gesegnet ist, **kann** der Leiter vor dem Einsenken des Sarges das Grab mit Weihwasser besprengen. (...).“ (Vgl. dazu Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009; S. 85.)

Auch das als Ergänzung des 2009 erschienenen Rituale bestimmte Manuale von 2012 sieht in der Segnung des Grabes nur eine Kann-Bestimmung und bietet hierzu aber neben dem Gebet aus dem Rituale 2009 noch zwei Segensgebetsvarianten an:

„Gott, durch dein Erbarmen finden die Seelen der Gläubigen Ruhe. Segne dieses Grab und sende ihm (ihr) deinen heiligen Engel als Wächter. Befreie unseren verstorbenen Bruder (unsere verstorbene Schwester) von allen Fesseln der Schuld, damit er (sie) mit deinen Heiligen in dir Freude hat ohne Ende.“ Oder: „Gott, Himmel und Erde hast du geschaffen und den Gestirnen ihren Platz gegeben. Du hast dem Menschen, der in der Knechtschaft des Todes gefangen war, durch das Bad der Taufe neues Leben geschenkt. Du hast unseren Herrn Jesus Christus, als er die Fesseln der Unterwelt zerbrach, zum Heil der Gläubigen auferweckt und allen, die Glieder seines Leibes sind, Anteil an seiner Auferstehung geschenkt. In deiner Güte, Herr, segne dieses Grab. Lass deinen Diener (deine Dienerin) in Frieden ruhen und am Tag deines Gerichts mit den Heiligen zum wahren Leben auferstehen.“ Vgl. dazu Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der

aber auch c. 1240 § 1 CIC/1983 ausdrücklich fest, und unter § 2 wird zumindest auf die Segnung der einzelnen Gräber hingewiesen, wie sie auch im Bestattungsordo nach wie vor, wenn auch nur – letztlich vom CIC/1983 abweichend – als „Kann-Bestimmung“, vorgesehen ist.

Dennoch kennt auch das Benediktionale⁷⁵³ in der aktuellen Fassung eine eigene Friedhofsweihe – welche in der Regel dem Ortsbischof, wenngleich er sie auch delegieren kann, vorbehalten ist⁷⁵⁴ –, bei welcher auch ausdrücklich am Ende der Einführung auf die Segnung von Friedhöfen, welche durch politische Gemeinden errichtet wurden, hingewiesen wird:

„Wir Christen halten den Friedhof in hohen Ehren. Er ist der „Gottesacker“, auf dem die Leiber der Gläubigen begraben sind, die in diesem Leben Tempel des Heiligen Geistes waren. Anlagen und Ausstattung des Friedhofs sollen den christlichen Glauben an die Auferstehung bekunden. Auch wenn Friedhöfe von der öffentlichen Hand errichtet werden, ist darauf zu achten, dass ihre Gestaltung diesen Glauben nach Möglichkeit bezeugt. Wichtigstes Zeichen des christlichen Glaubens ist das Kreuz, das an einer zentralen Stelle des Friedhofes errichtet wird. Auch von den politischen Gemeinden errichtete Friedhöfe sollen gesegnet werden.“⁷⁵⁵

Und im Segensgebet der Friedhofssegnung heißt es schließlich:

„Gott der Hoffnung und des Trostes. Du hast gewollt, dass dein Sohn in ein neues Grab gelegt werde, aus dem er als Sieger über den Tod erstand. Segne + diesen Friedhof und mache ihn unter dem Zeichen des Kreuzes zu einem Ort des Gebetes und der Hoffnung. Lass unsere Verstorbenen bei der

Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz, sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 55 und S. 142f.

⁷⁵³ Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes; erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich; Freiburg – Basel – Wien 2000.

⁷⁵⁴ Vgl. dazu Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachraums. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg; Freiburg – Basel – Wien 1998; S. 286; Rituale Romanum, De benedictionibus, caput XXXV: ordo ad coemeterium benedicendum, Nr. 1116.

⁷⁵⁵ Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes; erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich; Freiburg – Basel – Wien 2000; S. 185.

*Ankunft deines Sohnes zum ewigen Leben auferstehen. Erfülle die Herzen ihrer Angehörigen mit Trost und Zuversicht. Das gewähre durch Christus, unseren Herrn.*⁷⁵⁶

Die Segnung eines Einzelgrabes kennt das Benediktionale allerdings – im Gegensatz zur Friedhofsweihe – nicht.⁷⁵⁷ Dafür wird – neben der Segnung von Pfarrfriedhöfen – im CIC/1983 auch auf die Segnung von Friedhöfen von Ordensgemeinschaften oder juristischen Personen oder Familien hingewiesen,⁷⁵⁸ jedoch nicht auf den bevorzugten Bestattungsplatz für Priester und Kleriker, wie ihn can. 1209 CIC/1917 noch vorsieht.

Dieser bevorzugte Bestattungsplatz kann im CIC/1983 nur aus dessen c. 1242 abgeleitet werden, wenn festgestellt wird, dass Leichenbegräbnisse in Kirchen nicht vorgesehen sind, mit Ausnahme jenes des Papstes, der Kardinäle und der Diözesanbischöfe in ihren eigenen Kirchen.⁷⁵⁹

⁷⁵⁶ Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes; erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich; Freiburg – Basel – Wien 2000; S. 188.

⁷⁵⁷ Nicht verwechselt werden darf die hier genannte Segnung des Einzelgrabes bei bzw. vor einer Beerdigung mit der im Benediktionale sehr wohl bekannten „Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen“, bei welcher der Zelebrant vor der Prozession über den Friedhof sagen kann:

„Nun segnen wir die Gräber unserer Toten mit geweihtem Wasser und Weihrauch. Dabei beten wir, dass Gott, der barmherzige Vater, an unseren Verstorbenen vollende, was er an ihnen in der Taufe aus Wasser und Heiligem Geist begonnen hat.“ Vgl. dazu Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes; erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich; Freiburg – Basel – Wien 2000; S. 75.

Ein Segensgebet über die Gräber wird nicht gesprochen, wohl aber ein Gebet für die Verstorbenen:

„Z.: Gütiger Vater, in deine Hände empfehlen wir unsere verstorbenen Angehörigen, Verwandten und Freunde und alle, die auf diesem Friedhof ruhen. Wir hoffen zuversichtlich, dass sie mit allen, die in Christus entschlafen sind, auferstehen. Wir danken dir für das Gute, das sie in ihrem Leben von dir empfangen, und für das Gute, das sie uns getan haben.

Nimm unsere Toten auf in die ewige Gemeinschaft mit dir. Stärke uns in der Hoffnung auf ein Wiedersehen. Lass uns einst mit ihnen in Freude bei dir leben.

Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

A.: Amen“. Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes; erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich; Freiburg – Basel – Wien 2000; S. 76.

⁷⁵⁸ C. 1241 CIC/1983.

⁷⁵⁹ Vgl. c. 1242 CIC/1983.

5.6.2.2. Die Verweigerung des Begräbnisortes und des kirchlichen Begräbnisses nach dem CIC/1917

Kennt der CIC/1917 eigene bevorzugte Bestattungsorte für Geistliche, so kennt er auch eigene Bestattungsplätze für jene, welchen ein kirchliches Begräbnis nach dem Kirchenrecht verweigert wird.⁷⁶⁰

Hierbei zählt der CIC/1917 mehrere Gruppen auf, welchen das kirchliche Begräbnis (und damit die Exequien) verwehrt werden konnte bzw. verwehrt wurde. Hierzu zählte der CIC/1917 Ungetaufte,⁷⁶¹ Apostaten, Häretiker und Schismatiker. Ebenso wurde Selbstmördern und mitunter auch manchen Hingerichteten ein kirchliches Begräbnis verwehrt.

5.6.2.2.1. Die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses für Suizidenten

Über die Begräbnisverweigerung für Suizidenten, auf welche auch schon zuvor im historischen Überblick eingegangen wurde, wird erstmals auf dem Konzil von Braga 563 entschieden, wobei allerdings schon zuvor, beispielsweise auf der Synode von Orléans 533, festgelegt wurde, dass sich Angeklagte, welche sich selbst das Leben nahmen, nicht kirchlich zu bestatten seien. Hierbei wurde mitunter die Lehre Augustinus' in seiner scharfen Verurteilung des Suizids bestätigt⁷⁶² und diese mitunter auch zur Rechtfertigung des Begräbnisverbotes herangezogen.⁷⁶³ Ebenso wurde das Urteil Papst Leos I. (440–461) aufgegriffen, in welchem er hinsichtlich der kirchlichen Bestattung allgemein festhält: „*nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus*“.⁷⁶⁴ Nach Peter Mösgen

⁷⁶⁰ Can. 1212 CIC/1917. Vgl. diese Arbeit in Bezug auf die Verweigerung eines Begräbnisses auch 5.3.2.2. und 5.6.2.

⁷⁶¹ Vgl. can. 1239 CIC/1917. Dieser Canon nimmt allerdings die Katechumenen aus und stellt sie letztlich den Getauften gleich. Auch der CIC/1983 nimmt die Katechumenen aus und nimmt auch noch ungetaufte Kinder dazu, deren Eltern eine Taufe vorgesehen hatten, bzw. auch Christen anderer Konfessionen nach bestimmten Voraussetzungen. Vgl. dazu c. 1183 CIC/1983, bzw. diese Arbeit 5.8.1.1.1. und 5.8.1.1.2.

⁷⁶² Vgl. dazu Augustinus, Aurelius: Vom Gottesstaat, übersetzt von Wilhelm Thimme², Bd. 1, Zürich – München 1978, Nr. 18; S. 72ff, Nr. 20; S. 79, Nr. 26; S. 85ff.

⁷⁶³ Vgl. dazu Mösgen, Peter: Selbstmord oder Freitod. Das Phänomen des Suizides aus christlich-philosophischer Sicht; Eichstätt 1999; S. 36.

⁷⁶⁴ „*Wir aber können mit den Toten nicht kommunizieren, mit denen wir nicht als Lebende kommuniziert haben.*“ Mösgen, Peter: Selbstmord oder Freitod. Das Phänomen des Suizides aus christlich-philosophischer Sicht; Eichstätt 1999; S. 36.

bildete diese Aussage letztlich die (historische) Grundlage, um kirchliche Begräbnisse zu gestatten oder mitunter auch zu verweigern.⁷⁶⁵ Vieles wurde hierbei auch für das staatliche Recht übernommen.⁷⁶⁶

Auch in weiterer Folge wurde – beispielsweise auf der Synode von Nîmes 1284 – immer wieder bestätigt, dass (auch geistig verwirrte) Selbstmörder nicht kirchlich bestattet werden dürften, wenngleich ab dem achten Jahrhundert immer wieder Ausnahmeregelungen für Geistesverwirrte diskutiert und festgelegt wurden.

Im CIC/1917 findet sich der Suizid neben dem Weihehindernis, das ein Suizidversuch nach sich zieht, eben auch bei den Gründen zur Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses, sofern sich der Suizident „überlegt“ und „freiwillig“ getötet hat: „se ipse occidernit deliberatio consilio“.⁷⁶⁷ Peter Mösgen hierzu:

„Entsprechend dem Katalog der Delikte und Straftaten aus dem fünften Buch des Codex von 1917 darf das kirchliche Begräbnis nur verweigert werden, wenn der Suizident seine Tat mit voller Überlegung ausgeführt hat. Eine kirchliche Beisetzung ist möglich, wenn beim Suizidenten Anzeichen der Reue gefunden werden. Im Zweifelsfall ist zugunsten des Verstorbenen zu entscheiden. Wird das kirchliche Begräbnis verweigert, fallen auch die Totenmessen und das Jahresgedächtnis weg.“⁷⁶⁸

⁷⁶⁵ Mösgen, Peter: Selbstmord oder Freitod. Das Phänomen des Suizides aus christlich-philosophischer Sicht; Eichstätt 1999; S. 36.

⁷⁶⁶ Nach weltlichem Recht wurden die Besitztümer des Suizidenten zugunsten des Gerichtsherren eingezogen, ähnlich dem Recht des Henkers, den Besitz des Hingerichteten zu verwerten. (Vgl. diese Arbeit unter 5.3.2.2. und 5.3.2.2.1., wo darauf eingegangen wird, dass sogar Leichenteile dem Henker zum Verkauf zufließen.) Der Leichnam wurde mitunter erst nach verschiedenen makabren Inszenierungen posthum „gerichtet“ und in einigen Fällen danach verbrannt oder ins Wasser geworfen bzw. in ungeweihter Erde verscharrt, wie es unter anderem auch beim sogenannten Eselsbegräbnis üblich war. Der Grund lag im Römischen Recht: Danach war das Vermögen eines zum Tode Verurteilten dem Fiskus verfallen; ebenso wenn jemand dem Todesurteil durch Selbstmord zuvorkam, wodurch jedoch die Konfiskation nicht abwendet werden konnte. Im Mittelalter wurde diese Rechtspraxis dahingehend fehlgedeutet, dass die Konfiskation als Strafe auf Selbstmord stünde. Diese Auffassung setzte sich gegen die des Sachsenspiegels durch, welcher beispielsweise vorsah, den Nachlass den Erben zu belassen. Von der Konfiskation ausgenommen war jedoch das Erbgut im Falle einer seelischen, d.h. geistigen Erkrankung des Suizidenten; in diesem Fall war auch, wie es beschrieben wurde, ein kirchliches, d.h. ehrvolles Begräbnis möglich.

⁷⁶⁷ Can. 1240 § 1 CIC/1917.

⁷⁶⁸ Mösgen, Peter: Selbstmord oder Freitod. Das Phänomen des Suizides aus christlich-philosophischer Sicht; Eichstätt 1999; S. 37.

Der CIC/1983 kennt die Begräbnisverweigerung für Suizidenten allerdings nicht mehr.⁷⁶⁹

5.6.2.2. Weitere Gründe zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nach dem CIC/1917

Neben den Suizidenten, welche, wie zuvor festgestellt wurde, im CIC/1983 nicht mehr bei der Begräbnisverweigerung genannt werden, werden im CIC/1983 auch Duellanten,⁷⁷⁰ welche im CIC/1917 noch ausdrücklich angeführt werden, nicht mehr genannt, ebenso wenig wie Freimaurer und Nihilisten, Anarchisten, Exkommunizierte und Interdizierte. Ebenso nennt der CIC/1917 auch die zuvor schon beschriebenen Anhänger der Leichenverbrennung,⁷⁷¹ welche durch den Akt der Kremation die Auferstehung leugnen würden. Nicht zuletzt wurde auch öffentlichen und offenkundigen Sündern, wie beispielsweise nur standesamtlich, d.h. nicht kirchlich Verheirateten, oder jenen Gläubigen, welche die Osterpflicht vernachlässigt hatten, sowie allgemein Verbrechern das kirchliche Begräbnis verweigert und ihnen ein Platz in „ungeweihter Erde“ zugewiesen.

5.6.3. Exhumierungsverbot nach dem CIC/1917

Aus der geweihten Erde des Friedhofes waren auch Exhumierungen nur mit Erlaubnis des Ordinarius möglich, wie can. 1214 CIC/1917 feststellt, vor allem um Verbrechen aufklären zu können, aber auch um Platz für neue Leichenbegräbnisse zu schaffen.⁷⁷² Vor allem in den oftmals beengten Stadtfriedhöfen, welche rund um die Kirchen angelegt worden waren, waren Exhumierungen mitunter erlaubt. Dies

⁷⁶⁹ Die Verweigerung eines Begräbnisses für Suizidenten ist später im kirchlichen Recht aufgehoben worden. Vgl. in diesem Zusammenhang auch das eigene Begräbnisformular für Suizidenten. Siehe diese Arbeit 5.7.1.3.

⁷⁷⁰ Dietmar Kügler spricht auch in seiner Arbeit „Das Duell. Zweikampf um die Ehre“ von einer nicht zu übersehbaren „Selbstmordmentalität“ der Duellanten (Vgl. dazu Kügler, Dietmar: Das Duell. Zweikampf um die Ehre; Stuttgart 1986; S. 12.) und nennt auch ein Verbot des Duells im staatlichen Recht ausdiesem und mitunter auch wirtschaftlichen Überlegungen. (Kügler, Dietmar: Das Duell. Zweikampf um die Ehre; Stuttgart 1986; 93ff.) Letztlich ist auch hier das Verbot der studentischen Mensur mit zu betrachten, welche ebenso mit Exkommunikation belegt war. Vgl. u.a. dazu Hielscher, Friedrich: Das kanonische Urteil der katholischen Kirche über die Mensur im 19. Jahrhundert; in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung; Bd. 7, Würzburg 1962; S. 91–117.

⁷⁷¹ Vgl. diese Arbeit 5.6.1.

⁷⁷² Vgl. dazu historisch diese Arbeit u.a. 5.3.3.1.

erforderte allerdings eine neue „Unterbringungsmöglichkeit“ für die Gebeine, welche oftmals auch bei neuen Beerdigungen einfach ebenso ausgegraben wurden⁷⁷³ oder bei tatsächlichen Exhumierungen in Beinhäuser oder Gruftanlagen gegeben wurden.⁷⁷⁴ Ebenso durften Leichen oder Leichenteile von Heiligen und Seligen letztlich auch nur zum Zwecke des Selig- bzw. Heiligsprechungsprozesses bzw. zur späteren Verehrung der Reliquien exhumiert werden.⁷⁷⁵

5.6.4. Die Aufbahrung des Leichnams und die Überführung desselben in die Pfarrkirche nach can. 1215 CIC/1917

Wird in den ersten Canones des CIC/1917 in Bezug auf die kirchliche Bestattung vor allem geklärt, wo die Gläubigen bestattet werden sollen, bzw. wer nicht „in geweihter Erde“ bestattet werden darf, bzw. wer aus dieser wieder exhumiert werden kann, klären die folgenden Canones die Exequien. Hierbei stellt der can. 1215 CIC/1917 fest, dass die Pflicht besteht, die Leichname der Gläubigen vor ihrer Beerdigung in die jeweilige Pfarrkirche zu überführen. Hier muss bzw. soll dann der für die Exequien vorgeschriebene Ritus gemäß den liturgischen Büchern stattfinden. Das deutschsprachige Rituale *„Die kirchliche Begräbnisfeier“* 1972 (basierende auf dem Ordo Exsequiarum 1969) spricht allerdings schon in seinen Rubriken, ähnlich wie bei der Segnung des Grabes, unter Punkt 1 ebenso von einer „Kann-Bestimmung“ und nicht von einer „Muss-Bestimmung“, wenngleich man im ausgehenden zwanzigsten Jahrhundert offenbar schon die geänderte Realität des Bestattungswesens (vor allem in der Großstadtpastoral) vor Augen hatte, wenn es heißt:

⁷⁷³ Auch heute wird bei weiteren Belegungen des Grabes unter der Grabsohle eine kleine Versenkung gemacht, in welcher gegebenenfalls noch existierende Gebeine der Letztbelegungen beigesetzt werden können.

⁷⁷⁴ In Gruftanlagen, wie beispielsweise in der Wiener Michaelergruft, erfolgten diese Exhumierungen insoweit, als die Leichen aus den Särgen genommen wurden und mit Erde vermengt am Boden gleichsam „eingestampft“ und mit Erde abgedeckt wurden, um so Platz für neue Säрге zu schaffen. Dass aus den Knochen der Verstorbenen nach deren Exhumierung kunstvolle Gebilde wie Luster oder Bilder angefertigt wurden, wie beispielsweise in der Kapuzinergruft in Rom, stellt Ausnahmen dar. Oftmals erfolgte aber auch die Beisetzung der exhumierten Gebeine in den neben der Kirche gelegenen Karnern. (Vgl. diese Arbeit 5.3.3.1.)

⁷⁷⁵ Oftmals wurden nicht nur Skelette oder Skeletteile von Seligen oder Heiligen exhumiert, sondern auch ganze Leichname. Ebenso wurden aus den römischen Katakomben oftmals ganze Skelette entnommen und gleichsam als „Katakombenheilige“ – oftmals reichlich verziert und geschmückt – zur Verehrung ausgestellt. (Vgl. dazu ausführlich (Vgl. dazu Koudounaris, Paul: Katakombenheilige. Verehrt. Verleugnet. Vergessen; München 2014.) Wenn diese Katakombenheiligen auch oftmals den Reliquienkult der Gegenreformationszeit bis hin zur Barockzeit bedienen, so stellt sich dennoch bis zur Gegenwart die Frage, wie mit diesen oftmals in Glassärgen zur Schau gestellten Leichnamen umzugehen sei.

*„Es ist sinnvoll, den Leichnam in die Kirche zu bringen und die Eucharistie in dessen Gegenwart zu feiern. **Wo es möglich ist, soll man diesen Brauch beibehalten.**“*⁷⁷⁶

Und auch in der „Pastoralen Einführung“ desselben Rituale gehen die Autoren derselben davon aus, dass das traditionelle Begräbnis, eben jenes, wo auch die Exequien im Gegenwart des Leichnams gefeiert werden,⁷⁷⁷ nicht überall durchgeführt werden können, wenn sie auf unterschiedliche Bestattungsformen hinweisen. Hierbei sieht die „Form C“ des Rituale eben nichtmehr die Anwesenheit des Leichnams in der Kirche vor.⁷⁷⁸

Auch das Rituale Romanum von 2009⁷⁷⁹ stellt – sich am Rituale *„Die kirchliche Begräbnisfeier“* orientierend – beispielsweise bei der Form des „Begräbnisses in drei Stationen – Form A“ auch fest, dass der Sarg nach Möglichkeit zu den Exequien in die Kirche zu bringen sei,⁷⁸⁰ während die darauffolgende „Form B“ schon davon ausgeht, dass die Exequien auch im Anschluss an die Beisetzung gefeiert werden können, oder auch vor der Beisetzung, aber ohne Anwesenheit des Leichnams in der jeweiligen Kirche.

Das Manuale von 2012 hingegen kennt dieselben Begräbnisformen wie das Rituale, verweist aber ausdrücklich darauf, dass die erste, d.h. die dreigliedrige Form der

⁷⁷⁶ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 31.

⁷⁷⁷ Zur Dreiteilung des Begräbnisses in der Geschichte siehe diese Arbeit 5.3. und 5.6.2.

⁷⁷⁸ Pastorale Einführung; in: Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 14f.

⁷⁷⁹ Die Studienausgabe der Erzdiözese Wien von 1999 kennt die Dreiteilung des Begräbnisses gar nicht, sondern geht nur von einer zweigeteilten Feier, d.h. in der Aufbahrungshalle und beim Grab, aus. Die „Begräbnismesse“, wie sie Karl Wagner in seinem die Studienausgabe begleitenden Werkbuch *„Die Feier der Beerdigung. Studienausgabe für die Begräbnisfeier; mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheit in der Großstadt; Breisgau – Basel – Wien 2001“* nennt, wird in der Studienausgabe einmal nur kurz erwähnt, wenn Wagner die „Trauerfeier in der Dorfgemeinde und in der Großstadt“ beschreibt (S. 157ff.) und nochmals kurz, dass *„die Begräbnisfeier mit oder ohne heilige Messe sein kann.“* (Vgl. S. 158.) Wagner nennt zwar auch gesondert „Begräbnismessen“ (*„Totenmessen, Seelenmessen, Requiem, beziehungsweise Auferstehungsgottesdienste“*, S. 153), allerdings kann man aus seinen Ausführungen nicht ableiten, ob er diese als Teil des Begräbnisses sieht, umso weniger, als diese „Begräbnismessen“ in der von ihm ausgearbeiteten Studienausgabe innerhalb der Begräbnisliturgie berücksichtigt werden.

⁷⁸⁰ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009; S. 23.

Begräbnisfeier die „Vollgestalt des kirchlichen Begräbnisses darstellt“⁷⁸¹ und letztlich die Feier der heiligen Messe der „Höhepunkt der kirchlichen Feier ist“.⁷⁸² So lädt das Manuale schließlich auch dazu ein, dass – wo es möglich ist – der Brauch, den Leichnam zu den Exequien in die Kirche zu bringen, wieder eingeführt, zumindest aber beibehalten werden soll:

*„Es ist sinnvoll, den Leichnam in die Kirche zu bringen und die Eucharistie in dessen Gegenwart zu feiern. Wo es möglich ist, soll man diesen Brauch beibehalten oder wieder einführen.“*⁷⁸³

Damit verweist letztlich das Manuale 2012 durchwegs (wieder) auf den CIC/1917, der ebenso die Exequien in Gegenwart des Leichnams vorsieht und ebenso klärt, in welcher Kirche die Exequien stattzufinden haben, aber auch, auf welchem Friedhof die Beerdigung des jeweiligen Verstorbenen stattzufinden hat.⁷⁸⁴

Dies greift auch der CIC/1983 wieder auf, wenngleich er hierbei aber mehr Möglichkeiten zulässt als noch der CIC/1917.⁷⁸⁵ Can. 1231 CIC/1917 hält fest, dass jener Geistliche, der die Exequien hält, auch die Pflicht hat, den Leichnam zur Grabstätte zu begleiten, wobei es hierbei auch zusätzliche Sonderbestimmungen gibt, dass beispielsweise ein Kleriker niemals den Leichnam eines Laien tragen darf etc.⁷⁸⁶

⁷⁸¹ Pastorale Einführung; in: Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 14.

⁷⁸² Pastorale Einführung; in: Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 18.

⁷⁸³ Pastorale Einführung; in: Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 18.

⁷⁸⁴ Can. 1223f. CIC/1917.

⁷⁸⁵ Vgl. dazu c. 1177 CIC/1983 bzw. c. 1180 CIC/1983 und mit Blick auf die Diözesanbischöfe auch c. 1178 CIC/1983 und für Ordensangehörige bzw. für Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens c. 1179 CIC/1983.

⁷⁸⁶ Can. 1233 § 4 CIC/1917.

5.6.5. Die Stolgebühren nach Can. 1235 CIC/1917 und Can. 1264 CIC/1917 und die Gleichbehandlung von Armen und Reichen bei der Beerdigung

Im can. 1235 § 2 CIC/1917 werden die Stolgebühren genannt und festgestellt, dass von den Armen keine Gebühren verlangt werden dürfen, sie aber dessen ungeachtet auch eine würdige Beerdigung erhalten müssen.⁷⁸⁷ Dies hat sich auch im CIC/1983 erhalten, wenn hier in c. 1181 CIC/1983 festgestellt wird, dass Stolgebühren gemäß den Vorschriften des c. 1264 CIC/1983⁷⁸⁸ erhoben werden sollen, aber es „(...) sichergestellt sein muss, dass die Begräbnisfeier ohne Ansehen der Person gehalten und den Armen nicht die gebührende Begräbnisfeier vorenthalten (...)“⁷⁸⁹ wird. Auch die pastorale Einführung des deutschsprachigen Rituale. 1972 (basierende auf dem Ordo Exsequiarum 1969) stellt hierzu fest:

*„Die kirchliche Liturgie des Begräbnisses ist für Arme und Reiche gleich. Sie kennt daher kein Ansehen der Person.“*⁷⁹⁰

Sowohl das Rituale von 2009⁷⁹¹ als auch das Manuale von 2012 unterstreichen jeweils mit Berufung auf „*Sacrosanctum Concilium*“ Nr. 32 in der jeweiligen „Pastoralen Einführung“, dass es bei der Beerdigung und den Exequien keinen Unterschied bzw. „kein (unterschiedliches) Ansehen der Person“ geben darf:

*„Bei der Feier des kirchlichen Begräbnisses soll außer den Auszeichnungen, die auf dem liturgischen Amt oder der heiligen Weihe beruhen, und außer den Ehrungen, die auf Grund liturgischer Gesetze der weltlichen Autorität zukommen, weder im Ritus noch im äußeren Aufwand ein Ansehen von Person oder Rang gelten.“*⁷⁹²

⁷⁸⁷ Can. 1235 § 2 CIC/1917.

⁷⁸⁸ C. 1264 CIC/1983. Der zweite Teil des Canon bezieht sich auf die Stolgebühren anlässlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien.

⁷⁸⁹ C. 1181 CIC/1983.

⁷⁹⁰ Pastorale Einführung; in: Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 19.

⁷⁹¹ Praenotanda; in: Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009; S. 16.

⁷⁹² Pastorale Einführung; in: Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 23.

In den darauffolgenden Canones des CIC/1917, can. 1239 bis can. 1241 CIC/1917, wird – wie schon zuvor beschrieben wurde – ausführlich darauf eingegangen, wem kein kirchliches Begräbnis von Rechts wegen zusteht bzw. wem ein solches verweigert werden kann.⁷⁹³

5.7. Bestattung und Bestattungsrecht nach dem II. Vatikanischen Konzil

Als eines der Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils und seiner am 4. Dezember 1963 von Papst Paul VI. promulgierten Liturgiekonstitution *„Sacrosanctum Concilium“*, welche nicht nur die aktivere Beteiligung des gesamten die Liturgie feiernden Volkes Gottes, sondern u.a. letztlich auch die Verwendung der Muttersprache in der Liturgie forderte, wurde auch das kirchliche Begräbnis und dessen Liturgie neu geordnet, wenngleich die kirchenrechtlichen Änderungen letztlich erst mit dem CIC/1983 fixiert wurden.

5.7.1. Das Rituale über den „Ordo Exequiarum“ 1969 und das Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachraumes“, approbiert 1972

Unter anderem wurde gemäß dem Art. 63 der zuvor genannten Konzilskonstitution am 15. August 1969 das Rituale über den *„Ordo Exequiarum“* approbiert und schließlich ein Jahr später veröffentlicht und eingesetzt. Ebenso wurde, derselben Konzilskonstitution folgend, das Rituale *„Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachraumes“* von der Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes erarbeitet und von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und dem Bischof von Luxemburg als Auctoritates Territoriales für den liturgischen Gebrauch approbiert. Das Approbatum imprimatur erfolgte zu Pfingsten 1972, das Confirmatum

⁷⁹³ Siehe diese Arbeit, 5.6.2.2.f.

am 4. Oktober desselben Jahres durch den damaligen Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst, Kardinal Arturo Tabera.⁷⁹⁴

In der „Pastoralen Einführung“ wurde Art. 18 aus der Pastoralkonstitution *„Gaudium et spes“* über das *„Sterben des Christen“* zitiert und mit dem in *„Sacrosanctum Concilium“* geforderten, auf das Begräbnis gerichteten „österlichen Blick“ verbunden. Diesen österlichen Blick hat auch letztlich die „Präfation von den Verstorbenen I“ des Messbuches von 1975 intendiert,⁷⁹⁵ wenn vom Zelebranten beispielsweise gebetet wird:

*„In Wahrheit ist es würdig und recht, dir, Herr, heiliger Vater, allmächtiger ewiger Gott, immer und überall zu danken durch unseren Herr Jesus Christus. In ihm erstrahlt uns die Hoffnung, dass wir zur Seligkeit auferstehen. Bedrückt uns auch das Los des sicheren Todes, so tröstet uns doch die Verheißung der künftigen Unsterblichkeit. Denn deinen Gläubigen, o Herr, wird das Leben gewandelt, nicht genommen. Und wenn die Herberge der irdischen Pilgerschaft zerfällt, ist uns im Himmel eine ewige Wohnung bereitet.“*⁷⁹⁶

Oder bei der „Präfation von den Verstorbenen IV“, wenn es mit Blick auf das gesamte Leben – also das irdische und das ewige Leben – heißt:

„(...) Denn in deinen Händen ruht unser Leben: nach deinem Willen werden wir geboren und durch deine Führung geleitet. Nach deiner Verfügung empfangen wir den Sold der Sünde und kehren zur Erde zurück, von der wir genommen wurden. Doch du hast uns erlöst durch das Kreuz deines Sohnes,

⁷⁹⁴ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 5.

⁷⁹⁵ Das Missale 1975 kennt insgesamt fünf „Präfationen für die Verstorbenen“, welche allesamt den österlichen Charakter betonen, wie die zitierte Präfation I oder die Präfation „Für die Verstorbenen II – Einer, der für alle starb.“, wenn es heißt: „(...) Er ist der Eine, der für uns alle gestorben ist, damit wir bei dir in Ewigkeit **leben**.“ (Messbuch S. 455); oder die Präfation III: „Denn er ist das Heil der Welt, das Leben der Menschen, die Auferstehung der Toten.“ (Messbuch 456f.) In den ebenso zur Auswahl stehenden „kürzeren Einleitungs- und Schlussformeln für die Präfationen, die nach Belieben verwendet werden können“, wie die Rubrik feststellt, und welche sich im Messbuch ab Seite 1223 finden, klingt dieser österliche Charakter wiederum überhaupt nicht an.

⁷⁹⁶ Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich; Freiburg 1975; S. 452f.

darum erweckt uns einst dein Befehl zur Herrlichkeit der Auferstehung mit Christus (...).⁷⁹⁷

Wie in den zitierten Präfationen schon angeklungen ist, so forderte auch die Konzilskonstitution „*Sacrosanctum Concilium*“ die verstärkte Verkündigung des Auferstehungsglaubens und die Stärkung in der gläubigen Hoffnung durch die ganze Gemeinde, die das Konzilsdokument stets als feiernde Gemeinde vor Augen hat. Dieser Gedanke wird auch in der pastoralen Einführung des Rituale von 1969 besonders betont, wenn es beispielsweise heißt:

*„Die Gemeinde, besonders der Vorsteher, hat die Aufgabe, beim Begräbnis die Angehörigen in der Hoffnung zu stärken und sie durch christlichen Trost aufzurichten. So ist die ganze Feier in gleicher Weise Ausdruck von Trauer und Hoffnung.“*⁷⁹⁸

Und weiter heißt es mit Blick auf die besondere Bedeutung der heiligen Messe, welche auch im Rituale von 1972 in der Vollform des Begräbnisses durchwegs vorgesehen ist:

*„Besondere Bedeutung kommt der Eucharistiefeier zu. In ihr gedenkt die Gemeinde des Todes und der Auferstehung des Herrn, in ihr sagt sie Dank für die Erlösung, feiert das Opfer Christi und legt Fürbitte für den Verstorbenen ein. Am Tisch des Herrn wird sie aufs Tiefste auch mit dem Verstorbenen verbunden.“*⁷⁹⁹

⁷⁹⁷ Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich; Freiburg 1975, S. 458f.

⁷⁹⁸ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 13.

⁷⁹⁹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 13.

5.7.1.1. Die Aufhebung des Einäscherungsverbotes

Bemerkenswert ist, dass die Aufhebung des Einäscherungsverbotes aus dem Jahr 1963, auf welches unter 5.6.1. eingegangen wurde, schon im Rituale von 1972 festgehalten wurde, wie es sich auch später im CIC/1983 wiederfindet. Im Rituale wird allerdings nicht auf die Leugnung der Auferstehung eingegangen, welche als Grund für die Einäscherung gesehen werden kann und welche auch der CIC/1983 verbietet.⁸⁰⁰

Dennoch greift das Rituale letztlich dem CIC/1983 vor, indem es aus der Muss-Bestimmung der Erdbestattung⁸⁰¹ bei katholischen Begräbnissen letztlich eine – wenn auch bevorzugte – Kann-Bestimmung macht, wenn festgestellt wird:

*„Die Kirche sieht in der Erdbestattung eine besondere Ähnlichkeit mit dem Begräbnis des Herrn. Doch auch dann, wenn der Gläubige seinen Leichnam zur Einäscherung bestimmt, hat er das Recht auf eine kirchliche Bestattung.“*⁸⁰²

Die Argumentation, dass das Erdbegräbnis „(...) eine besondere Ähnlichkeit mit dem Begräbnis des Herrn (...)“ habe, die sehr oft in die Diskussion eingebracht wird,⁸⁰³ greift aber mitunter zu kurz. Vielmehr war die Bestattungsform Jesu die typisch jüdische Bestattungsform, welche sich letztlich – trotz römisch-griechischer Einflüsse – auch im Christentum erhalten hat, worauf in dieser Arbeit schon ausführlich eingegangen wurde.⁸⁰⁴

⁸⁰⁰ C. 1176 § 3 CIC/1983: „Nachdrücklich empfiehlt die Kirche, dass die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; sie verbietet indessen die Feuerbestattung nicht, **es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.**“

⁸⁰¹ Mit Ausnahme der Erlaubnis zu Feuerbestattungen, welche es auch im CIC/1917 gegeben hat. Vgl. diese Arbeit 5.6.1.

⁸⁰² Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 13.

⁸⁰³ Vgl. dazu u.a. Heinrich, Gerd/Heling, Arnd: Im Tod nicht anonym. Handreichung zur aktuellen Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens; Kiel 1993; wo ebenso argumentiert wird: „Die Form der Erdbestattung war in den christlichen Gemeinden von Anfang an wohl in Erinnerung an die Grablegung Christi üblich und blieb feste kirchliche Sitte. (...)“ Heinrich, Gerd/Heling, Arnd: Im Tod nicht anonym. Handreichung zur aktuellen Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens; Kiel 1993; S. 7.

⁸⁰⁴ Vgl. dazu ausführlich diese Arbeit 5.1.1.

5.7.1.2. Eigentexte für die Begräbnisse von einzelnen Personengruppen excl. Suizidenten

Wurde in Bezug auf eine mögliche Feuerbestattung und die darauffolgende Urnenbeisetzung⁸⁰⁵ durchwegs dem CIC/1983 vorgegriffen und wurden die Konzilstexte, auch in Bezug auf die Neuordnung der Kinderbegräbnisse⁸⁰⁶ und mit Blick auf die lokalen Traditionen, im Rituale umgesetzt,⁸⁰⁷ so finden sich jedoch beispielsweise bei den Begräbnisformen oder den „Gebete(n) in besonderen Fällen“, bei welchen zwar verstorbener Pfarrer und Verkünder des Evangeliums, Ordensangehöriger sowie verstorbener Väter und Mütter, Ehepartner und Jugendlicher und plötzlich oder nach langem Leiden Verstorbener gedacht wird,⁸⁰⁸ keine expliziten Gebete oder eine explizite Form für Suizidenten. Dennoch legt es der Aufbau des Rituale nahe, dass die Gebete „in besonderen Situationen“ durchwegs auch für eben jene Todesfälle durch Suizid gedacht sein könnten, wenn es heißt:

„Gütiger Vater aller Menschen, wir bitten dich für deinen Diener (deine Dienerin) N., dessen (deren) Leben durch Dunkelheit geführt hat. Befreie ihn (sie) von allem Leiden und führe ihn (sie) zu Glück und Freude in deinem Reich. Vergib uns, was wir durch Unverständnis an ihm (ihr) gesündigt haben,

⁸⁰⁵ Hierbei wird in der Rubrik allerdings festgehalten, dass die Urne nur dann mit „kirchlicher Mithilfe“ beigesetzt wird, wenn zur Einäscherung keine kirchliche Feier stattfand. Bemerkenswert ist auch der Hinweis, dass die Urnenbeisetzung, wie auch das Begräbnis unter bestimmten Umständen, auch von einem Laien durchgeführt werden kann. Vgl. dazu Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 121ff.

⁸⁰⁶ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 109ff.

⁸⁰⁷ Vgl. beispielsweise dazu Pastorale Einführung 30.: „Die liturgische Kleidung richtet sich **nach diözesanem Brauch**.“ 31.: „Das Besprengen mit Weihwasser weist darauf hin, dass der Christ bereits durch die Taufe für das ewige Leben bestimmt wurde. Weihrauch ist ein Zeichen der Ehrung. Er erinnert daran, dass der Verstorbene in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Wo im Ritus der Gebrauch von Weihwasser vorgesehen ist, kann anschließend **nach örtlichem Brauch** und Empfinden auch Weihrauch verwendet werden.“ 34.: „An den mit N. bezeichneten Stellen kann der Name des Verstorbenen in verschiedener Weise genannt werden; z.B. ‚unser Bruder (unsere Schwester) N., dein Diener (deine Dienerin) N.‘, oder, **wo es Brauch ist**, auch der Familienname“; oder unter 35.: „**Wertvolle Lokaltraditionen**, wie etwa das Läuten der Sterbeglocke, das Beten des Glaubensbekenntnisses am Grab, der abschließende Mariengruß sollen beibehalten werden. Die Tumba oder andere den Sarg mit dem Leichnam vertretende Zeichen sind abgeschafft.“ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 18f.

⁸⁰⁸ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 155ff.

*und hilf uns verstehen, was du uns durch dieses Menschenleben sagen wolltest. Erhalte uns den Glauben, der die Welt überwindet, und führe den Tag herauf, der alles Stückwerk vollendet. Durch Christus unseren Herrn. A.: Amen.*⁸⁰⁹

Oder:

„Allmächtiger Gott, du alleine kennst den Menschen; du hast ihn geschaffen, und was in ihm verborgen ist, liegt offen vor dir. Wenn das Herz uns anklagt, so bist du doch größer als unser Herz! Wir bitten dich für unseren Bruder (unsere Schwester) N. Sei ihm (ihr) ein gnädiger Richter und verzeih, was er (sie) in seinem (ihrem) Leben gefehlt hat. (Öffne uns die Augen und lass uns erkennen, was wir an dem Toten – an den Toten – versäumt haben.) Erhöre in deiner Güte unser Gebet und führe uns durch alles menschliche Versagen hindurch zu ihr (sic!),⁸¹⁰ dem Ziel unseres Lebens. So bitten wir durch Christus unseren Herrn. A.: Amen.“⁸¹¹

5.7.1.3. Eigentexte für das Begräbnis von Suizidenten

Auch wenn hier (wieder einmal) geschichtlich vorgegriffen wird, muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass erst die Studienausgabe der Erzdiözese Wien im Jahr 1999 in der Form IX im deutschen Sprachraum ein eigenes Begräbnisformular für Suizidenten erhalten hat,⁸¹² ebenso sieht das Rituale von 2009,⁸¹³ wenngleich es zwar unterschiedliche Gebete für die Beerdigung bei gewaltsamem Tod und Suizid vorsieht, eine gemeinsame Einführung in die Begräbnisfeier vor und weist in diesem Zusammenhang auch auf ein mögliches Begräbnisverbot gemäß c. 1184 CIC/1983

⁸⁰⁹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 159.

⁸¹⁰ Wohl eher: „Erhöre in deiner Güte unser Gebet und führe uns durch alles menschliche Versagen hindurch zu dir, dem Ziel unseres Lebens.“

⁸¹¹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 160.

⁸¹² Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o. J. (1999); S. 53ff.

⁸¹³ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009; S. 166ff.

hin.⁸¹⁴ Auch das Manuale 2012 kennt Eigengebete für Suizidenten, welche aber ebenso mit jenen für „gewaltsam Verstorbene“ verbunden sind. Im zuvor behandelten Rituale 1972 kommen weder Suizidenten noch gewaltsam Verstorbene vor.

5.5.1.4. Eigentexte für das Begräbnis für Verstorbene von Katastrophen im Rituale von 1972

Das Rituale von 1972 (basierende auf dem Ordo Exsequiarum 1969) nennt im Anhang III unter Nr. 14 Gebete für Verstorbene von Katastrophen. Hierbei wird in der Rubrik darauf hingewiesen, dass der Text lediglich als Vorschlag gedacht ist, denn:

„Jede Katastrophe ist anders gelagert und erfordert vom Seelsorger Einfühlung. Das Gebet muss im Einzelfall schriftlich vorbereitet werden, da gerade in solchen Situationen jedes Wort abzuwägen ist.“⁸¹⁵

Im Gebet wird auch unter den zur Auswahl stehenden Personengruppen, bei welchen das Gebet beim Begräbnisformular zu verwenden ist bzw. welche als Hinterbliebene am Begräbnis teilnehmen (neben den Mitarbeitern von der Arbeitsstelle, der Familie und dem Kreis der Freunde) auch der Kreis der Kameraden genannt. Hierunter können durchaus auch Soldaten verstanden werden, wenngleich sicher keine kriegserische Handlung im Blick sein dürfte,⁸¹⁶ denn das Gebet geht davon aus, dass „(...) sie (Anm.: die Kameraden) *nicht darauf gefasst waren, so*

⁸¹⁴ Dieser Hinweis auf ein mögliches Begräbnisverbot – auf welches im Rituale von 2009 ausschließlich bei der Begräbnisform für durch gewaltsamen Tod Verstorbene und Suizidenten hingewiesen wird – wird später noch näher betrachtet werden müssen, kann er doch letztlich auch für das Begräbnis von Soldaten gelten.

⁸¹⁵ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exsequiarum 1969); S. 160f.

⁸¹⁶ Bemerkenswert in diesen Zusammenhang ist, dass das zitierte Rituale eben Krieg bzw. Kriegstote oder Gefallene nicht explizite nennt, das Missale Romanum von 1970 bzw. das Messbuch für die Bistümer des Deutschen Sprachgebietes von 1974 sehr wohl Messformulare für „Krieg und Bürgerkrieg“ kennt, wenngleich hier auch in den Gebeten die Toten nicht extra genannt werden, sondern nur von „allen Gefahren“, „Not und Leid“ oder den „Schrecken des Krieges“ generell gesprochen wird; hingegen gibt es eigene Messformulare für „Kriegsgefangene und ungerecht verurteilte Strafgefangene“. Vgl. dazu Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich; Freiburg 1975; S. 1086f bzw. 1099f.

plötzlich aus diesem Leben Abschied zu nehmen (...).⁸¹⁷ Im unmittelbar folgenden Gebet werden die Kameraden aber nicht mehr genannt.

*„Z.: Herr, wir können noch nicht fassen, was geschehen ist. Du hast unsere Brüder (unsere Schwestern) mitten aus ihrem Leben abberufen (aus ihrer Arbeit, ihren Familien, **aus dem Kreis ihrer Freunde und Kameraden**). Sie waren nicht darauf gefasst, so plötzlich aus diesem Leben Abschied zu nehmen.*

Erbarme dich ihrer.

A.: Erbarme dich ihrer.

Z.: Wir können uns noch nicht vorstellen, wie es weitergehen soll. Hilf uns, dass auch wir im Unglück deine Güte erkennen, die durch das Leiden nicht in den Untergang führt, sondern zur Vollendung. Stärke unseren Glauben und festige unsere Liebe zu dir.

Erbarme dich unser.

A.: Erbarme dich unser.

Z.: Wir bitten dich für die (Frauen, die ihre Männer verloren haben, die Kinder, die den Vater– ihre Eltern – nicht mehr sehen werden, für die Eltern, die sich von ihren Kindern trennen müssen). Lass sie nicht verzagen oder bitter werden. Hilf ihnen, ihren Weg weiterzugehen und zu finden.⁸¹⁸

Erbarme dich ihrer.

A.: Erbarme dich ihrer.

Z.: Lass uns mitten im Tod an das Leben glauben, an Christus, der unser Leben ist. Hilf uns, einander zu lieben, wie du uns liebst.

Erbarme dich unser und gib uns deinen Frieden.

A.: Erbarme dich unser und gib uns deinen Frieden.⁸¹⁹

⁸¹⁷ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 160.

⁸¹⁸ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 160f.

⁸¹⁹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 160f.

Ähnlich zu bewerten und ähnlich zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch das für die Gräbersegnung zu Allerheiligen/Allerseelen vorgesehene Gebet aus dem Benediktionale. Bei diesem Gebet werden aber sogar Krieg und Terror, neben Unfällen und Katastrophen, explizit genannt. So heißt es:

„Z.: Allmächtiger, ewiger Gott, du hältst unser Leben in deinen Händen.

Höre auf unser Gebet und sei um der Liebe Christi willen allen gnädig, die durch Krieg und Terror, Unfälle und Katastrophen aus diesem Leben abberufen wurden. Schau nicht auf ihre Fehler und Sünden, sondern verzeih ihnen und führe sie zur Freude des ewigen Lebens. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herren.

*A.: Amen.*⁸²⁰

5.7.1.5 Eigentexte für Begräbnisse nach „Großschadensereignissen und Katastrophen“ im Rituale von 2009

Auch das Rituale von 2009 kennt Eigentexte für Begräbnisse nach „Großschadensereignissen und Katastrophen“⁸²¹ und erstmals auch Eigentexte beim „Tod im Einsatz für andere“,⁸²² die an späterer Stelle genauer betrachtet werden sollen. Die sonst sehr detaillierte Studienausgabe der Erzdiözese Wien mit der Nennung unterschiedlichster Personengruppen und/oder Gründen des Todes kennt beide Eigentextgruppen nicht.

⁸²⁰ Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes; erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich; Freiburg – Basel – Wien 2000; S. 77.

⁸²¹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009; 341ff; bzw. Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz, sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 203; bzw. im Anhang dieser Arbeit 9.7.2.1.2.

⁸²² Die Eigentexte unterscheiden sich bei Rituale und Manuale minimal. Vgl. dazu Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009; S. 171f; sowie Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz, sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012; S. 136f; bzw. im Anhang dieser Arbeit 9.7.1.1.

5.7.1.5.1. Exkurs: Die Studienausgabe der Erzdiözese Wien von 1999

Da es sich bei der schon oft zitierten Studienausgabe der Erzdiözese Wien ausschließlich um ein für das Gebiet der Erzdiözese herausgegebenes Werk handelt, soll es, wenngleich von ihm viele Impulse in wechselseitiger Wirkung in das Rituale von 2009 eingeflossen sind bzw. sie sich dort in ähnlicher Weise wiederfinden, als Exkurs angeführt werden, da es weder weltkirchlichen Charakter hat(te) und auch keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Verwendung im deutschen Sprachraum besitzt. Vielmehr wurde es nach Vorarbeiten des Referates für den Einsegnungsdienst der Erzdiözese Wien und der Diözesankommission für Liturgie von Kardinal Christoph Schönborn für Begräbnisfeiern in der Erzdiözese Wien ad internam am Ostermontag 1999 approbiert und im Anschluss in Verwendung genommen.⁸²³

Die Studienausgabe ist – so ehrenvoll das Ansinnen, ein modernes und auf die pastoralen Gegebenheiten der Großstadtpastoral abgestimmtes liturgisches Buch zu schaffen, auch war und so viele „*verschiedene Lebenssituationen*“⁸²⁴ auch in den einzelnen Eigentexten berücksichtigt wurden⁸²⁵ – dennoch insofern mangelhaft, als sie zwar im Vorwort den von „*Sacrosanctum Concilium*“ geforderten österlichen Charakter betont, aber der heiligen Messe als Zentrum der österlichen Feier der Gläubigen im Begräbnisablauf selbst keinen Platz einräumt. Dies ist insofern bedenklich und bedauernswert, als gerade die Feier der heiligen Messe und der

⁸²³ Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999); S. 3.

⁸²⁴ Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999); S. 5.

⁸²⁵ Die Studienausgabe kennt insgesamt fünfzehn verschiedene „Formen“ von Begräbnissen: vom Begräbnis, bei dem die „*Trauergemeinde bekannt (ist) bzw. aktiv*“ mitbetet, bis zum Begräbnis Ungeborener, Drogentoter, Religionslehrer etc. Sind einige dieser Formen schon im Rituale 1972 bekannt, so kommen in der Studienausgabe einige neue Formen hinzu, wenngleich die Anordnung der Reihenfolge nicht schlüssig erscheint und eher willkürlich getroffen worden sein dürfte, als einer sinnvollen Ordnung zu folgen. So finden sich nach den Formen des Begräbnisses für „*Auf tragische Weise verstorben*“, „*Nach langem Leiden verstorben*“ und nach der Form „*Plötzlicher und unerwarteter Tod*“, die Begräbnisformen für verstorbene Kinder und Ungeborene, gefolgt von „*Begräbnis nach Drogentod*“ oder „*Begräbnis nach einem Suizid*“. Erst danach folgen die Formen von Begräbnissen für Priester, Diakone, Ordensleute und Religionslehrer bzw. Pastoralassistenten. Schließlich die Grabsegnung bei der Exhumierung und Beisetzung in einem neuen Grab und die Verabschiedung im anatomischen Institut, welche auch ein Novum darstellt. Die letzte in der Studienausgabe approbierte Form ist der „*Trost für die Trauernden bei Begräbnissen eines/einer Verstorbenen ohne religiöses Bekenntnis*“. Vgl. im Überblick dazu Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999); S. 4.

Empfang der Eucharistie „(...) Hoffnung auf Auferstehung geben (...)“. So sagt schon Irenäus:

„Wie das von der Erde stammende Brot, wenn es die Anrufung Gottes empfängt, nicht mehr gewöhnliches Brot ist, sondern die Eucharistie, die aus zwei Elementen, einem irdischen und einem himmlischen besteht, so gehören unsere Leiber, wenn sie die Eucharistie empfangen, nicht mehr der Verweslichkeit an, sondern haben die Hoffnung auf Auferstehung.“⁸²⁶

Obwohl in der Studienausgabe der Erzdiözese Wien letztlich also das Zentrum der Bestattungsliturgie, die heilige Messe, zur Gänze ausgespart wird, ist diese Studienausgabe für die vorliegende Arbeit mit Blick auf die Bestattung Gefallener – bei all der möglichen Problematik, eben auch jener der aus der Kirche ausgetretenen getauften Gefallenen – dennoch nicht unwesentlich, kennt sie doch, wie zuvor beschrieben wurde, *erstmalig* liturgische Texte für die Begleitung Hinterbliebener beim Begräbnis aus der Kirche ausgetretener Getaufter.

Diese Form des Begräbnisses,⁸²⁷ bei welcher, folgt man den Gedanken zur „Vorbereitung der Begräbnisfeier“, keine liturgische Kleidung getragen wird,⁸²⁸ findet sich erstmals in der Studienausgabe der Erzdiözese Wien. Bei dieser Form der Begräbnisbeteiligung eines kirchlichen Amtsträgers, welche nach dem CIC/1917 nicht möglich gewesen, ist es fraglich, ob es sich um ein Sakramentale handelt oder nicht, oder beispielsweise „nur“ um die Form eines (privaten?) durch einen

⁸²⁶ Irenäus, haer. 4,18,5; zit. nach dem Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993, 1000.

⁸²⁷ Die Studienausgabe der Erzdiözese Wien kennt hierbei auch nicht wie das Rituale von 1972 oder das Rituale von 2009 bzw. das Manuale von 2012 in der Vollform des Begräbnisses dessen Dreiteilung (Trauerhaus, Kirche, Friedhof; siehe diese Arbeit historisch auch u.a. 5.6.2.), sondern gliedert in der „Einführung in die Studienausgabe“ die „Gestalt der Begräbnisfeier“ und die Struktur: A. Einzug, B. Eröffnung, C. Verkündigung, D. Fürbitten, E. Verabschiedung F. Am Grab. (Vgl. dazu Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999); S. 6.) Sie verkürzt somit die Feier um ein Element („Im Trauerhaus“) bzw. um die Messfeier. Wohl weist die Einführung der Studienausgabe darauf hin, dass es sich bei der Studienausgabe vor allem um einen Behelf für das Wiener Stadtgebiet handelt, allerdings ist es nicht ersichtlich, warum auf die Feier der heiligen Messe in der Studienausgabe zur Gänze verzichtet wird und sie nicht einmal als Option in Frage kommt.

⁸²⁸ Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999); S. 6. Ob beispielsweise die Uniform eines Militär- oder Feldgeistlichen *auch* als geistliches (wenn auch nicht liturgisches) Gewand zu sehen wäre, müsste separat diskutiert werden.

Geistlichen bzw. beauftragten Laien durchgeführten Gebetes mit den Hinterbliebenen des Verstorbenen.

Auch im Rituale von 2009 und im Manuale von 2012 findet sich ebenso jeweils eine Form für die Beteiligung von Geistlichen an Beisetzungen von aus der Kirche ausgetretenen Gläubigen. Letztlich wurde die Frage des Begräbnisses für Ausgetretene gerade in dieser Zeit bis in die Gegenwart hinein intensiv diskutiert,⁸²⁹ stellt sie doch mitunter die Kirche – gerade in der Großstadtpastoral, aber auch darüber hinaus – vor gewaltige pastorale Herausforderungen.⁸³⁰

5.7.2. Das Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 und das Manuale von 2012

Aufgrund des immer schneller werdenden gesellschaftlichen und kulturellen Wandels sowie auch der pastoralen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes das Rituale von 1972 einer Revision unterzogen. Grundlage der Neuauflage des Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“,⁸³¹ welches schließlich 2009 aufgelegt wurde, war allerdings erneut der „Ordo Exequiarum“ von 1969, der bereits für die deutschsprachige Ausgabe des Rituale von 1972 maßgeblich war.

Dennoch finden sich auch viele Texte und Überlegungen aus der Studienausgabe der Erzdiözese Wien, allerdings auch wesentliche Erweiterungen im wiederum neu geschaffenen Manuale von 2012 wieder, welches letztlich als Ergänzung zur „Kirchlichen Begräbnisfeier“ veröffentlicht wurde.

Diese Veröffentlichung des Manuale knapp nach der überarbeiteten Neuauflage des Begräbnisrituale 2009 zeigt, dass nicht nur im profanen Bestattungswesen, sondern

⁸²⁹ Dennoch muss die Frage gestellt werden, ob es sich bei der Form des Trostes für die Hinterbliebenen überhaupt um ein Begräbnis im Sinne des KKK oder des CIC/1983 handeln kann, da ja unter anderem keinerlei ausdeutende Riten (Kreuzzeichen, Weihwasser, Weihrauch) am Leichnam vollzogen werden. Auch die Segnung des Grabes wäre hierbei zu hinterfragen.

⁸³⁰ Siehe dazu auch den Wandel des Bestattungswesens in der Einführung dieser Arbeit.

⁸³¹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969; Freiburg – Basel – Wien u.a. 2009.

durchwegs auch im Bereich des kirchlichen Begräbnisses ein starker und immer schneller werdender Wandel und damit eine Individualisierung von Begräbnisabläufen und individuellen Texten eingesetzt hat, auf welchen auch die Kirche letztlich reagieren musste.

5.7.2.1. Neue Eigentexte im Manuale von 2012

Folgt das deutschsprachige Rituale von 1972 (basierend auf dem „*Ordo Exequiarum*“ von 1969) noch strikt der Dreiteilung des Begräbnisses „Haus/Kirche/Friedhof“ und kennt neben allgemeinen Texten nur Eigentexte bei den Gebeten für nur wenige Personengruppen, wie „*Pfarrer oder Seelsorger*“, „*Verkünder des Evangeliums*“, „*Ordensangehörige*“, „*verstorbenen Vater*“, „*verstorbene Mutter*“, „*verstorbenes Ehepaar*“, „*verstorbenen Jugendlichen*“, sowie jeweils zwei zur Auswahl stehende Gebete für „*plötzlich Verstorbene*“ und „*nach langem Leiden Verstorbene*“ sowie zwei Gebetsvarianten „*in besonderen Situationen*“, ⁸³² so finden sich gerade im Manuale von 2012, mitunter der Studienausgabe der Erzdiözese Wien folgend, neben dem „klassischen Begräbnisablauf“ mit der allgemeinen Form (beginnend mit „Totenwache und Gebet im Trauerhaus“), ⁸³³ welcher letztlich die ersten beiden Kapitel gewidmet sind, noch Texte beim Begräbnis eines Kindes (Kapitel III), ⁸³⁴ die Verabschiedung ohne Beisetzung (Kapitel IV) ⁸³⁵ und jene bei einer Kremation (Kapitel V) ⁸³⁶ und eine Vielzahl von Begräbnisvarianten. ⁸³⁷ Kannte die genannte „Wiener Studienausgabe“ die Feier der Verabschiedung vor einer Kremation schon, so ist doch dieser im Manuale von 2012 angebotenen und vorgeschlagenen „*Feier der Urnenbeisetzung*“ ⁸³⁸ und/oder „*Feier der Verabschiedung und der*

⁸³² Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem *Ordo Exequiarum* 1969); S. 155–160.

⁸³³ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 29.

⁸³⁴ Dies wurde vom Konzil gefordert und fand in „*Sacrosanctum Concilium*“ seinen Niederschlag. Auch das Rituale von 1972 (basierende auf dem *Ordo Exequiarum* 1969) kennt schon Eigentexte zum Begräbnis eines Kindes. Die Texte und pastoralen Überlegungen zum Begräbnis eines Kindes aus dem Manuale von 2009 finden sich unter 9.7.2.1.3.

⁸³⁵ Z.B. im Anatomischen Institut. Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 79.

⁸³⁶ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 85.

⁸³⁷ Die Begräbnisvariante „*Nach einem Drogentod*“ wurde allerdings im Manuale von 2012 nicht mehr aufgenommen.

⁸³⁸ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 101.

*Urnenbeisetzung*⁸³⁹ noch mehr Platz eingeräumt, was nochmals deutlich das Sich-Anpassen der Liturgie an neue Bestattungsgewohnheiten im mitteleuropäischen und hier vor allem im urbanen Raum zeigt.⁸⁴⁰

Im Kapitel VIII finden sich schließlich „*weitere Texte für die Begräbnisfeier*“,⁸⁴¹ wobei in das Manuale von 2012 erstmals Eigentexte für das Begräbnis beim „*Tod im Einsatz für andere*“⁸⁴² aufgenommen wurden. Im selben Kapitel finden sich noch weitere Gebetstexte, Fürbitten, Schriftlesungen, Psalmen, Kehrverse, Cantica und das Apostolische Glaubensbekenntnis.⁸⁴³

Die drei Anhänge⁸⁴⁴ verweisen auf pastorale Überlegungen, Texte und Abläufe für die „*Begleitung der Trauernden, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist*“ (Anhang 1),⁸⁴⁵ „*Liturgische Feiern bei Großschadensereignissen und Katastrophenfällen*“ (Anhang 2)⁸⁴⁶ und „*Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung oder Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten*“ (Anhang 3).⁸⁴⁷

Gab es in der Studienausgabe der Erzdiözese Wien schon in der „Form XV“⁸⁴⁸ eine Möglichkeit zur Begleitung der trauernden Hinterbliebenen, so sind die in Anhang 2 und 3 genannten Feiern im Manuale von 2012 völlig neu.

5.8. Bestattungsrecht im CIC/1983

Bevor nun – nach Betrachtung der Bestattung im staatlichen Recht, dem Blick auf die Bestattungsformen und Riten im Laufe der Geschichte und den Überlegungen zur Theologie der Bestattung in der Bibel bzw. den Apokryphen – das Bestattungsrecht für Gefallene betrachtet werden soll, soll noch der CIC/1983 auf seine Aussagen

⁸³⁹ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 107.

⁸⁴⁰ Vgl. dazu u.a. Wagner, Karl: Die Feier der Beerdigung. Studienausgabe für die Begräbnisfeier – mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheit in der Großstadt; Breisgau – Basel – Wien 2001.

⁸⁴¹ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 123–137.

⁸⁴² Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 136f.

⁸⁴³ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 9, S. 138ff.

⁸⁴⁴ Siehe diese Arbeit 9.7.2.

⁸⁴⁵ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 197.

⁸⁴⁶ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 203.

⁸⁴⁷ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 211.

⁸⁴⁸ Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o. J. (1999); S. 87–92.

betreffend Bestattung überprüft werden, bzw. Fehlendes, was noch nicht im Zusammenhang mit dem CIC/1917 gesagt wurde, ergänzt werden.⁸⁴⁹

Generell ist festzuhalten, dass der CIC/1983 den Terminus „Bestattungsrecht“ als solchen nicht kennt. Vielmehr findet sich im 4. Buch des CIC/1983, welches sich mit dem Heiligungsdienst der Kirche durch die von Christus gestifteten Sakramente und die von der Kirche festgelegten Sakramentalien befasst, der Abschnitt über das Begräbnis des Christgläubigen bzw. über die mögliche Verweigerung eines solchen Begräbnisses.⁸⁵⁰

5.8.1. Die kirchliche Bestattung, bzw. das Begräbnis im CIC/1983 im Allgemeinen

Das kirchliche Begräbnis wird im vierten Buch des CIC/1983 im Kapitel II lediglich von c. 1176 CIC/1983 bis c. 1185 CIC/1983, also doch recht knapp, dafür aber prägnant abgehandelt, wenngleich auch beginnend mit c. 1240 CIC/1983 bis c. 1243 CIC/1983 letztlich mit der Fragestellung bezüglich kirchlicher Friedhöfe nochmals auf die Thematik rekurren.

Im Folgenden sollen vor allem jene Canones des CIC/1983 betrachtet werden, welche sich vor allem mit der Gewährung und der Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses auseinandersetzen und somit auf die Forschungsfrage reflektieren. Die anderen Canones, welche sich weiter mit der Feier des Begräbnisses auseinandersetzen, wurden zum Teil schon in den vorhergegangenen Überlegungen, beispielsweise mit Blick auf die liturgischen Texte und/oder den CIC/1917, betrachtet und werden nun nicht mehr ausführlich behandelt werden. Hierbei sei auf die vorhergegangenen Kapitel sowie auf die (in der Literaturliste angegebene) weiterführende Fachliteratur verwiesen.⁸⁵¹

⁸⁴⁹ Die Vorgriffe im letzten Kapitel wurden beabsichtigt vorgenommen, da sie gleichsam einen Bogen aus der Geschichte über den CIC/1983 bis in die Gegenwart – v.a. im Bereich der Liturgie für Randgruppen bei Begräbnissen – bilden.

⁸⁵⁰ Vgl. dazu auch Boff, Leonardo: Kleine Sakramentenlehre; Düsseldorf 1976.

⁸⁵¹ Sonderformen des Begräbnisses wie beispielsweise die Beisetzung des (Diözesan-)Bischofs (c. 1178 CIC/1983) und der Religiösen oder der Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens (c. 1179 CIC/1983) werden in dieser Arbeit ebenso nicht behandelt. Hierbei sei der interessierte Leser ebenso auf weiterführende Fachliteratur verwiesen.

5.8.1.1. C. 1176 CIC/1983, c. 1177 CIC/1983 und c. 1183 CIC/1983: Die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses

Gleich im ersten Canon des CIC/1983, der sich mit dem kirchlichen Begräbnis auseinandersetzt, dem c. 1176, § 1 CIC/1983, wird festgehalten und später von c. 1183 CIC/1983 mit möglichen Ausnahmefällen und Verweigerungsgründen konkretisiert, dass den verstorbenen Gläubigen nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren sei,⁸⁵² bei welchem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erleiht und ihr Leib – als Tempel des Hl. Geistes – im Rahmen der Liturgie⁸⁵³ geehrt wird.⁸⁵⁴ Dadurch stellt der CIC/1983 ausdrücklich fest, dass nicht nur der vorgegebene Ritus untrennbar zur Feier des kirchlichen Begräbnisses gehört, sondern dass die Feier des kirchlichen Begräbnisses also nicht nur auf den Verstorbenen hin ausgerichtet ist, sondern zugleich letztlich eine österliche Feier des Trostes und der Hoffnung für die an der Feier beteiligten Lebenden ist.⁸⁵⁵ Dies wurde auch in dem Dekret „*Ritibus exsequiarum*“ vom 15.8.1969 anlässlich der Einführung des neuen „*Ordo Exequiarum*“ festgestellt, bei welchem eben diese Bedeutung der Begräbnisfeier unterstrichen wurde. So steht diesbezüglich in der „Pastoralen Einführung“ unter anderem:

„6. Beim Begräbnis erweist die Gemeinde dem Verstorbenen einen Dienst brüderlicher Liebe und ehrt den Leib, der in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Sie gedenkt dabei des Todes des Herrn, sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten. So ist die Begräbnisfeier Verkündigung der Osterbotschaft.“⁸⁵⁶

⁸⁵² C. 1176 § 1 CIC/1983: „Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren.“ Man kann davon ausgehen, dass der Terminus „ist zu gewähren“ in der deutschen Übersetzung durchaus mit „muss“ übersetzt werden könnte.

⁸⁵³ C. 1176 § 2 CIC/1983 unterstreicht hier nochmals die Einhaltung der liturgischen Gesetze: „§ 2. Das kirchliche Begräbnis, bei dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erleiht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen Gesetze zu feiern.“

⁸⁵⁴ C. 1176, § 2 CIC/1983.

⁸⁵⁵ C. 1176, § 2 CIC/1983

⁸⁵⁶ Pastorale Einführung Nr. 6; in: Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1973 (basierende auf dem *Ordo Exequiarum* 1969); S. 13.

Und weiter heißt es in Bezug auf die Mitfeiernden und den Vorsteher des Begräbnisgottesdienstes mit Blick auf die Hoffnung, welche auch schon unter Punkt 3⁸⁵⁷ der pastoralen Einführung genannt wurde, unter Punkt 8:

„8. Die Gemeinde, besonders der Vorsteher, hat die Aufgabe, beim Begräbnis die Angehörigen in der Hoffnung zu stärken und sie durch christlichen Trost aufzurichten. So ist die ganze Feier in gleicher Weise Ausdruck von Trauer und Hoffnung.“⁸⁵⁸

Wurde zuvor schon über das Erdbegräbnis und das Verbot der Kremation im CIC/1917 geschrieben,⁸⁵⁹ soll hier nur noch angeführt werden, dass nach dem Fall des Kremierungsverbotes die Neuakzentuierung durch das Hl. Offizium am 5.7.1963 mit der Instruktion *„De cadaverum crematione“* unterstrichen wurde, ohne jedoch letztlich vom Verbrennungsverbot aus Glaubensgründen abzuweichen:

„Den frommen und beständigen Brauch der Christen, die Leichname der Gläubigen zu beerdigen, suchte die Kirche immer zu unterstützen, sei es indem sie ihn durch geeignete Riten stärkte, durch die die zeichenhafte religiöse Bedeutung der Beerdigung klarer hervortreten sollte, sei es auch, indem sie Strafen gegen diejenigen androhte, die eine so heilsame Praxis angriffen; dies tat die Kirche immer dann, wenn der Angriff aus einer gegen die christlichen Sitten und kirchlichen Überlieferungen feindseligen Gesinnung derer erfolgte, die, von sektiererischem Geiste erfüllt⁸⁶⁰, die Beerdigung durch die Verbrennung zu ersetzen suchten und zum Zeichen der heftigen Ablehnung christlicher Dogmen, am meisten aber der Auferstehung der toten Menschen und der Unsterblichkeit der menschlichen Seele. Dieser Vorsatz aber war (...) etwas, was der Gesinnung derer, die sich für die Verbrennung

⁸⁵⁷ „(...) Wer daher lebt und stirbt im Glauben an das gemeinsame Schicksal mit dem Herrn, in der Hoffnung auf die Vollendung im Tod und in der Liebe zu Gott und den Menschen, für den ist das Sterben Übergang zu einem neuen Leben.“ Pastorale Einführung, Nr. 3; in: Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1973 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 12.

⁸⁵⁸ Pastorale Einführung Nr. 8; in: Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1973 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 13.

⁸⁵⁹ Vgl. dazu diese Arbeit 5.6.1.

⁸⁶⁰ Vgl. dazu die historische Entwicklung der „Verbrennungsvereine“ in dieser Arbeit.

einsetzten, subjektiv innewohnte, objektiv aber der Verbrennung selbst nicht anhaftete; wie nämlich die Einäscherung des Leibes weder die Seele berührt noch die Allmacht Gottes daran hindert den Leib wieder herzustellen, so enthält sie in sich keine objektive Leugnung jener Dogmen. Es handelt sich also nicht um eine Sache, die in sich böse oder der christlichen Religion an sich feind wäre.“⁸⁶¹

Auch in der Revision des can. 1203 CIC/1917 im Frühjahr 1972 musste dieser Neuakzentuierung Rechnung getragen werde. Hierbei wurde auch der Vorschlag der Formulierung:

„Die Leiber der Verstorbenen sind zu beerdigen oder der Feuerbestattung zu übergeben gemäß den Normen des Rechts“⁸⁶²

diskutiert, welcher allerdings aus zwei Gründen verworfen wurde. Zum einen wollte man keiner Gleichstellung von Erdbegräbnis und Feuerbestattung Vorschub leisten, da man die Feuerbestattung letztlich dennoch vermeiden wollte, zum anderen wollte man nicht die Begriffe „aller Verstorbenen“ und der „Gläubigen“, die der CIC/1983 ja im Blick hatte, vermeiden. Ebenso wurde versucht, Leib und Seele bei den endgültigen Formulierungen zu berücksichtigen, sodass schließlich die Formulierung:

„Alle verstorbenen Gläubigen sind durch das kirchliche Begräbnis Gott anzuempfehlen“

statt der den Leib, also ausschließlich den Leichnam zu sehr fokussierenden Formulierung:

„Die Leiber der verstorbenen Gläubigen werden durch das kirchliche Begräbnis Gott anempfohlen (...)“⁸⁶³

⁸⁶¹ De cadaverum crematione, zit. nach Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/8.

⁸⁶² Vgl. dazu Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/3.

⁸⁶³ Vgl. dazu Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/3.

Eingang in den CIC/1983 fand, womit letztlich sowohl Erd- als auch Feuerbestattungen Platz fanden.

Wer sind aber nun jene „verstorbenen Gläubigen“, die der CIC/1983 im Blick hat?

Den Kreis der Begünstigten, also jener Personen, welchen ein kirchliches Begräbnis zu gewähren ist, umschreibt der CIC/1983 nach dem „Regel-Ausnahme-Prinzip“ zum einen in positiver, zum anderen in negativer Hinsicht. Vor allem gewährt er die Begünstigung insbesondere den verstorbenen Gläubigen, wenn ihnen gemäß c. 1176 § 1 CIC/1983 dieser Anspruch von Rechts wegen nicht aberkannt ist, d.h. keine Ausschlussgründe vorliegen. Doch dazu später. Der zuvor beschriebene can. 1239 § 3 CIC/1917 formulierte die inhaltlich übereinstimmende, jedoch – wie Althaus feststellt – terminologisch abweichende Vorschrift, die

„(...) zudem statt der positiven Aussage ‚ad normam juris‘ den negativen Vorbehalt ‚nisi eadem a jure expresse privetur‘“⁸⁶⁴

entgegenstellt.

Auf den Punkt gebracht, könnte man festhalten, dass alle Gläubigen, die nach c. 204 § 1 CIC/1983 als Gläubige verstanden werden,⁸⁶⁵ also die katholisch Getauften und in gleicher Weise auch jene Christen, welche durch Konversion in die katholische Kirche aufgenommen wurden, gemeint sind. All den zuvor genannten Begünstigten steht somit nach dem Kirchenrecht die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien zu,⁸⁶⁶ also somit auch ein Begräbnis, wobei Kinder und Erwachsene – wenngleich bei der Beerdigung die hierfür vorgesehenen liturgischen

⁸⁶⁴ Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/2.

⁸⁶⁵ C. 204 CIC/1983 definiert die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe: „Can. 204 § 1. Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind, sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat.“

⁸⁶⁶ Hierbei ist c. 96 CIC/1983 („Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.“) als Recht der Getauften in Zusammenschau mit dem Recht des Empfangs von Sakramentalien im c. 1170 CIC/1983 zu sehen: „Segnungen sind vornehmlich Katholiken zu erteilen; sie können auch Katechumenen erteilt werden, und, wenn dem nicht ein Verbot der Kirche entgegensteht, sogar Nichtkatholiken.“

Eigenformulare für Kinderbegräbnisse zu verwenden sind – gleichgestellt sind. Hierbei gibt es auch keinen Ermessensspielraum des kirchlichen Amtsträgers, was eine Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses aufgrund eventueller „mangelnder Kirchlichkeit“ betrifft, wie Althaus feststellt.⁸⁶⁷

Grundlegend ist also letztlich die Kirchenmitgliedschaft des Verstorbenen⁸⁶⁸, also somit die Taufe, die zunächst die Grundlage auf den Anspruch des einzelnen Kirchenmitgliedes auf ein kirchliches Begräbnis darstellt. Arne Feickert dazu:

„Die Vorschrift (Anm.: c. 1176 § 2 CIC/1983) besteht im Individualinteresse des Verstorbenen und konstituiert eine Rechtspflicht der Kirche.“⁸⁶⁹

Gleichzeitig muss aber festgestellt werden, dass im Einzelfall allerdings auch Verwirkungstatbestände des Rechtes auf die kirchliche Beerdigung gem. c. 1184 des CIC/1983, auf welche noch eingegangen werden wird, zu beachten sind.

Das Recht der Durchführung der kirchlichen Bestattung, die gemäß c. 1176 § 2 CIC/1983 nach den Maßgaben der liturgischen Gesetze zu feiern ist,⁸⁷⁰ steht, folgt man c. 1177 § 1 CIC/1983,⁸⁷¹ in der Regel dem Pfarrer des Verstorbenen zu und zählt zu dessen ureigensten Amtspflichten. Diese umfassen sozusagen das ganze kirchliche Leben der ihm anvertrauten Pfarrmitglieder. Neben der Spendung der Taufe, der Firmung an jene, die sich in Todesgefahr befinden,⁸⁷² der Spendung der Wegzehrung und der Krankensalbung, der Assistenz bei der Eheschließung und der Erteilung des Brautsegens, den feierlichen Segnungen außerhalb der Kirche sowie der feierlichen Zelebration der Eucharistie an den Sonntagen und an den gebotenen

⁸⁶⁷ Vgl. dazu Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/2.

⁸⁶⁸ Das Recht der Bestattung setzt auch den Tod des Kirchenmitgliedes voraus, da c. 1176 § 1 CIC/1983 ausdrücklich vom „verstorbenen Gläubigen“ spricht.

⁸⁶⁹ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 21.

⁸⁷⁰ Die Anordnung, dass der Ritus des Begräbnisses gemäß den liturgischen Vorschriften zu feiern ist, ist als Muss-Bestimmung zu verstehen. (Vgl. dazu c. 1176 § 2 CIC/1983: „Das kirchliche Begräbnis, bei dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erleiht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen Gesetze zu feiern.“) Betreffend die Ordnung der „Kirchlichen Begräbnisfeier“ vgl. auch Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007, S. 25f.

⁸⁷¹ C. 1177 § 1 CIC/1983: „Die Exequien müssen für jeden verstorbenen Gläubigen im allgemeinen in der Kirche der eigenen Pfarrei gefeiert werden.“.

⁸⁷² C. 883, n. 3 CIC/1983.

Feiertagen reicht sie eben bis hin zur Bestattung gemäß c. 530 § 5 CIC/1983.⁸⁷³ So zählt die kirchliche Bestattung durch den Pfarrer gleichsam als letzter geistlicher Dienst an einem Gemeindemitglied seiner Gemeinde.

Mitunter kann aber dieses Recht auch gegen den Pfarrer des Sterbeortes geltend gemacht werden, wie c. 1177 § 3 CIC/1983 festhält:

*„Can. 1170 § 3. Wenn der Todesfall sich außerhalb der eigenen Pfarrei ereignet hat und der Leichnam nicht zu ihr überführt und auch keine andere Kirche für die Exequien rechtmäßig bestimmt worden ist, sind die Exequien in der Kirche der Pfarrei zu feiern, in der sich der Todesfall ereignet hat, sofern das Partikularrecht nicht etwas anderes bestimmt.“*⁸⁷⁴

Bei Verstorbenen, die (zusätzlich)⁸⁷⁵ einer Personalpfarre angehört haben, deren Seelsorge auf Dauer einem „capellanus“ übertragen wurde,⁸⁷⁶ kann mitunter daraus folgend dieses Recht entweder gegen den Wohnortpfarrer, den Sterbeortpfarrer oder den jeweiligen Geistlichen, der mit der Führung der Personalpfarre betraut ist, bei Letztgenanntem nach Maßgabe des Partikularrechts, geltend gemacht werden. Letzteres kann mit Blick auf die Bestattung Gefallener von Bedeutung sein.⁸⁷⁷

Ebenso von Bedeutung ist die Verpflichtung in c. 535 § 1 CIC/1983,⁸⁷⁸ die Verstorbenen in das Totenbuch einzutragen,⁸⁷⁹ welches auch in c. 1182 CIC/1983

⁸⁷³ C. 530 CIC/1983: „Dem Pfarrer in besonderer Weise aufgetragene Amtshandlungen sind folgende: (...) 5° die Vornahme von Begräbnissen (...).“

⁸⁷⁴ Vgl. dazu c. 117 § 3 CIC/1983.

⁸⁷⁵ „Zusätzlich“ bezieht sich hier auch auf den Bereich des Militärordinariates, dem Heeresangehörige angehören. Gleichzeitig gehören sie aber auch in den Jurisdiktionsbereich des jeweiligen Ortsordinarius.

⁸⁷⁶ Vgl. dazu c. 564 CIC/1983: „Kaplan ist ein Priester, dem auf Dauer die Seelsorge für irgendeine Gemeinschaft oder für einen besonderen Kreis von Gläubigen wenigstens zum Teil anvertraut wird, die er nach Maßgabe des allgemeinen und des partikularen Rechts wahrzunehmen hat.“

⁸⁷⁷ Dies betrifft letztlich neben den im Einsatz befindlichen Soldaten auch Wohnsitzlose – welche auch in c. 100 CIC/1983 genannt werden („Eine Person wird genannt: Einwohner, an dem Ort, wo ihr Wohnsitz ist; Zugezogener, an dem Ort, wo sie einen Nebenwohnsitz hat; Fremder, wenn sie sich außerhalb des Wohnsitzes und Nebenwohnsitzes aufhält, die sie weiterhin beibehält; Wohnsitzloser, wenn sie nirgends Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat“) –, Fremde oder Gläubige, die sich an einen Quasiwohnsitz aufhielten und dort verstarben. Dem Grund und der Dauer der Abwesenheit von der eigenen Pfarrei (beispielsweise Klinik, Urlaub oder Gefangenschaft) kommt hierbei keinerlei Bedeutung zu. (Vgl. dazu Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1177/8.) Schließlich sieht auch c. 1180 CIC/1983 vor, dass das Begräbnis am Wohn-/Sterbeort durchzuführen ist, was somit auch dem Fremden oder Obdachlosen einen rechtmäßigen Platz am pfarrlichen Friedhof garantiert. (Vgl. zu dieser Problematik auch Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1180/3.) Der CCEO enthält, was diese Frage betrifft, keine vergleichbaren Vorschriften.

⁸⁷⁸ Im c. 879 CCEO ist eine fast gleich lautende Vorschrift enthalten.

nochmals genannt wird,⁸⁸⁰ während hingegen die Frage nach einem eventuell verpflichtenden Bestattungsort, wie er im c. 1180 § 1 CIC/1983 empfohlen ist, durch § 2 desselben Canon wieder relativiert wird, da von pfarreigenen Friedhöfen nicht immer ausgegangen werden kann, was auch im März 1972 im „*coetus studiorum*“ geprüft und festgestellt wurde.⁸⁸¹

„Can. 1180 § 1. Wenn die Pfarrei einen eigenen Friedhof hat, sind die verstorbenen Gläubigen auf ihm zu beerdigen, wenn nicht vom Verstorbenen selbst oder von denen, die für das Begräbnis des Verstorbenen zu sorgen haben, rechtmäßig ein anderer Friedhof bestimmt wurde.

§ 2. Allen aber ist es erlaubt, wenn es nicht durch das Recht untersagt ist, den Friedhof für ihr Begräbnis zu wählen.“⁸⁸²

Schließlich sah man in der Reformkommission 1972 mit Blick auf die Bestattungsorte auch die Gebührenfrage der kirchlichen (Pfarr-)Friedhöfe, welche sich auch in den restlichen kirchlichen Gebühren anlässlich der Begräbnisse widerspiegelte.

Und wenn auch gemäß can. 1235 § 1 CIC/1917 streng verboten war (bei Begräbnissen), mehr zu fordern, als die Gebührenordnung vorsah, und auch immer wieder erwähnt wurde, dass Arme einen Anspruch auf eine gebührenfreie und dennoch würdige Begräbnisfeier hätten, so wurde dennoch diese Frage vom II. Vatikanischen Konzil in der Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum Concilium*“ nochmals ausdrücklich aufgegriffen und ausgesprochen. So wurde zwar eingeräumt, dass,

⁸⁷⁹ C. 535 § 1 CIC/1983: „In jeder Pfarrei müssen die pfarrlichen Bücher vorhanden sein, nämlich Taufbuch, Ehebuch, Totenbuch und andere Bücher gemäß den Vorschriften der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs; der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß diese Bücher ordentlich geführt und sorgfältig aufbewahrt werden.“

⁸⁸⁰ Can. 1238 CIC/1917 schrieb noch detailliert vor, dass nach der erfolgten Beisetzung der Amtsträger den Namen und das Alter des Verstorbenen, den Namen der Eltern oder des Ehegatten, die Zeit des Todes, den Empfang der Sterbesakramente und den Zeitpunkt und Ort der Beisetzung einzutragen habe. Der CIC/1983 kennt die genaue Aufzählung, was exakt einzutragen ist, nicht mehr, sondern verweist auf das Partikularrecht. Ebenso bleibt letztlich die Frage offen, in welches Sterberegister Verstorbene, die nicht der Pfarre angehören, einzutragen sind. Bedeutsam kann auch die Frage nach der Eintragung der Beerdigung in das Sterberegister bei der Verweigerung eines Begräbnisses sein, da es sich ja um ein Gemeindemitglied handelt, welches – trotz Begräbnisverweigerung – zur Gemeinde gehört hat. Vgl. dazu auch Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1182/2.

⁸⁸¹ Vgl. dazu Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 23f.

⁸⁸² C. 1180 CIC/1983. Vgl. mit Blick auf die kirchlichen Friedhöfe auch c. 1240 CIC/1983. Siehe zu den kirchlichen Friedhöfen im CIC/1917 auch diese Arbeit S. 5.6.2.1.

wenn es auch einen „weltlichen Unterschied“ bei Bestattungen gebe, sich dieser nicht auf die Liturgie und den Ritus auswirken dürfe:

„In der Liturgie soll außer den Auszeichnungen, die auf dem liturgischen Amt oder der heiligen Weihe beruhen, und außer den Ehrungen, die aufgrund liturgischer Gesetze der weltlichen Autorität zukommen, weder im Ritus noch im äußeren Aufwand ein Ansehen von Person oder Rang gelten.“⁸⁸³

Schließlich wurde festgelegt, dass die Frage der finanziellen Gaben für das Begräbnis im Partikularrecht zu klären sei,⁸⁸⁴ allen aber, welche ein Recht auf ein kirchliches Begräbnis hätten, ein solches, auch ohne Gebühren, zu gewähren sei.⁸⁸⁵

5.8.1.1.1. Das Begräbnis von Katechumenen und ungeborenen bzw. nicht getauften Kindern

Legt c. 1777 CIC/1983 fest, wem ein kirchliches Begräbnis von Rechts wegen zusteht, so schließt c. 1183 CIC/1983 bei den Begünstigten, welchen ein kirchliches Begräbnis zuteilwerden kann, aber nicht nur die Gläubigen selbst ein, welchen ja ein kirchliches Begräbnis – sofern keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen – zusteht, sondern weitet den Kreis der Begünstigten letztlich auch auf die Katechumenen und auch auf Kinder, bei welchen die Eltern vorhatten, die hl. Taufe spenden zu lassen, aus.⁸⁸⁶

Ungetaufte haben also letztlich keinen Rechtsanspruch auf ein Begräbnis, aber dennoch kann ihnen ein solches unter bestimmten Umständen gewährt werden, vor allem auch aus Gründen der Pietät, wie es die deutschen Bischöfe festgehalten haben:

⁸⁸³ Sacrosanctum Concilium, Art. 32.

⁸⁸⁴ C. 878 CCEO enthält diesbezüglich eine parallele Vorschrift.

⁸⁸⁵ Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1181/1ff.

⁸⁸⁶ C. 1183 CIC/1983. Fraglich ist somit, ob dann nicht auch Angehörigen einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die ihren Willen kundgetan haben, zur katholischen Kirche zu konvertieren, ein kirchliches Begräbnis zu gewähren wäre. Vgl. dazu auch Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1183/4.

*„Wenn für einen Nichtgetauften, der in einer gewissen äußeren oder inneren Nähe zur katholischen Kirche gelebt hat, ein kirchliches Begräbnis erbeten wird, so sollte dieser Bitte nach einem eingehenden Gespräch mit den Angehörigen aus Gründen der Pietät gegenüber dem Verstorbenen wie auch der christlichen Diakonie an den Hinterbliebenen entsprochen werden“.*⁸⁸⁷

Im Blick sind hierbei, wie zuvor schon erwähnt, die Katechumenen,⁸⁸⁸ die durch ihren erklärten Willen, die Taufe zu empfangen, ihr Leben auf die zu empfangende Taufe hin ausgerichtet haben,⁸⁸⁹ und im Umkehrschluss wohl auch Getaufte, die zwar ihren Willen bekundet haben, zur katholischen Kirche zu konvertieren, aber diesen Akt noch nicht vollzogen haben. Ebenso besteht somit auch in gleicher Weise wie für die Katechumenen – wie zuvor festgehalten wurde – für ungetaufte Kinder,⁸⁹⁰ sofern die Eltern sie taufen lassen wollten, die Möglichkeit eines kirchlichen Begräbnisses.

*„Can. 1183 § 2. Wenn Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben sind, kann der Ortsordinarius gestatten, dass sie ein kirchliches Begräbnis erhalten.“*⁸⁹¹

Der CIC/1983 stellt hierzu nur fest, dass diese Begräbnisse, also die Begräbnisse ungetaufter Kinder, dann nach der Ordnung des Kinderbegräbnisses⁸⁹² gehalten werden sollen.⁸⁹³

Die deutschen Bischöfe haben in diesem Zusammenhang schon 1993 eine Handreichung für Seelsorger herausgegeben, um Eltern, die um ihr verstorbenes

⁸⁸⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Tote Begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht. 20. Juni 2005 (Deutsche Bischofskonferenz Arbeitshilfen 81); Bonn 2005, Nr. 48.

⁸⁸⁸ C. 1183 § 1 CIC/1983: „Hinsichtlich des Begräbnisses sind die Katechumenen den Gläubigen gleichzustellen.“ Auch c. 875 CCEO nennt bei einem möglichen kirchlichen Begräbnis die Katechumenen.

⁸⁸⁹ Vgl. dazu c. 206 § 1 CIC/1983.

⁸⁹⁰ Vgl. dazu auch c. 876 § 2 CCEO.

⁸⁹¹ C. 1183 § 2 CIC/1983.

⁸⁹² Sacrosanctum Concilium forderte auch bei Kinderbegräbnissen eine Erneuerung des Ritus und ein eigenes Messformular, welches auch schließlich liturgisch für die Beisetzung und das Requiem ungetaufter Kinder Verwendung findet. Vgl. dazu Sacrosanctum Concilium 82.

⁸⁹³ Vgl. dazu c. 1183 § 2 CIC/1983 und Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1973 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 109–117 und S. 144.

Kind trauern, bestmöglich pastoral begleiten zu können.⁸⁹⁴ Diese Handreichung setzt sich nicht nur mit den psychologischen Aspekten und an den Gesetzgeber gerichteten Anregungen auseinander, sondern letztlich auch darüber hinaus mit liturgischen Überlegungen zur Begräbnisfeier. Festgestellt wird hierbei generell:

„Wünschen die Eltern eines totgeborenen Kindes ein kirchliches Begräbnis oder werden Fehlgeburten und totgeborene Kinder in einem gemeinsamen Sarg begraben oder eingeäschert, so wird der Ritus verwendet, der für das Kinderbegräbnis für ein ungetauftes Kind vorgesehen ist.“⁸⁹⁵

In seiner Auseinandersetzung mit der Thematik bekräftigt Winfried Haunerland die Stellungnahme der deutschen Bischöfe und sieht darin lediglich eine konsequente Fortsetzung der Lehre der Kirche in Bezug auf ungeborenes Leben, wenn er in seinen Ausführungen meint:

„Liturgietheoretisch und liturgierechtlich ist diese Aussage völlig korrekt. Denn wenn die Kirche davon ausgeht, dass auch der Fötus im Mutterleib Mensch von Anfang an ist, dann müsste es selbstverständlich sein, dass Fehlgeburten und totgeborene Kinder wie andere ungetaufte Kinder behandelt werden können, wenn die Eltern dies wünschen.“⁸⁹⁶

Das neue Manuale von 2012 bietet – als erster Ordo in der Geschichte – nicht nur hierfür die passenden liturgischen Texte und eine auf die besonderen Umstände

⁸⁹⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind. Hinweise zur seelsorglichen Begleitung. Eine Arbeitshilfe der Pastoralkommission und der Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz. 25./26. April 1993 (Arbeitshilfe 109); Bonn 1993.

Eine Neufassung der genannten Arbeitshilfe erschien nach der Sommerakademie in Trier: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): „Wenn der Tod am Anfang steht.“ Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung. Neufassung der Arbeitshilfe 109 (1993), 3. Juni 2005 (Arbeitshilfe 174), Bonn 2005.

⁸⁹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind. Hinweise zur seelsorglichen Begleitung. Eine Arbeitshilfe der Pastoralkommission und der Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz. 25./26. April 1993, Arbeitshilfe 109, Bonn 1993; S. 35.

⁸⁹⁶ Haunerland, Winfried: Ende eines Monopols. Aktuelle Projekte zur Förderung kirchlicher Bestattungskultur; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 88. Letztlich wird aber mit den Beerdigungen von Totgeburten eben auch, wie Haunerland feststellt, der Gleichklang mit dem Katechismus erzeugt, wo es unter 2274 heißt: „Da der Embryo schon von der Empfängnis an wie eine Person behandelt werden muss, ist er wie jedes andere menschliche Wesen im Rahmen des Möglichen unverseht zu erhalten, zu pflegen und zu heilen.“ (Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 2274.) So gesehen ist die kirchliche Beisetzung Totgeborener nur eine logische Konsequenz des kirchlichen Handelns.

hinweisende Liturgie⁸⁹⁷ sondern enthält auch im Anhang 3 des Manuale den Abschnitt *„Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung oder Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten“*,⁸⁹⁸ was in gewisser Weise – vor allem was die Ausformulierung betrifft – ein Novum darstellt.⁸⁹⁹ Das alte Rituale – *„Die Kirchliche Begräbnisfeier“*⁹⁰⁰ – stellt allerdings in ähnlicher Weise schon fest:

*„Stirbt ein Kind, das die Eltern taufen lassen wollten, vor der Taufe, kann das Begräbnis nach der gleichen Ordnung gehalten werden, jedoch mit den dafür vorgesehenen Texten. Bei der allgemeinen Unterweisung der Gläubigen soll die Lehre von der Notwendigkeit der Taufe nicht verdunkelt werden.“*⁹⁰¹

Das neue Manuale von 2012 übernimmt zwar die oben zitierte Belehrung im Wortlaut und fügt noch – in nahezu erklärender Weise – hinzu:

*„Die Gläubigen sollen an den Auftrag der Kirche und der Eltern erinnert werden, den Kindern die Gnade der Gotteskindschaft der Taufe zu vermitteln.“*⁹⁰²

Gleichzeitig wird aber auch der Blick auf die im Manuale vorgesehene Form für ungetauft verstorbene oder tot geborene Kinder gelenkt und eindringlich vom Zelebranten gefordert, *„die konkrete Situation“*⁹⁰³ zu berücksichtigen und in der Feier der Liturgie – nach Möglichkeit – auch zu nennen.⁹⁰⁴

⁸⁹⁷ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 63ff.

⁸⁹⁸ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 211ff.

⁸⁹⁹ Die im Manuale hierzu angestellten Überlegungen und der Ablauf einer solchen Feier sind im Anhang abgedruckt.

⁹⁰⁰ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1973 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969).

⁹⁰¹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969); S. 109: *„Die Einführung mit eigenen Worten soll die konkrete Situation berücksichtigen (Alter des Kindes, Todesursache, getauft oder nicht getauft, lebend oder tot geboren)(...)“*.

⁹⁰² Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 64. Hierbei greift das Manuale auf den Katechismus Nr. 1251, zurück: *„Die christlichen Eltern sollen erkennen, dass dieser Brauch (Anm.: der Kindestaufe) ihrem Auftrag entspricht, das Leben, das Gott ihnen anvertraut hat, zu fördern“* (Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 1251.) Dabei wird gleichzeitig auf die Konzilsdokumente LG 11 und 41; GS 48 und die cc. 867f CIC/1983 verwiesen.

⁹⁰³ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 65.

⁹⁰⁴ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 65.

In der pastoralen Einführung des Manuale und in dessen Anhang⁹⁰⁵ wird nochmals eigens darauf verwiesen, dass es durchwegs auch üblich geworden ist, tot geborene Kinder und Fehlgeburten selbst dann mit einer gemeinsamen Feier beizusetzen, wenn für die einzelnen Kinder keine Begräbnisfeier (von deren Eltern) erwünscht ist.⁹⁰⁶ In diesen Fällen wird eindringlich gemahnt, dass speziell in diesen Fällen zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen katholischen oder eventuell ökumenischen Gottesdienst gegeben sind.⁹⁰⁷

5.6.1.1.2. Das Begräbnis nichtkatholischer Christen bzw. Nichtgetaufter

Nicht nur Gläubigen oder den zuletzt genannten nicht getauften Totgeborenen, Kindern oder Katechumenen⁹⁰⁸ kann ein katholisches Begräbnis zuteilwerden. Aus besonderen pastoralen Gründen kann der Ortsordinarius auch einem getauften nichtkatholischen Christen ein katholisches Begräbnis gewähren, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Verstorbene selbst nichts dagegen einzuwenden hätte und ein Amtsträger der Konfession, welcher der Verstorbene angehört hat, nicht erreicht werden kann.⁹⁰⁹ Ebenso kann einem Verstorbenen, der selbst beispielsweise nicht zur katholischen Gemeinde gehörte, in pastoralen Ausnahmesituationen, wie beispielsweise in der Diasporasituation der ehemaligen DDR, ein katholisches Begräbnis gewährt werden.⁹¹⁰ So bestimmt der c. 1183 § 3 CIC/1983:

⁹⁰⁵ Siehe diese Arbeit 9.7.2.1.3

⁹⁰⁶ Vgl. dazu Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 27f und S. 212.

⁹⁰⁷ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 27. (Anm.: Die Frage allerdings, wer diese Feier veranlasst bzw. wer sie überhaupt veranlassen kann, wird offengelassen, entspricht aber durchwegs der später zu behandelnden Fragestellung, wer für Gefallene, im Falle der Abwesenheit der Familie, das Begräbnis beantragen kann.)

⁹⁰⁸ C. 875 CCEO nennt auch die Katechumenen unter den unmittelbar Begünstigten, welche ein Anrecht auf das Begräbnis haben.

⁹⁰⁹ Vgl. dazu c. 1183 § 3 CIC/1983.

⁹¹⁰ George Stephan schreibt in seiner Beurteilung der Situation in der ehemaligen DDR, dass in der Diasporasituation der DDR auch Nichtkatholiken katholisch begraben wurden: „Besonders häufig war die Bitte um die Beerdigung eines nichtkatholischen Ehepartners oder sonstiger Familienangehöriger von katholischen Gemeindemitgliedern. Dieser Bitte haben die meisten Priester entsprochen, besonders wenn der Ehepartner zwar rechtlich nicht zur Gemeinde gehörte, aber am Gemeindeleben teilgenommen hatte. Wenn es sich um evangelische Christen handelte, sprachen sich viele Pfarrer mit ihren evangelischen Kollegen ab. Mitunter gaben Pfarrer auch dem Drängen von Leuten nach, die selbst Nichtchristen waren, aber um die Beerdigung eines Angehörigen baten. Auch dafür gab es kein Formular. (...)“ Zit. nach George, Stephan: Christliche Bestattung in nichtchristlicher Gesellschaft. Erfahrungen aus der Diaspora der (ehemaligen) DDR; in: Franz, 262

„Can. 1183 § 3. Getauften, die einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt werden, kann das kirchliche Begräbnis nach klugem Ermessen des Ortsordinarius gewährt werden, wenn nicht ihr gegenteiliger Wille feststeht, und unter der Voraussetzung, dass ein eigener Amtsträger nicht erreicht werden kann.“⁹¹¹

Die Deutsche Bischofskonferenz beschäftigte sich – letztlich mit Blick auf diese Problematik – auch generell mit der Thematik der Mitwirkung katholischer Geistlicher am Begräbnis von Nichtgetauften bzw. Nichtkatholiken,⁹¹² worauf schon zuvor hingewiesen wurde.

Auch die Wiener Studienausgabe für die Begräbnisfeier von 1999 und das neue Manuale von 2012 bieten – wie schon erwähnt – eigene Formen der Begleitung Hinterbliebenen von aus der Kirche ausgetretenen Gläubigen an, welche durchwegs auch in den oben genannten Fällen ihre Anwendung finden könnten.⁹¹³ Der CIC/1917 kannte diese Möglichkeit der katholischen Mitwirkung an einer Beerdigung eines ausgetretenen Gläubigen bzw. der Beerdigung eines Nichtkatholiken nach katholischem Ritus nicht.⁹¹⁴

Von der genannten zeitlichen Frist, in welcher ein Amtsträger einer anderen Konfession erreicht werden können muss, bevor ein Nichtkatholik nach katholischem Ritus bestattet werden darf, ist im CIC/1983 nicht die Rede, man kann hierbei allerdings sicherlich von den ortsüblichen Zeiträumen vom Eintritt des Todes bis hin

Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 65–83, hier S. 79.

⁹¹¹ C. 1183 § 3 CIC/1983.

⁹¹² Vgl. dazu Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht. Die deutschen Bischöfe 53; Bonn 1994; S. 71–74.

⁹¹³ Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o. J. (1999); S. 87–92; Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 197–202.

⁹¹⁴ Zu unterstreichen ist aber, dass das Manuale von 2012 in Anhang 3 allerdings ausdrücklich auf Folgendes hinweist – „Wenn ein Verstorbener zu Lebzeiten nicht der katholischen Kirche angehörte (!), aus der Kirche ausgetreten ist (...), ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. (...) (Es) ist alles zu vermeiden, was nach den Ortsgewohnheiten Kennzeichen einer kirchlichen Bestattungsfeier ist“ – und somit dem CIC/1983 durchwegs widerspricht. Vgl. dazu Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 198.

zur Beisetzung ausgehen bzw. diese Fristen an Bestattungsfristen des staatlichen Rechtes anlehnen.

Diese Frage ist letztlich auch für die Bestattung gefallener Soldaten (unbekannten oder nichtkatholischen Bekenntnisses) auch von Bedeutung.

Mit Blick auf die Bestattung von Nichtkatholiken nach katholischem Ritus kann – in Analogiefolge – davon ausgegangen werden, dass sich auch Katechumenen oder ungetaufte (bzw. totgeborene) Kinder von Eltern anderer Konfessionen ebenso der Rechtsgunst des c. 1183 § 2 CIC/1983 erfreuen.

Wichtig bei der Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses von Nichtgetauften oder von nicht römisch-katholisch getauften Verstorbenen ist jedoch, dass kein gegenteiliger Wille des Verstorbenen vorliegt;⁹¹⁵ auch im Fall, dass die Angehörigen dies wünschen, geht der Wille des Verstorbenen dem Willen der Angehörigen vor, welche aber dennoch um seelsorglichen Beistand bitten können.

5.6.2. C. 1183 CIC/1983 und c. 1184 CIC/1983: Die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses

Wurde nun – wie aufgezeigt wurde –, der Argumentation des c. 1183 CIC/1983 folgend, festgestellt, wem ein kirchliches Begräbnis zu gewähren ist, so soll nun festgehalten werden, wem nach dem CIC/1983, im Speziellen nach c. 1184 CIC/1983, ein solches kirchliches Begräbnis (und damit als Teil des Begräbnisses auch die Begräbnismesse)⁹¹⁶ zu verweigern ist⁹¹⁷ und wer somit den Anspruch nach c. 1183 CIC/1983 verliert.⁹¹⁸

⁹¹⁵ Dies gilt beispielsweise auch, falls kein Geistlicher der eigenen Kirche erreichbar ist. Vgl. dazu auch Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1183/6f.), und mit Blick auf die konkrete Geschichte diese Arbeit 2.5.1.

⁹¹⁶ Vgl. dazu c. 1185 CIC/1983: „*Dem vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen muß auch jegliche Begräbnismesse verweigert werden.*“

⁹¹⁷ Der CCEO kennt keinen Katalog von Fällen, in welchen ein kirchliches Begräbnis abzulehnen ist. C. 877 CCEO spricht lediglich von Sündern, welche ohne ein Zeichen der Reue verstorben sind und deren kirchliches Begräbnis, ähnlich wie es der c. 1184 CIC/1983 nennt, nicht ohne öffentliches Ärgernis gewährt werden könnte.

⁹¹⁸ Die Frage, wie ein Bestattungsanspruch, der sich aus c. 1176 § 1 CIC/1983 für das Kirchenmitglied ergibt, aber durch c. 1184 § 1 CIC/1983 verwirkt werden kann, letztlich dennoch durchgesetzt werden kann, kann eine interessante Fragestellung darstellen, welcher man sich über die Frage des hierarchischen Rekurses im CIC/1983 (cc.1172–1739 CIC/1983), über Frage der Klage (c. 1400 CIC/1983) und letztlich jener der Petition (c. 212

Zunächst ist hier nochmals festzuhalten, dass mangelnde Kirchlichkeit der Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Verstorbenen selbst keinen Grund darstellt, generell das Begräbnis zu verweigern, auch nicht, wenn die Teilnahme eines kirchlichen Amtsträgers an *einem Teil* des Begräbnisses – Althaus nennt hier beispielsweise das Verstreuen der Asche auf Wunsch der Angehörigen⁹¹⁹ – nicht möglich oder verboten ist. Auch in diesem Fall dürfen die übrigen Teile des Begräbnisses, z.B. das Requiem oder die Einsegnung des Leichnams bei der Verabschiedung, nicht verweigert werden.⁹²⁰

Unter den Gründen für die Verweigerung eines kirchliches Begräbnisses bei Getauften werden im CIC/1983 all jene Gründe genannt, nach welchen die Getauften sich aufgrund ihres schuldhaften Verhaltens⁹²¹ selbst außerhalb der Gemeinschaft der Kirche gestellt und anschließend kein Zeichen der Reue gesetzt haben. C. 1184 § 1 n. 1 CIC/1983 nennt im Detail offenkundige Apostaten, Häretiker und Schismatiker:

„Can. 1184 §1. Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben:

1. offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern.“⁹²²

In c. 751 CIC/1983 wird bestimmt, wer als Apostat, Häretiker oder Schismatiker zu gelten hat:

CIC/1983) annähern kann, wenngleich beispielsweise sich aus rein praktischen Gründen der Fristen der hierarchische Rekurs hierzu kaum eignet. Zusätzlich ist letztlich auch nicht geklärt, wer bei einem verweigerten Begräbnis durch einen Verwaltungsakt des Pfarrers (oder im Zweifelsfall des Bischofs) der Beschwerde ist, der den Rekurs einbringen könnte. Die Klärung dieser Frage würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Der interessierte Leser sei auf die ausführlichen Abhandlungen von Arne Feickert verwiesen, der letztlich auch klärt, wie ein kirchliches Begräbnis von der Seite der Kirche gegenüber den Totenfürsorgeberechtigten für ein Kirchenglied durchgesetzt werden kann. Vgl. auch Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 61–74 bzw. S. 81–125.

⁹¹⁹ Althaus, Rüdiger: in: Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984, Can. 1176/6.

⁹²⁰ Im Falle der Verstreuung der Asche ist allerdings zu beachten, aus welchem Grund die Kremation erfolgte, vgl. auch diese Arbeit 5.7.1.1.

⁹²¹ Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1017.

⁹²² C. 1184 § 1 n. 1 CIC/1983.

„Can. 751. Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; Apostasie nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im ganzen; Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.“⁹²³

Allen, also Häretikern, Apostaten und Schismatikern, ist gemeinsam, dass sie die volle Gemeinschaft mit der Kirche gebrochen haben – der Apostat, weil er den Glauben als Ganzes ablehnt, der Häretiker, weil er eine Glaubenswahrheit der Kirche beharrlich leugnet oder in Zweifel zieht,⁹²⁴ und der Schismatiker, weil er die Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie verweigert. Apostasie, Häresie und Schisma können letztlich nur von katholischen Christen verwirklicht werden, da nur sie zuvor in voller Gemeinschaft mit der Kirche standen, wodurch der Grund für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses letztlich auf nichtkatholische Christen keine Anwendung finden kann.⁹²⁵

Neben den zuvor genannten Tatbeständen fordert c. 1184 § 1 n. 1 des CIC/1983 auch, dass es sich bei den Betroffenen, welchen das Begräbnis verweigert werden soll, um *offenkundige* Apostaten, Häretiker und Schismatiker handeln muss. Dass die Feststellung, wer als offenkundiger Apostat, Häretiker oder Schismatiker einzustufen ist, wie später anhand des Problemfeldes des Kirchenaustritts vor der staatlichen

⁹²³ C. 751 CIC/1983.

⁹²⁴ Vgl. dazu c. 750 CIC/1983: *„Can. 750 § 1. Kraft göttlichen und katholischen Glaubens ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und allgemeinen Lehramt; das wird ja auch durch das gemeinsame Festhalten der Gläubigen unter der Führung des heiligen Lehramtes offenkundig gemacht; daher sind alle gehalten, diesen Glaubenswahrheiten entgegenstehende Lehren jedweder Art zu meiden.*

§ 2. Fest anzuerkennen und zu halten ist auch alles und jedes, was vom Lehramt der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten endgültig vorgelegt wird, das also, was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; daher widersetzt sich der Lehre der katholischen Kirche, wer diese als endgültig zu haltenden Sätze ablehnt.“

⁹²⁵ Arne Feickert weist in seiner Abhandlung über das kirchliche Bestattungsrecht darauf hin, dass es zu rechtlichen Problemfällen in Bezug auf die Begräbnisverweigerung kommen kann, beispielsweise bei vor dem Staat ausgetretenen Getauften (worauf noch ausführlich eingegangen werden wird), aber auch in Bezug auf Katholiken, welche zu einem anderen christlichen Bekenntnis oder einer nichtchristlichen Religion konvertiert sind. Die jeweilige Einordnung, so Feickert, als Häresie und/oder Schisma ist in der Praxis oftmals schwierig und muss in jedem Einzelfall mit Sorgfalt geprüft werden. Vgl. dazu Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 43.

Behörde beleuchtet werden wird, oftmals schwierig ist, ist offensichtlich, allerdings gibt es durchaus Fälle, wo die Sachlage etwas klarer scheint.

So verweigerte z.B. im Jahr 2010 laut dem Internet-Magazin „kath.net“ Emilio Marquez, Bischof von Lucena (Philippinen), dem bei einem Hubschrauberabsturz tödlich verunglückten Gouverneur von Quezon, Rafael Nantes, das kirchliche Begräbnis, da dieser nach eigenen Angaben „wiedergeborener“ Christ und Freimaurer gewesen sei. Wenngleich der Bischof das persönliche Gebet für den Verstorbenen nicht verboten hatte,⁹²⁶ so hatte er eben dennoch gemäß dem zuvor genannten c. 1184 CIC/1983 das kirchliche Begräbnis verweigert, da auch von dem Verstorbenen nie ein Zeichen der Reue gesetzt worden war.⁹²⁷

Der CIC/1983 nennt auch ausdrücklich unter jenen Verstorbenen, denen ein kirchliches Begräbnis zu verweigern ist, jene, die zu Lebzeiten – der Glaubenslehre widersprechend – die Auferstehung der Toten leugneten⁹²⁸ und sich aus diesem Grund, welcher eigentlich auch schon durch den Tatbestand der Häresie unter c. 1184 § 1 n. 1 CIC/1983 fallen würde, für eine Feuerbestattung entschieden haben, worauf schon zuvor ausführlich eingegangen wurde.⁹²⁹

Unter Papst Leo XIII. wurden von der Kongregation für die Glaubenslehre am 15. Dezember 1886 für Katholiken die Feuerbestattung sowie die Zugehörigkeit zu Feuerbestattungsvereinen verboten. Das Dekret legte fest, dass für Katholiken, die letztwillig ihre Verbrennung verfügt hatten, keine kirchliche Begräbnisfeier gehalten werden durfte, was schließlich in can. 1203 § 2 CIC/1917 aufgenommen wurde.⁹³⁰ Wenn die Feuerbestattung auch von der Kirche seit 1963 nicht mehr ausdrücklich für römisch-katholische Christen verboten ist,⁹³¹ so besteht dennoch das Verbot des kirchlichen Begräbnisses eines Verstorbenen, der sich für die Kremation gleichsam

⁹²⁶ Vgl. dazu die Stellungnahme des Hl. Stuhls zur Begräbnisverweigerung im Fall Erich Priebkes, wo ebenso das Gebet nicht verboten wurde, aber das kirchliche Begräbnis verweigert wurde. Siehe diese Arbeit 6.1.

⁹²⁷ Vgl. dazu Kath. net Bischof verweigert prominentem Freimaurer das kirchliche Begräbnis; 25.5.2010; <http://www.kath.net/news/26821> – abgerufen am 8.6.2015.

⁹²⁸ Vgl. zu den Hintergründen Fischer, Norbert: Zur Geschichte der Trauerkultur in der Neuzeit; in: Herzog, Markwart/Fischer Norbert (Hrsg.): Totengedenken und Trauerkultur: Geschichte und Zukunft des Umgangs mit Verstorbenen; Wien 2001; S. 51f.

⁹²⁹ Siehe zu dieser Problematik mit historischem Kontext auch diese Arbeit 5.7.1.1.; bzw. ausführlich: Fischer Norbert: Schauplatz Kremation. Zur Aktualität und Geschichte des verborgenen Todes; in: Klie, Thomas; Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 41–55.

⁹³⁰ Siehe diese Arbeit 5.6.1.

⁹³¹ Vgl. dazu ausführlich diese Arbeit 5.7.1.1.

als Leugnung der Auferstehung entschieden hat.⁹³² Ebenso betont die Kirche nach wie vor den Vorrang der Erdbestattung, so beispielsweise in der Verlautbarung des Apostolischen Stuhls über die Volksfrömmigkeit, welche 2001 aufgelegt wurde. Darin heißt es unter 254:

„Das Christentum hat sich immer von Mumifizierung, Einbalsamierung⁹³³ oder Einäscherung distanziert, weil dahinter die Meinung steht, der Tod sei der vollständige Untergang des Menschen. So hat die christliche Frömmigkeit für das Begräbnis der Verstorbenen die Erdbestattung gewählt. Diese Weise der Bestattung erinnert einerseits an die Erde, von welcher der Mensch genommen wurde (vgl. Gen 3,19; Sir 17,1), andererseits erinnert sie an das Begräbnis Jesu, an das Samenkorn, das, in die Erde gefallen, reiche Frucht gebracht hat. (vgl. Joh 12,24)

Angesichts veränderter Umwelt- und Lebensumstände ist in unserer Zeit die Einäscherung üblich geworden. Diesbezüglich sieht die kirchliche Gesetzgebung Folgendes vor: ‚Denen, welche die Einäscherung gewählt haben, kann man eine christliche Beerdigung gestatten, es sei denn, ihre Entscheidung kommt aus Motivationen, die gegen die christliche Lehre gerichtet sind‘. Bezüglich dieser Entscheidung sollen die Gläubigen ermahnt werden, die Asche ihrer Angehörigen nicht im Haus aufzubewahren, sondern sie normal zu bestatten, bis Gott alle Menschen auferstehen lässt, die in der Erde ruhen und die das Meer zurückgibt. (Vgl. dazu Offb. 20,13)‘⁹³⁴

Wenn auch das Erdbegräbnis weiterhin von Seiten der Kirche bevorzugt wird⁹³⁵ und die Kremation durch einen Verstorbenen wegen der Leugnung der kirchlichen Lehre der Auferstehung als Bestattungsart gewählt wurde, so dispensiert dies nicht – sofern von den Angehörigen gewünscht und rechtlich erlaubt⁹³⁶ – vom geistlichen Beistand

⁹³² C. 1176 § 3 CIC/1983: „Nachdrücklich empfiehlt die Kirche, dass die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; sie verbietet indessen die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.“

⁹³³ Interessanterweise wird auf die Einbalsamierung von verstorbenen Päpsten, Bischöfen und dergl. nicht näher eingegangen, auch mit weiterem Blick auf den Text nicht auf die oftmals praktizierte, der Erde letztlich ferne Sarkophagbestattung, beispielsweise bei Adeligen, Bischöfen oder Päpsten über die Jahrhunderte.

⁹³⁴ Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 160, Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung; Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie, Grundsätze und Orientierung, 17. Dezember 2001, S. 187f.

⁹³⁵ Auch der c. 876 CCEO bevorzugt das Erdbegräbnis gegenüber der Leichenverbrennung.

⁹³⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch 5.6.3.2.7.

gegenüber den Angehörigen, was auch letztlich auf die anderen Begräbnisse anzuwenden ist, bei welchen ein Begräbnisverweigerungsgrund vorliegt.

Nach der Nennung jener Verstorbenen, die zu Lebzeiten – der Glaubenslehre widersprechend – die Auferstehung leugneten und sich aus diesem Grund für eine Feuerbestattung entschieden haben, und den zuvor schon angesprochenen Apostaten, Häretikern und Schismatikern werden schließlich auch noch unter c. 1184 § 1 n. 3 CIC/1983 andere öffentliche Sünder genannt, welchen „(...) *das Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann*“.⁹³⁷

„Can. 1184 § 1. Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben:

(...)

3° anderen öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.“⁹³⁸

Aus diesem genannten Grund das kirchliche Begräbnis zu verweigern und den Verstorbenen als „öffentlichen Sünder“ zu qualifizieren, setzt also zum einen voraus, dass der Verstorbene in seiner Lebensführung schwer und fortdauernd gegen die objektiven Normen der Kirche verstoßen hat und dass letztlich dieses Verhalten zu einer dauernden Haltung seines Tuns geworden ist und dies andererseits der Gemeinde bekannt war.

Ebenso muss der Pfarrer, der im Zweifelsfall bei einer Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses gem. c. 1183 § 2 CIC/1983 stets den Ordinarius zu

⁹³⁷ Vgl. dazu c. 1184 CIC/1983. In den Niederlanden wurde ein Fall aus dem Jahr 2011 bekannt, als ein Pfarrer ein kirchliches Begräbnis eines Verstorbenen verweigert hatte, der auf eigenen Wunsch Euthanasie begangen hatte. Auch hier berief sich der Pfarrer auf c. 1184 CIC/1983. (Vgl. dazu WAZ: Tod durch Sterbehilfe – Priester verweigert Beerdigung; 26.8.2011; <http://www.derwesten.de/panorama/tod-durch-sterbehilfe-priester-verweigert-beerdigung-id5001234.html> – abgerufen am 8.6.2015.) Ebenso wäre hier der Fall aus Agrigent auf Sizilien zu nennen, bei welchem der örtliche Bischof einem bekannten Mafiaboss das kirchliche Begräbnis verweigert hatte. (Vgl. dazu Sizilien - Kein kirchliches Begräbnis für Mafiaboss; 8.7.2012; <http://www.kath.net/news/37285> – 20.11.2013.) Ebenso untersagte Kardinal Crescenzo Sepe von Neapel im Jahr 2009 nach eigenen Angaben ein kirchliches Begräbnis für ein Mitglied der Camorra, da sich dieses durch sein Leben außerhalb der Kirche gestellt hätte und sein kirchliches Begräbnis ein Ärgernis für die Gesellschaft dargestellt hätte. (Vgl. dazu Kardinal untersagt Camorra-Begräbnis. Neapels Kardinal Crescenzo Sepe hat nach eigenen Angaben ein kirchliches Begräbnis für ein Mitglied der Camorra untersagt; 12.11.2009; <http://kath.net/news/24516> – abgerufen 20.11.2013.) Im Internet finden sich hierzu noch weitere Beispiele.

⁹³⁸ C. 1184 § 3 CIC/1983.

befragen hat,⁹³⁹ die mögliche Reaktion seiner Gemeinde, mit Blick auf ein öffentliches Ärgernis bei einem eventuellen kirchlichen Begräbnis eines betroffenen Verstorbenen, abschätzen können. Dennoch wird – und darauf weist Arne Feickert hin – die Durchführung des kirchlichen Begräbnisses nicht in das generelle Ermessen des Pfarrers gestellt, vielmehr wird ihm dadurch nur ein weiterer „Beurteilungsspielraum“ für seine Entscheidung eröffnet.⁹⁴⁰

Auch dieser Punkt kann mit Blick auf Gefallene (oder, in überspitzter Weise, auf gefallene Kriegsverbrecher) für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit noch von großem Interesse sein, wie am Beispiel des ehemaligen Kriegsverbrechers Erich Priebke gezeigt werden wird, dessen Begräbnis, welches schließlich von der Kirche verweigert wurde, zu einem öffentlichen Ärgernis geführt hätte.⁹⁴¹

Die größere Problematik stellt allerdings gerade in unseren Breiten ein Begräbnis von aus der Kirche ausgetretenen Gläubigen dar, welche man auch unter den Soldaten findet.

5.6.3. Der Problemfall: Das kirchliche Begräbnis von aus der Kirche Ausgetretenen

Zu den häufigsten Fragestellungen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Begräbnis zählt, wie schon angeschnitten wurde, wohl in den vergangenen Jahren immer mehr die Frage nach der Möglichkeit eines kirchlichen Begräbnisses für aus der Kirche ausgetretene Getaufte, oftmals mit Blick auf c. 1183 § 3 CIC/1983, und obwohl Begräbnisformen immer mehr individualisiert werden und die Bindung an die Kirche, wie am Anfang dieser Arbeit ausführlich beschrieben wurde, nachlässt, besteht dennoch offenbar die Sehnsucht nach einem kirchlichen Begräbnis.

⁹³⁹ C. 1184 § 2 CIC/1983: „Wenn irgendein Zweifel aufkommt, ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muß.“

⁹⁴⁰ Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007; S. 45.

⁹⁴¹ Vgl. diese Arbeit 6.1.

5.6.3.1. Exkurs: Das christliche Begräbnis kontra die weltliche Trauerfeier

Bevor auf die Problematik des kirchlichen Begräbnisses für aus der Kirche ausgetretene Getaufte eingegangen wird, soll kurz das Spannungsfeld des christlichen/kirchlichen Begräbnisses und der rein weltlichen Bestattungsfeier anhand des Beispiels der ehemaligen DDR bzw. der „neuen“ Bundesländer der BRD eingegangen werden. Gerade in der DDR wurden mitunter aufwendige „kultische“ Abschiedszeremonien geschaffen, welche als Ersatzhandlungen zum traditionellen kirchlichen Begräbnis gesehen wurden.

Der folgende kurze Exkurs soll aufzeigen, zu welchen Formen des Begräbnisses es mitunter kommen könnte, wenn die Kirche dem Wunsch vieler Hinterbliebenen von aus der Kirche ausgetretenen Getauften nach einem kirchlichen Begräbnis bzw. einem „Trost für die Hinterbliebenen“ nicht ehrlich nachkommen würde. Mitunter wären dann rein weltliche Feiern – im schlimmsten Fall wie in den Ländern der ehemaligen DDR – durchaus „flächendeckend“ denkbar. Gerade mit Blick auf militärische Systeme, welche, wie es in der Natur der Sache liegt, auch Feierlichkeiten kennen, könnten mitunter solche rein weltlichen bzw. militärische/weltliche Trauerfeiern dann ebenso das kirchlich-militärische Begräbnis ablösen.

Die folgende Betrachtung zu dieser Problematik folgt in der Auseinandersetzung mit dem Thema den Ausführungen von Ansgar Franz bei einem seiner Vorträge mit dem Titel *„Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung“*⁹⁴² bzw. seinen Überlegungen in dem Tagungsband *„Liturgie und Bestattung“*.⁹⁴³

Ansgar Franz geht dabei zunächst von der Situation aus, dass im „ehemaligen Osten“ Deutschlands bis zum heutigen Tag die Folgen der DDR in Bezug auf religiöse Bindungen vorhanden sind, da sich nur etwa 20 Prozent der Ostdeutschen als „religiös“ betrachten, aber sich nach Selbsteinschätzung über 50 Prozent (!) als

⁹⁴² Franz, Ansgar: Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung; Tagungsmitschrift, Regensburg, Katholische Akademie, 19./20. November 2004.

⁹⁴³ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier: in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 13–30, v.a. 21ff.

„extrem nichtreligiös“ einschätzen. Dies spiegelt sich im Lebensvollzug und der religiösen Begleitung und Bindung bei Lebenswendepunkten, vor allem auch bei Begräbnissen, wider.⁹⁴⁴ Ansgar Franz hierzu:

„Sind in Westdeutschland nur etwa 10 Prozent der Beisetzungen von nichtkirchlichen, ‚weltlichen‘ Trauerfeiern begleitet, so sind es im Osten ca. 70 Prozent. Wird im Westen die weltliche Trauerfeier zunehmend als Konkurrenz zur kirchlichen Begräbnisliturgie betrachtet, so ist im Osten das Verhältnis eher umgekehrt: Hier ist die weltliche Verabschiedung der Normalfall, zu der die kirchliche Feier in Konkurrenz tritt.“⁹⁴⁵

Auch in der inhaltlichen Ausrichtung der Trauerfeiern erkennt Ansgar Franz erhebliche Unterschiede zwischen dem Westen Deutschlands, bei dem durchwegs auch bei rein „weltlichen Trauerfeiern“ Abläufe der Verabschiedungsrituale im weitesten Sinn noch einen „quasireligiösen Charakter“ haben, und Gebieten der ehemaligen DDR wo dies dezidiert nicht der Fall war bzw. auch heute durchwegs noch so ist. Vielmehr knüpfen auch heute noch „weltliche Trauerfeiern“ in Ostdeutschland an die sozialistische „Begräbniskultur“ der ehemaligen DDR an.⁹⁴⁶

Ein möglicher Ablauf einer solchen Feier konnte bzw. kann wie folgt aussehen:

„Die Feier beginnt mit dem Einzug in die Trauerhalle; ‚dazu kann Musik erklingen, mitunter auch Aufnahmen von Glocken. (...)‘

Nach einer knappen Begrüßung, die vielleicht persönliche Daten nennt oder die Todesumstände andeutet, rezitiert die Rednerin bzw. der Redner ein Gedicht oder einen anderen Text in gebundener Sprache, passend zum Lebenslauf des Verstorbenen.‘

⁹⁴⁴ Franz, Ansgar; Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung; Tagungsmitchrift, Regensburg, Katholische Akademie, 19./20. November 2004; in: Franz, Ansgar; Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 21. Hier verweist Ansgar Franz auf Janetzky, Birgit: Lebenserfahrung und Abschiedsritual. Die Gestaltung ‚weltlicher‘ Trauerfeiern – ein Erfahrungsbericht, Manuskript (14 S.), hier S. 3. In überarbeiteter Form ist der Vortrag erschienen in Gerhards/Kranemann (Hrsg.): Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft, S. 231–251.

⁹⁴⁵ Franz, Ansgar: Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung; Tagungsmitchrift, Regensburg, Katholische Akademie, 19./20. November 2004.

⁹⁴⁶ Vgl. Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 22.

Nach einem Musikstück folgt die Trauerrede, das Zentrum und die ‚Dominante der Feier‘. Auf ihren Inhalt, ihren Aufbau und ihre sprachliche Fassung wird in den Anleitungsschriften der allergrößte Wert gelegt. Sie soll der Persönlichkeit des Verstorbenen angemessen sein und seinen Hinterbliebenen und Freunden Denkanstöße für den nachfolgenden Trauerprozess vermitteln. Dies kann auf höchst unterschiedliche Weise geschehen (...).

Nach einem weiteren Musikstück können Nachrufe der Angehörigen, Freunde oder Arbeitskollegen stehen, die in der Regel eher kurz gehalten sein sollen. Der Zug zum Grab wird ‚mit einer letzten, kurz gehaltenen Ansprache‘ des Trauerredners abgeschlossen. Schließlich werfen die Trauergäste Blumen, Erde oder andere Dinge ins Grab.⁹⁴⁷

Während die ostdeutschen Trauerfeiern bis heute an die Tradition der DDR-Rituale anknüpfen und bis auf wenige rituelle Handlungen – wie den Erd- oder Blumenwurf – auf diese verzichten, kennen westdeutsche Trauerfeiern eben, neben den genannten Elementen, noch weitere symbolische Gesten und/oder Riten. Was allerdings beide nichtkirchlichen Feiertypen gemeinsam haben, ist der auf der Trauerrede bzw. den Trauerreden liegende Schwerpunkt, ähnlich der protestantischen Leichenpredigt,⁹⁴⁸ wenngleich im Fall der profanen Trauerfeier diese Rede gleichsam die „biographische Inszenierung“ des Traueraktes unterstützen soll.⁹⁴⁹

„Im Zentrum der Rede steht die Biographie des Verstorbenen, die Erinnerung an wichtige Wendepunkte seines Lebens und seiner Persönlichkeit. Ausgangspunkt kann das Lieblingsgedicht oder die Lieblingsmusik des Verstorbenen sein, aus der sich die ‚Würdigung des Toten in all seinen Lebensaspekten, den Höhen und Tiefen, dem Schmerzhafte und dem Geglückten‘ entwickelt. Die auch in den weltlichen Trauerfeiern aufbrechende

⁹⁴⁷ Franz, Ansgar: Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung; Tagungsmitschrift, Regensburg, Katholische Akademie, 19./20. November 2004; in: Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier, zit. nach Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur, Deutsches Liturgisches Institut, Trier 2006. Hier nennt Ansgar Franz die Punkte knapp: 1. Einzug der Trauergemeinde in die Trauerhalle; 2. Einleitende Worte und (Literatur-)Rezitation; 3. Musikstück, 4. Trauerrede; 5. Musikstück; 6. Ggf. Nachrufe von Angehörigen, Freunden, Arbeitskollegen; 7. Trauerzug zum Grab; 8. Letzte kurze Ansprache, Grabbeigaben, Erd-/Blumenwurf. Vgl. S. 22.

⁹⁴⁸ Vgl. zum historischen Kontext diese Arbeit 5.4.

⁹⁴⁹ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 23.

Grundfrage ‚Wo bleibt der Tote?‘ wird je nach philosophisch-weltanschaulichem Standpunkt mit der ‚Erinnerung der Lebenden‘ oder einer aus den unterschiedlichsten religiösen Traditionen gespeisten Vorstellung von Transzendenz beantwortet.“

Dies scheint insoweit bemerkenswert, als offenbar die Frage nach Transzendenz und somit letztlich auch nach dem Weiterleben nach dem Tod gestellt wird. Sozialistisch darübergestülpte Floskeln nach dem Gemeinwohl – was der oder die Verstorbene für die Gesellschaft geleistet habe – können keine Antworten hinsichtlich der Sehnsucht des Menschen nach dem, „was danach kommt“, geben. Die Frage nach einem „Weiterleben“ des Verstorbenen wird ausschließlich mit den Werken beantwortet, die der Verstorbene für die Gesellschaft vollbracht hat, was allerdings im Empfinden vieler Trauernder zu kurz greift.

Die Beurteilung der oben kurz skizzierten Situation veranlasst Ansgar Franz zu der Feststellung, dass sogenannte „weltliche Trauerfeiern“ vor allem den Blick auf die Hinterbliebenen richten und nicht wie die Begräbnisfeier der Kirche, wie es beispielsweise im römischen Ordo aufgezeigt wurde, auf Hinterbliebene und den Verstorbenen gleichermaßen. Dennoch spricht Ansgar Franz hier von einem regelrechten „Paradigmenwechsel“.⁹⁵⁰

Dieser – durchwegs berechtigt kritisierte – Paradigmenwechsel darf in der weiteren Folge nicht außer Acht gelassen werden, wenn über das Begräbnis aus der Kirche ausgetretener Getaufte nachgedacht wird, deren Angehörige um ein „kirchliches Begräbnis“ bitten, welches – folgt man beispielsweise den einführenden Worten in der „Studienausgabe der Erzdiözese Wien“⁹⁵¹ – ebenso lediglich auf den „Trost der Angehörigen“ ausgerichtet ist.

⁹⁵⁰ Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 23.

⁹⁵¹ Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999).

5.6.3.2. Das Begräbnis von aus der Kirche ausgetretenen Getauften⁹⁵²

Die Bitte der Angehörigen nach einem kirchlichen Begräbnis für aus der Kirche ausgetretene Getaufte kann aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgen, sei es, dass sie oder Bekannte des Verstorbenen ein solches Begräbnis wünschen, oder sei es aus anderen, mitunter gesellschaftlichen Gründen. Ebenso kann der Fall eintreten, dass der zuvor aus der Kirche ausgetretene Getaufte wieder in die volle Gemeinschaft mit der Kirche zurückkehren wollte, allerdings zuvor verstarb, ein Zeichen der Reue über den Austritt setzte usw.

Gerade in jüngster Zeit wurden also mit Blick auf diese Problematik von Rom neue Weichenstellungen vorgenommen, um die Lage zu entschärfen, um nicht generell eine Beteiligung der Kirche an einem Begräbnis von aus der Kirche ausgetretenen Getauften zu verweigern. Auf diese neuen Weichenstellungen aus Rom bzw. von den jeweiligen Bischofskonferenzen soll in der weiteren Folge, nach den ersten grundsätzlichen Überlegungen zu einer möglichen kirchlichen Beteiligung am Begräbnis von aus der Kirche ausgetretenen Getauften, ebenso eingegangen werden.

Schwierigkeiten bereitet bei der Beantwortung der Frage, ob es für einen aus der Kirche ausgetretenen Getauften ein kirchliches Begräbnis geben kann bzw. geben darf, die Tatsache, dass das Kirchenrecht dieses Problem nicht ausdrücklich behandelt. Schwierig wird die Situation zusätzlich dadurch, dass gerade in der Thematik des sogenannten „Kirchenaustritts“ mitunter kein Fall dem anderen gleicht.

5.6.3.2.1. Der Kirchenaustritt nach dem staatlichen Recht

Unter dem Begriff „Kirchenaustritt“ soll für die weiteren Überlegungen – nicht zuletzt mit Blick auf die beispielsweise in Österreich geltende Praxis – eine ausschließlich den staatlichen Behörden gegenüber abgegebene Erklärung des Getauften

⁹⁵² In dieser Arbeit wird auf die fast schon landläufige Formulierung „Ausgetretener“ verzichtet. Vielmehr wird von dem „(...) *aus der Kirche ausgetretenen Getauften* (...)“ gesprochen, der durch die Taufe in die Kirche aufgenommen wurde.

verstanden werden, der (katholischen) Kirche nicht mehr angehören zu wollen⁹⁵³. Dies ist in Österreich prinzipiell ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten allein über einen möglichen Kirchenaustritt der Kinder. Vom vollendeten 12. bis zum 14. Lebensjahr entscheiden zwar die Eltern, benötigen aber die Zustimmung des Kindes, dass es tatsächlich aus der Kirche austreten will. Zuständig für den sogenannten Kirchenaustritt ist in Österreich die betreffende Bezirkshauptmannschaft oder das Magistrat des Hauptwohnsitzes.

5.6.3.2.2. Rechtsanspruch auf ein kirchliches Begräbnis?

Um in weiterer Folge auf die Konsequenzen eines Kirchenaustritts in Bezug auf ein kirchliches Begräbnis eingehen zu können, muss auf Punkt 5.8.1.1. dieser Arbeit verwiesen werden, unter dem erörtert wird, wer gemäß dem CIC/1983 ein Anrecht auf ein kirchliches Begräbnis hat bzw. wo sich die Kirche verpflichtet sieht, ihre Mitglieder nach kirchlichem Ordo zu bestatten. Angemerkt sei aber hier (und nicht erst später mit Blick auf die Bestattung Gefallener) nochmals, dass dieser Verpflichtung der Kirche auf ein kirchliches Begräbnis kein (subjektives) Recht gegenübersteht, wenngleich einige Experten durchwegs von einem Anspruch der Verstorbenen auf ein kirchliches Begräbnis ausgehen.⁹⁵⁴

Ein solches Recht bzw. ein Anspruch des Verstorbenen – dessen Rechtspersönlichkeit ja mit dem Tod endet⁹⁵⁵ – auf ein Begräbnis scheint allerdings mehr als fraglich zu sein. Ebenso ist auch der Rechtsanspruch dritter Personen, also v.a. der Angehörigen oder beispielsweise auch der Freunde des Verstorbenen, demnach wohl auch nicht gegeben.⁹⁵⁶

⁹⁵³ Vgl. die Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18.1.1869 betreffend den Vollzug der den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25.5.1868, RGBl 49, RGBl 1869/13.

⁹⁵⁴ Vgl. dazu Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1017, der von einem „Anspruch“ des Verstorbenen spricht.

⁹⁵⁵ Mit Ausnahme der Testierfähigkeit bzw. der Exekution des Testaments.

⁹⁵⁶ Relevanz hat die Frage nach der Rechtspersönlichkeit des Verstorbenen im Zivilrecht und auch im Strafrecht. Im Zivilrecht fällt der menschliche Leichnam unter den Begriff der Sache, was einen Besitzanspruch an einer Leiche begründen kann, allerdings nur wenn es sich beispielsweise um die Ausübung realer Herrschaftsmacht handelt oder Abwehrhandlungengegenüber störenden Eingriffen geltend gemacht werden. Mit Ausnahme von beispielsweise Anatomieleichen besteht allerdings kein Eigentumsrecht an einer Leiche, diese gehört sozusagen „sich selbst“, was allerdings auch in der Rechtswissenschaft umstritten ist. Im Strafrecht ist – im Gegensatz zum

Die Frage nach rechtlichen und – worauf es schließlich hinausläuft – nicht bloß moralischen Pflichten, ohne korrespondierende subjektive Rechte, ist dabei allerdings keinesfalls ein Spezifikum des Kirchenrechts, sondern findet sich durchaus auch im Bereich des staatlichen Rechts wieder.⁹⁵⁷

Für das kirchliche Begräbnis heißt das aber dennoch, dass jene verstorbenen Gläubigen,⁹⁵⁸ also Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, soweit nicht einer der Gründe des c. 1184 § 1 CIC/1983 zum Tragen kommt, nämlich, dass der Gläubige durch ein von ihm nach der Taufe gesetztes Verhalten dieser Wohltat des Begräbnisses durch die Kirche verlustig wird, worauf ebenso schon hingewiesen wurde, Anrecht auf ein kirchliches Begräbnis hat.

Nochmals sei darauf verwiesen, dass die zuvor genannten Ausschlussgründe jedoch durch den Einleitungssatz des c. 1184 § 1 CIC/1983 (*„Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie (Anm.: Apostaten, Häretikern, Schismatikern, öffentlichen Sündern ect.) nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben (...)“*) letztlich wiederum insofern relativiert werden, als eine Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses dann nicht Betracht kommt, wenn der Verstorbene vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gesetzt hat.⁹⁵⁹ Diese Formulierung wiederum lässt einen großen Ermessensspielraum zu.

Anders als in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC/1983 stellt das Kirchenrecht in c. 1184 CIC/1983 daher nicht auf einen bestimmten „Formalakt“ ab, sondern umschreibt die in Betracht kommenden Ausschlussgründe ausschließlich materiell.

In der Natur der Sache liegend, kommt allerdings ein kirchliches Begräbnis bzw. eine kirchliche Bestattung definitiv nicht in Betracht, wenn der Verstorbene eine solche beispielsweise durch eine letztwillige Verfügung selbst klar abgelehnt hat. Selbst

Zivilrecht – der Leichnam keine Sache, da die Menschenwürde auch nach dem Eintritt des Todes besteht. Nach anderer Rechtsmeinung handelt es sich bei einem Leichnam zwar wiederum um eine Sache, die aber nicht eigentumsfähig ist. Jedenfalls ist eine Leiche kein taugliches Tatobjekt für Sachbeschädigung oder Diebstahl, vielmehr kommt die Störung der Totenruhe in Betracht. Fragen nach dem Eigentumsrecht an einem Leichnam usw. wurden erst in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Zahngoldresten und Edelmetallresten bei der Kremation von Leichen in der Öffentlichkeit diskutiert. (Vgl. dazu beispielsweise <http://wien.orf.at/news/stories/2601667> – abgerufen am 3.3.2016.) Eine Beurteilung dieser Problematik an dieser Stelle würde allerdings den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.

⁹⁵⁷ Vgl. dazu auch Bernatzik, Edmund: Rechtsprechung und materielle Rechtskraft; Wien 1886, S. 184.

⁹⁵⁸ Katechumenen, ungetaufte Kinder, soweit die Eltern vorhatten, das Kind taufen zu lassen, sowie u.U. Angehörige einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

⁹⁵⁹ Vgl. dazu auch historisch diese Arbeit u.a. 6.1.4.1.

wenn in solch einem Fall die Angehörigen einen gegenteiligen Wunsch äußern, zählt der Wunsch des Verstorbenen und ist von Seiten der Kirche auch voll und ganz zu respektieren. Wenngleich dies im Übrigen auch für Sakramentalien im CIC/1983 nicht ausdrücklich geregelt ist, scheint ein Größenschluss aus c. 843 § 1 CIC/1983 hierbei durchwegs angebracht und logisch zu sein.

Mit Blick auf das Gesagte muss demnach überlegt werden, ob der Austritt eines getauften Gläubigen aus der Kirche im Sinne des c. 1184 CIC/1983 einen generellen Verweigerungsgrund darstellt, oder ob dieser „Kirchenaustritt“ auch als (schlüssige) Erklärung des Verstorbenen verstanden werden kann, eine kirchliche Bestattung generell abzulehnen.

5.6.3.2.3. Der Kirchenaustritt als Grund zur Begräbnisverweigerung

Vorweg scheinen in der Beurteilung der Lage solche Fälle einfach zu sein, in welchen der Betroffene nicht nur aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, sondern auf ihn auch andere Gründe, welche im c. 1184 § 1 CIC/1983 genannt werden, anzuwenden sind, nämlich, dass der verstorbene, aus der Kirche ausgetretene Gläubige den Auferstehungsglauben leugnete und darum eine Einäscherung seines Leichnams nach seinem Tode verfügt hat, worauf in dieser Arbeit schon mehrmals hingewiesen wurde, usw.

Schwieriger zu beantworten war allerdings bis zu einer Entscheidung des Hl. Stuhls, welche beispielsweise von der katholischen Bischofskonferenz Österreichs am 15. Februar 2012 unter dem Punkt „II. Gesetze und Verordnungen“ im Amtsblatt der Bischofskonferenz⁹⁶⁰ veröffentlicht wurde, die Frage, ob auch der „Austritt“ für sich einen solchen Ausschlussgrund darstellen könnte, also unter einen der Fälle, die in c. 1184 § 1 CIC/1983 genannt werden, gefallen wäre.⁹⁶¹ Die Entscheidung des Hl. Stuhls, welche von der Bischofskonferenz veröffentlicht wurde, nimmt nun die Beantwortung der Frage zwar vorweg, dennoch sollen hier nun kurze Überlegungen

⁹⁶⁰ Amtsblatt der katholischen Bischofskonferenz Österreichs vom 15. Februar 2012.

⁹⁶¹ Diese Richtlinien wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeamtsleiter bei der Herbstvollversammlung vom 7. bis 10. November 2011 beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

angestellt werden, ob ein Austritt eines getauften Gläubigen aus der Kirche nicht dennoch einen Grund für die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses darstellen könnte.

Im Folgenden soll nun kurz kritisch an die Thematik herangegangen werden und danach die zuvor genannte Verlautbarung aus dem Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, also die nunmehr gültige Rechtssicht und deren Argumentationsgang, kurz dargestellt werden.

5.6.3.2.4. Der Kirchenaustritt als offenkundiges Schisma?

Wendet man sich zunächst gemäß dem CIC/1983 den Ausschlussgründen für ein kirchliches Begräbnis zu, welche namentlich als Apostasie, Häresie und Schisma benannt werden, so ist zu bemerken, dass allein die Austrittserklärung vor einer staatlichen Behörde⁹⁶² für sich letztlich weder den Tatbestand der Apostasie oder der Häresie noch jenen (vorliegend am ehesten relevanten)⁹⁶³ des Schismas wirklich zu erfüllen vermag.

Wenngleich sich durchwegs eine entsprechende innere schismatische Einstellung des aus der Kirche ausgetretenen Getauften in der Austrittserklärung manifestieren kann, muss dies aber letztlich nicht zwingend der Fall sein.⁹⁶⁴ Das heißt nun aber, dass nicht jeder, der gegenüber einer staatlichen Behörde – dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft – seinen Austritt aus der Kirche erklärt, bereits allein aufgrund dieses Formalaktes ein Schismatiker und umso weniger – wie der c. 1184 § 1 n. 1 CIC/1983 ausdrücklich fordert – ein „offenkundiger“ Schismatiker, also jemand von dem eine entsprechende schismatische Einstellung zweifelsfrei bekannt ist, wäre.

⁹⁶² Vgl. die vorliegende Arbeit 5.6.3.2.1.

⁹⁶³ Klaus Mörsdorf geht davon aus, dass der Kirchenaustritt aber durchwegs auch als Apostasie bzw. Häresie angesehen werden kann. Vgl. dazu Mörsdorf, Klaus: Lehrbuch des Kirchenrechts³; Paderborn 1953/54.)

⁹⁶⁴ Vgl. dazu Listl, Joseph: Die Erklärung des Kirchenaustritts; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 216 unter Hinweis auf Listl, Joseph: Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung; in: Schulz, Winfried (Hrsg.): Festschrift für Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag; Paderborn 1989; S. 174 ff und S. 219.

Bestätigt würde diese Überlegung unter anderem im von Papst Benedikt XVI. approbierten Rundschreiben⁹⁶⁵ des „*Pontificium Consilium de Legum Textibus*“, des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13.11.2006, 10279/2006,⁹⁶⁶ betreffend den Abfall durch Formalakt⁹⁶⁷ werden. Kann man dieses Dokument zwar auf die vorliegende Fragestellung nicht direkt und unmittelbar anwenden, so kann dennoch eine der Kernaussagen des Rundschreibens auch hier angewandt werden, da das Dokument durchwegs feststellt, dass der Wille zur Zerstörung der Bande der kirchlichen Gemeinschaft – Glaube, Sakramente und pastorale Leitung – bzw. zur wirklichen Trennung von der Kirche maßgeblich sei.

Dies würde allerdings aber auch bedeuten, dass der reine Formalakt des Glaubensabfalls letztlich mehr beinhalten müsste als einen juristisch-administrativen Akt des Austritts eines getauften Gläubigen aus der Kirche vor der staatlichen Behörde, beispielsweise durch die Streichung des Namens aus einem staatlich geführten Kirchenmitgliedschafts-Register. Vielmehr würde mit Blick auf das Rundschreiben – und mit weiterer Folge auf den CIC/1983 – der Akt des Glaubensabfalls vielmehr einen tatsächlichen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas voraussetzen.

Noch deutlicher wird der Argumentationsgang des zitierten Rundschreibens durch das Begleitschreiben,⁹⁶⁸ welches der Präsident des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz am 14.3.2006 versandte und in welchem er die Problematik der Feststellung des Glaubensabfalls durchwegs auf einer anderen Ebene sieht. So wird beispielsweise im Begleitschreiben festgestellt, dass es angebracht sei, wenn ein Gläubiger vor der staatlichen Behörde seinen Austrittswillen kundtut, ihn durch persönlichen Kontakt (mit der zuständigen kirchlichen Autorität, d.h. mit seinem Ortsordinarius oder dem zuständigen Pfarrer, letztlich in Stellvertretung des Bischofs) über seine Intention zu

⁹⁶⁵ Vgl. dazu auch Bier, Georg: Was ist ein Kirchenaustritt? Herder Korrespondenz 607/2006, S. 349; Zapp, Hartmut: „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei, NomoK@non-Webdokument; <http://www.nomokanon.de/aufsaeetze/008.htm> Rz 29 und 31 – abgerufen am 26.6.2015.

⁹⁶⁶ Deutsche Übersetzung in: Die österreichischen Bischöfe (Hrsg.): Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien 2007; S. 4 ff.

⁹⁶⁷ Bereits mit Schreiben vom 3.5.2005 richtete der Präsident des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Schreiben an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart, dem jedoch – da es sich auf einen angefragten Einzelfall bezog – keine allgemeine Verbindlichkeit beigemessen wurde. Vgl. dazu Bier, Georg: Was ist ein Kirchenaustritt? Herder Korrespondenz 607/2006, S. 349.

⁹⁶⁸ Die österreichischen Bischöfe (Hrsg.): Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien 2007; S. 7f.

befragen und somit Klarheit zu erlangen, sowie ihm gegebenenfalls auch die kirchenrechtlichen Konsequenzen seines Verhaltens vor Augen zu führen.⁹⁶⁹

Nehme der vor der staatlichen Behörde aus der Kirche ausgetretene Getaufte diese Einladung zum Dialog nicht an, so befinde er sich – letztlich aber erst danach – in der kirchenrechtlichen Situation des Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden kirchenrechtlichen Konsequenzen.

Im Gegensatz zur Österreichischen Bischofskonferenz ging die Deutsche Bischofskonferenz generell davon aus, dass der staatliche Austritt, also der Körperschafts Austritt, mitunter auch aus (kirchen-)steuerlichen Gründen durchwegs den Tatbestand des Schismas gemäß dem CIC/1983 erfüllen würde, jedoch ohne dass es hierfür des Hinzutretens weiterer Umstände bedürfen würde.⁹⁷⁰

Wenngleich die beschriebene Praxis der Deutschen Bischofskonferenz, den Austritt aus der Kirche gleichsam als Bruch mit ihr zu verstehen, ohne nach der Intention des Austrittes eines Getauften aus der Kirche zu fragen, durchwegs den Vorteil einer administrativ leichteren Verwaltung und eines leichteren Umgangs mit aus der Kirche Ausgetretenen erfüllte, so schien sich diese Praxis aber letztlich gerade angesichts nahezu allgegenwärtiger Kirchensteuern Diskussionen,⁹⁷¹ aber durchwegs auch anderer Fallkonstellationen, wohl kaum zu halten.

Mit Blick auf das Thema und die Fragestellung der kirchlichen Bestattung von aus der Kirche ausgetretenen Getauften muss man nüchtern festhalten: Würde man der Meinung der Deutschen Bischofskonferenz hierbeifolgen, so stünde auch der rein formale Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde – mit Blick auf c. 1184 § 1 CIC/1983 – einem kirchlichen Begräbnis entgegen und würde dieses letztlich verbieten.

⁹⁶⁹ In der Pastoral stellt sich diese Frage auch oftmals, wenn ein Patenamt in der Kirche übernommen werden soll, was allerdings nach einem Austritt eines Getauften aus der Kirche nicht mehr möglich ist.

⁹⁷⁰ Zapp, Hartmut: „Kirchenaustritt“ aus steuerlichen Gründen – nun straffrei, NomoK@non-Webdokument; <http://www.nomokanon.de/aufsaeetze/008.htm> Rz 43 – abgerufen am 26.6.2015; bzw. Listl, Joseph: Die Erklärung des Kirchenaustritts; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 216 unter Hinweis auf Listl, Joseph: Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung; in: Schulz, Winfried (Hrsg.): Festschrift für Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag; Paderborn 1989; S. 174ff.

⁹⁷¹ Nicht zu übersehen wäre freilich, dass die Verweigerung der Kirchenbeitragsleistung als Verstoß gegen c. 222 CIC/1983 betrachtet werden kann; dass eine derartige Handlung oder Einstellung für sich jedoch bereits als schismatisch zu beurteilen sei, scheint aber dennoch zweifelhaft. Vgl. dazu Bier, Georg: Was ist ein Kirchenaustritt? Herder Korrespondenz 607/2006, S. 350f.

Wenngleich der administrative Aufwand⁹⁷² bei der Vorgehensweise der Österreichischen Bischofskonferenz, welche letztlich durch den zuvor genannten Begleitbrief des Präsidenten des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte unterstützt wird,⁹⁷³ auch größer ist, so bringt er dennoch – mitunter durch die Auseinandersetzung mit den einzelnen „Kirchenaustrittsfällen“ – möglicherweise größere Erfolge mit sich, ist aber dennoch nicht als ganz unproblematisch zu sehen.

Wie die Deutsche Bischofskonferenz sieht auch die Bischofskonferenz in Österreich zunächst durch den staatlichen „Kirchenaustritt“ die Verwirklichung des Tatbestandes des Schismas erfüllt. Das Bekanntwerden der Austrittserklärung durch die Behörde löst nun allerdings die Hirtenpflicht des zuständigen Bischofs aus, mit dem „Ausgetretenen“ in Verbindung zu treten, um letztlich das Motiv des Austrittes aus der Kirche zu klären und ihn – wie zuvor geschildert – auch über die Rechtsfolgen eines solchen Schismas zu informieren. Unter Setzung einer Dreimonatsfrist wird nun dem vor der staatlichen Behörde aus der Kirche ausgetretenen Getauften die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich zu erklären, entgegen seinem zuvor ausgesprochenen Austrittswunsch doch der katholischen Kirche weiterhin angehören zu wollen und letztlich den bereits erfolgten „Austritt“ zu widerrufen. Unterbleibt dieser Widerruf oder nimmt der Ausgetretene die Einladung zur Kontaktaufnahme mit dem Bischof bzw. dessen Mitarbeitern gar nicht erst an, so liegt nun endgültig ein Abfall durch Formalakt und somit letztlich im Ergebnis ein schismatisches Verhalten durch den aus der Kirche ausgetretenen Getauften vor.

Könnte der Schluss naheliegen, dass die Wirkungen – sieht man von jenen Fällen ab, in denen die Intention des Betroffenen von Anfang an hinreichend deutlich ist – erst mit einer entsprechenden Erklärung dem Ordinarius gegenüber oder durch ungenützten Ablauf der zuvor genannten Dreimonatsfrist eintreten sollen, also die staatliche Austrittserklärung für sich den Abfall, d.h. das Schisma noch nicht zu bewirken vermag, so weckt ein Blick auf die Durchführung bzw. wecken die Hinweise auf dieselbe daran dennoch erhebliche Zweifel, vor allem wiederum mit Blick auf ein kirchliches Begräbnis.

⁹⁷² Das Anschreiben jener Gläubigen, die vor der Behörde ihren Austritt von der Kirche erklärt haben, durch den Bischof, incl. folgenden Gesprächs mit ihnen durch den Ortspfarrer oder andere autorisierte Vertreter der Kirche.

⁹⁷³ Vgl. dazu Die österreichischen Bischöfe (Hrsg.): Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien 2007; S. 7f.

Um das Problem zu konkretisieren: Wenn der Betroffene zwischen seiner Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde und der Kontaktaufnahme durch den jeweiligen Ortsordinarius bzw. einen mit der Kontaktaufnahme beauftragten Pfarrer versterben würde, so müsste er bei der geschilderten Vorgehensweise im Zweifel als durch Formalakt abgefallen zu beurteilen sein.⁹⁷⁴ Wie die Vermutung des Schismas freilich zu der im Gesetz geforderten Gewissheit werden soll, bleiben die Durchführungshinweise allerdings schuldig.

Das hier entstehende Dilemma kann letztlich auch nicht dadurch gelöst werden, dass man im Zweifel zugunsten des Verstorbenen einfach entscheiden könnte, wie man bei Verstorbenen entscheiden kann, die zwar noch nicht wieder eingetreten sind, aber dennoch dies als Wunsch hatten. Die einzige Möglichkeit wäre, dass der Verstorbene, der vor der staatlichen Behörde seinen Austritt bekannt gegeben hat, diesen Schritt bereut hätte, ohne jedoch noch dazugekommen zu sein, ihn tatsächlich auch formal zu widerrufen.

5.6.3.2.5. Der vor der staatlichen Behörde erklärte Kirchenaustritt als öffentliche Sünde?

In den Fällen der vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen spricht c. 1184 § 1. n. 1 CIC/1983 auch von „*öffentlichen Sündern*“. Allerdings bleibt an dieser Stelle offen, was der CIC/1983 überhaupt unter dem Begriff eines öffentlichen Sünders versteht. Ähnlich wie die Definition des „*öffentlichen Sünders*“ fehlt eine Definition, was ein „*öffentliches Ärgernis*“ beim kirchlichen Begräbnis eines schweren Sünders darstellen würde bzw. wie dies zu bewerten wäre.⁹⁷⁵

Der kirchlichen Lehre zufolge wären hier letztlich schwere und wiederholte Verstöße gegen objektive Gebote der Kirche zu verstehen,⁹⁷⁶ namentlich im Endeffekt auch

⁹⁷⁴ Die österreichischen Bischöfe (Hrsg.): Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien 2007; S. 13.

⁹⁷⁵ Dieser Terminus wurde beispielsweise bei der Begräbnisverweigerung Priebkes immer wieder zitiert, ohne dass er im Kirchenrecht genau definiert wäre. Siehe auch 6.1.4.1.

⁹⁷⁶ Vgl. dazu Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1018.

solche gegen die Verpflichtung des c. 209 § 1 CIC/1983⁹⁷⁷ sowie des c. 222 CIC/1983.⁹⁷⁸ Solcherart könnte es aber letztlich auch nicht ausgeschlossen sein, den aus der Kirche ausgetretenen Getauften, mag der Austritt auch ausschließlich aus materiellen Gründen, d.h. also aus Gründen des zu zahlenden Kirchenbeitrags, als Sünder gemäß c. 1184 § 1 n. 3 CIC/1983 zu betrachten. Die nähere Spezifizierung des Betroffenen als „öffentlicher“ Sünder legt auch den Schluss nahe, dass es ausschließlich auf das Vorliegen der äußeren Merkmale einer Sünde ankommt und dass der Gemeinde bzw. der Öffentlichkeit dieser Umstand „allgemein“ bekannt sein müsste, wie es auch Ulrich Mosiek definiert, wenn er meint, dass als öffentliche Sünder jene Personen gelten, deren sündhafter Lebenswandel tatsächlich allgemein bekannt ist oder jederzeit bekannt werden könnte.⁹⁸⁰

Abweichend von einer Beurteilung des aus der Kirche ausgetretenen Getauften als Schismatiker, schließt allerdings eine Beurteilung des Ausgetretenen als öffentlicher Sünder ein kirchliches Begräbnis, abgesehen von der allen Betroffenen offenstehenden Möglichkeit der tatsächlichen Reue,⁹⁸¹ nur dann automatisch aus, wenn das Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann, worauf ausdrücklich hingewiesen wird.⁹⁸²

Anders als bei den absoluten Ausschlussgründen, welche c. 1183 § 1 nn. 1 u. 2 CIC/1983 nennen, sieht dieser in c. 1183 § 1 n. 3 CIC/1983 offenbar nur einen relativen Ausschlussgrund. Ausschlaggebend ist daher hierbei offenbar nicht ausschließlich ein bestimmtes Verhalten des Gläubigen oder ein bestimmter und von der Kirche abgelehnter Lebenswandel des verstorbenen Betroffenen, sondern besondere Umstände des jeweiligen Einzelfalles, auch mit Blick auf die Gemeinde. Letztlich sind auch der Bekanntheitsgrad des Betroffenen und die religiös-sittliche

⁹⁷⁷ C. 209 § 1 CIC/1983: „Die Gläubigen sind verpflichtet, auch in ihrem eigenen Verhalten, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren.“

⁹⁷⁸ C. 222 § 1 CIC/1983: „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.

§ 2. Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.“

⁹⁷⁹ Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1018.

⁹⁸⁰ Mosiek, Ulrich: Kirchliches Eherecht. Nachkonziliare Rechtslage und konzipierte Neufassung³; Freiburg 1976; S. 146.

⁹⁸¹ Vgl. c. 1184 § 1 CIC/1983.

⁹⁸² Ob dies bei den später folgenden Überlegungen zum Begräbnis von Gefallenen (im Extremfall von Kriegsverbrechern etc.) zum Tragen kommt, soll an späterer Stelle diskutiert werden.

Einstellung der Gläubigen⁹⁸³ sowie die Auswirkung, welche die Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses auf das Zusammenleben der Gemeinde haben könnte, von Bedeutung.

Der CIC/1917 kennt diesen Punkt noch nicht. Dieser wurde erst in den CIC/1983 aufgenommen und trägt sicherlich den Zeichen der Zeit Rechnung, beispielsweise in anonymeren Großstadtgemeinden.⁹⁸⁴

In diesen Fällen liegt es also letztlich am Pfarrer – bzw. auch, mit Blick auf c. 1184 § 2 CIC/1983, am Ortsordinarius als in seiner Diözese Letztverantwortlichem –, eine entsprechende Prognosebeurteilung und Weisung für den jeweiligen (heiklen) Fall zu treffen, welche dann letztlich in der Durchführung zu befolgen ist. Einer Einbindung der Gläubigen, also der Gemeinde, in welcher das Begräbnis stattfinden soll⁹⁸⁵ bzw. in der der Betroffene gelebt hat, bedarf es hierbei allerdings gemäß dem geltenden CIC/1983 nicht.

Angesichts der heute weitgehend vor allem in Ballungszentren und Großstädten anonymer werdenden Gesellschaft⁹⁸⁶ scheint jedoch der Austritt vielfach – sollte er überhaupt in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden – nicht mehr geeignet, ein konkretes Ärgernis innerhalb von Gemeinden anlässlich eines kirchlichen Begräbnisses auszulösen.

5.6.3.2.6. Austritt als Erklärung, kein kirchliches Begräbnis zu wünschen?

Unabhängig davon, ob man den aus der Kirche ausgetretenen Getauften als Schismatiker oder öffentlichen Sünder beurteilen kann oder nicht, gilt es in einem

⁹⁸³ Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1018.

⁹⁸⁴ Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1018.

⁹⁸⁵ Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis; in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1018.

⁹⁸⁶ Vgl. dazu auch Fischer, Norbert: Zur Geschichte der Trauerkultur in der Neuzeit; in: Herzog, Markwart/Fischer Norbert (Hrsg.): Totengedenken und Trauerkultur: Geschichte und Zukunft des Umgangs mit Verstorbenen; Wien 2001; S. 55ff.

letzten Schritt der Frage nachzugehen, ob nicht der Austritt aus anderen Überlegungen einer kirchlichen Bestattung entgegenstehen kann, nämlich dann, wenn der Betroffene tatsächlich damit jeden Kontakt zur Kirche – d.h. auch über seinen Tod hinaus – vermeiden wollte und einen solchen auch konkret für sein Begräbnis ablehnte.

Den Ausgangspunkt bildet dabei die Annahme, dass Sakramentalien – wozu das Begräbnis zwar nicht wirklich zählt – ebenso wie Sakramente niemals gegen den Willen des Betroffenen gespendet werden dürfen, also dem Gläubigen zwar gemäß Can. 213⁹⁸⁷ ein Recht zusteht, aus den geistlichen Gütern der Kirche Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen, hieraus aber nicht auch eine Verpflichtung des Gläubigen abgeleitet werden darf und kann, den Sakramenten- bzw. Sakramentalienempfang letztlich dulden zu müssen bzw. Sakramente und Sakramentalien gleichsam gegen seinen freien Willen aufgezwungen zu bekommen. Die Basis und Voraussetzung des Empfangs der Sakramente bzw. Sakramentalien ist vielmehr eine entsprechende Bitte des Gläubigen um dieselben, sei es in ausdrücklicher oder letztlich zumindest schlüssiger Weise, sei es aufgrund ausdrücklicher oder doch zumindest impliziter Vermutung durch sein Umfeld (beispielsweise durch die Familie) oder durch den Spender der Sakramente bzw. der Sakramentalien selbst.⁹⁸⁸

Wendet man sich mit diesem Gedanken wiederum dem Begräbnis – also einem Quasisakramente – zu, so liegt dem Gesetz augenscheinlich die Vermutung zugrunde, dass der Gläubige als Mitglied der Kirche grundsätzlich ein kirchliches Begräbnis wünscht oder ein solches als Mitglied der Kirche zumindest nicht definitiv ablehnt.⁹⁸⁹ Diese positive Vermutung kann aber durchwegs durch eine gegenteilige Willenserklärung des Betroffenen zunichte gemacht werden, wenn der Verstorbene vor dem Ableben in ausdrücklicher Weise, beispielsweise in seiner letztwilligen Verfügung, ein kirchliches Begräbnis ablehnt oder in schlüssiger Form, z.B. durch

⁹⁸⁷ C. 213 CIC/1983: „Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen.“

⁹⁸⁸ Z.B. im Falle einer möglichen Todesgefahr eines noch ungetauften Kindes; vgl. c. 867 § 2 CIC/1983.

⁹⁸⁹ Wenngleich zuvor festgestellt wurde, dass das Begräbnis ja nicht zu den Sakramentalien gehört, da diese nur an Lebenden vollzogen werden können, nicht jedoch an Toten, so ist das Begräbnis in den folgenden Überlegungen dennoch aus diesem Blickwinkel zu betrachten und analog mit Sakramentalienspendungen zu sehen.

sein Verhalten, dem ein bestimmter Erklärungswert beizumessen wäre,⁹⁹⁰ ein solches gemäß den Bestimmungen des CIC/1983 verbietet.

In Zusammenhang mit der vor einer staatlichen Behörde abgegebenen Erklärung des Austrittes aus der Kirche durch einen Getauften wäre dann allerdings zu klären, ob sich aus diesem erklärten Kirchenaustritt ableiten lässt, dass der Betroffene kein kirchliches Begräbnis wünschen oder dies gar strikt ablehnen würde. Die Frage wird beispielsweise von der Österreichischen Bischofskonferenz – nach Art einer Zweifelsregelung – bejaht.⁹⁹¹

Davon ausgehend könnte allerdings freilich die gegenüber der staatlichen Behörde abgegebene Austrittserklärung auch, mag sie auch – wie zuvor beschrieben wurde – kein schismatisches Verhalten, noch eine Sünde gemäß c. 1184 § 1 n. 3 CIC/1983 darstellen, grundsätzlich so verstanden werden, dass der Betreffende seine durch die Taufe bestehende Verbindung zur Kirche trennen wollen würde.⁹⁹² Die Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde bzw. der formale Akt des Kirchenaustritts könnte somit also auch durchwegs die Vermutung nahelegen, dass sich der Ausgetretene auch in letzter Konsequenz gegen ein kirchliches Begräbnis aussprechen könnte. Lediglich eine nach dem Kirchenaustritt abgegebene gegenteilige Erklärung des Betroffenen würde wiederum der Kirche in weiterer Folge die Möglichkeit eröffnen, dem Verstorbenen ein kirchliches Begräbnis zu gewähren, wie es c. 1184 § 1 CIC/1983 vorsieht, wenn er letztlich konkret von einem Akt der Reue des Verstorbenen rechtzeitig vor dessen Ableben spricht.

5.6.3.2.7. Kirchliches Begräbnis auf Wunsch der Angehörigen?

Um den Fragenkomplex rund um die Austrittsproblematik mit Blick auf die kirchliche Bestattung aus der Kirche ausgetretener verstorbener Getaufter abzuschließen und danach auf die nunmehr in Österreich geltende Rechtsauffassung, welche 2012 von

⁹⁹⁰ Vergleichbar § 863 Abs. 1 ABGB wird von einer schlüssigen Erklärung nur ausgegangen werden können, wenn mit Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund zum Zweifel bleibt.

⁹⁹¹ Die österreichischen Bischöfe (Hrsg.): Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien 2007; S. 13.

⁹⁹² Primetshofer, Bruno: Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen; in Schulz, Winfried (Hrsg.): Festschrift für Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag; Paderborn 1989; S. 196.

der Bischofskonferenz verlautbart wurde, einzugehen, soll noch kurz auf die Frage eingegangen werden, welche Bedeutung dem Wunsch Dritter, also Verwandter und Bekannter des Verstorbenen, auf Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses zukommt.⁹⁹³

Diese oft gestellte Frage ist – vor dem Hintergrund der vorangegangenen Überlegungen – letztlich so zu beantworten, dass diesen keine Möglichkeit offensteht, Handlungen bzw. Erklärungen des Betroffenen, also des Verstorbenen, zu substituieren. Einem dementsprechenden Wunsch nach einem kirchlichen Begräbnis durch Angehörige kann daher in rechtlicher Hinsicht letztlich keine Bedeutung zukommen, jedoch kann aus pastoralen Überlegungen eine Begleitung der Angehörigen durch die Kirche bei der Begräbnisfeier in Betracht gezogen werden.⁹⁹⁴

Diesem berechtigten pastoralen Interesse, Angehörige in einer für sie schweren Zeit zu unterstützen und eine Nichtteilnahme der Kirche am Begräbnis eines aus der Kirche ausgetretenen Getauften nicht (zusätzlich) als lieblose Härte wirken zu lassen,⁹⁹⁵ wird durch die Begleitung der Angehörigen und das Spenden des Trostes für dieselben beim Begräbnis eines Verstorbenen ohne religiöses Bekenntnis entsprochen.⁹⁹⁶ Eine Teilnahme an einer solchen Feier ermöglicht es, den vorsichtigen Spagat zwischen der Respektierung des Willens des Verstorbenen auf der einen und dem Bedürfnis der trauernden Hinterbliebenen auf der anderen Seite zu schlagen. Wenngleich am Beginn der Feier darauf hingewiesen wird bzw. hingewiesen werden soll, dass die Feier nicht nach dem kirchlichen Ritus gehalten wird bzw. gehalten werden kann und letztlich auch nicht nach kirchlichem Ritus gehalten werden darf, so sind unschwer Anklänge an das kirchliche Begräbnis zu erkennen. Dies ist nicht unproblematisch und kann mitunter auch zu Verwirrung bei Begräbnisteilnehmern führen, auch wenn keine ausdeutenden Riten am Leichnam bzw. am Sarg des Verstorbenen vom Vorsteher durchgeführt werden und der Vorsteher keine liturgische Kleidung trägt.⁹⁹⁷ Ob diese Unterschiede von den –

⁹⁹³ Auch diese Frage ist in weiterer Folge für das kirchliche Begräbnis Gefallener von Bedeutung wenn es um die Frage geht, ob auch Kameraden eines Gefallenen zu dieser Gruppe zu zählen seien.

⁹⁹⁴ Vgl. u.a. Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 25.

⁹⁹⁵ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 26.

⁹⁹⁶ Vgl. Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999), S. 87ff.

⁹⁹⁷ Vgl. dazu Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; S. 25ff.

eventuell selbst der Kirche fernstehenden – Begräbnisteilnehmern in solcher klaren Weise wahrgenommen werden, darf bezweifelt bleiben. Diese Form des Begräbnisses bzw. der Begleitung der trauernden Angehörigen – welche sich durchwegs in der schon öfters zitierten Studienausgabe der Erzdiözese Wien aus dem Jahr 1999 befunden hat –, findet sich auch im aktuellen Manuale.⁹⁹⁸ Ob diese Form des Begräbnisses ein kirchliches Begräbnis zur Gänze abbilden kann, darf allerdings, trotz unzähliger Anlehnungen an den Ordo, ebenso dahingestellt bleiben, weshalb letztlich die Bischöfe der Österreichischen Bischofskonferenz hierbei ebenso eine Lösung aus Rom erbeten hatten.

Zusammengefasst ergibt sich bei der kritischen Auseinandersetzung mit der Thematik, dass der Kirchenaustritt einem kirchlichen Begräbnis zwar in aller Regel entgegensteht, es allerdings, wie aufgezeigt wurde, durchwegs Lösungsansätze gibt. Wenn der Austritt als Grund für die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses gelten würde, dann allerdings nicht als Sanktion desselben, sondern letztlich im Ergebnis aus Respekt vor dem Willen des Verstorbenen, welcher aus der Kirche ausgetreten ist. Die Möglichkeit, Hinterbliebenen auch in liturgischer Form Trost zu spenden, bliebe hiervon allerdings, wie aufgezeigt wurde, unberührt und wäre mitunter auch letztlich eine wichtige pastorale Aufgabe der Kirche.

5.6.3.2.8. Aktuelle Situation: Die Rechtsmeinung der Österreichischen Bischofskonferenz

Nachdem nun generelle Überlegungen zum Begräbnis aus der katholischen Kirche ausgetretener Getaufte angestellt wurden, soll nun kurz die zuvor schon genannte Linie der Österreichischen Bischofskonferenz beleuchtet werden. Diese betont vor allem die seelsorglichen und pastoralen und weniger die kirchenrechtlich relevanten Aspekte, welche schon zuvor behandelt wurden.

Demnach können auch aus der katholischen Kirche ausgetretene Getaufte kirchlich begraben werden, wenn die Angehörigen des Verstorbenen darum ersuchen und es

⁹⁹⁸ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier 2012; Anhang 3, S. 197–202, bzw. diese Arbeit 9.7.2.1.

glaubhaft dem Willen des Verstorbenen entsprochen hätte bzw. daran auch keine Zweifel bestehen.⁹⁹⁹ Die *„Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind“* enthalten genau aufgegliederte Kriterien für eine situationsgemäße Entscheidung des Pfarrers, welche er im Einzelfall zu prüfen und nach denen er zu entscheiden hat.¹⁰⁰⁰

Ziel der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Regelungen ist es letztlich, den gläubigen Familienmitgliedern des Verstorbenen bei der Feier des Begräbnisses pastorale Hilfe durch die Kirche anzubieten, welche damit auch einerseits eines der leiblichen Werke der Barmherzigkeit vollzieht¹⁰⁰¹ und andererseits dem Auftrag, die Trauernden zu trösten, nachkommt, wie schon in Jesus Sirach steht:

*„Schenk jedem Lebenden deine Gaben, und auch dem Toten versag deine Liebe nicht! Entzieh dich nicht den Weinenden, vielmehr trauere mit den Trauernden!“*¹⁰⁰²

Wenn nun also die Angehörigen von aus der Kirche ausgetretenen Getauften *„um den Beistand der Kirche ersuchen, muss der Pfarrer klären, ob und in welcher Form dies möglich ist“*.¹⁰⁰³ Diese in erster Linie pastorale Begleitung durch die Kirche bzw. die konkrete Form der seelsorglichen Betreuung wird hierbei von der Bischofskonferenz in drei Formen unterteilt, nämlich das „ortsübliche kirchliche Begräbnis“, die Feier der Verabschiedung und die Begleitung der Trauernden.

Ein „ortsübliches kirchliches Begräbnis“ ist dann auch bei einem aus der Kirche ausgetretenen Getauften möglich, wenn der „Wunsch nach Wiederaufnahme“ in die Kirche im Testament oder zumindest vor Zeugen glaubhaft zum Ausdruck gebracht oder *„(...) ein Zeichen der Kirchenzugehörigkeit (...)“*¹⁰⁰⁴ durch den Verstorbenen zu Lebzeiten gesetzt worden ist, im Idealfall vor dem Pfarrer, der die Wiederaufnahme

⁹⁹⁹ Nichtbetroffen ist hier natürlich die im c. 1184 § 1 CIC/1983 festgehaltene Möglichkeit der Reue, d.h. des möglichen Wiedereintritts.

¹⁰⁰⁰ Die Verlautbarung im Amtsblatt der Bischofskonferenz wurde im Anhang dieser Arbeit zur Gänze wiedergegeben. Vgl. dazu diese Arbeit 9.5. An dieser Stelle soll lediglich ein kurzer Überblick über die Entscheidung der Bischöfe gegeben werden.

¹⁰⁰¹ Die sieben Werke der Barmherzigkeit waren seit dem Frühchristentum durchwegs auch Wegweiser, wenn es um den Umgang mit Toten ging. Siehe diese Arbeit 4.4.

¹⁰⁰² Sir 7,33–34.

¹⁰⁰³ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

¹⁰⁰⁴ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

hätte durchführen sollen. In diesem Fall leitet der Pfarrer bzw. ein von ihm beauftragter Priester, Diakon oder Begräbnisleiter die Feier des Begräbnisses bzw. die Verabschiedung und das Gebet mit den Hinterbliebenen.

„Er soll die Angehörigen in der Hoffnung stärken und sie durch christlichen Trost aufrichten; auch solche, die dem christlichen Gottesdienst oder sogar dem christlichen Glauben fern stehen.“¹⁰⁰⁵

Hat der aus der Kirche ausgetretene Getaufte im Hinblick auf das eigene Begräbnis „das Mitwirken der Kirche nicht ausdrücklich ausgeschlossen“,¹⁰⁰⁶ so kann „eine Feier der Verabschiedung“¹⁰⁰⁷ gehalten werden. Vorgesehen dafür ist eine kirchliche Begräbnisfeier in der Aufbahrungshalle und am Grab. Eine eigene Messfeier – welche ja ansonsten Höhepunkt der Begräbnisliturgie wäre – ist in diesem Falle jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen. Wenn jedoch jemand zu Lebzeiten zu erkennen gegeben hat, ein kirchliches Begräbnis definitiv nicht zu wünschen, „oder sich ausdrücklich vom christlichen Glauben losgesagt hat, dann ist das zu respektieren“.¹⁰⁰⁸ In solchen Fällen kann – wie zuvor schon festgehalten wurde – der Priester, Diakon oder Begräbnisleiter die Angehörigen, wenn diese es ausdrücklich wünschen, begleiten, „(...) um mit ihnen zu beten“.¹⁰⁰⁹ Um in solchen Fällen nicht den Anschein einer „quasireligiösen“ bzw. kirchlichen Bestattung zu geben, geht der Priester, Diakon oder der Begräbnisleiter mit den Angehörigen hinter dem Sarg und nicht wie sonst üblich direkt vor dem Sarg. Auch ein den sonst bei kirchlichen Begräbnissen den Trauerzug anführendes Kreuz wird nicht verwendet.¹⁰¹⁰

Als Begründung für diese Vorgehensweise wird festgehalten, dass die christliche Gemeinde die Aufgabe hat, die trauernden Hinterbliebenen zu begleiten und zu trösten. Dies geschieht,

¹⁰⁰⁵ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 8.

¹⁰⁰⁶ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 8.

¹⁰⁰⁷ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

¹⁰⁰⁸ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

¹⁰⁰⁹ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

¹⁰¹⁰ Dies kann z.B. bei militärischen Begräbnissen, wo Kreuz und Kreuzträger sowie die Prozessionsordnung von der Aufbahrungshalle/Kirche klar geregelt sind (vgl. diese Arbeit 9.8.3. und 9.8.4), mitunter zu Irritationen führen. Eine aufklärende Information durch den betreffenden (Militär-)Seelsorger ist hier unumgänglich.

„(...) indem sie die christliche Auferstehungshoffnung verkündet und für den verstorbenen Menschen Gottes Barmherzigkeit erbittet“.¹⁰¹¹

Gleichzeitig hat die Gemeinde die Aufgabe, sich von einem Menschen zu verabschieden,

„(...) der durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert worden ist und daher immer mit der Kirche verbunden bleibt, selbst wenn er die kirchliche Gemeinschaft offiziell verlassen hat“.¹⁰¹²

6. Bestattungsrecht und Begräbnis für Gefallene

Wurde zuvor schon mit Blick auf die Geschichte immer wieder von Bestattungen Gefallener, sowohl im religiösen Kontext der Hl. Schrift als auch im profanen Bereich, hingewiesen, bzw. im größeren Zusammenhang mit dem kirchlichen Bestattungsrecht des CIC/1917 bzw. des CIC/1983 auf mögliche Problemfelder aufmerksam gemacht, so soll nun aus diesen gewonnenen Erkenntnissen die Antwort auf die Frage abgeleitet werden, wie heute Soldatenbegräbnisse aussehen und welche Probleme hier im Zusammenhang mit kirchlichen Bestattungen aus dem geltenden Kirchenrecht entstehen können.

Hierbei sind mitunter auch einige Besonderheiten der Bestattung Gefallener an sich zu beachten. Oftmals fallen Soldaten fern der Heimat und somit sind die Angehörigen nicht immer greifbar, ebenso können Probleme bei unbekannten Gefallenen (z.B. fremder Armeen) auftreten, bei welchen auch die Religionszugehörigkeit unbekannt ist.

Dies alles soll nun mit dem bisher durchdachten Inhalt in Zusammenhang gebracht werden, und obgleich für die vorliegende Arbeit vor allem der christliche Kontext primär ist, stellt sich diese Frage gegenwärtig auch über das Christentum hinaus bei anderen Religionen, fernab des humanitären Völkerrechts, welches an und für sich

¹⁰¹¹ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

¹⁰¹² Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

die Bestattung Gefallener generell regeln sollte und hierbei sogar die religiösen Riten berücksichtigt.¹⁰¹³

So verweigern beispielsweise immer wieder Imame für israelische Soldaten moslemischen Glaubens, welchen allerdings auch von der Seite Israels ein Gedenkmuseum in der Nähe Nazareths errichtet wurde,¹⁰¹⁴ die Beerdigung. So auch im Fall des israelischen Oberfeldwebels Kahlil Taher:

„Als Oberfeldwebel Kahlil Taher im November in Ausübung seiner soldatischen Pflicht für die israelischen Streitkräfte bei einer Explosion an der Grenze zum Libanon getötet wurde, lehnte der Iman der al-Jezera-Moschee in der Altstadt von Akkon es ab, sein Begräbnis auszurichten. Keine einzige Moschee in Akkon war bereit den Tod Tahers zu verkünden oder zum Gedenken an ihn Koranverse zu verlesen. Als die Kameraden des gefallenen Beduinensoldaten eine israelische Flagge über seinen Sarg breiteten, drehten sich die meisten Muslime unter den Trauergästen demonstrativ weg und gingen von dannen.“¹⁰¹⁵

Die jüdische Internetseite Israelnetz zitiert den Iman Ahmed Gadir, der mit folgenden Worten das Begräbnis nach muslimischen Vorschriften verweigert hatte:

„Ich werde euren Sohn nicht nur nicht segnen, sondern ich werde ihn verfluchen, denn ein Soldat der israelischen Armee ist einer Bestattung nach den islamischen Gesetzen nicht würdig.“¹⁰¹⁶

Die Internetseite geht davon aus, dass solche Vorkommnisse kein Einzelfall seien, sodass ein Antrag in die Knesset eingebracht werden soll, dass in Israel neben den Feldrabbinern auch Feldimame und christliche Geistliche, nach dem Vorbild der Streitkräfte der USA, eingeführt werden sollen. Letztlich gehe es, so die Internetseite

¹⁰¹³ Vgl. dazu in dieser Arbeit 6.2.1.

¹⁰¹⁴ Rosenthal, Donna; Die Israelis: Leben in einem außergewöhnlichen Land; München 2007, S. 356.

¹⁰¹⁵ Rosenthal, Donna; Die Israelis: Leben in einem außergewöhnlichen Land; München 2007, S. 356.

¹⁰¹⁶ Imame verweigern Soldaten Begräbnis; in: Israelnetz; 2.6.2004; <http://www.israelnetz.com/nachrichten/detailansicht/aktuell/imame-verweigern-soldaten-bestattung-5286/> – abgerufen am 7.6.2015.

den Knesset-Abgeordneten Ran Cohens zitierend, um die Würde des verstorbenen bzw. gefallenen Soldaten in der israelischen Armee:

„Die Soldaten, die keine Juden sind, werden von ihrer Gesellschaft unter Druck gesetzt. Diese akzeptiert ihren Wehrdienst nicht immer, auch nach ihrem Tod, und sie haben keine Unterstützung durch einen Geistlichen in Uniform.“¹⁰¹⁷

Letztlich geht es eben immer wieder um das ehrenvolle, mitunter religiöse Begräbnis, welches den Verstorbenen gewährt werden soll. So bedauert auch die Internetseite der jüdischen Kultusgemeinden im Jahr 2008, dass die Leichname zweier zuvor verschleppter und dann offenbar in der Geiselhaft ermordeter israelischer Soldaten trotz Zusagen und Versprechen nicht an die israelische Armee bzw. in weiterer Folge an die Angehörigen der Verstorbenen übergeben wurden, um sie ehrenvoll bestatten zu können. Die Internetseite der Israelitischen Kultusgemeinde Österreichs dazu:

„Vor 735 Tagen wurden völkerrechtswidrig zwei israelische Soldaten in den Libanon entführt. Medizinische Hilfe und der Besuch des Roten Kreuzes wurden ihnen verweigert. In zynischer Weise wurden die Angehörigen über ihr Schicksal im Ungewissen gelassen. Fünf Terroristen, darunter ein Kindermörder, erhielten, um den toten israelischen Soldaten ein ehrenhaftes Begräbnis zu ermöglichen, die unverdiente Freiheit.“¹⁰¹⁸

6.1. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für einen Kriegsverbrecher am Fallbeispiel des Begräbnisses von Erich Priebke

Aber auch im katholischen Kontext kommt es ab und zu zur Verweigerung kirchlicher Begräbnisse für (ehemalige) Soldaten bzw. Kriegsverbrecher. So ist eine Frage, die sich im Zusammenhang mit der Bestattung Gefallener stellt, auch jene, wie man mit

¹⁰¹⁷ Imane verweigern Soldaten Begräbnis; in: Israelnetz; 2.6.2004; <http://www.israelnetz.com/nachrichten/detailansicht/aktuell/imame-verweigern-soldaten-bestattung-5286/> – abgerufen am 7.6.2015.

¹⁰¹⁸ Israelitische Kultusgemeinde tief betroffen von der Gewissheit des Todes der zwei israelischen Soldaten; 16.7.2008; http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20080716_OTS0238/israelitische-kultusgemeinde-tief-betroffen-von-der-gewissheit-des-todes-der-zwei-israelischen-soldaten – abgerufen am 8.6.2015.

ehemaligen Soldaten, die nachweislich Schuld auf sich geladen haben, und/oder Kriegsverbrechern verfahren soll, bzw. ob deren kirchliches Begräbnis öffentliches Ärgernis hervorrufen könnte, wie es c. 1184 § 1 CIC/1983 beschreibt. Ebenso müsste die Frage gestellt werden, ob noch andere Gründe einer Begräbnisverweigerung in Frage kommen würden. Hier wurde mitunter in der (jüngeren) Geschichte unterschiedlich verfahren, was letztlich nicht unproblematisch war und ist.

Der Fall des 2013 verstorbenen Erich Priebke, ehemaliger SS-Offizier im Zweiten Weltkrieg, welchem ein kirchliches Begräbnis verweigert wurde, soll dies verdeutlichen, auch mit Blick auf die allgemeine Meinung in diversen Foren in sozialen Medien oder von Internetausgaben diverser Zeitungen, in welchen der Fall, der weltweit für Aufsehen sorgte, ausführlich diskutiert wurde.

Um die Problematik vor Augen führen zu können, soll zunächst die Biographie Erich Priebkes kurz beleuchtet werden, welche Aufschluss geben kann, warum – neben den Behörden unterschiedlicher Staaten, welche kein Begräbnis des Verstorbenen in ihren Ländern gestatten wollten – auch von Seiten der kirchlichen Autoritäten ein kirchliches Begräbnis Priebkes verweigert wurde.

6.1.1. Biographischer Überblick zum Leben Erich Priebkes

Erich Priebke wurde am 29. Juli 1913 im brandenburgischen Hennigsdorf geboren. Vom erlernten Beruf her Hotelfachmann, arbeitete Priebke bis zum Jahr 1935/36 in verschiedenen Hotels in ganz Europa. Danach arbeitete er, nachdem er schon seit der Machtergreifung Hitlers im Jahr 1933 der NSDAP angehörte, als Übersetzer für Italienisch im Presseamt der GESTAPO und war dort wiederum mit der Aufgabe betraut, als Verbindungsmann zur italienischen Polizei zu fungieren. Zusätzlich wurde Priebke im Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes eingesetzt, welches letztlich für die „Gegnerforschung und Bekämpfung politischer Gegner“ zuständig war. In dieser Funktion wurde Priebke schließlich auch auf persönliche Anforderung des damaligen Kommandanten der Sicherheitspolizei bzw. des „Sicherheitsdienstes

des Reichsführers-SS¹⁰¹⁹ von Rom, Herbert Kapplers,¹⁰²⁰ von Reinhard Heydrich direkt nach Rom versetzt, wo sich Priebke nach eigenen Angaben als „Nummer zwei“ in der nationalsozialistischen Hierarchie nach Herbert Kappler sah.¹⁰²¹ Schließlich arbeitete er ab Februar 1941 – in der Zwischenzeit zum SS-Hauptsturmführer befördert – zusätzlich als Verbindungsoffizier zur faschistischen italienischen Polizei an der deutschen Botschaft in Rom.

6.1.2. Das Massaker in den Ardeatinischen Höhlen

Am 23. März 1944 verübten Mitglieder der Resistenza in der römischen Via Rasella ein Bombenattentat, bei welchem 33 deutsche Soldaten des SS-Polizeiregiments „Bozen“ sowie zwei italienische Passanten ums Leben kamen. Als Vergeltung für dieses Attentat sollten auf Anordnung Herbert Kapplers für jeden der getöteten Soldaten zehn italienische Geiseln erschossen werden, welche nur einen Tag nach dem Attentat durch die italienische Kommandantur auf Anforderung der Deutschen diesen übergeben wurden. So wurden schließlich 335 Zivilisten, die in einen aufgelassenen Steinbruch nahe Rom – die „*Ardeatinischen Höhlen*“, die „*Fosse Ardeatine*“ – gebracht wurden, durch die SS exekutiert.

Maßgeblich beteiligt an dieser Aktion der SS war auch Erich Priebke selbst, der nicht nur die Erschießungslisten der Exekution führte, sondern nach Zeugenaussagen auch mit anderen SS-Offizieren die ersten zwölf Zivilisten persönlich erschoss.¹⁰²²

¹⁰¹⁹ Der SD wurde 1931 als Geheimdienst der NSDAP bzw. der SS gegründet und unterstand seit dem Jahr 1939 direkt dem Reichssicherheitshauptamt. Seine Aufgabe war unter anderem die gezielte Bekämpfung politischer Gegner und die Einschüchterung der Bevölkerung, ebenso Spionage, was durch die Auslandsgliederung des SD ermöglicht wurde.

¹⁰²⁰ Herbert Kappler (* 29. 9. 1907 in Stuttgart; † 9. 2. 1978 in Soltau). Kappler gilt als Hauptverantwortlicher des Massakers in den Ardeatinischen Höhlen vom 24. März 1944. Hierfür wurde er 1948 zu lebenslanger Haft verurteilt.

¹⁰²¹ Staron, Joachim/Fosse Ardeatine und Marzabotto: Deutsche Kriegsverbrechen und Resistenza. Geschichte und nationale Mythenbildung in Deutschland und Italien (1944–1999); Paderborn u.a. 2002, S. 330f.

¹⁰²² Staron, Joachim/Fosse Ardeatine und Marzabotto: Deutsche Kriegsverbrechen und Resistenza. Geschichte und nationale Mythenbildung in Deutschland und Italien (1944–1999); Paderborn u.a. 2002; S. 66f.

6.1.3. Die Nachkriegszeit

Nach dem Kriegsende war Erich Priebke, bevor ihm schließlich die Flucht gelang und er sich zu seiner Familie nach Deutschland durchschlagen konnte, 20 Monate in englischer Kriegsgefangenschaft nahe Rimini. Ab dem Jahr 1948 versteckten auf Ersuchen Bischof Alois Hudals¹⁰²³ Franziskaner Priebke im Franziskanerkloster in Bozen, wo er schließlich auch zu neuen Papieren kam und unter dem Namen „Otto Pape“ von Genua nach Argentinien gelangte,¹⁰²⁴ wo er allerdings wieder seinen richtigen Namen annahm. Im Jahr 1952 erhielt Priebke schließlich auch wieder einen deutschen Pass. Erst im Jahr 1991 wurde der „Fall Priebke“ erneut in den Medien aufgerollt und zwei Jahre darauf folgte schließlich ein Auslieferungsantrag Deutschlands, woraufhin Erich Priebke in Argentinien unter Hausarrest gestellt wurde.

Auf Drängen des römischen Militärstaatsanwaltes Antonino Intelisano, welcher schließlich wiederum ein Jahr danach, also 1994, auf den Fall aufmerksam wurde, wurde Erich Priebke schließlich im Jahr 1995 von Argentinien nach Italien ausgeliefert bzw. überstellt und dort im August des Folgejahres nach einem Prozess vor dem Militärgerichtshof in Rom freigesprochen. Dieser Freispruch Priebkes durch das Militärgericht wurde allerdings wiederum am 15. Oktober 1996 von einem Kassationsgerichtshof in Italien für nichtig erklärt und in einem neuen Verfahren wurde ein Strafmaß von 15 Jahren verhängt, welches aber aufgrund eines Amnestiegesetzes um zehn Jahre reduziert wurde, was wiederum ein Nichtigkeitsverfahren nach sich zog.

Erst im Frühjahr des Jahres 1998 wurde Erich Priebke schließlich vom Militärberufungsgericht in Rom zu lebenslanger Haft verurteilt, welche er allerdings wegen seines vorgerückten Alters und seines schlechten Gesundheitszustands im lockeren Hausarrest verbüßen durfte, weshalb er sich schon ab dem Jahr 2007 wieder frei in Rom bewegen konnte, was nicht nur in den italienischen Medien, sondern gerade auch seitens der jüdischen Gemeinde Roms zu so heftigen

¹⁰²³ * 31. Mai 1885 in Graz; † 19. Mai 1963 in Rom. Rektor des deutschen Priesterkollegs Santa Maria dell'Anima in Rom und Titularbischof von Aela.

¹⁰²⁴ Lackner, Herbert: Die Hakenkreuzfahrer: Brisante Details über die Flucht hochrangiger Nazi-Verbrecher; profil online vom 13. August 2008 – abgerufen am 27.1.2015.

Reaktionen führte,¹⁰²⁵ dass diese Hafterleichterungen schließlich vom Gericht widerrufen wurden. Erst im Oktober 2010 wurden Priebke erneut weitgehende Hafterleichterungen zugestanden.

Erich Priebke starb schließlich am 11. Oktober 2013 im Alter von knapp über hundert Jahren in einem Appartement seines Anwalts i

6.1.4. Das Begräbnis Priebkes

Nach dem Ableben Priebkes sollte die Bestattung seines Leichnams zunächst in seinem langjährigen Wohnort in Bariloche in Argentinien an der Seite seiner Frau erfolgen.¹⁰²⁶ Dies wurde jedoch von der Seite Argentiniens abgelehnt. Auch die politisch Verantwortlichen des Geburtsortes Priebkes – Hennigsdorf in Brandenburg – lehnten eine – von der jüdischen Gemeinde Roms vorgeschlagene – Beisetzung in Deutschland mit dem Verweis ab,¹⁰²⁷ dass Priebke kein Einwohner der Stadt sei und ihm somit ein besonderes Recht auf eine Bestattung, etwa in einem Familiengrab, nicht zuerkannt werden könne und er über ein solches in Brandenburg letztlich auch nicht verfüge.¹⁰²⁸

¹⁰²⁵ Vgl. dazu NS-Verbrecher Priebke macht stilecht Urlaub; in: stern.de; 11.8.2005; <http://www.stern.de/politik/ausland/italien-ns-verbrecher-priebke-macht-stilecht-urlaub-3295710.html> – abgerufen am 27.1.2015.

¹⁰²⁶ Ehemaliger SS-Offizier - NS-Kriegsverbrecher Priebke ist tot; in: Spiegel Online; <http://www.spiegel.de/panorama/ehemaliger-ss-offizier-erich-priebke-ist-tot-a-927405.html> – abgerufen am 27.1.2015.

¹⁰²⁷ Jüdische Gemeinde in Rom - Priebke in Deutschland beisetzen; in: FAZ; <http://www.faz.net/aktuell/politik/kriegsverbrecher-juedische-gemeinde-in-rom-priebke-in-deutschland-beisetzen-12616087.html> – abgerufen am 27.1.2015.

¹⁰²⁸ Hennigsdorf sieht keine Grundlage für Bestattung von NS-Verbrecher; in: Berliner Morgenpost; 14. 10.2013; http://www.morgenpost.de/newsticker/dpa_nt/regioline_nt/berlinbrandenburg_nt/article120885494/Hennigsdorf-sieht-keine-Grundlage-fuer-Bestattung-von-NS-Verbrecher.html – abgerufen am 27.1.2015. Ähnlich wurde von einem französischen Bürgermeister der Gemeinde Champlan argumentiert, der den Eltern eines zwei Monate alten, am plötzlichen Kindstod verstorbenen Mädchens der Roma die Bestattung des Kindes auf seinem Friedhof untersagte. In Frankreich können Verstorbene in der Regel an ihrem Wohnort, an ihrem Sterbeort oder in einer Gemeinde bestattet werden, in der die Familie bereits ein Grab hat. Die Angehörigen müssen den jeweiligen Bürgermeister darum bitten, die Bestattung zu genehmigen. (Vgl. dazu Bürgermeister verhindert Bestattung von Roma-Baby; in: Zett-online; 4.1.2015; <http://www.zeit.de/gesellschaft/2015-01/frankreich-leclerc-champlan-roma-bestattung> – abgerufen am 8.6.2015; bzw. Gemeindepräsident in Frankreich verweigert Beerdigung von Roma-Baby; in: Blick.ch; 3.1.2015; <http://www.blick.ch/news/ausland/frankreich-gemeindepraesident-in-frankreich-verweigert-beerdigung-von-roma-baby-id3382460.html> – abgerufen am 8.6.2015.)

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass Friedhofsordnungen generell festhalten, wer auf den jeweiligen Friedhöfen bestattet werden darf. Der CIC/1983 verweist für den kirchlichen Bereich hierbei auf das Partikularrecht. (Vgl. dazu c. 1243 CIC/1983: „Zur Wahrung der Friedhofsordnung, besonders hinsichtlich Schutz und Pflegedes heiligen Charakters des Friedhofs, sind durch Partikularrecht geeignete Normen zu erlassen.“) Weiter sei kurz auf die verweigerte Bestattung des sogenannten

Ebenso bemerkenswert und letztlich für diese Arbeit von Bedeutung ist, dass Erich Priebke auch die Einsegnung des Leichnams und die Feier einer Seelenmesse seitens der kirchlichen Autorität verweigert wurden. Im österreichischen „Standard“ war hierzu zu lesen:

*„Die Weigerung der römischen Diözese, in einer Kirche der Hauptstadt eine Trauerfeier zuzulassen, wertete Anwalt Giachini als ‚Schande für die katholische Gemeinde Roms‘. Die jüdische Gemeinde begrüßte den Beschluss des Vatikan als ‚historische Entscheidung‘.“*¹⁰²⁹

Was zu dieser Entscheidung, welche von Priebkes Anwalt Paolo Giachini als *„viltà del clero“* (*„Feigheit des Klerus“*) kommentiert wurde¹⁰³⁰ und zu den folgenden Reaktionen führte, soll später noch kurz diskutiert werden. Der damalige Vikar des Papstes für die Diözese Rom, Kardinal Agostino Vallini, stützte sich hierbei – so vermutet Paolo Rodari in *„La Repubblica“* – auf den zuvor schon zitierten c. 1184 CIC/1983, wonach eben einem offenkundigen Sünder¹⁰³¹ das kirchliche Begräbnis verweigert werden könne, wenn dadurch bei den Gläubigen ein *„öffentliches*

„Boston-Bombers“ Tamerlan Tsarnaev verwiesen, für dessen Leichnam die Familie keinen Friedhof finden konnte, dessen Verantwortliche bereit gewesen wären ihn aufzunehmen. Auch eine Einäscherung wurde hierbei von Tsarnaevs Familie ausgeschlossen, da diese im Islam verboten ist. In diesem speziellen Fall kommen schließlich zwei schwierige Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Bestattungsrecht zusammen. Vgl. dazu auch Friedhöfe verweigern Bestattung von Tsarnaev; in: *Die Welt*; 7.5.2013; <http://www.welt.de/politik/ausland/article115948371/Friedhoeft-verweigern-Bestattung-von-Tsarnaev.html> – abgerufen am 9.6.2015.

¹⁰²⁹ *La Repubblica* am 15.10.2013.

¹⁰³⁰ *La Repubblica* am 15.10.2013.

¹⁰³¹ Zum Thema der Sünde vgl. Katechismus 1854 und 1858f.:

„1854 Die Sünden sind nach ihrer Schwere zu beurteilen. Die schon in der Schrift erkennbare [vgl. 1 Joh 6,16–17] Unterscheidung zwischen Todsünde und lässlicher Sünde wurde von der Überlieferung der Kirche übernommen. Die Erfahrung der Menschen bestätigt sie.“ Und weiter zur Todsünde: „1857 Damit eine Tat eine Todsünde ist, müssen gleichzeitig drei Bedingungen erfüllt sein: ‚Eine Todsünde ist jene Sünde, die eine schwerwiegende Materie zum Gegenstand hat und die dazu mit vollem Bewusstsein und bedachter Zustimmung begangen wird‘ (RP 17).

1858 Was eine schwerwiegende Materie ist, wird durch die zehn Gebote erläutert, entsprechend der Antwort Jesu an den reichen Jüngling: ‚Du sollst nicht töten, du sollst nicht die Ehebrechen, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht falsch aussagen ... ehre deinen Vater und deine Mutter‘ (Mk 10,19). Sünden können mehr oder weniger schwer sein: ein Mord wiegt schwerer als ein Diebstahl. Auch die Eigenschaft der Personen, gegen die man sich verfehlt, ist zu berücksichtigen: eine Gewalttat gegen die Eltern wiegt schwerer als die gegen einen Fremden.

1859 Eine Todsünde erfordert volle Erkenntnis und volle Zustimmung. Sie setzt das Wissen um die Sündhaftigkeit einer Handlung, ihren Gegensatz zum Gesetz Gottes, voraus. Die Todsünde schließt auch eine genügend überlegte Zustimmung ein, um persönliche Willensentscheidung zu sein. Selbstverschuldete Unwissenheit und Verhärtung des Herzens [vgl. Mk 3,5–6; Lk 16,19–31] mindern die Freiwilligkeit der Sünde nicht, sondern steigern sie.“; Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 1854, 1858f.

Ärgernis“ entstehen könnte. Ein solches befürchtete auch Monsignore Gianfranco Girotti, der emeritierte Präfekt der apostolischen „Penitenzerei“, unter Hinweis auf das knapp vor dem Tod Priebkes bekannt gewordene politische Testament desselben, in welchem er seine Taten nicht bereute, sondern noch nationalsozialistisches Gedankengut rechtfertigte. So wurde auch in der italienischen Zeitung „La Repubblica“ vom 14.10.2013 Gianfranco Girotti in Bezug auf die Reue als Akt der Umkehr zitiert, wenn er mit Blick auf die Begräbnisverweigerung für Priebke meint:

„Papst Franziskus wiederholt es ständig: Niemand ist ausgeschlossen von der Vergebung Gottes, wenn er es wünscht. Das Problem ist, dass Priebke nicht gezeigt hat, dass er es wünscht.“¹⁰³²

Die Diskussion, ob der Leichnam Priebkes kirchlich bestattet werden sollte und wo er überhaupt bestattet werden sollte und konnte, zog sich schließlich über mehrere Tage hin. Lediglich der Bürgermeister von Fondachelli Fantina in der Provinz Messina hätte die Beisetzung in seiner Gemeinde gestattet und meinte gegenüber „La Repubblica“ am 15. Oktober:

„Es ist eine Geste christlicher Humanität. Priebke ist jetzt tot und verdient, begraben zu werden, unabhängig davon, welches Verbrechen er begangen hat. Ich bin erstaunt über das Verhalten der Kirche in dieser Angelegenheit.“¹⁰³³

Schließlich wurde am 15. Oktober in einer Kapelle der Piusbruderschaft durch dieselbe in Albano Laziale bei Rom eine Begräbnismesse angesetzt,¹⁰³⁴ musste allerdings wegen Auseinandersetzungen zwischen protestierenden Anwohnern – allen voran der Mitte-links-Bürgermeister Nicola Marini, welcher noch versucht hatte, die Trauerfeier in seiner Gemeinde zu verhindern, was jedoch vom Präfekten von Rom wieder aufgehoben wurde – und Neonazis abgebrochen werden. Daraufhin

¹⁰³² La Repubblica, 14.10.2013, S. 17, „Ma la Chiesa dev'essere misericordiosa“.

¹⁰³³ La Repubblica am 15.10.2013.

¹⁰³⁴ Kein öffentliches Begräbnis. Piusbrüder bestatten NS-Massenmörder Erich Priebke doch; in: Online Focus, 15.10.2013, http://www.focus.de/politik/ausland/oeffentliches-begraebnis-verboten-piusbrueder-bestatten-ns-massenmoerder-priebke-trotzdem_aid_1130022.html – abgerufen am 4.2.2015. Zelebriert sollte die Messe vom gebürtigen Wiener Florian Abrahamowicz werden. (Vgl. dazu Empörung über Priester, der NS-Verbrecher Priebke verteidigt; in: derstandard.at; 18. 10. 2013; <http://derstandard.at/1381369030153/Empoerung-ueber-Priester-der-NS-Verbrecher-Priebke-verteidigt> – abgerufen am 7.2.2015.)

ordneten die italienischen Behörden ein Begräbnis an einem geheimen Ort an,¹⁰³⁵ nachdem der Leichnam nach Rom zur Einäscherung hätte zurückgebracht werden sollen.¹⁰³⁶ Am 17.10.2013 hieß es wiederum, dass der Leichnam Priebkes vom Militärflughafen Pratica di Mare aus an einen unbekannten Ort gebracht worden sei und an einem geheimen Ort zwischen Italien und Deutschland beerdigt werden solle, wie Priebkes Anwalt Paolo Giachini erklärte, da eine Lösung mit der italienischen Behörde habe gefunden werden können.¹⁰³⁷

Schließlich wurde in der Zeitung „La Repubblica“ am 7.11.2013 bekannt, dass der Leichnam Priebkes unter großer Geheimhaltung auf einem italienischen Gefängnisfriedhof beigesetzt wurde. Auf der Grabstelle wurde, so die Zeitung, nur ein Holzkreuz ohne Namen und Daten, sondern nur mit einer Nummer versehen aufgestellt.¹⁰³⁸

6.1.4.1. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für Erich Priebke

Wie schon angedeutet wurde, führte sowohl die Verweigerung eines Begräbnisplatzes, vonseiten sowohl der Staaten als auch einzelner Gemeinden, aber auch die Verweigerung der Seelenmesse und eines kirchlichen Begräbnisses für Priebke zu heftigen Diskussionen in etlichen (Internet-)Foren und in Artikeln. Einer der größten Diskussionspunkte, abseits der generellen Frage, ob der Leichnam nicht einfach einzuäschern und die Asche zu verstreuen wäre,¹⁰³⁹ war dabei die Frage, ob

¹⁰³⁵ Gewalt bei Trauerfeier für NS-Verbrecher; in: Frankfurter Rundschau; 15.10.2013; <http://www.fr-online.de/politik/erich-priebke-gewalt-bei-trauerfeier-fuer-ns-verbrecher,1472596,24638556.html> – abgerufen am 4. 2. 2015.

¹⁰³⁶ Der Amoklauf der Piusbruderschaft; in: kath.net.; 15.10.2013; <http://www.kath.net/news/43290> – abgerufen am 4.2.2015.

¹⁰³⁷ NS-Kriegsverbrecher Priebke wird in Italien beigesetzt; in: derstandard.at; 19.10.2013; <http://derstandard.at/1381369170117/Anwalt-NS-Kriegsverbrecher-Priebke-wird-in-Italien-beigesetzt> – abgerufen am 7.2.2015.

¹⁰³⁸ „Repubblica“ vom 7.11.2013., bzw. [priebke-gewalt-bei-trauerfeier-fuer-ns-verbrecher,1472596,24638556.html](http://www.kath.net/news/43290) – abgerufen am 4.2.2015.

¹⁰³⁸ Der Amoklauf der Piusbruderschaft; in: kath.net.; 15.10.2013; <http://www.kath.net/news/43290>. – abgerufen am 4.2.2015.

¹⁰³⁸ NS-Kriegsverbrecher Priebke wird in Italien beigesetzt; in: derstandard.at; 19. 10. 2013; <http://derstandard.at/1381369170117/Anwalt-NS-Kriegsverbrecher-Priebke-wird-in-Italien-beigesetzt> – abgerufen am 7.2.2015

¹⁰³⁸ „Repubblica“ vom 7.11.2013.

¹⁰³⁹ Ein Eintrag in einem Internetforum lautet z.B.: „Am besten verbrennt man die Leiche und streut die Asche ins Meer.“ Im Anschluss an den Artikel „Aufenthaltort von Priebkes Sarg derzeit unbekannt“; in: derstandard.at; 17.10.2013; <http://derstandard.at/1381368870370/Aufenthaltort-von-Priebkes-Sarg-derzeit-unbekannt>. – abgerufen am 7.2.2015.

die Kirche, die Barmherzigkeit und Vergebung predigt, wohl ein Werk der Barmherzigkeit – nämlich in diesem Fall Priebkes Begräbnis– verwehren dürfe, wenngleich in dieser Diskussion Priebke mitunter auch (wenn wahrscheinlich nur in der Emotion ausgesprochen) vom Präsidenten der jüdischen Gemeinschaft Roms, Riccardo Pacifici, das „Menschsein“ abgesprochen wurde. So äußerte dieser sich zu Priebkes Tod, er empfinde

„(...) weder Pietät noch Freude wegen des Todes Jenes, der ein lebendes Wesen war, kein Mensch“ („né pietà né gioia per la morte di quello che era un essere vivente, non un uomo“).¹⁰⁴⁰

Andere Meinungen gingen in die Richtung, dass wohl uneingeschränkt jedem Menschen ein Begräbnis zustünde. So stellte beispielsweise ein Forenbenutzer fest:

„Jeder Mensch hat das Recht auf ein Begräbnis (...), auch ein Mörder.“¹⁰⁴¹

Und ein anderer User brachte es auf den Punkt, indem er postete:

„Wie passt das zu den Grundsätzen der röm.-kath. Glaubenslehre? Vergebung usw.?“¹⁰⁴²

Auch auf der Seite „Etika - Die ganze Wahrheit“ wurde mit einer in dieselbe Richtung zielenden Argumentation unter der Überschrift: „Römisch-katholische Amtskirche behandelt toten Priebke wie Aussätzigen. Papst: Alle Menschen umarmen – Aber Hass über den Tod hinaus (II)“¹⁰⁴³ festgestellt:

„Es ist in der Tat einzigartig, wie die römisch-katholische Amtskirche mit einem ihrer Söhne – Priebke ist nach dem Krieg in der Südtiroler Stadt Sterzing vom evangelischen zum katholischen Glauben übergetreten – umspringt, während

¹⁰⁴⁰ „La Repubblica“ vom 12.10.2013, S. 18f.

¹⁰⁴¹ Rom verbietet Trauerfeier für Kriegsverbrecher; in: derstandard.at; 13.10.2013; <http://derstandard.at/1381368440584/Rom-verbietet-Trauerfeier-fuer-Kriegsverbrecher>. – abgerufen am 7.2.2015;

¹⁰⁴² Rom verbietet Trauerfeier für Kriegsverbrecher; in: derstandard.at; 13.10.2013; <http://derstandard.at/1381368440584/Rom-verbietet-Trauerfeier-fuer-Kriegsverbrecher>. – abgerufen am 7.2.2015.

¹⁰⁴³ <http://www.etika.com/d49ns/49ns0.htm> – abgerufen am 7.2.2015.

man selten davon gehört hat, dass sie anderen Verbrechern wie Kinderschändern, Vergewaltigern, Erpressern, Wucherern, Menschenhändlern usw. das kirchliche Begräbnis verweigert hat. Ja, der Boss der Kriminellenbande ‚Magliana‘ durfte gar in einem Dom neben heiligen Bischöfen bestattet werden, weil er einen Teil des unrechtmäßig erworbenen Geldes der Kirche vermacht hatte (der ungeklärte Fall Manuela Orlandi). Selbst für die widerlichsten Zeitgenossen finden die Priester versöhnliche Worte bei den Trauerfeiern, dass der Verblichene nämlich jetzt zu Gott heimgekehrt sei und den ewigen Frieden genieße.“¹⁰⁴⁴

Und weiter heißt es in Bezug auf die Barmherzigkeit der Kirche, durch „etika“ ein Interview des Papstes zitierend:

„Die Diener der Kirche müssen vor allem Diener der Barmherzigkeit sein. (...) Ich träume von einer Kirche als Mutter und als Hirtin. Die Diener der Kirche müssen barmherzig sein, sich der Menschen annehmen, sie begleiten – wie der gute Samariter, der seinen Nächsten wäscht, reinigt, aufhebt. Das ist pures Evangelium. (...) Die Religion hat das Recht, die eigene Überzeugung im Dienst am Menschen auszudrücken, aber Gott hat sie in der Schöpfung frei gemacht: Es darf keine spirituelle Einmischung in das persönliche Leben geben.“¹⁰⁴⁵

Auf einer anderen Internetseite wurde in einem Artikel unter dem Titel „Umgang mit dem unfassbar Bösen“ ebenso das Thema der Barmherzigkeit in Bezug auf das verweigerte Begräbnis Priebkes zitiert und die Meinung vertreten, dass wohl niemandem das Begräbnis zu verweigern sei:

„Einem Menschen das Begräbnis zu verweigern – dafür gibt es also keinen Grund, im Gegenteil versündigen wir uns damit sogar an einem Menschen,

¹⁰⁴⁴ Römisch-katholische Amtskirche behandelt toten Priebke wie Aussätzigen. Papst: Alle Menschen umarmen – Aber Hass über den Tod hinaus (II); <http://www.etika.com/d49ns/49ns0.htm> – abgerufen am 7.2.2015.

¹⁰⁴⁵ Aus dem Interview mit Antonio Spadaro SJ, La Civiltà Cattolica“, abgedruckt in: „Informationen aus Kirche und Welt“, Herausgeber: Aktionsgemeinschaft IK-Augsburg, Mitglied im Forum Deutscher Katholiken, Nr. 11, 2013, zit. nach „Priebke ist kein Mensch“ – Gewaltsame Proteste in Albano (I); in: etika; <http://www.etika.com/d49ns/49ns0.htm> – abgerufen am 5.6.2015.

*gerade an einem, der der ‚Barmherzigkeit Gottes am meisten bedarf‘, wie wir es im Fatima-Gebet des Rosenkranzes beten.*¹⁰⁴⁶

Rund um die Bestattung des Leichnams von Erich Priebke wurde auch weiterhin das Verbot eines kirchlichen Begräbnisses durch die kirchlichen Autoritäten mit unterschiedlichen Herangehensweisen diskutiert, wenngleich das persönliche Gebet für den Verstorbenen, so eine Presseaussendung, nicht verboten gewesen sei, was naturgemäß auch kaum zu verbieten und zu unterbinden wäre.

Das kirchliche Begräbnis, welches – da Priebke und seine vor ihm verstorbene Ehefrau kinderlos waren und es auch sonst keine Familienangehörigen mehr gab – von seinem Anwalt beantragt wurde,¹⁰⁴⁷ sei hingegen verboten gewesen.

Dabei berief man sich letztlich auf den zuvor zitierten c. 1184 CIC/1983.

Diese Entscheidung der Diözese Rom, Erich Priebke ein kirchliches Begräbnis zu verweigern, wurde von dessen Anwalt Giachini als „Schande für die katholische Gemeinde Roms“ tituiert, von der jüdischen Gemeinde Roms wiederum als „historische Entscheidung“ begrüßt.

Schließlich wurde – wie zuvor schon festgehalten wurde – von der Piusbruderschaft ein privates Requiem in Albano Laziale, südöstlich von Rom, geplant. Argumentiert wurde von Seiten der Piusbruderschaft bzw. von Don Floriano Abrahamowicz, welcher die Messe für Priebke feiern bzw. die Einsegnung halten wollte, gegenüber dem Sender „Radio 24“, dass Priebke sein „(...) Freund, ein Christ, ein treuer Soldat (...)“ gewesen sei.

Nachdem dieser Fall – und dabei vor allem das kirchenrechtliche Begräbnisverbot – in und von den Medien, auch den zuvor zitierten Internetforen, aufs heftigste diskutiert wurde, erfolgte nochmals diesbezüglich eine Aussendung der Diözese Rom, welche auf die „Begräbnisfeier in strikt privater Form“ und das „persönliche Gebet“ für den Verstorbenen verwies, ohne jedoch den CIC/1983 nochmals für die Argumentation heranzuziehen, mit Ausnahme der Entscheidungsgewalt des

¹⁰⁴⁶ „Umgang mit dem unfassbar Bösen“; <http://papsttreuer.blog.de/2013/10/17/umgang-unfassbar-boesen-16610455/> – abgerufen am 5.6.2015.

¹⁰⁴⁷ Dieses Faktum, dass ein Bekannter um den Trost für die Hinterbliebenen bittet, kann von Bedeutung sein, wenn es darum geht, wer in Ermangelung der Familie eines gefallenen Soldaten im Einsatzraum bzw. bei Nichterreichbarkeit derselben um ein kirchliches Begräbnis für einen Gefallenen bzw. um den Trost für die Hinterbliebenen bitten kann.

Ordinarius bei solchen Fällen, welcher von den betroffenen Priestern Folge zu leisten sei. Im Originaltext lautete die Aussendung wie folgt:

„Bezüglich der Begräbnisfeier des Herrn Erich Priebke ist eine Präzisierung notwendig. Der Antrag wurde beim Pfarrer nicht von Familienangehörigen des Verstorbenen gestellt, sondern von einer Frau im Auftrag des Rechtsanwalts von Herrn Priebke am Morgen des 12. Oktober.

Die kirchliche Autorität hielt es angesichts der Umstände für angebracht, dass das Gebet für den Verstorbenen und sein Anvertrauen an die Barmherzigkeit Gottes – Zweck der religiösen Begräbnisfeier – in strikt privater Form, das heißt im Haus, in dem die Leiche des Verstorbenen aufbewahrt wird, zu erfolgen habe. Deshalb wurde dem Toten unter Beachtung des Kirchenrechts das Gebet nicht verweigert, sondern eine andere Form als üblich beschlossen, diskret und reserviert. Der Vorschlag wurde vom Rechtsanwalt des Herrn Priebke abgelehnt.

Dennoch haben sich alle katholischen Priester, unter Beachtung des Kirchenrechts, an die vom Ordinarius festgelegte Entscheidung zu halten.“¹⁰⁴⁸

Dass diese „diskrete und reservierte“ Art des Gebetes nicht mit einem kirchlichen Begräbnis gleichgesetzt werden kann, versteht sich von selbst und löste eben eine Flut von Verständnislosigkeit für diesen von der Kirche gesetzten Akt aus. Vor allem wurde oftmals die von der Kirche unterstrichene Barmherzigkeit vermisst bzw. der Kirche vorgeworfen, dass sie mit zweierlei Maß messe, wenn – wie auf der Internetseite „katholisches.info“ aufgezeigt wurde – beispielsweise Abtreibungsärzten, denen vor allem großes schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen sei und deren Begräbnis ebenso ein öffentliches Ärgernis für viele Gläubige darstellen könne, ein katholisches Begräbnis zugestanden, aber Erich Priebke ein solches verweigert worden sei.¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁸ Aussendung der Diözese Rom, zit. nach Katholisches. Info: Diözese Rom verweigert Erich Priebke öffentliches Begräbnis – Politische Korrektheit über den Tod hinaus?; 14.10.2013; <http://www.katholisches.info/2013/10/14/dioezese-rom-verweigert-erich-priebke-oeffentliche-begraebnis-politische-korrektkeit-ueber-den-tod-hinaus/> – abgerufen am 4.6.2015.

¹⁰⁴⁹ Diözese Rom verweigert Erich Priebke öffentliches Begräbnis – Politische Korrektheit über den Tod hinaus?; 14.10.2013; <http://www.katholisches.info/2013/10/14/dioezese-rom-verweigert-erich-priebke-oeffentliche-begraebnis-politische-korrektkeit-ueber-den-tod-hinaus/> – abgerufen am 4.6.2015.

Bei der Diskussion wurde oft übersehen, dass die Diözese Rom eben nicht nur wegen des öffentlichen Ärgernisses, sondern auch wegen der schweren und nicht bereuten Schuld Priebkes ein solches kirchliches Begräbnis verweigern musste bzw. konnte.¹⁰⁵⁰

In diesem Zusammenhang muss man auch auf andere NS-Kriegsverbrecher hinweisen, welchen, eben aufgrund der gezeigten Reue, letztlich ein kirchliches Begräbnis gewährt werden konnte.¹⁰⁵¹ Einer von ihnen war der Kommandant von Auschwitz Rudolf Höß,¹⁰⁵² der wenige Tage vor seiner Hinrichtung nach einer dreistündigen Beichte schrieb:¹⁰⁵³

„In der Abgeschlossenheit meiner Haft kam ich zu der bitteren Erkenntnis, wie schwer ich an der Menschheit gefrevelt habe. Als Kommandant des Vernichtungslagers Auschwitz verwirklichte ich einen Teil der grauenhaften Menschenvernichtungspläne des ‚Dritten Reiches‘. Ich habe so der Menschheit und der Menschlichkeit schwersten Schaden zugefügt. Meine Verantwortlichkeit büße ich mit meinem Leben. Möge mir einst der Herrgott mein Handeln vergeben. Das polnische Volk bitte ich um Verzeihung. In den polnischen Gefängnissen erst habe ich erfahren, was Menschlichkeit ist. Es wurde mir trotz allem Geschehenen eine Menschlichkeit bezeugt, die ich nie erwartet hätte und die mich zutiefst beschämte. Mögen die derzeitigen Enthüllungen und Darstellungen der an der Menschheit und der Menschlichkeit begangenen ungeheuerlichen Verbrechen dazu führen, dass für alle Zukunft schon die Voraussetzungen zu derartigen grauenvollen Geschehnissen verhindert werden.

¹⁰⁵⁰ Auch bei schwerer Sünde und Todsünde ist das Zeichen der Reue ausschlaggebend. So der Katechismus in 1861: „Die Todsünde ist wie auch die Liebe eine radikale Möglichkeit, die der Mensch in Freiheit wählen kann. Sie zieht den Verlust der göttlichen Tugend der Liebe und der heiligmachenden Gnade, das heißt des Standes der Gnade, nach sich. Wenn sie nicht durch Reue und göttliche Vergebung wieder gutgemacht wird, verursacht sie den Ausschluss aus dem Reiche Christi und den ewigen Tod in der Hölle, da es in der Macht unseres Willens steht, endgültige und unwiderrufliche Entscheidungen zu treffen. Doch wenn wir auch beurteilen können, dass eine Handlung sich ein schweres Vergehen darstellt, müssen wir das Urteil über die Menschen der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit Gottes überlassen.“

¹⁰⁵¹ Andere wiederum lehnten vor ihrer Hinrichtung priesterlichen Beistand ab und setzten kein Zeichen der Reue über das Geschehene, sowie der ehemalige Oberbefehlshaber der Luftwaffe und Reichsmarschall Hermann Göring, der sich seiner Hinrichtung durch Selbstmord entzog.

¹⁰⁵² 1940 bis November 1943 Kommandant von Auschwitz/Birkenau, nach dem Krieg zum Tode verurteilt und am 15. April 1947 im Lager Auschwitz gehängt.

¹⁰⁵³ Vgl. dazu auch Der gute Katholik vom Vernichtungslager; in: taz-magazin; 13./14.6.1998, jetzt auf: [hagalil.com](http://www.hagalil.com/archiv/98/06/hoess.htm). jüdisches Leben. Online; <http://www.hagalil.com/archiv/98/06/hoess.htm>. – abgerufen am 4.2.2015.

Rudolf Franz Ferdinand Höß, Wadowice, am 12. April 1947¹⁰⁵⁴

Solch ein Zeichen der Reue fehlte bei Priebke – der vor seiner Flucht nach Argentinien katholisch geworden war und sich selbst bis zuletzt als gläubigen Menschen bezeichnete¹⁰⁵⁵ –, folgt man der Argumentation vieler von Erich Priebke gegebener Interviews, in welchen er stets die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des NS-Regimes standhaft leugnete.

Auch die Piusbruderschaft sah sich veranlasst eine Erklärung abzugeben, welche zwar die Kriegsverbrechen Priebkes nicht leugnete, aber auf den angeblichen Empfang des Bußsakramentes hinwies. Im genauen Wortlaut hieß es:

„Erklärung des deutschen Distriktes der Priesterbruderschaft zur Trauermesse für Erich Priebke

Nach den Informationen, die dem deutschen Distrikt der Priesterbruderschaft aus Italien vorliegen, hat der verurteilte Kriegsverbrecher Erich Priebke die Sterbesakramente empfangen und hat seine Sünden auf dem Totenbett bereut.

Ein italienischer Mitbruder hat deshalb auf Wunsch von Angehörigen zugestimmt, für den Toten und seine Seelenruhe zu beten.

Die Geiseler-schießungen, an denen Erich Priebke schuldig war, waren ein abscheuliches Verbrechen, für das es keinerlei Rechtfertigung gibt.

Jede Art des Antisemitismus und des Rassismus ist eine schwere Sünde gegen das Gesetz Gottes und das natürliche Sittengesetz.

Damit hat die Priesterbruderschaft nichts zu tun.“¹⁰⁵⁶

¹⁰⁵⁴ Deselaers, Manfred: „Und Sie hatten nie Gewissensbisse?“ Die Biografie von Rudolf Höß, Kommandant von Auschwitz, und die Frage nach seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen; St. Benno, Leipzig 1997, S. 228f.

¹⁰⁵⁵ Der Amoklauf der Piusbruderschaft; in: kath.net; 15.10.2013 – abgerufen am 4.2.2015, <http://www.kath.net/news/43290>

¹⁰⁵⁶ Erklärung des deutschen Distriktes der Priesterbruderschaft zur Trauermesse für Erich Priebke; 18. Oktober 2013; <http://pius.info/offizielle-stellungnahmen/698-distrikt-stellungnahmen/8353-erklaerung-des-deutschen-distriktes-der-priesterbruderschaft-zur-trauermesse-fuer-erich-priebke>. – abgerufen am 4.2.2015.

Mit Blick auf den CIC/1983 kann man dennoch, sollte die sakramentale Beichte Priebkes tatsächlich stattgefunden haben, durchwegs festhalten, dass auch dann die Begräbnisverweigerung durchwegs rechtlich konform ausgesprochen wurde, vor allem mit Blick auf die Erregung des Ärgernisses, welches dieses Begräbnis tatsächlich ausgelöst hat. Was wünschenswert gewesen wäre, wäre, wenn ähnlich gelagerte Fälle auch ähnlich judiziert worden wären, stellt die Begräbnisverweigerung bei Erich Priebke ja keinesfalls einen Einzelfall in der jüngeren Kirchengeschichte dar, wenn auch sicher einen der spektakulärsten.

6.2. Die Bestattung Gefallener im staatlichen Recht und im humanitären Völkerrecht

Folgt man dem historischen Teil dieser Arbeit bis hin zu Beispielen aus der Gegenwart, so dürfte das „Nicht-bestatten-Können“ von Gefallenen, bzw. ein unehrenhaftes Bestatten von Gefallenen auch ohne religiöse Zeremonien, ein nicht zu unterschätzendes Problem in den einzelnen Armeen in der Geschichte – aber offenbar auch darüber hinaus in der Gegenwart – darstellen. Ähnlich stellt sich das Problem – mit Blick auf kriegерische Auseinandersetzungen – gegenwärtig in Zusammenhang mit Terroropfern des sogenannten Islamischen Staates dar.¹⁰⁵⁷ Andere Probleme im Zusammenhang mit Begräbnissen von Gefallenen, dass diese zum Beispiel fern der Heimat fielen, scheinen dabei in den Hintergrund zu treten.¹⁰⁵⁸

Wenngleich es sich bei den soeben genannten Beispielen aus der israelischen Armee, wie auch beim Beispiel Erich Priebkes, um die Verweigerung eines Begräbnisses nach religiösem Ritus von (ehemaligen) Soldaten durch religiöse Autoritäten handelt, so darf nicht vergessen werden, dass auch die staatliche Autorität zumindest ein militärisches, d.h. für Soldaten ehrenvolles Begräbnis

¹⁰⁵⁷ Aufgrund der Komplexität der Thematik des IS wird hier nicht weiter darauf eingegangen. Der gebeitte Leser sei hierbei an weiterführende Literatur verwiesen.

¹⁰⁵⁸ So stellte es auch für die Hinterbliebenen von Gefallenen beispielsweise im Zweiten Weltkrieg einen großen Trost dar, über das Begräbnis derselben (mit Militärpfarrer und militärischen Ehren) unterrichtet zu werden, wie am Beispiel der Tätigkeit von Alois Beck als Kriegspfarrer aufgezeigt wurde. (Vgl. diese Arbeit 2.7.) Aber auch die vorgedruckten Schreiben aus der Zeit des „Kalten Krieges“ verweisen auf die Durchführung ehrenvoller Begräbnisse im Ernstfall kriegерischer Auseinandersetzungen. Vgl. dazu diese Arbeit 9.8.1.

verweigern kann, wobei nicht das Begräbnis generell verweigert wird, sondern eben die militärischen Ehren bei demselben.

So sieht die „Österreichische Protokollordnung für Militärische Begräbnisse“ aus dem Jahr 1986 vor:

„Die Beistellung eines Konduktes hat zu unterbleiben, wenn

- a) ein diesbezüglicher Wunsch des Verstorbenen vorliegt,*
- b) die engsten Angehörigen des Verstorbenen die Beistellung eines Konduktes nicht wünschen und*
- c) sich der Verstorbene dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat, wobei in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Stellung eines Konduktes beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu holen ist.“¹⁰⁵⁹*

Was unter Punkt „c“ genau gemeint ist, wird nicht näher erläutert, dafür wird auf die nächsthöheren Instanzen verwiesen, im Fall des militärischen Begräbnisses auf das Bundesministerium für Landesverteidigung, dessen Entscheidung dann zu exekutieren ist. Ähnliches findet sich im Kirchenrecht, wenn Zweifel über die mögliche Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses aufkommen und der Ordinarius diesbezüglich zu befragen ist. So heißt es in c. 1184 § 2 CIC/1983 hierzu:

„Can. 1184 § 2. Wenn irgendein Zweifel aufkommt, ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss.“¹⁰⁶⁰

Wird beim Österreichischen Bundesheer eine Konduktbeteiligung entweder nicht erwünscht oder gar seitens des Verteidigungsministeriums untersagt, so ist bei Ersterem zwar die Teilnahme Uniformierter möglich, bei einer Untersagung eines Begräbnisses mit militärischen Ehren jedoch nicht.

Das Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung hierzu:

¹⁰⁵⁹ Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jahrgang 1986 Wien, 17. Dezember, 71. Folge, 153. Paradeordnung – Begräbnisordnung; Neufassung, Erlass vom 16. Oktober 1986, GZ 63 322/13-5.2/86.

¹⁰⁶⁰ C. 1184 § 2 CIC/1983. Vgl. dazu im konkreten Fall das Beispiel Erich Priebkes; siehe diese Arbeit 6.1.4.1.

„Unterbleibt ein Kondukt aus obengenannten Gründen, ist Soldaten die persönliche Teilnahme am Begräbnis in allen Fällen freigestellt, in Uniform jedoch nur in den beiden erstgenannten Fällen gestattet.“¹⁰⁶¹

Das Problem hierbei ist, dass die Gründe für die Verweigerung einer militärischen Beteiligung nur sehr vage – mit „(...) *sich der Ehre als unwürdig erwiesen* (...)“ – genannt werden, was letztlich auch Spielraum für Willkür zulässt.

Auch in Deutschland gibt es bei der Beteiligung von Bundeswehrangehörigen einen ähnlichen Passus, der eine Beteiligung von Uniformierten bzw. eine Kondukt- oder Abordnungsgestellung verbietet. Auch wenn dieser ebenso vage gehalten ist, so werden zumindest einige Verweigerungsgründe für die Teilnahme Uniformierter an einem Begräbnis eines (ehemaligen) Soldaten genannt. So wird ein Begräbnis mit militärischer Beteiligung beispielsweise dann untersagt, wenn der Tod im Zusammenhang mit einem vom Verstorbenen begangenen Verbrechen eingetreten ist oder der hinreichende Verdacht auf Beteiligung an einem Verbrechen besteht.¹⁰⁶²

Wenn auch beispielsweise eine militärische Beteiligung an einem Begräbnis untersagt wird, so betrifft dies nicht automatisch die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses, selbst dann, wenn dies vom zuständigen Militärpfarrer, welcher ja in Österreich auch Angehöriger des Bundesheeres ist, gehalten werden würde. Die Beurteilung, ob ein kirchliches Begräbnis zu verweigern wäre, obliegt hierbei ausschließlich den kirchlichen Autoritäten.

Hierbei kommen alle zuvor in der Arbeit beschriebenen Überlegungen zum Tragen. Des Weiteren sind aber (auch) gerade bei Bestattungen während Kriegshandlungen auch Überlegungen zum humanitären Völkerrecht zu berücksichtigen.

¹⁰⁶¹ Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jahrgang 1986 Wien, 17. Dezember 71. Folge, 153. Paradeordnung – Begräbnisordnung; Neufassung, Erlass vom 16. Oktober 1986, GZ 63 322/13-5.2/86.

¹⁰⁶² Dies kam im Laufe der Geschichte öfters vor. Ähnlich stellte sich die Problematik zwar nicht im Zusammenhang mit Begräbnissen, sondern beispielsweise dem Status von Ehrengräbern, wie dem Grab des Kampffliegers Walter Nowotny am Wiener Zentralfriedhof, in welchem er beerdigt wurde, dar. Dem Grab wurde aufgrund der NSDAP-Mitgliedschaft Nowotnys 2003 der Status als Ehrengrab aberkannt und es wurde nach einer großen medialen Diskussion in ein einfaches Soldatengrab umgewandelt. Ebenso kann in ähnlicher Weise der Fall der Entfernung der Gedenktafeln für den Wehrmachtsgeneral und 1947 wegen Kriegsverbrechen hingerichteten Alexander Löhr in der Wiener Stiftskirche gesehen werden. Vgl. dazu u.a. <http://www.profil.at/history/nazi-kriegsverbrecher-in-wiener-kirchen-gedenktafeln-alexander-loehr-378662>. - abgerufen 15.5.2015

So soll nun kurz der Blick auf das humanitäre Völkerrecht gelenkt werden, um danach nochmals den CIC/1983 auf die zuvor beschriebene Problematik hin zu durchleuchten.

6.2.1. Das humanitäre Völkerrecht

Auch das „humanitäre Völkerrecht“ – vormals „Kriegsvölkerrecht“ – spielt mit Blick auf die Bestattung gefallener Soldaten eine nicht unwesentliche (rechtliche) Rolle.

Im Art. 17 der „Genfer Konvention“ wird auf das Recht einer (würdigen) Bestattung Gefallener hingewiesen.

Entstanden sind das humanitäre Völkerrecht und seine vorhergegangenen Rechtskonstrukte letztlich aus den Erlebnissen bzw. Beobachtungen von Henry Dunant, der 1859 Zeuge der Ereignisse der Schlacht von Solferino zwischen Österreichern, Franzosen und Italienern wurde, bei welcher die rund 40.000 Opfer nach der Schlacht nahezu unversorgt oder tot auf dem Schlachtfeld liegen blieben.¹⁰⁶³

Diese Erinnerungen veröffentlichte Dunant drei Jahre später, im Jahr 1862, unter dem Titel: *„Eine Erinnerung an Solferino“*. Verbunden mit der Veröffentlichung dieses Buches, in welchem er letztlich konkrete Anregungen zur Linderung des Leides auf den Schlachtfeldern veröffentlichte, verfolgte er die Idee eine Hilfsgesellschaft zu gründen. Diese sollte schon in Friedenszeiten tätig sein, ihr Hilfspersonal sollte aber vor allem im Falle eines Krieges tätig werden und sich gleichsam neutral den Verwundeten aller Konflikt- bzw. Kriegsparteien zuwenden. Ebenso sollten die Mitarbeiter der von Dunant angedachten Organisation internationalen Schutz in kriegesischen Konflikten genießen, um so letztlich im Ernstfall ohne Hindernisse Hilfe leisten zu können.

Die Anregungen Dunants fanden schnell Befürworter und so wurde, gleichsam als Vorgängerorganisation des „Internationalen Komitees vom Roten Kreuz“, welche ab 1876 diesen Namen trug, das „Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege“ gegründet. Vom 26. bis 29. Oktober 1863 fand in Genf die erste

¹⁰⁶³ Vgl. diese Arbeit 2.5.

internationale Konferenz, zu der Vertreter aus 16 Nationen kamen, statt, bei der es zwar zu keiner rechtsverbindlichen Regelung kam, aber dennoch der Wunsch geäußert wurde, dass im Kriegsfall die kriegführenden Staaten Feldlazarette und Spitäler sowie das Sanitätspersonal der einzelnen Armeen sowie die freiwilligen Helfer für neutral erklären sollten, ebenso auch die (bei den Kampfhandlungen) verwundeten Soldaten und Zivilisten.

Hierzu sollte ein international anerkanntes Zeichen zur Erkennung neutraler Personen und Orte dienen, das spätere „Rote Kreuz“, bzw. in weiterer Folge bis zur Gegenwart auch der „Rote Halbmond“, der „Rote Löwe“ und seit 1980 auch der „Rote Kristall“.¹⁰⁶⁴

Es kann angenommen werden, dass zur Gründungszeit des „Roten Kreuzes“, auch bedingt durch die Umstellung der Armeen auf Armeen mit Wehrpflichtigen in vielen Staaten, die (durchwegs berechnete) Meinung vorherrschte, dass nun, bedingt durch eben jene großen Armeen¹⁰⁶⁵ und durch nationalistische Bestrebungen und politische Kalkulationen, Kriege nun leichter ausbrechen könnten.¹⁰⁶⁶ Dies könnte erklären, warum es in relativ kurzer Zeit nach Veröffentlichung des Buches von Dunant bereits zur Verabschiedung und in den Folgejahren zur raschen Umsetzung der ersten „Genfer Konvention“ kam. So könnte durchwegs von den unterzeichneten Staaten – und schließlich folgten in relativ kurzer Zeit zumindest alle europäischen Staaten – gehofft worden sein, dass das Unvermeidliche drohender Kriege zumindest reguliert und weitgehend „humanisiert“ werden sollte.

Die späteren Kriege zeigten jedoch, dass die von Henry Dunant angeregten und später letztlich auch immer wieder weiterentwickelten Schutzbestimmungen oftmals nicht ausreichten oder beispielsweise einige zunächst nicht berücksichtigte Kriegsschauplätze wie den Seekrieg oder Kriegsformen wie Giftgasangriffe nur

¹⁰⁶⁴ Zum 1864 eingeführten Emblem des roten Kreuzes auf weißem Grund, welches im Artikel 7 zur Kennzeichnung der unter dem Schutz der Genfer Konvention stehenden Personen und Einrichtungen festgelegt wurde, wurden bei der Revision der Genfer Konvention 1929 der rote Halbmond und der rote Löwe mit roter Sonne als gleichberechtigte Schutzzeichen in Artikel 19 der Neufassung der ersten Genfer Konvention aufgenommen. Letzterer wurde nur vom Iran verwendet und ist seit 1980 nicht mehr in Gebrauch, wenngleich er weiterhin als gültiges Schutzzeichen im Falle seiner Verwendung respektiert werden muss. Schließlich wurde nach einer Kontroverse um den roten Davidstern, der von der israelischen Gesellschaft „Magen David Adom“ anstelle des roten Kreuzes oder des roten Halbmondes verwendet wurde, der rote Kristall eingeführt, gleichsam als internationales Schutzzeichen ohne religiösem Bezug. Vgl. ausführlich zur Problematik rund um das Emblem des roten Kreuzes und dessen Akzeptanz bzw. Verwendung in nichtchristlichen Ländern und darüber hinaus Bugnion, François: Towards a comprehensive Solution to the Question of the Emblem. 4. Auflage. IKRK, Genf, 2006.

¹⁰⁶⁵ Vgl. dazu auch diese Arbeit 2.5.

¹⁰⁶⁶ Z.B. der Deutsch-Französische Krieg (1870 bis 1871) und der Spanisch-Amerikanische Krieg von 1898. etc.

mangelhaft oder gar nicht abdeckten. So wurden schließlich auch in den Satzungen auf der ersten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1899, ohne direkte Beteiligung des Roten Kreuzes (welches bei der Überarbeitung der Genfer Konvention im Jahr 1906 die explizite Nennung von freiwilligen Hilfsgesellschaften zur Unterstützung bei der Versorgung der kranken und verwundeten Soldaten festlegte), beim Abschluss der „Haager Konvention III“ 14 Artikel der Regeln der Genfer Konvention von 1864 direkt für die Seekriegsführung übernommen und bei der zweiten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1907 nochmals überarbeitet.

So befruchteten sich letztlich die Haager Konvention (beispielsweise die „Haager Konvention X“, welche in nahezu unveränderter Form die 14 Artikel der Fassung von 1899 übernahm und sich hinsichtlich der Erweiterung wesentlich an der überarbeiteten Genfer Konvention aus dem Jahr 1906 orientierte) und die „Genfer Konvention“ immer wieder gegenseitig, denn beide Haager Konventionen dienten wiederum als Grundstein für das „Genfer Abkommen II“ von 1949.

Zunächst kam es aber zum Abschluss der „Zweiten Genfer Konvention“, welche im Jahr 1929 beschlossen wurde und welche „die Behandlung von Kriegsgefangenen“ thematisierte. Diese „Zweite Genfer Konvention“ kann durchaus als Reaktion auf die massiven Probleme beim Umgang mit Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg gesehen werden.

Schließlich wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und basierend auf den Erfahrungen desselben im Jahr 1948 vom Bundesrat der Schweiz zu einer Diplomatischen Konferenz geladen und von April bis August des Jahres 1949 versucht, die bestehenden zwei „Genfer Konventionen“ zu überarbeiten und in Gleichklang mit den Regeln der „Haager Konvention IV“ für den Seekrieg zu bringen bzw. dieselbe in eine neue Konvention zu integrieren.

Dennoch war die wichtigste Erweiterung des Abschlusses des „Genfer Abkommens IV“ die Erweiterung „über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“.

Im Laufe der Geschichte der Genfer Konvention kam es aber, aufgrund neuer Krisenherde wie Vietnam, Nigeria, Israel etc. und der damit auftretenden (neuen) Probleme immer wieder zu Zusatzprotokollen, beispielsweise in den Jahren 1977 bzw. 2005, wenngleich sich der Hauptkern der Artikel nicht oder nur kaum veränderte.

Zu diesen wichtigsten Artikeln zählen, auch mit Blick auf die vorliegende Arbeit, neben dem Schutz der Gefangenen und Verwundeten und der Betreuung derselben auch im religiösen Bereich¹⁰⁶⁷ sowie dem damit verbundenen Schutz des seelsorglichen Personals auch die Achtung und der Schutz der Gefallenen. So stehen die Artt. 16 und 17 letztlich in engem Zusammenhang mit den vorhergegangenen Artikeln der Konvention.

So stellt Art. 16 fest, dass Angaben auch über Gefallene bekanntgegeben werden müssen bzw. deren Nachlass zu übergeben ist:

„Art. 16

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der in ihre Gewalt geratenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei zu verzeichnen. Diese Ermittlungen sollen, wenn möglich, Folgendes enthalten:

- a. Angabe der Macht, von der sie abhängen;*
- b. militärische Einteilung oder Matrikelnummer;*
- c. Familienname;*
- d. den oder die Vornamen;*
- e. Geburtsdatum;*

¹⁰⁶⁷ So ist der Militärseelsorgliche Dienst in der Ausübung seiner Aufgaben auch in Kriegsgefangenschaft nicht zu behindern. Ferner hat ihm das gesamte zur Ausübung seines Seelsorgedienstes nötige Material zu bleiben. Aus diesem Grund ist der Militärseelsorger auch gem. Genfer Konvention wie Mitglieder des Sanitätspersonals zu kennzeichnen (Armschleife, Helmschleife, Identitätskarte). Hierzu aus dem Zusatzprotokoll zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), angenommen in Genf am 8. Juni 1977, Art. 15, „Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals“:

- „1. Das zivile Sanitätspersonal wird geschont und geschützt.*
- 2. Soweit erforderlich, wird dem zivilen Sanitätspersonal in einem Gebiet, in dem die zivilen Sanitätsdienste infolge der Kampftätigkeit erheblich eingeschränkt sind, jede mögliche Hilfe gewährt.*
- 3. Die Besetzungsmacht gewährt dem zivilen Sanitätspersonal in besetzten Gebieten jede Hilfe, um es ihm zu ermöglichen, seine humanitären Aufgaben nach besten Kräften wahrzunehmen. Die Besetzungsmacht darf nicht verlangen, dass das Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmte Personen bevorzugt behandelt, es sei denn aus medizinischen Gründen. Das Personal darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.*
- 4. Das zivile Sanitätspersonal hat Zugang zu allen Orten, an denen seine Dienste unerlässlich sind, vorbehaltlich der Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen, welche die betreffende am Konflikt beteiligte Partei für notwendig hält.*
- 5. Das zivile Seelsorgepersonal wird geschont und geschützt. Die Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls über den Schutz und die Kennzeichnung des Sanitätspersonals finden auch auf diese Personen Anwendung.“*

- f. alle anderen auf der Identitätskarte oder der Erkennungsmarke enthaltenen Angaben;*
- g. Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;*
- h. Angaben über Verwundungen, Krankheit oder Todesursache.*

Die oben erwähnten Angaben müssen so rasch als möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt werden, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht oder der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, von der diese Personen abhängen.

*Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen gehörig beglaubigte Todesurkunden oder Gefallenenlisten ausfertigen und diese einander auf dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Weg zukommen lassen. Sie sollen auch die Hälften der doppelten Erkennungsmarken, Testamente und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke sowie Geldbeträge und allgemein alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von eigentlichem oder gefühlsmäßigem Wert sammeln und einander durch Vermittlung derselben Stelle gegenseitig zukommen lassen. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände sollen in versiegelten Paketen versandt werden und von einer Erklärung, die alle zur Identifizierung des verstorbenen Besitzers notwendigen Einzelheiten enthält, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhaltes begleitet sein.*¹⁰⁶⁸

Befasst sich Art. 16 mit der Meldung des Todes und dem Umgang mit den Daten über das Ableben von Gefallenen und der Weitergabe derselben an die Behörden des jeweiligen Landes, dem der Gefallene angehört hat, so wendet sich Art. 17 schließlich dem Gefallenen und dem Umgang mit dessen Leichnam zu. Hierbei wird großer Wert auf die religiösen Gepflogenheiten und Riten, aber auch auf die Wiederauffindbarkeit eines Notgrabes im Falle einer eventuellen Exhumierung gelegt.

¹⁰⁶⁸ Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, abgeschlossen in Genf am 12. August 1949, Art. 17; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490186/index.html> – abgerufen am 6.8.2015.

„Art. 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen dafür sorgen, dass der Beerdigung oder der Einäscherung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände irgendwie gestatten, einzeln vorgenommen werden soll, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorangeht, die den Tod feststellen, die Identität abklären und einen Bericht darüber ermöglichen soll. Die Hälfte der doppelten Erkennungsmarke oder, wenn diese nur einfach ist, die ganze, soll auf der Leiche bleiben.

Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder auf Grund der Religion der Gefallenen eingeäschert werden. Im Falle einer Einäscherung soll dies unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde oder der beglaubigten Gefallenenliste ausführlich vermerkt werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen ferner dafür sorgen, dass die Gefallenen mit allen Ehren und wenn möglich gemäß den Riten der Religion, der sie angehören, bestattet werden und dass ihre Gräber geachtet und wenn möglich nach der Staatsangehörigkeit geordnet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu diesem Zwecke richten sie bei Beginn der Feindseligkeiten einen amtlichen Gräberdienst ein, um etwaige Exhumierungen zu ermöglichen und um, wie auch immer die Gräber angeordnet sind, die Identifizierung der Leichen und ihre etwaige Überführung in die Heimat sicherzustellen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Asche, die vom Gräberdienst aufzubewahren ist, bis der Heimatstaat seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

Sobald es die Umstände gestatten, spätestens aber nach Beendigung der Feindseligkeiten, tauschen diese Dienststellen durch Vermittlung der in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Auskunftsstelle die Listen aus mit den genauen

*Angaben über den Ort und die Bezeichnung der Gräber sowie über die darin beerdigten Gefallenen.*¹⁰⁶⁹

6.2.1.1. Exkurs: Nichtbestattung von Gefallenen trotz Genfer Konvention (und Europäischer Menschenrechtskonvention)

Dass das humanitäre Völkerrecht mitunter oftmals ein zahnloser Tiger ist, sollen vier Fallbeispiele, darunter zwei „prominente Fälle“, zeigen. Es sind dies jene von Libyens ehemaligem Machthaber Muammar al-Gaddafi und Osama bin Laden, bei welchen zwar die Leichname bestattet wurden, allerdings ohne dabei die religiösen Grundsätze der Religion der Verstorbenen – in beiden Fällen des Islams – zu respektieren.¹⁰⁷⁰ Schließlich sollen auch Fälle von getöteten tschetschenischen Rebellen, deren Leichname nicht an deren Angehörige übergeben wurden, mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention kurz betrachtet werden.¹⁰⁷¹

6.2.1.1.1. Der Fall Muammar al-Gaddafi

Im Fall des zuvor schon genannten Muammar al-Gaddafi sind nicht nur die näheren Umstände seines Todes letztlich ungeklärt, sondern auch jene seiner Bestattung. Fakt ist, dass die UN-Menschenrechtskommissarin Navi Pillay nach dem Tod Gaddafis und dem Auftauchen von Handy-Videos, welche zunächst von den arabischen Fernsehsendern El Arabija und El Dschasira ausgestrahlt wurden, eine Untersuchung der Todesumstände von Muammar al-Gaddafi forderte, da, so der Sprecher Navi Pillays, die genannten Videos gezeigt hatten, dass Gaddafi lebend gefasst wurde und offenbar Opfer eines Lynchmordes durch die Kämpfer der neuen

¹⁰⁶⁹ Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, abgeschlossen in Genf am 12. August 1949, Art. 17; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19490186/index.html> – abgerufen am 6.8.2015.

¹⁰⁷⁰ Vgl. zum islamischen Bestattungsrecht u.a. Khoury, Adel-Theodor: Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990, S. 183–192.

¹⁰⁷¹ Die Frage, ob es sich bei den Getöteten um Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts handelt oder nicht, steht hierbei nicht im Vordergrund der Überlegungen und müsste gesondert beantwortet werden. Vielmehr geht es bei den folgenden Überlegungen um den Umgang mit den Leichnamen der Getöteten eben mit Blick auf das humanitäre Völkerrecht bzw. mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention.

libyschen Führung geworden war.¹⁰⁷² Ebenso bestanden die USA, weitere Staaten und auch Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International auf der Untersuchung der Todesursachen. Dieselbe Forderung sowie die Forderung nach Herausgabe des Leichnams kam schließlich von der nach Algerien geflohenen Witwe Gaddafis, Safia.¹⁰⁷³

Dies geschah ebenso wenig wie die verlangte Obduktion, wenngleich zunächst der Militärat in Misrata mitteilte, dass zuvor DNA-Tests gemacht werden müssten. Wurde vom arabischen Nachrichtensender El Dschasira zunächst berichtet, dass der Leichnam Gaddafis wenige Stunden nach seinem Tod in eine Moschee in der Stadt Misrata gebracht worden sei und somit ein Begräbnis nach islamischem Ritus, d.h. auch im vorgeschriebenen Zeitrahmen wahrscheinlich sei,¹⁰⁷⁴ wurde später Gaddafis Leichnam – sowie jener seines ebenfalls in Sirte getöteten Sohnes Mutassim – in der Küstenstadt Misrata ins Kühlraum eines Einkaufszentrums gebracht, wo er blutverschmiert mit entblößtem Oberkörper auf einer Matratze auf den Boden gelegt wurde.

Wenn auch durch Mohamed Sajeh vom Übergangsrat angekündigt wurde, dass der Leichnam Gaddafis nach islamischem Ritus beigesetzt werden sollte, so lag der Leichnam dennoch mehrere Tage unbestattet in dem besagten Kühlraum. Von einer Obduktion wurde schließlich abgesehen, auch eine öffentliche Beisetzung wurde letztlich ausgeschlossen, vielmehr sollte der Leichnam des getöteten Machthabers an dessen Angehörige übergeben werden, wie ein Mitglied des Nationalen Übergangsrats, Ahmed Dschibril, bestätigte. Allerdings konnte man den Leichnam nur an Mitglieder der Gaddafi-Großfamilie aushändigen, da von den nahen

¹⁰⁷² Vgl. dazu u.a. Die Suche nach der Wahrheit: Wie starb Muammar al Gaddafi wirklich?; 21.10.2011; in: focus.online;

http://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/libyen/die-suche-nach-der-wahrheit-wie-starb-muammar-el-gaddafi-wirklich_aid_676979.html - abgerufen 6.8.2015; bzw. Klaiber, Susanne; CNN-Kriegsreporter Ben Wedeman „Die Rebellenkämpfer machen, was sie wollen“; in: focus.online; 21.10.2011, http://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/libyen/tid-23977/cnn-kriegsreporter-ben-wedeman-die-rebellenkaempfer-machen-was-sie-wollen_aid_676942.html - abgerufen 6.8.2015.

¹⁰⁷³ Tod des Tyrannen. Gaddafis Leiche obduziert – doch die Rätsel bleiben; 24.10.2011;

http://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/libyen/tod-des-tyrannen-gaddafis-leiche-obduziert-doch-die-raetsel-bleiben_aid_677580.html - abgerufen 6.8.2015.

¹⁰⁷⁴ Vgl. dazu Libyen. Gaddafis Leiche in Moschee gebracht; 21.10.2011; http://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/libyen-gaddafis-leiche-in-moschee-gebracht_aid_676750.html - abgerufen 6.8.2015.

Verwandten Gaddafis zu diesem Zeitpunkt aus verständlichen Gründen niemand ausfindig gemacht werden konnte.¹⁰⁷⁵

Dass mit dem Umgang mit Gaddafis Leichnam letztlich das humanitäre Völkerrecht gebrochen wurde, zeigt schon der zeitliche Horizont vom Tod Gaddafis bis zu dessen Beisetzung, ebenso der Umgang mit dessen Leichnam, der nach dem Tod Gaddafis nicht nach muslimischer Vorschrift (rituell) gereinigt wurde. Dass man Gaddafi hierbei das Ehrenrecht des im Kampf gefallenen Märtyrers zuteilwerden lassen wollte, dessen Leichnam eben nach islamischer Tradition nicht gereinigt wird, kann (wenn man den restlichen Umgang mit dessen Leichnam sieht) wohl ausgeschlossen werden.¹⁰⁷⁶

6.2.1.1.2. Der Fall Osama bin Laden

Bei Osama bin Laden wurden zwar wiederum, im Gegensatz zu Muammar al-Gaddafi, die Reinigungsvorschriften nach islamischem Ritus – sofern dies aus den Berichten rekonstruierbar ist – eingehalten, allerdings wurde der Leichnam in Form einer Seebestattung beigesetzt, was im Islam wiederum unüblich ist.

Eineinhalb Jahre nach der Tötung Osama bin Ladens hat die Regierung der USA erstmals Details über die Bestattung des ehemaligen Anführers des Terrornetzwerkes Al-Kaida freigegeben. Demnach sei der Leichnam Osama bin Ladens, wie schon festgehalten wurde, gewaschen und anschließend in ein weißes Tuch gewickelt worden. Ob diese Waschung allerdings nach islamischem Ritus vollzogen wurde, muss in Frage gestellt werden, da diese rituelle Reinigung des Leichnams letztlich in zwei großen Teilen vollzogen wird, nämlich in die Erstreinigung und der daran anschließenden rituellen Reinigung, an welche sich die Umhüllung des Leichnams mit Tüchern anschließt.

Bei der Reinigung im Islam ist festzuhalten, wie es drei der vier muslimischen Rechtsschulen festhalten, dass Muslime keine Nichtmuslime waschen dürfen. Ob der

¹⁰⁷⁵ Vgl. dazu Libyen - Rätselraten um Gaddafis Leiche; 23.10.2011; http://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/libyen/libyen-raetselraten-um-gaddafis-leiche_aid_677363.html - abgerufen 6.8.2015.

¹⁰⁷⁶ Vgl. dazu beispielsweise den Umgang mit dem Leichnam Kara Mustafas. Siehe diese Arbeit 2.4.

Umkehrschluss hier zulässig ist, kann nicht beantwortet werden. Die Shafīten meinen allerdings, dass es sich – gerade bei der ersten Reinigung – um einen Vorgang handelt, der lediglich der Hygiene und nicht der Frömmigkeit dient.¹⁰⁷⁷ Es dürfte sich also bei der Reinigung Osama bin Ladens aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Reinigung im Sinne der Hygiene gehandelt haben. Als Kämpfer und Märtyrer des „Hl. Krieges“ dürfte Osama bin Laden allerdings nicht von Seiten der USA angesehen worden sein, denn bei einem solchen wäre, wenn man die islamischen Riten betrachtet, wie schon zuvor festgehalten wurde, eine Reinigung auch nicht vorgesehen. Adel-Theodor Khoury hierzu:

„Märtyrer des heiligen Krieges, die durch die Ungläubigen getötet werden, dürfen nicht gewaschen werden; aber die muslimischen Kämpfer, die auf eine andere Weise gefallen sind, müssen wie üblich gewaschen werden.“¹⁰⁷⁸

Ob der Leichnam Osama bin Ladens lediglich gesäubert oder tatsächlich rituell gewaschen wurde, wobei zunächst die rechte Seite, dann die linke Seite gewaschen worden wäre,¹⁰⁷⁹ kann aufgrund der spärlichen Information aber eben nicht beantwortet werden. Dass es sich aber um eine rituelle Waschung gehandelt haben könnte, könnte aufgrund der Anwesenheit eines Militärgeistlichen,¹⁰⁸⁰ der vorbereitete religiöse Gebete las, wiederum vermutet werden. Möglicherweise handelte es sich hierbei um die Gebete, welche beim Begräbnis im Islam gelesen werden. Schließlich wurde der in das ebenso beim Begräbnis des Islam übliche Tuch gehüllte Leichnam Osama bin Ladens¹⁰⁸¹ in einen beschwerten Sack gegeben und auf einem flachen Brett ins Meer gelassen.¹⁰⁸²

¹⁰⁷⁷ Khoury, Adel-Theodor: Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990, S. 186f.

¹⁰⁷⁸ Khoury, Adel-Theodor; Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990, S. 187.

¹⁰⁷⁹ Die rituelle Waschung wird dreimal – einige Rechtsschulen sprechen von bis zu siebenmal – wiederholt, wobei bei der letzten Waschung Parfum beigemischt werden kann.

¹⁰⁸⁰ Es wird in den Texten und Berichten stets von einem „Militärpfarrer“ gesprochen. Welcher Religionsgemeinschaft der Geistliche angehörte, kann nicht festgestellt werden.

¹⁰⁸¹ Im Islam werden sowohl ein Totenhemd als auch – bei Mann und Frau unterschiedlich viele – Leichentücher verwendet, in welche der Leichnam gehüllt wird. Vgl. dazu u.a. Khoury, Adel-Theodor: Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990, S. 188.

¹⁰⁸² Vgl. dazu So lief die Bestattung von Osama bin Laden ab; 22.11.2012; http://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_61023122/osama-bin-laden-so-lief-die-bestattung-des-al-kaida-anfuhrers.html - abgerufen 6.8.2015.

Wenn hierbei auch alle Rituale einer Bestattung und der Vorbereitung des Leichnams einer solchen nach islamischem Recht durchgeführt wurden, so ist die durchgeführte Seebestattung im Islam unüblich. Ramazan Kuruyüz, Vorsitzender der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen, stellte hierzu im Mai 2011 fest, dass eine solche Bestattung im Islam nicht statthaft sei,

„(...) es sei denn, es handelt sich um eine Notsituation. Etwa, wenn jemand auf dem Meer gestorben ist und es keine Möglichkeit gibt, den Leichnam an Land zu bringen.“¹⁰⁸³

Und der Islamwissenschaftler Jamal Malik bestätigt dies, wenn er meint, dass die Seebestattung im Islam nur zulässig sei, wenn der Leichnam zuvor an Bord verwesen würde, also keine Beerdigung möglich sei.¹⁰⁸⁴ Letztlich ist im Islam also nur ein Erdgrab zulässig,¹⁰⁸⁵ welches groß genug sein muss, um den Leichnam ausgestreckt hineinzulegen, und tief genug sein muss, um ihn völlig mit Erde zu bedecken, wobei bei der Beisetzung der Leichnam – auf der Seite liegend – in Richtung Mekka blickend bestattet werden soll.¹⁰⁸⁶ Auch dies war bei der Bestattung Bin Ladens aufgrund der Seebestattung nicht möglich. Malik stellt also hierzu weiter fest:

„Die Möglichkeit, einen an Land gestorbenen Körper zur Bestattung auf See zu bringen, existiert meines Erachtens nicht. Da sind sich alle vier großen sunnitischen Rechtsschulen einig. (...) In dem Fall (Anm.: bei der Bestattung Osama bin Ladens) hätten die Soldaten den Leichnam irgendwo verscharren

¹⁰⁸³ So lief die Bestattung von Osama bin Laden ab; 22.11.2012; http://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_61023122/osama-bin-laden-so-lief-die-bestattung-des-al-kaida-anfuhrers.html - abgerufen 6.8.2015.

¹⁰⁸⁴ Frieder, Leopold: Bestattung von Osama bin Laden „Verstoß gegen islamische Tradition“; 02.05.2011; http://www.focus.de/politik/ausland/osama-bin-laden/bestattung-von-osama-bin-laden-verstoss-gegen-islamische-tradition_aid_623434.html - abgerufen 6.8. 2015.

¹⁰⁸⁵ Auch eine Einäscherung wird im Islam abgelehnt.

¹⁰⁸⁶ Wenn der Leichnam im Grab liegt, werfen die Anwesenden jeweils drei Handvoll Erde auf den Leichnam ins Grab und beten dazu: „Daraus haben wir dich erschaffen“, „dazu lassen wir euch zurückkehren“ und „daraus werden wir euch ein zweites Mal hervorbringen“. Vgl. dazu Khoury, Adel-Theodor: Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990, S. 191.

*können. Allerdings hätten dann vielleicht Gerüchte um ein Grab trotzdem dazu geführt, dass eine Kultstätte entsteht.*¹⁰⁸⁷

Genau um diese Problematik, nämlich die Vermeidung der Entstehung einer Quasipilgerstätte, ging es letztlich auch beim anonymen Begräbnis von Muammar al-Gaddafi und der Seebestattung von Osama bin Laden.

6.2.1.1.3. Fälle vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof

Aber nicht nur bei „prominenten Fällen“, wie bei den soeben kurz beschriebenen Todesfällen von Muammar al-Gaddafi und Osama bin Laden, kommt es immer wieder zu Ungereimtheiten im Zusammenhang mit (verweigerten) Begräbnissen, wie auch zwei weitere Fälle beschreiben. In beiden Fällen wurde Russland von den Angehörigen getöteter tschetschenischer Rebellen vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof verklagt, weil die Leichname der durch die Russen Getöteten nicht an deren Familien zur Bestattung übergeben wurden.

Der erste Fall ist jener des politischen und militärischen Führers einer tschetschenischen Separatistenbewegung, Aslan Maskhadov, welcher in bewaffnete Konflikte und terroristische Anschläge, z.B. jenen auf die Schule in Beslan am 1. September 2004, bei welchem über 300 Leute starben, verwickelt war.¹⁰⁸⁸

Schließlich wurde, nachdem Maskhadov vom Inlandsgeheimdienst gesucht worden war, dieser in einer Kommandoaktion im Jahr 2005 getötet, wobei zunächst ungeklärt blieb, wer die tödliche Kugel auf Maskhadov abfeuerte. Den Angehörigen wurde zunächst der Einblick in die medizinischen Dokumente verweigert, schließlich auch die Herausgabe des Leichnams des Getöteten zur Bestattung. Hierbei beriefen sich die Behörden unter anderem auf § 16 Abs. 1 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, welches besagt, dass die Leichen von Terroristen, welche aufgrund terroristischer

¹⁰⁸⁷ Frieder, Leipold: Bestattung von Osama bin Laden „Verstoß gegen islamische Tradition“, 2.5.2011; http://www.focus.de/politik/ausland/osama-bin-laden/bestattung-von-osama-bin-laden-verstoss-gegen-islamische-tradition_aid_623434.html - abgerufen 6.8. 2015.

¹⁰⁸⁸ Europäischer Menschenrechtsgerichtshof, Fall: Maskadov u.a. gg. Russland, Urteil vom 6.6. 2013, Kammer I, bzw. Nr. 18.071/05.

Aktivitäten verstorben sind, eben nicht an deren Familien übergeben werden dürfen, sondern an einem unbekannten Ort von der Behörde beigesetzt werden müssen.¹⁰⁸⁹

Ähnlich wurde von der Seite der russischen Behörde gegenüber den Angehörigen jener Aufständischen argumentiert, welche im Oktober 2005 bei einem Angriff auf staatliche Einrichtungen in Naltschik getötet wurden.¹⁰⁹⁰ Die Angehörigen¹⁰⁹¹ ersuchten unmittelbar nach dem Anschlag um die Herausgabe der Leichen, um sie bestatten zu können, wurden aber von Seiten der Behörde auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, da die Ermittlungen noch liefen, welche allerdings im Frühjahr 2006 eingestellt wurden. Dennoch wurden die Leichen nicht an die Angehörigen übergeben, sondern, laut Regierung, im Sommer 2006 eingäschert. Bis zu diesem Zeitpunkt waren sie in einer Leichenhalle, später – auch aufgrund der großen Opferzahlen – zusätzlich in zwei Kühlwägen am Stadtrand und an anderen Orten unter unzulänglichen Bedingungen – teilweise übereinander gestapelt, unzureichend gekühlt und von Würmern befallen – „gelagert“ worden. Hierbei beriefen sich die Behörden ebenfalls auf das schon zuvor genannte Gesetz und auf § 14 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes.

In beiden genannten Fällen klagten die Angehörigen gegen Russland beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und beriefen sich unter anderem auf den Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention,¹⁰⁹² da sich die russischen Behörden in beiden Fällen weigerten, die Leichen der Getöteten für eine Bestattung an die Angehörigen zu übergeben. Damit, so die Argumentation der Angehörigen, hätten sie nicht ihren familiären Aufgaben, nämlich die verstorbenen Angehörigen zu bestatten, nachkommen können.

Der genannte Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt hierzu:

¹⁰⁸⁹ Vgl. dazu auch den Fall Priebeke, der in einem anonymen Grab beigesetzt wurde, oder eben die zwei zuvor beschriebenen Fälle von Muammar al-Gaddafi und Osama bin Laden.

¹⁰⁹⁰ Europäischer Menschenrechtsgerichtshof, Fall: Sabanchiyeva u.a. gg. Russland, Urteil vom 6.6.2013, Kammer I, Bspw. Nr. 38.450/05.

¹⁰⁹¹ Beschwerdeführer war hierbei Sabanchiyeva.

¹⁰⁹² Nach demselben Artikel der EMRK klagten 1997 Eltern eines totgeborenen Kindes, welches in einem Massengrab in der Schweiz bestattet wurde, nachdem die Eltern, Asylsuchende, welche zuvor angegeben hatten, den Leichnam des Kindes nicht mehr sehen zu wollen, dann dennoch ein katholisches Begräbnis für ihr totes Kind wollten, woraufhin auf Anordnung des Gerichtes der Leichnam des Kindes 1998 wieder exhumiert wurde und im Rahmen eines katholischen Begräbnisses wieder beigesetzt wurde. Vgl. dazu Europäischer Menschenrechtsgerichtshof, Fall: Hadri-Vionnet gg. die Schweiz, Urteil vom 14.2.2008, Kammer V, Bsw. Nr. 55.525/00.

„Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“¹⁰⁹³

Im Fall der getöteten Aufständischen klagten die Angehörigen auch noch auf Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da sie unter anderem durch die „Lagerung“ ihrer getöteten Angehörigen seelisch gelitten hätten und die Situation einer erniedrigenden Behandlung gleichgekommen sei. Der genannte Artikel besagt:

„Artikel 3 – Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“¹⁰⁹⁴

Dieser Klagepunkt wurde schließlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abgewiesen, da das Gericht zu der Erkenntnis kam, dass es aufgrund logistischer Probleme und der zuvor beschriebenen großen Anzahl von Leichen letztlich keine andere Möglichkeit als die durchgeführte Aufbewahrung der Leichname gegeben habe.

In Bezug auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention urteilte das Gericht allerdings, dass die Rechte der Angehörigen, trotz nationaler Rechtsprechung – insbesondere der Terrorismusgesetze Russlands –, verletzt wurden. Dennoch wurde auch wiederum nationales Recht zur Argumentation herangezogen, und zwar mit der Bestattungspflicht bzw. dem Bestattungsrecht, dass die Verwandten eines

¹⁰⁹³ EMRK, Art. 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“.

¹⁰⁹⁴ EMRK, Art. 3 „Verbot der Folter“.

Verstorbenen, die das Begräbnis dieser Person organisieren möchten, allgemein die gesetzliche Garantie hätten, den Leichnam des Verstorbenen so rasch wie möglich nach Feststellen der Todesursache zur Beisetzung übergeben zu bekommen. Zumindest muss den Angehörigen die Möglichkeit gegeben werden, an der Beisetzung teilzunehmen oder den Ort des Grabes zu erfahren.

In allen der vier beispielhaft genannten Fälle wurden zwar die Verstorbenen begraben bzw. dem Meer übergeben, allerdings entweder nicht ihren religiösen Geboten bzw. Bestattungsriten folgend und/oder ohne Beteiligung der Angehörigen an den Beisetzungen.

6.3. Der CIC/1983 und die kirchliche Bestattung, bzw. das Begräbnis von Gefallenen und mögliche Probleme

Die Frage des Begräbnisses für Gefallene kannte weder der CIC/1917 noch kennt sie der CIC/1983. Wie aufgezeigt wurde, wurden auch erst in der jüngsten Vergangenheit Eigentexte für die Bestattung von verstorbenen „Kameraden“ in die liturgischen Texte für die kirchlichen Begräbnisfeiern aufgenommen.

Dennoch muss auch stets mit dem Tod von Soldaten, nicht nur im Friedensbetrieb, sondern im schlimmsten Fall auch und vor allem in den Einsätzen gerechnet werden. Beidem werden militärische Überlegungen und klar geregelte Abläufe gerecht.

So gibt es, wenn wir nun bei den folgenden Überlegungen beim Österreichischen Bundesheer bleiben, beim Ableben von Soldaten im Ausland klar geregelte Abläufe. Diese orientieren sich – was Abläufe, Fristen usw. betrifft – an den in Österreich üblichen Fristen und Abläufen, die in den für die Totenbeschau, Überführung und Bestattung festgelegten Gesetzestexten üblich sind.

Hierbei spielen durchwegs auch die Militärgeistlichen eine nicht unwesentliche Rolle.

Wenngleich also sowohl für das Ableben eines Soldaten im Auslandseinsatz als auch bei der genau geregelten Protokollordnung auch der Militärgeistliche¹⁰⁹⁵

¹⁰⁹⁵ Das Verlautbarungsblatt redet stets vom „Militärpfarrer“, wenngleich dieser wie schon zuvor festgestellt wurde ein „Militärkaplan“ im Sinne des CIC/1983 ist.

genannt wird bzw. eingebunden ist, so ergeben sich aus dem Inhalt des Verlautbarungsblattes bzw. der Protokollordnung dennoch Unschärfen, vor allem mit Blick auf das geltende Kirchenrecht. Aber auch darüber hinaus können sich Probleme mit der Bestattung Gefallener ergeben, vor allem, wenn man an Kriegssituationen denkt, die es nicht mehr möglich machen, alle in den Auslandseinsätzen gefallenen Soldaten nach Österreich rückzuführen. In diesem Falle müssten dann wohl auch gefallene österreichische Soldaten im Ausland bestattet werden.

Doch worin bestehen die soeben genannten Unschärfen bzw. zwar unwahrscheinliche, aber mögliche Problemfelder?

Die genannten Problemfelder können sich zum einen aus der Überschneidung bzw. Überlappung von staatlichem und kirchlichem Recht ergeben, aber durchwegs auch innerkirchlich in Bezug auf kirchenrechtliche Unschärfen.

Hierzu scheint es nötig, die Funktion der Militärseelsorge, die ja offensichtlich beim Begräbnis Gefallener zuständig zu sein scheint, und ihre rechtliche Einbindung in das Bundesheer und in die Gesamtkirche, sowie die Stellung und Einbindung des Militärordinarius bzw. der Militärkapläne kurz zu betrachten um dann letztlich zu einer Antwort der Frage zu gelangen wie mit Gefallenen von Seite der Kirche umzugehen ist, bzw. in wessen Zuständigkeiten hier (militärische) Begräbnisse fallen.

6.3.1. Die (katholische) Militärseelsorge im heutigen Bundesheer

6.3.1.1. Die maßgeblichen Rechtsquellen

Bevor die Frage des Zusammenspiels von staatlichem und kirchlichem Recht in Bezug auf die Militärseelsorge bzw. das Militärordinariat und in weiterer Folge auf das kirchlich-militärische Begräbnis betrachtet werden soll, sollen die maßgeblichen Rechtsquellen aus beiden Rechtskreisen und ihr Verhältnis zueinander kurz beleuchtet werden.¹⁰⁹⁶

¹⁰⁹⁶ In den folgenden Überlegungen folgt die Arbeit den Ausführungen von Wolfgang Wessely zum Militärordinariat der Republik Österreich, wenngleich dieser nicht nur zwei, sondern drei Rechtskreise, nämlich

Zuallererst ist festzuhalten, dass die Militärseelsorge im religionsrechtlichen Modell der Verschiedenheit von Staat und Kirche(n) in Österreich bzw. der verfassungsrechtlichen Säkularität des Staates dennoch als sogenannte „gemeinsame Angelegenheit“ zwischen der Kirche und dem Staat auf der anderen Seite betrachtet werden muss. Dies bedeutet, dass es auf der einen Seite das rein staatliche Recht gibt,¹⁰⁹⁷ das kanonische Recht, und zusätzlich – durch das Konkordat, welches als völkerrechtlicher Vertrag die Militärseelsorge eben als gemeinsame Angelegenheit zwischen Staat und Kirche regelt – noch das (beide verbindende bzw. „überlappende“) Völkerrecht.

Dieses soeben genannte Konkordat wurde 1933 zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich geschlossen. Wenngleich es im Zusatzprotokoll, BGBl II 1934/2, Art. VIII, auch von einem „Militärvikar“ und einem „Militärvikariat“ spricht und noch nicht von einem „Militärordinariat“, so kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um eine kontinuierliche Weiterentwicklung und damit verbundene Umbenennung handelt, wenngleich – im Gegensatz zu der Errichtung der jüngsten österreichischen Diözesen Eisenstadt, Innsbruck und Feldkirch – weder der HI. Stuhl noch die Republik Österreich eine Veranlassung sah, dem Konkordat einen weiteren Diözesanerrichtungsvertrag hinzuzufügen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu nennen, dass das Konkordat, wie es schon angedeutet wurde, beiden Rechtskreisen, dem staatlichen und dem kanonischen, gleichsam als Klammer, angehört.¹⁰⁹⁸

6.3.1.1.1. Das staatliche Recht

Im staatlichen Recht kommt dem Konkordat im Stufenbau der Rechtsordnung als Gesetzesergänzendem Staatsvertrag eine relativ geringe Bedeutung auf Ebene eines einfachen Bundesgesetzes zu. Dennoch wird dies durchaus relativiert. Wolfgang Wessely jedoch dazu:

einen rein staatlichen, einen rein kirchlichen und einen überschneidenden Rechtskreis sieht. Vgl. dazu Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011, hier: S. 5ff.

¹⁰⁹⁷ Z.B. mit Blick auf das Militärordinariat das Beamtendienstrecht, Heeresdisziplinargesetz, ect.

¹⁰⁹⁸ Vgl. dazu Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 6.

„Sein (Anm.: das Konkordat) insoweit vergleichsweise geringer Stellenwert (...) wird freilich dadurch relativiert, dass es, jedenfalls soweit es innere Angelegenheiten der Kirche betrifft, lediglich konkretisiert, was der Kirche ohnedies in Form des Grundrechts auf Religionsfreiheit als Gruppenrecht iSd Art. 15 StGG bzw. Artt. 9 und 11 EMRK verfassungsrechtlich garantiert ist.“¹⁰⁹⁹

Mit Blick auf das nicht unwesentliche Unionsrecht ist hier lediglich kurz festzuhalten, dass ein entsprechender Grundrechtsschutz der jeweiligen Religionsgemeinschaften und Kirchen auch auf unionsrechtlicher Ebene gilt, wie schon zuvor mit Blick auf die Artt. 9 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt wurde. Diese Artikel besagen:

„Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“¹¹⁰⁰

Und weiter in Bezug auf Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

„Artikel 9 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

¹⁰⁹⁹ Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 6.

¹¹⁰⁰ EMRK, Art. 9.

- 1) *Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.*
- 2) *Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.“*

Ebenso muss auch auf den Art. 10 Nr. 1 der Europäischen Grundrechte-Charta aus dem Jahr 2000, welcher ebenso die Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit thematisiert, verwiesen werden:

„Artikel 10 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“¹¹⁰¹

Im Kirchenrecht ist das Konkordatsrecht dem Partikularrecht zuzurechnen, ist aber, anders als sonst im Partikularrecht, vor den universalrechtlichen Bestimmungen einzuordnen.¹¹⁰² Mit Blick auf den CIC/1983 und das schon davor bestehende Konkordat stellt Wolfgang Wessely fest:

„IdS statuiert Can 3 CIC die uneingeschränkte Weitergeltung bei Inkrafttreten des CIC bestehenden und von diesem abweichenden Konkordatrechts und

¹¹⁰¹ EMRC Art. 10,1.

¹¹⁰² Vgl. dazu Schwendenwein, Hugo: Österreichisches Staatskirchenrecht (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 6); Essen 1992; S. 519.

erklärt Art. 1 § 1 SMC dieses als bei der Erlassung entsprechender Statuten als beachtlich. So gelesen, bildet das Konkordatsrecht (von – hier nicht einschlägigen – Normen göttlichen Rechts abgesehen) die oberste Schicht der innerkirchlichen Rechtsgrundlagen.¹¹⁰³

6.3.1.1.2. Das Kirchenrecht mit Blick auf das Militärordinariat

Kirchenrechtlich entscheidend für das Militärordinariat sind das schon genannte Konkordat, gleichsam als Bindeglied oder Klammer zum staatlichen Recht, die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“¹¹⁰⁴, die Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich selbst und natürlich der CIC/1983.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen, obwohl ihnen letztlich auch kein normativer Gehalt zukommt, die Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich, da diese recht gut die rechtlichen Bedingungen, in welchen sich das Militärordinariat, ähnlich den Personalprälaten oder Personalordinariaten, bewegt, abstecken.¹¹⁰⁵

Besondere Bedeutung kommt auch schon der zuvor genannten Konstitution „*Spirituali militum curae*“¹¹⁰⁶ zu, welche mit 21. Juli 1996 in Kraft trat, aber in Österreich erst durch das Inkrafttreten der Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich mit 15. April 1987 wirksam wurde. Diese Konstitution ermöglichte nun letztlich die Errichtung eigenständiger Militärordinariate und klärte auch die Rolle des Militärordinarius selbst und seine Stellung und Einbindung in der Gesamtkirche, sowie die Fragen der Jurisdiktion durch denselben. Ebenso wurden in der Konstitution Fragen betreffend das Presbyterium der Militärordinariate geklärt.

Schließlich ist noch die systematisch „unterste“, aber in der Umsetzung konkreteste Schicht der Rechtsquellen und der Verfassung des Militärordinariats der Republik Österreich, die Statuten des Militärordinariates, zu nennen. Bei diesen handelt es sich zwar um partikularrechtliche Bestimmungen, trotzdem werden diese aber

¹¹⁰³ Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 8.

¹¹⁰⁴ Siehe dazu ausführlich Olsen, Torbjørn: Die Natur des Militärordinariats: Eine geschichtlich-juridische Untersuchung mit Blick auf die Apostolische Konstitution „*Spirituali Militum Curae*“; Berlin 1998.

¹¹⁰⁵ Vgl. dazu ausführlich Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 8ff.

¹¹⁰⁶ Gesamttext siehe diese Arbeit 9.6.

gemäß „*Spirituali militum curae*“¹¹⁰⁷ vom Hl. Stuhl geprüft und verfügt. Ebenso obliegen auch allfällige Änderungen - zu welchen es aufgrund geänderter Voraussetzungen immer wieder kommen muss - ebenso dem Hl. Stuhl.

6.3.1.2. Das Zusammenspiel von staatlichem und kirchlichem Recht

Wie schon zuvor beschrieben, kommt nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen das Recht zu, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu regeln. Hierzu heißt es:

„Art. 15

*Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.*¹¹⁰⁸

Zu den inneren Angelegenheiten zählen neben der Festlegung der jeweiligen Glaubens- und Sittenlehre auch die Durchführung religiöser Feiern bzw. Sakramente und Rituale. Hinzu tritt noch die Festlegung der Verfassung und Organisation der Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Bestellung von deren Organen und Lehramtsbeauftragung sowie das Ämter- und Dienstrecht. Weiters zählen zu den inneren Angelegenheiten Vorgaben für die Mitgliedschaft und die Vermögensverwaltung. Der Sinn dieser Regelung ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Staat und Kirche, aber eben nicht in Form eines Staatskirchentums, sondern im Sinne der Möglichkeit der Kirche(n) und Religionsgemeinschaften sich im Staat selbstständig zu organisieren. Wolfgang Wessely dazu:

¹¹⁰⁷ Dies ist deshalb sinnvoll, um die jeweiligen Statuten der unterschiedlichen Militärordinariate den jeweiligen Wehrsystemen der einzelnen Staaten anzupassen und letztlich somit auch auf die staatlichen Rechtslagen (und Wehrsysteme) einzugehen.

¹¹⁰⁸ StGG Art. 15.

„Damit schließt die Verfassung nicht nur ein Staatskirchentum aus, sondern nimmt den staatlichen Organen jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich. Sie steht jedoch naturgemäß weder einer (völker-)vertragsrechtlichen und damit freiwilligen Bindung auch in diesen Belangen entgegen noch hindert sie den Staat an eigenen organisatorischen Maßnahmen (z.B. Umgliederungen des Heeres), mögen diese auch mittelbar organisatorische Anpassungen im kirchlichen Bereich nach sich ziehen müssen. Unter dem Blickwinkel der Achtung innerer Angelegenheiten erweist es sich schließlich auch als unproblematisch, wenn entsprechende, die Militärseelsorge betreffende Regelungen in Form paktierter Normsetzung von Staat und Kirche getroffen werden.“¹¹⁰⁹

Der größte Teil der rechtlichen Bestimmungen für die Durchführung der Militärseelsorge bzw. des Militärordinariates findet sich auf einfachgesetzlicher Ebene, z.B. in Bereichen des Dienst- und Besoldungsrechts, oder in Verordnungen wie beispielsweise der „Allgemeinen Dienstvorschrift“ oder in Form von Erlässen wieder. Hervorzuheben ist hierbei der Erlass des BMLV GZ S90594/1-ZentrS/2005 „Katholische Militärseelsorge; Richtlinien – Neufassung September 2005“, VBl I 2005/84, welcher die Aufgaben und Inhalte der katholischen Militärseelsorge beschreibt und letztlich auch Abläufe regelt.

Die Einbindung der Militärordinariate in die Gesamtkirche wurde durch die schon zuerst genannte Konstitution *„Spirituali militum curae“* geregelt. Art. 1 § 1 der Konstitution definiert die Militärordinariate als besondere Kirchenbezirke, die rechtlich den Diözesen angeglichen wurden, wenngleich in der Konstitution der Begriff „Diözese“ für die Militärordinariate vermieden wurde.¹¹¹⁰ Die Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich hingegen verwenden diese Bezeichnung, wenngleich es hierbei zu Unschärfen kommen kann.

¹¹⁰⁹ Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 13f.

¹¹¹⁰ Lediglich einige Übersetzungen des Dokuments verwenden unscharf den Begriff der „Diözese“.

Dennoch ist der Militärordinarius einem Diözesanbischof gleichgestellt und auch Mitglied der jeweiligen Bischofskonferenz, an deren Beschlüsse er letztlich auch gebunden ist.¹¹¹¹

In diesem Zusammenhang, nämlich im Zusammenspiel und in der Abgrenzung des Militärordinarius und seiner Militärkapläne (im Bundesheer der Zweiten Republik, anlehnend an die militärseelsorgliche Geschichte Österreichs traditionell als „Militärpfarrer“ bezeichnet) bzw. des Militärordinariates von territorial verfassten Teilkirchen und der jeweiligen Judikatur, kann es mitunter – auch mit Blick auf die vorliegende Arbeit – zu Problemen kommen, was im Folgenden betrachtet werden wird.

Der Art. IV der Apostolischen Konstitution *„Spirituali militum curae“* verweist zunächst darauf, dass die Gewalt des Militärordinarius als „ordentliche Gewalt“ für den internen wie für den externen Bereich zu sehen ist. Hierzu heißt es:

„Die Jurisdiktion des Militärordinarius ist:

- 1. personal, so daß sie gegenüber den zum Ordinariat gehörenden Personen auch dann ausgeübt werden kann, wenn diese sich außerhalb der nationalen Landesgrenzen aufhalten;*
- 2. ordentlich sowohl im internen wie im externen Bereich;*
- 3. eigenberechtigt, aber kumulativ mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, da ja die zum Ordinariat gehörenden Personen weiterhin auch Gläubige jener Teilkirche sind, deren Volkes Teil sie auf Grund des Wohnortes oder Ritus bilden.“¹¹¹²*

Damit greift *„Spirituali militum curae“* auf, was c. 381 § 2 CIC/1983 für die Vorsteher quasidiözesaner Teilkirchen generell bestimmt, wenn es heißt:

¹¹¹¹ Das Österreichische Militärordinariat gehört, obwohl der Militärordinarius der Österreichischen Bischofskonferenz angehört (wie die Gebietsabtei Wettingen-Mehrerau), keiner Kirchenprovinz an, weshalb der Militärordinarius kein Suffragan eines Metropoliten ist, was mitunter zu Problemen führen kann, vor allem dort, wo der CIC/1983 Lösungen im Wege der Kirchenprovinzen bzw. Teilkirchenverbänden sucht. Vgl. dazu cc. 425 § 3, 395 § 4 oder c. 415 CIC/1983.

¹¹¹² *Spirituali militum curae*, IV.

„Can. 381 § 2. Diejenigen, die den anderen in can. 368 genannten Gemeinschaften von Gläubigen vorstehen, werden dem Diözesanbischof im Recht gleichgestellt, wenn nicht aus der Natur der Sache oder aus einer Rechtsvorschrift etwas anderes hervorgeht.“

Bei den „Gläubigen“, die c. 381 § 2 CIC/1983 im Blick hat, handelt es sich, anders als in territorial strukturierten Diözesen, bei welchen v.a. der Wohnsitz ausschlaggebend ist, um Personen und deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, im Fall eines Militärordinariates zu einem Heer, bzw. einer Armee. Die Jurisdiktion des Ordinarius besteht in diesem Fall solange, wie der jeweilige Gläubige derselben Personengruppe angehört, also im genannten Fall solange wie der jeweilige Gläubige Angehöriger der Armee, bzw. des Heeres ist. Irrelevant für die Jurisdiktion des Militärordinarius ist hingegen, wo sich der Betreffende aufhält, was in Bezug auf Auslandseinsätze für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist.

Im Falle des Militärordinariates zählen also folgende Gruppen zum genannten Personenkreis: Zuerst sind Soldatinnen und Soldaten sowie in den Streitkräften Dienst versahende Personen zu nennen. Die Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich nennen hierzu auch Beamte und Vertragsbedienstete, die der Heeresverwaltung angehören.¹¹¹³ Ebenso zählen, aufgrund des bis ans Lebensende währenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Beamter, auch Heeresangehörige des Ruhestandes zum Militärordinariat, wenngleich die Formulierung in den Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich hierzu mehr als verwirrend erscheint. Ebenso unterliegen der Jurisdiktion des Militärordinarius Personen, die Militärschulen besuchen, sowie die Ehegatten und die im gleichen Haushalt wohnenden Kinder bis zum 18. Lebensjahr.¹¹¹⁴ Schließlich zählen noch Personen, welche ihren (entgeltlichen oder unentgeltlichen, aber vom Ordinarius übertragenen) Dienst im Militärordinariat ausüben, zum Jurisdiktionsbereich des Militärordinarius.

Von größter Bedeutung, auch für diese Arbeit, sind aber die zuvor an erster Stelle genannten Soldatinnen und Soldaten.

¹¹¹³ Vgl. dazu ausführlich: Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 20ff.

¹¹¹⁴ Der Verweis, dass auch Verwandte und das „Personal“ Militärangehöriger der Judikatur des Militärordinariates zuzurechnen seien, hat sich in der Zwischenzeit längst überholt.

Die Frage nach der „kumulativen“ Jurisdiktion kann mitunter beim Begräbnis Gefallener von Bedeutung sein. Diese kumulative Jurisdiktion wird im zuvor zitierten Art. IV Nr. 3 von „*Spirituali militum curae*“ genannt. Demnach bleiben die zum Militärordinariat gehörenden Personen auch weiterhin – sozusagen parallel – Gläubige jener Teilkirche, deren Teil sie auf Grund ihres Wohnortes oder ihres Ritus sind. Wolfgang Wessely dazu:

„Der Konstruktion liegt augenscheinlich der durchaus verführerische Gedanken zugrunde, Militärpersonen iWS aufgrund ihrer besonderen (pastoralen) Bedürfnisse zwar der Jurisdiktion des Militärordinarius zu unterstellen, sie aber gleichzeitig nicht aus ihrer ‚Heimatteilkirche‘ herauszulösen. Die Leitungsbefugnis des Militärordinarius auf der einen und des Ortsordinarius auf der anderen Seite stehen dabei ebenso wie jene des Militär- und des Ortspfarrers (Art VII SMC) grundsätzlich gleichrangig nebeneinander.“¹¹¹⁵

Der Artikel V von „*Spirituali militum curae*“ hält allerdings fest, dass den Soldaten vorbehaltene Bereiche und Orte hauptsächlich und vorrangig der Jurisdiktion des Militärordinariates unterstehen und dann erst der Jurisdiktion des Diözesanbischofs für jene Fälle, wo der Militärordinarius oder die Militärkapläne nicht anwesend sind. Auch hier gibt es mehrere rechtliche Unschärfen, weil vor allem die räumliche An- bzw. Abwesenheit des Militärordinarius bzw. der Militärkapläne ausschlaggebend scheint.

Eine weitere Unschärfe bzw. ein weiteres Problem scheint, dass der Betroffene letztlich zwei Ordinarien untersteht und somit letztlich an das Partikularrecht zweier Diözesen bzw. Gesetzgeber gebunden ist.¹¹¹⁶

Einen Lösungsvorschlag sieht Wolfgang Wessely, indem er den Art. V von „*Spirituali militum curae*“ im Sinne einer Kollisionsnorm versteht, die an für Soldaten

¹¹¹⁵ Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 27.

¹¹¹⁶ Ähnlich ist es bei Instituten des geweihten Lebens oder Personalprälaturen, ebenso bei Fremden welche an das Partikularrecht zweier Diözesen bzw. Gesetzgeber gebunden sein können. (Vgl. dazu c. 13 § 2 CIC/1983.)

vorbehaltenen Bereichen und Orten (z.B. Kaserne, Übungsplätze, Einsatzgebiete) eine Vorrangstellung des Partikularrechts des Militärordinariats erkennen lässt, wenngleich fraglich ist, ob dies der Gesetzgeber so vor Augen hatte.¹¹¹⁷

Der Einzelsoldat kann sich aber durchwegs an beide Jurisdiktionen wenden, wenngleich auch wohl hier einschränkenderweise – begründet aus der Subsidiaritätsanordnung des Art. V aus „*Spirituali militum curae*“–, vor allem wiederum in Bezug auf Soldaten vorbehaltene Orte und Bereiche, vorrangig wieder die Zuständigkeit des Militärordinarius bzw. der Militärkapläne zum Tragen kommt.¹¹¹⁸

Dennoch kann von einem grundsätzlichen Wahlrecht des Einzelnen ausgegangen werden.

6.3.1.3. Zuständigkeitsbereiche des Militärordinariates

An der Spitze des Militärordinariats steht zufolge Art. 2 § 1 „*Spirituali militum curae*“ ein eigener Ordinarius: Dieser soll gemäß der apostolischen Konstitution von anderen seelsorglichen Aufgaben frei bleiben und nicht gleichzeitig Diözesanbischof sein,¹¹¹⁹ wenngleich aber seine Position sehr wohl hinsichtlich der ihm zukommenden Rechte und Pflichten jener eines Diözesanbischofs einer Territorialdiözese gleicht.¹¹²⁰

Das dem Militärordinarius zugeordnete Presbyterium besteht wiederum aus Priestern, die in das Militärordinariat inkardiniert sind, und jenen, die von Ordensgemeinschaften oder anderen Diözesen auf Zeit dem Militärordinarius für pastorale Aufgaben zur Verfügung gestellt werden und trotz ihrer Stellung als Militärseelsorger weiter einem anderen geistlichen Heimatverband angehören.

¹¹¹⁷ Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 29.

¹¹¹⁸ Vgl. dazu, auch was die damit verbundenen Probleme z.B. bei einem hierarchischen Rekurs betrifft, ausführlich Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 25ff.

¹¹¹⁹ Dies ist in anderen Nationen, z.B. Deutschland, aber durchwegs der Fall.

¹¹²⁰ Vgl. dazu ausführlich und weiterführend Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; S. 46ff.

„In diesem Zusammenhang überlagert Art. VI § 2 SMC die allgemeinen, die Aushilfe in anderen Teilkirchen betreffenden Regeln des Can 271 CIC, indem den Diözesanbischöfen sowie den zuständigen Ordensoberen die Obliegenheit auferlegt wird, dem Militärordinarius (befristet) in ausreichender Zahl Priester und Diakone zuzugestehen, die sich für diese Aufgabe eignen.“¹¹²¹

Innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches und gegenüber den ihnen anvertrauten Personen haben die Militärkapläne gemäß Art. VIII § 4 Abs. 1 des Konkordats den Wirkungskreis von Pfarrern, und auch die Apostolische Konstitution *„Spirituali militum curae“* bestimmt in Art. VII, dass den Militärkaplänen grundsätzlich die Rechte und Pflichten von Pfarrern zukommen, sofern nicht aus der Natur der Sache oder auf Grund besonderer (eigendiözesaner) Statuten eine andere Regelung besteht. Somit übt, ähnlich dem Militärordinarius auf seiner Ebene, auch der Militärkaplan auf seiner Ebene eine eigenberechtigte ordentliche Gewalt aus, jedoch letztlich – worauf schon verwiesen wurde – stets kumulativ mit dem Ortspfarrer.¹¹²²

Unbestritten kommen dem Militärkaplan aber die Wahrnehmung des Verkündigungsdienstes (gemäß c. 528 § 1 CIC/1983) sowie jene des Heiligungsdienstes (c. 528 § 2 CIC/1983) zu, ebenso die in c. 530 CIC/1983 genannten Amtshandlungen des Pfarrers wie die Spendung der Taufe, der Krankensalbung, die Assistenz bei Eheschließungen, die Segnung des Taufwassers zur österlichen Zeit und letztlich auch die Vornahme von Begräbnissen.¹¹²³

Ausgeübt wird die Tätigkeit der Militärkapläne in den ihnen vom Militärordinarius militärorganisatorisch oder territorial zugewiesenen „Seelsorgebereichen“¹¹²⁴, in welchen ihnen – worauf schon hingewiesen wurde – die Rechte und Pflichten eines Pfarrers zukommen. Dabei kann es aber auch vorkommen, dass, aufgrund der

¹¹²¹ Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011, S. 53.

¹¹²² Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 56f.

¹¹²³ Eine Besonderheit hierbei ist sicherlich, dass der Militärkaplan nicht gemäß c. 535 CIC/1983 die Pflicht zur Matrikenführung hat, da diese in Österreich, gemäß den Statuten des Militärordinariates (Punkt 6.4), zentral dem Militärgeneralvikariat übertragen sind. Somit werden auch keine Sterbebücher in den Militärpfarren geführt.

¹¹²⁴ In Österreich gibt es sowohl Militärpfarren, die sich militärorganisatorisch ins Bundesheer eingliedern, z.B. die Militärpfarre an der Heeresunteroffiziersakademie, jene an der Landesverteidigungsakademie/Militärakademie und jene bei der „Auslandseinsatzbasis“, als auch territorial errichtete Militärpfarren bei den Militärkommanden der jeweiligen Bundesländer.

großen Flexibilität, die z.B. die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen erfordert, auch „*Seelsorgebereiche bloß vorübergehenden Bestandes*“¹¹²⁵ errichtet werden, die letztlich mit dem auf Dauer errichteten Begriff der Pfarre kaum gleichzusetzen und nur befristet sind, also somit auch über eine andere Rechtspersönlichkeit verfügen als eine Pfarre gemäß c. 515ff CIC/1983.¹¹²⁶

6.3.1.3. Zuständigkeitsbereiche des Militärordinariates in Bezug auf Gefallene und deren Bestattung

Es wurden nun die Aufgaben und Einsatzgebiete der Militärgeistlichkeit, vom Militärordinarius bis zu den Militärkaplänen, und das Zusammenspiel zwischen Militärseelsorge und den Ortsbischofen bzw. Ortspfarrern kurz beleuchtet. Was heißt dies, vor allem mit Blick auf die Bestattung Gefallener, nun?

Es wurde schon zuvor gesagt, dass es mitunter Unschärfen gibt, was die Judikatur betrifft. So sind z.B. bei der Bestattung Gefallener in erster Linie die Militärkapläne zuständig, im Falle einer Verhinderung derselben aber sicherlich auch die Ortspfarrer, welche aber wiederum bei der Beisetzung eines Soldaten auf einem Orts-(Pfarr-)Friedhof wiederum verantwortlich wären.

Ebenso wäre letztlich bei der Frage nach der Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses für Gefallene vorzugehen, bei welchem der Militärkaplan im Zweifelsfall seinen (Militär-)Ordinarius zu befragen hat. Ob der Ortpfarrer in Stellvertretung eines Militärkaplans im Falle der Verweigerung einer Beisetzung eines Gefallenen auch zunächst den Militärordinarius zu befragen hätte, oder den Ortsordinarius, muss offenbleiben.

¹¹²⁵ Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 36.

¹¹²⁶ Aktuell kennt das Militärordinariat drei solcher Pfarren, nämlich jene im Kosovo, in Bosnien und die (in der Zwischenzeit durch das Ende des Einsatzes aufgelöste Pfarre) am Golan. Andere Einsätze, die – wie im Libanon – nur temporär betreut werden, können hierbei nicht hinzugerechnet werden, da letztlich zumindest ein Willensakt des Militärordinarius vorliegen muss, um solchen Pfarren Rechtspersönlichkeit zu verleihen, wenngleich eben nicht im Sinne einer Pfarre gem. CIC/1983. Vgl. dazu ausführlich Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011; S. 36ff.

Ebenso muss wohl die Frage offenbleiben bzw. dem Ermessensspielraum jener Priester vor Ort freigestellt sein, wie mit Gefallenen umzugehen ist, deren Kirchenzugehörigkeit und/oder Religion nicht eindeutig feststellbar ist und deren Angehörige – aufgrund der Einsatzsituation – nicht erreicht werden können. Auch hier muss wohl der Geistliche vor Ort in klugem Ermessen eine Entscheidung treffen, letztlich dem Leitsatz folgend: „Not kennt kein Gebot“.

7. Zusammenfassung

Abschließend soll nun, nach (relativ) ausführlichen Ausführungen über die Geschichte der Bestattung und die Bestattung von Gefallenen im Speziellen, nochmals das Wesentlichste für die Bestattung Gefallener in der gegenwärtigen Situation festgehalten werden.

Generell ist nochmals festzuhalten, dass in den cc. 1176 bis 1185 CIC/1983, das kirchliche Begräbnis, die Begräbnisfeier sowie Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses genau geregelt sind. Die cc. 1240 bis 1243 CIC/1983 wiederum beschreiben sehr knapp die katholischen Friedhöfe und verweisen vor allem auf die Vorrangstellung eigener katholischer Friedhöfe und, mit Blick auf die praktische Umsetzung, auf die jeweiligen Friedhofsordnungen, welche durch das Partikularrecht geregelt werden sollen.

Wesentlich ist, dass die Kirche beim kirchlichen Begräbnis geistlichen Beistand für den Verstorbenen erfleht und seinen Leib ehrt, letztlich aber auch aus ihrem Verständnis heraus zugleich den Lebenden Trost und Hoffnung aus dem Glauben an die Auferstehung spendet.

Römisch-katholische Christen haben, so der CIC/1983, Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis, sofern keine Rechtsbestimmungen entgegenstehen. Einem Getauften, der einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, kann das kirchliche Begräbnis ebenso nach Ermessen des jeweiligen (Orts-)Ordinarius gewährt werden, wenn nicht der gegenteilige Wille des Verstorbenen direkt oder indirekt feststeht, und unter der Voraussetzung, dass ein geistlicher Amtsträger der eigenen Kirche nicht – in zumutbarem Zeitrahmen – erreicht werden kann, bzw.

dieser in einem zumutbaren Zeitraum das Begräbnis durchführen kann. Auch verstorbenen Kindern kann, sofern die Eltern vorhatten, ihr Kind taufen zu lassen, der Ortsordinarius ein kirchliches Begräbnis gestatten. Dieselbe Bestimmung gilt auch für Katechumenen.

Folgenden Personen ist das kirchliche Begräbnis gemäß CIC/1983 durch die Kirche zu verweigern: offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern, sofern sie vor ihrem Tod nicht ein Zeichen der Reue gesetzt haben. Ebenso muss das kirchliche Begräbnis all jenen, die sich für die Kremation entschieden haben, um so den Auferstehungsglauben zu leugnen, und anderen öffentlichen Sündern, bei welchen das kirchliche Begräbnis öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen hervorrufen würde, verweigert werden.

Ein Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis besteht nicht und ist letztlich nicht– bzw. nur über einen hierarchischen Rekurs – einklagbar.¹¹²⁷ Das Kirchenrecht bestimmt vielmehr, dass bei Zweifel, ob einem Verstorbenen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, der (Orts-)Ordinarius, dessen Entscheidung dann letztlich bindend und zu befolgen ist, befragt werden muss.

Gläubigen, welchen ein kirchliches Begräbnis verweigert wird, muss auch jegliche Begräbnismesse verweigert werden. Das persönlich fürbittende Gebet für Verstorbene ist davon hingegen nicht betroffen, wie beispielsweise in der Arbeit am Fall der Begräbnisverweigerung für Erich Priebke gezeigt wurde.

Neben den rechtlichen Bestimmungen, wem ein kirchliches Begräbnis zu gewähren bzw. zu verweigern ist, nennt das katholische Kirchenrecht Bestimmungen über die Begräbnisfeier selbst: So müssen die Exequien für jeden Verstorbenen im Allgemeinen in der eigenen Pfarrkirche gefeiert werden. Allerdings ist es aber erlaubt, wenn es nicht ausdrücklich durch das Kirchenrecht untersagt ist, den Friedhof für das Begräbnis frei zu wählen, welches letztlich für alle gleich und ohne Ansehen der Person gehalten werden soll. Nach dem Begräbnis hat die Eintragung in das Totenbuch nach Maßgabe des Partikularrechts zu erfolgen.

¹¹²⁷ Inwieweit dies aufgrund der Fristen beim hierarchischen Rekurs sinnvoll erscheint, ist allerdings fraglich.

Die Normen des CIC/1983 über die Friedhöfe in den cc. 1240 bis 1243 müssen zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen über die heiligen Orte in den cc. 1205 bis 1213 CIC/1983 gelesen werden. Eigens wird darauf verwiesen, dass es, wo es möglich ist, kircheneigene Friedhöfe, deren Friedhofsordnungen im Partikularrecht festzusetzen sind, geben soll, die für das Begräbnis der verstorbenen Gläubigen bestimmt sind. Diese Friedhöfe sind ordnungsgemäß, wie sonst Einzelgräber auf nichtkirchlichen Friedhöfen, zu segnen.

In der vorliegenden Arbeit wurde historisch und kirchenrechtlich aufgezeigt, wie mitunter im Laufe der Geschichte mit Verstorbenen, in besonderen Fällen mit Delinquenten, Suizidenten und speziell mit Gefallenen, umgegangen wurde, wie ihnen mitunter das (kirchliche) Begräbnis verweigert wurde.

Bis in die Gegenwart wurde und wird viel über die Barmherzigkeit der Kirche diskutiert, vor allem bei kirchenrechtlich heiklen Fragen, wie auch im Zusammenhang mit aus der Kirche ausgetretenen Getauften in Bezug auf ein kirchliches Begräbnis diskutiert wurde.

Auch bei Gefallenen kann es, wie aufgezeigt wurde, zu kirchenrechtlichen Problemfällen, was ihre Bestattung betrifft, kommen. Hier gilt es aber – worauf immer wieder hingewiesen wurde –, die zusätzliche besondere Situation eines (Kriegs-)Einsatzes zu bedenken, auch mit Blick auf nichtchristliche Religionen.

Nicht nur der alte Rechtsspruch „Not kennt kein Gebot“, sondern vielmehr der Blick in die Hl. Schrift müsste dann hier, auch wenn kein Recht auf eine kirchliche Bestattung besteht und diese mitunter verboten wäre, schon mit Blick auf die Kameraden gelten, wie schon im Buch Tobit 1,17 die Bestattung der Toten als Werk der Barmherzigkeit gesehen wird und das Buch Jesus Sirach eindringlich mahnt:

„Schenk jedem Lebenden deine Gaben, und auch dem Toten versag deine Liebe nicht! Entzieh dich nicht den Weinenden, vielmehr trauere mit den Trauernden!“¹¹²⁸

¹¹²⁸ Sir 7,33–34.

Die Verpflichtung zu diesem Liebesdienst – Friedemann Merkel nennt es in diesem Zusammenhang „Taktgefühl des menschlichen Herzens“¹¹²⁹ – resultiert letztlich aus der unantastbaren Würde des Menschen, aus seiner Ebenbildlichkeit Gottes und dem Verständnis seines Leibes als Tempel des Hl. Geistes, wie es der Katechismus in 2300 ausdrückt:

*„Der Leib des Verstorbenen ist im Glauben und in der Hoffnung auf die Auferstehung ehrfürchtig und liebevoll zu behandeln. Die Totenbestattung ist ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit [vgl. Tob 1,16–18]; sie ehrt die Kinder Gottes als Tempel des Heiligen Geistes.“*¹¹³⁰

7.1. Epilog

Knapp vor Fertigwerden der vorliegenden Arbeit überstürzten sich in den Krisenherden der Welt kriegsartige Auseinandersetzungen und terroristische Akte, welche sich letztlich in weiterer Folge auch auf Österreich auswirken. Militärische Scharmützel in der Ukraine mit gefallenen Rebellen und Soldaten der Regierungsarmee, welche eher verscharrt als begraben wurden, mordende Terrormilizen im afrikanischen und arabischen Raum, in welchem nach dem – auch von den Medien euphorisch gefeierten – „Arabischen Frühling“ ein eher nüchternes, wenn nicht sogar schockiertes Erwachen folgte, und immer neue Videos von Enthauptungen, Massakrierungen, Kreuzigungen und Verbrennungen von gefangen genommenen gegnerischen Soldaten und entführten Opfern, welche nicht nur die sogenannte „Erste Welt“ schockieren. Dass hierbei das in der Arbeit zitierte „humanitäre Völkerrecht“, dass internationale Verträge, ja sogar ethische und religiöse Regeln zu kurz greifen würden, konnte man – vor allem im nach dem Zweiten Weltkrieg „friedensverwöhnten“ Europa – nicht ahnen. Hier wurde man sehr schnell durch geschaffene Fakten wohl eines Besseren belehrt.

¹¹²⁹ Merkel, Friedemann: Der Umgang mit Toten und Trauernden als Thema evangelischer Theologie und kirchlicher Praxis; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 43.

¹¹³⁰ Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 2300.

Und so bekam auch die vorliegende Arbeit unvorhergesehene Aktualität, denn auch bei den aktuellen Konflikten gibt es zahlreiche Tote, und es wäre mehr als naiv zu glauben, dass vor allem im arabischen Raum alle diese – beispielsweise von Terroristen des sogenannten „Islamischen Staates“ – Getöteten, Enthaupteten und Geschändeten begraben werden würden, wenngleich doch nach internationalem – aber scheinbar oftmals zahnlosem – Recht und religiösen Vorschriften eine Bestattung vorgeschrieben wäre. Aber der Blick braucht nicht so weit zu schweifen:

Ende August 2015 wurden nahe dem burgenländischen Parndorf in einem Kühltransporter auf 15 Quadratmetern insgesamt 71 Leichname von erstickten asylsuchenden Frauen, Männern und Kindern gefunden. Und auch hier stellte sich sehr schnell die Frage nach einer (würdevollen) Bestattung jener vor dem Krieg geflohenen und würdelos ums Leben gekommenen Menschen. Diese Frage wurde nicht zuletzt von „meinen“ Soldaten des Militärkommandos Burgenland gestellt, welche bei einem Hilfseinsatz nach diesem verheerenden Unglück eingesetzt waren und – für Asylsuchende Zelte aufbauend – Zeugen des makabren Schauspiels des Abtransportes der schon nach Verwesung riechenden Leichname wurden. Somit schließt sich der Kreis von der rein hypothetischen Frage nach dem Bestattungsrecht für Gefallene in den Einsätzen zur würdevollen Bestattung von (indirekten) Kriegstoten in unserer Heimat und stellt so die Aktualität der vorliegenden Arbeit vor Augen.

Diesen ums Leben gekommenen Asylsuchenden – Flüchtlingen und somit letztlich Kriegstoten –, die nun zum Großteil in der Gemeinde Parndorf ihre letzte Ruhe gefunden haben, sei diese Arbeit gewidmet, als Gedenken und Mahnung.

Wem dieser Epilog für eine wissenschaftliche Arbeit zu wenig wissenschaftlich scheint, der möge die Nachrichten ansehen: Die Wissenschaft wird von der Realität stets überholt, der Friede oftmals vom Krieg überrollt.

Im Lied vom „Guten Kameraden“, welches in dieser Arbeit öfters zitiert wurde, wird die Liedzeile „...als wär's ein Stück von mir...“ gesungen. Der auf dem Schlachtfeld gefallene Kamerad – er ist genauso zu betrauern wie alle (unbestatteten) Toten der Kriege und der Folgen von Krieg, Terror und Gewalt. So möchte ich mit den Gedanken der „Totenwacht“ als Mahnung enden:

„Totenwacht

So sitze ich, sitze sinnverlassen bei Dir, mein Freund, so ausgeleert, so schrecklich leer verstört. Ich sehe neben Deiner Stirn die unzähligen Schatten der Gemordeten ziehen, gleich Dir so traurig matt. Und der Regen rauscht und weint:

‘Wer weiß, ob der Geist des Menschen aufwärtsfahre, und der Odem des Viehs unterwärts – unter die Erde fahre?’

Wohin verwehst Du, und wohin verfolgt Euch alle das Heer der Klagen, der Ozean der Tränen? Von einem Augenblick zum andern – schlagartig bist Du mir fremd. Ich bringe es nichtmehr über mich, Deine vertraute Hand zu berühren. Ich will mich dazu zwingen – so kalt ist mir das tote Abbild. Voller Scheu und voller Abscheu begreife ich langsam die unwiderruflich zerrissene Gemeinsamkeit.

Der Duft unseres Lebens ist zerstoßen. Wir noch Lebenden, wir Unruhigen folgen weiter den verschlungenen Pfaden unseres Duldenmüssens. Das Starke, das uns miteinander verbunden hat, lastet fortan auf mir allein, und ich zweifle an meiner Kraft, es als Einzelner weiterzuschleppen. Aber ich muss wohl, muss, solange ich atme, das blutige Vermächtnis aufnehmen, mit ein paar anderen – wie vielen wohl? – den Todeskreis der stumpfsinnigen Verbrechen aufzuzeigen.

Du liegst fast wunschlos, wie mir scheint. Dein Antlitz ist endgültig geworden. Ich muss es mir einprägen, einprägen für immer.

Aus dem Schoß verbindender Erinnerung quellen stetig neue Bilder, zum Mosaik unserer Beziehung sich verfestigend.

Man gab mir von Deiner Brust ein Päckchen Briefe, die ich verwahren soll, sie denen zuzuschicken, die Dich liebten. Was kann, was darf ich ihnen sagen? Wir zogen nebeneinander an Tagen des üppigen Sommers, durch Regen und Morast. Erst unmerklich, dann immer schneller wandelte sich der Herbst zum Winter in Schneewind und Frostklang. Wir zogen nebeneinander, auch wenn wir getrennt waren, vereint nur im Ekel und in Abscheu, in Wut und Hass.

Verbunden nur durch das gleichgestimmte Leitmotiv der Vernunft in der Menschlichkeit.

*So stumm, Freund – ich weiß: Von diesem Tag an ist Deine Rolle auch die meine. Die Augen wollen erschauernd sich in Dein letztes Denken wühlen, was noch auszusprechen Dir der Tod roh abgeschnitten hat. So liegst Du, wie schon so viele. Ich weiß und fühle nur noch den alten Text;... als wär's ein Stück von mir...‘ Bestimmt ein Stück von mir.*¹¹³¹

¹¹³¹ Hansmann, Claus: Vorüber – nicht vorbei. Russische Impressionen 1941–1943; Frankfurt a.M, 1989, S. 74f.

8. Literatur- und Quellenangabe

Abrahamowicz, Zygmunt: Kara Mustafa Pascha; in: Waissenberger, Robert (Hrsg.): Historisches Museum der Stadt Wien: Die Türken vor Wien. Europa und die Entscheidung an der Donau 1683; Salzburg – Wien 1982; S. 244–254.

Ackerl, Isabella/Bouchal, Robert/Schödl, Ingeborg: Der schöne Tod in Wien. Friedhöfe, Gräfte, Begräbnisstätten; Wien 2008.

Albrecht, Horst: Der trivialisierte Tod. Bestattung im nachbürgerlichen Zeitalter; in: Theologia Practica 24, Hamburg 1989; S. 188–201.

Albrecht, Horst: Hin und wieder doch ein Engel; in: DIE ZEIT, Nr. 46, 11.11.1988.

Albus, Michael u.a. (Hrsg.): Nur der Geist macht lebendig; Mainz 1987.

Albus, Michael/Zulehner, Paul M. (Hrsg.): Nur der Geist macht lebendig; Mainz 1987.

Allmayer-Beck, Johann Christoph/Lessing, Erich: Die Kaiserlichen Kriegsvölker. Von Maximilian I. bis Prinz Eugen 1479–1718; Wien 1978.

Altenmüller, Hartwig: Balsamierungsritual; Lexikon der Ägyptologie I, Wiesbaden 1975; S. 615–617.

Altrichter, Helmut: Von der Utopie zum Kannibalismus. Nicolas Werth beschreibt stalinistische Säuberungen, Chaos und Gewalt in den dreißiger Jahren; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8.12.2006.

Altrichter, Helmut: Von der Utopie zum Kannibalismus. Nicolas Werth beschreibt stalinistische Säuberungen, Chaos und Gewalt in den dreißiger Jahren; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung; 8.12.2006; <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/von-der-utopie-zum-kannibalismus-1386381.html> – abgerufen 12.12.2012.

Ammerer, Gerhard: Anatomische Sektion und Gerichtsmedizin; in: Helm, Jürgen/Stukenbock, Karin (Hrsg.): Anatomie. Sektion einer medizinischen Wissenschaft im 18. Jahrhundert; Stuttgart 2003; S. 24–268.

Amtsblatt der katholischen Bischofskonferenz Österreichs vom 15. Februar 2012

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15.2.2012, II. 7.

Anwar, André: Der Kannibale von Norrland; in: Focus online; 20.1.2006; http://www.focus.de/panorama/welt/schweden_aid_103882.html – abgerufen am 12.12.2012.

Applebaum, Anne: Erst Baumrinden essen, dann Menschenfleisch; in: Die Welt; 18.11.2006; <http://www.welt.de/print-welt/article95114/Erst-Baumrinden-essen-dann-Menschenfleisch.html> – abgerufen 12.12.2012.

Arbeitsgemeinschaft Friedhöfe und Denkmale e.V. (Hrsg.): Totenruhe und Totenruhe. Särge aus vier Jahrhunderten; Ausstellungskatalog, Kassel 2004.

Ariés, Philippe: Geschichte des Todes¹¹; München – Wien 1980.

Ariés, Philippe: Studien zur Geschichte des Todes im Abendland²; München – Wien 1981.

Arweiler, Alexander: Die Imitation antiker und spätantiker Literatur in der Dichtung "De spiritalis historiae gestis" des Alcimus Avitus. Mit einem Kommentar zu Avit. carm. 4,429–540 und 5,526–703; Berlin – New York 1999.

Assmann, Johannes Christoph: Tod und Jenseits im Alten Ägypten; München 2001.
Augustinus, Aurelius: Vom Gottesstaat; übersetzt von Wilhelm Thimme², Band 1, Zürich – München 1978.

Aumüller, Gerhard/Grundmann, Kornelia (Hrsg.): Das Marburger Medizinhistorische Museum – Museum Anatomicum; Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 98, Marburg 2012.

Ausel, Monika: Das christliche Todesverständnis im Spiegel der Friedhofs- und Grabmalgestaltung; in: Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980; S. 93–105.

Ausstellungskatalog: Die gute Regierung. Vorbilder der Politik im Mittelalter; Museum Schnütgen, Köln 2001.

Baedeker, Dietrich: Evangelische Militärseelsorge in Österreich 1938–1945; Evangelische Militärsuperintendentur, Wien 1986.

Bankl, Hans: Behandlung des Leichnams von Mitgliedern des ehemaligen österreichischen Kaiserhauses; in: Stefenelli, Norbert: Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten; Wien – Köln – Weimar 1998; S. 750–753.

Barloewen, Constantin: Der Tod in den Weltkulturen und Weltreligionen; München 1996.

Bärsch, Jürgen: Die nachkonziliare Begräbnisliturgie. Anmerkungen und Überlegungen zu Motiven ihrer Theologie und Feiargestalt; in: Kranemann, Albert/Gerhard, Bendikt (Hrsg.): Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft; (Erfurter Theologische Schriften 30), Leipzig 2002; S. 62–99.

Bauer, Werner: Die Entwicklung des Bestattungswesens. Vom Sparsarg Josephs II. zum republikanischen Begräbnis Erster Klasse; in: Bauer, Werner: Wiener Friedhofsführer. Genaue Beschreibung sämtlicher Begräbnisstätten nebst einer Geschichte des Wiener Bestattungswesens; Wien 1988.

Beck, Alois (Hrsg.): ...bis Stalingrad; Ulm 1983.

Becker, Hannelore/Willhard, Rolf: Klage mit der toten Hand. „Leibzeichen“: Forschungen zur mittelalterlichen Gerichtspraxis; in: Magazin der Heinrich–Heine–Universität Nr. 3, Düsseldorf 2006.

Becker, Hansjakob/Einig, Bernhard/Ullrich, Peter-Otto (Hrsg.): Im Angesicht des Todes. Ein interdisziplinäres Kompendium; Bd. 1 u. 2 (Pietas Liturgica 3), Tübingen – Basel 1987.

Becker, Hansjakob/u.a. (Hrsg.): Liturgie im Angesicht des Todes :Reformatorische und katholische Traditionen der Neuzeit; Teil II (Pietas Liturgica 14), Tübingen – Basel 2004.

Becker, Hansjakob/Ühlrein, Hermann (Hrsg.): Liturgie im Angesicht des Todes. Judentum und Ostkirche; Bd.1, Texte und Kommentare (Pietas Liturgica 9), Tübingen – Basel 1997.

Bellermann, Christian Friedrich: Über die ältesten christlichen Begräbnisstätten und Besonders über die Katakomben von Neapel mit ihren Wandgemälden. Ein Beitrag zur christlichen Altertumskunde; Hamburg 1839.

Benedikt XVI.: Spe salvi – über die christliche Hoffnung; 30. November 2007, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 179.

Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes; erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich; Freiburg – Basel – Wien 2000.

Bergheer, Ernst: Eingeweide. Lebens- und Seelenkräfte des Leibesinneren; Berlin – Leipzig 1931.

Bernatzik, Edmund: Rechtsprechung und materielle Rechtskraft; Wien 1886.

Bernstein, Ossip: Die Bestrafung des Selbstmordes und ihr Ende; Breslau 1907.

Best, Geoffrey: Humanity in Warfare. The Modern History of the International Law of Armed Conflicts; New York 1980.

Bestattungskultur in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundsätze – Empfehlungen – Richtlinien (Konzepte 12); Rottenburg 2011.

Beyer-Enke, Caroline: Medikamente oder Fluch. Mythos Mumie; in: PZ (Pharmazeutische Zeitung), Magazin 36, Eschborn 1995; S. 76–81.

Bibellexikon; Einsiedeln u.a. 1968.

Biblisches Reallexikon²; Tübingen 1977.

Biblich-historisches Handwörterbuch; Göttingen 1962–1979.

Bier, Georg: Was ist ein Kirchenaustritt? Herder Korrespondenz 60 7/2006.

Birkhan, Helmuth: Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur; Wien 1997.

Bischof verweigert prominentem Freimaurer das kirchliche Begräbnis; in: Kath. Net; 25.5.2010; <http://www.kath.net/news/26821> – abgerufen 8.6.2015.

Bistum Trier erlaubt Bestattung im Ruheforst und Friedwald. Pastorale Handreichung zum Umgang mit Tod und Begräbnis veröffentlicht: Urnenbestattung kann würdige Form sein – Für Christen ist "nach dem Vorbild Jesu Christi die Erdbestattung" vorzuziehen; 7.3.2007; <http://www.kath.net/news/16166> – abgerufen 20.11.2013.

Blaschek, Klaus: Das Friedhofswesen in der Nordelbischen Kirche. Mit einer erläuternden Einleitung; Kiel 1993.

Blaschke, Peter/Oberhem, Harald: Militärseelsorge – Grundlagen, Aufgaben, Probleme – Regensburg, Walhalla u. Praetoria; 1985; in: Brandt, Hans-Jörg/Häger,

Peter (Hrsg.): Biographisches Lexikon der Katholischen Militärseelsorge Deutschlands 1848–1945; Paderborn 2002.

Bleese, Jörn: Die Militärseelsorge und die Trennung von Staat und Kirche; Dissertation, Hamburg 1969.

Blom, Philip/Kos, Wolfgang: Angelo Soliman. Ein Afrikaner in Wien; Wien 2011.

Blum, Paul Richard (Hrsg.): Studien zur Thematik des Todes im 16. Jahrhundert; Wolfenbüttel 1983.

Blumenthal-Barby, Kay: Betreuung Sterbender. Tendenzen, Fakten, Probleme³; Berlin 1987.

Bockholder, Thomas: Der Tod im 21. Jahrhundert; Eine Untersuchung der gesellschaftlichen Einstellung zum Tod in der Bundesrepublik Deutschland – dargestellt anhand der Ritualanwendungen bei Tod und Begräbnis; Norderstedt 2015.

Böddekr, Günther/Carell, Paul: Die Gefangenen – Leben und Überleben deutscher Soldaten hinter Stacheldraht; Frankfurt – Berlin 1980.

Boff, Leonardo: Kleine Sakramentenlehre; Düsseldorf 1976.

Böhlke, Hans-Kurt: Friedhofsreform in Kopenhagen; in: Kunst und Kirche, 3/1968; Wien – New York 1968; S. 131–135.

Bömeke, Manfred/Feldman, Gerald/Glaser, Elisabeth (Hrsg.): The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years; New York 1998.

Böttrich, Christfried: Die Vögel des Himmels haben ihn begraben. Überlieferungen zu Abels Bestattung und Ätiologie des Grabes; Göttingen 1995.

Bouchal, Robert/Schaub, Hagen: Mumienstadt Wien. Menschen – Mumien – Konservierte Körper; Wien – Graz – Klagenfurt 2013.

Brandt, Hans Jörg: Militärseelsorge (historisch); in: Lexikon für Theologie und Kirche (LThK) VII, 1998; S. 255f.

Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012.

Bringmann, Jürgen: ...dem Frieden dienen? Wozu Bundeswehr? Gedanken und Materialien zu einem umstrittenen Thema; Mühlheim a.d. Ruhr 1984.

Brozek, Christoph: Das Performative bei Abraham a Sancta Clara; Diplomarbeit, Wien 2008.

Bugnion, François: The International Committee of the Red Cross and the protection of war victims; Genf 2003.

Bugnion, François: Towards a comprehensive Solution to the Question of the Emblem⁴; Genf 2006.

Bundesministerium für Heerwesen (Hrsg.): Organisatorische Bestimmungen für die Heeresgeistlichkeit; Wien 1923.

Bundesministerium für Landesverteidigung (Hrsg.): Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Wien 1971.

Bürki, Bruno: Die Feier des Todes in den Liturgien des Westens. Beispiele aus dem 7. und 20. Jahrhundert; in: Becker, Hansjakob: Im Angesicht des Todes; Bd. 2., Tübingen – Basel 1987; S. 1135–1164.

Busolt, Georg/Bauer, Adolf/Müller, Iwan: Die griechischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer; Überarbeitete Ausgabe des Originals von Busolt, G., Paderborn 2012.

Calwer Bibellexikon; Stuttgart 2003.

Cassius Dio: Römische Geschichte; Übersetzt von Veh, Otto; Bd. 3 (= Bücher 44–50) und 4 (= Bücher 51–60), Zürich 1986.

Collectio Rituum ad instar appendicis Ritualis Romani pro omnibus Germaniae dioecesebus a Sancta Sede approbata. Ratisbonae; Salzburg – Regensburg 1950.

Collectio Rituum in usum cleri Archidioecesis Monacensis et Frisingensis ad instar Appendicis Ritualis Romani cum approbatione Sacrae Rituum Congregationis jussu et auctoritate Em. et Rev. Domini Michaelis Tit. S. Anastasiae S.R.E. Presbyteri Cardinalis Faulhaber, Archiepiscopi Monacensis et Frisingensis. Regensburg 1930.

Cunliffe, Barry: Die Kelten und ihre Geschichte⁷; Bergisch Gladbach 2000.

De Luna, Giovanni: Il corpo del nemico ucciso. Violenza e morte nella guerra contemporanea; Torino 2006.

De Mulinen, Frédéric: Handbook on the Law of War for Armed Forces; Genf 1989.

De Vries, Simon Philip: Jüdische Riten und Symbole; Reinbeck b. Hamburg 1990.

Deinert, Horst/Jegust, Wolfgang/Lichtner, Rolf: Todesfall- und Bestattungsrecht. Alle Bestimmungen des Bundes und der Länder⁴; Düsseldorf 2010.

Deselaers, Manfred: Und Sie hatten nie Gewissensbisse? Die Biografie von Rudolf Höß, Kommandant von Auschwitz und die Frage nach seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen; Leipzig 1997.

Dethloff-Schimmer, Fanny: Bestatten sie christlich! Forderung nach einem würdigen Umgang mit totgeborenen Kindern; in: Nordelbische Stimmen 2/1988; S. 26f.

Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale; Trier 2012.

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 und die beiden Zusatzprotokolle vom 10. Juni 1977 sowie das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und Anlage (Haager Landkriegsordnung)⁸; Schriften des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn 1988.

Díaz del Castillo, Bernal: Die wahrhafte Geschichte der Eroberung von Mexiko; Stuttgart 1965.

Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den Liturgischen Gebrauch. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich; Freiburg 1975.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes², Einsiedeln u.a., 1994.

Die Genfer Konventionen nebst Anlagen und Zusatzprotokollen; Bremen o.J..

Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969; Freiburg 2009.

Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln u.a. 1972 (basierende auf dem Ordo Exequiarum 1969).

Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer

Bischofskonferenz, sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier 2012.

Die österreichischen Bischöfe (Hrsg.): Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt; Wien 2007; S. 4 ff.

Die Regel des hl. Benedikt; hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz; Beuron 1990.

Dienst am Kranken: Reihe gottesdienst 17, herausgegeben v. d. Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands, Hannover 1990.

Dietz, Armin: Ewige Herzen. Kleine Kulturgeschichte der Herzbestattungen; München 1998.

Diodor: Διόδωρου Σικελιώτου Βιβλιοθήκη Ἱστορική (lat. Diodori Siculi Bibliotheca historica), Bibliotheca Teubneriana; Wurm, Julius Friedrich (Übersetzer): Diodor's von Sizilien historische Bibliothek, Bd. 5, Stuttgart 1831–1839.

Dirschauer, Klaus: Das Selbstverständnis des Bestatters aus der Sicht des Theologen; in: Deutsches Pfarrerblatt 75, 1975; S. 686–689.

DRK-Suchdienst (Hrsg.): Wer war dabei? – Zur Aufklärung von Verschollenen – Schicksalen des Zweiten Weltkrieges; München 1961.

Dunant, Henry: Eine Erinnerung an Solferino; Neuauflage im Eigenverlag des Österreichischen Roten Kreuzes, Wien 1997.

Durkheim, Emile: Der Selbstmord; Frankfurt a.M. 1983.

Ebert, Andreas/Godzik, Peter (Hrsg.): Verlass mich nicht, wenn ich schwach werde. Handbuch zur Begleitung Schwerkranker und Sterbender; Hamburg 1993.

Ebner von Eschenbach, Sylvia: Speise für die Toten – Speise aus den Toten. Ahnenopfer und Kannibalismus in China; in: Schmidt-Leukel, Perry (Hrsg.): Die Religionen und das Essen; Kreuzlingen 2000; S. 203–223.

Eckhard: Physikalisch-historische Abhandlung über den Nutzen und Notwendigkeit der Entfernung deren Begräbnissen und Abschaffung aller Krüften und Kirchhöfen inner den Linien, deren giftige Ausdünstungen die Gegenden Wiens Fieberträchtig machen; Wien – Leipzig 1784.

Edsman, Carl-Martin: Art. Begräbnis, Religionsgeschichtlich; in: RGG I, Sp 960.

Effros, Bonnie: Caring for Body and Soul. Burial and Afterlife in the Merovingian World; Pennsylvania State University Press 2002.

Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung; Bd. 7, Würzburg 1962.

Elsas Christoph (Hrsg.): Sterben, Tod und Trauer in den Religionen und Kulturen der Welt. Gemeinsamkeiten und Besonderheiten in Theorie und Praxis; Bd. 1, Berlin 2010.

Engelsberger, Gerhard: Tod; Stuttgart 2006.

Evangelisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Für Ruhe in der Seele sorgen. Evangelische Militärpfarrer im Auslandseinsatz der Bundeswehr; Leipzig 2003.

Everding, Gustava/Westrich, Angelika (Hrsg.): Würdig bis zum letzten Augenblick. Idee und Praxis der Hospizbewegung; München 2000.

Facsar, Fanny: Als Stalin die Menschen zu Kannibalen machte; in: Spiegel Online, 21.1.2007, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ukraine-als-stalin-die-menschen-zu-kannibalen-machte-a-458006.html> – abgerufen 14.12.2012.

Failing, Jutta/Wagner, Christiane: Vielmals auf den Kopf gehacket...: Galgen und Scharfrichter in Hessen; Nidderau 2008.

Feickert, Arne: Rechtsfragen der kirchlichen Bestattung; in: Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 37; Frankfurt a.M. u.a. 2007.

Feucht, Dieter: Grube und Pfahl. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Hinrichtungsbräuche; Juristische Studien 5, Tübingen 1967.

Fingerlin, Ilse: Die Grafen von Sulz und ihr Begräbnis am Hochrhein; Stuttgart 1992.

Fischer, Balthasar: „Ars moriendi“. Der Anselm von Canterbury zugeschriebene Dialog mit einem Sterbenden. Ein untergegangenes Element der Sterbeliturgie und der Sterbebücher des Mittelalters; in: Albus, Michael u.a. (Hrsg.): Nur der Geist macht lebendig; Mainz 1987; S. 29–37.

Fischer, Balthasar: Sterbe- und Begräbnisriten der *Collectio Rituum pro omnibus Germaniae dioecesisibus* 1950; in: Becker, Hansjakob, u.a. (Hrsg.): Liturgie im Angesicht des Todes. Reformatorische und katholische Traditionen der Neuzeit. Teil II. Tübingen und Basel; Pietas Liturgica 14, Marburg 2014; S. 987–1000.

Fischer, Norbert: Schauplatz Kremation. Zur Aktualität und Geschichte des verborgenen Todes; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 41–55.

Fischer, Norbert: Vom Umgang mit toten Körpern; in: Hermes da Fonseca, Liselotte/Kliche, Thomas (Hrsg.): Verführerische Leichen – verbotener Verfall. „Körperwelten“ als gesellschaftliches Schlüsselereignis; Lengerich 2006; S. 113–124.

Fischer, Norbert: Zur Geschichte der Trauerkultur in der Neuzeit; in: Herzog, Markwart/Fischer Norbert (Hrsg.): Totengedenken und Trauerkultur: Geschichte und Zukunft des Umgangs mit Verstorbenen; Wien 2001; S. 55ff.

Fischer, Norbert: Zwischen Trauer und Technik. Feuerbestattung, Krematorium, Flamarium. Eine Kulturgeschichte; Berlin 2002.

Fischer, Thomas: Zur Gefallenenrede des Perikles bei Thukydides; in: Geschichtslehrerverband NRW e.V. (Hrsg.): Geschichte, Politik und ihre Didaktik, Zeitschrift für historisch-politische Bildung; Beiträge und Nachrichten für die Unterrichtspraxis, Bd. 17, Münster 1989; S. 103–109.

Flasche, Rainer: Germanische Religiosität als lebensbezogener Schicksalsglaube; in: Stephenson, Gunther (Hrsg.): Leben und Tod in den Religionen. Symbole und Wirklichkeit; Darmstadt 1985; S. 134–143.

Fleck, Dieter (Hrsg.): The Handbook of International Humanitarian Law²; Oxford – New York 2008.

Forster, Georg: Reise um die Welt; Berlin 1983.

Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006.

Franz, Ansgar: Begräbnisliturgie oder Trauerfeier; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 13–30.

Franz, Ansgar: Ein Blick über den Tellerrand. Das Begräbnis in Judentum, Islam und ostkirchlichen Riten; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 31–46.

Franz, Ansgar: Letzte Worte? Gesellschaftliche Wandlung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert als Herausforderung für die christliche Begräbnisliturgie; in: Becker, Hansjakob, u.a. (Hrsg.): Liturgie im Angesicht des Todes. Reformatorische und katholische Traditionen der Neuzeit; Teil II., Tübingen und Basel; Pietas Liturgica 14, Marburg 2004; S. 1225–1246.

Franz, Ansgar: Ritus oder Inszenierung? Die christliche Begräbnisliturgie als Zeichen der Hoffnung; Tagungsmitschrift, Regensburg, Katholische Akademie, 19./20. November 2004.

Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich (mit Anlagen); Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1871, Nr. 26, Seite 223–244; Fassung vom 10. Mai 1871, Bekanntmachung vom 19. Juni 1871.

Friedhöfe verweigern Bestattung von Tsarnaev; in: Die Welt; 7.5.2013; <http://www.welt.de/politik/ausland/article115948371/Friedhoeft-verweigern-Bestattung-von-Tsarnaev.html> – abgerufen 9.6.2015.

Friedhofs- und Bestattungsrecht. Sammlung der einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Ländervorschriften. Textausgabe mit Verweisen und Anmerkungen; bearbeitet von Schütze, Hermann, Köln – Berlin 1958.

Gaedke, Jürgen/Diefenbach, Joachim: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechtes¹⁰; Köln – Berlin – München 2010.

Gaedke, Jürgen: Zwischen Tod und Bestattung. Das Recht der Totenfürsorge; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 171–182.

Gärtner, Reinhold/Rosenberger, Sieglinde: Kriegerdenkmäler; Innsbruck 1991.

Gasser, Hans-Peter: Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung; Baden-Baden 2007.

Geiger, Paul: Die Behandlung der Selbstmörder im deutschen Brauch; in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Nr. 26, Basel 1925; S. 145–170.

Geis, Robert Raphael: Vom Unbekannten Judentum; Freiburg 1961.

George, Stephan: Christliche Bestattung in nichtchristlicher Gesellschaft. Erfahrungen aus der Diaspora der (ehemaligen) DDR; in: Franz, Ansgar/Poschmann,

Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 65–83.

Gering, Kerstin: „Alles was ich habe, / Dank´ ich Spaten dir!“ Totengräber-Gedanken in Literatur und Dichtung; in: Herzog, Markwart/Fischer, Norbert (Hrsg.): Totenfürsorge. Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination; Stuttgart 2003; S. 173–194.

Glaser, Rüdiger: Klimageschichte Mitteleuropas. 1200 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen. Mit Prognosen für das 21. Jahrhundert; Darmstadt 2008.

Godzik, Peter: Zum Umgang mit Tot- und Fehlgeburten; unveröffentlichtes Manuskript o.J.

Göltzer, Christel: Trauerfeier – Memorial – Seelsorge im Todesfall; in: Evangelisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Für Ruhe in der Seele sorgen. Evangelische Militärpfarrer im Auslandseinsatz der Bundeswehr; Leipzig 2003; S. 105–110.

Görich, Knut: Die Staufer. Herrscher und Reich²; München 2006.

Grabner, Elfriede: Der Mensch als Arznei. Alpenländische Belege zu einem Kärntner Schauermärleins; in: Festgabe für O. Moser. Beiträge zur Volkskunde Kärntens; Kärntner Museumsschriften 55, Klagenfurt 1997; S. 81–95.

Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 89–99.

Gröger, Roman-Hans/Ham, Claudia/Sammer, Alfred: Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich; Graz – Wien – Köln 2001.

Gronbach, Alfred: Auf Leben und Tod; in: Evangelisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Für Ruhe in der Seele sorgen, Evangelische Militärpfarrer im Auslandseinsatz der Bundeswehr; Leipzig 2003; S. 102–104.

Gruber, Franz: 40 Jahre Wiedererrichtung der Militärseelsorge Österreichs. 1956 bis 1996; Wien 1998.

Gruber, Franz: Abriss der Geschichte der Militärseelsorge; in: Gruber, Franz (Hrsg.): Handbuch der katholischen Militärseelsorge Österreichs; Wien 1975.

Gruber, Franz: Aus der Geschichte der Militärseelsorge und der Militärseelsorger in Österreich; in: Wiener Katholische Akademie, 3. Reihe, Nr. 153, Wien 1987; S. 48–64.

Gruber, Franz: Vorwort; in: Militärgeneralvikariat (Hrsg.): LIES. Mitteilungen der Militärseelsorge Österreichs; Sonderdruck 2, Wien 1982.

Grün, Anselm: Ich war tot, doch siehe, ich leben; in: Sonntagsblatt der Diözese Graz-Seckau; Ausgabe 16, 24.04.2011; S. 12.

Gschaider, Peter: Das österreichische Bundesheer und seine Überführung in die deutsche Wehrmacht; Dissertation, Wien 1967.

Haberberge, Simon: Kolonialismus und Kannibalismus, Fälle aus Deutsch-Neuguinea und Britisch-Neuguinea 1884–1914; Wiesbaden 2007.

Haffner, Sebastian/Bateson, Gregory: Der Vertrag von Versailles; Berlin 1988.

Hamann, Martin: Kirche für alle und jeden? Zur Bestattung von aus der Kirche Ausgetretenen; in: Evangelische Kommentare 11/1991, Berlin 1991; S. 674f.

Hansmann, Claus: Vorüber – nicht vorbei. Russische Impressionen 1941–1943; Frankfurt a.M. 1989.

Haunerland, Winfried: Ende eines Monopols. Aktuelle Projekte zur Förderung kirchlicher Bestattungskultur; in: Franz, Ansgar/Poschmann, Andreas/Wirtz, Hans-Gerd (Hrsg.): Liturgie und Bestattungskultur; Trier 2006; S. 84–105.

Haunerland, Winfried: Nicht nur „Auferstehungsgottesdienst“. Zur Eucharistiefeier als Teil der Begräbnisliturgie; in: Kranemann, Albert/Gerhard, Benedikt (Hrsg.): Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft; Erfurter Theologische Schriften 30, Leipzig 2002, S. 100–119.

Hauptmann, Stefan: Das Freisinger Begräbnisritual in der Neuzeit; Studien zur Pastoralliturgie 33, Regensburg 2011.

Hawlik–van de Water, Magdalene: Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740; Freiburg – Wien – Basel 1989.

Hawlik-van de Water, Magdalene: Die Kapuzinergruft. Begräbnisstätte der Habsburger in Wien²; Freiburg – Wien – Basel 1993.

Heeresdienstvorschrift 373. Bestimmungen für besondere Dienstverhältnisse der Kriegspfarrer beim Feldheer vom 18. Juni 1941; Berlin 1941.

Heeresgeschichtliches Museum Wien (Hrsg.): Weltkrieg 1914–1918. Heereskundliche-Kriegsgeschichtliche Betrachtungen siebenzig Jahre danach; Wien 1988.

Heider, Hans: Geheimnisse um Mustafas Schädel; in: Wiener Zeitung; 18.08.2010.

Heinemeyer, Walter: Ludwig III. der Fromme. Landgraf von Thüringen; in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987.

Heinrich, Gerd/Heling, Arnd: Im Tod nicht anonym. Handreichung zur aktuellen Fragen des Bestattungs- und Friedhofswesens; Kiel 1993.

Heinz, Andreas: Der Begräbnisritus des (Erz-)Bistums Trier vom Spätmittelalter bis zur Einführung des „Deutschen Einheitsrituales“ (1950); in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 56, München 2004, S. 159–198.

Hellbling, Ernst Carl: Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich; Bearbeitet und herausgegeben von Ilse Reiter, Wien – Köln – Weimar 1996.

Heller, Birgit/Winter, Franz (Hrsg.): Tod und Ritual. Interkulturelle Perspektiven zwischen Tradition und Moderne; Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Religionswissenschaft, Bd. 2, Wien – Berlin 2009.

Hellstern, Marc/Scheidt, Jörg: Ein übermodellierter Schädel der Dayak; in: Aumüller, Gerhard/Grundmann, Kornelia (Hrsg.): Das Marburger Medizinhistorische Museum – Museum Anatomicum; Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 98, Marburg 2012, S. 84–86.

Helm, Jürgen/Stukenbock, Karin (Hrsg.): Anatomie. Sektion einer medizinischen Wissenschaft im 18. Jahrhundert; Stuttgart 2003.

Helmert, Heinz/Usczeck, Hansjürgen: Europäische Befreiungskriege 1808 bis 1814/15; Berlin 1986.

Hengerer, Mark: Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit; Köln 2005.

Herfort-Koch, Marlene: Tod, Totenfürsorge und Jenseitsvorstellungen in der griechischen Antike. Eine Bibliographie; München 1992.

Hermes da Fonseca, Liselotte/Kliche, Thomas (Hrsg.): Verführerische Leichen – verbotener Verfall. „Körperwelten“ als gesellschaftliches Schlüsselereignis; Lengerich 2006.

Herodot: Geschichten und Geschichte. Übersetzt von Walter Marg, Zürich – München 1973.

Herrenbrück, Walter: Zwischen militärischer und ziviler Konfliktbearbeitung – Kirchliche Einsatzbegleitung als Auftrag des Evangeliums; in: Evangelisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Für Ruhe in der Seele sorgen. Evangelische Militärfarrer im Auslandseinsatz der Bundeswehr; Leipzig 2003; S. 36–40.

Hertzsch, Erich: Art. Begräbnis, Im Christentum, RGG I.

Hertzsch, Erich: Art. Feuerbestattung, in RGG II.

Herzog, Markwart/Fischer Norbert (Hrsg.): Totengedenken und Trauerkultur: Geschichte und Zukunft des Umgangs mit Verstorbenen; Wien 2001.

Herzog, Markwart/Fischer, Norbert (Hrsg.): Totenfürsorge. Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination; Stuttgart 2003.

Herzog, Markwart/Fischer, Norbert: „Der erste Todtengräber ist gar vornehm gewest“ Berufsgruppen in der Totenfürsorge; in: Herzog, Markwart/Fischer, Norbert (Hrsg.): Totenfürsorge. Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination; Stuttgart 2003; S. 9–25.

Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001.

Hesemann, Michael: Das Blutuch Christi. Wissenschaftler auf den Spuren der Auferstehung; München 2010.

Hettling, Manfred/Echternkamp Jörg (Hrsg.): Bedingt erinnerungsbereit. Soldatengedenken in der Bundesrepublik; Göttingen 2008.

Hielscher, Friedrich: Das kanonische Urteil der katholischen Kirche über die Mensur im 19. Jahrhundert; in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung, Bd. 7, Würzburg 1962; S. 91–117.

Hintersteiner, Karin: Christlicher Glaube und politisches Handeln; Diplomarbeit, Wien 1995.

Hofmeister, Philipp/Gritz, Martin: Militärseelsorge; in: LThK VII, 1962; S. 416–418.

Hoheisel, Karl: Leben und Tod im Lichte der Religionen; in: Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube. Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 65–88.

Holzer, Anton: Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918; Darmstadt 2008.

Hopp, Detlef/Trümpler, Charlotte (Hrsg.): Die frühe römische Kaiserzeit im Ruhrgebiet. Kolloquium des Ruhrlandmuseums und der Stadtarchäologie/Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit der Universität Essen; Essen 2001.

Hossfeld, Frank-Lohar: Das Buch Ezechiel; in: Zenger, Erich u.a. (Hrsg.): Einleitung ins Alte Testament³; Stuttgart – Berlin – Köln 1998; S. 440–457.

<http://sciencev1.orf.at/science/news/55245> – aufgerufen 16.7.2015.

Israelitische Kultusgemeinde tief betroffen von der Gewissheit des Todes der zwei israelischen Soldaten; 16.7.2008;

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20080716_OTSO238/israelitische-kultusgemeinde-tief-betroffen-von-der-gewissheit-des-todes-der-zwei-israelischen-soldaten – abgerufen 8.6.2015.

Hübner, Sabine: Der Klerus in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasiens; Dissertation, Jena 2005.

Humboldt v., Alexander: Briefe aus Amerika 1799–1804; Havana 1801.

Humburg, Martin: Zur Organisation, Steuerung und Zensur der Feldpost; in: Österreichischen Schwarzes Kreuz/Kriegsgräberfürsorge (Hrsg.): Briefe aus Stalingrad/Programmheft; Wien 1992; S. 8–10.

Hummel, Karl-Joseph/Kösters Christoph (Hrsg.): Kirchen im Krieg. Europa 1939–1945; Paderborn u.a. 2007.

Hünemann, Peter/Hilberath, Bernd Jochen, (Hrsg.): Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil; Bd. 1: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils: Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lateinisch–Deutsche Studienausgabe, Sonderausgabe; Freiburg 2009.

Ignatzi, Hans-Joachim: Die Liturgie des Begräbnisses in der katholischen Aufklärung. Eine Untersuchung von Reformentwürfen im südlichen deutschen Sprachgebiet; Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, Münster 1994; S. 75.

Imame verweigern Soldaten Begräbnis; in: Israelnetz; 2.6.2004; <http://www.israelnetz.com/nachrichten/detailansicht/aktuell/imame-verweigern-soldaten-bestattung-5286/> – abgerufen 7.6.2015.

Imhof, Arthur, E.: Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme unserer Lebensspanne seit dreihundert Jahren oder von der Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Leben und Sterben. Ein historisches Essay; München 1984.

Imhof, Arthur, E.; Die Lebenszeit. Der aufgeschobene Tod und von der Kunst des Lebens; München 1988.

Israelitische Kultusgemeinde tief betroffen von der Gewissheit des Todes der zwei israelischen Soldaten; 16.7.2008;

Justenhoven, Heinz-Gerhard/Stüben, Joachim (Hrsg.): Kann Krieg erlaubt sein? Eine Quellensammlung zur politischen Ethik der Spanischen Spätscholastik; Stuttgart 2006.

Kaczynski, Reiner/Kleinheyer, Bruno/Severus, Emmanuel von: Sakramentliche Feiern II; (GDK 8), Regensburg 1984.

Kaczynski, Reiner: Die Sterbe- und Begräbnisliturgie; in: Kaczynski, Reiner/Kleinheyer, Bruno/Severus, Emmanuel von: Sakramentliche Feiern II.; (GDK 8), Regensburg 1984; S. 191–232.

Kadle, Franz: Diözesane und quasidiözesane Teilkirchen; in: Listl, Josef/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts; Regensburg 1999; S. 420–562.

Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht; Wien 2003.

Kannibalismus: Wenn Leichen zu Schaschlik verarbeitet werden; in: Stern; 23.7.2003; <http://www.stern.de/panorama/kannibalismus-wenn-leichen-zu-schaschlik-verarbeitet-werden-3514254.html> – abgerufen 12. Dezember 2012.

Katholisches Feldgesangsbuch; Berlin 1939.

Katholisches Militär – Gebet- und Gesangbuch; Berlin 1939.

Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Mensch, was wollt ihr denen sagen? Katholische Feldseelsorge im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1991.

Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.): Priester in Uniform. Seelsorger, Ordensleute und Theologen als Soldaten im Zweiten Weltkrieg; Augsburg 1995.

Keel, Othmar: Die Geschichte Jerusalems und die Entstehung des Monotheismus; Bd. I/II (Orte und Landschaften der Bibel IV,1), Göttingen 2007.

Kenzler, Hauke: Totenbrauch und Reformation. Wandel und Kontinuität; in: Untermann, Matthias: Religiosität in Mittelalter und Neuzeit; (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23), Paderborn 2011; S. 9–34.

Kenzler, Hauke: Zum Wandel des Totenbrauchtums in Mittelalter und Neuzeit. Der Friedhof von Breunsdorf. Landkreis Leipziger Land, in seinem weiteren Kontext; in: Scholkmann, Barbara/Frommer, Sören/Vossler, Christina/Wolf, Markus (Hrsg.): Zwischen Tradition und Wandel. Archäologie des 15. und 16. Jahrhunderts; Tübinger Forschungen zur historischen Archäologie/3, Büchenbach 2009; S. 143–152.

Khoury, Adel-Theodor: Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 183–192.

Kießling, Klaus (Hrsg.): Ständige Diakone. Stellvertreter der Armen? Projekt pro Diakonia: Prozess – Positionen – Perspektiven; Berlin 2006.

Kimminich, Otto: Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten. Zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts; München 1979.

Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008.

Klimkeit, Hans-Joachim (Hrsg.): Tod und Jenseits im Glauben der Völker; Wiesbaden 1978.

Klopprogge, Axel: Ursprung und Ausprägung des Abendländischen Mongolenbildes im 13. Jahrhundert. Versuch einer Ideengeschichte des Mittelalters; Wiesbaden 1993.

Knispel, Franz (Hrsg.): Zur Geschichte des Bestattungswesens in Wien. Im Dienste der Gemeinschaft 1907–1982. 75 Jahre Städtische Bestattung; Wien 1982.

Knispel, Franz: 80 Jahre Städtische Bestattung Wien; in: Der österreichische Bestatter 29, Wien 1987; S. 99 ff.

Knopp, Guido: Stalingrad. Das Drama; München 2002.

Kolb, Eberhard: Der Frieden von Versailles; München 2005.

Koller, Michael: Not kennt kein Gebot: Entstehung – Verbreitung – Bedeutung eines Rechtsspruchwortes; Berlin – Wien 2009.

Köllmann, Wolfgang: Bevölkerung und Raum in Neuerer und Neuester Zeit. (= Raum und Bevölkerung in der Weltgeschichte), Bd. 4; Würzburg 1965.

Kommentar der Herder-Korrespondenz, Achtzehnter Jahrgang 1963/64, S. 516–518.

Kongregation für den Klerus u.a., Instruktion „Ecclesiae de mysterio“ zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (15.08. 1997); Praktische Verfügung, Artikel 12.

Konrad, Walter: Völkerkunde. Vom Werden und Wesen einer Wissenschaft; Berlin – Darmstadt – Wien 1969.

Körner, Hans: Grabmonumente des Mittelalters; Darmstadt 1997.

Koselleck, Reinhard/Jeismann, Michael (Hrsg.): Der politische Totenkult. Kriegerdenkmäler in der Moderne; München 1994.

Kostelecky, Alfred: Die Geschichte der Militärseelsorge Österreichs; in: Diözesanblatt des österreichischen Militärordinariates, Jg. 1990, 2. Folge; Wien 1990; S. 15–25.

Köster, Thomas: Moderner Trauern: Deutschlands Bestattungskultur im Wandel; Goethe-Institut e.V., Online-Redaktion, Jänner 2009; <http://www.goethe.de/ges/phi/eth/de4143556.htm>. – abgerufen 6.10.2015.

Koudounaris, Paul: Katakombenheilige. Verehrt. Verleugnet. Vergessen; München 2014.

Kranemann, Albert/Gerhard, Benedikt (Hrsg.): Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft; Erfurter Theologische Schriften 30, Leipzig 2002.

Kranemann, Benedikt/Probst, Manfred: Die katholischen Riten zur Sterbebegleitung und zur Beerdigung im Zeitalter der Aufklärung; in: Becker, Hansjakob, u.a. (Hrsg.): Liturgie im Angesicht des Todes: Reformatorische und katholische Traditionen der Neuzeit. Teil II; Tübingen und Basel, Pietas Liturgica 14, Marburg 2004; S. 767–772.

Kremer, Jakob: Lazarus. Die Geschichte einer Auferstehung; Stuttgart 1985.

Kretschmer, Bernhard: Der Leichnam im alten Recht; in: Stefenelli, Norbert (Hrsg.): Körper ohne Leben; Wien – Köln – Weimar 1998; S. 841–851.

Kretschmer, Bernhard: Sterben als Übergang im Kulturvergleich. Die Dimensionen des Todes in Sitte, Brauchtum und Recht der Völker; in: Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube. Ende oder letzte Erfüllung des Lebens? Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 41– 64.

Kreutel, Richard Franz (Übersetzung): Kara Mustafa vor Wien. Das türkische Tagebuch der Belagerung Wiens 1683, verfasst vom Zeremonienmeister der Hohen Pforte; aus der Reihe: Osmanische Geschichtsschreiber; Graz – Wien – Köln 1955.

Kreutel, Richard Franz: Der Schädel des Kara Mustafa Pascha; in: Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 32/33, Wien 1976/77.

Krieg, Joseph: Militärseelsorge, in: LThK VII, 1935; S. 186–189.

Krumeich, Gerd (Hrsg.): Versailles 1919. Ziele – Wirkung – Wahrnehmung; Essen 2001.

Kügler, Dietmar: Das Duell. Zweikampf um die Ehre; Stuttgart 1986.

Kühn, Dagmar: Totengedenken bei den Nabatäern und im Alten Testament. Eine religionsgeschichtliche und exegetische Studie; Münster 2005.

Kurier; Interview Beck; „Der Pfarrer von Stalingrad“. In den Krieg um Gottes Willen. Die Lehren daraus in Gottes Namen; 6.2.1983.

Kyll, Nikolaus: Die Bestattung der Toten mit dem Gesicht nach unten; in: Trierer Zeitschrift für Kunst und Geschichte des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete. 27, Trier 1964; S. 168–183.

Lagger, Ursula: „Krieg um des Friedens willen“. Die Vorstellung von Frieden und seine Instrumentalisierung in antiken Kriegsreden; in: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hrsg.): Österreichische Militärische Zeitschrift; LII. Jahrgang, Heft 1, Wien 2014; S. 26–35.

Landler, Franz: Militärseelsorge in Österreich; Diplomarbeit, Linz 1984.

Langenbach, Jürgen: Leichenschändung. Die Tötung der Toten; in: Die Presse; 12.01.2012, http://diepresse.com/home/science/723435/Leichenschaendung_Die-Totung-der-Toten – abgerufen 12.10.2014.

Le Blanc, Steven: Prehistoric Warfare in the American Southwest; Salt Lake City 1999.

Lecouteux, Claude: Geschichte der Gespenster und Wiedergänger im Mittelalter; Köln u. a., 1987.

Legler, Johann: Probleme einer Militärpastoral aufgezeigt am Beispiel der Militärseelsorge der österreichisch-ungarischen Armee von 1867 bis 1918 – unter besonderer Berücksichtigung historisch orientierter Literatur; Diplomarbeit, Wien 1977.

Lehmann, Albrecht: Hungerkultur. Zur Erfahrung des Nahrungsmangels in der totalen Institution sowjetischer Kriegsgefangenenlager des Zweiten Weltkriegs; in: Spiekermann, Uwe (Hrsg.): Ernährung in Grenzsituationen; Berlin 2002; S. 113.

Lehnardt, Andreas: Die Geschichte des Kaddisch-Gebets; in: Homolka, Walter (Hrsg.): Liturgie als Theologie; Berlin 2005; S. 30–46.

Lexikon der Ägyptologie I; Wiesbaden 1975.

Lexikon für Theologie und Kirche; Freiburg u.a. 1993–2001.

Liehr, Günter: Der Untergrund von Paris. Ort der Schmuggler, Revolutionäre, Kataphilen; Berlin 2000.

Lieven v., Alexandra: Ägyptische Einflüsse auf die funeräre Kultur Palästinas; in: Deutscher Verein zur Erforschung Palästinas; Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins/122, Tübingen 2006; S. 101–110.

Lindemann, Mary: Armen- und Eselbegräbnis in der europäischen Frühneuzeit, eine Methode sozialer Kontrolle; in: Blum, Paul Richard (Hrsg.): Studien zur Thematik des Todes im 16. Jahrhundert; Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel, 1983, (Wolfenbütteler Forschungen 22); S. 125–139.

Linke, Bernd Michael (Hrsg.): Die Welt nach der Welt. Jenseitsmodelle in den Religionen; Frankfurt a.M.1999.

Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999.

Löther, Andrea, u.a. (Hrsg.): Mundus in imagine; München 1996.

Lüdicke, Klaus u.a. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: November 2012), Essen seit 1984.

Maalouf, Amin: Der Heilige Krieg der Barbaren. Die Kreuzzüge aus der Sicht der Araber; München 2003.

Mädler, Inken: Die Urne als `Moblie`. Überlegungen zur gegenwärtigen Bestattungskultur; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S.57–75.

Majoros, Ferene/Rill, Bernd: Das Osmanische Reich 1300–1922; Regensburg 1994.

Mattes, Bernhard: Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien. Eine Untersuchung der handschriftlichen und gedruckten Quellen; Münchner theologische Studien 34, München 1967.

May, Georg: Interkonfessionalismus in der deutschen Militärseelsorge von 1933 bis 1945; Amsterdam 1978.

Mayer, Günther: Jüdisches Beten im Angesicht des Todes; in: Becker, Hansjakob/Ühlrein, Hermann (Hrsg.): Liturgie im Angesicht des Todes. Judentum und Ostkirche; Bd.1, (Pietas Liturgica 9), St. Ottilien 1997; S. 3–25.

Mayer, Hans Eberhard: Geschichte der Kreuzzüge⁹; Stuttgart 2000.

Meier, Ulrich: Vom Mythos der Republik; in: Löther, Andrea, u.a. (Hrsg.): Mundus in imagine; München 1996; S. 345–387.

Menschenfett war früher ein begehrter Rohstoff; in: Die Welt; 20.11.2009; <http://www.welt.de/vermishtes/article5275765/Menschenfett-war-frueher-ein-begehrter-Rohstoff.html> – abgerufen 12.3.2015.

Mergenthaler, Volker: Völkerschau – Kannibalismus – Fremdenlegion. Zur Ästhetik der Transgression (1897–1936); Tübingen 2005.

Merkel, Friedemann: Der Umgang mit Toten und Trauernden als Thema evangelischer Theologie und kirchlicher Praxis; in: Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990; S. 48–62.

Messerschmidt, Manfred: Zur Militärseelsorgepolitik im Zweiten Weltkrieg; in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Heft 1, Oldenburg 1969; S. 37–85.

Messner, Reinhard: Einführung in die Liturgiewissenschaft; Paderborn 2009.

Messner, Reinhard: Feiern der Umkehr und Versöhnung; in: Messner, Reinhard/Kaczynski, Reiner: Sakramentliche Feiern I/2.; (GDK 7,2), Regensburg 1992; S. 9–240.

Meyers Großes Konversations-Lexikon; Bd. 19, Leipzig 1909.

Michel, Walter: Herzbestattungen und der Herzkult des 17. Jahrhunderts; in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte. 23, Koblenz 1971; S. 121–139.

Mikrut, Jan (Hrsg.): Österreichs Kirche und Widerstand 1939–1945; Wien 2000.

Minois, Georges: Geschichte des Selbstmords; Düsseldorf 1996.

Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts³; Paderborn 1953/54.

Mosiek, Ulrich: Kirchliches Eherecht. Nachkonziliare Rechtslage und konzipierte Neufassung³; Freiburg 1976.

Mosse, George L.: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben; Aus dem Amerikanischen von Udo Rennert, Stuttgart 1993.

Müller-Kent, Jens: Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung. Analyse und Bewertung von Strukturen und Aktivitäten der evangelischen Militärseelsorge unter Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen; Hamburger theologische Studien 1, Hamburg 1990.

Nagl, Andrea: Mit Würde Abschied nehmen. Trauerfeiern ohne Kirche. Anregungen und Ideen für Aufbahrung, Trauerfeier, Grablegung und Gedenkfeiern; Stuttgart – Zürich 2002.

Neimes, Karl: Friedwaldbestattung. Kirchenrechtliche Untersuchung einer alternativen Beisetzungsform; Beiheft zum Münsterischen Kommentar, Essen 2013. Neue Deutsche Biographie; Berlin 1987.

Neues Bibel-Lexikon; Zürich u.a. 1991–2001.

Neuss, Wilhelm: Die Kunst der alten Christen; Augsburg 1926.

Niemann, Julia: Am Ende des Lebens bleibt nicht nur Asche; in: Der Standard; 4.8.2013: <http://derstandard.at/1373513579973/Am-Ende-des-Lebens-bleibt-nicht-nur-Asche?seite=3#forumstart> – abgerufen am 27.7.2015.

Nitsche, Paul: Evangelischer Lebenskundlicher Unterricht; in: Trauner, Karl-Reinhart (Hrsg.): Militär und Seelsorge – Themenheft 10, Wien 2005.

Noack, Axel: Dürfen Militärfarrer Soldaten in Kampfeinsätze begleiten?; in: Evangelisches Militärbischofsamt (Hrsg.); Für Ruhe in der Seele sorgen, Evangelische Militärfarrer im Auslandseinsatz der Bundeswehr; Leipzig 2003; S. 41–44.

North, David: Verteidigung Leo Trotzki; Essen 2012.

Nussbaumer, Josef/Rüthemann, Guido: Hungernde, Unwetter und Kannibalen; Innsbruck – München 2004.

Oberkommando der Wehrmacht (Hrsg.): Heeresdienstvorschrift 22/I; Politisches Handbuch – Teil 1; Berlin 1943.

Öhler, Markus: Elia im Neuen Testament. Untersuchungen zur Bedeutung des alttestamentlichen Propheten im frühen Christentum; Berlin – New York 1997.

Olsen, Torbjørn: Die Natur des Militärordinariats: Eine geschichtlich-juridische Untersuchung mit Blick auf die Apostolische Konstitution "Spirituali Militum Curae"; Berlin 1998.

Ordo Exequiarum Romani Pontificis, Libreria Editrice Vaticana, 2005.

Ordo Exequiarum. Editio typica, 1969.

Orschiedt, Jörg: Manipulationen an menschlichen Skelettresten. Taphonomische Prozesse, Sekundärbestattungen oder Kannibalismus?; Tübingen 1999.

Ortner, Otto L.: Stalingrad. Princeton'sche Bekenntnisse. Ein Testament für Österreich; Wien 1999.

Österreich lockert Friedhofszwang; in :Bestattung online; 28.5.2009; http://www.sargwelten.de/index.php?id=14&tx_ttnews%5Btt_news%5D=75&cHash=7fed90c5bc484bd223d7d63b1d16c5b1 – abgerufen 27.7.2015.

Österreichischen Schwarzes Kreuz/Kriegsgräberfürsorge (Hrsg.): Briefe aus Stalingrad. Programmheft; Wien 1992.

Österreichisches Schwarzes Kreuz (Hrsg.): Kriegsgräberfürsorge. Dokumentation; Wien o.J.

Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wien, Kriegsministerium 1915, Präs. 16–50/1, Nr. 25.004 vom 3.12.1915.

Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv, Wien, Kriegsministerium 1915, Präs. 16–50/1, Nr. 26.773 vom 16. 12. 1915.

Overmans, Rüdiger: 55 Millionen Opfer des Zweiten Weltkrieges? Zum Stand der Forschung nach mehr als 40 Jahren; in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, 48. Jg., Nr. 2/1990; S. 103–121.

Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.): Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt; Wien o.J. (1999).

Pastorale Begegnung und Begleitung bei Tot- und Fehlgeburten. Arbeitshilfe; Fulda 2003.

Pastorale Handreichung zum Umgang mit Tod und Begräbnis im Bistum Trier; Trier 2007.

Pawlikowski, Ferdinand (Hrsg.): Österreich-Ungarns katholische Militärseelsorge im Weltkrieg; Graz 1938.

Pemmer, Hans: Friedhofs- und Bestattungsreformen unter Josef II.; in: Der österreichische Bestatter 1, Wien 1959.

Pera, Heinrich: Sterbende verstehen – Ein Leitfaden zur Sterbebegleitung; Freiburg – Basel – Wien 1995.

Pesch, Otto Herrmann: Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte; Kevelaer 2001.

Peyer, Peter: Der Gestank über Wien. Über Kanalgase, Totendünste und andere üble Geruchskulissen; Wien 1997.

Pfeiffer, Mathias: Tod und Jenseitsvorstellungen in der griechischen Antike. Religiöse, philosophische und medizinische Aspekte; München 2007.

Pflug, Friedrich-Wilhelm: „...dem Leben einen würdigen Abschluss geben“ – Bestattungen sind Dienstleistungen mit vielfältigen fachlichen und auch sozialen Ansprüchen; hg. v. Fachverband des deutschen Bestattungsgewerbes, Düsseldorf 1995.

Piovanelli, Pierluigi: Die geheimnisvollen Friedhöfe von Qumran; in: Welt und Umwelt der Bibel. Nr.9, 3. Jg., 3., Stuttgart 1998; S. 31ff.

Platz, Siegfried: Rechtsfragen beim Todesfall – ein Leitfaden für die Kundenberatung⁴; Stuttgart 2011.

Pleyel, Peter: Friedhöfe in Wien vom Mittelalter bis heute; Wien 1999.

Podella, Thomas: Ein mediterraner Trauerritus; UF 18, Hamburg 1986; S. 263–269.

Posch, Waldemar: Die Michaelergruft in Wien; Wien 1981.

Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht im Überblick; Wien 2005.

Premstaller, Volkmar: Fremdvölkersprüche des Ezechielbuches; Forschung zur Bibel 104; Würzburg 2005.

Primetshofer, Bruno: Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen; in: Schulz, Winfried (Hrsg.): Festschrift für Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag; Paderborn 1989; S. 187–199.

Probst, Ferdinand: Die Exequien; Tübingen 1856.

Racek, Milan: Mumia viva – Kulturgeschichte der Human- und Animalpräparation; Graz 1990.

Racek; Milan: Die nicht zu Erde wurden. Kulturgeschichte der konservierenden Bestattungen; Wien u.a. 1985.

Raffaele, Paul: Sleeping with Cannibals; in: Smithsonia; September 2006.

Rahmenordnung der Diözese Innsbruck zur Begräbniskultur; Innsbruck 2005.

Reichl, Thomas: Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich; Dissertation, Wien 2007.

Reinhardt, Heinrich: Das kirchliche Begräbnis, in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des Katholischen Kirchenrechts²; Regensburg 1999; S. 1017.

Reitz, Rüdiger: Die Verwilderung des Todes. Gedanken zur Reform eines ungeliebten Gegenstandes; in: Dialoge 9, Heidelberg 1989; S. 21–25.

Religion in Geschichte und Gegenwart⁴; Tübingen 1998ff.

Richter, Gerhard: Kultische und ökologische Erfordernisse als Planungsziel für Friedhof und Grabfeld; in: Deutsche Friedhofskultur 10/1991; S. 354–361.

Richter, Klemens (Hrsg.): Der Umgang mit den Toten. Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde; Freiburg – Basel – Wien 1990.

Riedel, Siegfried: Begraben in namenlosem Vergessen. Die anonyme Bestattung als theologisches Problem; in: Lutherische Monatshefte 5, Hannover 1991; S. 208–210.

Risse, Manfred: Abendmahl der Mörder. Kannibalen – Mythos und Wirklichkeit; Leipzig 2007.

Rist, Josef: Sterben und Tod in der Alten Kirchen. Theologische Konzepte, Rituale und die römischen Katakomben; in: Breitsameter, Christof (Hrsg.): Hoffnung auf Vollendung. Christliche Eschatologie im Kontext der Weltreligionen; Theologie im Kontakt Nr. 19, Berlin 2012; S. 67–88.

Rituale Romanum Pauli V Pontificis Maximi jussu editum aliorumque Pontificum cura recognitum atque auctoritate SSMI D. N. PII Papae XI ad normam Codicis Juris Canonici accommodatum. Editio justa typicam Vaticanam, Mechliniae : H. Dessain. Rituale Romanum, Libreria Editrice Vaticana, 2004.

Rituale Romanum. Editio Princeps 1614. Editione anastatica, Introduzione e Appendice a cura di Manlio Sodi – Juan Javier Flores Arcas. Presentazione di Achille M. Triacca, Città del Vaticano : Libreria Editrice Vaticana.

Rosenthal, Donna: Die Israelis – Leben in einem außergewöhnlichen Land; München 2007.

Rosenthal, Jos: Der Prozess Jesu. 18 Stunden bis zur Hinrichtung; Grundwissen Religion, Kevelaer 2003.

Rothschild, Walter: Gog und mago. Oj Gewalt! Eine apokalyptische Vision zum Laubhüttenfest. Trotzdem sollten wir feiern; 27.09.2012; <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/14044> – abgerufen 30.05.2015.

Runciman, Steven: Geschichte der Kreuzzüge; München 1995.

Rupp, Cornelia: Hochzeit am Grabe – Die Totenkronen vom Frauenkirchhof, in: Archäologie aktuell im Freistaat Sachsen. Nr. 3, Langenweißbach 1995; S. 226–227. Sacrosanctum Concilium.

Salinger, Artur: Katakomben im Wiener Stephansdom; München – Zürich 1990.

Scharnagl, Anton: Kirchliches und staatliches Friedhofs- und Begräbnisrecht; Juristische Beilage zum Klerusblatt Nr. 23. vom 1.12. 1950, München 1950.

Scheiblich, Werner (Hrsg.): Abschied, Tod und Trauer in der sozialtherapeutischen Arbeit; Freiburg i.Br. 1991.

Schier, Katia: Die Bestandkraft staatskirchenrechtlicher Verträge. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; Berlin 2009.

Schiess, Traugott: Die römische colleia funeraticia nach den Inschriften; München 1888.

Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung; München 1985.

Schild, Wolfgang: Die juristische Dimension des Todesproblems. Der Tod, die Toten und das Töten; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 131–182.

Schild, Wolfgang: Zur strafrechtlichen Behandlung von Toten; in: Stefenelli, Norbert (Hrsg.): Körper ohne Leben; Wien – Köln – Weimar 1998; S. 852–861.

Schlüter, Wolfgang: Die Varusschlacht. Archäologische Forschungen in Kalkriese bei Osnabrück; in: Hopp, Detlef/Trümpler, Charlotte (Hrsg.): Die frühe römische Kaiserzeit im Ruhrgebiet. Kolloquium des Ruhrlandmuseums und der Stadtarchäologie/Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit der Universität Essen; Essen 2001; S. 17–24.

Schmelcher, Adolf: Kirchliches Friedhofs- und Begräbnisrecht; Juristische Beilage zum Klerusblatt Nr. 16 vom 15.8. 1959, München 1959.

Schmidt-Leukel, Perry (Hrsg.): Die Religionen und das Essen; Kreuzlingen 2000.

Schmiede, Achmed: Kleines Lehrbuch des Islam; Schriftenreihe der Türkisch–Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. Nr. 3, Köln 1987.

Schmitt, Jean-Claude: Die Logik der Gesten im europäischen Mittelalter; Stuttgart 1992.

Schmitz, Heribert: Der Codex Iuris Canonici von 1983; in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts; Regensburg 1999; S. 49–76.

Scholkmann, Barbara/Frommer, Sören/Vossler, Christina/Wolf, Markus (Hrsg.): Zwischen Tradition und Wandel. Archäologie des 15. und 16. Jahrhunderts; Tübinger Forschungen zur historischen Archäologie/3, Büchenbach 2009.

Schrumpf, Stefan: Bestattung und Bestattungswesen im Römischen Reich. Ablauf, soziale Dimension und ökonomische Bedeutung der Totenfürsorge im lateinischen Westen; Bonn 2006.

Schulz, Winfried (Hrsg.): Festschrift für Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag; Paderborn 1989.

Schürch, Heinrich: Kremation oder Erdbestattung; o.O. o.J.

Schürmann, Thomas: Nachzehrerglauben in Mitteleuropa; Marburg 1990.

Schwab, Gustav: Schönste Sagen des klassischen Altertums²; Zweiter Teil, Basel 1948.

Schweizer, Johannes: Kirchhof und Friedhof; Linz 1956.

Schwendenwein, Hugo: Die Katholische Kirche. Aufbau und rechtliche Organisation (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 37); Essen 2003; S. 317–534.

Schwendenwein, Hugo: Österreichisches Staatskirchenrecht (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 6); Essen 1992; S. 391–488.

Schwerdt, Wolfgang: Vampire, Wiedergänger und Untote. Auf der Spur der lebenden Toten; Berlin 2011.

Schwindt, Peter: Flüsternde Schatten; München 2010.

Science.orf.at: Mumiapulver: Das Viagra des 19. Jahrhunderts.
<http://sciencev1.orf.at/science/news/55245> – aufgerufen 16.7.2015.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): „Der Herr vollende an Dir was er in der Taufe begonnen hat“. Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen; Die deutschen Bischöfe 97, Bonn 2011.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Christliche Bestattungskultur. Orientierung und Information; Arbeitshilfen 81, Bonn 2004.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung; Arbeitshilfen 232; Bonn 2009.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind. Hinweise zur seelsorglichen Begleitung. Eine Arbeitshilfe der Pastorkommission und der Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz. 25./26. April 1993; Arbeitshilfe 109, Bonn 1993.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Tote Begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht; Arbeitshilfen 81, Bonn 2005.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht; Die Deutschen Bischöfe 53, Bonn 1994.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.); „Wenn der Tod am Anfang steht.“ Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung. Neufassung der Arbeitshilfe 109 (1993), 3. Juni 2005 (Arbeitshilfe 174), Bonn 2005.

Sigal, Philip: Judentum; Stuttgart 1986.

Signori, Gabriela (Hrsg.): Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften; Forum Psychohistorie 2, Tübingen 1994.

Siliato, Maria Grazia: Und das Grabtuch ist doch echt; Augsburg 1998.

Simonis, Walter: Auferstehung und ewiges Leben? Die wirkliche Entstehung des Osterglaubens; Düsseldorf 2002.

Simonson, Max: Trauervorschriften und Trauerbräuche; in: Thierberger, Friedrich: Jüdisches Fest – Jüdischer Brauch. Ein Sammelwerk; Berlin 1979; S. 434–446.

Sinderhauf, Monica: Katholische Militärbets- und Gesangbücher seit dem 19. Jahrhundert; in: Katholisches Militärbischofsamt Berlin (Hrsg.): Militärseelsorge; 4. Jg, Berlin 2003; S. 65–77.

Sizilien – Kein kirchliches Begräbnis für Mafiaboss; 8.7.2012; <http://www.kath.net/news/37285> – abgerufen 20.11.2013.

Sladek, Gerhard: „Zum Gebet!“ Religiöse Stätten und sakrale Einrichtungen des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik; Wien 2015.

Sophokles; Antigone: in: Hölderlin, Friedrich: Sämtliche Werke; in: Beissner, Friedrich (Hrsg.): Stuttgarter Hölderlin-Ausgabe; Bd. 5, Stuttgart 1954.

Sörries, Reiner: Gräberstraßen und Nekropolen nach römischem Vorbild. Das Friedhofswesen in den germanischen Provinzen des Imperium Romanum; in: Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur Kassel (Hrsg.): Raum für Tote; Braunschweig 2003; S. 12–22.

Spiekermann, Uwe (Hrsg.): Ernährung in Grenzsituationen; Berlin 2002.

Spiel, Christian: Menschen essen Menschen. Die Welt der Kannibalen; Frankfurt a.M. 1974.

Stählin, Traugott: Die Bestattung; in: Handbuch der Praktischen Theologie, Bd. 3, Gütersloh 1983; S. 195–205.

Staron, Joachim/Fosse Ardeatine und Marzabotto: Deutsche Kriegsverbrechen und Resistenza. Geschichte und nationale Mythenbildung in Deutschland und Italien (1944–1999); Paderborn u.a. 2002.

Stefenelli, Norbert: Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten; Wien – Köln – Weimar 1998.

Stein, Hans-Peter: Symbole und Zeremoniell in deutschen Streitkräften vom 18. bis zum 20. Jahrhundert²; Entwicklung deutscher militärischer Tradition, Bd. 3; Herford u.a. 1986.

Steiner, George: Antigonen. Geschichte und Gegenwart eines Mythos; München 1988.

Steiner, Jörg Christian: Heldenwerk 1914–1918 (überarbeitete Fassung des Originals); Wien – Frankfurt – Znaim 2010.

Steiner, Martin: Die Militärseelsorge, die etwas andere Art der Seelsorge; Diplomarbeit, Wien 1998.

Steiner, Peter: Militärseelsorge in Österreich. Aufbau, Gliederung und Organisation (1848–1992); Diplomarbeit, Wien 1992.

Steines Patricia: Jüdisches Brauchtum um Sterben, Tod und Trauer; in: Becker, Hansjakob/Einig, Bernhard/Ullrich, Peter–Otto (Hrsg.): Im Angesicht des Todes. Ein interdisziplinäres Kompendium, Bd.1, Pietas Liturgica 3, St. Ottilien 1987; S. 135–154.

Stephenson, Gunther (Hrsg.): Leben und Tod in den Religionen. Symbole und Wirklichkeit; Darmstadt 1985.

Stephenson, Gunther (Hrsg.): Leben und Tod in den Religionen. Symbol und Wirklichkeit; Darmstadt 1994.

Stern, Bernhard: Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Russland. Kultur, Aberglauben, Sitten und Gebräuche; Bd.1, Berlin 1907.

Steuber, Klaus: Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Staat und Kirche; Mainz 1972.

Stoellger, Philipp: Kulissenkunst des Todes. Zum Ursprung des Bildes aus dem Tod; in: Klie, Thomas: Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung; Stuttgart 2008; S. 15–40.

Streit, Ute/Kocher Gernot/Schiller Elisabeth (Hrsg.): Schande, Folter, Hinrichtung. Forschungen zur Rechtsprechung in Oberösterreich; Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich, Weitra 2011.

Ströbl, Andreas/Vick, Dana: „Mag der Körper doch im Grabe ruhn, für die Seele gibt es keine Gruft.“ Neuzeitliches Bestattungsbrauchtum im Spiegel protestantischer Gruftanlagen; in: Untermann Matthias (Hrsg.): Religiosität im Mittelalter und der Neuzeit; Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23, Paderborn 2011; S. 97–104.

Strutynsky, Peter: Nichts Neues unter der Sonne? – Die Kriege des 21. Jahrhunderts, Vortrag auf einer Veranstaltung der Friedenswerkstatt Linz am 25. Okt. 2001. Gekürzt erschienen in: „Forum Wissenschaft“ Heft 4/2001.

Stubbe, Hannes: Formen der Trauer. Eine kulturanthropologische Untersuchung; Berlin 1985.

Stuflesser, Martin/Winter, Stephan: Gieße deine Gnade aus. Segen – Feiern des bleibenden Zuspruchs Gottes; Regensburg, 2006 (Grundkurs Liturgie 6); S. 45–86 und S. 99–105.

Stuflesser, Martin/Winter, Stephan; Erneure uns nach dem Bild deines Sohnes. Die Feiern des Taufgedächtnisses, der Umkehr und der Versöhnung; Grundkurs Liturgie 4., Regensburg 2005.

Stupka, Andreas: Kruzitürken! Der Feldzug der Hohen Pforte gen Wien im Jahr 1683; in: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hrsg.): Österreichische Militärische Zeitschrift; LI. Jg., Heft 6; Wien 2013; S. 654–667.

Sugg, Richard: 'Good Physic but Bad Food'. Early Modern Attitudes to Medicinal Cannibalism and its Suppliers; in: English Studies, Durham University, Durham DH1 3HP, UK.. Soc Hist Med 19, Durham.

Tacitus: Annalen⁵; Heller, Erich (Hrsg.), München – Zürich 2005.

Tannahill, Reay: Fleisch und Blut. Eine Kulturgeschichte des Kannibalismus; München 1979.

Tarlé, Eugen: Napoleon; Berlin 1963.

Taşan, Nizameddin Berin: Merzifonlu Mustafa Paşa'nın Mezarı ve Viyana Müsesindeki Kafatası; in: Zeki Dilek (Hrsg.): Merzifonlu Kara Mustafa Paşa Uluslararası Sempozyumu; Merzifon 2001; S. 287–295.

Taupe, Sabine: Frühes Christentum und Heer Tertullians Einstellung zu Christen im Heer im Vergleich mit anderen frühchristlichen Schriftstellern; in: Trauner, Karl-Reinhart (Hrsg.): Militär & Seelsorge – Schriftenreihe der evangelischen Militärseelsorge zur Information von Interessenten, Militärseelsorgern und Kommandanten; M&S Themenheft 12, Wien 2005.

Tellenbach, Gerd: Die Kirche in ihrer Geschichte. Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert; Göttingen 1988.

Teşrifatizade, Mehmed/Kreutel, Richard Franz (Übersetzung): Kara Mustafa vor Wien. Das türkische Tagebuch der Belagerung Wiens 1683, verfasst vom Zeremonienmeister der Hohen Pforte; Osmanische Geschichtsschreiber, Graz – Wien – Köln 1955; S. 121–123 ff.

The Anchor Bible Dictionary; New York 1992.

Theologische Realenzyklopädie; Berlin – New York 1977–2004.

Thierberger, Friedrich: Jüdisches Fest – Jüdischer Brauch. Ein Sammelwerk; Berlin 1979.

Thurneyden, Rudolf: Die irische Helden- und Königssage; Hildesheim 1980.

Timmermann, Brigitte: Die Begräbnisstätten der Habsburger in Wien. Die Kaisergruft und andere; Wien 1996.

Titus Livius: Ab urbe condita libri CXLII (lat. „Von der Gründung der Stadt an – 142 Bücher“).

Tod durch Sterbehilfe – Priester verweigert Beerdigung: in WAZ; 26.8.2011; <http://www.derwesten.de/panorama/tod-durch-sterbehilfe-priester-verweigert-beerdigung-id5001234.html> – abgerufen 8.6.2015.

Trauner, Karl-Reinhart (Hrsg.): Es gibt nie ein Zuviel an Seelsorge; Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres – 50 Jahre Evangelische Militärseelsorge im österreichischen Bundesheer; Bd. 11, Wien 2007.

Trauner, Karl-Reinhart (Hrsg.): Militär & Seelsorge – Militärseelsorge – Kirche und Staat; Themenheft 13, Wien 2005.

Trauner, Karl-Reinhart (Hrsg.): Militär & Seelsorge – Schriftenreihe der evangelischen Militärseelsorge zur Information von Interessenten, Militärseelsorgern und Kommandanten; M&S Themenheft 12, Wien 2005.

Trauner, Karl-Reinhart: „Ich hatt’ einen Kameraden...! – Der Tod im Menschlichen Denken, in: Trauner, Karl-Reinhart: Militär & Seelsorge – Leben und Tod und danach; Themenheft 15, Wien 2006; S. 15–17.

Trauner, Karl-Reinhart: Die Militärseelsorge bis zum Zweiten Weltkrieg im Überblick; in: Trauner, Karl-Reinhart (Hrsg.): Es gibt nie ein Zuviel an Seelsorge; Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres – 50 Jahre Evangelische Militärseelsorge im österreichischen Bundesheer; Bd. 11, Wien 2007; S. 22–30.

Trauner, Karl-Reinhart: Militär & Seelsorge – Leben und Tod und danach; Themenheft 15, Wien 2006.

Trenker, Luis: Kameraden der Berge; Wien – München 1970.

Untermann, Matthias: Religiosität in Mittelalter und Neuzeit; Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23, Paderborn 2011.

US-Soldaten auf Skandalvideo identifiziert; in: Der Standard; 13.1.2012; <http://derstandard.at/1326249146506/US-Soldaten-aus-Skandalvideo-identifiziert> – abgerufen 22.7.2014.

Vavra, Elisabeth (Hrsg.): Museum für Rechtsgeschichte und Folterkammer Pöggstall; St. Pölten 2013.

Veigl, Hans: Morbides Wien; Wien – Köln – Weimar 2000.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, 160, Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung; Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie, Grundsätze und Orientierung, 17. Dezember 2001.

Verlautbarungsblatt I, Des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jahrgang 1986 Wien, 17. Dezember 71. Folge, 153. Paradeordnung – Begräbnisordnung; Neufassung, Erlass vom 16. Oktober 1986, GZ 63 322/13–5.2/86.

Vogl, Arnold: Religion im Militär. Seelsorge zwischen Kriegsverherrlichung und Humanität. Eine militärgeschichtliche Studie; Frankfurt a.M. – Bern – New York 1984.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Hrsg.): Schicksal in Zahlen; Berlin 1985.

Volp, Ulrich/Kinzing, Wolfram/Schmidt, Jochen (Hrsg.): Liturgie und Ritual in der Alten Kirche; Patristic Studies 10, Leuven 2010.

Volp, Ulrich: Tod und Ritual in den christlichen Gemeinden der Antike; Dissertation 2000/2001.

Wagner, Anton: Der erste Weltkrieg. Ein Blick zurück; Truppendienst, Bd. 7, Wien 1982.

Wagner, Karl: Die Feier der Beerdigung. Studienausgabe für die Begräbnisfeier; mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheit in der Großstadt; Breisgau – Basel – Wien 2001.

Wagnsonner, Christian: Der Tod aus christlicher Sicht; in: Trauner, Karl-Reinhart; Militär & Seelsorge – Leben und Tod und danach; Themenheft 15, Wien 2006, S. 18–22.

Waissenberger, Robert (Hrsg.): Historisches Museum der Stadt Wien. Die Türken vor Wien. Europa und die Entscheidung an der Donau 1683; Salzburg – Wien 1982.

Wally, Gertrud: Er sah und glaubte. Grabtuch von Turin/Schweiß Tuch von Oviedo. Zwei Reliquien für das dritte Jahrtausend; Mainz 2010.

Wäß, Helga: Die Figurengrabplatte für Landgraf Ludwig III. Form und Wahrnehmung mitteldeutscher Gedächtnisskulptur im 14. Jahrhundert; Bd. 2, Katalog ausgewählter Objekte vom Hohen Mittelalter bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, Berlin 2006.

Weber, Fritz: Menschenmauer am Isonzo; Leipzig – Wien – Berlin 1932.

Weidinger, Erich (Hrsg.): Die Apokryphen – Verborgene Bücher der Bibel; Augsburg o.J.

Weinzierl-Fischer, Erika: Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933; Wien 1960.

Welt und Umwelt der Bibel. Nr. 9, 3. Jg., Stuttgart 1998.

Wenninger, Robert: Bestattung (AT); www.bibelwissenschaft.de/stichwort/10594/; erstellt 2006 – abgerufen 3. 9. 2013.

Wenninger, Robert: Zur Bedeutung von Bestattungen im Alten Israel; Bibel und Kirche 61/1, Stuttgart 2006; S. 8–15.

Werner, Helmut (Hrsg.): Das islamische Totenbuch. Jenseitsvorstellungen des Islam. Nach der Dresdner und Leipziger Handschrift; Köln 2009.

Wernher, Adolf: Die Bestattung der Toten in Bezug auf Hygiene, geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Bestimmungen; Severus, Hamburg, 2010.

Werth, Nicolas: Die Insel der Kannibalen: Stalins vergessener Gulag; München 2006.

Werth, Nicolas: Ein Staat gegen sein Volk. Gewalt, Unterdrückung und Terror in der Sowjetunion; in: Courtois, Stéphane/Werth, Nicolaus (ua): Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror; Piper, München – Zürich, 1998.

Wessely, Alexander: Seelsorge in der deutschen Wehrmacht – Selbstverständnis, Möglichkeiten und Grenzen pastoralen Wirkens in der Extremsituation des „Ost-Feldzuges“ am Beispiel des Militärpfarrers Alois Beck; Diplomarbeit, Wien 2005.

Wessely, Wolfgang: Die Militärdiözese – eine Grenzgängerin; Wien 2011.

Westrich, Angelika: Wie alles begann. Geschichte der Hospizbewegung; in: Everding, Gustava/ Westrich, Angelika (Hrsg.): Würdig bis zum letzten Augenblick. Idee und Praxis der Hospizbewegung; München 2000; S. 9–17.

Widmann, Carlos: Die Glotze als Feldherr; in: Der Spiegel; 41/1993; S. 182–183.

Wieczorek, Alfried/Rosendahl, Wilfried (Hrsg.): Schädelkult. Kopf und Schädel in der Kulturgeschichte des Menschen; Regensburg 2011.

Wiener Stadtwerke – Städtische (Hrsg.): Zur Geschichte der Wiener Aufbahrungshallen auf dem Wiener Zentralfriedhof; Wien 1984.

Willemsen, Roger (Hrsg.): Der Selbstmord (in Berichten, Briefen, Manifesten, Dokumenten und literarischen Texten); München 1989.

Willmann, Georg: Kriegsgräber in Europa. Ein Gedenkbuch; München 1980.

Winger, Wolfram: Personalität durch Humanität. Das ethikgeschichtliche Profil christlicher Handlungslehre bei Lactanz. Denkhorizont – Textübersetzung – Interpretation – Wirkungsgeschichte; Forum interdisziplinäre Ethik. Bd. 22; Frankfurt a.M.1999.

Wo sind sie geblieben...? Zeichen der Erinnerung.; Katalog zur Sonderausstellung im Heeresgeschichtlichen Museum, Wien 1997.

Wollasch, Hans Josef: Militärseelsorge im Ersten Weltkrieg. Das Kriegstagebuch des katholischen Feldgeistlichen Benedict Kreutz; Mainz 1987.

Wolters, Reinhard: Die Römer in Germanien; München 2006.

Wolters, Reinhard: Die Schlacht im Teutoburger Wald. Arminius, Varus und das römische Germanien; München 2008.

Wolters, Reinhard: Varusschlachten – oder: Neues zur Örtlichkeit der Varusschlacht; in: Die Kunde; Zeitschrift für Ur- und Frühgeschichte NF 44, Hannover 1993; S. 167–183.

Wuermeling, Hans–Bernhard: Herkömmliche medizinische Kriterien des Todes und Hirntod; in: Greshake, Gisbert: „Sterben“ in theologischer Perspektive; in: Herzog, Markwart/Jehl, Rainer (Hrsg.): Sterben, Tod und Jenseitsglaube – Ende oder letzte Erfüllung des Lebens?; Irseer Dialoge, Bd. 3, Stuttgart – Berlin – Köln 2001; S. 119–130.

Wurfring, Johann: Memento Mori unter Wiens St. Michael; Wiener Zeitung, 16. August 2000.

Wuttke, Adolf/Weigt, Detlef, (Hrsg.): Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart; (Erstausgabe 1860 bei Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg), Leipzig 2006.

Zapp, Hartmut: "Kirchenaustritt" aus steuerlichen Gründen – nun straffrei; NomoK@non–Webdokument: <http://www.nomokanon.de/aufsaeetze/008.htm> – abgerufen am 26.6.2015.

Zenger, Erich ua. (Hrsg.): Einleitung ins Alte Testament³; Stuttgart – Berlin – Köln 1998.

Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur Kassel (Hrsg.): Raum für Tote; Braunschweig 2003.

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachraums. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg; Freiburg – Basel – Wien 1998.

Zimmerli, Walther: Ezechiel/Ezechielbuch; in: Theologische Realenzyklopädie (TRE); Bd. 10, Berlin – New York 1982; S. 766–781.

Zimmermann, Christiane: Der Antigone-Mythos in der antiken Literatur und Kunst; (Classica Monacensia. Bd. 5; Tübingen 1993.

Zimmermann, Walter: Rechtsfragen bei einem Todesfall⁶; München 2010.

Zischka, Ulrike u.a. (Hrsg.): Die anständige Lust. Von Esskultur und Tafelsitten; München 1994.

Zulehner, Paul M.: Heirat – Geburt – Tod. Eine Pastoral zu den Lebenswenden; Wien – Freiburg – Basel 1976.

Zulehner, Paul M.: Pastoraltheologie, Übergänge³; Düsseldorf 1990.

Zulehner, Paul M.; Jedem seinen eigenen Tod – Für die Freiheit des Sterbens; Ostfildern 2001.

Zwikel, Wolfgang: Über das angebliche Verbrennen von Räucherwerk bei der Bestattung eines Königs; 1989, ZAW 101; S. 266–277.

9. Anhänge

9.1. Anhang I: Die Canones in Bezug auf Bestattung im CIC/1917

TITULUS XII: De sepultura ecclesiastica (Cann. 1203–1242)

Can. 1203 § 1. Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorundem crematione.

§ 2. Si quis quovis modo mandaverit ut corpus suum cremetur, illicitum est hanc exsequi voluntatem; quae si adiecta fuerit contractui, testamento aut alii cuilibet actui, tanquam non adiecta habeatur.

Can. 1204. Sepultura ecclesiastica consistit in cadaveris translatione ad ecclesiam, exsequiis super illud in eadem celebratis, illius depositione in loco legitime deputato fidelibus defunctis condendis.

CAPUT I: De coemeteriis

Can. 1205 § 1. Cadavera fidelium sepelienda sunt in coemeterio quod, secundum ritus in probatis liturgicis libris traditos, sit benedictum, sive sollemni sive simplici benedictione ab iis data de quibus in can. 1155, 1156.

§ 2. In ecclesiis cadavera ne sepeliantur, nisi agatur de cadaveribus Episcoporum residentialium, Abbatum vel Praelatorum nullius in propria ecclesia sepeliendis, vel Romani Pontificis, regalium personarum aut S. R. E. Cardinalium.

Can. 1206 § 1. Ius est catholicae ecclesiae possidendi propria coemeteria.

§ 2. Sicubi hoc Ecclesiae ius violetur nec spes sit ut violatio reparetur, curent locorum Ordinarii ut coemeteria, societatis civilis propria, benedicantur, si, qui in eis condi solent, sint maiore ex parte catholici, aut saltem ut in eis catholici spatium habeant, idque benedictum, sibi reservatum.

§ 3. Si ne hoc quidem obtineri possit, toties quoties benedicantur, secundum ritus in probatis liturgicis libris traditos, singuli tumuli.

Can. 1207. Quae de interdicto, violatione, reconciliatione ecclesiarum canones

praescribunt, etiam coemeteriis applicentur.

Can. 1208 § 1. Paroeciae suum quaeque coemeterium habeant, nisi unum pluribus commune ab Ordinario loci sit legitime constitutum.

§ 2. Religiosi exempti possunt habere coemeterium proprium, a communi coemeterio distinctum.

§ 3. Etiam aliis personis moralibus vel familiis privatis permitti potest ab Ordinario loci peculiare sepulcrum, extra commune coemeterium positum, et ad instar coemeterii benedictum.

Can. 1209 § 1. Tum in coemeteriis paroecialibus, ex licentia scripta Ordinarii loci eiusve delegati, tum in coemeterio proprio alius personae moralis, ex licentia scripta Superioris, fideles sibi suisque exstruere possunt sepulcra particularia; quae, de consensu eiusdem Ordinarii aut Superioris, possunt quoque alienare.

§ 2. Sepulcra sacerdotum et clericorum, ubi fieri potest, a sepulcris laicorum separata sint ac decentiore loco sita; praeterea, ubi id commodum fuerit, alia pro sacerdotibus, alia pro inferioris ordinis Ecclesiae ministris parentur.

§ 3. Etiam infantium corpuscula, quatenus commode fieri potest, speciales et separatos ab aliis loculos et sepulturas habeant.

Can. 1210. Quodlibet coemeterium sit undique apte clausum et caute custoditum.

Can. 1211. Caveant Ordinarii locorum, parochi ac Superiores, ad quos spectat, ne in coemeteriis epitaphia, laudationes funebres ornatusque monumentorum quidquam prae se ferant a catholica religione ac pietate absonum.

Can. 1212. Praeter coemeterium benedictum alius si haberi queat, sit locus clausus item et custoditus ubi ii humentur quibus sepultura ecclesiastica non conceditur.

Can. 1213. Nullum corpus sepeliatur, praesertim si mors repentina fuerit, nisi post congruum temporis intervallum, quod satis sit ad omnem prorsus de vero obitu dubitationem tollendam.

Can. 1214 § 1. Nullum cadaver perpetuae sepulturae ecclesiasticae ubivis traditum

exhumare licet, nisi de licentia Ordinarii.

§ 2. Ordinarius licentiam nunquam concedat, si cadaver ab aliis corporibus certo discerni nequeat.

CAPUT II: De cadaveris translatione ad ecclesiam, funere ac depoeitione

Can. 1215. Nisi gravis causa obstet, cadavera fidelium, antequam tumulentur, transferenda sunt e loco in quo reperiuntur, in ecclesiam, ubi funus, idest totus Ordo Exequiarum quae in probatis liturgicis libris describuntur, persolvatur.

Can. 1216 § 1. Ecclesia in quam cadaver pro funere transferri debet, ex iure ordinario est ecclesia propriae defuncti paroeciae, nisi defunctus aliam funeris ecclesiam legitime elegerit.

§ 2. Si defunctus plures habuerit paroecias proprias, ecclesia funeris est ecclesia paroeciae in cuius territorio decessit.

Can. 1217. In dubio de iure alius ecclesiae, ius propriae ecclesiae paroecialis semper praevalere debet.

Can. 1218 § 1. Licet mors acciderit extra propriam paroeciam, cadaver tamen in ecclesiam paroeciae propriae quae vicinior sit, ob funus transferendum est, si ad eam commodè pedestri itinere asportari possit; secus in ecclesiam paroeciae in qua mors accidit.

§ 2. Ordinarii est pro suo territorio, inspectis peculiaribus circumstantiis, distantiam aliaque adiuncta designare, quae translationem cadaveris ad ecclesiam funeris aut locum sepulturae incommodam reddant; et si paroeciae ad diversas dioeceses pertineant, designatio attenditur Ordinarii dioecesis in qua defunctus supremum diem obiit.

§ 3. Licet translatio ad ecclesiam funeris aut ad locum sepulturae incommoda sit, semper tamen integrum est familiae, heredibus, aliisque quorum interest, cadaver illuc deferre, susceptis translationis expensis.

Can. 1219 § 1. Si S. R. E. Cardinalis in Urbe decesserit, corpus transferendum est, funeris causa, in ecclesiam quam Romanus Pontifex designaverit; si vero extra

Urbem, in ecclesiam insigniorem civitatis seu loci ubi mors accidit, nisi Cardinalis aliam elegerit.

§ 2. Defuncto Episcopo residentiali, etiam cardinalitia dignitate aucto, aut Abbate vel Praelato nullius, corpus, funeris causa, transferri debet in ecclesiam cathedralem, abbatialem vel praelatitiam, si id commode fieri possit; secus, in ecclesiam insigniorem civitatis seu loci, nisi in utroque casu defunctus aliam ecclesiam elegerit.

Can. 1220. Beneficiarii residentiales ad ecclesiam sui beneficii transferendi sunt, nisi aliam sibi elegerint ecclesiam funeris.

Can. 1221 § 1. Professi religiosi ac novitii, defuncti cum sint, transferendi sunt, funeris causa, ad ecclesiam vel oratorium suae domus vel saltem suae religionis, nisi novitii aliam ecclesiam ad suum funus elegerint; ius autem levandi cadaver et illud deducendi ad ecclesiam funerantem pertinet semper ad Superiorem religiosum.

§ 2. Si longe moriantur a domo ita ut in ecclesiam suae domus vel saltem suae religionis nequeant commode asportari, funerandi sunt in ecclesia paroeciae ubi decedunt, nisi novitius aliam ecclesiam ad funus elegerit, et salvo Superioribus iure de quo in can. 1218, § 3.

§ 3. Quae de novitiis dicta sunt § § 1, 2, valent quoque de famulis actu servientibus et intra domus septa stabiliter commorantibus; qui tamen, si extra religiosam domum decesserint, funerandi sunt ad normam can. 1216–1218.

Can. 1222. Quod attinet ad defunctos qui in domo etiam regulari vel collegio degebant ratione hospitii, educationis vel infirmitatis, et ad defunctos in hospitali, standum est canonibus 1216–1218, nisi constet de iure particulari aut privilegio; quod vero ad illos attinet qui in Seminario moriuntur, servetur praescriptum can. 1368.

Can. 1223 § 1. Omnibus licet, nisi expresse iure prohibeantur, eligere ecclesiam sui funeris aut coemeterium sepulturae.

§ 2. Uxor et filii puberes in hac electione prorsus immunes sunt a maritali vel patria potestate.

Can. 1224. Ecclesiam funeris aut sepulturae coemeterium eligere prohibentur:

1º Impuberes; verum pro filio aut filia impubere, etiam post eorum mortem, hanc

electionem facere possunt parentes vel tutor;

2º Religiosi professi cuiuslibet gradus aut dignitatis, non tamen si sint Episcopi.

Can. 1225. Ut electio ecclesiae funeris valeat, cadat necesse est vel in ecclesiam paroecialem, vel in ecclesiam regularium, non tamen monialium (nisi agatur de mulieribus quae famulatus, educationis, infirmitatis aut hospitii causa intra clausuram eiusdem monasterii non precario commorabantur), vel in ecclesiam iuris patronatus, si agatur de patrono, vel in aliam ecclesiam funerandi iure praeditam.

Can. 1226 § 1. Ecclesiam funeris aut coemeterium sepulturae quis eligere potest per se vel per alium cui legitimum mandatum dederit; factamque electionem aut mandati concessionem quolibet legitimo modo probare licet.

§ 2. Si electio fiat per alium, hic suum mandatum explere potest etiam post mortem mandantis.

Can. 1227. Religiosi et clerici saeculares districte vetantur ne quos ad vovendum, iurandum vel fide interposita seu aliter promittendum inducant ut apud ipsorum ecclesias funus aut apud ipsorum coemeterium sepulturam eligant, vel factam electionem non immutent; quod si contra factum fuerit, electio sit nulla.

Can. 1228 § 1. Si electa fuerit sepultura in coemeterio diverso a coemeterio propriae defuncti paroeciae, cadaver in illo sepeliatur, dummodo nihil obstat ex parte eorum a quibus coemeterium pendet.

§ 2. Electa sepultura in coemeterio religiosorum, ut cadaver inibi sepeliri queat, requiritur et sufficit consensus Superioris religiosi, ad normam constitutionum cuiusque religionis.

Can. 1229 § 1. Si quis, sepulcrum maiorum in aliquo coemeterio possidens, non electa alibi sepultura, decesserit, in eodem sepeliendus est, si illuc commode asportari possit, salvo praescripto can. 1218, § 3.

§ 2. Pro uxore attenditur sepulcrum viri, et, si plures habuerit, sepulcrum ultimi.

§ 3. Plura si sint maiorum aut viri sepulcra, defuncti familia aut heredes locum sepulturae deligant.

Can. 1230 § 1. Proprius defuncti parochus non solum ius sed etiam officium habet, excepto gravi necessitatis casu, levandi per se vel per alium cadaver, illud comitandi ad suam ecclesiam paroecialem ibique exsequias persolvendi, firmo praescripto can. 1216, § 2.

§ 2. Quod si mors acciderit in loco alienae paroeciae, et cadaver ad ecclesiam propriae paroeciae commode asportari possit, parochi proprii est, praemonito parochi loci, illud levare, comitari ad suam ecclesiam ibique exsequias peragere.

§ 3. Si ecclesia funeris sit ecclesia regularis aliave exempta a iurisdictione parochi, parochus, sub cruce ecclesiae funerantis, cadaver levat ac deducit ad ecclesiam; sed exsequias rector ecclesiae celebrat.

§ 4. Si vero ecclesia funeris non sit exempta a iurisdictione parochi, celebratio exsequiarum, salvo peculiari privilegio, pertinet non ad rectorem ecclesiae funerantis, sed ad parochum in cuius territorio ecclesia sita est, dummodo defunctus parochi subiectus fuerit.

§ 5. Religiosas et novitias, in religiosa domo defunctas, ad clausurae limen deferant aliae religiosae; indeque, si de religiosis agatur iurisdictioni parochi non obnoxiiis, ad propriam religiosae domus ecclesiam vel oratorium deducit et exsequias peragit cappellanus; si de aliis religiosis, valet praescriptum § 1.; quod vero ad religiosas attinet extra domum defunctas, servantur generalia canonum praescripta.

§ 6. Defuncto S. R. E. Cardinali aut Episcopo extra Urbem in civitate episcopali, servetur praescriptum can. 397, n. 3.

§ 7. Si cadaver mittatur ad locum ubi nec defunctus propriam paroeciam habebat, nec ecclesia funeris legitime fuerat electa, ius levandi cadaver, peragendi exsequias, si peragendae sint, et cadaver ad sepulturam deducendi, pertinet ad ecclesiam cathedralem eiusdem loci; quae si desit, ad ecclesiam paroeciae in qua coemeterium situm est, nisi aliud ferant loci consuetudo aut dioecesana statuta.

Can. 1231 § 1. Expletis in ecclesia exsequiis, cadaver tumulandum est ad normam librorum liturgicorum in coemeterio ecclesiae funeris, salvo praescriptis can. 1228, 1229.

§ 2. Qui exsequias in ecclesia peregit, non solum ius, sed etiam officium habet, excepto gravi necessitatis casu, comitandi per se vel per alium sacerdotem cadaver ad locum sepulturae.

Can. 1232 § 1. Sacerdos qui cadaver comitetur ad ecclesiam funeris vel ad locum sepulturae, libere transire poterit, cum stola quoque et cruce elevata, per territorium alius paroeciae vel dioecesis, etiam sine parochi vel Ordinarii licentia.

§ 2. Si cadaver tumulandum sit in coemeterio ad quod commode asportari nequeat, parochus vel rector ecclesiae funeris nequit sibi vindicare ius illud comitandi extra fines civitatis vel loci.

Can. 1233 § 1. Nequit parochus, sine iusta et gravi causa ab Ordinario probata, excludere clericos saeculares, religiosos ac pia sodalitia quae familia vel heredes advocare velint ad deducendum cadaver ad ecclesiam funeris et ad sepulturam, et assistendum funeri; clerici tamen ipsi ecclesiae addicti a familia vel heredibus prae aliis omnibus invitari debent.

§ 2. Nunquam admittantur societates vel insignia religioni catholicae manifeste hostilia.

§ 3. Associantes cadaver tenentur morem gerere parocho circa ductum funeris, salvis uniuscuiusque praecedentiae iuribus.

§ 4. Laici cadaver, generis aut dignitatis cuiusvis ille fuerit, clerici ne deferant.

Can. 1234 § 1. Locorum Ordinarii indicem funeralium taxarum seu eleemosynarum, si non existat, pro suo territorio, de consilio Capituli cathedralis, ac, si opportunum duxerint, vicariorum foraneorum dioecesis et parochorum civitatis episcopalis, conficiant, attentis legitimis consuetudinibus particularibus et omnibus personarum et locorum circumstantiis; in eoque pro diversis casibus iura singulorum moderate determinent, ita ut quaelibet contentionum et scandali removeatur occasio.

§ 2. Si in indice plures classes enumerentur, liberum est iis quorum interest classem eligere.

Can. 1235 § 1. Districte prohibetur ne quis, sepulturae vel exsequiarum seu anniversarii mortuorum causa, quidquam exigat ultra id quod in dioecesano taxarum indice statuitur.

§ 2. Pauperes gratis omnino ac decenter funerentur et sepeliantur, cum exsequiis, secundum liturgicas leges et dioecesana statuta, praescriptis.

Can. 1236 § 1. Salvo iure particulari, quoties fidelis non funeratur in ecclesia

paroeciali propria, proprio defuncti parrocho debetur portio paroecialis, excepto casu quo cadaver in ecclesiam propriae paroeciae commode asportari nequeat.

§ 2. Si quis habeat plures paroecias proprias ad quas cadaver commode deferri posset, et alibi funeretur, portio paroecialis dividenda est inter omnes parrochos proprios.

Can. 1237 § 1. Detrahi debet portio paroecialis ex omnibus et solis emolumentis, quae statuta sunt pro funere et tumulatione in taxa dioecesana.

§ 2. Si quacunque de causa primum sollemne officium funebre non statim, sed intra mensem completum a die tumulationis fiat, licet hoc die non defuerint minora publica officia, portio tamen paroecialis ex huius etiam funeris emolumentis debetur.

§ 3. Quantitas portionis paroecialis determinetur in taxa dioecesana; et si ecclesia paroecialis et ecclesia funerans ad diversas dioeceses pertineant, quantitas portionis paroecialis attenditur secundum taxam ecclesiae funerantis.

Can. 1238. Expleta tumulatione, minister in libro defunctorum describat nomen et aetatem defuncti, nomen parentum vel coniugis, tempus mortis, quis et quae Sacramenta ministraverit, locum et tempus tumulationis.

CAPUT III: De iis quibus sepultura ecclesiastica concedenda est aut neganda

Can. 1239 § 1. Ad sepulturam ecclesiasticam non sunt admittendi qui sine baptismo decesserint.

§ 2. Catechumeni qui nulla sua culpa sine baptismo moriantur, baptizatis accensendi sunt.

§ 3. Omnes baptizati sepultura ecclesiastica donandi sunt, nisi eadem a iure expresse priventur.

Can. 1240 § 1. Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa:

1º Notorii apostatae a christiana fide, aut sectae haereticae vel schismaticae aut sectae massonicae aliisve eiusdem generis societatibus notorie addicti;

2º Excommunicati vel interdicti post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam;

3º Qui se ipsi occiderint deliberato consilio;

4º Mortui in duello aut ex vulnere inde relato;

5º Qui mandaverint suum corpus cremationi tradi;

6º Alii peccatores publici et manifesti.

§ 2. Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.

Can. 1241. Excluso ab ecclesiastica sepultura deneganda quoque sunt tum quaelibet Missa exsequialis, etiam anniversaria, tum alia publica officia funebria.

Can. 1242. Si fieri sine gravi incommodo queat, cadaver excommunicati vitandi qui, contra canonum statuta, sepulturam in loco sacro obtinuit, exhumandum est, servato praescripto can. 1214, § 1, et in loco profano de quo in can. 1212, reponendum.

9.2. Anhang II: Die Canones in Bezug auf Bestattung im CIC/1983

TITEL III

KIRCHLICHES BEGRÄBNIS (Cann. 1176–1185)

Can. 1176 – § 1. Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren.

§ 2. Das kirchliche Begräbnis, bei dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erfleht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen Gesetze zu feiern.

§ 3. Nachdrücklich empfiehlt die Kirche, dass die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; sie verbietet indessen die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.

KAPITEL I

BEGRÄBNISFEIER

Can. 1177 – § 1. Die Exequien müssen für jeden verstorbenen Gläubigen im allgemeinen in der Kirche der eigenen Pfarrei gefeiert werden.

§ 2. Es ist aber das Recht eines jeden Gläubigen oder derjenigen, die für das Begräbnis des verstorbenen Gläubigen zu sorgen haben, eine andere Kirche für die Exequien zu wählen, wenn der Rektor dieser Kirche zustimmt und der eigene Pfarrer des Verstorbenen verständigt worden ist.

§ 3. Wenn der Todesfall sich außerhalb der eigenen Pfarrei ereignet hat und der Leichnam nicht zu ihr überführt und auch keine andere Kirche für die Exequien rechtmäßig bestimmt worden ist, sind die Exequien in der Kirche der Pfarrei zu feiern, in der sich der Todesfall ereignet hat, sofern das Partikularrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Can. 1178 – Die Exequien für den Diözesanbischof sind in der eigenen Kathedralkirche zu feiern, wenn er nicht selbst eine andere Kirche bestimmt hat.

Can. 1179 – Die Exequien für die Ordensleute bzw. für die Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens sind im allgemeinen in der eigenen Kirche oder Kapelle vom Oberen, wenn es sich um ein klerikales Institut oder eine klerikale Gesellschaft handelt, sonst vom Kaplan zu feiern.

Can. 1180 – § 1. Wenn die Pfarrei einen eigenen Friedhof hat, sind die verstorbenen Gläubigen auf ihm zu beerdigen, wenn nicht vom Verstorbenen selbst oder von denen, die für das Begräbnis des Verstorbenen zu sorgen haben, rechtmäßig ein anderer Friedhof bestimmt wurde.

§ 2. Allen aber ist es erlaubt, wenn es nicht durch das Recht untersagt ist, den Friedhof für ihr Begräbnis zu wählen.

Can. 1181 – Was die Stolgebühren anlässlich des Begräbnisses betrifft, sind die Vorschriften des can. 1264 zu beachten, wobei aber sichergestellt sein muss, dass die Begräbnisfeier ohne Ansehen der Person gehalten und den Armen nicht die gebührende Begräbnisfeier vorenthalten wird.

Can. 1182 – Nach dem Begräbnis hat die Eintragung in das Totenbuch nach Maßgabe des Partikularrechts zu erfolgen.

KAPITEL II

GEWÄHRUNG UND VERWEIGERUNG DES KIRCHLICHEN BEGRÄBNISSES

Can. 1183 – § 1. Hinsichtlich des Begräbnisses sind die Katechumenen den Gläubigen gleichzustellen.

§ 2. Wenn Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben sind, kann der Ortsordinarius gestatten, dass sie ein kirchliches Begräbnis erhalten.

§ 3. Getauften, die einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt werden, kann das kirchliche Begräbnis nach klugem Ermessen des Ortsordinarius gewährt werden, wenn nicht ihr gegenteiliger Wille feststeht, und unter der Voraussetzung, dass ein eigener Amtsträger nicht erreicht werden kann.

Can. 1184 – § 1. Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben:

1° offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismaticern;

2° denjenigen, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben;

3° anderen öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.

§ 2. Wenn irgendein Zweifel auf kommt, ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss.

Can. 1185 – Dem vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen muss auch jegliche Begräbnismesse verweigert werden.

9.3. Anhang III: Der Katechismus der Katholischen Kirche in Bezug auf Bestattung

Das Christliche Begräbnis¹¹³²

1680 Alle Sakramente, zumal die der christlichen Initiation, haben das letzte Pascha zum Ziel, das das Kind Gottes durch den Tod in das Leben des Himmelreiches eintreten lässt. So geht in Erfüllung, was es in Glauben und Hoffnung bekannte: „Wir erwarten die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt“ (Glaubensbekenntnis von Nizäa–Konstantinopel).

I – Das letzte Pascha des Christen

1681 Der christliche Sinn des Sterbens wird im Licht des *Pascha-Mysteriums* des Todes und der Auferstehung Christi offenbar, auf dem unsere einzige Hoffnung beruht. Der Christ, der in Christus Jesus stirbt, ist dabei, „aus dem Leib auszuwandern, und daheim beim Herrn zu sein“ (2 Kor 5,8).

1682 Mit dem Tod, dem *Abschluss des sakramentalen Lebens*, beginnt für den Christen die Vollendung der bei der Taufe begonnenen Wiedergeburt – die endgültige „Verähnlichung mit dem Bild des Sohnes“ kraft der Salbung durch den Heiligen Geist – und die Teilnahme am Festmahl des Himmelreiches, das in der Eucharistie vorweggenommen wurde. Das gilt auch dann, wenn er noch weitere Läuterungen bedürfen sollte, um das hochzeitliche Gewand anziehen zu dürfen.

1683 Die Kirche, die den Christen während seiner Pilgerschaft auf Erden als Mutter sakramental in ihren Schoß getragen hat, begleitet ihn am Ende seines Weges, um ihn „den Händen des Vaters zu übergeben“. Sie bietet in Christus den Vater das Kind seiner Gnade an und senkt voll Hoffnung den Samen des Leibes, der in Herrlichkeit auferstehen wird, in die Erde. Diese Darbringung wird¹¹³³ im eucharistischen Opfer am vollkommensten gefeiert; die Segnungen, die vorausgehen und folgen, sind Sakramentalien.

¹¹³² Katechismus der Katholischen Kirche; München u.a. 1993; 1680ff.

¹¹³³ Vgl. 1 Kor 15,42–44.

II – Die Feier des Begräbnisses

1684 Das christliche Begräbnis spendet dem Verstorbenen kein Sakrament und kein Sakramentale, denn er steht nun außerhalb der sakramentalen Gnadenordnung. Es ist aber doch eine sakramentale Feier der Kirche¹¹³⁴. Der Dienst der Kirche will einerseits die wirkkräftige Gemeinschaft mit dem *Verstorbenen* zum Ausdruck bringen; andererseits will er auch die zur Bestattung versammelte *Gemeinde* an dieser Feier teilnehmen lassen und ihr das ewige Leben verkünden.

1685 Die verschiedenen Begräbnisriten bringen den *österlichen Charakter* des christlichen Sterbens zum Ausdruck, entsprechend den Verhältnissen und Überlieferungen jeder Region, auch was die liturgischen Farben anbelangt.¹¹³⁵

1686 Der *Ordo Exequiarum* (OEx) der römischen Liturgie nennt drei Formen der Bestattungsfeier, die den drei Stätten entsprechen, an denen sie stattfinden – dem Haus, der Kirche und dem Friedhof. Sie richten sich auch danach, welches Gewischt die Familie, die örtlichen Bräuche, die Kultur und die Volksfrömmigkeit ihr geben. Der Verlauf ist allen liturgischen Überlieferungen gemeinsam und umfasst vier Hauptmomente:

1687 Die *Begrüßung der Gemeinde*. Ein gläubiger Gruß eröffnet die Feier. Die Angehörigen des Verstorbenen werden begrüßt durch ein Wort des „Trostes“ (im Sinn des Neuen Testaments: die Kraft des Heiligen in der Hoffnung)¹¹³⁶. Die sich versammelnde betende Gemeinde erwartet auch „Worte des ewigen Lebens“. Der Tod eines Mitglieds der Gemeinde (oder der Jahrestag des Todes, oder auch der siebte oder vierzigste Tag nach dem Tod) ist ein Anlass, den Blick über den Horizont dieser irdischen Welt hinauszurichten. Er soll die Gläubigen zur wahren Erkenntnis im Glauben an den auferstandenen Christus führen.

1688 Der *Wortgottesdienst*. Die Feier des Wortgottesdienstes bei Begräbnissen bedarf einer besonders sorgfältigen Vorbereitung, da an ihr vielleicht auch Gläubige

¹¹³⁴ Vgl. SC 81–82.

¹¹³⁵ Vgl. SC 81.

¹¹³⁶ Vgl. 1. Thess 4,18.

teilnehmen, die selten einer Liturgie beiwohnen, sowie nichtchristliche Freunde des Verstorbenen. Insbesondere die Homilie soll „die literarische Gattung der Grabrede meiden“ (OEx 41) und das Mysterium des christlichen Sterbens im Lichte des auferstandenen Christus erhellen.

1689 Das *eucharistische Opfer*. Wenn die Feier in der Kirche stattfindet, ist die Eucharistie die Mitte der österlichen Wirklichkeit des christlichen Todes¹¹³⁷. In ihr bekundet die Kirche ihre wirkkräftige Gemeinschaft mit dem Verstorbenen: Sie bringt dem Vater im Heiligen Geist das Opfer des Todes und der Auferstehung Christi dar und bittet ihn, sein Kind von seinen Sünden und deren Folgen zu reinigen und es in die österliche Fülle des himmlischen Hochzeitsmahles aufzunehmen¹¹³⁸. Durch die so gefeierte Eucharistie lernt die Gemeinde der Gläubigen, besonders die Familie des Verstorbenen, in Gemeinschaft mit dem zu leben, der „im Herrn entschlafen“ ist, indem sie den Leib Christi empfängt, dessen lebendiges Glied er ist, und dann für ihn und mit ihm betete.

1690 Die *Verabschiedung* des Verstorbenen besteht darin, dass die Kirche ihn „Gott anbefiehlt“. Sie ist „der letzte Abschiedsgruß der christlichen Gemeinde an eines ihrer Glieder, bevor dessen Leib zu Grabe getragen wird“ (OEx 10). Die byzantinische Überlieferung bringt das zum Abschiedskuss an den verstorbenen zum Ausdruck:

In diesem letzten Gruß „singt man, weil er aus diesem Leben geschieden und weggegangen ist, aber auch, weil es eine Gemeinschaft und eine Wiedervereinigung gibt. Durch den Tod werden wir ja keineswegs voneinander getrennt, denn wir gehen alle den gleichen Weg und werden uns am gleichen Ort wiederfinden. Wir werden nie voneinander getrennt sein, denn wir leben für Christus und sind jetzt mit Christus vereint; wir gehen ja zu ihm... Wir werden alle miteinander in Christus beisammen sein.“ (Symeon v, Thessalonich, sep.)

¹¹³⁷ Vgl. OEx 1.

¹¹³⁸ Vgl. OEx 57.

9.4. Anhang IV: Heiliges Offizium Instruktion "*Piam et constantem*"

5. Juli 1963.

Heiliges Offizium Instruktion "*Piam et constantem*" (DH 4400; AAS 56 [1964] 822f):

Den frommen und beständigen Brauch der Christen, die Leichname der Gläubigen zu beerdigen, suchte die Kirche immer zu unterstützen, sei es, indem sie ihn durch geeignete Riten stärkte, durch die die zeichenhafte und religiöse Bedeutung der Beerdigung klarer hervortreten sollte, sei es auch, indem sie Strafen gegen diejenigen androhte, die eine so heilsame Praxis angriffen; dies tat die Kirche vor allem immer dann, wenn der Angriff aus einer gegen die christlichen Sitten und kirchlichen Überlieferungen feindseligen Gesinnung derer erfolgte, die, von sektiererischem Geiste erfüllt, die Beerdigung durch die Verbrennung zu ersetzen suchten zum Zeichen der heftigen Ablehnung christlicher Dogmen, am meisten aber der Auferstehung der toten Menschen und der Unsterblichkeit der menschlichen Seele.

Dieser Vorsatz aber war, wie offen vor Augen liegt, etwas, was der Gesinnung derer, die sich für die Verbrennung einsetzten, subjektiv innewohnte, objektiv aber der Verbrennung selbst nicht anhaftete; wie nämlich die Einäscherung des Leibes weder die Seele berührt noch die Allmacht Gottes daran hindert, den Leib wieder herzustellen, so enthält sie in sich keine objektive Leugnung jener Dogmen.

Es handelt sich also nicht um eine Sache, die in sich böse oder der christlichen Religion an sich feind wäre; diese Auffassung hat die Kirche immer vertreten, da sie sich ja unter gewissen Umständen – nämlich dann, wenn sicher feststand oder feststeht, dass die Leichenverbrennung in ehrenhafter Absicht oder aus wichtigeren Gründen, vor allem der öffentlichen Ordnung, erfolgt – der Einäscherung nicht widersetzte noch widersetzt.

Eine Änderung dieser Gesinnung zum Besseren und Umstände, die einer Beerdigung entgegenstehen, treten gerade in letzter Zeit immer häufiger und klarer zutage; daher werden vielfach Bitten an den Heiligen Stuhl gerichtet, um eine Milderung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf die Leichenverbrennung zu erreichen, die heute bekanntlich vielmals gefördert wird, keineswegs aus Hass gegen die Kirche oder die christlichen Sitten, sondern nur aus hygienischen, wirtschaftlichen oder auch andersartigen Gründen öffentlicher oder privater Ordnung.

Diese Bitten meint die heilige Mutter Kirche – zwar direkt auf das geistliche Wohl der Gläubigen bedacht, aber anderer Erfordernisse nicht unkundig – gütig aufnehmen zu sollen, indem sie folgendes festlegt:

1. Es ist mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass die Gewohnheit, die Leiber der verstorbenen Gläubigen zu beerdigen, heilig gehalten werde; deswegen sollen die Ordinarien mit Hilfe geeigneter Belehrungen und Empfehlungen sicherstellen, dass sich das christliche Volk der Leichenverbrennung enthält und nicht vom Brauch der Beerdigung abweicht, wenn es nicht durch eine Notwendigkeit (dazu) gezwungen ist.

2. Damit aber die aus den heutigen Umständen erwachsenden Schwierigkeiten nicht mehr als billig vermehrt würden, und damit sich nicht noch häufiger die Notwendigkeit ergebe, von in dieser Sache geltenden Gesetzen zu dispensieren, schien es ratsamer, die Vorschriften des kanonischen Rechtes, die die Verbrennung berühren, bis zu einem gewissen Grad zu mildern, und zwar so, dass auf jenes, was in Can. 1203, § 2 (über die Nicht-Ausführung des Auftrags zur Verbrennung) und in Can. 1240, § 1, 5° (über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für diejenigen, die bestimmt haben, dass ihr Leib der Verbrennung übergeben werde) festgelegt wird, nicht mehr allgemein bestanden wird, sondern nur noch dann, wenn feststeht, dass die Verbrennung aus Ablehnung der christlichen Dogmen, aus einer sektiererischen Gesinnung oder aus Hass gegen die katholische Religion und Kirche gewählt wurde.

3. Daraus folgt auch, dass denen, die die Verbrennung des eigenen Leichnams gewählt haben, nicht aus diesem Grunde die Sakramente oder die öffentlichen Fürbittgebete verweigert werden dürfen, wenn nicht feststeht, dass sie diese Wahl aus den oben angeführten, dem christlichen Leben entgegengesetzten Gründen getroffen haben.

4. Damit aber die fromme Empfindung der Christgläubigen gegenüber der kirchlichen Überlieferung keinen Schaden leide, und damit klar zutage trete, dass der Geist der Kirche der Verbrennung ferne steht, werden der Ritus des kirchlichen Begräbnisses und die nachfolgenden Fürbittgebete niemals an dem Ort der Verbrennung selbst erfolgen können, nicht einmal in der Weise der einfachen Begleitung bei der Überführung des Leichnams.

9.4.1. Anhang IVa: Kommentar der Herder-Korrespondenz zu "*Piam et constantem*"¹¹³⁹

Dieser Text zeigt klar und deutlich, dass die Instruktion über die Feuerbestattung keine Neuerung in den katholischen Glauben oder die Grundsätze der Kirche hereinträgt. Sie ist aber ein Beispielsfall für die Möglichkeit und Notwendigkeit, die kirchliche Praxis neu auf die Grundsätze auszurichten, wenn die Verhältnisse sich geändert haben. Als die Gegner des Christentums damit begannen, der Einäscherung eine grundsätzliche Bedeutung, nämlich die eines Symbols für die Leugnung christlicher Dogmen, zu geben, wurde sie von der Kirche verboten. Jetzt hat sie diesen Sinn weitgehend verloren. Infolgedessen konnte das Verbot gelockert werden. Der zweite Grund, für die Erdbestattung einzutreten, lag und liegt darin, dass es sich um einen alten christlichen Brauch handelt, der den religiösen Sinn hat, die Ehrfurcht vor dem geheiligten menschlichen Leib und den Glauben an die Unsterblichkeit der Menschenseele und die Wiederauferstehung des Leibes symbolisch auszudrücken. Aus diesem Grunde hält die Kirche an der Erdbestattung als der normalen Form der christlichen Bestattung fest. Aber dieser Grund hat keinen absoluten Charakter, d. h., er gründet nicht auf einem göttlichen Gebot, sondern auf einer ehrwürdigen christlichen Tradition und gehört mit zur Selbstdarstellung der Kirche und ihrer Lehre. Deshalb kann es geschehen, dass er höheren Rücksichten des Gemeinwohls oder des privaten Wohls weichen muss, wenn die Verhältnisse das fordern. Ein solcher Grund könnte z.B. darin liegen, dass die Erdbestattung wegen Seuchengefahr oder wegen des Mangels an Friedhofsraum zu gefährlich oder zu teuer würde, vielleicht auch darin, dass die Erdbestattung sich irgendwo auf Erden als Hindernis für die Missionen auswirkte oder sich sonst irgendwie als seelsorgliche Schwierigkeit erwiese. Diesen Umständen hat die Kirche auch bisher Rechnung getragen, indem sie von dem Gesetz dispensierte. Wenn sie aber einen Umfang annehmen, dass das Mittel der Dispens nicht mehr genügt oder nur noch eine Formalität ist, dann kann es an der Zeit sein, ein kirchliches Gesetz lieber aufzuheben oder es zu modifizieren, wenn es sich nicht gerade um eine Anordnung

¹¹³⁹ Kommentar der Herder-Korrespondenz zu "*Piam et constantem*", Achtzehnter Jahrgang 1963/64, S. 516–518.

handelt, die Gott selbst getroffen hat. Deshalb kann man z.B. über die Mischehenpraxis diskutieren, und auch die Feuerbestattung gehört zu den Gesetzen dieser Art.

Ausführungsbestimmungen:

Über die kirchliche Beisetzung bei Feuerbestattung erlassen die einzelnen Ordinariate die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. So hat z.B. das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising folgende Richtlinien erlassen (vgl. "Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising", 6. Juli 1964):

- a) Die Leichen dürfen im Sterbehaus ausgesegnet werden, nicht jedoch in den Räumen des Krematoriums.
- b) Kirchliche Amtshandlungen (Zeremonien, Gebete) sind im Krematorium nicht gestattet. Bei den Totenehrungen in den Räumen des Krematoriums dürfen Geistliche weder in liturgischer Kleidung noch im Talar teilnehmen.
- c) Die Urne wird den Angehörigen meist einige Tage nach der Totenehrung im Krematorium ausgehändigt. Wird von Seiten der Angehörigen eine kirchliche Beisetzung der Urne gewünscht, so erwartet der Geistliche die Überbringung der Urne an der Beisetzungsstätte (Grab oder Urnenhalle) und verrichtet dort die kirchlichen Begräbnisgebete. Die Begleitung von Urnen vom Krematorium zur Beisetzungsstätte durch den Priester ist nicht gestattet, auch nicht in einfacher Form.
- d) In den kircheneigenen Friedhöfen sind Urnen unter dem Erdhügel beizusetzen.
- e) Ein öffentlicher Begräbnisgottesdienst ist erlaubt.

9.5. Anhang V: Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für das Begräbnis von aus der Kirche ausgetretenen Getauften¹¹⁴⁰

Richtlinien für das Begräbnis von Ausgetretenen (Wortlaut)

Ein Auftrag der Barmherzigkeit

Wenn jemand stirbt, der aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist, bedeutet dies für gläubige Familienangehörige eine besondere Sorge um die Feier des Begräbnisses. Die christliche Gemeinde und die Seelsorger haben gerade in einer solchen Notsituation in besonderer Weise ihre Hilfe anzubieten. Die christliche Gemeinde hat dabei zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen. Zunächst verabschiedet sie einen Menschen, der durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert worden ist und daher immer mit der Kirche verbunden bleibt, selbst wenn er die kirchliche Gemeinschaft offiziell verlassen hat. Gleichzeitig begleitet und tröstet sie die trauernden Hinterbliebenen, indem sie die christliche Auferstehungshoffnung verkündet und für den verstorbenen Menschen Gottes Barmherzigkeit erbittet. Bereits die Schriften des Alten Testaments bezeugen, dass Tote zu begraben ein Werk der Barmherzigkeit ist (vgl. Tob 1,17f.). So mahnt das Buch Jesus Sirach: „Schenk jedem Lebenden deine Gaben, und auch dem Toten versag deine Liebe nicht! Entzieh dich nicht den Weinenden, vielmehr trauere mit den Trauernden!“ (Sir 7,33–34) Die Verpflichtung zu diesem Liebesdienst folgt aus der unantastbaren Würde des Menschen. Den Hinterbliebenen bereitet der Tod eines geliebten Menschen tiefes Leid. Für jene Menschen, die an Christus glauben, hat der Tod nicht das letzte Wort und bei vielen bricht die Frage auf: „Was darf ich für den Verstorbenen erhoffen?“ Die Kirche darf sich dem leidenden und verzweifelten Mitmenschen nicht entziehen. Die Begleitung der trauernden Angehörigen ist daher eine wesentliche Aufgabe kirchlicher Pastoral, die von der Gesamtgemeinde getragen werden muss. Ihr Herzstück ist die Verkündigung der Barmherzigkeit Gottes, die unser menschliches Ermessen übersteigt und uns nicht erlaubt zu richten (vgl. Mt 7,1).

¹¹⁴⁰ Aus dem Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 56 vom 15. Februar 2012, II. 7.

Verschiedene Situationen

Wenn die Angehörigen im Todesfall eines Katholiken, der aus der Kirche ausgetreten ist, um den Beistand der Kirche ersuchen, muss der Pfarrer klären, ob und in welcher Form dies möglich ist:

- a) Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die den Wunsch zur Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft in ihrem Testament oder vor Zeugen glaubhaft zum Ausdruck gebracht oder ein Zeichen der Kirchenzugehörigkeit gesetzt haben, soll ein ortsübliches kirchliches Begräbnis gehalten werden.
- b) Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die im Blick auf ihr Begräbnis das Mitwirken der Kirche nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, kann eine Feier der Verabschiedung gehalten werden, die von einem Priester, einem Diakon oder einem (einer) von der Kirche beauftragten Begräbnisleiter (Begräbnisleiterin) geleitet wird.
- c) Wenn jemand im Testament oder vor Zeugen zu erkennen gegeben hat, kein kirchliches Begräbnis zu wünschen, oder sich ausdrücklich vom christlichen Glauben losgesagt hat, ist dies zu respektieren. Eine kirchliche Feier würde dem Willen des/der Verstorbenen widersprechen. Es ist jedoch möglich, dass ein Priester, ein Diakon oder ein(e) von der Kirche beauftragte(r) Begräbnisleiter (Begräbnisleiterin) die Angehörigen auf deren Wunsch auf dem Weg des Abschieds begleitet, um mit ihnen zu beten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Vorgangsweise:

1. Hinterbliebene, die die Mitwirkung der Kirche wünschen, nehmen persönlich oder über die Bestattung mit dem zuständigen Pfarrer Kontakt auf und ersuchen um die Teilnahme eines Priesters, Diakons oder Begräbnisleiters (Begräbnisleiterin). Die Bestattungsunternehmen werden gebeten, die Angehörigen auf diese Kontaktaufnahme aufmerksam zu machen.

2. In einem Gespräch zwischen Pfarrer und Angehörigen ist zu erläutern und zu klären, ob und in welcher Weise eine kirchliche Mitwirkung in der konkreten Situation sinnvoll, möglich und im Sinn des Verstorbenen sein kann. Dabei müssen die Angehörigen ihren Wunsch nach kirchlicher Mitwirkung entsprechend begründen. Eine Entscheidung ist letztlich vom Pfarrer gemäß seiner sensiblen Einschätzung der Situation und seines seelsorglichen Einfühlungsvermögens verantwortungsvoll zu treffen. Für diesen kirchlichen Dienst werden die für Begräbnisfeiern üblichen Gebühren eingehoben.

3. Die Hinterbliebenen müssen beim Bestattungsinstitut mitteilen, dass die Pfarre (Priester, Diakon, Begräbnisleiter/in) bei der Beerdigung mitwirkt.

4. Das Mitwirken seitens der Kirche ist bei der Beerdigung selbst in geeigneter Weise zu erklären.

5. Zur Situation gemäß Punkt a): Der Pfarrer selbst bzw. ein von ihm beauftragter Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (eine Begräbnisleiterin) leitet die Feier des Begräbnisses bzw. die Verabschiedung und das Gebet mit den Angehörigen. Er soll die Angehörigen in der Hoffnung stärken und sie durch christlichen Trost aufrichten; auch solche, die dem christlichen Gottesdienst oder sogar dem christlichen Glauben fern stehen.

6. Zur Situation gemäß Punkt b): Für Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, die im Blick auf ihr Begräbnis das Mitwirken der Kirche nicht ausgeschlossen haben, wird der Priester, der Diakon oder der Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) ganz besonders auf die konkrete Situation eingehen. Die Begräbnisfeier soll nur in der Aufbahrungshalle (1. Station) und beim Grab (2. Station) stattfinden. Es kann jedoch in einem späteren Gottesdienst (Gemeindemesse) des/der Verstorbenen gedacht werden (hierfür empfiehlt sich das Gedenken in Form einer Fürbitte für den Verstorbenen bzw. die Verstorbene).

7. Zur Situation gemäß Punkt c): Der Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) trägt in solchen Fällen (siehe Punkt c), in denen jemand ein

kirchliches Begräbnis ausgeschlossen hat, keine liturgischen Gewänder und geht hinter dem Sarg mit den Angehörigen. Die Beerdigung wird als „konfessionslos“ vermerkt. Wenn der Priester, Diakon oder Begräbnisleiter (die Begräbnisleiterin) die Trauerhalle bzw. den Ort der Aufbahrung betritt, besprengt er/sie als Letzte(r) den Sarg und stellt sich so in die Reihe jener, die des Verstorbenen (der Verstorbenen) gedenken. In der Feier selbst, zum Beispiel am Grab, ist auf die Verwendung von Weihwasser zu verzichten.

8. Das Glockengeläut dient vor allem in den Dörfern auch als Kommunikationsmittel und macht im Ort bekannt, dass ein Mitglied der Dorfgemeinschaft verstorben ist. Zudem lädt es zum Gedenken an die Verstorbenen ein. Wo es bei einem Begräbnis üblich ist, mit den Glocken zu läuten, kann dieser Brauch daher beibehalten werden.

Diese Richtlinien wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeamtsleiter in der Herbstvollversammlung von 7. bis 10. November 2011 beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

9.6. Anhang VI: Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“

Johannes Paul, Bischof
Diener der Diener Gottes
Zur bleibenden Erinnerung
Apostolische Konstitution
Spirituali militum curae

Für die Ordnung der Katholischen Militärseelsorge und der Katholischen
Militärordinariate, bzw. Militärdiözesen

Für die Militärseelsorge hat die Kirche den verschiedenen Erfordernissen entsprechend stets mit besonderer Bedachtsamkeit Sorge getragen. Die Soldaten stellen nämlich eine eigene Gesellschaftsklasse dar und bedürfen 'wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen' – sei es, daß sie sich freiwillig und auf Dauer in die Streitkräfte aufnehmen lassen, oder daß sie auf Grund des Gesetzes für eine bestimmte Zeit einberufen werden – einer konkreten und besonderen Form der Seelsorge; diesem dringenden Erfordernis haben im Laufe der Zeiten die heilige Hierarchie, in erster Linie aber die Römischen Päpste auf Grund der ihnen übertragenen Aufgabe des Dienstes oder der 'Diakonia', in einzelnen Fällen in sehr geeigneter Weise durch eine den Personen und Umständen möglichst entsprechende Jurisdiktion Rechnung getragen. Dadurch haben sich mit der Zeit in den einzelnen Nationen kirchliche Strukturen herausgebildet, an deren Spitze ein mit den entsprechenden Ermächtigungen ausgestatteter Prälat gestellt wurde.

Die Konsistorialkongregation hat in der Instruktion Sollemne semper vom 23. April 1951 diesbezüglich weise Bestimmungen herausgegeben. Nun aber muß man sagen, daß die Zeit gekommen ist, die genannten Bestimmungen zu revidieren, damit sie von größerer Kraft und Wirksamkeit sein können. Dazu hält uns vor allem das Zweite Vatikanische Konzil an, das den Weg geebnet hat für geeignete Initiativen zur Durchführung spezieller pastoraler Aufgaben⁵ sowie sehr aufmerksam das Wirken der Kirche in unserer heutigen Welt ins Auge faßte, auch was den Aufbau und die Förderung des Friedens in der ganzen Welt in der ganzen Welt betrifft; dabei sollen sich diejenigen, die Militärdienst leisten, 'als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker' betrachten, denn 'indem sie diese Aufgaben recht erfüllen, tragen sie wahrhaft zur Festigung des Friedens bei'.

Das legen auch die großen Veränderungen nahe, die stattgefunden haben, nicht nur was den Beruf des Soldaten und seine besonderen Lebensumstände betrifft, sondern auch im Hinblick auf das allgemeine Empfinden und Verständnis der heutigen Gesellschaft für Wesen und Aufgabe der Streitkräfte in der Gemeinschaft der Menschen miteinander. Dazu veranlaßt schließlich auch die Promulgierung des neuen Codex des kanonischen Rechts, der zwar tatsächlich auf die Militärseelsorge Bezug nimmt, dabei aber die bis dahin gültigen Gesetze unverändert läßt⁷, die jedoch heute in angebrachter Weise revidiert werden, damit aus ihrer passenden Abfassung reifere Früchte erwachsen. Gesetze dieser Art können freilich nicht für alle Nationen dieselben sein, da die Zahl der katholischen Gläubigen, die sich zum Militärdienst verpflichten, weder absolut noch relativ überall gleich ist und da sich die Verhältnisse an den einzelnen Orten sehr voneinander unterscheiden. Es ist daher angebracht, daß hier einige allgemeine Bestimmungen festgelegt werden, die für alle Militärordinariate – bisher Militärvikariate genannt – Gültigkeit haben und die dann, freilich im Rahmen dieses allgemeinen Gesetzes, durch Statuten ergänzt werden sollen, die der Apostolische Stuhl für jedes einzelne Ordinariat festlegt.

I.

§ 1. Die Militärordinariate, die auch Feldordinariate heißen können und die rechtlich den Diözesen angeglichen werden, sind besondere Kirchenbezirke, die nach eigenen, vom Apostolischen Stuhl erlassenen Statuten geleitet werden, in welchen die Bestimmungen dieser Konstitution genauer präzisiert werden, wobei überall dort, wo es zwischen dem Apostolischen Stuhl und Nationen getroffene Vereinbarungen gibt, diese beachtet werden.

§ 2. Wo die Umstände es nahelegen, sollen nach Anhören der Meinung der Bischofskonferenzen vom Apostolischen Stuhl neue Militärordinariate errichtet werden.

II.

§ 1. Dem Militärordinariat steht ein eigener, im Regelfall mit der Bischofswürde bekleideter Ordinarius vor, der sämtliche Rechte der Diözesanbischöfe genießt und an ihre Verpflichtungen gebunden ist, sofern nicht aus der Natur der Sache oder auf Grund der besonderen Statuten eine andere Regelung besteht.

§ 2. Den Militärordinarius ernennt der Papst frei, oder er setzt ein bzw. bestätigt den rechtmäßig designierten Kandidaten.

§ 3. Damit sich der Militärordinarius mit ganzer Kraft dieser besonderen Seelsorgearbeit widmen kann, wird er normalerweise von anderen mit der Seelsorge verbundenen Aufgaben frei bleiben, außer wenn die besonderen Umstände einer Nation etwas anderes anraten.

§ 4. Zwischen dem Militärordinariat und den anderen Teilkirchen soll ein enges Band der Gemeinsamkeit und eine Verbundenheit der Kräfte in der Seelsorgetätigkeit bestehen.

III.

Der Militärordinarius gehört von Rechts wegen der Bischofskonferenz der Nation an, in welcher das Ordinariat seinen Sitz hat.

IV.

Die Jurisdiktion des Militärordinarius ist:

1. personal, so daß sie gegenüber den zum Ordinariat gehörenden Personen auch dann ausgeübt werden kann, wenn diese sich außerhalb der nationalen Landesgrenzen aufhalten;
2. ordentlich sowohl im internen wie im externen Bereich;
3. eigenberechtigt, aber kumulativ mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, da ja die zum Ordinariat gehörenden Personen weiterhin auch Gläubige jener Teilkirche sind, deren Volkes Teil sie auf Grund des Wohnortes oder Ritus bilden.

V.

Die den Soldaten vorbehaltenen Bereiche und Orte unterstehen zuerst und hauptsächlich der Jurisdiktion des Militärordinariates; an zweiter Stelle aber der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, und zwar jedesmal, wenn der Militärordinarius oder seine Kapläne abwesend sind. In diesem Fall handeln sowohl der Diözesanbischof wie der Pfarrer auf Grund ihres Rechtes.

VI.

§ 1. Das Presbyterium des Militärordinariats bilden außer jenen, von denen in den folgenden § § 3 und 4 die Rede sein wird, jene Welt- wie Ordenspriester, die mit den entsprechenden Qualitäten für die rechte Erfüllung dieser besonderen pastoralen Aufgabe ausgestattet sind und mit Zustimmung ihres Ordinarius einen Dienst im Militärordinariat ausüben.

§ 2. Die Diözesanbischofe sowie die zuständigen Ordensoberen sollen dem Militärordinariat in ausreichender Zahl Priester und Diakone zugestehen, die sich für diese Aufgabe eignen.

§ 3. Der Militärordinarius kann mit Billigung des Heiligen Stuhles ein Priesterseminar errichten und dessen Alumnen nach Absolvierung der geistlichen und pastoralen Sonderausbildung im Ordinariat zu den heiligen Weihen zulassen.

§ 4. Auch andere Kleriker können nach Maßgabe des Rechts in das Militärordinariat inkardiniert werden.

§ 5. Der Priesterrat muß eigene, vom Ordinarius genehmigte Statuten haben, unter Berücksichtigung der von der Bischofskonferenz erlassenen Normen.

VII.

Innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches und gegenüber den ihnen anvertrauten Personen haben die Priester, die im Ordinariat Kapläne heißen, die Rechte und Pflichten von Pfarrern, wenn nicht aus der Natur der Sache oder auf Grund besonderer Statuten eine andere Regelung besteht, jedoch nach der Bestimmung von Art. IV. kumulativ mit dem Ortspfarrer.

VIII.

Was die Ordensmänner und Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens betrifft, die im Ordinariat Dienst leisten, so muß sich der Ordinarius sorgfältig darum kümmern, daß sie an der Treue zur Berufung und Identität ihres Instituts festhalten und eng mit ihren Oberen verbunden sind.

IX.

Da alle Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi mitwirken müssen, sollen der Ordinarius und sein Presbyterium dafür sorgen, daß die gläubigen Laien des Ordinariates, sowohl als einzelne wie gemeinsam, ihre Rolle wahrnehmen als apostolische, aber auch missionarische Triebkraft unter den übrigen Soldaten, mit denen sie zusammenleben.

X.

Außer denjenigen, die in den Statuten (Art. I) genannt sind, gehören zum Militärordinariat und unterstehen seiner Jurisdiktion:

1. Die Gläubigen, die Soldaten sind, sowie jene, die in den Streitkräften Dienst tun, vorausgesetzt, daß sie durch die für sie erlassenen staatlichen Gesetze darin einbezogen sind;
2. ihre Familienangehörigen, also die Ehefrauen und Kinder, letztere auch nach Erlangung ihrer Volljährigkeit, solange sie im selben Haushalt wohnen, sowie die ebenfalls im selben Haushalt wohnenden Verwandten und das Dienstpersonal;

3. alle, die Militärschulen besuchen oder die sich in Militärspitälern, Altenheimen oder anderen ähnlichen Einrichtungen aufhalten oder dort Dienst tun;

4. alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, ob sie einem Ordensinstitut angehören oder nicht, die einen festen Dienst, entweder vom Militärordinarius übertragen oder mit seiner Zustimmung, ausüben.

XI.

Der Militärordinarius ist von der Kongregation für die Bischöfe bzw. von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker abhängig und behandelt je nach Verschiedenheit der Fälle die Fragen mit den dafür zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie.

XII.

Der Militärordinarius soll alle fünf Jahre dem Apostolischen Stuhl über den Stand des Ordinariats Bericht erstatten, und zwar in der von diesem vorgeschriebenen Form. Ebenso ist der Militärordinarius rechtmäßig zum 'Ad limina'-Besuch verpflichtet.

XIII.

In den Sonderstatuten wird stets unter Wahrung bestehender zwischen dem Heiligen Stuhl und den Nationen getroffener Vereinbarungen, unter anderem folgendes bestimmt:

1. wo die Kirche des Militärordinarius und seine Kurie ihren Sitz haben sollen;
2. ob es einen oder mehrere Generalvikare geben soll und welche anderen Kurialbeamten ernannt werden sollen;
3. alles, was die kirchliche Stellung des Militärordinarius und der übrigen dem Militärordinariat zugeteilten Priester und Diakone während und bei Verlassen ihres Dienstes betrifft, und welche Bestimmungen hinsichtlich ihrer militärischen Stellung zu beachten sind;
4. welche Vorkehrungen für den Fall der Sedisvakanz oder der Verhinderung zu treffen sind;
5. was über den Pastoralrat sowohl des ganzen Ordinariats wie auf lokaler Ebene unter Beachtung der Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechts gelten soll;
6. welche Bücher gemäß den allgemeinen Gesetzen und den Vorschriften der Bischofskonferenz über die Verwaltung der Sakramente und über den Personenstand geführt werden müssen.

XIV.

Was Gerichtsverfahren der Gläubigen des Militärordinariats betrifft, ist dafür in erster Instanz das Gericht der Diözese zuständig, in welcher die Kurie des Militärordinariats ihren Sitz hat; in den Statuten soll aber immer das Berufungsgericht festgesetzt werden. Wenn aber das Ordinariat seinen Gerichtshof hat, werden die Berufungen an das Gericht geleitet, das der Militärbischof selbst mit Billigung des Apostolischen Stuhles festgesetzt hat.

Alle Bestimmungen unserer Konstitution werden am 21. Juli des laufenden Jahres in Kraft treten. Die sonderrechtlichen Bestimmungen aber bleiben in Kraft, soweit sie mit dieser Apostolischen Konstitution übereinstimmen; die gemäß Art. I abgefaßten Statuten jedes einzelnen Militärordinariats sind innerhalb eines Jahres, von jenem Datum an gerechnet, dem Heiligen Stuhl zur Prüfung vorzulegen.

Es ist unser Wunsch, daß diese unsere Verfügungen und Vorschriften jetzt und in Zukunft gültig und wirksam sind und bleiben bei Aufhebung, soweit notwendig, der von unseren Vorgängern herausgegebenen Konstitutionen und Apostolischen Verfügungen und anderen Vorschriften, auch wenn sie besondere Aufhebung und besondere Erwähnung verdienen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 21. April 1986, im achten Jahr unseres Pontifikates.

JOHANNES PAUL II

9.7. Anhang VII: Liturgische Texte

9.7.1. Aus dem Rituale 2009

9.7.1.1. Tod beim Einsatz für andere¹¹⁴¹

Liturgischer Text:

(...)

264 Einführung

Ein besonders tragischer Tod hat uns hier zusammengeführt. Um anderen Menschen zu helfen und sie aus Gefahr zu retten, hat unser Bruder (unsere Schwester) **N.** sich eingesetzt. Dabei hat er (sie) sein (ihr) Leben verloren.¹¹⁴²

Wo es angebracht erscheint, kann hier auf die näheren Umstände eingegangen werden.

Betroffen stehen wir vor diesem Sarg und empfinden Schmerz und Trauer. Wir vertrauen darauf, dass der Einsatz seines (ihres) Lebens nicht sinnlos war. Wir haben die Hoffnung, dass sein (ihr) Leben in Gott Erfüllung findet.

265 Oration

A

Gott,

dein eingeborener Sohn hat sein Leben für uns alle hingegeben
und so den Tod überwunden.

Nimm unseren Bruder (unsere Schwester) **N.** bei dir auf
und schenke ihm (ihr) das Leben in deiner Gegenwart.

Allen aber, die zurückbleiben und voll Trauer sind,
lass deine tröstliche Nähe erfahren.

¹¹⁴¹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969. Freiburg: Herder, 2009, S. 171f.

¹¹⁴² Im Manuale von 2012 lautet die Einleitung: „Ein besonders tragischer Tod hat uns hier zusammengeführt. Herr (Frau) **N.N.** hat sich eingesetzt, um anderen Menschen zu helfen und sie aus Gefahr zu retten. Dabei hat er (sie) sein (ihr) Leben verloren.“. Bis auf diese Änderung sind die Texte im Rituale und Manuale gleich. Vgl. dazu: Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz, sowie des Bischofs von Bozen–Brixen und des Bischofs von Lüttich; Trier, 2012, S. 136.

Durch Christus unseren Herrn.

B

Gott,
du Ursprung des Lebens,
was wir sind und haben,
kommt von dir.
Du hast uns geboten,
dich und einander von ganzem Herzen
und mit all unseren Kräften zu lieben.
Siehe auf unseren Bruder (unsere Schwester) N.,
der (die) beim Einsatz für andere
sein (ihr) Leben verloren hat.
Nimm ihn (sie) auf in deine (sic!) ewigen Liebe
Durch Christus unseren Herrn.

266 Schriftlesung

Weish 3,1–9	Gott hat den gerechten angenommen als ein vollgültiges Opfer.
Röm 8,35–39	Was kann uns scheiden von der Liebe Christi?
1 Joh 3,16–18	Die Liebe haben wir daran erkannt, dass Christus sein Leben für uns hingegeben hat.
Lk 10,25–28	Was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen?
Joh 12,23–26	Wenn das Weizenkorn in die Erde fällt und stirbt, bringt es reiche Frucht.

9.7.1.2. Verabschiedungsgebete bei gewaltsamen Tod¹¹⁴³

A

Bei gewaltsamen Tod:

Gütiger Vater,
in deine Hände empfehlen wir unseren Bruder

¹¹⁴³ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969. Freiburg: Herder, 2009, S. 170.

(unsere Schwester) N.,
der (die) gewaltsam aus dem Leben gerissen wurde.
Schenke ihm (ihr) dein Leben,
das kein Ende kennt,
und gib ihm (ihr) Wohnung und Heimat bei dir.
Uns aber, die zurückbleiben, stärke im Glauben,
damit wir einander aufrichten und trösten,
bis wir alle mit dir und unserem Bruder (unserer Schwester)
vereint sind in Christus, unserem Herrn.

9.7.2: Aus dem Manuale 2012

9.7.2.1. Begleitung der Trauernden, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist¹¹⁴⁴

Pastorale Überlegungen:

(...)

76. Es gibt Situationen, in denen gemäß c. 1184 § 1 CIC ein kirchliches Begräbnis nicht erlaubt ist. Zudem ist auch der Wille eines Verstorbenen zu respektieren, der selbst deutlich gemacht hat, dass er ein kirchliches Begräbnis ablehnt.

77. Nicht selten wenden sich die Angehörigen, vor allem wenn sie selbst der Kirche verbunden sind, in solchen Situationen an die Seelsorger und bedürfen der pastoralen Begleitung. Auch wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, bleibt die Seelsorge an den trauernden Angehörigen eine wichtige Aufgabe der Kirche. Deshalb sollen ihnen mit Selbstverständlichkeit Trauergespräche und andere pastorale Hilfen durch die Gemeinde und ihre Seelsorger angeboten werden.

78. Wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, kann es dennoch aus pastoraler Verantwortung geboten sein, die Angehörigen bei der Bestattung des Verstorbenen nicht alleine zu lassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die prinzipielle

¹¹⁴⁴ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.); Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier, 2012; S 25f.

Ablehnung einer kirchlichen Mitwirkung gerade in der schwierigen Situation unmittelbar nach dem Tod eines Angehörigen als lieblose Härte verstanden werden und dazu beitragen kann, das Verhältnis zur Kirche zu belasten.

79. Aus Respekt vor dem Verstorbenen und um Verwundungen oder gar ein öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen zu vermeiden, darf eine pastorale Begleitung der Trauernden bei der Bestattung nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um ein kirchliches Begräbnis. Deshalb ist alles zu vermeiden, was nach den Ortsgewohnheiten besonderes Kennzeichen einer kirchlichen Begräbnisfeier ist. Bei einem solchen Anlass wird keine liturgische Kleidung getragen.

80. Die im Anhang 1¹¹⁴⁵ abgedruckte Ordnung für eine „Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“ soll in solchen Situationen eine Hilfe sein. Diese Ordnung macht deutlich, dass es um einen Beistand für die Trauernden geht, und verzichtet deshalb bewusst auf jedes amtliche Gebet für die Verstorbenen durch den „Zelebranten“. So wird deutlich, dass die Kirche auch nach dem Tod niemanden gegen seinen Willen vereinnahmen will

81. Auch wenn es in einer solchen Situation kein amtliches Gebet für den verstorbenen gibt, soll man die Angehörigen ermutigen, Gebete und Fürbitten für den Verstorbenen zu sprechen.

82. Wenn ein kirchliches Begräbnis nicht erlaubt ist, entfällt gemäß c. 1185 CIC auch eine Begräbnismesse; doch können die Angehörigen zur Mitfeier einer Gemeindemesse eingeladen werden.

(...)

Liturgische Texte:

1* Wenn ein Verstorbener zu Lebzeiten nicht der katholischen Kirche angehörte, aus der Kirche ausgetreten ist oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass er keine kirchliche Bestattung wünscht, so ist der Wille des Verstorbenen zu respektieren und ein kirchliches Begräbnis nicht möglich.

¹¹⁴⁵ Hier gleich in Folge abgedruckt.

Wenn es dennoch aus pastoralen Gründen geboten erscheint, die Angehörigen bei der Bestattung des Verstorbenen zu begleiten, ist alles zu vermeiden, was nach den Ortsgewohnheiten Kennzeichen einer kirchlichen Begräbnisfeier ist. Liturgische Kleidung wird nicht getragen.

2* In der Trauerhalle

WORTE ZUR EINFÜHRUNG

Verehrte Angehörige von Herrn (Frau) N.!

Heute müssen wir Abschied nehmen von Herrn (Frau) N. (Ihrem Mann, Ihrer Frau, Ihrer Mutter...) und seinen (ihren) Leichnam bestatten. Wir alle, die wir hier versammelt sind, begleiten Sie dabei. So können wir Ihnen in der schmerzvollen Stunde des Abschieds unsere Anteilnahme zeigen. Mit Ihnen stehen wir vor dem Geheimnis des Lebens und des Sterbens.

Herr(Frau) N. war nicht Mitglied der katholischen Kirche./Herr(Frau) N. hatte sich von der katholischen Kirche getrennt./Herr(Frau) N. wünschte kein kirchliches Begräbnis.
– Die Angehörigen haben mich aber gebeten, dass ich sie auf diesen Weg des Abschieds begleite.

Unser Glaube sagt uns, dass jeder Mensch von Gott geschaffen und geliebt ist. In diesem Glauben dürfen wir zusammen mit Ihnen den Verstorbenen (die Verstorbene) dem erbarmen Gottes empfehlen und um Trost für die Trauernden beten.

3* GEBET

Im Folgenden kann ein Psalm (z.B. Ps 121 – 8, 323, Ps 130– 44, 327, Ps 142 – 218 und 331) oder ein Gebet gesprochen werden.

A

Gott, Schöpfer der Welt,
aus Liebe hast du Herrn(Frau) N. das Leben geschenkt.
In Liebe lässt du uns nun Abschied nehmen von ihm (ihr).
Stärke unsere Hoffnung.
Dass du die Zukunft aller Menschen bist.

Sei du der Trost aller Trauernden
Durch Jesus Christus, unseren Herrn.

A: Amen.

B

Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus,
du hast deinen Sohn in die Welt gesandt,
um alle Menschen zu erlösen.
Schau voll Erbarmen auf uns,
die wir jetzt von . Herrn(Frau) N. Abschied nehmen.
Schenke uns einst mit allen,
die uns im Leben nahe standen,
Gemeinschaft in deinem Reich
durch Jesus Christus, unseren Herrn.

A: Amen

4* SCHRIFTLESUNG

Nun kann eine Schriftlesung (siehe S. 151–164¹¹⁴⁶ – 236–268) vorgetragen werden.
Sie wird nach Möglichkeit der Trauergemeinschaft vorgelesen.

ANSPRACHE

STILLES GEDENKEN

GESANG

GANG ZUM GRAB

5* Derjenige, der die Trauernden begleitet, geht nicht vor dem Sarg, sondern mit den
Angehörigen zum Grab.

Am Grab

BEISETZUNG

GEBET DES HERRN

ABSCHLUSS

Zum Abschluss kann das folgende Segenswort gesprochen werden.

¹¹⁴⁶ 2 Makk 12,43–45, Ijob 19,1.23–27a, Weish 3,1–9, Weish 4,7–10a.13–15, Sir 2,1–9*, Jes 25,6a7–9, Jes 43,1–3*, Jes 49,14–16a*, Jes 65,16e–19*, Klgl 3,17–26, Dan 12,1–3, Apg 10,34–43, Röm 5,5–11, Röm 5,12.17–21, Röm 6,3–9, Röm 8,31b–35.37–39, Röm 14,7–12*, 1 Kor 15,20–28, 1 Kor 15,51–57, 2 Kor 5,1.6–10, Eph 1,3–6a, Phil 3,20–21, 1 Thess 4,13–18, 2 Tim 2,8–13, 1 Joh 3,1–2, 1 Joh 3,14–16, 1 Joh 3,14–18, Offb 7,9–10.15–17, Offb 14,13, Offb 20,11–21,1, Offb 21,1–5a. 6b–7, Offb 21,1–7.

Der Herr segne und behüte uns.

Der Herr lasse sein Angesicht über uns leuchten und sei uns gnädig.

Der Herr wende uns sein Antlitz zu und schenke uns seinen Frieden

A: Amen.

9.7.2.1.2 Liturgische Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophen¹¹⁴⁷

Pastorale Überlegungen:

(...)

83. Nach Großschadensereignissen und Katastrophen, bei denen Menschen zu Tode gekommen sind, entsteht nicht selten der Wunsch nach einer öffentlichen Feier, die dem ehrenden Gedächtnis der Toten dienen und der gemeinsamen Trauer Ausdruck geben soll. Oftmals bitten Angehörige oder öffentliche Stellen um die Mitwirkung der Kirche oder erwarten sogar, dass die Kirche selbst zu einer solchen Feier einlädt.

84. Da solche feiern oft schon nach wenigen Tagen stattfinden sollen und nur eine kurze Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, bietet das liturgische Buch im Anhang 2¹¹⁴⁸ sowohl grundlegende Hinweise, was bei diesen feiern zu beachten ist, als auch ein Grundmodell, das bei der Vorbereitung hilfreich sein kann.

85. Die in Anhang 2¹¹⁴⁹ abgedruckte Ordnung ist für katholische feiern nach Todesfällen bei Großschadensereignissen oder Katastrophenfällen gedacht. Sie kann auch eine Hilfe sein für einen ökumenischen Gottesdienst. Wenn eine solche Feier von Angehörigen verschiedener Religionen begangen wird, kann kein gemeinsamer Gottesdienst gefeiert werden. Bei einem solchen Anlass können von

¹¹⁴⁷ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.); Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier, 2012; S.26f.

¹¹⁴⁸ Hier gleich in Folge.

¹¹⁴⁹ Hier gleich in Folge.

Vertretern der Religionen auch Gebete gesprochen werden, doch ist dabei alles zu beachten, was für öffentliche Gebete bei multireligiösen Treffen gilt.¹¹⁵⁰

*Liturgische Texte.*¹¹⁵¹

(...)

DIE AUFGABE EINER LITURGISCHEN FEIER

7* Die Liturgische Feier nach Großschadensereignissen und Katastrophenfällen dient in erster Linie dem ehrenden Gedächtnis der Toten. Daher muss dieses Anliegen stets im Vordergrund sein. Eine solche Feier führt Eltern, Partner und Kinder, Familienmitglieder und gute Freunde mit den Anteilnehmenden zusammen und gibt halt. Im Raum der Kirche und in der Weise der Feier bringt die Liturgie das Geschehene zur Sprache. Hier können die gefühlsmäßige Betroffenheit in einer umfassenden Bandbreite ebenso wie die über das Geschehene hinausweisenden Fragen einfließen. Auch werden Fragen offen gelassen, die nicht oder noch nicht beantwortet werden können. Es ist darauf zu achten, dass nicht einseitige und oberflächliche Verurteilungen stattfinden. Die Klärung von Schuldfragen hat hier nicht den Ort.

Eine verständliche und umsichtige, die Würde aller Menschen schützende Sprache¹¹⁵², die nicht von der Wirklichkeit abgehoben ist, hilft den Mitfeiernden, das Geschehene anzunehmen und betroffene Personen in ihrer jeweiligen Situation zu sehen.

8* Bei liturgischen Feiern in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Ereignis ist darauf zu achten, dass mit großem Einfühlungsvermögen von der „Auferstehung der Toten“

¹¹⁵⁰ Vgl. z.B. Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe. 24. Juni 2008. Hg. V. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. 2., überarbeitet und aktualisierte Aufl. Bonn 2008 (Arbeitshilfen 170). Gegebenenfalls sind diözesane Vorschriften und Genehmigungen zu beachten.

¹¹⁵¹ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.); Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier, 2012; S. 203ff.

¹¹⁵² Anm.: Die Frage, die sich hier stellt, ist, ob bei einer solchen Liturgie, wenn Umsicht in der Sprache eingefordert wird, auch für den Täter beispielsweise bei Bombenanschlägen gedacht werden soll. Das Manuale bleibt hier in Ansätzen und Ratschlägen leider in vielen Punkten zu ungenau und vage. So kommt auch nicht die Frage zur Sprache, ob auf aus der Kirche ausgetretene Opfer von Großereignissen extra eingegangen wird oder nicht, bzw. wie diese Frage im Zusammenhang mit Liturgien nach Großschadensereignissen und Katastrophen zu behandeln und beantworten wäre.

gesprochen wird, während die Trauernden zunächst nur sprachlos und ohnmächtig ihren „Karsamstag“ erleben.¹¹⁵³

ZUSTÄNDIGKEIT UND EINBINDUNG

9* In einem ersten Schritt sind die Zuständigkeiten und Ansprechpartner zu klären. Bei vielen Katastrophen ergibt sich die Notwendigkeit konfessionsübergreifender (ökumenischer) Feiern. Die in der Notfallseelsorge Tätigen können für die Vorbereitung und Gestaltung der Feier wertvolle Hilfestellung geben. Die Einbindung von verantwortlichen aus Gesellschaft und Politik kann mitunter notwendig und dienlich sein.

10* Dennoch dürfen die zu beachtenden Grenzen nicht überschritten werden: Die Kirche steht auf der Seite der Trauernden, der Opfer und der Betroffenen und nimmt sie gegebenenfalls vor öffentlicher Inszenierung und missbrauch in Schutz. Erfahrungen zeigen, dass es wichtig ist, religiöse und politische Anliegen nicht miteinander zu vermischen. Auch sollen solche Feiern nicht der Ort für konfessionelle Auseinandersetzungen werden.

DIE GESTALTUNG DER FEIER

11* Die folgenden Überlegungen verstehen sich als Hilfestellung für die Gestaltung einer liturgischen Feier. Die unterschiedliche Situation und der jeweilige kulturell–soziale Rahmen sind zu beachten:

- a) Eine genaue Absprache soll klären, wer die Verantwortung für die Gestaltung der Feier trägt und wer in die Vorbereitung einbezogen wird, damit möglichst alle betroffenen vertreten sind. Auch ist zu klären, wer (gegebenenfalls auch von den Angehörigen und Helfern) welche Aufgaben übernimmt.
- b) Die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen soll auf die Anliegen der Betroffenen abgestimmt werden.
- c) Die Vorsteher (oftmals Bischöfe, ansonsten Priester und/ oder Diakone) sollen möglichst gut bei ihren Vorbereitungsaufgaben unterstützt werden. Sie müssen sich bewusst sein, dass es sich hier um eine Sondersituation

¹¹⁵³ Anm.: Dies würde aber auf eine Vielzahl von Begräbnisfeiern zutreffen und ist nicht lediglich ein Spezifikum bei Liturgien nach Großereignissen.

handelt, in welcher der Vorsteherdienst diakonische Nähe in schwieriger Zeit vermittelt.

- d) Der Ort der Feier wird festgelegt. Den Umständen entsprechend wird die Kirche vor Ort, eine größere Kirche in der Umgebung, die Bischofskirche, ein Platz im Freien oder in der Nähe des Unglücksortes gewählt.
- e) Die Medien sind rechtzeitig über den Ort, Inhalt und Ablauf der Feier zu informieren. Wird eine mediale Übertragung gewünscht, so sollen die Umstände mit den Vertretern der Betroffenen geklärt werden, wobei den trauernden ein besonderer Schutz zusteht.
- f) Besonders wenn viele Menschen betroffen sind, ist zu bedenken, wer persönlich eingeladen werden muss.
- g) Die liturgischen Texte sollen sorgfältig ausgewählt werden.
- h) Es kann hilfreich sein, ein Leitmotiv für die Feier auszuwählen, das eine gezielte Zusammenstellung von Schriftlesungen, Gebeten, Liedern und gegebenenfalls anderen Texten erleichtert.
- i) Bei den Fürbitten und anderen individuell zu gestaltenden Elementen (z.B. Begrüßung bzw. Worte der Einführung, Worte des Gedenkens)) sollen auch persönliche und situationsbezogene Formulierungen ihren Platz finden.
- j) Je nach den Umständen sind die verschiedenen Sprachen der Beteiligten bei der Feier angemessen zu berücksichtigen.
- k) Die verschiedenen liturgischen Dienste sind auch in einer solchen Feier zu berücksichtigen.
- l) Die musikalische Gestaltung ist auf die Situation und die gesamte gottesdienstliche Feier abzustimmen. Musikalische Elemente, die nicht für den Gottesdienst geschaffen wurden, können nur verwendet werden, wenn sie der inneren Ordnung des Gottesdienstes entsprechen.
- m) Besonders ist auf genügend Raum für Stille und Sprachlosigkeit, für Trauer und Klage zu achten.
- n) Eine schlichte, geordnete Abfolge fördert den Mitvollzug der Feier.
- o) Symbole und rituelle Handlungen können als wichtige Elemente in die Liturgie einbezogen werden:

Lichtritus (mit der Osterkerze),

Tauferneuerungsritus mit Weihwasser,

Weihrauchritus,
Kerzen für die einzelnen Verstorbenen aufstellen und anzünden
(gegebenenfalls auch für jene Verstorbenen, die schuldig geworden
sind),
die Namen der Verstorbenen vorlesen (bei Zustimmung der
Angehörigen, Namen genau erfragen),
das Verlesen der Namen mit einem Glockenschlag begleiten.

Die Ambivalenz der Symbole ist zu beachten; dies verlangt einen vorsichtigen Umgang. Die hier genannten Symbole und rituellen Handlungen können nicht alle in einer Feier eingesetzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass die Auswahl stimmig ist: nach einer Brandkatastrophe ist mit dem Symbol bzw. Thema Feuer und Licht vorsichtig umzugehen. Ähnliches gilt etwa für das Wasser nach ertrinken von Menschen.

Liturgische Feier nach Großschadensereignissen und Katastrophen

(...)

12* Jedes Großschadensereignis und jeder Katastrophenfall verlangt nach einer individuellen Feiergestalt, die die konkreten Umstände berücksichtigt. Das folgende Strukturmodell soll eine Hilfe bei der Gestaltung einer solchen Feier sein.

ERÖFFNUNG

13* Die Feier kann mit Gesang beginnen.

BEGRÜSSUNG

14* Der Leiter¹¹⁵⁴ und alle anderen, die einen liturgischen Dienst ausüben, ziehen gemeinsam ein. Der Leiter eröffnet die Feier mit dem Kreuzeichen und dem liturgischen Gruß.

EINFÜHRUNG

¹¹⁵⁴ Warum hier vom „Leiter“ und nicht vom „Vorsteher“ oder „Zebranten“ die Rede ist, ist auch trotz „Gleichberechtigung“ nicht nachvollziehbar. Lediglich bei der „Pastoralen Einführung“ 24. wird der Begriff „Leiter“ neben jenen des „Zebranten“ in Klammer gesetzt, beim im Anhang abgedruckten Abkürzungsverzeichnis hingegen wird der „Zebrant“ nicht mehr genannt. Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.); Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier, 2012; S. 13, bzw. S. 222.

15* Der Leiter begrüßt die versammelten. Wenn es angebracht erscheint, können bestimmte Personen namentlich genannt werden. Der Leiter oder ein von ihm Beauftragter erinnert an das Ereignis, aus dessen Anlass diese Feier stattfindet und hat dabei besonders die Opfer und geschädigten vor Augen.

KYRIE–RUF E ODER KLAGEPSALM

16* Es folgen Kyrie-Rufe (S. 42–22 B, S. 66–75 A) oder ein Klagepsalm (z.B. Ps 13 (12); Ps 44 (43), Ps 101(101) S. 180–316; Ps 142 (141) S. 190–331),

GEBET

WORTGOTTESDIENST

17* Der Wortgottesdienst kann wie in der Messe gefeiert werden. Es kann jedoch auch nur eine Schriftlesung gewählt werden (siehe S. 151–164 – 236–268), auf die immer eine Ansprache folgen soll.

Gedächtnis der Toten

RITUS DES GEDENKENS

18* Es folgt das Gedenken der Verstorbenen. Dabei können Symbole bzw. eine symbolische Handlung in die Liturgie einbezogen werden. Die Gestaltungsmittel müssen der besonderen Situation angemessen sein, die Würde der Verstorbenen unterstreichen und dürfen keine Gefühle verletzen. Hier können auch einige persönliche und anlassbezogene Momente ihren Ort haben. Auch soll genügend Raum für Stille und Sprachlosigkeit gegeben sein.

19* In das Gedächtnis der Toten können, wenn es angebracht erscheint, auch andere Opfer mit einbezogen werden.

GESANG

20* Es folgt ein Gesang, welcher das Gedächtnis der Toten abschließt.

Fürbitte und Gebet

FÜRBITTEN

21* In Bitten oder Fürbitten tritt die Versammlung vor Gott und betet besonders für die Toten und alle von dem Ereignis Betroffenen und in weiteren Anliegen, die sich aus der Situation ergeben.

GEBET DES HERRN

22* Es folgt das Vaterunser mit der Doxologie

GESANG

23* Ein Gesang schließt den Gebetsteil ab.

Abschluss

GEBET

24* **Der Leiter spricht ein abschließendes Gebet.**

ENTLASSUNG

9.7.2.1.3. Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten.¹¹⁵⁵

Pastorale Überlegungen:

(...)

25* Es ist angemessen, dass die tot geborenen Kinder und Fehlgeburten einer bestimmten Zeit auch dann mit einer Feier beigesetzt werden, wenn für die einzelnen Kinder keine Begräbnisfeier gewünscht wird. Eine solche Feier kann in der Kirche, der Friedhofskapelle, der Aufbahrungshalle, in einem Verabschiedungsraum oder gegebenenfalls auf einem Gräberfeld stattfinden.

Nach alter Tradition sollen die Verstorbenen begraben werden, wobei der Sarg während der Feier anwesend ist. Ist dies nicht möglich, so sollen die Verstorbenen eingeäschert werden und die Urnen beigesetzt werden, wobei auch in diesem Fall die Urne anwesend ist. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann eine Verabschiedung auch ohne Anwesenheit der Leiber stattfinden.

Bei der Feier sind die konkreten Umstände, vor allem die Zusammensetzung der teilnehmenden Gemeinschaft (Eltern, Pflegepersonal), zu berücksichtigen. Die Feier kann sich an der folgenden Struktur orientieren, wenn die Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen. (vgl. c 1183 § 2 CIC).

Liturgische Texte:

(...)

Eröffnung

26* **Die Feier kann mit Gesang beginnen.**

BEGRÜSSUNG

¹¹⁵⁵ Deutsches Liturgisches Institut (Hrsg.); Die kirchliche Begräbnisfeier, Manuale; Trier, 2012; S. 27.

27* Der Leiter eröffnet die Feier mit dem Kreuzzeichen und dem liturgischen Gruß.

L: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

A: Amen.

P/D: Der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes sei mit euch.

A: Und mit deinem Geiste.

Oder:

L: Der Gott und Vater Jesu Christi, unseres Herrn, der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes – er tröste uns in all unserer Not. (vgl. 2 Kor 1,3.49)

28* Der Leiter führt in die Feier mit folgenden oder ähnlichen Worten ein:

Das Leben ist ein Geschenk, und der Mensch kann nicht bestimmen, wie lange es währt. Dies wird uns bewusst, wenn wir uns von unseren Kindern verabschieden müssen, die nur kurze Zeit in dieser Welt gelebt haben.

(Hier kann auf die konkreten Umstände eingegangen werden, etwa auf die Zahl oder Herkunft der tot geborenen Kinder und Fehlgeburten, aber auch auf die Weise, in der ihre Leiber nun verbrannt oder beigesetzt werden.)

Wir denken an das Leben, das in diesen Kindern aufgeleuchtet ist. Wir denken an den Schmerz der Mütter und Väter, an ihre Sorgen und Ängste und an die Hoffnungen, die nicht in Erfüllung gingen. Wir denken an alle, die sich mit den Eltern in den vergangenen Wochen und Monaten gesorgt und mit ihnen gebangt haben. Wir stehen vor dem Geheimnis des Todes und wollen uns in diesem Moment Gott als Schöpfer und Vollender des Lebens anvertrauen.

29* Die Eröffnung kann mit einem Psalm und einem Gebet schließen.

PSALM

Psalmen zur Auswahl siehe S. 177–190 – (308–331).¹¹⁵⁶ 30* Kehrvers

K/A: Meine Seele dürstet nach dir, mein Gott.

Ps 42 (41)

Wie der Hirsch lechzt nach frischem Wasser,*
so lechzt meine Seele, Gott, nach dir.

Meine Seele dürstet nach Gott,*
nach dem lebendigen Gott.

¹¹⁵⁶ Ps 23 (22), Ps 25 (24), Ps 27 (26)*, Ps 42 (41), Ps 43 (42), Ps 44 (43)*, Ps 51 (50), Ps 93 (92), Ps 101 (101)*, Ps 103 (102)*, Ps 114 (113), Ps 115 (114), Ps 116 (115), Ps 118 (117), Ps 119 (118), Ps 121 (120), Ps 122 (121), Ps 123 (122), Ps 126 (125), Ps 130 (129), Ps 132 (131), Ps 134 (133), Ps 139 (138)*, Ps 142 (141).

Wann darf ich kommen*

und Gottes Antlitz schauen? (Kv)

Tränen waren mein Brot bei Tag und bei Nacht; *

denn man sagte zu mir den ganzen Tag: „Wo ist nun dein Gott?“

Das Herz geht mir über, wenn ich daran denke:/

wie ich zum Hause Gottes zog in festlicher Schar;*

mit Jubel und Dank in feiernder Menge.

Meine Seele, warum bist du betrübt*

und bist so unruhig in mir?

Harre auf Gott; denn ich werde ihm noch danken*

meinem Gott und Retter, auf den ich schaue. (Kv)

betrübt ist meine Seele in mir, darum denke ich an dich*

im Jordanland, am Hermon, am Mizar-Berg.

Flut ruft Flut zu beim Tosen deiner Wasser;

all deine Wellen und Wogen gehen über mich hin.

Bei Tag schenke der Herr seine Huld;*

ich singe ihm Nachts und flehe zum Gott meines Lebens. (Kv)

Ich sage zu Gott, meinem Fels: *

„Warum hast du mich vergessen?

Warum muss ich trauernd umhergehen?*

von meinen Feinden bedrängt?“

Wie ein Stechen in meinen Gliedern *

ist für mich der Hohn der Bedränger;

denn sie rufen mir ständig zu: *

„Wo ist nur dein Gott?“

Meine Seele, warum bist du so betrübt*

und bist so unruhig in mir?

Harre auf Gott; denn ich werde ihm noch danken, *

meinem Gott und Retter, auf den ich schaue. (Kv)

Ehre sei dem Vater und dem Sohn*

und dem Heiligen Geist.

Wie im Anfang so auch jetzt und alle Zeit*

und in Ewigkeit. Amen

Kehrvers

31* ORATION

L: Lasset uns beten.

A

Erhöre, o Gott, unser Gebet,
denn du hast diese Kinder ins Leben gerufen.
Doch das Licht dieser Welt haben sie nicht erblickt.
Wir bitten dich: Tröste die Eltern in ihrem Schmerz
und richte sie auf in der Hoffnung auf deine helfende Nähe.
Durch Christus, unsern Herrn.

A: Amen.

B

Barmherziger Gott,
in dessen Vorsehung Leben du Tod ein Geheimnis bleiben,
obwohl wir im Glauben wissen, dass du alle Menschen liebst;
wir bitten dich: Tröste die Eltern in ihrem Schmerz
und richte sie auf in der Hoffnung auf deine Güte.
Durch Christus, unsern Herrn.

A: Amen.

Wortgottesdienst

32* Der Wortgottesdienst kann wie bei der Messe oder in folgender Weise gefeiert werden:

SCHRIFTLESUNG

Schriftlesungen zur Auswahl: S. 151–164 – 236–268 oder Messlektionar VII, S. 489–504 oder:

A Jes 49,14–16a*

Ich habe dich eingezeichnet in meine Hände.

Lesung aus dem Buch Jesaja.

Zion sagt: Der Herr hat mich verlassen,
Gott hat mich vergessen.

Kann denn eine Frau ich Kindlein vergessen,
eine Mutter ihren leiblichen Sohn?
Und selbst wenn sie ihn vergessen würde:
Ich vergesse dich nicht.
Sieh her:
Ich habe dich eingezeichnet in meine Hände
– Spruch des Herrn.

B Klg 3,17–26

Gut ist es, schweigend zu harren auf die Hilfe des Herrn.

HOMILIE

33* Die Homilie erschließt die Schriftlesung und die liturgischen Texte und soll dabei einfühlsam auf die spezifischen Umstände der konkreten Feier eingehen.

34* Gegebenenfalls folgt auf die Homilie ein Gesang.

Verabschiedung

35* KYRIE-RUFE

Statt der Kyrie-Rufe kann auch ein Lied gesungen werden, das Ausdruck des Vertrauens und der Hoffnung ist. Kyrie-Rufe zur Auswahl siehe S. 42¹¹⁵⁷–22 B oder:

L: Voll vertrauen rufen wir zu Christus.

V: Herr Jesus Christus, du bist Mensch geworden und hast Trauer und Schmerz erlitten.

V/A: Herr, erbarme dich (unser) (oder: Kyrie eleison)

V: Allen, die trauern, hast du Trost verheißen.

V/A: Christus erbarme dich(unser) (oder: Christe eleison)

¹¹⁵⁷ L: Im Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi rufen wir zu ihm:

V: Herr Jesus Christus, du bist für uns gestorben.

V/A: Herr, erbarme dich (unser) (oder: Kyrie eleison)

V: Du bist vom Tode auferstanden.

V/A: Christus erbarme dich (unser) (oder: Christe eleison)

V: Du bist uns vorausgegangen zum Vater.

V/A: Herr erbarme dich (unser) (oder: Kyrie eleison)

V: Du bist von den Toten auferstanden und öffnest das Tor zum Leben.

V/A: Herr erbarme dich(unser) (oder: Kyrie eleison)

ABSCHIED

36* Der Leiter wendet sich der versammelten Gemeinschaft zu und spricht mit folgenden oder ähnlichen Worten:

L: Wir nehmen Abschied von diesen Kindern,
die nicht das Licht der Welt erblickt haben.
Uns tröstet die Hoffnung,
dass ihr Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird.
Christus leuchte ihnen als ewiges Licht.
Die Liebe aber, die ihnen gegolten hat,
möge in Gott vollendet werden.

37* Der Leiter wendet sich dem Sarg (den Särgen, der Urne) bzw. dem Grab zu, Es wird das folgende Schriftwort oder die Antiphon „Zum Paradiese möge Engel dich geleiten“ oder ein anderes kurzes Schriftwort bzw. ein anderer geeigneter Liedruf vorgetragen.

Ich hauche euch meinen Geist ein, dann werdet ihr lebendig
Und ich bringe euch wieder in euer Land.
Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin.
Ich habe gesprochen und ich führe es aus – Spruch des Herrn. (Ez 37, 14)

Oder:

I.

Zum Paradiese mögen Engel dich geleiten, die heiligen Märtyrer dich begrüßen und dich führen in die heilige Stadt Jerusalem.

II.

Die Chöre der Engel mögen dich empfangen, und durch Christus, der für dich gestorben, soll ewiges Leben dich erfreuen.

Werden Zwischentexte (z.B. Ps 121 siehe S 186–323) gesungen oder gesprochen, kann der erste Teil als Kehrvers verwendet werden.

38* Bei einer Erdbestattung des Sarges (der Särge) bzw. der Urne spricht der Leiter:

L: Wir übergeben das, was sterblich war, der Erde, und empfehlen diese Kinder in die Hand des himmlischen Vaters.

39* Gegebenenfalls wird der Sarg (die Särge; DIE Urne) jetzt in das Grab gesenkt.

Der Leiter kann den Sarg (die Särge, die Urne) bzw. das Grab mit *Weihwasser besprengen*.

40* Der Leiter kann den Sarg (die Särge, die Urne) bzw. das Grab *inzensieren*.

41* Bei einer Erdbestattung kann der Leiter *Erde* auf den Sarg (die Särge, die Urne) werfen:

L: Von der Erde sind diese Kinder genommen,
zur Erde kehren sie zurück.

Der Herr aber wird sie auferwecken.

42* Der Leiter macht das *Kreuzzeichen* über den Sarg (die Särge, die Urne) bzw. das Grab:

L: Im Kreuz unseren Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil.

Der Herr schenke diesen Kindern seinen Frieden.

GESANG

43* Wenn möglich, folgt ein Auferstehungs- oder Glaubenslied, das Benedictus, Magnificat oder das Glaubensbekenntnis (siehe S. 192f, 195 – 333–334, 336).

44* Gegebenenfalls können nun die Anwesenden zum Sarg (zu den Särgen, zur Urne) bzw. zum Grab hinzutreten und mit einem ortsüblichen Zeichen Abschied nehmen. Währenddessen können die Glocken läuten.

Bei einer Kremation ist es sinnvoll, dass anschließend der Sarg (die Särge) dem Blickfeld der versammelten Gemeinschaft entzogen wird (werden.).

45* FÜRBITTEN FÜR VERSTORBENE UND LEBENDE

Fürbitten und Auswahl siehe S. 58–60, S. 76–94, S. 145–148 – 232

L: In dieser Stunde des Abschieds nehmen wir Zuflucht zum Gebet und rufen zu Gott:

V: Nimm dich dieser verstorbenen Kinder in Barmherzigkeit an.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Tröste die Eltern (die Geschwister und Verwandten) in ihrem Schmerz und gib ihnen Zuversicht aus dem Glauben.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Stärke die Ärzte, die Hebammen, Krankenschwestern und Pfleger in ihren Dienst.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Gib (uns) allen die Kraft, einander beizustehen.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

46* GEBET DER HERRN

L: Wir heißen Kinder Gottes und sind es, darum dürfen wir beten, wie Jesus uns zu beten gelehrt hat:

A: Vater unser im Himmel, geheiligt werde dein Name.

Dein Reich komme.

Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld,

wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.

Und führe uns nicht in Versuchung,

sondern erlöse und von dem Bösen.

Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit

In Ewigkeit. Amen.

47* SCHLUSSEGEN

P/D: Der Herr sei mit euch.

A: Und mit deinem Geiste.

P/D: Der Herr segne und behüte euch.

Der Herr lasse sein Angesicht über euch leuchten
und sei euch gnädig.

Der Herr wende euch sein Antlitz zu
Und schenke euch seinen Frieden.

A: Amen.

P/D: So segne euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater und der Sohn +
und der Heilige Geist.

A: Amen.

Oder:

L: Der Herr segne und behüte uns.

Der Herr lasse sein Angesicht über uns leuchten
und sei uns gnädig.

Der Herr wende uns sein Antlitz zu
Und schenke uns seinen Frieden.

A: Amen.

L: So segne uns der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater und der Sohn und
der Heilige Geist.

A: Amen.

MARIENGRUSS

An dieser Stelle kann ein Mariengruß folgen, z.B. das „Gegrüßet seist du, Maria“
(siehe S. 61–65) oder ein anderes Mariengebet oder Marienlied.

9.8. Anhang VIII: Militärische Texte

9.8.1. Bestattung Gefallener, Gräberregistrierung und Nachlassregelung aus der Zeit des „Kalten Krieges“¹¹⁵⁸

Bestattung Gefallener, Gräberregistrierung und Nachlassregelung

1. Die Versorgung der gefallenen und verstorbenen Soldaten umfaßt:

- die Bestattung
- die Gräberregistrierung
- die Rücksendung des Nachlasses

2. Die Feststellung des Todes:

eines Soldaten bzw. Zivilisten und auch eines Angehörigen des potentiellen Angreifers hat durch Militärärzte, bzw. Ärzte und auch durch das fachlich geschulte Sanpersonal zu erfolgen.

3. Für die vorläufige Bestattung (Notbestattung):

Ist grundsätzlich die Einheit/Dienststelle, der der Tote angehört hat, bzw. in deren Gefechtsstreifen/Bereich er gefunden wurde, verantwortlich. Ist ein Soldat in einer Sanitätseinrichtung verstorben, so ist diese für die Bestattung zuständig.

Lassen die Verhältnisse es zu, so sind die Toten zu den zuständigen oder der nächsten erreichbaren behördlich konzessionierten Bestattung, für die Überführung an ihren Heimatort zu übergeben.

4. Gefallenen oder verstorbenen Soldaten des Feindes:

Sind von den Einheiten/Kommanden in deren Gefechtsstreifen/Bereich sie gefunden wurden, oder durch die Sanitätseinheit in der sie verstorben sind, vorläufig zu bestatten.

¹¹⁵⁸ Aus der Bunkeranlage U12, Bruckneudorf. Ohne Jahr, aus der Zeit des „Kalten Krieges“. Bei der Transkription wurden Fettdruck und unterstrichene Elemente wie am Original übernommen. Insgesamt besteht das Konvolut aus der Liste „Bestattung gefallener, Gräberregistrierung und Nachlassregelung“, „Bestattungsbericht“, „Niederschrift für die Feststellung des Todes“ und zwei Musterbriefen „Todesfall“ und „Gefallener“.

5. Für die Bestattung verstorbener Kriegsgefangener:

ist der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers zuständig. Ist der Kriegsgefangene in einer Sanitätseinrichtung verstorben und das zuständige Kriegsgefangenenlager nicht erreichbar, so ist er durch die Sanitätseinrichtung zu bestatten.

6. Für die Bestattung gefallener oder verstorbener Zivilpersonen:

die im Gefechtsstreifen/Bereich von Einheiten/Kommanden gefunden werden und von den zuständigen zivilen Stellen nicht bestattet werden können, sind die Einheit/Kommanden verantwortlich.

7. Der Bestattung geht in jedem Fall, die Feststellung der Identität des Toten und die Sicherstellung seiner persönlichen Habe voraus.

Die bestattende Einheit/ Dienststelle hat einen Bestattungsbericht auszustellen. In das WDB¹¹⁵⁹ (auch Ausweis Gefallener des potentiellen Angreifers) ist auf der letzten Seite und auf den Ausweisen von Zivilisten rechts oben der Tod zu vermerken.

8. Tote sind so frühzeitig wie möglich zu identifizieren:

Dies kann durch

- Zeugenaussage
 - Erkennungsmarke
 - Wehrdienstbuch/ Ausweiskarte
 - Personalausweis
 - Persönliche Schriftstücke. Wäschezeichen oder
 - durch sonstige Hilfsmittel
- ermöglicht werden.

Auch das Auffinden anderer Gefallener aus einer Kampfgemeinschaft, kann Aufschlüsse geben.

9. Den Möglichkeiten und der Kampflage entsprechend:

¹¹⁵⁹ Anm.: Wehrdienstbuch.

Sind gefallene und verstorbene Soldaten, ohne Ansehen ihrer Nationalität, **zunächst in Gemeinschaftsfriedhöfen** oder möglichst in ihrer **unmittelbaren Nähe in Notgräbern zu bestatten.**

Die **Kommandobehörden** bestimmen möglichst im Einvernehmen mit den ärztlichen zuständigen territorialen Dienststellen, oder zivilen Behörden, für die unterstellten Truppenteile einen **Gemeinschaftsfriedhof als Sammelfriedhof**, oder soweit bereits möglich den **Kriegsfriedhof**.

Ist auch eine **Notbestattung nicht durchführbar**, so ist dem Gefallenen die **gesamte Erkennungsmarke** zu belassen.

Der Tod des Soldaten bzw. der Rücklassort der Leiche, ist zu melden, und im KTB¹¹⁶⁰ zu vermerken.

10. Ist eine vorläufige Bestattung auf Gemeindefriedhöfen in ihrer unmittelbaren Nähe nicht möglich:

So sind **Notfriedhöfe** einzurichten. Dabei ist, soweit möglich, mit den örtlichen Behörden Verbindung aufzunehmen, oder wenn dies nicht möglich ist, nach **bestem eigenen Wissen** auf Wasserschutz, **hygienischen Gesichtspunkten** und den **Seuchenschutz** zu achten.

11. Eine sorgfältige Gräberregistrierung ist notwendig:

um ein späteres Auffinden der Grabstelle zu erleichtern und die (sic! Es müßte heißen: bei) Umbettungen Verwechslungen auszuschließen. Ein **genauer Lageplan (genaue Ortsangabe/ Punktmeldung)** ist anzulegen.

12. Der persönliche Nachlaß:

ist dem Toten unter Zeugen abzunehmen und im Verzeichnis einzutragen. Im Falle der Notbestattung, sind **zwei Durchschriften des Verzeichnisses, mit dem Nachlaß**, an die Referenten für soziale Betreuung des zuständigen Milko Bereiches (Wohnort) weiterzuleiten.

13. Verständigungsschreiben des Todes:

sind in angemessener Form, durch die Einheitskommandanten (MilSeelsorger), an die Angehörigen des Verstorbenen, unter Hinweis auf die

¹¹⁶⁰ Anm.: Kommandantentagebuch.

Unterstützung durch den zuständigen Referenten für soziale Betreuung, zu verfassen.

14. Alle Unterlagen über Gräberregistrierungen, sind dem/Kriegsgräberoffizier zu übersenden.

15. Die Bestattung ist gem. gegebenen Möglichkeiten:

ehestmöglich durchzuführen. MilSeelsorger haben an der Einsegnung und Bestattung mitzuwirken. Ist ein MilSeelsorger nicht erreichbar, ist für die Durchführung der Bestattung an den zuständigen Ortspfarrer heranzutreten.

16. Auf die Durchführung der Totenbeschau und die Ausstellung des Totenbeschauscheines, wird verwiesen.

Bis zum Ergehen weiterer detaillierter Weisungen über das bestattungswesen, ist nach den vorstehenden angeführten Richtlinien zu verfahren!!!!

(Dienststelle)

Ort:

Datum:

Zl.:

BESTATTUNGSBERICHT

Name des Bestatteten:

Geburtsdatum:

Truppenkörper:

Einheit:

KlVerb:

Rgt:

WDB Nr.:

Erk.M Nr.:

Wann gefallen oder verstorben:

Totenbeschau bzw. Feststellung des Todes erfolgte durch:

a) Arzt, Name:

b) SanUO, Name:

Zeugen, Name:

Name:

Ort der Bestattung: (Gräberregistrierung)

a) Friedhof:

Grabnummer:

b) Notbestattung: Ortsangabe:

Punktmeldung

Lageplan gem. Beilage

Bestattung erfolgt durch:

Einheit/Verband:

Einsegnung erfolgt durch:

a) MilSeelsorger: Name:

Dgrd:

b) Ziv. Seelsorger: Name:

Eintragung bei örtlich zuständigem Standesamt erfolgte (ja/nein)

(zutreffendes unterstreichen)

Adresse:

3-fach zu erstellen:

Ausf. Bleibt bei der Einheit

Ausf. Für das vorgesetzte Kommando

Ausf. Vorlage an das zuständige MilKdo/S1

(Dienststelle)

Ort:

Beilage zu Zl.:

Datum:

NIEDERSCHRIFT FÜR DIE FESTSTELLUNG DES TODES

NAME des GEFALLENEN/ VERSTORBENEN:

Geburtsdatum:

EINHEIT (wenn bekannt):

WDB Nr:

Erk.M Nr.:

Wann GEFALLEN oder GEFUNDEN:

ORT des TODESEINTRITTES:

ORT der BESTATTUNG:

TOD festgestellt durch

ARZT-NAME:

UNTERSCHRIFT: _____

oder durch SanUO und 2 Soldaten als ZEUGEN

(Angabe der Umstände welche auf den Tod
schließen lassen)

1. SanUO:

Dgrd Name Funktion:

Unterschrift: _____

2. SOLDAT:

Dgrd Name Funktion:

Unterschrift: _____

3. SOLDAT:

Dgrd Name Funktion:

Unterschrift: _____

Abgenommene GEGENSTÄNDE:

Wo wurden die Gegenstände abgegeben:

Das Formblatt ist durch das jeweilige Kdo auf die Mobstärke (Einsatzorganisation) zu
vervielfältigen und für die Ausgabe im Mobfall vorzubereiten

- je 1 Exemplar ist im Mobfall pro Mann auszugeben und von diesem
in der linken Uniformtasche mitzuführen

MUSTER
für die Mitteilung eines Todesfalles
an die nächsten Angehörigen

Sehr geehrte Frau.....! Liebe Familie!

In meiner Eigenschaft als Kommandant Ihres Sohnes (Gatten, Bruders) N.N., der bei unserer Einheit eingesetzt war (seinen Dienst in vorbildlicher, beispielhafter Weise versah), muß ich Ihnen (schweren Herzens) mitteilen, daß unser Kamerad am in bei der Verteidigung, durch einen Jaboangriff,¹¹⁶¹ etc. (nähere Umstände angeben) gefallen, verunglückt, nach Verwundung gestorben, nach Krankheit (eventuell welche) verstorben ist.

Unser Militärpfarrer N. (der Zivilpfarrer von X) hat im geistlichen Beistand geleistet. Der Verstorbene hat noch folgende Wünsche geäußert: (Abschiedsworte gesprochen).

Die Beerdigung erfolgte am um auf dem Friedhof (Ortsangabe) auf freiem Felde.

Die Einsegnung nah, der Militärpfarrer N. (Ortspfarrer N.) vor.

Folgende persönliche Gegenstände darf ich Ihnen übersenden: (Personaldokumente, Fotografien, Uhr, Ringe, Auszeichnungen, Geld, etc.)

Unser guter Kamerad hat sein Leben gelassen (geopfert) für die Verteidigung unserer Heimat (im Dienste als)

Ich möchte Ihnen, liebe Eltern, (Gattin, Kinder, Angehörigen) meine aufrichtige Anteilnahme und den Dank für seinen Einsatz (Dienst) im Namen seiner Kameraden und persönlich sagen und versichern, daß wir ihn in bleibender Erinnerung behalten werden.

(Unterschrift)

¹¹⁶¹ Anm.: Jagdbomber.

Ort, Datum

MUSTER
für die Mitteilung eines Gefallenen
an die nächsten Angehörigen

Sehr geehrte Frau.....! Werte Familie

In meiner Funktion als Kommandant der Einheit, obliegt es mir/habe ich die traurige Pflicht Ihnen davon Mitteilung zu machen, daß Ihr Sohn/Vater/Ehemann bei der Verteidigung der Heimat im Raum gefallen ist. (Falls zutreffend:) Seine Abberufung zur großen Armee wie wir Soldaten in solchen Fällen zu sagen pflegen, hat eine unausfüllbare Lücke in den Reihen meiner/meines (Einheitsbezeichnung) gerissen.

Wir schätzten ihn als einen hilfsbereiten Kameraden und aufrechten Soldaten. Das militärische/zivile Begräbnis fand unter starker innerer Anteilnahme weniger/vieler Soldaten statt, die ihn kannten und bei denen er insgesamt sehr beliebt war.

Die Ansprache des Militärfarrers in der Trauerhalle/auf dem Ortsfriedhof von stand unter dem Bibelwort: „Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben lasse für seine Freunde“ (Ev. Joh. Kap. 15)

Mit aufrichtigem Beileid grüßt

(Unterschrift)

MUSTER
für eine Vermißtenmitteilung
an die nächsten Angehörigen

Als Kdt/MilSeelsorger Ihres Sohnes (Gatten, Bruders) N.N., der bei unserer Einheit/ Kp eingesetzt war (seinen Dienst versah), muß ich Ihnen mitteilen, daß unser Kamerad seit den Kampfhandlungen (Verteidigungs- oder Abwehrkämpfen, Einsätzen) in vermißt wird.

Sollte etwas über ihn in Erfahrung gebracht werden können, werden wir Sie sofort benachrichtigen.

(Unterschrift)

¹¹⁶² Folgender Anhang, bestehend aus 4 Textvorlagen wurde ebenso z.B. für Besatzungskommandanten von Bunkeranlagen ausgegeben. Ein Deckblatt verweist auf die folgenden Musterbriefe: 1. und 2. Brief für Vermisstenmitteilung, 3. und 4. Brief für Mitteilung Schwerstverletzter.

MUSTER
für die Mitteilung eines Vermißten
an die nächsten Angehörigen

Hochgeschätzte gnädige Frau! Liebe leidtragende Angehörige!

In meiner Funktion als Kommandant der Einheit, in der Ihr Sohn/Vater/Ehemann dient, fühle ich mich verpflichtet, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß im Gefolge der wechselvollen Kampfhandlungen in der Verteidigung/Abwehrkampf/Einsatz, Dienstgrad N.N., seit vermißt wird.

Da wir nunmehr das Schlimmste in Hinblick auf sein Durchkommen und Überleben befürchten müssen, so haben wir noch dieses Bewußtsein, daß er sein Leben zum Schutz und für die Freiheit seiner Mitbürger eingesetzt und auch geopfert hat. Als Christen lassen wir uns von der Hoffnung leiten, weil Jesus Christus mit seiner Auferstehung vorgelebt hat, daß der Tod für einen Gläubigen, wie er einer war, nicht den Schlußpunkt hinter einem so reichen Leben setzt, sondern einen Doppelpunkt signalisiert, für ein Leben in einer höheren Existenform – anders als wie wir es mit unseren fünf Sinnen noch vorstellen vermögen.

Trotzdem gehen unsere Bemühungen, eine Spur von ihm zu finden, weiter.

In der Sorge und doch in der Hoffnung auf ein Wiedersehen.

(Unterschrift)

Ort, Datum

MUSTER
für die Mitteilung eines Schwerverletzten
an die nächsten Angehörigen

Sehr geehrte Frau! Liebe Familie !

In meiner Eigenschaft als Kommandant der Einheit gebe ich Ihnen bekannt, daß Ihr Sohn (Gatte, Bruder) N.N., bei den Abwehrkämpfen in am um Eine schwere Verletzung am (Angabe der Verletzung) erlitt und nach militärärztlicher Erstversorgung im Krankenhaus (Orts- und Adressangabe) aufgenommen wurde.

Sein Zustand ist besorgniserregend und es wurde deshalb sofort nach Bekanntwerden seiner Verletzung/Verwundung, vom zuständigen Militärpfarrer besucht, welcher ihm das Heilige Abendmahl reichte/spendete.

Er läßt Sie grüßen und hat folgende Wünsche: (persönliche Anliegen).

Wir werden Sie über sein weiteres Befinden nach Möglichkeit informieren.

Ich selbst fühle mich durch verschiedene gemeinsame Erlebnisse mit Kamerad (Dienstgrad und Name) sehr verbunden und verbleibe deshalb mit besten Grüßen.

(Unterschrift)

Ort, Datum

MUSTER
für die Mitteilung eines Schwerverletzten
an die nächsten Angehörigen

Sehr geehrte Frau! Liebe Familie !

Ihr Sohn (Gatte, Bruder) N.N. wurde am bei den Abwehrkämpfen in bei einem Fliegerangriff etc. Schwer verwundet (Verkehrsunfall, schwere Verletzung). Er wurde auf dem Verbandplatz, (im Krankenhaus N.) ärztlich versorgt (operiert), und befindet sich zur Ausheilung in genannten Krankenhaus N.

Auf seinen Wunsch wurde ihm auch eine seelsorgerische Betreuung zuteil.

Er läßt sie grüßen und hat folgende Wünsche: (persönliche Anliegen).

Wir werden Sie über sein weiteres Befinden nach Möglichkeit informieren.

(Unterschrift)

9.8.2. Unmittelbar durchzuführende Maßnahmen im In- und Ausland für die Rückführung nach Österreich

Verlautbarungsblatt I
Des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2011 Wien, 21. Juni

53. Militärisches Leichen- und Bestattungswesen im Einsatz; Grundanweisung

Erlass vom 1. Juni 2011, GZ S93161/7-PersFü/2011

(...)

I. Unmittelbar durchzuführende Maßnahmen im In- und Ausland

Rechtsgrundlagen

Das militärische Leichen- und Bestattungswesen während eines Auslandseinsatzes nach § 2 Abs. 1 lit d. WG 2001 ist als Teil des Kompetenztatbestandes „militärische Angelegenheiten“ nach Art 10 Abs. 1 Z 15 B-VG anzusehen. Daher bedarf es für alle diesbezüglich erforderlichen Veranlassungen, wie insbesondere die Feststellung des Todes, die Ausstellung des Totenscheines, die Ausstellung des Leichenpasses sowie des Transportes der Leiche ins Inland für die Dauer des Auslandseinsatzes keiner weiteren gesetzlichen Grundlage. Die Anordnung erfolgt mit Erlassung dieser Grundsatzweisung.

zu lfd. Nr. 1 – Feststellung des Todes und Ausstellung des Totenscheines:

Der eingetretene Tod sowie die Todesursache sind durch den (Militär)Arzt festzustellen. Die Feststellung des Todes dient in Fällen eines gewaltsamen Todes

oder bei ungeklärter Todesursache auch zur Einleitung eines behördlichen Verfahrens.

Bis zur Durchführung der Todesfeststellung ist die Person grundsätzlich am Tatort zu belassen. Hievon kann mit Zustimmung des (Militär)Arztes abgegangen werden, wenn dieser keinerlei Zweifel an der Todesursache hegt und das Belassen am Tatort zweckmäßig erscheint.

Jedermann ist verpflichtet, dem (Militär)Arzt über alle der Feststellung der Todesursache dienlichen Umstände wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die im Zusammenhang mit der Todesfeststellung getroffenen Anordnungen zu befolgen. Eine Leiche darf erst nach Zustimmung des (Militär)Arztes aufgebahrt und eingesargt werden.

Ansteckende Krankheiten

Wenn es sich nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft um Leichen von Personen handelt:

- die Krankheiten hatten, welche eine konkrete Gefahr der Übertragung für die Allgemeinheit darstellte oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;
- die Krankheiten hatten, die epidemisch auftraten oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten, hat der (Militär)Arzt, welcher den Tod festgestellt hat, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit zu treffen.

Ausstellung des Totenscheines

Mit dem Totenschein erfolgt die schriftliche Festhaltung der Todesfeststellung.

Der Totenschein wird gem. § 9 Personenstandsgesetz – PStG als Grundlage für die Eintragung in das Personenstandsbuch bzw. für die Ausstellung der amtlichen Sterbeurkunde benötigt.

Der Totenschein ist grundsätzlich durch jeden für österreichische Soldaten im Ausland zuständigen (Militär)Arzt auszustellen.

Aus dem Totenschein haben jedenfalls hervorzugehen:

- die Identität der verstorbenen Person
- die festgestellte oder vermutete Todesursache
- der festgestellte oder vermutete Zeitpunkt in dem der Tod eingetreten ist
- die Feststellung, ob sanitätspolizeiliche Bedenken gegen eine Überführung der Leiche nach Österreich bestehen

Vorgehen nach der Todesfeststellung/ Einsargung/ Aufbahrung im Einsatzraum

Wäsche oder Bekleidungsstücke, die vom Verstorbenen beim Eintritt des Todes getragen oder die für ihn verwendet wurden, dürfen nur mit Zustimmung des (Militär)Arztes, welcher den Tod festgestellt hat und nur nach vorhergehender gründlicher Reinigung, nötigenfalls Desinfizierung, anderen Personen überlassen werden. Der (Militär)Arzt darf die Zustimmung nicht erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überlassung bestehen.

Der Leichnam ist nach der Todesfeststellung unverzüglich in einer Leichenkammer oder sonst im Einsatzraum vorhandenen geeigneten Räumlichkeit gekühlt unterzubringen. Dies bedarf der Anordnung und Aufsicht durch den (Militär)Arzt.

Diese Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

Ist in die inneren Angelegenheiten regelnden Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft die Aufbahrung von Leichen in einer bestimmten Weise vorgeschrieben, so kann die Aufbahrung in der vorgeschriebenen Weise erfolgen. Bei derartigen Aufbahrungen ist jede gesundheitliche Gefährdung Dritter auszuschließen.

Leichen dürfen grundsätzlich nur in Särgen befördert, aufgebahrt und bestattet werden. Stehen im Einsatzraum (ER) kein Sarg zur Verfügung so sind die bei den Auslandskontingenten gelagerten Leichenbergesäcke für die Aufbahrung im ER zu verwenden.

Eine Notbestattung ist nicht vorgesehen.

Veranlassung der persönlichen Verständigung der nächsten Angehörigen

Mit Erlass vom 5. März 2013, GZ S93161/1 – PersFü/2013 – Personalmanagement Ausland – VBl. I Nr. 26/2013, wird ua. Die Verständigung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen unverzüglich und so rechtzeitig informiert werden, dass sie nicht zuerst aus den Medien unterrichtet werden. Die Nachricht sollte immer persönlich, nie telefonisch überbracht werden. Für Personal, das in die Lage kommen könnte Todesnachrichten zu überbringen, wird auf der Theresianischen Militärakademie das Seminar „Überbringen von stark belastenden Nachrichten“ (Kursschlüssel MR5) angeboten.

zu lfd. Nr. 1, 2 und 7 – Maßnahmen bei besonderen Todesfällen (Verdacht der Fremdeinwirkung, unnatürlicher Tod):

Verfügung des Leichnams/ strafrechtliche Zuständigkeit

Zunächst ist festzustellen, ob die Leiche der uneingeschränkten Verfügung Österreichs als Entsendestaat unterliegt. Ist dies der Fall, besteht kein Recht der lokalen Behörden (Polizei/ Staatsanwaltschaft) zur Verfügung einer Obduktion oder ähnliches. In diesem Fall erfolgt die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer Entsendung die strafrechtliche Zuständigkeit beim Entsendestaat liegt.

Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit ist im jeweiligen Operationsbefehl des SKFÜKdo klarzustellen, welche Gerichtsbarkeit im Einsatzraum zur Anwendung kommt.

Transport des Leichnams

Bei Todesfällen, mit Verdacht auf gewaltsam herbeigeführtem Tod oder bei Verdacht auf Fremdverschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen schutzwürdigen (militärischen) Gründen zwingend geboten ist (z.B.: Freimachen einer Verkehrsfläche, militärische Sicherheit, Gesundheit Dritter.

Tod im Zuge von Kampfhandlungen

Stirbt ein Soldat im Rahmen von Kampfhandlungen, ist, abhängig von der Lage und der Gefährdung der anderen Soldaten, abweichend von den ggst. Bestimmungen vorzumerken:

Der Tote kann trotz der Tatsache, dass er durch Fremdeinwirkung verstorben (gefallen) ist, vom Tatort geborgen und abtransportiert werden, wenn

- aufgrund der Allgemeingefährdung vor Ort kein behördliches Verfahren ordnungsgemäß eingeleitet werden kann
- der Militärarzt im Rahmen der Kampfhandlungen nicht verfügbar ist, da er primär die Verwundeten zu versorgen hat
- die Sicherheitslage eine spätere Bergung bzw. eine Tatortsicherung nicht möglich macht

Die Todesfeststellung durch den Militärarzt, die Feststellung der Umstände zur Todesursache sowie die sonstigen in diesem Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind ehe möglichst nachzuholen.

Anzeige bei Verdacht auf Fremdverschulden

Wenn der Verdacht besteht, dass der Tod durch Fremdverschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Arzt, welcher den Tod festgestellt hat, auf dem kürzesten Weg eine entsprechende Meldung an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu machen. Dieser erstellt unverzüglich gemäß § 4 HDG 2002 bzw. § 41 Abs. 5 WG 2001 eine entsprechende Anzeige an die Staatsanwaltschaft und legt diese an SKFükdO vor. Nach Prüfung der Strafanzeige und Vorlage an DiszBW wird diese Anzeige von DiszBW an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Einsetzung einer Untersuchungskommission

Mit Erlass vom 14. Februar 2014, GZ S915245–DiszBW/ 2014 (VBl. I Nr. 10/ 2014), wird die Einsetzung und Tätigkeit der Untersuchungskommissionen geregelt. Durch die Untersuchungskommissionen ist der maßgebliche Sachverhalt des Anlassfalls festzustellen und ein Untersuchungsbericht zu verfassen.

Untersuchungskommissionen sind unabhängig von sonstigen behördlichen Erhebungen einzusetzen.

Anzeigespflichtige Krankheiten

Wenn der Verstorbene von dem Todeseintritt im Inland mit anderen Personen Kontakt hatte (z.B.: während eines Heimaturlaubes) ist gem. Epidemiegesetz 1950 jeder (Verdacht auf einen) Sterbefall aufgrund einer anzeigepflichtigen Krankheit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) im Inland binnen 24 Stunden durch den (Militär)Arzt anzuzeigen. Die Anzeige hat über das SKFüKdo zu erfolgen. In diesem Fall wäre auch die Inkubationszeit zu berücksichtigen. Des Weiteren sind ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Potentiell traumatisierende Ereignisse

Vorfälle bei Personen mit Todesfolge können potentiell traumatisierendes Ereignis darstellen. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zur Prävention von traumatischen Folgeschäden einzuleiten. Diese Maßnahmen können einerseits die psychologische Betreuung der unmittelbar betroffenen Soldaten im In- und Ausland betreffen, als auch die psychologischen Erstmaßnahmen für die nächsten Angehörigen.

Die Vorgehensweise der psychologischen Betreuung hat sich an der DVBH „Umgang mit einem potentiell traumatisierendem Ereignis“ (Critical-Incident), GZ S92011/92–Vor (VersNr. 7610–01112–0709, VorNr. 1002.06), und am Erlass vom 27. mai 2009, GZ S93142/2 – PersFü/ 2008, Vbl. I Nr. 39/ 2010, Critical Incident Stress Management (CISM); Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Einsatz von qualifiziertem Personal – Durchführungsbestimmung, zu orientieren.

zu lfd. Nr. 6 – Betreuung der nächsten Angehörigen:

Die Betreuung der nächsten Angehörigen erfolgt in Abstimmung des SKFüKdo mit dem zuständigen MilKdo und dem HPA/AbtY (HPD). Hier kommen grundsätzlich ressorteigene Betreuungsmaßnahmen zum Tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird situationsabhängig auch auf das aufgebaute zivile Betreuungsnetz zurückgegriffen.

zu lfd. Nr. 9 – Ausstellung eines Leichenpasses:

Unter Heranziehung internationaler Abkommen über die Leichenbeförderung ist von zuständigen Behörden des Abgangsstaates die Bewilligung zur Überführung (Ausfuhr) durch Ausstellung eines Leichenpasses zu erteilen. In der Bewilligung sind die erforderlichen sanitätspolizeilichen Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben unter denen die Überführung der Leichen zulässig ist.

Der Leichenpass ist grundsätzlich durch jeden für österreichische Soldaten im Auslandseinsatz zuständigen (Militär)Arzt auszustellen.

Der Leichenpass ist gemeinsam mit dem Totenschein dem Beauftragten (ziviles Bestattungsunternehmen und/ oder eigene Kräfte) für die Überführung (Land/ Luft) auszufolgen.

Der Leichenpass hat insbesondere

- den Vor- und Familiennamen/ Nachnamen,
- das Geburtsdatum,
- Ort und Tag des Todes,
- Todesursache,
- Bestimmungsort des Leichentransportes und
- die Art der Einsargung

zu enthalten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei der Ausstellung des Leichenpasses die Zuständigkeit beim Entsendestaat liegt. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit ist im jeweiligen Operationsbefehl klarzustellen, welche Zuständigkeiten (das im Einzelfall anzuwendende völkerrechtliche Abkommen) Im Einsatzraum zur Anwendung kommen.

zu lfd. Nr. 10 – Maßnahmen in Ländern, wo das Kontingent keine eigene Infrastruktur hat:

Bei Einsätzen in Ländern in denen die Abstützung auf eine eigene Infrastruktur (österr. Arzt oder Arzt eines anderen militärischen Kontingents) nicht möglich ist, ist nach Möglichkeit auf die vor Ort zuständigen Behörden und auf zivile kommunale Sanitätseinrichtung (Krankenhaus) zurückzugreifen.

Die für eine Überführung notwendigen Dokumente wären dann durch diese Behörden auszustellen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen österreichischen Auslandsvertretung einzuleiten bzw. durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 1 Z 1 lit b und c KSE-BVG (humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste) verwiesen, da bei diesen Entsendungen das gänzliche Fehlen eines privilegierten Rechtsstatus nicht auszuschließen ist, sodass eine Rückführung unter Umständen auf (militär-) diplomatischem Wege veranlasst und organisiert werden muss.

In solchen Fällen ist die Rückführung durch Beauftragung eines befugten zivilen Bestattungsunternehmens anzustreben.

Ist auf Grund der Besonderheit des Einsatzes oder des Fehlens von behördlichen Strukturen bzw. Verweigerung der behördlichen Zuständigkeit, keine Todesfeststellung, keine Ausstellung des Totenscheines bzw. des Leichenpasses möglich, sind diese Maßnahmen durch entsprechend geschulte (Militär)Ärzte vorzunehmen, welche unter Umständen zusätzlich in den ER zu entsenden wären.

II. Maßnahmen für die Rückführung nach Österreich

zu lfd. Nr. 11 – Transport des Leichnams zu ausländischen Ausreisepunkt:

Für den Transport von Leichen vom Sterbeort (Aufbahrungsort) zum Überführungsort bzw. zum Überführungsflughafen sind entweder die bei den Auslandskontingenten lagernden Leichensäcke oder beschaffte Särge zu verwenden.

zu lfd. Nr. 12 – Veranlassung der organisatorischen/ Verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Überführung nach Österreich:

Für die Leichenbeförderung im Grenzverkehr wird auf die Bestimmungen des

- Internationalen Abkommens über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr 118/1958 und des
- Übereinkommens über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 5151/ 1978, hingewiesen.

Beschaffenheit des Sarges:

Der Sarg muss den Bestimmungen der international anerkannten IATA-Regelungen (International Air Transport Assoziation) entsprechen:

- Jede Überführung einer Leiche darf nur in einem dicht schließenden Metallsarg oder in einem Holzsarg mit Metalleinsatz erfolgen.
- Der Metallsarg ist zu verlöten, der Holzsarg luftdicht abzudichten.
- Gegebenenfalls ist der Sarg in ein Segeltuch (Leintuch) oder in eine Plane zu hüllen, damit der Inhalt nicht ersichtlich ist.

Wenn mit der Gefahr stärkerer Verwesung gerechnet werden muss oder wenn es sonst die Umstände des Falles vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erfordern, kann der (Militär)Arzt weitere Bedingungen oder Auflagen für die Art der Einsargung, allenfalls auch die Konservierung der Leiche vorschreiben.

Die angeführten Tätigkeiten sind durch den (Militär)Arzt zu überwachen.

Die Umbettung des Leichnams vom Leichenbergesack in den mitgeführten Sarg am Rückführungsort im Ausland ist möglich.

Anzustreben ist, dass während des gesamten Transportes KEINE Umbettung durchgeführt werden muss. Lässt sich eine Umbettung nicht vermeiden ist anzustreben, dass diese Rückführung durch ein ziviles Bestattungsunternehmen durchgeführt wird.

zu lfd. Nr. 13, 14 und 15 – Anordnung der Rückführungsart/ Genehmigung Militärluftfahrzeug:

Die Art der Rückführung ist, einsatz- bzw. anlassbezogen und den jeweiligen Einzelfall, durch das SKFüKdo anzuordnen.

Als Rückführungsarten kommen in Betracht:

- a) Rückführung durch eigene Kräfte
- b) Rückführung durch befugtes ziviles Bestattungsunternehmen
- c) Rückführung durch befugtes ziviles Bestattungsunternehmen mit Unterstützung durch eigenes Militärluftfahrzeug.

III. Maßnahmen nach der Rückführung

zu lfd. Nr. 16 – Unterstützung hinsichtlich Ausstellung der amtlichen Sterbeurkunde:

Die Ausstellung der amtlichen Sterbeurkunde ist nach landesgesetzlichen Regelungen durchzuführen (keine Kompetenz des Bundes).

Gem. § 27 Personenstandesgesetz (PStG) ist, wenn der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten ist durch den Leiter dieser Anstalt, sonst durch den Arzt, der die Totenschau vorgenommen hat, der Personenstandesbehörde (Standesamt) spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

Die amtliche Sterbeurkunde ist durch die Nachbeurkundungsstelle (Personenstandsbehörde für im Ausland eingetretene Standesfälle – ua. Todesfälle) der MA35 auszustellen. Hierbei sind die nächsten Angehörigen hinsichtlich Ausstellung einer amtlichen Sterbeurkunde bei MA 35 zu unterstützen.

Für die Beurkundung bzw. zur Eintragung in die Personenstandsbücher werden folgende Urkunden des Verstorbenen benötigt:

- die Geburtsurkunde
- die Heiratsurkunde der letzten Ehe
- der Nachweis der Staatsangehörigkeit
- der Nachweis des letzten Hauptwohnsitzes
- der Totenschein

zu lfd. Nr. 19 – Übergabe des persönlichen Nachlasses an die nächsten Angehörigen:

Die nachweisliche Übergabe des persönlichen Nachlasses hat in Absprache mit dem zuständigen Notariat/Nachlassverwalter grundsätzlich durch das territorial zuständige Militärkommando (Ref Soziale Betreuung) unter Einbindung des Kommandanten des Heimatverbandes/Heimatsdienststelle zu erfolgen.

Die Regelung für den Transport bzw. die Auflistung des persönlichen Nachlasses hat bereits im Rückführungsbefehl des SKFüKd zu erfolgen. Bei Rückführung durch ein ziviles Bestattungsunternehmen wären entsprechende Absprachen zu treffen.

9.8.3. Verlautbarungsblatt der Republik Österreich für die Durchführung von militärischen Begräbnissen 1986

Im Folgenden sollen nun das aktuelle und das vorhergehende Verlautbarungsblatt der Republik Österreich für die Durchführung von militärischen Begräbnissen, bzw. Begräbnissen mit militärischer Beteiligung wiedergegeben werden.¹¹⁶³

¹¹⁶³ Parallel zum militärischen Begräbnis im Österreichischen Bundeheer sollen hier auch ganz kurz die wesentlichen Elemente des militärischen Begräbnis in der Bundesrepublik wiedergegeben werden, ebenso die wichtigsten Stichworte des militärischen Begräbnisprotokoll anderer Nationen: In der Bundesrepublik haben ähnlich wie in Österreich in und außerhalb des Dienstes verstorbene oder tödlich verunglückte Soldaten, zivile Heeresangehörige, ehemalige Angehörige der Bundeswehr, der Wehrmacht, sowie der Reichswehr und der Armee und Marine des Kaiserreiches Anspruch auf ein militärisches Begräbnis oder ein Begräbnis mit militärischer Beteiligung. Ebenso wie bei Trägern der Goldenen Tapferkeitsmedaille in Österreich auch Träger der deutschen Verdienst- und Tapferkeitsauszeichnungen. Ähnlich wie in Österreich (siehe 9.8.3, bzw. 9.8.4.) wird ein militärisches Begräbnis nur dann durchgeführt, wenn die nächsten Angehörigen dies wünschen. Ebenso bestehen Verweigerungsgründe ein Begräbnis mit militärischen Ehren durchzuführen. Ein solcher Verweigerungsgrund, bzw. ein Verbot der Teilnahme der Bundeswehr am Begräbnis lag seitens des SPD Ministers Hans Apel am 6. Jänner 1981 beim Begräbnis von Karl Dönitz vor. Jörg Echternkamp in seinem Artikel „Kein stilles Gedenken“ hierzu: „Seine (Anm.: Apels) Begründung, die er in einer Presserklärung nachschob, zeigt die Argumentations- und Deutungsmuster im Umgang mit den Toten, den militärischen Führern der Wehrmacht. (...) Dem Minister ging es nicht zuletzt darum zu verhindern, dass die Präsenz von Bundeswehrsoldaten am Grab einen (außen)politischen Flurschaden anrichtet. (...) In dieselbe Richtung argumentierte dann auch 1982 der neue, bis heute gültige 'Traditionserlass'.“ (Echternkamp, Jörg; Kein stilles Gedenken; in: Hettling, Manfred/Echternkamp, Jörg (Hrsg.): Bedingt erinnerungsbereit. Soldatengedenken in der Bundesrepublik; Göttingen 2008; S. 54f.)

Der Umfang des militärischen Zeremoniells bei einer Trauerfeier ist in einer Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr festgelegt. Dabei wird zwischen „Abordnung“ (ein Offizier, ein Unteroffizier, ein Mannschaftsdienstgrad und gegebenenfalls zwei Soldaten als Kranzträger), „kleinem Ehrengelait“ (zusätzlich zur Abordnung sechs Soldaten als Totenwache, ein Trommler, ein Trompeter und gegebenenfalls ein Soldat als Ordenskissenträger. Das Ehrengelait ist vorgesehen bei der Beerdigung von Admiralen und Generalen sowie Inhaber von Tapferkeitsauszeichnungen) und „großem militärischen Ehrengelait“ (zum kleinen Ehrengelait kommen zusätzlich hinzu: eine Truppenfahne mit Fahnenträger und zwei Begleitoffizieren, ein Ehrenzug und ein Musikkorps) unterschieden.

Wie in Österreich kann auch diese Gestellung, allerdings nur auf Anordnung des Bundespräsidenten bei Staatsbegräbnissen auf die Größe eines Bataillons anstatt eines Ehrenzuges vergrößert werden. Der Sarg wird dann hierbei von Offizieren getragen, was wiederum in Österreich untersagt ist.

Der Sarg wird auf Wunsch der Angehörigen mit einer Bundesdienstfahne bedeckt, auf Höhe des Kopfes des Verstorbenen wird eine Kopfbedeckung (Helm, Schirmmütze, Bergmütze, Barett), befestigt. Da nach deutschem Zeremoniell der Sarg mit Fahne in das Grab gesenkt wird, wird eine zweite Fahne zum Zweck der Übergabe an die Hinterbliebenen vorbereitet. Fester Bestandteil des militärischen Begräbnisses ist wie in Österreich das Spielen des Liedes vom guten Kameraden beim Senken des Sarges ins Grab; anwesende Soldaten erweisen dabei den militärischen Gruß. Vgl. dazu ausführlich: Stein, Hans-Peter: Symbole und Zeremoniell in deutschen Streitkräften vom 18. bis zum 20. Jahrhundert (Entwicklung deutscher militärischer Tradition. Bd. 3); Herford u. a. 1986.

In anderen Ländern ist das militärische Zeremoniell ähnlich. Vor allem die Trauerlieder – eben im deutschsprachigen Raum das Lied vom „Guten Kammeraden“ ist unterschiedlich. So wird in den Vereinigten Staaten beispielsweise der Signalruf „Taps“ vom Trompeter gespielt, in Großbritannien „The Last Post“ gefolgt

Verlautbarungsblatt I
Des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 1986 Wien, 17. Dezember 71. Folge

153. Paradeordnung – Begräbnisordnung; Neufassung

Erlass vom 16. Oktober 1986, GZ 63 322/13–5.2/86

1. Eine Truppe, die ausrückt, um einem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen, wird Kondukt genannt. Kondukte werden gestellt für Soldaten im Sinne § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978.

Die Beistellung eines Konduktes für Staatsbegräbnisse unterliegt einer gesonderten Weisung des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

2. Die Beistellung eines Konduktes hat zu unterbleiben, wenn

- d) ein diesbezüglicher Wunsch des Verstorbenen vorliegt,
- e) die engsten Angehörigen des Verstorbenen die Beistellung eines Konduktes nicht wünschen und
- f) sich der Verstorbene dieser Ehrung als unwürdig erweisen hat, wobei in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Stellung eines Konduktes beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu holen ist.

Unterbleibt ein Kondukt aus obengenannten Gründen, ist Soldaten die persönliche Teilnahme am Begräbnis in allen Fällen freigestellt, in Uniform jedoch nur in den beiden erstgenannten Fällen gestattet.

von „Reveille“. In Großbritannien werden auch die Waffen beim Vorbeitragen des Sarges and er Ehrenformation verkehrt herum gehalten (Siehe historisch diese Arbeit unter 2.2.). Oftmals wird bei den einzelnen Armeen auch ein besonderer Schritt (Trauer-, Parade- oder Stehschritt) verwendet.

3. Die Konduktgestellung und die allfällige Mitwirkung eines Geistlichen regelt der zuständige Truppenkommandant bzw. das zuständige Militärkommando im Einvernehmen mit den nächsten Hinterbliebenen.

Auf Wunsch kann statt des zuständigen Militärgeistlichen auch ein anderer Geistlicher mitwirken.

4. Der Kondukt ist nach Tunlichkeit von jenem Truppenkörper zu stellen, dem der Verstorbene angehört hat.
5. Hat der verstorbene Soldat keine Hinterbliebenen oder können diese das Begräbnis nicht vorbereiten, obliegt dies dem Vorgesetzten des verstorbenen. Der Vorgesetzte hat hierzu das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindevorstellung bzw. mit den Hinterbliebenen zu pflegen.
6. Ist ein Soldat in der Ausübung seines Dienstes im Ausland verstorben, so ist nach vollzogener Überführung auf österreichischen Boden (Flugplatz, Bahnhof) ein militärischer Empfang mit einer Ehrenformation mit Musik, Spalier und Sargträgern, eine Ansprache des Höchstanwesenden und das Abspielen des Liedes vom Guten Kameraden vorzusehen. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind um ihre Teilnahme zu ersuchen.
7. Ist eine Überführung des Leichnams vorgesehen, hat der zuständige Vorgesetzte im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen zu klären, an welchen Ort der Kondukt gestellt wird.
8. Für eine in Österreich verstorbene ausländische Militärperson kann auf Anordnung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit der ausländischen Vertretungsbehörde eine Beteiligung des österreichischen Bundesheeres an der Aufbahrung, Überführung und feierlichen Verabschiedung auf dem Flughafen (Bahnhof) erfolgen. Eine analoge Regelung für in Österreich akkreditierte ausländische Missionschefs kann durch das Bundesministerium für Landesverteidigung angeordnet werden.

9. Eine Abordnung (Abordnungen) wird (werden) in der Regel zusätzlich zu einem Kondukt entsendet. Die alleinige Entsendung einer Abordnung ist in den Fällen Z 2 lit. a und b möglich, hat jedoch im Fall Z 2 lit. c der vorläufigen Paradeordnung zu unterbleiben.

Für Abordnungen gilt im Einzelnen:

- a) Stärke und Zusammensetzung befiehlt die Stelle, die die militärische Beteiligung am Begräbnis regelt.
- b) Abordnungen bestehen aus mindestens sechs Soldaten oder Angehörigen der Heeresverwaltung.
- c) Adjustierung für die Abordnung richtet sich nach der geltenden Anzugsordnung.

Am linken Oberarm wird für die Dauer des Begräbnisses ein Trauerflor getragen.

10. Träger der Goldenen Tapferkeitsmedaille¹¹⁶⁴ kann eine militärische Abordnung und ein Trompeter zum Blasen des Zapfenstreiches gestellt werden.

11. Beim Begräbnis

- a) Eines Berufsoffiziers im Ruhestand oder eines ehemaligen Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion des Ruhestandes,
- b) Eines Wehrpflichtigen der Reserve, der zum Zeitpunkt des Ablebens einen Mob-Verband angehört hat und
- c) Eines Offiziers oder Unteroffiziers der Reserve, dessen Ableben nach Ablauf der Wehrpflicht erfolgte,

können auf Wunsch der Hinterbliebenen beigestellt werden:

¹¹⁶⁴ Anm.: Träger der Goldenen Tapferkeitsmedaille (die noch in der Monarchie verliehen wurde) wurden neben der sichtbaren Auszeichnung auch eine Art Rente zugestanden. Dies galt auch noch in der 2. Republik bei den letzten lebenden Trägern der Goldenen Tapferkeitsmedaille. Dadurch ist auch der besondere Stellenwert der Träger der Goldenen Tapferkeitsmedaille bei deren Begräbnis zu verstehen. Vgl. dazu ausführlich: Steiner, Jörg C.: Heldenwerk 1914–1918 (überarbeitete Fassung des Originals); Wien – Frankfurt – Znaim, 2010.

- a) Ehrengelcit in Form eines Sargspaliers,
- b) Trompeter zum Blasen des Zapfenstreiches,
- c) Ordenskissenträger und Kranzträger,
- d) Abordnung.

Diese Beistellungen sind grundsätzlich durch den letzten (Mob-) Verband, bzw. durch jene Dienststelle zu stellen, der der Verstorbene angehört hat.

12. Ein Kontakt setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kommandanten,
- b) der Ehrenformation
 - für Soldaten ohne Chargengrad, Chargen und Unteroffiziere: ein Ehrenzug mit Militärmusik
 - für Offiziere aller Dienstgrade: eine Ehrenkompanie mit Insignientrupp und Militärmusik,
- c) dem Sargspalier und
- d) den Sargträgern bei Bedarf.

Ist keine Musik verfügbar, so rücken ein Trompeter und ein Trommler aus.

Außer der oben angeführten Zusammensetzung treten nach Bedarf zum Kondukt noch Soldaten als Kranz-, Ordenskissen- und Kreuzträger, sowie gegebenenfalls als Ministranten.

Der Kreuzträger und die Soldaten als Ministranten gehören zur Begleitung des geistlichen, der die Einsegnung vornimmt. Sie werden von diesem angewiesen.

Bei Staatsbegräbnissen kann die Stärke und die Zusammensetzung des Konduktes auf Weisung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erhöht werden.

Eine eventuell vorgesehene Salutbatterie schießt beim versenken des Sarges den Geschützsalut von 15 Schuß (Schußintervall drei Sekunden).

13. Zum Begräbnis eines Soldaten des fliegenden Personals, der in Ausübung des Dienstes während eines Fluges den Tod erlitten hat, wird in der Regel eine fliegende Ehrenformation gestellt.

Die Genehmigung hiezu, sowie für die Gestellung einer fliegenden Ehrenformation für andere Soldaten des Bundesheeres und bei Staatsbegräbnissen, erteilt das Bundesministerium für Landesverteidigung.

14. Ein Kondukt bis zur Stärke einer Kompanie kommandiert der Kommandant der Ehrenformation. Ist ein Kondukt stärker, so ist ein gesonderter Konduktkommandant zu bestimmen. Die Ehrenformation im Kondukt für einen Offizier kommandiert ein Offizier, die für einen Unteroffizier ein Unteroffizier, die Ehrenformation für eine Charge oder für einen Wehrmann¹¹⁶⁵, ein Zugführer.

Der Kommandant für sonstige Personen wird gesondert angeordnet.

Der Kondukt ist zu Fuß zu formieren.

15. Den Anzug für die Ehrenformation regelt die geltende Anzugsordnung. Soldaten des Sargspaliers, Kranz-, Ordenskissen-, Kreuz- und Sargträger rücken im gleichen Anzug wie die Ehrenformation aus, jedoch ohne Waffe.

Ministranten tragen den Ausgangsanszug (während des Begräbnisses keine Kopfbedeckung).

16. Ein Offizier als Konduktkommandant trägt eine Trauerschärpe, die von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu legen ist.

Im Kondukt eingeteilte Offiziere und Unteroffiziere, ferner der Militärkapellmeister, der Musikmeister sowie das Spalier, haben am linken Oberarm einen Trauerflor anzulegen.

¹¹⁶⁵ Bis zur Umbenennung des niedrigsten Dienstgrades in „Rekrut“ wurde die Bezeichnung „Wehrmann“ im Österreichischen Bundesheer verwendet.

An der Spitze der Fahne (Standarte) ist ein Trauerflor in der Größe eines Fahnen(Standarten)bandes anzubringen.

Ein Ehrensinalhorn (eine Ehrentrompete) erhält einen Trauerflor in der Größe des Wappentuches. Trauerabzeichen sind vor dem Abmarsch zum Begräbnis anzulegen.

Kränze des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Truppe sind mit rot-weiß-roter Schleife und mit der Aufschrift „Der Bundesminister für Landesverteidigung“, bzw. „Das österreichische Bundesheer“ zu versehen.

17. Die folgenden Bestimmungen gelten für das Begräbnis eines Angehörigen des röm.-kath. Bekenntnisses. Sie sind beim Begräbnis eines Angehörigen eines anderen Bekenntnisses sinngemäß anzuwenden.

Der für den Bestattungsort zuständige Militärgeistliche hat die kirchlichen Fragen der Bestattung (Trauergottesdienst, Erd- oder Feuerbestattung) im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen zu regeln, es sei denn, daß auf Wunsch der Angehörigen der Ortsgeistliche oder ein anderer von ihnen gewählter Geistlicher hinzugezogen wird.

18. a) Das Begräbnis gliedert sich im allgemeinen in

- die Feier beim aufgebahrten Sarg
- Begräbnismesse
- die Feier am Grab.

Auf dem aufgebahrten, mit der Staatsflagge bedeckten Sarg ist ein Innenhelm zu befestigen.

Ein Polster mit den Orden und Ehrenzeichen des verstorbenen befindet sich während der Aufbahrung am Fußende des Sarges.

Kranz- und Ordensträger sind in der Nähe des aufgebahrten Sarges abrufbereit aufzustellen. Sie sind hinsichtlich ihres Verhaltens während und nach der Beerdigung anzuweisen.

Das Spalier nimmt in der Regel eine halbe Stunde vor der Feier beim aufgebahrten Sarg beiderseits dieses in Reihe Aufstellung. Der Kommandant des Spaliers steht in der rechten Reihe vorne.

Die Ehrenformation marschiert ohne Spiel, in Linie mit Front zum Eingang der Aufbahrungshalle (Kirche) so auf, daß sie unverzüglich in den Trauerzug eingereiht werden kann. Ein Empfang unterbleibt. Der Kommandant leistet Vorgesetzten die Ehrenbezeugung für seine Person.

Der Kranz des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird in der Aufbahrungshalle (Kirche) durch den Herrn Bundesminister persönlich oder durch seinen beauftragten Vertreter, der Kranz des österreichischen Bundesheeres durch den im Rang folgenden Offizier (Beamten) niedergelegt, wobei der Ranghöchste als Letzter die Niederlegung vornimmt.

Die den Kranz niederlegenden Offiziere haben bei diesem Anlaß die Kappe aufgesetzt zu lassen und erweisen nach der Kranzniederlegung dem Verstorbenen den militärischen Gruß durch Salutieren. Bei der anschließenden Kondolenz ist die Kappe abzulegen. Alle anderen Soldaten, die der Feier am aufgebahrten Sarg beiwohnen, haben bei Betreten der Aufbahrungshalle (Kirche) die Kappe abzulegen.

b) Bei einer Feuerbestattung findet die Verabschiedung des Verstorbenen anlässlich der Feier am aufgebahrten Sarg statt.

19. a) Die Feier beim aufgebahrten Sarg beginnt mit dem Einzug der Geistlichkeit. Die Ehrenformation steht „Habt-acht“, die Militärmusik spielt einen Choral. Während der Einsegnung bzw. bei einer eventuellen Begräbnismesse verharrt die Truppe in „Parade-ruht“. Wird eine Begräbnismesse zelebriert, spielt die Militärmusik ein Requiem. Die Ehrenformation verharrt in „Parade-ruht“.

b) Im Rahmen einer Feuerbestattung sind vorgesehene Trauerreden im Anschluss an den liturgischen Teil zu halten. Bei der Verabschiedung leistet die Ehrenformation den militärischen Gruß mit Blickwendung. Die Militärmusik

spielt zwei Strophen des Liedes „Ich hatt ´einen Kameraden“. Mit Beendigung der Feier bläst der Trompeter das Signal „Abblasen“.

20. Nach Beendigung der Feier beim aufgebahrten Sarg verlässt zunächst die Geistlichkeit die Aufbahrungshalle, anschließend werden die Kränze in umgekehrter Reihenfolge ihrer Niederlegung heraus getragen. Ordenskissenträger schließen an. Sodann wird der Sarg, vom Spalier geleitet, aus der Aufbahrungshalle (Kirche) gebracht. Die Ehrenformation leistet den militärischen Gruß mit Blickwendung. Sie tritt sodann den Marsch an und bildet den Anfang des Trauerzuges. Die Ehrenformation marschiert im langsamen Schritt (Paradeschritt). Das Marschtempo beträgt 56 bis 60 Schritte in der Minute. Die Militärmusik spielt einen Trauermarsch. Pausiert die Militärmusik oder ist keine eingeteilt, hat der Trommler den langsamen Fußmarsch zu schlagen.

Die Kranzträger tragen die Kränze der Vorgesetzten, der Truppe und gegebenenfalls auch die der nächsten Hinterbliebenen. Kranzträger marschieren in Reihe und tragen zu zweit einen Kranz. Der Ordensträger trägt die auf einem Polster angeordneten Orden und Auszeichnungen des Verstorbenen. Sind zwei oder mehr Ordensträger eingeteilt, marschieren sie in Zweierreihe. Abordnungen haben am Weg zum Grab die Kappe aufzusetzen und nur während der liturgischen Handlungen am Grab abzunehmen.

21. Der Kondukt bewegt sich je nach Stärke der ausgerückten Ehrenformation in nachstehender Reihenfolge
- Konduktkommandant
15 Schritte Abstand
 - Bataillonskommandant (nur bei Staatsbegräbnissen)
4 Schritte Abstand
 - Adjutant (wenn eingeteilt) und Trompeter (wenn eingeteilt) (nur bei Staatsbegräbnissen)
4 Schritte Abstand
 - Insignientrupp (wenn eingeteilt)
4 Schritte Abstand

- Militärmusik
6 Schritte Abstand
- Kranzträger
6 Schritte Abstand
- Ordensträger
6 Schritte Abstand
- Kreuzträger

Es folgen:

- die Ministranten
- die Geistlichkeit
- Sarg (Sargträger) vom Spalier geleitet
- die Hinterbliebenen
- die militärische Abordnung
- In ihr dürfen deren Familienangehörige oder ressortfremde Personen nicht mitmarschieren. Teilnehmern der militärischen Abordnung steht es aber frei, mit ihren Familienangehörigen in der Gruppe der sonstigen Trauergäste dem Sarg zu folgen.
- Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung des Ruhestandes
- Vertreter anderer Bundesministerien bzw. von den Ländern und Gemeinden
- Vereinsabordnungen
- Sonstige Trauergäste

22. Die Feier am Grab läuft im allgemeinen wie folgt ab:

- Liturgische Handlung
- Ansprachen
- Versenken des Sarges
- Signal „Abblasen“

In der Nähe des Grabes sind die Ehrenformation und die Militärmusik nach Platzverhältnissen in Linie, mit Front zum Grab, aufzustellen. Die Ehrenformation leistet den militärischen Gruß durch Blickwendung, wenn der Sarg am Weg zum Grab an ihnen vorbeigebracht wird. Sodann stet während der liturgischen Handlung die Ehrenformation „Parade-ruht“. Das Spalier nimmt beiderseits des Grabes mit Front zu diesem Aufstellung. Kranzträger sind in der Nähe des Grabes aufzustellen.

Der Ordensträger nimmt am Kopf des Grabes, mit Front zu diesem, Aufstellung.

23. Grabreden sind nur mit Zustimmung des Hinterbliebenen zu halten. Das für den Kondukt verantwortliche Kommando vereinbart die Reihenfolge unter Berücksichtigung des Wunsches der Hinterbliebenen. Bei mehreren Trauerreden spricht der Ranghöchste grundsätzlich als Letzter.
24. Beim Versenken des Sarges, nach Entfernen der Flagge und des Helmes, ist die Ehrenformation zum letzten militärischen Gruß mit Blickwendung zu kommandieren. Auf das Kommando zur Blickwendung spielt die Militärmusik zwei Strophen des Liedes „Ich hatt' einen Kameraden“. Ist keine Militärmusik vorhanden, bläst der Trompeter den Zapfenstreich. Die Soldaten des Spaliers erweisen den militärischen Gruß durch Salutieren. Abordnungen salutieren.

Wird eine fliegende Ehrenformation gestellt, erfolgt in diesem Zeitraum der Überflug.

Nach Beendigung des Spiels, bzw. nach Blasen des Zapfenstreichs ist die Ehrenformation herzustellen und verharret in „Parade-ruht“. Ist die Feier beendet, bläst der Trompeter das Signal „Abblasen“.

Die Ehrenformation und alle übrigen beim Kondukt eingeteilten Soldaten rücken (sic!) ab, sobald sich der Höchstanwesende entfernt hat.

Nach dem Verlassen des Friedhofs sind die Trauerzeichen abzulegen. Das Einrücken mit klingendem Spiel ist erst ab einer angemessenen Entfernung vom Friedhof (etwa ab 500m) gestattet, jedenfalls so, daß andere Begräbnisse nicht gestört werden.

25. Übersicht

(...)¹¹⁶⁶

26. Außerkraftsetzung

Der Abschnitt XIII – Begräbnisordnung – der „Vorläufigen Paradeordnung – Erlaß vom 1. Juli 1965, GZ 383 453/Zentr/65“ wird außer Kraft gesetzt.

Anhang:¹¹⁶⁷

Streitkräfteführungskommando

GZ S93546/ 1– SKFÜKdo/ 2008

Lage: Bei vorangegangenen Begräbnissen sind vereinzelt Missverständnisse aufgetreten, welche dem Ansehen des österreichischen Bundesheeres abträglich sind und den geregelten Ablauf des Begräbnisses beeinträchtigen können.

Weiters haben sich Unklarheiten bei der Gestellung von Sargspalieren bei Begräbnissen pensionierter Angehöriger des Bundesheeres gezeigt.

Befehl:

- Auf Einhaltung der **Begräbnisordnung VBl I 153/ 1986** wird hingewiesen.

¹¹⁶⁶ Die Übersicht des Verlautbarungsblattes zählt nochmals auf welche Ehrenbezeugungen, Musik- und Konduktstärke Offizieren, Unteroffizieren, Soldaten des Ruhe- und Reservestandes, Chargen und Präsenzdienern, sowie Trägern der Goldenen Tapferkeitsmedaille zusteht.

¹¹⁶⁷ Dieser Anhang ist als Ergänzung zum vorhergegangenen Verlautbarungsblatt zu sehen und in dessen Kontext zu lesen.

- Das **Sargspalier** ist grundsätzlich **nicht** als Sargträger einzuteilen. Das Tragen des Sarges und das Versenken des Sarges haben durch ein **Bestattungsunternehmen** durchgeführt zu werden!
- Sollte der Platz in der Kirche nicht ausreichen, sind beim Verlassen die Reihenfolge Sargspalier und danach der Sarg mit den Sargträgern einzunehmen. Sobald es der Platz wieder erlaubt tritt das Sargspalier wieder an die vorgesehene Position.
- Bei Pensionisten aufgelöster Truppenkörper ist der jeweilige „Nachfolgeverband“ für die Gestellung des Konduktes verantwortlich.

Das zuständige **MilKdo**¹¹⁶⁸ wird jedoch weiterhin mit der Planung Durchführung beauftragt.

Für das SKFüKdo¹¹⁶⁹ wird wie folgt geregelt:

Das SKFüKdo unterstützt das zuständige MilKdo grundsätzlich durch die Abstellung von Offizieren und Unteroffizieren für Sargspalier

- Für Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene des ehemaligen **GrpKdo II, KpsKdo I** bzw. **Kdo IE**¹¹⁷⁰ wird als Kontaktperson für die MilKden zur Gestellung von Personal
Protokolloffizier (...) ¹¹⁷¹
- Für Trauerfeierlichkeiten für verstorbene des ehemaligen **GrpKdo III, KpsKdo II**, bzw. **Kdo LaSK**¹¹⁷² wird als

¹¹⁶⁸ Militärkommando.

¹¹⁶⁹ Streitkräfteführungskommando.

¹¹⁷⁰ Gruppenkommando II, Koprskommando I und Kommando Internationale Einsätze.

¹¹⁷¹ Die hier folgenden Namen und Nummern werden in dieser Arbeit nicht wiedergegeben.

¹¹⁷² Gruppenkommando III, Kopskommando II und Kommando Landstreitkräfte.

Kontaktperson für die MilKden zur Gestellung von Personal

(...)¹¹⁷³

- Für Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene des **Kdo FIDiv** bzw. **Kdo LuSK**¹¹⁷⁴ wird als Kontaktperson für die MilKden zur Gestellung von Personal (...)¹¹⁷⁵ eingeteilt.

03.06.2008

Der Kommandant der Streitkräfte

i.v.

H.

9.8.4. Verlautbarungsblatt der Republik Österreich für die Durchführung von militärischen Begräbnissen 2015

Verlautbarungsblatt I¹¹⁷⁶

Des Bundesministeriums für

Landesverteidigung und Sport

Jahrgang 2015

Wien, 24. Juli

45. Militärische Feiern, Veranstaltungen und Begräbnisse; Neureglung

Erlass vom 29. Juni 2015, GZ S93543/21– GSTbA/2015

(...)

¹¹⁷³ Die hier folgenden Namen und Nummern werden in dieser Arbeit nicht wiedergegeben.

¹¹⁷⁴ Kommando Fliegerdivision, Kommando Luftstreitkräfte.

¹¹⁷⁵ Die hier folgenden Namen und Nummern werden in dieser Arbeit nicht wiedergegeben.

¹¹⁷⁶ Das Verlautbarungsblatt widmet auch, neben allen restlichen militärischen Feiern und Gedenken des Österreichischen Bundesheeres und der Republik Österreich, dem Ablauf von sonstigen Totengedenken, Kranzniederlegungen und Allerseelenfeiern, auch den Feiern mit besonderen Zeremoniell in Wien, viel Platz ein, welche aber hier – um den Rahmen nicht zu sprengen – nicht wiedergegeben.

B. MILITÄRISCHE BEGRÄBNISSE UND VERABSCHIEDUNGEN¹¹⁷⁷

1. Grundsätze

Militärische Begräbnisse und Verabschiedungen unterliegen einem einzuhaltenden festen Zeremoniell. Die Kranzniederlegung am Sarg des aufgebahrten Verstorbenen ist integraler Bestandteil des militärischen Begräbniszeremoniells.

2. Personenkreis

Militärische Begräbnisse und Verabschiedungen sind für Soldaten gem. § 1, Abs.3 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001 (Wehrpflichtige des Präsenzstandes), durchzuführen.

Beim militärischen Begräbnissen und Verabschiedungen ist ein Kondukt zu stellen.

Kein Kondukt wird gestellt, wenn sich die Verstorbenen dieser Ehrung als unwürdig erwiesen haben, wobei in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Gestellung eines Konduktes beim BMLVS einzuholen ist.¹¹⁷⁸

Unterbleibt ein Kondukt aus obengenannten Grund, ist Soldaten die persönliche Teilnahme am Begräbnis freigestellt, das Tragen der Uniform ist jedoch in diesem Fall nicht gestattet.

Auf Wunsch der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen hat ein militärisches Begräbnis zu unterbleiben.

3. Soldaten des Ruhe-, Miliz- und Reservestandes

Bei verstorbenen Soldaten des Ruhestandes können nach Möglichkeit – auf Wunsch der Verstorbenen bzw. Hinterbliebenen – folgende Beistellungen erfolgen:

- a) Bahrtuch und Helm
- b) Militärgeistlichkeit
- c) Sargspalier
- d) Trompeter
- e) Ordenskissenträger
- f) Kranzträger

¹¹⁷⁷ Beim VBL. 1 Nr. 45/21015 werden erstmalig auch „Verabschiedungen“ explizit genannt.

¹¹⁷⁸ Bei den vorigen Verlautbarungsblättern wurde noch der Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen auf keine Beistellung eines Konduktes an erster Stelle genannt, im VBL aus 2015 wird die Verweigerung von militärischen Ehren für den Fall, dass sich der Verstorbene dieser „Ehrung als unwürdig erwiesen hat“ an erster Stelle genannt, wobei wieder nicht explizit angeführt wird wann dies der Fall wäre.

g) Kranzspenden

Diese sind grundsätzlich durch den letzten (Mob-)verband, bzw. durch jene/s Kdo/Einh/DSt¹¹⁷⁹ zu stellen, dem der/ die Verstorbene zuletzt angehört hat. Bei Unklarheiten über die letzte Verbandzugehörigkeit des/der Verstorbenen wie z.B. wegen Auflösung, ist jenes MilKdo für die Gestellung verantwortlich in dessen territorialen Bereich das/die Begräbnis/Verabschiedung fällt.

4 Zivilbedienstete des Ressortbereiches¹¹⁸⁰

Für verstorbene Zivilbedienstete – einschließlich des Ruhestandes – des Ressorts, welche nicht dem Personenkreis gem. § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 angehören, ist kein militärisches Begräbnis oder Verabschiedung vorgesehen.

Es können, nach Möglichkeit – auf Wunsch der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen – gestellt werden:

- a) Trompeter
- b) Ordenskissenträger
- c) Kranzträger
- d) Kranzspenden

5. Kondukt und Abordnungen

5.1 Der Kondukt

Der Kondukt ist eine Truppe, die ausrückt um einem/ einer Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.

Ein Kondukt wird je nach Bedarf gebildet und kann sich zusammensetzen aus:

- a) dem Kommandanten
- b) der Ehrenformation
 - für Offiziere aller Dienstgrade:

¹¹⁷⁹ Anm.: Kommando/Einheit/Dienststelle.

¹¹⁸⁰ Beim VBl 54/2015 werden die Zivilbediensteten des Ressorts erstmalig genannt. Allerdings wird gleich festgehalten, dass es sich trotz der Bereitstellung von Trompeter, Ordenskissenträger, Kranzträger und Kranzspenden um kein militärisches Begräbnis handelt. Interessant hierbei ist allerdings, dass unter Punkt 3 der Militärggeistliche explizit genannt ist, beim Punkt 4 nicht, wobei dieser auch beim Begräbnis von Zivilbediensteten, da diese in seine Judikatur fallen, auf jeden Fall zuständig ist.

eine Ehrenkompanie mit Insignientrupp und Ensemble der Österreichischen Militärmusik/Gardemusik¹¹⁸¹

- für Rekruten, Chargen und Unteroffiziere:

ein Ehrenzug mit Ensemble der Österreichischen Militärmusik/ Gardemusik beim Staatsbegräbnissen gem. Festlegungen BMLVS

c) dem Sargspalier

Das Sargspalier wird in der Regel aus Soldaten des gleichen Dienstgrades oder zumindest der gleichen Personengruppe (Offz, UO, Ch, Rekr) gebildet. In Ausnahmefällen oder auf Wunsch des Verstorbenen kann auch ein gemischtes Sargspalier gebildet werden.

d) Dem/n Kreuzträger/Ministranten

e) dem/n Kranzträger/n

f) dem/den Ordenskissenträger/n

g) den Sargträgern (nur in Ausnahmefällen)¹¹⁸²

Der Einsatz des Sargspaliers als Sargträger ist nicht statthaft. Die Beistellung von Sargträgern ist nur dann anzuordnen, wenn alle damit verbundenen Tätigkeiten zweifelsfrei beherrscht werden.

In der Regel werden Sargträger vom zuständigen Bestattungsunternehmen gestellt.

Ist kein Ensemble der Österreichischen Militärmusik/Gardemusik nicht (sic!) verfügbar, so rücken ein Trompeter und ein Trommler aus.

5.2 Gestellung von Kondukten und deren Zuständigkeit (Beilage 4)

Die Konduktgestellung und die allfällige Mitwirkung eines Geistlichen regelt der zuständige Truppenkommandant bzw. das zuständige Militärkommando im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen.

Auf Wunsch kann statt des zuständigen Militärgeistlichen auch ein anderer Geistlicher mitwirken.

Grundsätzlich ist jedes Militärkommando für die Gestellung verantwortlich, in dessen territorialen Bereich das Begräbnis stattfindet. Der Kondukt sollte nach Möglichkeit

¹¹⁸¹ Durch die Reduktion der Militärmusiken mit Ausnahme der Gardemusik ab Sommer 2015 kennt das VBL 45/2015 nur noch die Ausrückung eines Ensembles der jeweiligen Militärmusik und nicht mehr den Begriff „Militärmusik“ wie in den vorhergegangenen Verlautbarungsblättern zum militärischen Begräbnis.

¹¹⁸² Das Hantieren mit dem Sarg durch Soldaten ist in den vorhergegangenen Verlautbarungsblättern generell verboten worden.

durch jene/s Kdo/Einh/DSt erfolgen, welchem/er der Verstorbene zuletzt angehört hat.

Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch das BMLVS genehmigt werden.

5.3 Kommandoverhältnisse für einen Kondukt

Einen Kondukt in der Stärke einer Kompanie kommandiert der Kommandant der Ehrenformation. Ist der Kondukt stärker (z.B. Staatsbegräbnis), so ist ein gesonderter Konduktkommandant zu bestimmen.

Die Ehrenformation im Kondukt für einen Offizier kommandiert ein Offizier, für einen Unteroffizier ein Unteroffizier, für eine Charge oder für einen Rekruten ein Unteroffizier.

Der Kommandant für sonstige Personen wird gesondert eingeteilt.

5.4 Anzug, Bewaffnung, Trauerabzeichen

- a) Den Anzug für die Ehrenformation sowie die Militärmusik regelt die DVBH¹¹⁸³ Anzugsordnung.
- b) Die Soldaten des Sargspaliers rücken im gleichen Anzug wie die Ehrenformation aus und tragen Pistolen.
- c) Kranz-, Ordenskissen-, Kreuz- und Sargträger rücken im gleichen Anzug wie die Ehrenformation aus, jedoch ohne Waffe.
- d) Ministranten tragen den Dienstanzug.
- e) Der Konduktkommandant trägt eine Trauerschärpe, die von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu legen ist.
- f) Im Kondukt eingeteilte Offiziere und Unteroffiziere, der Militärkapellmeister, der Musikmeister, das Sargspalier und die Abordnung(en) haben am linken Oberarm einen Trauerflor zu tragen.
- g) An der Spitze der Fahne (Standarte) ist ein Trauerflor in der Größe eines Fahnen-/Standartenbandes anzubinden.
- h) Ein Ehrensighorn (Ehrentrompete) erhält einen Trauerflor in der Größe des Wappentuches.
- i) Trauerabzeichen sind vor dem Abmarsch zum Begräbnis anzulegen.

5.5 Abordnungen

¹¹⁸³ Dienstvorschrift für das Österreichische Bundesheer.

Abordnungen werden in der Regel zusätzlich zu einem Kondukt entsandt. Bei Nichtstellung eines Konduktes auf Wunsch der Verstorbenen bzw. Hinterbliebenen können dennoch Abordnungen gestellt werden. Keine Abordnung wird gestellt, wenn sich der Verstorbene dieser Ehrung als unwürdig erwiesen haben, wobei in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Gestellung einer Abordnung beim BMLVS einzuholen ist.

Für Abordnungen gilt im Einzelnen:

- a) Dienstreisen bzw. Überstunden sind hierfür nicht anzuordnen.
- b) Die Gestellung einer Abordnung, in deren Zuge ein Gebührenanspruch entstehen würde, kann daher ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.
- c) Die Benützung von HKfz¹¹⁸⁴ kann seitens der jeweiligen Kdt/Ltr gestattet werden. Auf die Möglichkeit von Fahrtenzusammenlegungen wird besonders hingewiesen.
- d) Eine Abordnung ist erst als solche zu betrachten, wenn sie mindestens drei Personen (Soldaten bzw. Zivilbedienstete) umfasst.
- e) Die Adjustierung für Abordnungen richtet sich nach der geltenden Anzugsordnung. Am linken Oberarm wird für die Dauer des Begräbnisses Trauerflor getragen.

6. Staatsbegräbnisse

Die Beistellung eines Konduktes für Staatsbegräbnisse unterliegt einer gesonderten Weisung des BMLVS.

7. Tod im Ausland

Ist ein Soldat in Ausübung seines Dienstes im Ausland verstorben (wobei die Todesursache nicht zu berücksichtigen ist), so gilt im Einzelnen:

- Versah ein Soldat nicht im Rahmen eines Truppeneinsatzes (UN oder sonstige internationale Organisation), sondern als Einzelperson (z.B. Kurse, Verbindungsoffiziere, Tätigkeiten in ausländischen Stäben) seinen

¹¹⁸⁴ Heereskraftfahrzeugen.

Dienst, so ist der Verstorbene noch vor der Überführung nach Österreich zu verabschieden.

- Nach internationalen Regeln der Höflichkeit und des Protokolls wird in der Regel eine militärische Ehrenformation des Gastlandes eine kurze Verabschiedungszeremonie gestalten. Die Teilnahme von österreichischen Soldaten wie auch Vertretern der österreichischen Botschaft (VA)¹¹⁸⁵ ist anzustreben.

Sollte bei dieser Zeremonie kein österreichischer Soldat anwesend sein können, hat – vor allem bei Abholung durch ein österreichisches militärisches Luftfahrzeug – zumindest ein mitfliegender Offizier das ÖBH zu vertreten.

Handelt es sich beim verstorbenen um einen Soldaten, der im Rahmen eines Auslandseinsatzes ums Leben gekommen ist, so hat je nach Abkömmlichkeit eine österreichische Ehrenformation der Einsatztruppe oder zumindest eine Abordnung der Einsatztruppe der Verabschiedung vor der Überführung beizuwohnen und sie nach Möglichkeit auch mit zu gestalten. Für diesen Fall ist auch die Beistellung einer Gruppe als Ehrenformation zulässig.

Nach vollzogener Überführung auf österreichischen Boden (Flughafen, Zielbahnhof) ist ein militärischer Empfang mit einer Ehrenformation, Insignientrupp mit Ensemble der Österreichischen Militärmusik/Gardemusik, Spalier und Sargträgern, eine Ansprache des Höchstanwesenden und das Abspielen des Liedes „Der gute Kamerad“ vorzusehen. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind zur Teilnahme einzuladen.

In der Regel wird ein Bestattungsunternehmen des Begräbnisortes die weitere Überführung übernehmen. Hierbei hat der zuständige Vorgesetzte im Einvernehmen mit dem BMLVS und den Hinterbliebenen zu klären, an welchem Ort der Kondukt gestellt wird.

8. Tod einer ausländischen Militärperson in Österreich

Für eine in Österreich verstorbene ausländische Militärperson kann auf Anordnung durch das BMLVS im Einvernehmen mit der ausländischen Vertretungsbehörde eine

¹¹⁸⁵ Verteidigungsattachée.

Beteiligung des ÖBH an der Aufbahrung, feierlichen Verabschiedung und Überführung auf dem Flughafen (Bahnhof) erfolgen.

Eine analoge Regelung für in Österreich akkreditierte Missionschefs kann durch das BMLVS abgeordnet werden.

9. Tod eines Soldaten des fliegenden Personals

Zum Begräbnis eines Soldaten des fliegenden Personals kann zusätzlich eine fliegende Ehrenformation gestellt werden.

Die Genehmigung hierzu, sowie die Gestellung einer fliegenden Ehrenformation für andere Soldaten des Bundesheeres und bei Staatsbegräbnissen erteilt das BMLVS.

10. Durchführung und Ablauf militärischer Begräbnisse und Verabschiedungen

10.1 Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten für das Begräbnis bzw. Verabschiedungen eines Angehörigen des römisch-katholischen Bekenntnisses. Sie sind beim Begräbnis eines Angehörigen eines anderen Bekenntnisses bzw. bei Soldaten ohne Bekenntnis¹¹⁸⁶ sinngemäß anzuwenden.

Der für den Bestattungsort zuständige Militärgeistliche hat die kirchlichen Fragen der Bestattung (Trauergottesdienst, Erd- oder Feuerbestattung) im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen zu regeln, es sei denn, dass auf Wunsch der Angehörigen der Ortsgeistliche oder ein anderer von ihnen gewählte Geistlicher hinzugezogen wird.

Für den Ablauf ist ein Gesamtverantwortlicher (Offz/UO) einzuteilen.

Auf ortsübliche Gepflogenheiten in der Durchführung und auf räumliche Einschränkungen ist Rücksicht zu nehmen.

10.2 Gliederung eines Begräbnisses

Das Begräbnis gliedert sich im Allgemeinen in

- die Feier beim aufgebahrten Sarg
- die Begräbnismesse
- das Geleit des Sarges zum Grab bzw. gegebenenfalls zur Kremation
- die Feier am Grab bei Erdbestattung

¹¹⁸⁶ Das VBl 45/2015 nennt erstmalig auch Soldaten ohne religiöses Bekenntnis.

10.3 Ordenskissenträger, Kranzträger

Auf dem aufgebahrten und mit der Staatsflagge bedeckten Sarg, ist ein Helm zu befestigen.¹¹⁸⁷

Das/die Kissen mit den Orden und Ehrenzeichen des Verstorbenen befindet sich während der Aufbahrung am Fußende des Sarges des aufgebahrten Verstorbenen.

Kranz- und Ordenskissenträger sind in der Nähe des aufgebahrten Sarges abrufbereit aufzustellen.

10.4 Sargspalier

Das Sargspalier wird grundsätzlich aus Soldaten des gleichen Dienstgrades oder zumindest der gleichen Personengruppe (Offz, UO, Ch und Rekr) gebildet. In Ausnahmefällen (z.B. Stäben) bzw. auf Wunsch des Verstorbenen können gemischte Sargspalier gebildet werden.

Das Spalier nimmt in der Regel eine halbe Stunde vor der Feier beim aufgebahrten Sarg Aufstellung. Die Aufstellung erfolgt in Reihe beiderseits des Sarges wobei der Kommandant vorne in der rechten Reihe, Front zur Trauergemeinde steht.

10.5 Ehrenformation

Die Ehrenformation marschiert ohne Spiel, in Linie mit Front zum Eingang der Aufbahrungshalle (Kirche) so auf, dass sie unverzüglich in den Trauerzug eingereicht werden kann. Ein Empfang unterbleibt.

10.6 Kranzniederlegung

Der Kranz des „Bundesministers für Landesverteidigung und Sport“ wird in der Aufbahrungshalle (Kirche) durch den Bundesminister persönlich oder durch seinen beauftragten Vertreter, der Kranz „Das Österreichische Bundesheer“ durch den im Rang folgenden Offizier (Beamten) niedergelegt, wobei der Ranghöchste als Letzter die Niederlegung vornimmt.

Die den Kranz niederlegenden Offiziere haben bei diesem Anlass die Kopfbedeckung aufgesetzt zu lassen und erweisen nach der Kranzniederlegung dem Verstorbenen den militärischen Gruß durch Salutieren. Bei der anschließenden Kondolenz ist die Kopfbedeckung abzunehmen.

¹¹⁸⁷ Die vorhergehende Kondukt- und Begräbnisordnung sieht hierbei ausdrücklich einen Kampfhelm vor.

10.7 Zeremoniell beim aufgebahrten Sarg

Die Feier beim aufgebahrten Sarg beginnt mit dem Einzug der Geistlichkeit. Die Ehrenformation steht in „Habt-acht“, die Ensemble der Österreichischen Militärmusik/die Gardemusik spielt einen Choral.

Während der Einsegnung bzw. in einer eventuellen Begräbnismesse verharrt die Truppe in „Parade-ruht“. Wird eine Begräbnismesse zelebriert, kann das Ensemble der Österreichischen Militärmusik/die Gardemusik zur musikalischen Umrahmung eingesetzt werden.

Im Rahmen einer Feuerbestattung sind die vorgesehenen Trauerreden im Anschluss an den liturgischen Teil zu halten. Bei der Verabschiedung leistet die Ehrenformation den militärischen Gruß mit Blickwendung. Die Ensemble der Österreichischen Militärmusik/die Gardemusik spielt zwei Strophen des Liedes „Der gute Kamerad“. Mit Beendigung der Feier bläst der Trompeter das Signal „Abblasen“.

10.8 Geleiten des Sarges zum Grab

Nach Beendigung der Feier beim aufgebahrten Sarg verlässt zunächst die Geistlichkeit die Aufbahrungshalle (Kirche), anschließend werden die Kränze in umgekehrter Reihenfolge ihrer Niederlegung hinausgetragen. Ordenskissenträger schließen an. Sodann wird der Sarg, vom Spalier geleitet aus der Aufbahrungshalle (Kirche) gebracht. Die Ehrenformation leistet den militärischen Gruß mit Blickwendung. Sie tritt sodann den Marsch an und bildet den Anfang des Trauerzuges. Die Ehrenformation marschiert im langsamen Schritt (Paradeschritt). Das Marschtempo beträgt 56 bis 60 Schritte in der Minute. Die Gardemusik spielt einen Trauermarsch, das Ensemble der Österreichischen Militärmusik marschiert mit Trommelschlag ohne Spiel.¹¹⁸⁸ Pausiert die Militärmusik oder ist keine Musik eingeteilt, hat der/ein Trommler den langsamen Fußmarsch zu schlagen.

Die Kranzträger tragen die offiziellen Kränze des ÖBH, den Kranz/die Kränze des/r (letzten/ehemaligen) Kdos/Einh/DSt sowie ggf. auch die der nächsten Hinterbliebenen. Die Kranzträger marschieren in Reihe und tragen jeweils zu zweit einen Kranz.

¹¹⁸⁸ Durch die Reduzierung der Mannstärke dürfte der bis dahin übliche Trauermarsch, möglicherweise aufgrund der Besetzung der jeweiligen Ensemble gestrichen und lediglich durch den Trommler ersetzt worden sein, wodurch auch der folgende Satz, der einfach von der vorhergegangenen Begräbnisordnung übernommen wurde letztlich keinen Sinn, er würde sich lediglich auf die Gardemusik beziehen.

Der Ordenskissenträger trägt die auf einem Kissen angeordneten Orden und Auszeichnungen des Verstorbenen. Sind zwei oder mehrere Ordenskissenträger eingeteilt, marschieren sie in Zweierreihe.

Abordnungen haben am Weg zum Grab die Kopfbedeckung aufzusetzen und nur während der liturgischen Handlung am Grab abzunehmen.

10.9 Reihenfolge des Konduktes gem. Beilage 6¹¹⁸⁹

10.10 Feier am Grab

Die Feier am Grab läuft im Allgemeinen wie folgt ab:

- Liturgische Handlung
- Ansprachen
- Versenken des Sarges

10.11 Aufstellung am Grab

In der Nähe des Grabes sind die Ehrenformation und das Ensemble der Österreichischen Militärmusik/die Gardemusik je nach Platzverhältnissen in Linie, mit Front zum Grab, aufzustellen. Die Ehrenformation leistet den militärischen Gruß durch Blickwendung, wenn der Sarg am Weg zum Grab an ihr vorbeigebracht wird. Sodann steht während der liturgischen Handlung die Ehrenformation „Parade–ruht“. Das Spalier nimmt beiderseits des Grabes mit Front zu diesem Aufstellung. Kranzträger sind in der Nähe des Grabes aufzustellen. Der Ordensträger nimmt am Kopf des Grabes, mit Front zu diesem, Aufstellung.

10.12 Grabreden

Grabreden sind nur mit Zustimmung des Hinterbliebenen zu halten. Kurze reden von nicht militärischen Trauergästen sind während der „Feier beim aufgebahrten Sarg“ zu halten. Am Grab selbst ist grundsätzlich nur eine Grabrede des militärisch Höchstanwesenden oder eines dienstlich oder persönlich besonders nahestehenden Soldaten zu halten.

¹¹⁸⁹ Die Konduktordnung wurde gegenüber vorhergehenden Begräbnisordnungen nicht geändert. Hat man allerdings beim Verlautbarungsblatt 45/2015 stets von einem Ensemble der Österreichischen Militärmusik/der Gardemusik gesprochen, so weist die Beilage der Konduktreihenfolge nach wie vor lediglich – inkonsequenter Weise – die alte Fassung mit „Militärmusik“ auf.

10.13. Versenken des Sarges

Vor dem Versenken des Sarges sind die Flagge sowie der Helme zu entfernen. Beim Absenken des Sarges, ist die Ehrenformation zum letzten militärischen Gruß mit Blickwendung zu kommandieren. Auf das Kommando zur Blickwendung spielt die das (sic!) Ensemble der Österreichischen Militärmusik/die Gardemusik zwei Strophen des Liedes „Der gute Kamerad“. Ist keine Militärmusik vorhanden, bläst der Trompeter den Zapfenstreich. Das Spalier, die Abordnung/en und andere Soldaten in Uniform erweisen den militärischen Gruß durch Salutieren.

Wird eine fliegende Ehrenformation gestellt, erfolgt in diesem Zeitraum der Überflug.

10.13 Nach Beendigung der Feier am Grab

Die Ehrenformation und alle übrigen beim Kondukt eingeteilten Soldaten rücken ab, sobald sich der Höchstanwesende entfernt hat.

Nach dem Verlassen des Friedhofs sind die Trauerzeichen abzulegen. Das Einrücken mit klingendem Spiel ist erst ab einer angemessenen Entfernung vom Friedhof (etwa ab 500m) gestattet, jedenfalls so, daß andere Begräbnisse nicht gestört werden.

9.8.5. Militärische Protokollordnung

Militärische Protokollordnung, 1. 8. 2009¹¹⁹⁰

Anm: Bei der Protokollordnung vom 1. August 2008 müssen mit Blick auf das militärische Begräbnis sowohl die – sich kaum von der Fassung aus dem Dezember 1986¹¹⁹¹ unterscheidende – Ordnung für das militärische Begräbnis, sondern auch die Punkte über gewisse Ehrenfunktionen und liturgische Dienste mitgelesen werden, welche (mitunter nur) beim Begräbnis vorkommen, wie beispielsweise auch

¹¹⁹⁰ GZ S92083/1–SKFüKdo/Adj&Prot/2009 vom 13.7.2009.

¹¹⁹¹ Siehe diese 9.8.3.

die Kranzniederlegung, welche auch einen Teil des militärischen Begräbnisses darstellt, allerdings an anderer Stelle in der Protokollordnung zu finden ist.

(...)

2.2. Ehrendienste

Ehrendienste sind Teile einer Ehrenformation, oder beigestellte Personen zur Erfüllung besonderer Aufgaben. Sie werden bei militärischen und nichtmilitärischen Anlässen gestellt. (...)

2.3.3. Das Sargspalier:

Das Sargspalier besteht aus mindestens sechs Soldaten, deren Rang dem des Verstorbenen zu entsprechen hat. Sollten jedoch gerade bei gehobenen Dienstgraden, nicht alle sechs dem Rang des Verstorbenen entsprechen können, so ist auf die nächst niedrigeren Dienstgrade zurückzugreifen.

Das Sargspalier ist unbewaffnet und grundsätzlich mit dem Anzug gem. Pkt.4.3.1. auszustatten.

Das Sargspalier nimmt eine halbe Stunde vor der Feier beim aufgebahrten Sarg beiderseits dieses in Reihe Aufstellung. Der Kommandant des Spaliers steht in der rechten Reihe vorne.

Nach Beendigung der Feier wird der Sarg gem. Pkt. 4.3.9. vom Sargspalier aus der Aufbahrungshalle oder Kirche bis zum offenen Grab geleitet.

Die Handhabung des Sarges obliegt ausschließlich dem Personal der zuständigen Bestattung.

- Die Dekoration des Sarges wird durch das zuständige Ref/SozBetr/MilKdo¹¹⁹² durchgeführt.
- Bevor der Sarg vom Bestattungsdienst über das offene Grab gebracht wird hat dieser das Bahrtuch und den Helm in würdiger Form vom Sarg zu nehmen und dem Ablaufkommandanten zu übergeben.

Die Soldaten des Sargspaliers haben den militärischen Gruß durch Salutieren ausschließlich und einheitlich beim Versenken des Sarges zu leisten.

Auf besonderen Befehl kann auch während der öffentlichen Aufbahrung ein Sargspalier gestellt werden. (...)

¹¹⁹² Referat für soziale Betreuung des (jeweiligen) Militärkommandos.

(...)

2.3.6. Die Kranzträger:

Die Kranzträger sind paarweise eingesetzte Soldaten, die bei Kranzniederlegungen jeglicher Art den Kranz zu tragen und abzulegen haben. In einem Kranzträgertrupp ist der jeweilig in Marschrichtung rechts marschierende Soldat als Kommandant einzuteilen.

Erforderlichenfalls ist bei Gestellung von mehr als einem Kranztrupp ein gesonderter Kommandant vorzusehen, Dieser leistet während der militärischen Feierlichkeit die dem Anlass entsprechende militärische Ehrenbezeugung.

Die Kranzträger selbst haben während der Feier keinen militärischen Gruß zu leisten.

2.3.7. Der Kreuzträger:

Der Kreuzträger ist ein Soldat, der bei Bischofsmessen, Prozessionen oder Begräbnissen das Kreuz, dem Anlass entsprechend zu tragen hat. Das Kreuz kann in einem entsprechenden Kreuzköcher oder frei und senkrecht vor der Brust getragen werden. Der Kreuzträger hat sich rechtzeitig vor Beginn der militärischen Feier beim zuständigen Militärgeistlichen zu melden, von dem er auch das Kreuz erhält.

Er untersteht der hohen Geistlichkeit für die gesamte Dauer der Feierlichkeit. Diese hat den Kreuzträger in die jeweiligen Örtlichkeiten der Aufstellung und in den Ablauf gem. liturgischem Protokoll einzuweisen.

Der Kreuzträger hat für die Dauer seiner Funktion keinen militärischen Gruß zu leisten.

Träger anderer geistlicher oder liturgischer Würdenzeichen oder Utensilien haben sich analog dem Kreuzträger zu verhalten.

2.3.8. Der Ordenskissenträger:

Der Ordenskissenträger ist ein Soldat, der bei Begräbnissen den Polster mit den Orden und Ehrenzeichen des Verstorbenen zu tragen hat. Bei Bedarf sind mehrere Ordenskissenträger einzuteilen.

Das zuständige Ref/SozBetr/MilKdo hat das Ordenskissen beizustellen und ist für die Organisation der Orden, sowie die Bestückung (Aufnähen auf dem Ordenskissen) desselben verantwortlich.

(...)

3.5. Die Kranzniederlegung:

Die Kranzniederlegung ist ebenso wie das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“ eine Form des militärischen Totengedenkens und gilt als militärischer Abschiedsgruß an einen verstorbenen oder als Ehrung gefallener Soldaten.

Die Kranzträger nehmen auf Befehl mit dem zu tragenden Kranz auf dem der Feierlichkeit angepassten Aufstellungsort Aufstellung und legen dort den Kranz an, führen eine links/rechts Wendung durch und stehen nebeneinander beim Kranz. Wurde der Kranz bereits vor der Feierlichkeit zum Ort der Niederlegung (z.B. Aufbahrungshalle etc.) zugestellt, so halten sich die Kranzträger in einem nahen Verfügungsraum bereit, um auf Anordnung den Kranz aufzunehmen zu können und sich in Marschrichtung in die Formation einzugliedern. Die Schleifen des Kranzes haben gegen die Marschrichtung zu zeigen.

3.5.1. Aufnehmen bzw. Niederlegen des Kranzes:

Die Kranzträger befinden sich bereits neben dem Kranz mit Front zur Marschrichtung. Nach erfolgtem Kommando „Kranz aufnehmen!“ führen die Kranzträger eine Wendung zueinander durch und nehmen den Kranz auf.

Anschließend marschieren sie auf Kommando zum Ort der Niederlegung, halten dort und legen nach einer Wendung zueinander mit einem seitlichen Ausfallschritt den Kranz nieder. Nach dem Ablegen des Kranzes richten sich beide Kranzträger gleichzeitig wieder auf, treten gleichzeitig einen Schritt zurück und verharren in Grundstellung.

Auf das Kommando „Abrücken“ haben die Kranzträger nach einer gleichzeitigen links/rechts Wendung zum ursprünglichen Aufstellungsort zurückzukehren. Ist eine Wiederaufnahme des Kranzes vorgesehen, so hat diese analog in umgekehrter Reihenfolge zu erfolgen.

(...)

3.7 Ehrenbezeugungen zu besonderen Anlässen:

(...)

3.7.3. Zum Lied „Ich hatt einen Kameraden“:

Wird bei Kranzniederlegungen am Grab des unbekannten Soldaten, bei Kriegerdenkmählern, bei Versenken des Sarges, einer Urne oder anderer militärischer Feierlichkeiten das Lied „Ich hatt’ einen Kameraden“ intoniert, verhalten sich die Ehrenformationen; Abordnungen und Einzelpersonen gem. Pkt. 3.7.2. („Vorbeitragen des Allerheiligsten“)¹¹⁹³

3.7.4. Vorbeitragen des Sarges bzw. der Urne:

Verhalten der Ehrenformation, Abordnungen und Einzelpersonen gem. Pkt. 3.7.2. („Vorbeitragen des Allerheiligsten“)

(...)

4.3 Das militärische Begräbnis:

Paradeordnung – Begräbnisordnung; (Neufassung Erlass vom 16. Oktober 1986, GZ 63322/13–5.2/86)¹¹⁹⁴

4.3.1 Allgemeines Kondukt:

Eine ausgerückte Truppe, die einem Verstorbenen die letzte Ehre erweist, wird als Kondukt bezeichnet. Kondukte werden im Sinne des Wehrgesetzes für Soldaten gestellt. Die Beistellung eines Konduktes für Staatsbegräbnisse unterliegt einer gesonderten Weisung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

¹¹⁹³ Protokollordnung 3.7.1. „Das Vorbeitragen des Allerheiligsten ist bei einer katholischen Prozession vorgesehen. Soldaten einer Ehrenformation leisten hierbei den militärischen Gruß durch Präsentieren und Kopfwendung, der Kommandant leistet den militärischen Gruß durch Salutieren. Fahnen bzw. Statuten werden gem. Pkt. 3.10.1. (Anm.: „Die Fahne wird gesenkt (...) beim Kondukt im Zuge einer Ehrerweisung oder beim Lied „Ich hatt’ einen Kameraden“) gesenkt. Angetretene geschlossene Formationen haben den militärischen Gruß durch Kopfwendung zu leisten. Hierbei eingetretene Kommandanten ab Einheitskommandanten aufwärts leisten den militärischen Gruß durch Kopfwendung und Salutieren. Einzelpersonen haben den militärischen Gruß durch Salutieren zu leisten.“

¹¹⁹⁴ Vgl. dazu diese Arbeit 9.8.3.

Die Beistellung eines Konduktes hat zu unterbleiben, wenn

- Ein diesbezüglicher Wunsch des Verstorbenen vorliegt,
- die engsten Angehörigen des Verstorbenen die Beistellung eines Konduktes nicht wünschen,
- sich der Verstorbene dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat, wobei in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Gestellung eines Konduktes beim BMLVS¹¹⁹⁵ einzuholen ist.

Unterbleibt ein Kondukt aus oben genannten Gründen, ist Soldaten die persönlichen Teilnahme am Begräbnis in allen Fällen freigestellt, wobei das tragen der Uniform nur in den beiden erstgenannten Fällen gestattet wird.¹¹⁹⁶

Zuständigkeit:

Die Konduktgestellung und die allfällige Mitwirkung eines Geistlichen regelt der zuständige Truppenkommandant bzw. das zuständige Militärkommando im Einvernehmen mit den nächsten Hinterbliebenen.

Auf Wunsch kann statt des zuständigen Militärgeistlichen auch ein ziviler Geistlicher mitwirken. Der Kondukt ist nach Tunlichkeit von jenem Truppenkörper zu stellen, dem der Verstorbene zuletzt angehört hat.

Hat der verstorbene Soldat keine Hinterbliebenen oder können diese das Begräbnis nicht selbst ausrichten, obliegt dies dem Vorgesetzten des Verstorbenen. Hierzu sind die notwendigen Absprachen mit der zuständigen Gemeinde bzw. mit den Hinterbliebenen durchzuführen.

Stärke und Zusammensetzungen eines Konduktes:

Ein Kondukt setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen, wobei auf die Möglichkeit der Truppe Rücksicht zu nehmen ist:

(...)¹¹⁹⁷

Kommandoverhältnisse:

¹¹⁹⁵ Anm.: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

¹¹⁹⁶ Vgl. dazu diese Arbeit 6.2.

¹¹⁹⁷ Es folgt eine Auflistung welche Ehrengestellungen Berufsoffizieren und Berufsunteroffizieren und Offizieren, bzw. Unteroffizieren die zu außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, Soldaten mit und ohne Chargendienstgrad des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst, Soldaten des Ruhe- und Milizstandes, sowie Trägern der Goldenen Tapferkeitsmedaille zustehen.

Ein Kondukt bis zur Stärke einer Kompanie kommandiert der Kommandant der Ehrenformation. Ist ein Kondukt stärker, so ist ein gesonderter Konduktkommandant zu bestimmen.

- Die Ehrenformation im Kondukt für verstorbene Offiziere ist von einem geeigneten Offizier zu kommandieren.
- Die Ehrenformation im Kondukt für einen verstorbenen Unteroffizier, Chargen oder Rekruten ist von einem geeigneten Unteroffizier zu kommandieren.

Der Kommandant für Begräbnisse von sonstigen verstorbenen Personen wird gesondert angeordnet.

Anzug und Bewaffnung:

Der Anzug für die Ehrenformation wird grundsätzlich durch die gültige Anzugsordnung geregelt. Soldaten des Sargspaliers, Kranz-, Ordenskissen-, Kreuzträger rücken grundsätzlich im Kampfanzug mit Feldgurt und folgender Kopfbedeckung aus:

Landstreitkräfte grundsätzlich mit Barett

für die 6. JgBrig¹¹⁹⁸ die Kampfanzugskappe leicht/schwer (mit Edelweiß)

für die Luftstreitkräfte ist die Fliegermütze angeordnet.

Ministranten (wenn GWD¹¹⁹⁹) tragen den Ausgangsanzug und während des Begräbnisses keine Kopfbedeckung.

Trauerabzeichen, Kränze:

- Der Konduktkommandant trägt eine Trauerschärpe, die von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu legen ist.
- Im Kondukt eingeteilte Offiziere und Unteroffiziere, ferner der Militärkapellmeister, der Musikmeister sowie das Spalier haben am linken Oberarm ein Trauerflor anzulegen.
- An der Spitze der Fahne, bzw. Standarte ist ein Trauerflor in der Größe eines Fahnen- bzw. Standartenbandes anzubringen.

¹¹⁹⁸ Anm.: Jägerbrigade.

¹¹⁹⁹ Anm.: Grundwehrdiener. Dasselbe gilt aber wohl für alle Soldaten welche beim Begräbnis als Ministranten eingeteilt sind.

- Ein Ehrensinalhorn (eine Ehrentrompete) erhält einen Trauerflor in der Größe des Wappentuches.

Trauerabzeichen sind vor dem Abmarsch zum Begräbnis anzulegen.

Kränze des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport und der Truppe sind mit rot-weiß-roter Schleife und mit der Aufschrift „Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“, bzw. „Das Österreichische Bundesheer“ zu versehen.

4.3.2. Abordnungen:

Eine Abordnung wird in der Regel zusätzlich zu einem Kondukt entsandt. Die alleinige Entsendung einer Abordnung ist in den o.a. Fällen möglich, diese hat jedoch in jenem Falle, wo sich der Verstorbene dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat, zu unterbleiben.¹²⁰⁰

Für Abordnungen gilt im Einzelnen:

- Stärke und Zusammensetzung der Abordnung befiehlt jene Stelle, welche die militärische Beteiligung am Begräbnis regelt.
- Abordnung bestehen aus mindestens sechs Soldaten oder/ und Angehörigen der Heeresverwaltung.
- Adjustierung für die Abordnung richtet sich nach der geltenden Anzugsordnung.
- Das Verhalten der Abordnung während der Feierlichkeiten ist in den folgenden Punkten geregelt. Vor und nach der Feierlichkeit gem. den gültigen Bestimmungen.
- Am linken Oberarm ist für die Dauer des Begräbnisses ein Trauerflor zu tragen.

4.3.3. Tod im Ausland:

Ist ein Soldat in Ausübung seines Dienstes im Ausland verstorben, so ist nach vollzogener Überführung und Abschluss aller Formalitäten, ein militärischer Empfang auf österreichischen Boden (Flugplatz, Bahnhof) und nach

¹²⁰⁰ Vgl. dazu diese Arbeit 6.2.

Möglichkeit so nahe wie möglich zur Heimatgarnison des Verstorbenen durchzuführen (siehe auch (GZ S93546/6–SKFÜKdo/J1/2008)).

Der Festakt ist in würdiger Form und unter Rücksichtnahme auf die Hinterbliebenen abzuhalten. Hierzu wird grundsätzlich festgelegt:

- Antreten einer Ehrenformation
- Militärmusik
- Sargspalier
- Ansprache des militärischen Höchstanzwesenden
- Abspielen des Liedes „Ich hatt' einen Kameraden“
- Verbringen des Sarges in das Bestattungsfahrzeug (grundsätzlich hat die Handhabung des Sarges durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen)¹²⁰¹

4.3.4. Tod einer ausländischen Militärperson in Österreich:

Für eine in Österreich verstorbene ausländische Militärperson kann auf Anordnung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit der ausländischen Vertretungsbehörde eine Beteiligung des Österreichischen Bundesheeres an der Aufbahrung, Überführung und feierlichen Verabschiedung auf dem Flughafen (Bahnhof) erfolgen.

Eine analoge Regelung für in Österreich akkreditierte ausländische Missionschefs kann durch das BMLVS angeordnet werden.

4.3.5. Träger der Goldenen Tapferkeitsmedaille:

Trägern der Goldenen Tapferkeitsmedaille kann eine militärische Abordnung und ein Trompeter zum Blasen des Zapfenstreiches beigelegt werden.¹²⁰²

4.3.6. Soldaten des Ruhe- und Milizstandes:

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können folgende Ehrendienste beigelegt werden:

- Ehrengelert in Form eines Sargspaliers

¹²⁰¹ Oftmals findet auch ein Gebet und/oder eine Einsegnung durch einen (Militär)Geistlichen statt. Der Sarg wird auch oftmals nicht von Bestattern, sondern von Soldaten aus dem Flugzeug getragen. Erst danach wird der Sarg dann nur noch von Mitarbeitern der Bestattungsunternehmen transportiert.

¹²⁰² Vgl. dazu diese Arbeit 9.8.3.

- Trompeter zum Spielen des Zapfenstreiches
- Ordenskissenträger und Kranzträger
- Abordnung gem. Pkt. 4.3.2

Diese Beistellungen sind grundsätzlich durch den letzten (Mob-) Verband, bzw. durch jene Dienststelle zu stellen, welcher der Verstorbene angehört hat. Im Falle der Auflösung eines Verbandes, ist die Nachfolgeorganisation zuständig und vom zuständigen Militärkommando zu unterstützen.

4.3.7. Stärke bei Staatsbegräbnissen

Gem. BMLVS.

4.3.8. Tod eines Soldaten des fliegenden Personals:

Zum Begräbnis eines Soldaten des fliegenden Personals, der in Ausübung des Dienstes während eines Fluges den Tod erlitten hat, wird in der Regel eine fliegende Ehrenformation gestellt.

Die Genehmigung hierzu wird wie die Gestellung einer fliegenden Ehrenformation für Staatsbegräbnisse und andere Soldaten des Bundesheeres, erteilt das BMLVS.

4.3.9. Durchführung und Ablauf des Begräbnisses:

Die folgenden Bestimmungen gelten für das Begräbnis des römisch-katholischen Bekenntnisses. Sie sind beim Begräbnis eines Angehörigen eines anderen Bekenntnisses sinngem. Anzuwenden.

Der für den Bestattungsort zuständige Militärgeistliche hat die kirchlichen Fragen der Bestattung (Trauergottesdienst, Erd- oder Feuerbestattung) im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen abzuklären, es sei denn, dass auf Wunsch der Angehörigen der Ortsgeistliche oder ein anderer von ihnen gewählte Geistlicher hinzugezogen wird.¹²⁰³

Das Begräbnis gliedert sich im Allgemeinen in

- die Feier beim aufgebahrten Sarg
- die Begräbnismesse

¹²⁰³ Vgl. dazu diese Arbeit 6.3.1.3. und 6.3.1.4.

- das Geleit des Sarges zum Grab
- die Feier am Grab

Staatsflagge:

Auf dem aufgebahrten und mit der Staatsflagge bedeckte Sarg ist ein Kampfhelm zu befestigen.

Ordenspolster:

Ein gem. Pkt. 2.3.8. aufbereitete Polster mit den Orden und Ehrenzeichen des Verstorbenen befindet sich während der Aufbahrung am Fußende des Sarges.

Kranz- und Ordensträger:

Kranz- und ordensträger sind in der Nähe des aufgebahrten Sarges abrufbereit aufzustellen. Sie sind hinsichtlich ihres Verhaltes während und nach der Beerdigung vom verantwortlichen Ablaufkommandanten einzuweisen.

Sargspalier:

Das gem. Pkt. 2.2.3. formierte Spalier nimmt eine halbe Stunde vor der Feier beiderseits des aufgebahrten Sarges in Reihe Aufstellung. Der Kommandant des Spaliers steht in der rechten Reihe vorne.

Ehrenformation:

Die Ehrenformation marschiert ohne Spiel, in Linie mit Front zum Eingang der Aufbahrungshalle (Kirche) so auf, dass sie unverzüglich in den Trauerzug eingereicht werden kann. Ein Empfang unterbleibt. Der Konduktkommandant leistet Vorgesetzten die Ehrenbezeigung.

Kranzniederlegung:

Der Kranz des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport wird in der Aufbahrungshalle (Kirche) durch den Bundesminister persönlich oder durch seinen beauftragten Vertreter, der Kranz des Österreichischen Bundesheeres durch den im Rang folgenden Offizier (Beamten) niedergelegt, wobei der Ranghöchste als letzter die Niederlegung vornimmt.

Die den Kranz niederlegenden Offiziere haben bei diesem Anlass die Kopfbedeckung aufgesetzt zu lassen und erweisen nach der Kranzniederlegung dem Verstorbenen den militärischen Gruß durch Salutieren. Bei der anschließenden Kondolenz ist die Kopfbedeckung abzunehmen. Alle anderen Soldaten, die der Feier am aufgebahrten Sarg beiwohnen haben bei Betreten der Aufbahrungshalle (Kirche) und während der Kondolenz die Kopfbedeckung abzunehmen und erweisen dem Verstorbenen den militärischen Gruß durch Salutieren, (Soldaten in zivil haben bei Betreten der Aufbahrungshalle und während der Kondolenz die Kopfbedeckung abzunehmen. Sie erweisen dem Verstorbenen den Gruß durch eine Verbeugung.).

Feuerbestattung:

Bei einer Feuerbestattung findet die Verabschiedung des Verstorbenen anlässlich der Feier beim aufgebahrten Sarg wie im folgenden Punkt beschrieben statt.

Im Rahmen der Feuerbestattung sind vorgesehene Trauerreden im Anschluss an den liturgischen Teil zu halten.

Bei der Verabschiedung leistet die Ehrenformation den militärischen Gruß durch Blickwendung. Die Militärmusik spielt zwei Strophen des Liedes „Ich hatt' einen Kameraden“. Mit Beendigung der Feier bläst der Trompeter das Signal „Abblasen“.

Feier beim aufgebahrten Sarg:

- Die Feier beim aufgebahrten Sarg beginnt mit dem Einzug der Geistlichkeit. Die Ehrenformation steht in der Grundstellung, die Militärmusik spielt einen Choral.
- Während der Einsegnung bzw. in einer eventuellen begräbnismesse verharret die Truppe in „Ruht“. Wird eine Begräbnismesse zelebriert, spielt die Militärmusik ein Requiem. Die Ehrenformation verharret dabei in „Ruht“.
- Nach Beendigung der Feier beim aufgebahrten Sarg verlässt zunächst die Geistlichkeit die Aufbahrungshalle, anschließend werden die Kränze in

umgekehrter Reihenfolge ihrer Niederlegung hinausgetragen. Ordenskissenträger, Kreuzträger etc. schließen gem. Marschordnung an.

- Sodann wird der Sarg, vom Spalier geleitet aus der Aufbahnhalle (Kirche) gebracht. Die Ehrenformation leistet den militärischen Gruß mit Blickwendung. Sie tritt sodann den Marsch an und bildet den Anfang des Trauerzuges.

Geleiten des Sarges zum Grab:

- Die Ehrenformation marschiert im langsamen Schritt (Paradeschritt). Das Marschtempo beträgt 56 bis 60 Schritte in der Minute. Die Militärmusik spielt einen Trauermarsch. Pausiert die Militärmusik oder ist keine Musik eingeteilt, so schlägt der Trommler den langsamen Fußmarsch.
- Die Kranzträger tragen die Kränze der Vorgesetzten, der Truppe und gegebenenfalls auch die der nächsten Hinterbliebenen. Die Kranzträger marschieren in Reihe und tragen jeweils zu zweit einen Kranz.
- Der Ordenskissenträger trägt die gem. Pkt. 2.3.8. auf einem Polster angeordneten Orden und Auszeichnungen des Verstorbenen. Sind zwei oder mehrere Ordenskissenträger eingeteilt, marschieren sie in Zweierreihe.
- Abordnungen haben am Weg zum Grab die Kopfbedeckung aufzusetzen und nur während der liturgischen Handlung am Grab abzunehmen.

Der Kondukt bewegt sich je nach Stärke der ausgerückten Ehrenformation in nachstehender Reihenfolge:

(...)¹²⁰⁴

Feier am Grab:

Die Feier am Grab läuft im Allgemeinen wie folgt ab:

- liturgische Handlungen
- Ansprachen
- Versenken des Sarges
- Signal „Abblasen“

¹²⁰⁴ Die Reihenfolge incl. der Schrittabstände wurde nicht geändert. Siehe voerhergehendes Verlautbarungsblatt.

In der Nähe des Grabes sind die Ehrenformation und die Militärmusik je nach Platzverhältnissen in Linie, mit Front zum Grab aufzustellen. Wird der Sarg am Weg zum Grab bei der Ehrenformation vorbeigeführt, leistet die Ehrenformation einen militärischen Gruß durch Blickwendung und Präsentieren der Waffen.¹²⁰⁵ Einzelpersonen und militärische Abordnungen in Uniform, die nicht in einem Block formiert sind, leisten dabei den militärischen Gruß durch Salutieren. Sodann steht während der liturgischen Handlung die Ehrenformation in „Ruht“. Das Spalier nimmt beiderseits des Grabes mit Front zu dieser Aufstellung. Kranzträger sind in der Nähe des Grabes aufzustellen. Der Ordenskissenträger nimmt am Kopf des Grabes, mit Front zu dieser Aufstellung.

Grabreden:

Grabreden sind nur mit Zustimmung der Hinterbliebenen zu halten. Das für den Kondukt verantwortliche Kommando spricht die Reihenfolge unter Berücksichtigung des Wunsches der Hinterbliebenen ab. Bei mehreren Trauerreden spricht der Ranghöchste grundsätzlich zuletzt.

Versenken des Sarges:

Beim Versenken des Sarges, nach Entfernen der Flagge und des Helmes gem. Pkt. 2.2.3., ist die Ehrenformation zum letzten militärischen Gruß mit Blickwendung und Präsentieren der Waffe zu kommandieren.

Auf das Kommando zur Blickwendung spielt die Militärmusik zwei Strophen des Liedes „Ich hatt’ einen Kameraden“. Ist keine Militärmusik vorhanden, bläst der Trompeter den Zapfenstreich. Die Soldaten des Spaliers erweisen den militärischen Gruß durch salutieren. Der Fahnen- bzw. Standartenträger führt die Insigniengriffe gem. Pkt. 3.10. durch. Abordnungen und Einzelpersonen in Uniform leisten dabei den militärischen Gruß durch Salutieren. Soldaten in zivil haben eine entsprechende Körperhaltung einzunehmen und die Kopfbedeckung abzunehmen.

Wird eine fliegende Ehrenformation gestellt, erfolgt in diesem Zeitraum der Überflug.

¹²⁰⁵ Dies gilt, auch wenn es keinen Ablauf für eine Urnenbestattung gibt analog für eine Urnenverbeisetzung, vorausgesetzt es gab keine militärische Verabschiedung vor der Kremation.

Abblasen:

Nach Beendigung des Spiels bzw. nach Blasen des Zapfenstreiches ist die Ehrenformation herzustellen und verharnt in der Grundstellung. Ist die Feier beendet, bläst der Trompeter das Signal „Abblasen“. Danach kommandiert der Konduktkommandant zum „Ruht“

Einrücken:

Die Ehrenformation und alle übrigen beim Kondukt eingeteilten Soldaten rücken erst ab, wenn sich der militärische Höchstanwesende entfernt hat.

Nach dem Verlassen des Friedhofes sind die Trauerabzeichen abzulegen.

Das Einrücken mit klingendem Spiel ist erst ab einer angemessenen Entfernung vom Friedhof (etwa ab 500m) gestattet, jedenfalls so, dass andere Begräbnisse nicht gestört werden.

10. Abkürzungsverzeichnis

A.	Alle
Abs.	Absatz
aK.	auf Kriegsdauer
Am	Buch Amos
Anm.	Anmerkung
Ant.	Antwortgesang
Apg	Apostelgeschichte
Art.	Artikel
AT	Altes Testament
Bd.	Band
BGB	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGBI	Bundesgesetzblatt (Österreich)
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Bsw	Beschwerde
bzw.	beziehungsweise
c.	Canon des Codex Iuris Canonici 1983, bzw. des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
ca.	circa
can.	Canon des Codex Iuris Canonici 1917
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
Chr	Buch der Chronik
CIC/1917	Codex Iuris Canonici 1917
CIC/1983	Codex Iuris Canonici 1983
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
Dan	Buch Daniel
DDR	Deutsche demokratische Republik
Dgrd	Dienstgrad
DiszBW	Disziplinar- und Beschwerdewesen
Dr.	Doktor

DSt	Dienststelle
Dtn	Buch Deuteronomium
DVBH	Dienstvorschrift für das Österreichische Bundesheer
e.V.	eingetragener Verein
Einh	Einheit
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ER	Einsatzraum
Erk.M Nr.:	Erkennungsmarkennummer
EU	Europäische Union
Ex	Buch Exodus
Ez	Buch Ezechiel
f.	folgende (Seite)
ff.	folgenden (Seiten)
FIDiv	Fliegerdivision
gem.	gemäß
Gen	Buch Genesis
GESTAPO	Geheime Staatspolizei
gg.	gegen
GI	Bezeichnung für einen einfachen Soldaten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika
GrpKdo	Gruppenkommando
GS	Gaudium et spes
GStbA	Generalstabsabteilung
GWD	Grundwehrdiener
GZ	Gestitionszahl
H.Gr.Kdo	Heeresgruppenkommando
HDG	Heeresdisziplinargesetz
HKfz	Heereskraftfahrzeug
HI.	Heiligen/Heiliger
HPD	Heerespsychologischer Dienst
Hrsg.	Herausgeber
idS	in dem Sinne
IKRK	Internationale Komitee vom Roten Kreuz
IS	Islamischer Staat

iSd	im Sinne des
Jdt	Buch Judith
Jer	Buch Jeremia
JgBrig	Jägerbrigade
Joh	Evangelium nach Johannes
Jos	Buch Josua
Jüd. Alt	Jüdische Altertümer
K	Kantor
K.Gr.	Kriegsgräber
k. k.	kaiserlich-königlich
k. u. k.	Kaiserlich und Königlich
Kap	Kapitel
Kat. Nr.	Katalognummer
Kdo IE	Kommando internationale Einsätze
Kdo	Kommando
KGA	Kriegsgräberabteilung
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche
Klgl	Buch der Klagelieder
KlVerb	Kleinverband
KM	Kriegsministerium
Koh	Buch Kohelet
Kol	Brief des Apostels Paulus an die Kolosser
Kön	Buch der Könige
Kor	Brief des Apostels Paulus an die Korinther
KpsKdo I	Korpskommando
KTB	Kommandantentagebuch
Kv	Kehrvers
lat.	Lateinisch
Lev	Buch Levitikus
LG	Lumen Gentium
LGBI	Landesgesetzblatt
Lk	Evangelium nach Lukas
Ltr	Leiter
LuSK	Luftstreitkräfte

MA	Magistratsabteilung
Makk	Buch der Makkabäer
Mal	Buch Maleachi
MilKdo	Militärkommando
MilKdo	Militärkommandos
Mk	Evangelium nach Markus
Mt	Evangelium nach Matthäus
mündl.	mündlich
n.Chr.	nach Christus
N.	Namen
N.N.	(Vor)Namen, (Nach)Namen
Nah	Buch Nahum
NÖ	Niederösterreich
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus/Nationalsozialisten
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Num	Buch Numeri
o.J.	ohne Jahresangabe
o.Nr.	ohne Nummer
o.O.	ohne Ortsangabe
OEx	Ordo Exequiarum
Offb	Offenbarung des Johannes
Offz	Offizier
ORF	Österreichischer Rundfunk
Phil	Brief des Apostel Paulus an die Philipper
Pkt	Punkt
Ps	Buch der Psalmen
Pss	Psalmen
PStG	Personenstandsgesetz
PZ	Pharmazeutische Zeitung.
R.G.Bl.	Reichsgesetzblatt
Ref	Referat
Rekr	Rekrut

Rgt	Regiment
Ri	Buch der Richter
Röm	Brief des Apostel Paulus an die Römer
S.	Seite
S1	Leiter der Stabsabteilung 1
Sam	Buch Samuel
SanUO	Sanitätsunteroffizier
SC	Sacrosanctum Concilium
SD	Sicherheitsdienst
Sir	Buch Jesus Sirach
SKFükdo	Streitkräfteführungskommando
SMC	Spirituali Militum Curae
SozBetr	Soziale Betreuung
SS	Schutzstaffel
StGG	Staatsgrundgesetz
Thess	Brief des Apostel Paulus an die Thessalonicher
Tim	Brief des Apostel Paulus an Timotheus
Tob	Buch Tobit
u. a.	und andere
u. U.	unter Umständen
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNO	United Nations Organization/Organisation der Vereinten Nationen
UO	Unteroffizier
US	United States
USA	United States of America
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
V.	Vorbeter
VA	Verteidigungsattaché
VBI	Verlautbarungsblatt
Vgl.	Vergleiche
WDB Nr.:	Wehrdienstbuchnummer
Weish	Buch der Weisheit

WG	Wehrgesetz
Z.	Zeilebrant
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ziv.	zivil
Zl	Zahl

11. Abstrakt

Die Frage des Umgangs mit Verstorbenen und deren Bestattung ist eine der wesentlichen Fragen der Wendezeitenpastoral. In besonderer Weise gilt dies auch für Gefallene.

Wesentlich ist, dass die Kirche beim kirchlichen Begräbnis aller verstorbenen Gläubigen geistlichen Beistand erfleht und deren Leib ehrt, letztlich aber auch aus ihrem Verständnis heraus zugleich den Lebenden Trost und Hoffnung aus dem Glauben an die Auferstehung spendet.

Römisch-katholische Christen haben, so der CIC/1983 Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis, sofern keine Rechtsbestimmungen entgegenstehen. Einem Getauften, die einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, kann das kirchliche Begräbnis ebenso nach Ermessen des jeweiligen (Orts-)Ordinarius gewährt werden, wenn nicht der gegenteiliger Wille des Verstorbenen direkt oder indirekt feststeht und unter der Voraussetzung, dass ein geistlicher Amtsträger der eigenen Kirche nicht - in zumutbarem Zeitrahmen - erreicht werden kann, bzw. dieser in einem zumutbaren Zeitraum das Begräbnis durchführen kann. Auch verstorbenen Kindern kann, sofern Eltern vorhatten, ihr Kind taufen zu lassen, der Ortsordinarius ein kirchliches Begräbnis gestatten. Dieselbe Bestimmung gilt auch für Katechumenen. Dennoch kann auch folgenden Personen das kirchliche Begräbnis gemäß CIC/1983 durch die Kirche verweigert werden: offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern, sofern sie vor ihrem Tod nicht ein Zeichen der Reue gesetzt haben. Ebenso muss das kirchliche Begräbnis all jenen die sich für die Kremation entschieden haben um so den Auferstehungsglauben zu leugnen und anderen öffentlichen Sündern, bei welchen das kirchliche Begräbnis öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen hervorrufen würde, verweigert werden.

Die vorliegende Arbeit betrachtet anhand historischer und bibeltheologischer Beispiele den Umgang der Kirche mit der Bestattung, insbesondere von Gefallen und blickt gleichzeitig in die Rechtsmaterie des gültigen internationalen Rechts, des nationalen Rechts und des Kirchenrechts und versucht anhand von Grenzfällen die Gradwanderung der, von der Kirche stets vertretenen Barmherzigkeit und geltendem Kirchenrecht aufzuzeigen.

Abstract

The question concerning the handling of deceased and their funeral is one of the main questions within the pastoral care in times of change. This is especially true for soldiers killed in action.

It is essential that the Church invokes spiritual assistance during the ecclesiastical funeral for all deceased believers and honours their body, but finally also gives solace and hope for the living based on the belief of resurrection.

According to the CIC/1983 Roman Catholics have the right to be buried in an ecclesiastical funeral, if there are no conflicting regulations. A baptized person, who was a member of a non-catholic church or community (kirchlichen Gemeinschaft), can be granted a ecclesiastical funeral by discretion of the responsible ordinary/bishop if there is no direct or indirect declared intention of the deceased person against this and also with the premise that an ecclesiastical office-bearer of the person`s own church cannot be reached or cannot perform the funeral within an appropriate time frame. Also an ecclesiastical funeral for deceased children is possible with the permission of the ordinary, if the parents were planning on having their child baptized. The same is true for catechumen. On the other hand there is the possibility according to CIC/1983 to refuse an ecclesiastic funeral for obvious apostates, heretics and persons belonging to schismatic sections if they did not show signs of remorse before their death. This also applies for people who have decided for themselves to have a cremation burial and to therefore deny the belief of resurrection as well as for other public sinners, if an ecclesiastical funeral would provoke nuisance with the faithful.

This thesis takes historical and bibletheological examples into account to show the handling of funerals by the church (especially of soldiers killed in action) and at the same time looks at the legal matter of the valid international law, national law and ecclesiastical law and uses borderline cases to show the tightrope walk between valid ecclesiastical law and mercy.

Lebenslauf

Ich, Alexander M. WESSELY, wurde 1973 in WIEN als Sohn des Georg und der Margarethe Wessely, geb. Glattau geboren.

Nach Volksschule und Gymnasium besuchte ich die Bildungsanstalt für Kindergarten- und Kleinkindpädagogik in WIEN XXI, welche ich mit Matura und Berufsbefähigungsprüfung als Kleinkindpädagoge und Erzieher abschloss.

Neben meiner folgenden Tätigkeit als Sondererzieher und kirchlich bestellter Religionslehrer bei schwerstbehinderten Kindern, studierte ich sechs Semester Schauspiel an der Schauspielschule Krauss (WIEN I). Dem staatlichen anerkannten Abschluss dieser Ausbildung folgten einige Engagements und freie Theater- und Filmprojekte. Nach meinem Grundwehrdienst beim Österreichischen Bundesheer in der Funktion des Schreibers beim MilKdo WIEN (Verwendung in der MilPfarre beim MilKdo WIEN) begann ich an der Universität WIEN mit den Studien der Theaterwissenschaft und Pädagogik sowie mit dem Studium der katholischen Theologie.

In dieser Zeit absolvierte ich auch (nachdem ich zuvor vier Semester lange die „Theologischen Kurse“ besucht hatte) die dreijährige praktische Ausbildung für die pastorale Tätigkeit als Diakon, zu dem ich im März 2003 geweiht wurde.

Knapp danach schloss ich mein Diplomstudium der Theaterwissenschaft ab. Schließlich folgte nach dem Abschluss des Diplomstudiums der katholischen Fachtheologie auf der Universität Wien im Herbst 2005 die Priesterweihe in der Kathedrale an der Theresiaischen Militärakademie durch Militärbischof Mag. Christian Werner, der mich als Militärfarrer in die Militärfarre beim MilKdo Burgenland bestellte, wo ich seit dem als Militärfarrer wirke.

Dreieinhalb Jahre pendelte ich zur seelsorglichen Betreuung der Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Bundesheeres in das Kosovo und nach Bosnien. Hauptaugenmerk der pastoralen Tätigkeit war auch von Jänner 2006 bis Dezember 2011 die Truppenbetreuung der Assistenzeinsatzsoldaten an der Staatsgrenze.

Im Jahr 2009 beendete ich mein Doktoratsstudium an der Theater- Film- und Medienwissenschaft, 2013 ein postgraduales Studium des Staatskirchenrechtes an der juristischen Fakultät der Universität Wien.

Von April 2012 bis Dezember 2013 leite zusätzlich die Dekanatspfarre Ost der Österreichischen Militärdiözese in Langenlebarn und Mautern.

Mit 1. April 2016 wurde ich zum Beauftragten für die Miliz und mit 1. Juni 2016 zusätzlich zum Bischofsvikar für Öffentlichkeitsarbeit und Medien des Militärordinariates der Republik Österreich durch Militärbischof Dr. Werner Freistetter ernannt.